Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1909)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 2. November 1909.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat November zu der ordentlichen Wintersession zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 15. November 1909**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

1. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.
2. Gesetz über die Besteuerung der Reklame.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.
2. Dekret betreffend die Organisation und Verwaltung des kantonalen Rebfonds.
3. Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Landwirtschaft.
4. Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat.
5. Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
6. Dekret betreffend die Uebernahme des Technikums in Biel durch den Staat.
7. Abänderung zum Dekret betreffend die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt.
8. Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

Resultat der Volksabstimmung vom 31. Oktober 1909.

Der Direktion des Innern:

Subvention an die schweiz. Landesausstellung.

Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.
2. Korporationsrechtserteilungen.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Voranschlag für das Jahr 1910.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Vorschuss an die Ligerz-Tessenberg-Seilbahn.
3. Vorschuss an die Sensethalbahn.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Der Direktion des Armenwesens:

Oberländische Anstalt für schwachsinnige Kinder.

Der Direktion der Landwirtschaft:

Subvention an Bodenverbesserungen.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Wyss und Mithafte vom 18. November 1908 betreffend die Kenntnisgabe der Abänderungen des Zivilgesetzes.
2. Motion Probst und Mithafte vom 24. November 1908 betreffend die Einführung der obligatorischen Stimmabgabe.
3. Motion Tschumi und Mithafte vom 8. April 1909 betreffend die Vergebung von Lieferungen in staatliche oder vom Staat unterstützte Anstalten.
4. Motionen Demme und G. Müller vom 26. Mai 1909 betreffend den einheitlichen Zeitpunkt für den Ladenschluss im Kanton Bern.
5. Motion Boinay und Mithafte vom 29. September 1909 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Widerhandlungen gegen die Sittlichkeit.
6. Motion Fähndrich vom 29. September 1909 betreffend die Ausserkraftsetzung des Art. 17, Abs. 2, Z. G.
7. Interpellation Ryser und Mithafte vom 29. September 1909 betreffend die Ausführung der fabrikgesetzlichen Bestimmungen im Uhrmachergewerbe.

Wahlen:

1. Zwei Mitglieder des schweiz. Ständerates für die Wahlperiode vom 1. Dezember 1909 bis 30. November 1910.
2. Drei Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht.
3. Das Verwaltungsgericht.
4. Die kantonale Rekurskommission.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 24. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Rufener.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(Art. 2 des Grossratsreglementes.)

1. Gesetz betreffend die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.
2. Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung.
3. Gesetz betreffend die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches.
4. Gesetz betreffend polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens.
5. Dekret über die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armenanstalten.
6. Dekret über das Feuerwehrwesen.
7. Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter.

Erste Sitzung.

Montag den 15. November 1909,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Böhme, Boinay, Burrus, Egli, Frutiger, v. Grünigen, Hamberger, Hari, Jacot, Lanz (Roggwil), Marschall, Merguin, Meyer, Mühlemann, Obrist, Peter, Schneider (Pieterlen), Siegenthaler, Stebler, Stettler (Bern), Tännler, Wächli, Weber, Winzenried, Wyss (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Blanchard, Chalverat, Choulat, Cortat, Crettez, Eckert, Girod, Grosjean, Haas, Henzelin, Hügli, Keller, Kühni, Lanz (Rohrbach), Mouche, Reber, Rossé, Roth, Rüegsegger, Ryf, Thöni, Trachsel (Wattenwil), Wälchli, Wälti, Will, Wyss (Münchenbuchsee).

Tagesordnung:

Ergebnis der Volksabstimmung vom 31. Oktober 1909.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach der letztere, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 31. Oktober 1909, bezeugt:

1. Das Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege ist mit 37,196 gegen 20,068, also mit einem Mehr von 17,128 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 4062.

2. Das Gesetz betreffend die Besoldung der Primarlehrer ist mit 45,286 gegen 15,421, also mit einem Mehr von 29,865 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 988.

Die Zahl der am 31. Oktober 1909 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug 139,446.

Von diesem Ergebnis wird in Ausführung des Dekretes vom 22. November 1904 dem Grossen Rat Kenntnis gegeben; auch ist es durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Präsident. Meine Herren! Ich spreche wohl im Einverständnis mit Ihnen allen, wenn ich an dieser Stelle dem Gefühl der Freude und des Dankes Ausdruck gebe über das Resultat, von dem der Rat soeben Kenntnis genommen hat. Der 31. Oktober 1909, an dem sämtliche 30 Amtsbezirke das Primarlehrer-Besoldungsgesetz angenommen haben und bei welchem Anlass auch die Verwaltungsgerichtsvorlage mit imposantem Mehr sanktioniert worden ist, darf als ein Ehrentag des Kantons Bern bezeichnet werden. Für die vorberatenden Behörden und die Verfechter der Gesetzesvorlage bietet die machtvolle Kundgebung des Souveräns die schönste Genugtuung. Mit der Annahme der Besoldungsvorlage hat der Stand Bern seinem wohlverdienten Magistraten, Johannes Ritschard, als Verfasser der Vorlage, ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Ziehen wir in Betracht, dass die jetzige Zeit an den Steuerzahler grosse Anforderungen stellt und die Grosszahl der Referendumsbürger in finanzieller Beziehung mit einer ernsten Situation rechnen müssen, so dürften sowohl die Freunde und Förderer der Volksschule als die Primarlehrer und ihre Angehörigen ausrufen: «Ehre und Dank dem Bernervolk für die hochherzige Tat vom 31. Oktober!»

* * *

Nach der dem Protokoll beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege			Gesetz über die Besoldung der Primarlehrer		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	3840	1067	453	163	1392	269	22
Aarwangen	6203	1685	1063	214	2103	804	58
Bern	24,046	7928	1111	224	8513	823	80
Biel	5268	1878	323	67	1901	350	19
Büren	2626	732	346	76	906	236	12
Burgdorf	7052	1865	987	195	2258	759	34
Courtelary	5957	1723	939	190	2060	746	48
Delsberg	3848	1489	644	192	1716	572	57
Erlach	1568	470	119	62	566	73	12
Fraubrunnen	3135	968	500	104	1195	348	29
Freibergen	2334	724	374	77	845	322	21
Frutigen	2922	526	519	116	794	340	27
Interlaken	6901	1292	1661	326	2049	1173	68
Konolfingen	6905	1806	1091	222	2302	788	40
Laufen	1756	391	277	49	473	229	20
Laupen	2100	610	346	80	842	183	11
Münster	4469	1220	742	137	1542	557	15
Neuenstadt	873	179	114	14	203	97	7
Nidau	3787	1326	324	140	1568	199	27
Oberhasli	1861	314	377	144	489	327	19
Pruntrut	5679	1426	1501	266	1744	1431	85
Saanen	1314	223	126	69	307	100	11
Schwarzenburg	2382	341	390	42	459	298	16
Seftigen	4472	884	792	106	1254	497	31
Signau	5744	1028	908	144	1249	828	39
Obersimmenthal	1816	317	359	50	399	300	27
Niedersimmenthal	2629	478	622	85	713	439	34
Thun	8350	2042	1396	175	2697	970	45
Trachselwald	5731	997	991	164	1295	740	37
Wangen	3878	1066	599	127	1225	532	35
Militär	—	201	74	42	227	91	2
Zusammen	139,446	37,196	20,068	4062	45,286	15,421	988

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Kommission ist bereit, wünscht aber, damit das Gesetz in aller Ruhe durchberaten werden kann, dass zum mindesten ein ganzer Tag, wenn nicht mehr, für die Beratung desselben in Aussicht genommen werde. Sollte das gegenüber dringenderen Traktanden in der gegenwärtigen Session nicht möglich sein, so verlangt sie die Ansetzung einer ausserordentlichen Session im Laufe des Januar oder Februar.

Präsident. Ich möchte Ihnen beantragen, in dem vom Herrn Kommissionspräsidenten angedeuteten Sinne vorzugehen, über die Ansetzung einer ausserordentlichen Session aber erst im Laufe der gegenwärtigen Tagung, am Schlusse der zweiten oder dritten Woche Beschluss zu fassen. (Zustimmung.)

Gesetz über die Besteuerung der Reklame.

Michel (Bern), Präsident der Kommission. Das Geschäft kann behandelt werden; die Kommission ist schon lange bereit.

Präsident. Ich nehme an, Sie werden damit einverstanden sein, dass dieses Gesetz auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, sobald die dringendsten Dekretsvorlagen erledigt sind. (Zustimmung.)

Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Die Kommission wird diese Woche noch zu einer Sitzung zusammentreten und möchte daher beantragen, das Dekret auf die Tagesordnung der nächsten Woche zu setzen. (Zustimmung.)

Dekret betreffend die Organisation und Verwaltung des kantonalen Rebfonds.

Bereit.

Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Landwirtschaft.

Bereit.

Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat.

Hadorn, Präsident der Kommission. Die Kommission hat das Dekret letzte Woche materiell durchberaten und diesen Morgen redaktionell bereinigt bis auf eine kleine Differenz, die noch heute abend ihre Erledigung finden wird. Das Geschäft ist also zur Behandlung im Rate bereit.

Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission ist zur Berichterstattung bereit. Der Entwurf ist Ihnen soeben gedruckt zugestellt worden. Da das Geschäft dringender Natur ist, möchte ich namens der Kommission beantragen, es auf die Tagesordnung von morgen oder spätestens Mittwoch zu setzen. (Zustimmung.)

Dekret betreffend die Uebernahme des Technikums in Biel durch den Staat.

Müller (Karl), Präsident der Kommission. Das Dekret ist zur Beratung bereit. Die Kommission hat die Vorlage durchberaten und an dem regierungsrätlichen Entwurf einige Abänderungen vorgenommen. Die Kommission wünscht, das Traktandum möchte mit Rücksicht auf die Amtsgeschäfte des Mitgliedes der Regierung, das das Geschäft hier zu vertreten hat, auf die Tagesordnung von nächsten Donnerstag oder spätestens nächsten Montag gesetzt werden. Die Regierung wird Zeit haben, bis dahin die durch die Anträge der Kommission entstandenen Differenzen durchzuberaten. (Zustimmung.)

Abänderung zum Dekret betreffend die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um eine ganz geringfügige Abänderung des bestehenden Dekretes, nämlich um die Ermächtigung, statt zwei Inspektoren drei anzustellen, und um eine kleine Abänderung in bezug auf die Vollmachtserteilung bei Prozessen. Der verlangte dritte Inspektor soll namentlich die elektrischen Leitungen beaufsichtigen, deren Anlagen sehr oft viel zu wünschen übrig lassen, was zur Folge hat, dass Brandfälle durch Kurzschluss entstehen. Wir halten dafür, es sei nicht nötig, für dieses Geschäft eine besondere Kommission zu ernennen, sondern dass der Grosse Rat ohne weiteres auf dessen Beratung eintreten kann. Die Regierung hat das Dekret einstimmig angenommen und empfiehlt es dem Grossen Rat zur Annahme.

Marti (Lyss). Ich möchte beantragen, zur Vorberatung des Dekretes eine Kommission von wenigstens fünf Mitgliedern zu ernennen. Die Brandversicherungsanstalt hätte schon lange das ganze Dekret revidieren sollen. Das Dekret von 1889 enthält viele Bestimmungen, die weit mehr einer Revision bedürfen als gerade die Bestimmungen, die jetzt abgeändert werden sollen. Wenn wir noch einen dritten Inspektor schaffen, wird die Verwaltung noch viel bureaukratischer, als sie jetzt schon ist. Man hört vielfach im Lande herum sagen, die Brandversicherungsanstalt sei dasjenige Institut, das die grösste Bureaukratie aufweise. Ich beantrage also, das Geschäft einer Kommission zu überweisen.

Präsident. Wird gegen den Antrag des Herrn Marti Einwendung erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. — Im Namen des Bureaus möchte ich Ihnen vorschlagen, die Mitgliederzahl der Kommission auf 9 festzusetzen, weil es so viel leichter ist, den verschiedenen Fraktionen eine richtige Vertretung in der Kommission einzuräumen. — Kann sich Herr Marti mit diesem Vorschlag einverstanden erklären?

Marti (Lyss). Einverstanden.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen.

Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret ist von der Regierung durchberaten und den Mitgliedern des Rates zugestellt worden. Dasselbe ist ein Erlass zur Ausführung des Art. 3 des neuen Primarlehrer-Besoldungsgesetzes, durch den in Abänderung des § 28 des Primarschulgesetzes von 1894 der Kredit für ausserordentliche Staatsbeiträge an schwerbelastete Gemeinden um 50,000 Fr. erhöht worden ist. Das Dekret ist dringlicher Natur; es muss auf 1. Januar 1910 in Kraft treten, weil die Geltungsdauer des bisherigen Dekretes von 1904, die letztes Jahr um ein Jahr verlängert worden ist, mit dem 31. Dezember dieses Jahres abläuft. Das Traktandum muss daher in dieser Session zur Behandlung kommen. Die Beratung des Dekretes von 1904 hat bekanntlich sehr viel zu reden gegeben; die Frage, wie der Staatsbeitrag verteilt werden solle, hat damals die Geister ziemlich stark beschäftigt und das Dekret wurde von zwei Kommissionen, der Staatswirtschaftskommission und einer Spezialkommission, vorberaten. Der neue Dekretsentwurf beruht auf den gleichen Grundlagen wie das bisherige Dekret; wir haben lediglich mit den grösseren Mitteln zu rechnen, die dem Staat zur Verfügung gestellt werden, und mit den seit 1904 mit bezug auf das Steuerkapital, die Anzahl der Klassen und in einzelnen Gemeinden auch mit bezug auf den Steuerfuss eingetretenen Aenderungen. Das statistische Bureau hat in dieser Richtung das Material nachgearbeitet und die neuen Rechnungen stützen sich auf dasselbe. Da das neue Dekret keine grundsätzlichen Abänderungen bringt, möchte ich Ihnen im Interesse einer speditiven Behandlung des Geschäftes beantragen, es nur durch eine Kommission, sei es die Staatswirtschaftskommission oder eine Spezialkommission, begutachten zu lassen und dessen Behandlung auf die Tagesordnung der nächsten Woche zu setzen.

Präsident. Ich möchte Ihnen beantragen, die Staatswirtschaftskommission mit der Prüfung des Dekretes zu beauftragen. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Subvention an die schweizerische Landesausstellung.

Soll heute behandelt werden.

Expropriationen.

Bereit.

Korporationsrechtserteilungen.

Bereit.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Es liegen keine Geschäfte vor.

Voranschlag für das Jahr 1910.

Wird auf die Tagesordnung von morgen gesetzt.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der Entscheidung des Bernervolkes vom 31. Oktober muss nunmehr das Verwaltungsgericht auf 1. Januar 1910 in Funktion treten und Sie müssen daher die Wahl der Mitglieder dieses Gerichtes in der gegenwärtigen Session vornehmen. Das Gesetz sieht vor, dass das Verwaltungsgericht aus 7 bis 15 Mitgliedern bestehen soll. Sie werden sich daher auch darüber schlüssig zu machen haben, welche

Zahl Sie festsetzen wollen. Ebenso hat der Grosse Rat zu bestimmen, welche Stellen des Verwaltungsgerichtes zu ständigen erhoben werden sollen. Die Regierung legt Ihnen einen Antrag vor, wonach das Verwaltungsgericht aus 9 Mitgliedern bestehen und die Stelle des Präsidenten eine ständige Beamtung sein soll. Zur Vorberatung dieses Vorschlages sollte eine Kommission niedergesetzt werden, welche das Geschäft so rechtzeitig zu prüfen hätte, dass es nächste Woche vom Rat behandelt und dann auch die Wahlen getroffen werden können. Unseres Erachtens dürfte es sich empfehlen, die Angelegenheit der nämlichen Kommission zu überweisen, die seinerzeit das Gesetz über das Verwaltungsgericht vorberaten hat; doch wollen wir dem Rate nicht vorgreifen, wenn er die Ernennung einer Spezialkommission vorzieht.

Das Geschäft wird der seinerzeit für die Vorberatung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ernannten Kommission zur Vorberatung überwiesen.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Vorschuss an die Ligerz-Tessenberg-Seilbahn.

Bereit.

Vorschuss an die Sensetalbahn.

Bereit.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Es liegen keine Geschäfte vor.

Wahl von Offizieren.

Keine Geschäfte.

Oberländische Anstalt für schwachsinnige Kinder.

Bereit.

Subvention an Bodenverbesserungen.

Bereit.

Anzüge und Anfragen.

Bereit.

Wahlen.

Bühler (Frutigen). Ich möchte Ihnen beantragen, die Wahl der kantonalen Rekurskommission auf eine spätere Session zu verschieben. Aus dem Dekretsentwurf betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, den die Kommission ausgearbeitet hat, sehen Sie, dass wir nur den ersten Teil der Vorlage des Regierungsrates betreffend das Verwaltungsgericht behandelt haben, in der Meinung, dass der zweite Teil betreffend die kantonale Rekurskommission nicht dringlicher Natur sei und mit Rücksicht darauf, dass er etwas komplizierter ist, besser erst in einer spätern Session behandelt werde. Wenn wir die Behandlung des zweiten Teils auf eine spätere Session verschieben, ist es natürlich nicht möglich, die Wahl der Rekurskommission schon in der gegenwärtigen Session vorzunehmen. Dies ist aber auch nicht notwendig, weil die Rekurskommission erst im Oktober oder November nächsten Jahres zu funktionieren haben wird. Das Verwaltungsgericht dagegen muss auf 1. Januar 1910 in Funktion treten und dieser Teil des Dekretes muss daher unbedingt in dieser Session erledigt werden, damit die Wahlen noch vorgenommen werden können.

Die Wahl der kantonalen Rekurskommission wird von der Traktandenliste der gegenwärtigen Session abgesetzt.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat hängigen Geschäfte.

Präsident. Das Bureau, das seit der letzten Session eine Sitzung zur Vornahme von Kommissionswahlen abgehalten hat, hat sich auch mit dem anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes zur Verhandlung gelangten Antrag der Staatswirtschaftskommission befasst, dass die Traktandenliste so viel als möglich zu bereinigen sei und nicht Geschäfte als hängig aufgeführt werden sollen, für die dem Rate noch gar keine Vorlagen zugegangen sind. Das trifft nun bei einem Teil der hier angeführten Geschäfte zu, so zum Beispiel bei Ziffer 2, Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung. Die Vorlage zu 1, Gesetz betreffend die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, ist in Vorbereitung und kann innert absehbarer Zeit der Regierung und der hiefür bezeichneten Kommission unterbreitet werden. Das Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches ist vom Regierungsrat noch nicht behandelt, doch ist es angesichts des besonderen Charakters der Materie gut,

wenn die Kommission bereit ist, um dann sobald als möglich die Vorlage in Behandlung zu ziehen. Bei Ziffer 4, Gesetz betreffend polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens, ist die Vorlage noch nicht bereit. Das gleiche gilt in bezug auf die Ziffern 5 und 6, Dekret über die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armenanstalten und Dekret über das Feuerwehrwesen.

Könitzer, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Auftrage des Regierungsrates möchte ich Sie ersuchen, das Dekret betreffend das Feuerwehrwesen auf dem Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat hängigen Geschäfte zu streichen. Dasselbe lag dem Rat bereits einmal vor, wurde dann aber zurückgezogen. Das Gesetz betreffend die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr enthält einen Passus, der dem Rechnung trägt, was in diesem Dekret hat gesagt werden sollen.

Präsident. Das Bureau wollte Ihnen den gleichen Antrag stellen.

Gobat, Direktor des Innern. Ich möchte ergänzend nur noch beifügen, dass das Gesetz betreffend die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr bereits von der Regierung behandelt ist und demnächst an die Kommission abgehen wird.

Präsident. Zu Ziffer 7, Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter, besteht eine Vorlage und es kann daher auch dieses Traktandum auf dem Verzeichnis belassen werden. Der Antrag des Bureaus geht dahin, neben dem Dekret über das Feuerwehrwesen auch noch das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung, das Gesetz betreffend polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und das Dekret über die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armenanstalten abzusetzen. Es würden also nur noch Ziffer 1, 3 und 7 bleiben.

Demme. Der Vorschlag des Bureaus ist mir nicht ganz klar. Wenn es heisst: Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat hängigen Geschäfte, so sollten in demselben doch alle Geschäfte aufgeführt werden, die der Grosse Rat noch nicht behandelt hat. Ich vermag nicht einzusehen, warum ein grosser Teil dieser Geschäfte gestrichen werden soll; ich halte im Gegenteil dafür, dass ihre Aufführung eine Mahnung an die Regierung sein soll, dafür zu sorgen, dass sie einmal zur Behandlung kommen. Es gibt noch andere Gesetze, die hier nicht erwähnt werden. So figuriert zum Beispiel das Gesetz über den unlautern Wettbewerb nicht auf dem Verzeichnis. Es wäre gut, wenn diese Geschäfte alle immer wiederholt würden, damit man weiss, dass sie noch nicht behandelt sind und damit sie endlich vor den Grossen Rat gelangen.

Guggisberg. Ich möchte über das Dekret betreffend das Feuerwehrwesen nähern Aufschluss haben. Dasselbe lag dem Grossen Rat seinerzeit vor und man hat bereits die Eintretensfrage behandelt. Auf Antrag des Herrn Kollega König wurde das Geschäft dann an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen, mit der Begründung, der Grosse Rat könne nicht einfach durch ein Dekret die obligatorische Feuerwehrpflicht einführen, sondern es bedürfe hiezu eines Gesetzes. Wie ich gehört habe, hat nun im Gesetz betreffend die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr ein Artikel Aufnahme gefunden, der die Feuerwehrpflicht des Bürgers statuiert. Es wird nun allerdings zuerst dieses Gesetz behandelt werden müssen, aber deshalb braucht das Dekret nicht von den hängigen Geschäften abgesetzt zu werden, sondern es sollte auf dem Verzeichnis beibehalten und mit Rücksicht auf seine dringliche Natur so rasch als möglich behandelt werden.

Präsident. Um die Diskussion nicht allzusehr zu verlängern, möchte ich noch einige erläuternde Bemerkungen beifügen. Das Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat hängigen Geschäfte enthält nur solche, die bereits in das Stadium der Beratung eingetreten und für die Vorlagen vorhanden sind. Wenn wir alles aufnehmen wollten, worüber der Grosse Rat noch zu legiferieren hat, so würde die Liste noch eine ganze weitere Seite des Einladungsschreibens ausfüllen. Das von uns vorgeschlagene Verfahren ist nur die Konsequenz des in der letzten Session anlässlich der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses auf Antrag des Herrn Steiger vom Grossen Rat gefassten Beschlusses. Sobald ein Entwurf eines Gesetzes oder eines Dekretes vorliegt, wird der Rat ohne weiteres das Nötige verfügen und die vorberatende Kommission ernennen. Es handelt sich also lediglich um eine Säuberung und Bereinigung des Traktandenverzeichnisses und die Vorbereitung der noch hängigen Vorlagen soll unter unserem Vorschlag nicht im geringsten leiden.

Schneeberger. Auf dem Verzeichnis der beim Grossen Rat hängigen Geschäfte figuriert unter Ziffer 7 das Dekret betreffend die Organisation der Einigungsämter. Dieses Dekret ist schon lange fertig, die Kommission ist ernannt und hat es durchberaten. Auch der Grosse Rat hat mit seiner Beratung schon begonnen. Ich weiss nicht, warum es nicht auf der Traktandenliste dieser Session steht. Ich will nicht beantragen, es auf dieselbe aufzunehmen, aber ich möchte wenigstens den Grund kennen, warum es nicht aufgenommen worden ist. Bei der Beratung des Gesetzes hat man gerade von den Bestimmungen betreffend die Einigungsämter viel Aufhebens gemacht. Die Sache wurde aber von Session zu Session hinausgeschoben und gegenwärtig figuriert das Geschäft nicht einmal auf der Traktandenliste, sondern nur auf dem Verzeichnis der noch hängigen Geschäfte.

Bratschi. In der letzten Session hat Herr Böhme nach dem Gewerbegesetz gefragt und Herr Demme hat heute auch wieder daran erinnert. Es sind bald zwei Jahre her, dass Herr Regierungsrat Gobat anlässlich der Hauptversammlung des Handels- und Industrievereins in Biel über diese Vorlage einen einlässlichen Vortrag gehalten hat und der Entwurf lag schon damals ziemlich vollständig vor dem Regierungsrat. Vor 8 Tagen hatten wir eine Sitzung der Handels- und Gewerbekammer und letzte Woche die gutbesuchte Hauptversammlung der Sektion Bern des Handels- und Industrievereins. An beiden Orten wurde ich über das Schicksal des Gewerbegesetzes interpelliert und man beschloss, neuerdings eine Eingabe an die zuständigen

Behörden abgehen zu lassen. Auf meine Intervention wurde vorläufig davon abgesehen, indem ich erklärte, dass ich die Angelegenheit anlässlich der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses hier zur Sprache bringen werde und dass ich überzeugt sei, dass die Vorlage nächstens zur Behandlung kommen müsse, da sie bereits seit zwei Jahren vor dem Regierungsrat liege.

Tschumi. Im Anschluss an das Votum des Herrn Kollega Schneeberger möchte ich zwar nicht nach den Gründen fragen, warum das Dekret über die Organisation der Einigungsämter nicht auf der Traktandenliste stehe. Ich stelle mir vor, solche Gründe seien vorhanden, wie ich das als guter Untertan überhaupt immer voraussetze, wenn etwas nicht so geht, wie es gehen sollte. Aber ich möchte doch betonen, dass es vom wirtschaftlichen Standpunkt aus sehr zu begrüssen wäre, wenn das Dekret einmal unter Dach käme. Heute vor 8 Tagen drohte wieder der Ausbruch eines Streiks; derselbe war bereits annonciert und wäre zur Tatsache geworden, wenn es mir, in Verbindung mit Herrn Schneeberger, nicht gelungen wäre, ihn rechtzeitig beizulegen. Man hat es bei diesem Anlass schwer bedauert, dass das Dekret noch nicht vorlag. Da man nicht weiss, ob nicht bald wieder ein neuer Streik ausbrechen kann, sollte man mit dem Dekret doch einmal vorwärts machen; die Sache ist wirklich dringend.

Scherz. Ich möchte den Antrag lebhaft unterstützen, das Dekret über die Vertretung des Staates in der Verwaltung der von ihm unterstützten Armenanstalten von dem Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat hängigen Geschäfte abzusetzen, womit dann auch die betreffende Kommission, die schon einmal gesessen hat, verabschiedet wäre. Die Gründe, die seinerzeit die Regierung zur Ausarbeitung dieses Dekretes veranlasst haben, sind mehr oder weniger dahingefallen und wir haben dringendere Geschäfte zu erledigen. Vor allem aus möchte ich der baldigen Vorlage des Dekretes betreffend die Ausführung des Gesetzes über den bedingten Straferlass das Wort reden, an der verschiedene Kreise des Volkes grosses Interesse haben. Bei neuen Verurteilungen kann der Richter allerdings ohne weiteres den bedingten Straferlass aussprechen, allein früher Verurteilte können desselben nicht teilhaftig werden, bis dieses Dekret einmal erlassen ist. Darum möchte ich den Regierungsrat ersuchen, dasselbe demnächst dem Grossen Rat zur Beratung zu unterbreiten.

Albrecht. Ich nehme von vorneherein an, dass Herr Tschumi uns nicht mitteilen wollte, dass der erwähnte Streik infolge seiner Intervention beigelegt worden sei, sondern dass ihm darum zu tun war, auf die Notwendigkeit der Einführung von Einigungsämtern hinzuweisen. Ebenso nehme ich an, dass es Herrn Demme sehr am Herzen liegt, dass das Gesetz über den unlautern Wettbewerb bald einmal in Kraft trete. Aber es gibt noch dringendere und wichtigere Sachen. Ich weise darauf hin, dass Art. 73 der Staatsverfassung: «Niemand darf verhaftet werden als in den vom Gesetz bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen. Das Gesetz bestimmt, welche Entschädigung wegen ungesetzlicher oder unverschuldeter Haft zu leisten ist» noch der Ausführung harrt. Die darauf bezügliche Motion des Herrn Morgenthaler wurde schon vor längerer Zeit einstimmig erheblich erklärt, aber wir sind bis auf den heutigen Tag noch nicht im Besitz einer Vorlage. Das ist um so bedauerlicher und bedenklicher, als gerade im gegenwärtigen Moment, da ich namens der sozialdemokratischen Fraktion auf diesen wunden Punkt hinweise, im Kanton eine Assisenverhandlung stattfindet, wo Angeschuldigte sich schon seit $1^1/_2$ Jahren in Untersuchungshaft befinden und wo eine der verhafteten Personen bereits während der Untersuchung gestorben ist. Sie können diesem Beispiel entnehmen, wie nötig es ist, dass in dieser Beziehung Remedur geschaffen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Wenn der Staat die Freiheit, die er den Leuten wegnimmt, mit Geld bezahlen muss, so gelangen wir vielleicht auch dazu, dass die unverhältnismässig und unvernünftig langen Untersuchungshaften verschwinden. Ich hoffe also, die Justizdirektion und der Regierungsrat werden uns bald einmal ein Dekret vorlegen.

M. **Simonin,** directeur de la justice. Il est vrai que M. Morgenthaler avait présenté une motion tendant à ce qu'on édicte une loi sur la matière. On lui a fait remarquer avec raison que nous avions déjà des dispositions permettant d'accorder des indemnités aux personnes détenues préventivement et dont l'innocence est démontrée plus tard. L'Etat s'est déjà vu obligé de payer de ce chef des sommes considérables. Moi-même, comme membre de la Chambre criminelle, j'ai pris part à des décisions allouant des indemnités importantes à des individus incarcérés préventivement et que le jugement avait libérés de l'accusation.

En ce moment, nous nous occupons de la revision du Code de procédure pénale, et les dispositions détaillées dont parle M. le préopinant y seront insérées; mais, je le répète, notre législation renferme déjà maintenant quelques principes qui assurent le paiement des indemnités en question. Il n'y a donc pas péril en la demeure.

Si, par malheur, il arrive que le détenu décède en prison, on peut accorder à sa veuve ou à ses enfants une indemnité. Mais j'insiste sur ce fait que des cas de ce genre forment l'exception. D'ailleurs, l'Etat se montre très large en pareille occurrence. J'estime donc que, pour légiférer à nouveau sur la matière, on peut attendre la revision du Code de procédure pénale. Il nous paraît prématuré de faire une loi spéciale, autrement il en faudrait élaborer beaucoup d'autres qui auraient tout autant leur raison d'être.

Könitzer, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Als der Regierungsrat die Traktanden für die gegenwärtige Session aufstellte, war der Herr Polizeidirektor wegen seiner Krankheit noch nicht anwesend. Seither hat er seine Funktionen wieder übernommen, aber er muss noch seine Augen schonen und kann noch nicht vortragen. Aus diesem Grunde haben wir von der Aufnahme des Dekretes betreffend die Organisation der Einigungsämter abgesehen und nehmen an, dass der Grosse Rat sich mit dieser Verschiebung einverstanden erklären werde.

Wenn man sich im weitern darüber beklagt, dass nicht noch mehr neue Gesetze und Dekrete vorgelegt werden, so erinnere ich daran, dass die Staatswirtschaftskommission in der letzten Session erklärt hat,

die Regierung mache zu viele Gesetze. Ich bemerkte damals, dass wir nicht nur zu viel, sondern auch schlechte Gesetze machen und ich nehme an, man werde uns die nötige Zeit geben wollen, um die Vorlagen richtig vorbereiten zu können. Wir werden es uns angelegen sein lassen, Ihnen die dringenden Entwürfe sobald als möglich vorzulegen, aber wir werden auch darauf bedacht sein, die Gesetzgebungsmaschine nicht allzusehr in Bewegung zu setzen. Heute hat es fast den Anschein, als ob sie ihre frühere Tätigkeit wieder aufnehmen sollte, von allen Seiten werden neue Gesetze oder Dekrete verlangt. Meine Herren, entweder — oder. Entweder fahren wir im bisherigen Tempo zu oder wir bremsen. Ich nehme an, das letztere sei vorzuziehen.

Burren, Direktor des Armenwesens. Ich möchte Ihnen beantragen, das Gesetz betreffend polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens nicht zu streichen. Für dieses Gesetz besteht eine Kommission und der Entwurf liegt seit Jahresfrist vor der Regierung. Die Armendirektion ist nicht schuld daran, dass er im Schosse der Regierung noch nicht behandelt wurde. Da bereits eine grossrätliche Kommission eingesetzt ist, halte ich es nicht für angebracht, das Traktandum auf dem Verzeichnis der beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte zu streichen.

Präsident. Das Bureau beantragt Ihnen, die Ziffern 2, 4, 5 und 6 zu streichen. Es wird einzig gegen die Streichung der Ziffer 4, Gesetz betreffend polizeiliche Massnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens, Opposition gemacht. Da wir hören, dass die bezügliche Vorlage vorbereitet ist, spricht nichts dagegen, dieses Geschäft auf dem Verzeichnis stehen zu lassen. Es würde sich also nur noch um die Streichung der Ziffern 2, 5 und 6 handeln. Wird dagegen Einsprache erhoben?

Guggisberg. Ich stelle den Antrag, auch Ziffer 6, Dekret über das Feuerwehrwesen, auf dem Verzeichnis zu belassen. Es existiert dafür ebenfalls eine grossrätliche Kommission.

Präsident. Ich möchte bemerken, dass es bis dahin üblich war, ein Dekret erst dann vorzulegen, wenn das Gesetz, dessen Ausführung es bildet, in Kraft erwachsen ist. Ich möchte daher in bezug auf Ziffer 6 an dem Antrag des Bureaus festhalten. — Bezüglich der Ziffern 2 und 5 herrscht Uebereinstimmung. Einzig bezüglich Ziffer 6 liegt ein Gegenantrag vor, über den wir abstimmen.

Abstimmung

Für Streichung der Ziffer 6 . . . . . Mehrheit.

Schweizerische Landesausstellung; Staatsbeitrag.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Institut der Ausstellungen ist, wie Sie wissen, auch in der Schweiz sehr stark entwickelt. Allerdings haben wir uns meist auf kleinere Ausstellungen beschränkt, auf solche, die nicht die ganze Welt zusammenbringen. Sogar die allgemeinen schweizerischen Ausstellungen waren bisher noch nicht zahlreich. Die erste hat im Jahre 1857 in Bern stattgefunden und seither wurden die grossen Landesausstellungen in Zürich 1883 und in Genf 1896 abgehalten. Es fragt sich nun, ob die Zeit gekommen sei, eine dritte grosse Landesausstellung ins Werk zu setzen und wenn ja, ob Bern die geeignete Stadt sei, um eine solche einzurichten.

Nachdem einmal Landesausstellungen, wie diejenigen von Zürich und Genf, ins Leben gerufen worden sind, ist es wohl angezeigt, solche von Zeit zu Zeit zu wiederholen und dabei neue Erfahrungen zu sammeln und über die Volkswirtschaft unseres Landes genauern Aufschluss zu bekommen. Die Schweiz hat in dem letzten Vierteljahrhundert in bezug auf seine Volkswirtschaft und Volkswohlfahrt sehr grosse Fortschritte gemacht, wie sie wohl kein zweites Land in Europa in diesem kurzen Zeitraum aufzuweisen hat. Wenn wir die heutige Zeit mit der vor 25 Jahren vergleichen, so müssen wir zugeben, dass die Wohlfahrt, der Reichtum und das Wohlergehen unseres Landes sich gewaltig vermehrt haben. Diese Fortschritte sind eine Folge der Volkswirtschaft, in erster Linie der mächtigen Entwicklung in Handel und Industrie, der zum grössten Teil der erhöhte Wohlstand des Landes zu verdanken ist. Unter solchen Umständen ist es nicht nur interessant zu konstatieren, ob der vor einigen Jahrzehnten begonnene Fortschritt weiter sich geltend macht, sondern auch sich darüber Rechenschaft zu geben, auf welchen Gebieten allfällig noch weitere Fortschritte erzielt werden könnten. Darum wurde schon anlässlich der Genfer-Ausstellung von 1896 der Gedanke geäussert, es möchte ungefähr nach dem gleichen Zeitraum, der zwischen den Ausstellungen in Zürich und Genf verflossen war, wieder eine Landesausstellung organisiert werden und zwar wurde schon damals die Stadt Bern als Sitz der nächsten Ausstellung in Aussicht genommen. Zwischen der Ausstellung von Zürich und derjenigen von Genf lagen 13 Jahre; die nächste Landesausstellung ist für das Jahr 1913 oder 1914 projektiert, so dass also ein längerer Zeitraum als 13 Jahre bis zu deren Abhaltung verstreichen wird. Ich will über die Frage der Opportunität einer neuen Landesausstellung keine weitern Worte verlieren. Es ist das mehr eine Gefühlssache und ich bin überzeugt, dass der Grosse Rat mit der Abhaltung einer neuen grössern Landesausstellung einverstanden ist.

Dieses Gefühl hat sich auch in der Bevölkerung der Stadt Bern geltend gemacht und im Jahre 1907 wurde der Gedanke in der Stadt Bern so laut, dass die Behörden glaubten, nicht länger warten zu dürfen, sondern der Anregung Folge geben zu sollen. Auf die Initiative des damaligen Regierungspräsidenten, Herrn Kunz, fand im Grossratssaal eine grössere Versammlung der verschiedenen Interessierten statt und mit Begeisterung wurde die Organisation einer Landesausstellung für das Jahr 1913 beschlossen. Die Versammlung setzte ein Initiativkomitee zur Vornahme der notwendigen Vorarbeiten ein und dieses hat sich in mehreren Sitzungen seiner Aufgabe entledigt. Zur Ausstellung sollen gelangen: die Urproduktion, die Land- und Volkswirtschaft, Industrie, Gewerbe und Kunstgewerbe, Handel und Verkehr, das Unterrichtswesen, die Bestrebungen der Gemeinnützigkeit, Kunst

und Wissenschaft der ganzen Schweiz; die Ausstellung soll überhaupt ein übersichtliches Bild von der Leistungsfähigkeit des schweizerischen Volkes geben zur gegenseitigen Belehrung und zur richtigen Würdigung der eigenen Kraft. Das ist der Hauptzweck der in Aussicht genommenen Ausstellung. Im weitern wurden verschiedene Gruppenkommissionen bestellt zur Skizzierung der Organisation der einzelnen Gruppen. Ferner hat sich das Initiativkomitee mit der Frage befasst, ob nicht wenigstens für einzelne Abteilungen eine internationale Ausstellung in Aussicht zu nehmen sei. Die Ansichten darüber sind noch nicht ganz abgeklärt, aber im grossen und ganzen werden wir es mit einer rein schweizerischen Ausstellung zu tun haben.

Das Komitee hat sich auch mit der Platzfrage beschäftigt. Dieselbe ist noch nicht erledigt. Das ist aber auch nicht nötig, da die Entscheidung darüber den definitiven Behörden überlassen werden soll. Sie wissen wahrscheinlich aus der Presse, dass vornehmlich zwei Plätze in Aussicht genommen sind: das sogenannte Viererfeld, auf dem bereits Ausstellungen stattgefunden haben, so zum Beispiel die letzte schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung, und das sogenannte Wankdorffeld.

Eine Hauptaufgabe des Initiativkomitees war die Aufstellung des Budgets. Eine Landesausstellung ist natürlich ein sehr grosses Unternehmen und verlangt grossartige Beiträge. Ich werde Ihnen von dem aufgestellten Budget sofort Kenntnis geben, sobald ich die allgemeinen Bemerkungen erschöpft haben werde.

Nachdem das Initiativkomitee die Vorarbeiten fertig gestellt hatte, gelangte es an den Regierungsrat, damit dieser die Sache weiter verfolge und sich namentlich mit den eidgenössischen Behörden in Verbindung setze. Der Regierungsrat hat sofort den Bundesrat von den Absichten der Stadt Bern und des Kantons Bern in Kenntnis gesetzt und sein Einverständnis dafür nachgesucht, dass ungefähr im Jahre 1913 in Bern eine Landesausstellung stattfinde. Ferner wurde der Bundesrat ersucht, die nötigen Schritte zur Bestellung der definitiven Zentralkommission für die Organisation der Ausstellung zu tun. Der Bundesrat erklärte sich mit der Abhaltung einer Landesausstellung in Bern im angegebenen Zeitpunkt einverstanden, ja er begrüsste sogar die Bestrebungen unseres Kantons, sprach aber den Wunsch aus, die Zentralkommission möchte nicht von ihm, sondern auf anderem Wege bestellt werden. Daraufhin wurde das Initiativkomitee wieder einberufen und es setzte die Mitgliederzahl der Kommission fest und bestimmte zugleich die Behörden, Vereine, Korporationen und so weiter, welche die Wahlen vorzunehmen hatten. Es wurde eine Mitgliederzahl von ungefähr 130 in Aussicht genommen, aber man erklärte sich zum voraus damit einverstanden, dass dieselbe, wenn nötig, auf etwa 150 erhöht werden könne. Es wurde bestimmt, wie viele Mitglieder der Bund, der Kanton, die Stadt, die verschiedenen Korporationen und Vereine zu ernennen haben und sämtliche Mitglieder der Zentralkommission sind bereits gewählt. Die Zentralkommission soll die oberste Organisationsbehörde der Ausstellung sein; sie wird aber einen Zentralausschuss mit einer beschränkten Mitgliederzahl bestellen, der im grossen und ganzen die Organisation der Ausstellung durchzuführen haben wird.

Die Vorarbeiten sind also so weit gediehen, dass sofort zur Besammlung der Ausstellungskommission geschritten werden kann. Sie wäre wahrscheinlich schon einberufen worden, wenn nicht Herr Bundesrat Deucher zum Ehrenpräsident derselben ernannt worden wäre. Herr Bundesrat Deucher ist gegenwärtig Bundespräsident und er hat den Wunsch geäussert, die erste Versammlung der Zentralkommission möchte bis nach Neujahr verschoben werden, wo er dann wieder dem Industriedepartement vorstehen werde.

Da nun demnächst an die Arbeiten gegangen werden soll, handelt es sich darum, die für die Ausstellung notwendigen Beiträge zu sammeln. Das vom Initiativkomitee aufgestellte Budget weist in Einnahmen und Ausgaben 8,730,000 Fr. auf. Die Einnahmen setzen sich zusammen wie folgt: Subventionen à fonds perdu des Bundes 1,500,000 Fr., des Kantons Bern 500,000 Fr., der Stadt Bern 350,000 Fr., der Burgergemeinde Bern 100,000 Fr., anderer Kantone 150,000 Fr., von Eisenbahnen, Banken, Zünften, Korporationen und Privaten 150,000 Fr., zusammen 2,750,000 Fr. Dann kommt ein Garantiekapital, das hoffentlich zum grössten Teil von Privaten übernommen werden wird. Dann folgen verschiedene andere Einnahmenposten, die heute wohl nicht im Detail aufgeführt zu werden brauchen. Ich beschränke mich, von denselben lediglich die zwei grössten Posten anzuführen, nämlich die Eintrittsgelder im Betrage von 1,600,000 Fr. und den Ertrag der Ausstellungslotterie mit 1,300,000 Fr.

Unter den Ausgaben figuriert als Hauptposten der Betrag von 3,500,000 Fr. für Bauten, Wege, Bahnverbindungen, Gärten, Anlagen und so weiter. Die übrigen Posten werden Sie wahrscheinlich vorläufig nicht interessieren.

Von den Subventionen à fonds perdu ist gegenwärtig noch nichts gezeichnet und es ziemt sich wohl, dass der Kanton Bern in erster Linie vorgehe. Er hat allerdings nach meiner Ansicht namentlich in materieller Beziehung nicht das Hauptinteresse an der Ausstellung, aber in moralischer Beziehung ist es wohl richtig, wenn er vorangeht. Seinem guten Beispiel werden dann hoffentlich auch die übrigen Subvenienten folgen.

Wir unterbreiten Ihnen daher folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

1. Für die III. schweizerische Landesausstellung in Bern im Jahre 1913 oder 1914 wird ein Staatsbeitrag von 500,000 Fr. bewilligt.

2. Die Ausrichtung des Staatsbeitrages erfolgt in den Jahren 1910 bis 1913 beziehungsweise 1914 durch jährliche Raten von 150,000 beziehungsweise 100,000 Fr. zu Lasten des Kredites IX^a C 12 der Direktion des Innern.

Sie werden fragen, warum sofort die Ausrichtung eines Beitrages von einer halben Million beantragt wird. Da ist auf folgendes hinzuweisen. Der Kanton Genf hat für die letzte Landesausstellung einen Beitrag à fonds perdu von 420,000 Fr. gegeben, also 80,000 Fr. weniger, als hier vorgeschlagen wird. Allein man darf nicht aus den Augen verlieren, dass die Ausstellungen notwendigerweise mit der Zeit an Ausdehnung zunehmen. Die Ausstellung von 1883 in Zürich war viel grösser als diejenige von 1857 in Bern und die Landesausstellung von Genf hatte einen bedeutenderen Umfang als diejenige von Zürich. Wir müssen daher auch für die Landesausstellung von Bern einen grössern Umfang in Aussicht nehmen als für diejenige in Genf; das Initiativkomitee rechnet für die

nächste Ausstellung mit einer viel grösseren überbauten Fläche als diejenige der Ausstellung von 1896. Aus diesem Grunde muss entsprechend den vermehrten Bedürfnissen auch ein grösserer Beitrag bewilligt werden.

Mit diesen wenigen Bemerkungen möchte ich Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme empfehlen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Angesichts des Budgets pro 1910, das ein Defizit von über $2^1/_2$ Millionen Franken vorsieht, mag es als eine etwas starke Zumutung erscheinen, wenn für die Landesausstellung in Bern vom Kanton ein Beitrag von 500,000 Fr. verlangt wird. Deshalb hat die Staatswirtschaftskommission dieses Geschäft sowohl anlässlich der Budgetberatung wie auch heute morgen in einer Spezialsitzung denn auch etwas genauer angesehen, allein sie ist nicht in der Lage, Ihnen einen abweichenden Antrag zu stellen.

Wir halten es mit der Regierung für zweckmässig, nach Verlauf von 18 Jahren seit der letzten Landesausstellung wieder eine solche abzuhalten und als deren Sitz Bern zu bestimmen. Nachdem die beiden ersten Landesausstellungen in der Ost- und Westschweiz stattgefunden haben, kommt die Reihe nun an die Zentralschweiz und da ist es ziemlich gegeben, dass Bern die Ausstellung übernehme, das zentral gelegen ist und als Bundes- und Kantonshauptstadt sowieso einen grossen Attraktionspunkt bildet; auch darf darauf hingewiesen werden, dass die Lötschberg-Bahn bis 1914 fertig erstellt und dem Betriebe übergeben sein wird.

Als Zeitpunkt der Ausstellung war zuerst das Jahr 1913 in Aussicht genommen, weil in jenem Jahre die Lötschbergbahn dem Betrieb übergeben werden soll. Da jedoch verschiedene unserer lieben Miteidgenossen an der Erstellung dieser Bahn nicht gerade eine besondere Freude haben und weil möglicherweise der Besuch und die Beschickung der Ausstellung darunter leiden könnte, wenn sie in das gleiche Jahr fallen würde wie die Eröffnung der Lötschbergbahn, so wurde die Abhaltung der Ausstellung auf das Jahr 1914 verschoben. Dies empfiehlt sich auch mit Rücksicht auf die nächstes Jahr in Lausanne stattfindende schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung. Nachdem die letzte landwirtschaftliche Ausstellung im Jahre 1903 in Frauenfeld und die frühere im Jahre 1895 in Bern stattgefunden hatte, nahm man an, dass fortan der achtjährige Turnus beibehalten werde und die Ausstellung von Lausanne wäre daher auf das Jahr 1911 gefallen. Mit Rücksicht auf die in Bern projektierte Landesausstellung haben sich aber die Waadtländer bereit erklärt, den Bernern entgegenzukommen und ihre Ausstellung auf das Jahr 1910 festzusetzen. Je grösser aber der zwischen beiden Ausstellungen liegende Zeitabschnitt ist, desto grösser wird auch der Besuch und die Beschickung der Landesausstellung sein.

Ueber die Sache selbst hat Herr Regierungsrat Gobat bereits ausführlich Auskunft gegeben, so dass ich nur noch wenig beizufügen habe. Als Subventionen à fonds perdu ist im Budget ein Betrag von 2,750,000 Fr. eingestellt, wovon der Kanton Bern 500,000 Fr. leisten soll, die sich auf die Jahre 1910—1914 mit je 100,000 Fr. verteilen. Der Stadt Bern wird ein Beitrag von 350,000 Fr. zugemutet, was nicht als übertrieben bezeichnet werden kann, da sie von dem Unternehmen den grössten Nutzen haben wird. Wenn die Burgergemeinde 100,000 Fr. beitragen soll, so darf gesagt werden: «Si hei's u vermeu's» (Heiterkeit). Wenn auch von andern Kantonen Subventionen erwartet werden, so darf darauf hingewiesen werden, dass der Kanton Bern an die Ausstellungen von Zürich und Genf ebenfalls Beiträge verabfolgt hat, und es ist nur ein Akt der Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn von diesen Seiten auch wieder Subventionen an die Landesausstellung in Bern fliessen.

Das Initiativkomitee rechnet mit einem Besuch von im Minimum 1,800,000 Personen. Gestützt auf die Erfahrungen, die man in den letzten Jahrzehnten mit dem Besuch von Ausstellungen gemacht hat, der jedesmal zunahm, darf gesagt werden, dass diese Zahl jedenfalls überschritten werden wird. Die landwirtschaftliche Ausstellung in Bern war seinerzeit sehr gut besucht und beschickt und schloss mit einem Gewinn ab; die Ausstellung in Frauenfeld 8 Jahre später wies aber trotz der exzentrischen Lage des Ausstellungsortes noch einen grössern Gewinn auf; man kann allerdings beifügen, dass in diesem Falle Thurgauer die Ausstellung durchführten und sie vielleicht weniger bescheiden waren als die Berner (Heiterkeit). Immerhin ist es eine Erfahrungstatsache, dass die Ausstellungen von Mal zu Mal besser beschickt und besucht werden und so darf auch angenommen werden, dass der Besuch und die Beschickung der Landesausstellung in Bern noch grösser sein wird, als seinerzeit bei der Landesausstellung in Genf, die überdies bloss ein Jahr nach der landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern stattgefunden hat. Die Durchführung der Landesausstellung wird für alle Zweige der Erwerbstätigkeit, Industrie, Handel, Gewerbe, Kunst und Landwirtschaft, einen günstigen Einfluss ausüben und die Subvention à fonds perdu, die wir bewilligen, kann daher im Grunde genommen als eine gute Kapitalanlage bezeichnet werden, die sich in dieser oder jener Weise verzinsen wird.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Für die III. schweizerische Landesausstellung in Bern im Jahre 1913 oder 1914 wird ein Staatsbeitrag von 500,000 Fr. bewilligt.
2. Die Ausrichtung des Staatsbeitrages erfolgt in den Jahren 1910 bis 1913 beziehungsweise 1914 durch jährliche Raten von 150,000 beziehungsweise 100,000 Fr. zu Lasten des Kredites IX^a C 12 der Direktion des Innern.

Kantonalbank: Bauplatzerwerbung in Langenthal.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gefangenschaften im Verwaltungsgebäude des Amtsbezirkes Aarwangen in Langenthal

weisen unhaltbare Zustände auf. Der Bau, in dem sich das Regierungsstatthalteramt, die Amtsschaffnerei und das Forstamt befinden, ist sehr alt und die Gefangenschaften sind in einfachen Verschlägen auf dem Estrich neben dem Holzvorrat untergebracht. Wenn in dem alten, leichtgebauten Hause Feuer ausbrechen würde, so müssten die Gefangenen elendiglich verbrennen, wenn nicht ein glücklicher Zufall ihre schnelle Rettung möglich machen würde. Auch die Lokalitäten des Regierungsstatthalteramtes sind unzulänglich, ebenso diejenigen des Amtsschaffners und des Forstmeisters. Anderseits weist auch die Kantonalbank in Langenthal ungenügende Lokalitäten auf. Man hat für die letztere in einem Neubau vis-à-vis dem Amthause geeignete Unterkunft gesucht, allein der Pachtzins wurde so hoch gestellt, dass wir es für zweckmässig hielten, selbst zu bauen und die beiden Verwaltungen im gleichen Gebäude unterzubringen. Der Platz des jetzigen Amthauses ist laut Bericht der Baudirektion zu klein, um die Bezirksverwaltung und die Kantonalbank dort unterbringen zu können. Wir haben uns darauf Offerten für geeignete Bauplätze geben lassen. Es langten deren drei ein, von denen aber zwei, weil zu teuer, ausser Betracht fallen mussten. Einzig in Frage kam der Platz beim Bahnhof, die Ecke neben dem Restaurant Meister. Die Kantonalbankbehörden und die Regierung haben sich Gutachten geben lassen und sind zum Schlusse gelangt, dass dieser Platz zu wählen sei. Auch das Komitee der Kantonalbank von Langenthal hat schliesslich einstimmig diesem Antrag beigepflichtet, nachdem sich anfänglich dort einige Opposition gegen diesen Platz geltend gemacht hatte.

Gegen den in Aussicht genommenen Platz wurde eingewendet, er liege nicht im Zentrum von Langenthal und der Verkehr der Kantonalbank könnte darunter leiden. Demgegenüber ist geltend zu machen, dass schon anlässlich der Beschlussfassung über die Erwerbung eines Bauplatzes für die Kantonalbank in Biel hier erklärt worden ist, dass die Kantonalbank nicht unbedingt an dem besten Verkehrsplatz liegen müsse, man könne auch mit einem etwas billigeren Platz vorlieb nehmen, ihre Bedingungen sichern ihr die Kundschaft, auch wenn sie ihr Geschäft an einem Platz zweiten oder dritten Ranges betreibe. Dazu kommt der Umstand, dass der Platz in Langenthal, den wir in Vorschlag bringen, unmittelbar beim Bahnhof sich befindet, wo alle das Amt durchstreifenden Bahnlinien (Langenthal-Huttwil-Bahn, Langenthal-Jura-Bahn und Bundesbahnen) einmünden. Dieser Umstand allein dürfte genügen, mit Rücksicht auf die nicht in Langenthal selbst wohnende Bevölkerung des Amtes Aarwangen diesen Platz zu wählen. Allein es ist im weitern auch nicht ausser acht zu lassen, dass sich Langenthal in nächster Zeit nördlich der Bahnlinie entwickeln wird und man macht sich keiner Uebertreibung schuldig, wenn man behauptet, dass in 20, 25 Jahren das Bahnhofquartier annähernd der Mittelpunkt von Langenthal sein wird. Deshalb sind die Behörden, Regierung und Kantonalbank, einstimmig der Ansicht, das neue Gebäude sei auf diesem Platze neben dem Café Meister beim Bahnhof zu erstellen.

Das vorgesehene Gebäude soll durch die Kantonalbank in einer Weise erstellt werden, dass es neben den Bedürfnissen der Bank auch diejenigen der in Langenthal befindlichen Abteilungen der Bezirksverwaltung (Regierungsstatthalteramt, Amtsschaffnerei und Forstverwaltung) befriedigen kann. Nach der heutigen Lage der Verhältnisse wird man in der nächsten Zeit wohl nicht daran denken, weitere zurzeit noch in Aarwangen befindliche Abteilungen der Bezirksverwaltung nach Langenthal überzuführen. Man wird für absehbare Zeit damit rechnen müssen, dass das Gericht und die Amtsschreiberei in Aarwangen bleiben. So wird das projektierte Gebäude auf Jahrzehnte allen Bedürfnissen entsprechen. Sollte später eine vollständige Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal stattfinden, so wäre es nicht schwer, durch einen Anbau weitere Lokalitäten herzustellen.

Währenddem bisher seit Jahrzehnten die Kantonalbank in Langenthal beim Staate in Miete war, wird nun die Kantonalbank ein eigenes Gebäude erstellen und der Staat wird für das Regierungsstatthalteramt, die Amtsschaffnerei und das Forstamt bei ihr in Miete sein. Das alte Gebäude muss abgerissen werden und wir sind überzeugt, dass der Platz einen sehr schönen Wert repräsentieren wird.

Nach dem Kantonalbankgesetz von 1898 hat der Grosse Rat jeden durch die Kantonalbank vorgenommenen Landankauf zu genehmigen und wir legen Ihnen daher einen Beschlussesentwurf vor, wonach Sie die Kantonalbank ermächtigen zum Ankauf von 2000 m² Bauterrain beim Bahnhof Langenthal, Ecke neue Bahnhofstrasse-Eisenbahnstrasse, zum Preise von 14 Fr. 40 per m². Dieser Preis ist den Verhältnissen in Langenthal angemessen.

Die Pläne des projektierten Gebäudes haben bereits die Sanktion der kantonalen Baudirektion erhalten und ihre Ausführung wird uns sowohl für die Kantonalbank in Langenthal wie für die dortigen Bezirksbehörden geordnete Unterkunftsverhältnisse bringen. Im Anschlusse an diesen Bau soll auch ein Gefängnis erstellt werden, das mit dem Hauptgebäude verbunden, aber so eingerichtet sein wird, dass es mit dem Bankgebäude in keiner nähern Beziehung steht.

Ich empfehle Ihnen namens des Regierungsrates Annahme des vorliegenden Antrages.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Geschäft figurierte schon auf der Traktandenliste der letzten Session, wurde dann aber abgesetzt, weil die Staatswirtschaftskommission es für zweckmässig hielt, durch eine Delegation an Ort und Stelle einen Augenschein vornehmen zu lassen, da wir uns namentlich daran gestossen hatten, dass in Verbindung mit der Kantonalbankfiliale auch neue Gefangenschaften erstellt werden sollten. Der vorgenommene Augenschein hat uns überzeugt, dass der in Aussicht genommene Platz richtig gewählt ist. Wenn er auch nicht im Zentrum der Ortschaft Langenthal liegt, so befindet er sich doch in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes, also im Zentrum der verschiedenen dort einmündenden Bahnlinien. Zudem wird voraussichtlich in nicht allzu ferner Zeit das Terrain auf der nordwestlichen Seite der Bahnlinie überbaut und so der projektierte Neubau immer mehr ins Zentrum gerückt werden. Der Preis von 14 Fr. 40 per Quadratmeter ist mit Rücksicht auf die Lage durchaus annehmbar. Man wird nicht den ganzen zur Verfügung stehenden Platz in Anspruch nehmen; hinter den von der Kantonalbank zu erwerbenden 2000 m² liegt noch ein weiteres Stück Land von 900 m². Die Staatswirtschaftskommission hält es für zweckmässig, für dieses Areal wenigstens ein Vorkaufsrecht auf eine gewisse Zeit zu erwirken, denn es kann der Kantonal-

bank nicht gleichgültig sein, zu welchen Zwecken dieser Platz einst verwendet werden soll; namentlich dürfen dort nicht lärmende Gewerbe zur Ausübung gelangen und die Kantonalbank würde unter Umständen dann besser tun, die 900 m² auch noch zu erwerben. Vorläufig genügen allerdings die 2000 m², aber im Laufe der Zeit könnten die Behörden der Kantonalbank doch zu der Auffassung gelangen, dass es für sie besser wäre, auch noch das weitere Areal zum gleichen Preise zu erwerben. Deshalb hält es die Staatswirtschaftskommission für angezeigt, dass dem Staat das Vorkaufsrecht auf eine gewisse Zeit gewahrt bleibe. Der Platz, auf dem das bisherige Gebäude stand, wird nach Abbruch desselben verhältnismässig günstig veräussert werden können.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates in dem Sinne, dass in bezug auf die erwähnten 900 m² das Vorkaufsrecht vorbehalten werden soll.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern ermächtigt die Behörden der Kantonalbank von Bern in Gemässheit von § 13, Ziffer 4, des Gesetzes vom 1. Mai 1898 über die Kantonalbank zum Ankauf von 2000 m² Bauterrain beim Bahnhof Langenthal, Ecke Neue Bahnhofstrasse-Eisenbahnstrasse, zum Preise von 14 Fr. 40 per m², zwecks Erstellung eines Bankgebäudes. Das Gebäude ist so zu erstellen, dass darin neben der Kantonalbankfiliale auch die im bisherigen Amthause befindlichen Teile der Bezirksverwaltung zweckmässig untergebracht werden können.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten fragen hiemit die Regierung an:

1. Aus welchen Gründen ist in 13 ständigen Kollegien, die ausschliesslich vom Staate bestellt wurden oder in denen der Staat ein Vertretungsrecht besitzt, nämlich in der Aufsichtskommission für das kantonale Technikum in Burgdorf, im Verwaltungsrat des Gewerbemuseums, in der Kommission der Handwerker- und Gewerbeschule, in der Aufsichtskommission des Technikums in Biel, in der Sachverständigenkommission für Berufsbildung, im Sanitätskollegium, in der Aufsichtskommission für Irrenanstalten, im Verwaltungsrat der Inselkorporation, im Bankrat der Kantonalbank, im Verwaltungsrat der Hypothekarkasse, im Verwaltungsrat der Berner Alpenbahngesellschaft und im Kreiseisenbahnrat II der S. B. B. — mit zusammen 129 staatlichen Vertretern, für welche der Regierungsrat Wahlbehörde ist, die sozialdemokratische Partei ohne jede Vertretung gelassen?

2. In welcher Weise gedenkt die Regierung in Zukunft bei Bestellung dieser Kollegien den Grundsatz der Minderheitsvertretung in Anwendung zu bringen, der in der Verfassung für die Bestellung des Bureaus und sämtlicher vom Grossen Rat zu wählenden Kommissionen (Art. 26, Ziff. 19, Abs. 2, Verf.), sowie für die Bestellung des Regierungsrates (Art. 33, Abs. 2) niedergelegt ist und nach Sinn und Geist dieser Bestimmungen auch für die von der Regierung zu bestellenden Kollegien Geltung hat?

Gustav Müller,
Schneeberger, Näher, Albrecht,
Ryser, Kunz, Salchli, Fähndrich,
Wolf, Wysshaar, Tièche, Scherz,
Stauffer.

Geht an die Regierung.

Erteilung des Korporationsrechtes an die akademische Witwen- und Waisenkasse der Universität Bern.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'est fondé dernièrement à Berne une caisse de pension pour les veuves et les orphelins des professeurs de l'Université de Berne.

Les statuts de cette fondation ont été adoptés et approuvés le 23 juin 1909 par le sénat de l'Université. Le président du sénat, recteur de l'Université, M. le professeur Tschirsch, a, en conséquence, adressé au Grand Conseil une demande tendant à ce qu'on octroie à cette caisse la personnalité juridique. Il n'est pas douteux que cette caisse revêt un caractère permanent d'utilité générale, permettant au Grand Conseil de lui reconnaître la personnalité morale.

Nous vous proposons donc de faire droit à la requête en question.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrates bei und empfiehlt Ihnen die Erteilung des Korporationsrechtes an die genannte Stiftung.

Angenommen.

Beschluss:

1. Die akademische Witwen- und Waisenkasse der Universität Bern ist als juristische Person in dem Sinne anerkannt, dass dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieses Institut jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

3. Die Statuten dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern vorgelegt werden.

Erteilung des Korporationsrechtes an den Bezirksspital in Biel.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'assemblée de délégués des communes du district de Bienne a décidé, le 10 mai dernier, de fonder un hôpital pour ce district, hôpital dans lequel on recevrait les malades de ce district et encore probablement les malades des communes environnantes. L'assemblée a décidé de demander au Grand Conseil d'attribuer à cette institution la personnalité juridique. Il s'agit ici évidemment d'une œuvre permanente d'utilité publique. Nous n'avons rien à ajouter pour justifier cette requête, dont le bienfondé apparaît à première vue. Nous vous proposons par conséquent d'y faire droit.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Ein gleiches Gesuch liegt von dem Bezirksspital in Biel vor. In formeller Beziehung ist alles in Ordnung und die Voraussetzungen für die Erteilung der juristischen Persönlichkeit sind ohne weiteres gegeben. Das Dekret enthält die üblichen Vorbehalte betreffend die Genehmigung der Statuten und Rechnungen und die Gutheissung allfälliger Handänderungsverträge durch den Regierungsrat. Also alles nach Cliché wie üblich und die Justizkommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Angenommen.

Beschluss:

1. Der Bezirksspital in Biel wird vorbehältlich der regierungsrätlichen Genehmigung seiner Statuten als juristische Person in dem Sinne anerkannt, dass derselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieses Institut jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.
3. Die Statuten der Anstalt dürfen ohne die Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.
4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion der Sanität vorgelegt werden.

Erteilung des Korporationsrechtes an die Knabenerziehungsanstalt des Amtsbezirkes Konolfingen.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les communes du district de Konolfingen ont décidé la fondation d'un hospice pour les orphelins de ce district. Elles prient le Grand Conseil de lui reconnaître le caractère de personne morale. En raison du but de cette institution, nous estimons la requête fondée et vous proposons d'y faire droit.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Die Kommission pflichtet auch hier dem Antrag des Regierungsrates bei und empfiehlt Ihnen die Korporationsrechtserteilung an die Knabenerziehungsanstalt des Amtsbezirkes Konolfingen.

Angenommen.

Beschluss:

1. Die Knabenerziehungsanstalt des Amtsbezirks Konolfingen in Enggistein wird als juristische Person in dem Sinne anerkannt, dass dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieses Institut jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.
3. Die Statuten der Anstalt dürfen ohne die Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.
4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Armenwesens unterbreitet werden.

Gsteig-Gsteigwiler-Strasse IV. Klasse; Neubau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Geschäft ist uns im Februar dieses Jahres schon einmal vorgelegen. Es entstand damals eine lange Diskussion darüber, ob die Staatssubvention 40 % betragen oder ob sie auf 50 % erhöht werden solle. Die Vertreter der betreffenden Gegend erklärten, es sei unerlässlich, bis auf 50 % zu gehen, wenn die Strasse zustande kommen solle. Die Gemeinde ist neuerdings in dem Sinne vorstellig geworden, dass sie die Strasse mit einem Staatsbeitrag von 40 % nicht erstellen könne, erklärte sich aber gleichzeitig bereit, gleich auch die zweite Sektion auszuführen. Sie werden sich erinnern, dass die Strasse aus drei Sektionen besteht, deren Gesamtkostenvoranschlag 100,000 Fr. beträgt. Ich muss gestehen, dass, wenn ich seinerzeit das Projekt an Ort und Stelle angesehen hätte, ich mich schon in der Februar-Session dagegen ausgesprochen hätte, bloss die erste Sektion zu subventionieren, denn diese könnte am Ende noch genügen, während die Erstellung der zweiten Sektion unbedingt notwendig ist. Dieselbe umfasst die Strasse, soweit sie das Dorf durchzieht und hier ist eine Korrektion ohne weiteres geboten. Die Strasse ist sehr schmal, auf beiden Seiten befinden sich Mauern und Gartenzäune und es ist gerade Raum genug, dass ein Fuhrwerk passieren kann; im Falle eines Brandausbruches in den an der Strasse liegenden Häusern wäre eine Rettung sehr erschwert.

Die Gesamtkosten für beide Sektionen belaufen sich auf 50,000 Fr. und wir beantragen Ihnen, an dieselben einen Staatsbeitrag von 40 % auszurichten. Wir bedauern, nicht höher gehen zu können. Um jedoch der Gemeinde möglichst entgegenzukommen, schlagen wir Ihnen vor, ihr an die auf 11,000 Fr. veranschlagten Kosten der Kanalisation einen Beitrag von

3670 Fr. zu verabfolgen. Wir tragen in der Regel an die Kanalisationskosten nur da bei, wo Staatsstrassen kanalisiert werden und der Staat also einen Vorteil hat, dagegen empfehlen wir Ihnen, ausnahmsweise auch hier einen solchen Beitrag zu bewilligen. Wir wären, wie gesagt, gerne noch mehr entgegengekommen, da die Gemeinde Gsteigwiler nicht über grosse Mittel verfügt, allein auch unsere Mittel sind zurzeit erschöpft und wir können nicht über die 40 % hinausgehen. Es wäre später vielleicht möglich geworden, eine etwas grössere Subvention auszurichten, wenn die Gemeinde sich mit einer Verschiebung des Projektes hätte einverstanden erklären können. Allein sie beharrte darauf, dass das Gesuch jetzt dem Grossen Rat vorgelegt werde, damit sie sobald als möglich zu einer anständigen Verbindung mit der Aussenwelt gelange, und die gegenwärtigen Verhältnisse erlauben uns unter keinen Umständen, einen 40 % übersteigenden Beitrag zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. Angesichts der geringen finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde wäre es zu begrüssen gewesen, wenn ein etwas höherer Beitrag hätte gegeben werden können, allein, wie der Herr Baudirektor bereits ausgeführt hat, unsere gegenwärtige Finanzlage erlaubt es nicht und es hätten dann auch nähere Feststellungen vorgenommen werden müssen, was nicht geschehen ist. Wir pflichten daher dem Antrag des Regierungsrates auf Verabfolgung eines Staatsbeitrages von 40 % bei.

Michel (Interlaken). Ich habe bereits das letzte Mal, als das Geschäft in etwas anderer Form vorlag, darauf hingewiesen, dass es der armen Berggemeinde Gsteig nicht möglich ist, die Strasse, deren Erstellung eine Notwendigkeit ist, zu bauen, wenn der Staat ihr nicht eine Subvention von 50 % bewilligt. Ich stehe heute noch auf dem gleichen Standpunkt und gehe darin mit der gesamten Vertretung dieser Landesgegend einig. Die Korrektion der Strasse ist aber ein dringendes Bedürfnis. Gsteig ist ungefähr eine halbe Stunde von der Strasse Interlaken-Wilderswil-Zweilütschinen und von der Eisenbahnstation Gsteig-Wilderswil entfernt und ist mit ihnen bloss durch einen Karrenweg verbunden, der kaum mit Fuhrwerken befahren werden kann. In einem solchen Falle darf man sich nicht einfach darauf berufen, der Strassenbaukredit sei erschöpft und man könne deshalb nicht höher als auf 40 % gehen. Wenn die Ausführung der Strasse sich als eine absolute Notwendigkeit erweist und wenn anderseits die Gemeinde ohne eine höhere Subvention sie nicht ausführen kann, so muss diese höhere Subvention bewilligt werden, sonst machen wir uns einer Ungerechtigkeit schuldig, indem wir in Eisenbahnsachen zugunsten der am Verkehr gelegenen Städte und grössern Ortschaften mit der grossen Kelle angerichtet haben. Gerechtigkeit erhöht ein Volk, kann man auch hier sagen. Nachdem man den Grossen in ausgiebigem Masse geholfen hat, muss man auch dem Kleinen helfen. Aus dem Votum des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission schien mir hervorzugehen, dass die Staatswirtschaftskommission nicht abgeneigt wäre, die Frage noch einmal zu untersuchen, ob die Gemeinde mit 40 % wirklich nicht auskommen könne und ob nicht in diesem speziellen Falle der Staatsbeitrag mit Rücksicht auf das dringende Bedürfnis der Strasse und die geringe Leistungsfähigkeit der Gemeinde doch auf 50 % gebracht werden sollte. Ich möchte die Staatswirtschaftskommission ersuchen, diese Frage noch einmal eingehend zu prüfen und ich stelle in diesem Sinne den Antrag, es sei die Weiterbehandlung des Geschäftes auf die nächste Woche zu verschieben, damit inzwischen diese Untersuchung vorgenommen werden kann.

Präsident. Die Diskussion beschränkt sich auf den Ordnungsantrag des Herrn Michel.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte mich dem Antrag des Herrn Michel persönlich nicht widersetzen und bitte die übrigen Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, sich auszusprechen, wenn sie anderer Ansicht sind. Immerhin möchte ich den Antrag des Herrn Michel dahin ergänzen, dass das Geschäft zu erneuter Prüfung nicht nur an die Staatswirtschaftskommission, sondern auch an die Regierung zurückgewiesen werde.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts gegen die Rückweisung einzuwenden, aber ich möchte dieselbe doch so verstanden wissen, dass das Geschäft nicht in der nächsten Woche, sondern erst in der nächsten Session dem Rate wieder vorgelegt werden soll, damit die nötige Zeit für die gewünschten Untersuchungen zur Verfügung steht. Die Sache selbst leidet darunter nicht, da jetzt sowieso nicht gebaut werden kann.

Präsident. Kann sich Herr Michel mit dieser Abänderung einverstanden erklären, dass die Behandlung des Geschäftes auf die nächste Session verschoben werden soll?

Michel (Interlaken). Persönlich würde ich allerdings die heutige Behandlung der Angelegenheit einer Verschiebung auf die nächste Session vorziehen. Allein nach Rücksprache mit meinen Kollegen aus der Landesgegend schliesse ich mich dem Antrag des Herrn Baudirektors an.

Präsident. Herr Michel zieht seinen Antrag zugunsten desjenigen des Herrn Baudirektors zurück. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt und das Geschäft würde also in der nächsten Session seine Erledigung finden.

Drahtseilbahn Ligerz-Prägelz; Staatsbeitrag.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um ein Eisenbahngeschäft, wie ich noch keines vorgetragen habe. Ich habe mich überhaupt geweigert, mit der Sache etwas zu tun zu haben, allein die Herren am Bielersee sind stärker, als ich geglaubt habe.

Schon zur Zeit des Baues der Bahn von Biel nach Neuenstadt und Neuenburg wurden bessere Verbindungen nach dem Tessenberg angestrebt. Früher

machte sich auf dem Tessenberg ein starker Verkehr geltend, indem die Strasse von Neuenburg nach Basel über jenes Plateau führte. Nach der Erstellung der Eisenbahnen geriet der Tessenberg nach und nach in Vergessenheit. Es wurden allerdings von Tüscherz, Twann und Neuenstadt aus bessere Verbindungen nach dem Tessenberg hergestellt, allein die betreffenden Strassen sind keine schönen Verkehrsstrassen, da sie noch sehr starke Steigungen aufweisen. Später bildete sich ein Komitee, um eine Zahnradbahn von Neuenstadt auf das Plateau zu erstellen, allein es war nicht möglich, die nötigen Geldmittel aufzubringen zur Ausführung des Projektes. Ein neues Komitee trat für die Errichtung einer Drahtseilbahn von Ligerz auf die Höhe ein und verlangte im Jahre 1906 vom Staate eine Subvention. Ich erklärte mich jedoch grundsätzlich gegen die Subventionierung von Drahtseilbahnen und die Herren zogen unbefriedigt mit diesem Bescheide ab. Später luden sie uns zur Besichtigung der Gegend ein und ich gestehe, dass wir bei diesem Augenschein uns davon überzeugen mussten, dass dort noch sehr viel Land zu urbarisieren wäre, das infolge der schlechten Verbindungen zurzeit nicht richtig ausgenützt wird. Ich erklärte mich daraufhin bereit, die Frage einer Aktienbeteiligung des Staates zu prüfen, allein ich gelangte neuerdings zu einem negativen Resultat. Daraufhin verlangte die interessierte Gegend die Erstellung einer richtigen Strasse von Biel aus, auf der später ein Tramway hätte errichtet werden sollen. Allein die Erstellungskosten dieser Strasse kämen so hoch zu stehen, dass ich mich mit diesem Projekt ebenfalls nicht befreunden konnte; zudem müsste die Strasse als Staatsstrasse übernommen werden, was den Fiskus auch wieder wesentlich belasten würde. Ich besprach darauf die Angelegenheit mit dem Finanzdirektor und wir kamen überein, der interessierten Gegend in der Weise entgegenzukommen, wie Ihnen heute beantragt wird.

Das Komitee hat für den Bau der Bahn einen Kostenvoranschlag aufstellen lassen und bereits den grössten Teil des Aktienkapitals zusammengebracht. Von der Aufnahme eines Obligationenkapitals wird abgesehen, damit die Bahn nicht durch die Obligationenzinse belastet wird und eventuell nach ihrer Inbetriebsetzung in eine missliche Lage gerät. Der Kostenvoranschlag setzt sich wie folgt zusammen: Organisations- und Verwaltungskosten 15,000 Fr., Bauzinse keine, Expropriationen 15,000 Fr., Unterbau 135,000 Fr., Oberbau 92,500 Fr., Hochbau 111,000 Fr., Seil und Wagons 48,500 Fr., Telephon und Signale 4000 Fr., Immobilien 2000 Fr., Unvorhergesehenes 20,000 Fr., total 443,000 Fr.

Unsere Berechnungen haben ergeben, dass man mit diesem Betrag schwerlich auskommen wird und dass es sich empfiehlt, das Anlagekapital auf 460,000 Fr. zu erhöhen. Von den Gemeinden wurden in Stammaktien 136,000 Fr. und von Privaten 75,000 Fr. gezeichnet. Von dieser Seite wären noch 40,000 Fr. aufzubringen. Die Unternehmung Durrer & Cie. hat 150,000 Fr. in Aktien zugesichert. Der Gedanke lag nahe, dass, wenn eine Unternehmung ein solcher Aktienbetrag zusichere, sie an der Ausführung des Baues soviel zu verdienen hoffe. Allein die nähere Prüfung hat ergeben, dass es ausgeschlossen ist, dass die Unternehmung soviel verdiene und man muss annehmen, dass die Firma Durrer & Cie., die schon verschiedene Bergbahnen auf ihre Kosten erstellt hat, auch mit dem Bau dieser Bahn noch einen anderen Zweck verfolgt. Die betreffende Gegend kann es nur begrüssen, wenn zu ihrer Belebung etwas getan wird. Wir nehmen also an der Beteiligung der Unternehmung mit 150,000 Fr. Aktien keinen Anstand.

Nach Abrechnung der angeführten Beträge bleiben noch 60,000 Fr. zu decken und wir beantragen Ihnen, der Gesellschaft einen Vorschuss in diesem Betrage zu bewilligen, der zu 4 % verzinslich ist, sobald die Betriebsüberschüsse es gestatten. Ich habe allerdings gegenwärtig kein grosses Zutrauen mehr zu neuen Eisenbahnen. Solange sie noch projektiert sind, wird immer behauptet, sie seien ein gutes Geschäft; wenn sie aber fahren, dann sind sie es in der Regel nicht mehr. Immerhin glaube ich, dass die Drahtseilbahn Ligerz-Prägelz einen ordentlichen Verkehr aufweisen und der Staat einmal eine Verzinsung seines Vorschusses erhalten werde. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme des regierungsrätlichen Antrages mit dem Zusatze der Staatswirtschaftskommission, dass die Verzinsung spätestens nach dem Ablauf von fünf Betriebsjahren zu erfolgen habe.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie bereits der Herr Baudirektor bemerkt hat, ist es das erstemal, dass hier ein Subventionsgesuch für die Erstellung einer Drahtseilbahn zur Sprache gelangt. Gestützt auf die Erfahrungen, die wir mit vielen Dekretsbahnen gemacht haben, ist es nicht sehr einladend, sich auf die Subventionierung von Drahtseilbahnen einzulassen. Immerhin handelt es sich im vorliegenden Fall nicht etwa nur um die Erstellung einer Touristenbahn, sondern die Drahtseilbahn Ligerz-Prägelz wird auch dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, indem sie zum Warentransport eingerichtet werden soll, also zum Transport von Kraftfuttermitteln, Düngmitteln, Heu und Stroh einerseits und anderseits zum Transport der auf dem Tessenberg erzeugten Produkte, namentlich von Milch nach den Verkehrszentren, speziell nach Biel.

Die Subvention kann nicht etwa auf Grundlage des Art. 2 des Eisenbahnsubventionsgesetzes verabfolgt werden, sondern sie soll, wie die Regierung beantragt, in der Form eines Vorschusses zur Ausrichtung gelangen. Dieser Vorschuss soll für die Zeit, während welcher eine Verzinsung nicht möglich ist, unverzinslich sein und erst nachher verzinst werden müssen. Immerhin hielt es die Staatswirtschaftskommission für zweckmässig, die Unverzinslichkeit des Vorschusses auf fünf Jahre von der Zeit der Inbetriebsetzung der Bahn an zu limitieren; nachher soll eine Verzinsung zu 4 % erfolgen. Wir halten es mit Rücksicht auf den zu erwartenden Personen- und Warenverkehr und im Hinblick auf die nicht gerade sehr hohen Erstellungskosten nicht für ausgeschlossen, dass nach dieser Zeit eine Verzinsung möglich sein sollte und damit der unverzinsliche Vorschuss nicht auf unbestimmte Zeit gewährt werde, haben wir im Sinne der Beschränkung derselben auf fünf Jahre einen Zusatz beigefügt.

Der Herr Baudirektor hat bereits darauf hingewiesen, dass der Tessenberg dem Verkehr besser zugänglich gemacht zu werden verdient. Wir haben es dort mit einem ausgedehnten, schönen Plateau mit verhältnismässig gutem Boden zu tun. Wenn die Produktionsfähigkeit des Bodens noch viel zu wünschen übrig lässt, so ist dies der Tatsache zuzuschreiben, dass bis dahin die Verkehrswege sehr mangelhaft wa-

ren. Die Bauern verlegten sich nicht auf die Milchwirtschaft, sondern nahmen einfach, was der Boden trug und verkauften noch vielfach Heu und Stroh. Infolgedessen begegnen wir der Erscheinung, dass das Land, statt immer intensiver bewirtschaftet zu werden, immer die gleiche oder vielleicht noch eine zurückgehende Produktionsfähigkeit des Bodens aufwies. Das kann durch die Erstellung einer richtigen Verbindung mit der Ebene geändert werden und die projektierte Bahn soll daher neben der Beförderung von Personen auch dem Warentransport dienen, so dass die Leute auf dem Tessenberg ihre Düngmittel, Kraftfuttermittel und so weiter billiger beziehen und sich mehr auf die Milchproduktion werfen und die Milch nach Biel absetzen können. Es wird möglich sein, auf diese Weise dem Boden vielleicht das Doppelte oder sogar das Dreifache des bisherigen Ertrages abzuringen. Allerdings wird nach der Erstellung der Bahn auch an die Entsumpfung des Landes geschritten werden müssen. Es gibt auf dem Tessenberg noch zirka 200 Hektaren versumpftes Land, das verhältnismässig leicht verbessert werden kann. Die Ausführung des Entsumpfungsprojektes wird natürlich mit Kosten verbunden sein und nach den Berechnungen des Kulturtechnikers ungefähr auf 800 Fr. per Hektar oder im ganzen auf rund 160,000 Fr. zu stehen kommen. Allein es empfiehlt sich, nach der Erstellung der Bahn an die Ausführung dieses Projektes zu schreiten und Bund und Kanton werden ihre Beiträge leisten, um die Produktionsfähigkeit des Bodens zu steigern und auf die nämliche Höhe zu bringen wie in den übrigen Teilen unseres Kantons.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Antrages des Regierungsrates mit dem Zusatz in Ziffer 3: «spätestens nach Ablauf von fünf Jahren von der Betriebseröffnung an».

Angenommen mit dem Zusatze der Staatswirtschaftskommission.

Beschluss:

Der nach Mitgabe der Konzession für eine elektrische Drahtseil- (eventuell Zahnrad-) Bahn von Ligerz nach Prägelz vom 20. Juni 1906 zu bildenden Aktiengesellschaft wird an die zu 443,000 Fr. veranschlagten Baukosten dieser Linie ein verzinslicher Vorschuss von 60,000 Fr. aus Vorschussrubrik A k 3 unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Es ist der Gesellschaft untersagt, ein Obligationenkapital aufzunehmen, bis der Vorschuss des Staates zurückbezahlt sein wird.

2. Der Vorschuss ist zahlbar, nachdem sich die Gesellschaft beim Regierungsrat darüber ausgewiesen haben wird, dass ihre übrigen Barmittel für den Bau der Linie verwendet worden, oder nahezu erschöpft sind.

3. Der Vorschuss ist von dem Momente an verzinslich, wo die Betriebsüberschüsse es gestatten, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren von der Betriebseröffnung an.

Der Zinsfuss beträgt 4 %.

4. Die Gesellschaft räumt dem Staat Bern eine Vertretung in ihrem Verwaltungsrat ein. Dieser Vertreter wird vom Regierungsrat gewählt, welcher auch seine Amtsdauer festsetzt.

5. Die Statuten der Bahngesellschaft unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

6. Dieser Beschluss tritt in Kraft, sobald der Regierungsrat den Finanzausweis der Bahngesellschaft genehmigt haben wird.

Oberländische Schwachsinnigen-Anstalt im Ortbühl; Staatsbeitrag.

Burren, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die Erstellung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder des Oberlandes, nach Analogie der bereits in Burgdorf bestehenden Anstalt. Bei diesem Anlass mag es am Platze sein, einen Blick zu werfen auf das, was im engern und weitern Vaterland in bezug auf die Fürsorge für schwachsinnige Kinder in der letzten Zeit geschehen ist.

Unter Schwachsinn oder Idiotismus im allgemeinen versteht man geistige Schwächezustände, die entweder angeboren oder erworben sind, angeboren durch Erkrankung des kindlichen Gehirns bereits im Mutterleib, oder erworben durch Gehirnerkrankungen des Kindes in seinen ersten Lebensmonaten und -Jahren. In bezug auf die Bildungsfähigkeit unterscheidet man drei Kategorien von Schwachsinnigen: 1. die Blödsinnigen oder Idioten, also vollkommen bildungsunfähige; 2. die Schwachsinnigen höheren Grades, sogenannte Imbecile, die durch eine zweckmässige Erziehung und geeigneten Unterricht noch geweckt und gefördert werden können; 3. die Schwachbegabten, sogenannte Debile, die den Vollsinnigen am nächsten stehen.

Nach einer im Jahre 1897 vorgenommenen eidgenössischen Zählung gab es damals in der Schweiz 7667 schwachsinnige Kinder, davon 5052 Schwachsinnige geringern Grades, also bloss Schwachbegabte und 2615 Schwachsinnige höhern Grades, also eigentliche Schwachsinnige; überdies noch 1076 Blödsinnige. Von den 7667 schwachsinnigen Kindern entfallen 1986 auf den Kanton Bern, davon 370 auf das Oberland. 1284 bernische Kinder fallen in die Kategorie der Schwachbegabten und 702 in diejenige der Schwachsinnigen.

Man sucht den Schwachsinn auf medizinischem und pädagogischem Gebiete zu bekämpfen. Auf medizinischem Gebiete ist leider nicht sehr viel auszurichten. Der Arzt muss sich auf die Stärkung der Konstitution des betreffenden Kindes im allgemeinen beschränken und etwa auf die Anwendung von solchen Heilmitteln, die, wie zum Beispiel der Lebertran, speziell geeignet sind, das Nervensystem zu kräftigen. Wichtiger ist die Prophylaxis, die Verhütung des Schwachsinns durch rationelle, mässige Lebensweise der Eltern — denn in vielen Fällen beruht der Schwachsinn des Kindes auf erblicher Belastung — durch richtige Behandlung der Mütter während der Schwangerschaft, durch Bekämpfung des Alkoholismus und dergleichen.

In pädagogischer Beziehung muss man die schwachsinnigen Kinder in erster Linie dazu zu bringen suchen, dass sie die gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens, laufen, richtig essen und trinken, sich

ankleiden, sich auskleiden etc., erlernen; zweitens, dass sie einen systematischen Elementarunterricht bekommen mit Berücksichtigung der Anschauung und unter Anwendung gewisser heilpädagogischer Methoden zur Uebung der Muskeln, der Sinne, der Sprache, der Aufmerksamkeit; endlich dass sie auch in sittlicher Beziehung gefördert werden, dass sie nicht nur unterrichtet, sondern erzogen werden, dass man ihnen namentlich die für diese Unglücklichen so schwere Kunst der Selbstbeherrschung beibringt. Im weitern ist es wichtig, das Kind mit gewissen Handfertigkeiten und handwerksmässigen Verrichtungen vertraut zu machen. Darauf wird in der Anstalt von Burgdorf ein grosses Gewicht gelegt und es ist eine Freude zu sehen, wie weit die schwachsinnigen Kinder es zum Beispiel in der Korbflechterei bringen. Der Schulunterricht hat mehr formale Bedeutung, nämlich den Zweck, die vorhandenen Kräfte des Kindes möglichst zu wecken und zu fördern; es handelt sich weniger darum, dem Kinde bestimmte positive Kenntnisse beizubringen. Man muss sehr zufrieden sein, wenn in Burgdorf ein Schüler des neunten Schuljahres das Pensum des vierten Schuljahres erreicht hat.

Was die Schwachbegabten, die Schwachsinnigen geringern Grades anbelangt, so wird angenommen, dass sie am besten in besonderen Schulklassen, in Spezialklassen für schwachbegabte Kinder unterrichtet werden. Solche Spezialklassen haben wir gegenwärtig in der Schweiz 80 mit 1700 Schülern. 1897 waren es noch keine 600 Schüler. Solche Spezialklassen bestehen im Kanton Bern in der Stadt Bern, in Burgdorf, in Thun, in Langnau und in Steffisburg. Der Staat entrichtet denjenigen Schulbezirken, welche solche Spezialklassen besitzen, eine jährliche Subvention von 200 Fr. per Klasse und überdies 100 Fr. für den Handfertigkeitsunterricht. Die Klassen werden durch patentierte Primarlehrerinnen geleitet und man will konstatiert haben, dass in diesen Spezialklassen zirka 80 % der Kinder soweit gefördert werden konnten, dass man hoffen kann, dass sie später ihren Lebensunterhalt in bescheidener Weise selbst erwerben können. Jedenfalls ist das System der Spezialklassen viel richtiger als das früher gehandhabte System, wo man diese Kinder einfach in den gewöhnlichen Schulklassen für normale mitlaufen liess, sei es, dass man sie in den untersten Klassen sitzen liess oder dass man sie Jahr für Jahr mit Rücksicht auf ihr Alter und ohne Rücksicht auf ihre Leistungen promovierte; in beiden Fällen profitierten diese Kinder natürlich nur sehr wenig von dem Unterricht und bildeten zugleich für die übrigen Schüler einen Hemmschuh.

Was die Schwachsinnigen höhern Grades, die eigentlichen Schwachsinnigen anbetrifft, so hält man für richtig, sie nicht nur in besondern Schulklassen zu unterrichten, sondern in besondern Anstalten zu erziehen. Es handelt sich nicht bloss um den Unterricht, sondern um eine zweckmässige Beaufsichtigung und Beschäftigung den ganzen Tag über. Man hört etwa gelegentlich die Frage aufwerfen, ob es eigentlich richtig sei, diese schwachsinnigen Kinder mit lauter Schwachsinnigen in Anstalten zusammenzupferchen und ob es nicht angezeigter wäre, sie in Familien zu verteilen, so dass sie unter vollsinnige Kinder kämen. Das mag richtig sein, wenn die Familienverhältnisse günstig sind, wenn man sich mit einem solchen Kind in der Familie wirklich beschäftigen kann, wenn die Familie vielleicht sogar so gut situiert ist, dass sie eine besondere Wärterin oder Hauslehrerin engagieren kann. Dagegen müssen wir auf die zahlreichen *armen* schwachsinnigen Kinder Rücksicht nehmen, die sehr oft in ungeeignete Plätze verbracht werden, wo sie vielfach verschüpft und verachtet und vielleicht sogar übel behandelt werden. Man kann die Vorzüge einer Familie auch in einer Anstalt zur Geltung kommen lassen, indem man das Familiensystem einführt. Das ist zum Beispiel in der Anstalt in Burgdorf der Fall. Es sind dort sechs Familien von 10 bis 12 Zöglingen. Jeder Familie steht eine Wärterin vor, die ein Kindergärtnerindiplom besitzen muss. Während an der Anstalt nur 2 Lehrerinnen wirken, haben wir daneben also 6 Wärterinnen, von denen jede als quasi Familienmutter Tag und Nacht bei den Kindern ist, sie beaufsichtigt und anleitet.

Für die blödsinnigen, bildungsunfähigen Kinder bestehen auch Anstalten, so eine in Wädenswil, eine in Walzenhausen im Kanton Appenzell und eine Kinderabteilung in der Irrenanstalt Bellelay, die in dieser Hinsicht ebenfalls gute Dienste leistet.

Die erste Anstalt für schwachsinnige Kinder in der Schweiz entstand im Jahre 1841 auf dem Abendberg bei Interlaken. Sie war von einem gewissen Doktor Guggenbühl gegründet worden, der die Theorie verfochten hat, der Schwachsinn sei durch Höhenluft heilbar. Diese Theorie musste natürlich Schiffbruch leiden. Infolge geschickter Reklame hat die Anstalt immerhin eine Zeitlang geblüht und sogar einen gewissen internationalen Ruf besessen, bis sie mehr und mehr in Verruf kam, vielleicht übertriebenerweise als Schwindelunternehmen taxiert und im Jahre 1861 durch den Staat geschlossen wurde. Dann ist lange Zeit in bezug auf die Errichtung von Anstalten für Schwachsinnige wenig gegangen. Im Jahre 1868 hat Herr Pfarrer Appenzeller in Bern die Privatanstalt im Weissenheim für schwachsinnige Kinder gegründet, die heute noch existiert, zirka 30 bis 40 Kinder aufnehmen kann und sehr gute Dienste leistet. In den letzten 15 bis 20 Jahren dagegen ist in der Schweiz in bezug auf die Gründung solcher Anstalten sehr viel geschehen. Ich will nur einige der wesentlichsten erwähnen: die grosse Anstalt in Regensberg, die aargauische konfessionelle St. Joseph-Anstalt in Bremgarten und die interkonfessionelle in Biberstein, die solothurnische Anstalt in Kriegsstetten, die thurgauische in Mauren, die basellandschaftliche in Kienberg, die graubündnerische in Masans, in Bern die kleine Privatanstalt «zur Hoffnung» in der Enge, die Friederikastiftung in Walkringen, die zürcherischen Anstalten in Pfäffikon, Uster und Erlenbach, die appenzellische in Walzenhausen, die waadtländische in Etoy, die st. gallischen in Neu-St. Johann und Stein, die freiburgische in Seedorf, die grosse luzernische Anstalt in Hohenrain, die einzige staatliche Anstalt in der Schweiz, für die das luzerner Volk einen Kredit von 400,000 Fr. bewilligt hat, die Anstalt für schwachsinnige Blinde in Ecublens (Waadt) und die Anstalt für schwachsinnige Taubstumme im Schloss Turbenthal im Kanton Zürich. Sie sehen: ein ganzer Kranz von Anstalten für Schwachsinnige.

In diese Bewegung wurde auch der Kanton Bern hineingezogen. In verschiedenen Amtsbezirken bildeten sich Komitees für Idiotenfürsorge. Das Schulgesetz von 1894 bestimmt in Art. 55: «In die Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden. — Blödsinnige sind vom Schulbesuche gänzlich zu dispensieren. — Taubstumme, blinde, schwachsinnige und

epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten oder -Klassen untergebracht werden. — Der Staat sorgt dafür, dass diese Anstalten den besondern Bedürfnissen genügen. — An die Besoldungen und die Altersversorgung der Lehrer solcher Anstalten, welche nicht vom Staate unterhalten werden, kann derselbe einen Beitrag leisten.» Im November 1897 hat im Grossen Rat Herr Dr. Schwab die Motion eingebracht, es sei der Regierungsrat einzuladen zu Bericht und Antrag, wie er sich die Ausführung dieses Artikels des Schulgesetzes denke, speziell mit Rücksicht auf die schwachsinnigen Kinder. Herr Dr. Schwab ist im Jahre 1900 gestorben, ohne dass seine Motion zur Ausführung gekommen wäre. Immerhin hat die Motion praktische Nachachtung gefunden in Subventionsbeschlüssen, die der Grosse Rat gefasst hat. Der Grosse Rat hat seither zweimal zugunsten der Anstalt in Burgdorf Subventionen bewilligt und sich dabei nicht nur auf das Schulgesetz, sondern auch auf das Armengesetz gestützt, das in § 76 die Bestimmung enthält: «Der Staat sorgt für die Errichtung derjenigen Anstalten, deren die Armenpflege zu ihrer richtigen Vollziehung bedarf, wie Kranken-, Verpflegungs-, Erziehungs-, Rettungs-, Arbeitsanstalten, sei es, dass er solche Anstalten von sich aus errichtet und unterhält, sei es, dass er deren Errichtung oder Unterhaltung durch Bezirke, Gemeinden, Korporationen oder Private in geeigneter Weise unterstützt.» Zuerst wurde die Idee laut, kleine Anstalten zu errichten, zum Beispiel eine auf einen Amtsbezirk, und das Amt Konolfingen zeigte die Tendenz, in diesem Sinne vorzugehen. Der damalige Armendirektor, Herr Ritschard, hat sich dieser Tendenz widersetzt und, wie ich glaube, mit Recht darauf hingewiesen, dass ein rationeller Betrieb, namentlich in ökonomischer Beziehung, viel besser platzgreifen könne, wenn man grössere Anstalten, je eine für ganze Landesteile, errichte.

Aus diesem Gedanken heraus ist dann die Anstalt in Burgdorf entstanden. Sie wurde von den Bezirkskomitees für Idiotenfürsorge der Aemter Burgdorf, Fraubrunnen und Konolfingen angeregt und gehört gegenwärtig einer Genossenschaft von 108 Gemeinden der drei genannten Amtsbezirke, aber auch des Seelandes, und des Amtsbezirks Seftigen, und zwar sowohl Einwohnergemeinden als Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege. Diese Gemeinden mussten sich zu einem einmaligen Beitrag von 30 Rp. per Kopf der Bevölkerung an den Bau der Anstalt verpflichten und zu einem Jahresbeitrag von 5 Rp. per Kopf der Bevölkerung an den Betrieb. Der Bau der Anstalt kam auf 240,000 Fr. zu stehen. Sie war für 60 Kinder bemessen, gegenwärtig zählt sie über 60, aber es ist von vorneherein die Möglichkeit ins Auge gefasst worden, sie nötigenfalls auf 120 Kinder zu erweitern. Der Staat leistete an die Anstalt im Jahre 1903 30,000 Fr. aus der Bundessubvention für die Primarschule und im Jahre 1905 noch 162,000 Fr. aus dem kantonalen Anstaltsfonds, im ganzen also 192,000 Fr. oder 80 % der Baukosten. Ferner gibt er der Anstalt jährlich auf dem Budgetwege 7000 Fr. und in den letzten Jahren auch noch ausserordentliche Beiträge aus dem Alkoholzehntel.

Nachdem die unterländischen Bezirke in den Besitz einer derartigen Anstalt, die ihren Bedürfnissen entspricht, gelangt waren, hat sich auch im Oberland eine sehr kräftige und erfreuliche Initiative geregt zur Errichtung einer entsprechenden Anstalt für das Oberland. Voran ging Herr Pfarrer Strasser in Grindelwald, der vor einigen Jahren eine Broschüre lancierte mit dem poetischen Titel: «Das Herz auf und nicht minder die Samariterhand für die schwachsinnigen Kinder im Berneroberland.» Er schätzt die Zahl der schwachsinnigen Kinder höheren Grades des Oberlandes, die in diese Anstalten gehören, auf zirka 150. Auf seinen Antrieb bildete sich ein Initiativkomitee aus hervorragenden Männern der verschiedenen Amtsbezirke, das die Sammlung freiwilliger Gaben energisch an die Hand nahm. Am 1. September dieses Jahres beliefen sich die freiwilligen Gaben auf über 35,000 Fr., woran, was ich mit besonderer Freude konstatiere, die Schulkinder des Oberlandes 3000 Fr. beigesteuert haben. Im Sommer letzten Jahres wurde ein geeigneter Bauplatz im Ortbühl bei Steffisburg in sehr schöner, dominierender Lage im Halte von zirka 5 Jucharten zum Preise von 19,250 Fr. erworben und im November letzten Jahres hat eine oberländische Delegierten-Konferenz, von Abgeordneten der Gemeinden die Statuten genehmigt und die Genossenschaft der Anstalt definitiv konstituiert. Die seither vom Regierungsrat genehmigten Statuten bestimmen, dass Mitglied der Genossenschaft jede Gemeinde wird, die einen einmaligen Beitrag von 50 Rp. per Kopf der Bevölkerung an den Bau der Anstalt leiste, also 20 Rp. mehr, als seinerzeit in Burgdorf verlangt worden ist, und einen jährlichen Beitrag von 5 Rp. per Kopf der Bevölkerung für vorläufig 6 Jahre von 1910 an. Den oberländischen Gemeinden wurde eine Gesamtleistung von 50,800 Fr., auf die verschiedenen Amtsbezirke angemessen verteilt, zugemutet und ich kann konstatieren, dass bereits die meisten dieser Gemeinden ihre Quoten bewilligt haben und nur noch ganz wenige sich im Rückstande befinden. Im übrigen wird auf § 54 des Armengesetzes verwiesen, der dem Regierungsrat das Recht gibt, die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Dürftigenpflege an Bedingungen zu knüpfen. Es könnte also die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an oberländische Gemeinden für die Pflege der Dürftigen an die Bedingung geknüpft werden, dass die betreffenden Gemeinden Mitglieder dieser Genossenschaft sein müssen, wenn es nötig würde, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen. Es wird aber nicht nötig sein.

Unter den oberländischen Architekten hat eine Plankonkurrenz stattgefunden. Diese ergab 24 Entwürfe, von denen drei prämiert worden sind. Den ersten Preis hat die Firma Lanzrein und Meierhofer in Thun erhalten, der auch die Bauleitung und die Ausführung des Projektes übertragen worden ist. Die Anstalt ist auf 60 Kinder berechnet, mit der Möglichkeit einer spätern Erweiterung. Der gegenwärtige Devis lautet auf 228,500 Fr. Für den Jahresbetrieb berechnet man per Zögling 500 Fr.

Unser heutiger Vortrag wird durch ein Subventionsgesuch veranlasst. Das Initiativkomitee sucht beim Staat einen Beitrag sowohl an den Bau als an den Betrieb der Anstalt nach und zwar wird für den Bau ein Staatsbeitrag von 80 % verlangt. Wir sind grundsätzlich der Ansicht, dass gestützt auf Art. 55 des Schulgesetzes und § 76 des Armengesetzes das Oberland das Anrecht hat auf einen Staatsbeitrag zur Gründung dieser Anstalt und wir halten dafür, dass die Anstalt für die weitverzweigten Bezirke des Oberlandes ebensosehr ein Bedürfnis ist als diejenige in

Burgdorf für das Unterland ein Bedürfnis war und dass die opferfreudige Initiative der oberländischen Schuljugend und Menschenfreunde ebenso eine staatliche Förderung verdienen, wie man sie seinerzeit der Initiative des Unterlandes hat zuteil werden lassen. Es kann sich also nur um die Frage handeln, in welchem Masse wir den Bau der Anstalt unterstützen sollen.

Die Eingabe vom 22. Januar dieses Jahres verlangt, wie bereits bemerkt, eine Subvention von 80 % der Baukosten, die damals auf 200,000 Fr. veranschlagt waren. Das hätte den Betrag von 160,000 Fr. ausgemacht. Der Regierungsrat hat nach reiflicher Ueberlegung beschlossen, dem Grossen Rat eine Subvention von 70 % = 140,000 Fr. im Maximum zu beantragen. Das Geschäft ging darauf an die Staatswirtschaftskommission. Inzwischen ergab sich aber bei der genauern Berechnung und der definitiven Ausarbeitung der Pläne, dass die projektierte Bausumme wesentlich überschritten würde. Im Mai wurde nämlich als Bausumme der Betrag von 265,000 Fr. angegeben, also 65,000 Fr. mehr als ursprünglich devisiert war und zirka 25,000 Fr. mehr als die Anstalt in Burgdorf gekostet hat. Die Staatswirtschaftskommission, übrigens im Einverständnis mit den damals anwesenden Mitgliedern des Regierungsrates, beschloss, das Geschäft an den Regierungsrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, es seien die Initianten einzuladen, ein vereinfachtes Projekt mit einem reduzierten Kostenvoranschlag vorzulegen.

Das ist nunmehr geschehen. Der definitive Kostenvoranschlag lautet auf 228,500 Fr. und umfasst alles: Bauplatz, Bau- und Umfassungsarbeiten, Oekonomiegebäude, Kanalisation und Möblierung. Eine weitere Reduktion erklären die Architekten und das Initiativkomitee für absolut untunlich. Der Regierungsrat hat übrigens letzthin die Pläne und den Devis genehmigt.

Gestützt auf das definitive Projekt stellt nun das Initiativkomitee mit Eingabe vom 2. September abhin neuerdings das Gesuch um Bewilligung eines Staatsbeitrages in der Höhe von 80 % der Baukosten und zwar rundet es die 80 % etwas nach oben ab und verlangt 184,000 Fr. Demgegenüber ist zunächst festzustellen, dass 80 % des Devises nicht 184,000 Fr., sondern nur 182,800 Fr. ausmachen würden. Im weitern stellen wir fest, dass das Komitee gegenwärtig über einen Fonds von zirka 90,000 Fr. verfügt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die oberländischen Gemeinden den ihnen zugemuteten Beitrag von 50,800 Fr. an den Bau der Anstalt zahlen werden; dazu kommen 35,525 Fr. freie Gaben und Beitragszusicherungen. Das macht zusammen 86,325 Fr. aus und das Komitee lebt der Hoffnung, diese Summe auf 90,000 Fr. aufrunden zu können, so dass also ein Baufonds von 90,000 Fr. vorhanden wäre.

Der Regierungsrat hat neuerdings beschlossen, Ihnen zu beantragen, einen Beitrag nicht von 80, sondern von 70 % zu bewilligen. Es ist richtig, dass die Anstalt in Burgdorf 80 % erhalten hat und dass man von einer etwas ungleichen Behandlung reden könnte. Allein der Grosse Rat muss sich bei solchen Subventionsbewilligungen immer nach den Umständen richten. Im Jahre 1905, als die Subvention für Burgdorf gesprochen wurde, stand der Anstaltsfonds noch im Flor. Gegenwärtig ist er aber so prekär gestellt, dass wir Mühe haben, ihn über Wasser zu halten, das heisst auf der reglementarischen Minimalhöhe von 500,000 Fr. und dazu noch all den Anforderungen, die von den verschiedensten Seiten an uns gestellt werden, zu entsprechen. Diesem Umstand muss der Grosse Rat nach der Ansicht des Regierungsrates Rechnung tragen und er kann das um so eher, als die Initianten eigentlich genügend Mittel haben. Die 70 %, die wir vorschlagen, machen 159,950 oder rund 160,000 Fr. aus; 90,000 Fr. stehen dem Komitee bereits zur Verfügung, so dass die verfügbaren Mittel 250,000 Fr. betragen. Der Bau ist auf 228,500 Fr. devisiert, so dass also noch ein Ueberschuss von rund 22,000 Fr. verbleibt, wovon freilich allfällige Kreditüberschreitungen in Abzug kommen und auch die Zinsen, die für die Baukapitalien ausgelegt werden müssen, da der Staat seinen Beitrag nicht auf einmal auszahlen kann. Wir können den Beitrag nur auszahlen unter der Bedingung, dass man uns eine Frist von 7 Jahren, von 1912 bis spätestens 1919, setzt. Vor 1912 können wir mit den Auszahlungen nicht beginnen, weil der Fonds in den Jahren 1910 und 1911 noch sehr schwer belastet ist. Möglicherweise werden wir mit der Auszahlung unserer Quoten vor 1919 fertig, aber es ist nicht sicher und wir wollen lieber das Sichere spielen und von vorneherein die nötige Frist beanspruchen. Wenn man uns diese Frist bewilligt und die 70 % gutheisst, so wird der Fonds nach der bekannten, schon oft angewendeten Echellonierung der Ausgaben die ihm zugemutete Last ertragen. Wir können ihm jährlich gewisse Mittel zuwenden und wir hoffen, dass es uns gelingen werde, ihn auf der vorgeschriebenen Höhe zu erhalten und doch den verschiedenen Ansprüchen gerecht zu werden. Ich erinnere daran, dass im Emmenthal eine Anstalt für Unheilbare im Werden begriffen ist, dass in Leubringen ein Kinder-Rekonvaleszenten-Heim, Maison blanche, gegründet werden soll, dass im Amt Signau von der Errichtung einer Anstalt für Schwachsinnige die Rede ist, dass in Bern die Gründung einer städtischen Anstalt für Schwachsinnige geplant wird — kurz, es entstehen immer neue Ansprüche, denen wir gerecht zu werden suchen müssen. Man kann nicht sagen, weil seinerzeit in Burgdorf 80 % bewilligt wurden, so müssen nun unter allen Umständen alle Schwachsinnigen-Anstalten, die noch entstehen, auch mit 80 % subventioniert werden, sondern die Höhe der Subvention richtet sich nach den jeweiligen Kräften und Mitteln. Man hat bei den verschiedenen Armenanstalten auch verschiedene Beitragsquoten ausgerichtet und es waren da grössere Differenzen als nur solche von 10 % zu konstatieren.

Wir beantragen Ihnen also, den gedruckt vorliegenden Antrag des Regierungsrates zum Beschluss zu erheben, der dahin geht, es sei an die auf 228,500 Fr. veranschlagten Kosten des Baues der Anstalt im Ortbühl ein Staatsbeitrag von 70 %, im Maximum 159,950 Fr. zuzusichern; dieser Beitrag sei zahlbar in den Jahren 1912 bis spätestens 1919 und die jährliche Quote sei jeweilen durch den Regierungsrat festzusetzen nach den jeweilen vorhandenen Mitteln. Die Baudirektion sei beauftragt, im Einverständnis mit den Anstaltsbehörden die Bauaufsicht auf Rechnung des Baukontos zu bestellen. Die Armendirektion und der Regierungsrat haben in geeigneter Weise dafür zu sorgen, nötigenfalls unter Anwendung von § 54 des Armengesetzes, dass sämtliche oberländische Gemeinden der Genossenschaft der Anstalt beitreten. Die Beiträge der Gemeinden seien, sofern sie nicht für den Bau benötigt werden, für den Betrieb der Anstalt zu reservieren. In bezug auf den Betrieb beantragen wir, es sei grundsätzlich

ein jährlicher Beitrag an die Betriebskosten der Anstalt nach ihrer Eröffnung zuzusichern. Das nähere kann dann seinerzeit auf dem Budgetwege bestimmt werden.

Wir sind uns bewusst, dass der Staat bei seinen gegenwärtigen Verhältnissen und beim Stand des Anstaltsfonds immer noch ein grosses Opfer bringt, wenn er 160,000 Fr. beiträgt. Allein meine Herren, bedenken Sie den edlen Zweck und die vortreffliche Anwendung dieses allerdings grossen Kapitals. Ich möchte Ihnen das gleiche Wort zurufen, das Herr Pfarrer Strasser für seine oberländischen Mitbürger geprägt hat: «Das Herz auf und nicht minder die Samariterhand für die schwachsinnigen Kinder im Berneroberland!»

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit wird man sich etwas kurz fassen müssen, um so mehr als ein weiteres Mitglied der Staatswirtschaftskommission, Herr Hadorn, die Diskussion benützen wird, um einen abweichenden Antrag zu stellen und zu begründen.

Der Herr Armendirektor hat Ihnen bereits mitgeteilt, dass seinerzeit die Kosten für die Erstellung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder des Oberlandes auf rund 200,000 Fr. veranschlagt waren. Bei näherer Durchsicht der Pläne und der Kostenberechnung wurde der Devis auf 265,000 Fr. erhöht. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Anstaltsfonds sich nur mit Mühe auf dem gesetzlichen Stand von 500,000 Fr. zu erhalten vermag und dass die oberländische Anstalt noch mehr kosten soll als diejenige von Burgdorf, die man mehr oder weniger als eine kantonale angesehen und darum auch etwas höher subventioniert hat, wurde das Geschäft zu weiterer Prüfung an die Regierung zurückgewiesen, damit der Kostenvoranschlag wenn möglich etwas reduziert würde. Das ist, wie Sie gehört haben, geschehen und die Devissumme beträgt nunmehr noch 228,500 Fr.

Bei der Behandlung des Geschäftes musste sich die Staatswirtschaftskommission einmal Rechenschaft geben über den Stand des Fonds für Armen- und Krankenanstalten, der bekanntlich nicht unter 500,000 Fr. herabsinken darf. Nach Erfüllung der bis und mit dem Jahre 1912 eingegangenen Verpflichtungen wird der Fonds auf Ende 1912 noch 508,542 Fr. 40 aufweisen. Im weitern ist zu berücksichtigen, dass nach dem Oberland vielleicht noch andere Landesteile kommen und ebenfalls Anstalten für schwachsinnige Kinder erstellen wollen, wobei der Staat neuerdings um Beiträge angegangen würde. Wir hielten es deshalb nicht für angezeigt, im vorliegenden Falle über die von der Regierung beantragten 70 % hinauszugehen. Wenn der Staatsbeitrag auf 159,950 Fr. festgesetzt wird, so wird unter Hinzurechnung der von den Gemeinden, Korporationen und Privaten geleisteten Beiträge von rund 90,000 Fr., nach Fertigstellung des Baues noch ein Betrag von 22,000 Fr. übrig bleiben, der für den Betrieb verwendet werden kann. Ueberdies sind der Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission grundsätzlich der Meinung, dass auch der Staat sich an den Betriebskosten beteiligen soll mit einem jährlichen Beitrag, der später zu bestimmen wäre. Die Betriebskosten werden ja nicht gering sein und die Anstalt wird Mühe haben, ohne Defizit auszukommen. Die Staatswirtschaftskommission stellt daher den Zusatzantrag, es möchte an die Bewilligung des Staatsbeitrages die Bedingung geknüpft werden, dass mit dem Bau nicht vor dem Jahr 1912 soll begonnen werden dürfen. Sie haben bereits gehört, dass die Auszahlung des Staatsbeitrages auf die Jahre 1912—1919 verteilt werden soll und auch mit Rücksicht darauf empfiehlt es sich, mit dem Bau bis zum Jahre 1912 zuzuwarten. Das von den Gemeinden und Privaten gesammelte Geld könnte bis dahin an den Zins gelegt werden und es wäre dann ein grösserer Betriebsfonds vorhanden, der die bessere Durchführung des Betriebes ermöglichen würde.

Ohne weitläufiger zu sein, beantrage ich Ihnen namens der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission, das heisst aller Mitglieder derselben mit Ausnahme des Herrn Hadorn, dem Vorschlag des Regierungsrates zuzustimmen mit dem Zusatz, dass mit dem Bau der Anstalt nicht vor dem Jahre 1912 begonnen werden darf.

Präsident. Da voraussichtlich die Diskussion über das vorliegende Geschäft noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, halte ich es für angezeigt, hier die Sitzung abzubrechen und mit der Beratung morgen fortzufahren.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 16. November 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener*.

Der Namensaufruf verzeigt 200 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burrus, Egli, Frutiger, v. Grünigen, Hamberger, Lanz (Roggwil), Merguin, Meyer, Peter, Schneider (Pieterlen), Siegenthaler, Stämpfli (Schwarzenburg), Stebler, Thönen, Wächli, Weber, Wyss (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Böhme, Choulat, Citherlet, Cortat, Crettez, Cueni, Eckert, Gnägi, Henzelin, Hügli, Morgenthaler (Burgdorf), Mouche, Reber, Rossé, Rüegsegger, Wälchli, Will.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

Herr Grossratspräsident!

Namens des Fr. Thierstein, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, ziehe ich hiemit dessen Begnadigungsgesuch zurück.

Mit Hochachtung!

Namens des Fr. Thierstein:
Schüpbach, Fürspr.

Bern, den 15. November 1909.

Präsident. Dieses Gesuch ist bereits bis vor den Grsosen Rat gelangt und in der betreffenden Vorlage als Nummer 16 enthalten. Wir nehmen vom Rückzug des Begnadigungsgesuches Thierstein Kenntnis am Protokoll.

Tagesordnung:

Oberländische Schwachsinnigen-Anstalt im Ortbühl; Staatsbeitrag.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 615 hievor.)

Hadorn. Anlässlich der Behandlung dieses Geschäftes in der Staatswirtschaftskommission habe ich mir gestattet, den ursprünglichen Antrag der Armendirektion aufzunehmen, es möchte an den Bau der oberländischen Anstalt für schwachsinnige Kinder ein Staatsbeitrag von 75 % = 171,000 Fr. bewilligt werden. Ich bin aber damit in Minderheit geblieben und zwar hat gestern der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission mit grossem Behagen mitgeteilt, ich sei ganz einzig gewesen. Das ist richtig, aber ich habe es nicht schwer genommen; man muss mitunter im Leben den Mut haben, mit seiner Meinung einzig zu sein. Ich gestatte mir, auch heute den Antrag aufzunehmen und will im Hinblick auf die nachfolgende Budgetberatung nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass die Subvention für den Bau der Anstalt für schwachsinnige Kinder des Oberlandes nicht etwa aus der laufenden Verwaltung geleistet wird und ihre Bewilligung auf die Budgetlage gar keinen Einfluss hat, sondern dass der Beitrag aus dem kantonalen Anstaltsfonds geleistet wird und aus der Bewilligung eines höhern Beitrages keine andere Wirkung resultiert als die, dass eine andere Anstalt vielleicht ein halbes oder ein Jahr länger auf ihre Subvention warten muss.

Zur Sache selbst kurz folgendes. Dem Bericht des Herrn Armendirektors haben Sie gestern entnommen, dass wir im Oberland mehrere hundert schwachsinnige Kinder haben, von denen über hundert nach dem Urteil der Sachverständigen bis zu einem gewissen Grade bildungsfähig wären, wenn sie eine gute Pflege und einen richtigen Unterricht hätten. Wir müssen daher denjenigen Männern im Oberland, welche die Initiative zur Gründung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder ergriffen haben — nebenbei bemerkt, gehöre ich dem Initiativkomitee nicht an — dafür danken, dass sie mit so grosser Energie die Sache an die Hand genommen und freiwillige Beiträge für die Gründung und den Bau der Anstalt gesammelt haben. Sie können mit grosser Genugtuung auf den Erfolg zurückblicken, den sie mit ihrer Sammlung gehabt haben. In kurzer Zeit ist mit Einschluss der Gemeindebeiträge eine Summe von nicht weniger als 90,000 Fr. zusammengelegt worden. Meines Wissens ist im Oberland für eine andere wohltätige Anstalt nie mit soviel gutem Willen und so reichlich beigesteuert worden, wie gerade für diese.

Man kann sich in guten Treuen darüber streiten, ob für die bedauernswerten Geschöpfe die Privatverpflegung in der Familie oder die Verpflegung in einer Anstalt besser sei. Zwei Tatsachen wird man dabei jedoch nicht ausser acht lassen können. In erster Linie die Tatsache, dass die schwachsinnigen Kinder in weitaus den meisten Fällen aus den ärmlichsten Verhältnissen hervorgehen, dass sie in Familien zuhause sind, die sich in grosser Armut befinden, und andererseits die Tatsache, dass es sehr schwer hält, für derartige Kinder die geeigneten Pfleger zu finden, die

mit der nötigen Geduld und Liebe zu diesen Kindern ausgerüstet sind und denen das nötige Wissen nicht abgeht, um sie richtig zu erziehen. Das Argument können wir unter keinen Umständen gelten lassen, es sei nicht empfehlenswert, diese Bedauernswerten vorübergehend in einer Anstalt zu verpflegen, weil sie nach ihrer Entlassung doch wieder der Armut und dem Elend preisgegeben werden müssen. Wenn dieses Argument richtig wäre, könnte man auch keine Ferienaufenthalte für arme Kinder einrichten, denn auch diese Kinder müssen nach beendigtem Ferienaufenthalt mitunter wieder den ärmsten Verhältnissen zurückgegeben werden. Aber es ist noch niemand eingefallen, deshalb zu behaupten, dass der Ferienaufenthalt für diese Kinder keine grosse Wohltat bedeute. Eine Anstalt für schwachsinnige Kinder scheint um so mehr am Platze zu sein, weil sie auch nach dem Austritt der Kinder für ihr weiteres Fortkommen sorgen wird.

Man sagt, in Burgdorf bestehe bereits eine staatliche Anstalt. Das ist nicht richtig. Man kann da nicht von einer staatlichen Anstalt reden, wie es gestern geschehen ist. Diese Anstalt ist von den Gemeinden der Aemter Konolfingen, Fraubrunnen und Burgdorf und einzelnen Gemeinden des Seelandes und des Oberaargau gegründet worden, oberländische Gemeinden aber *gehören nicht* dazu. Es ist ganz ausgeschlossen, dass die Anstalt in Burgdorf, die bereits angefüllt ist, auch noch den Kindern des Oberlandes Platz gewähren könnte. An diese Anstalt hat seinerzeit der Staat eine Subvention von 80 % bewilligt und es hat deshalb im Oberland grosse Erbitterung hervorgerufen, die sich auch in der Presse Luft gemacht hat, als man vernahm, dass die Anstalt des Oberlandes nicht gleich behandelt werden solle. Diese Erbitterung war vielleicht um so gerechtfertigter, weil schon in frühern Jahren oberländische Wohltätigkeitsanstalten schlechter behandelt worden sind als andere bernische Armen- und Verpflegungsanstalten. Ich erinnere daran, dass die oberländische Verpflegungsanstalt Utzigen für ihre Neu- und Umbauten lange nicht soviel bekommen hat, als der Staat für die Armenanstalt in Worben und für den Umbau der Armenanstalt Frienisberg ausgeworfen hat. Ich erinnere ferner daran, dass der Staat für die oberländische Anstalt für Unheilbare, die nun zum zweitenmal erweitert worden ist, lange nicht soviel gegeben hat, als letztes Jahr noch für das Asyl für Unheilbare in Mett. Ich möchte noch auf einen andern Widerspruch hinweisen. Vor einem Jahr wurden die oberländischen Gemeinden in einem Zirkular aufgefordert, für die oberländische Anstalt für schwachsinnige Kinder freiwillige Beiträge zu zeichnen. Jeder Gemeinde wurde ausgerechnet, wie viel sie nach Massgabe der Steuerkraft beizutragen habe, und es wurde damit die Drohung verbunden, der Staat werde denjenigen Gemeinden, die den ihr zugedachten Beitrag nicht zeichnen, den Staatsbeitrag an ihre Ausgaben für das Armenwesen entziehen. Nachdem die Gemeinden nun ihre Beiträge gezeichnet haben, scheint es mir ein Widerspruch zu sein, wenn nun der Staat erklärt, er trage nicht soviel bei wie seinerzeit in Burgdorf, sondern gebe 10 % weniger.

Weiter wird gesagt, die nötigen Mittel zum Bau der Anstalt seien vorhanden. Die freiwilligen Beiträge machen 90,000 Fr. aus, der Staatsbeitrag 160,000 Fr., zusammen also 250,000 Fr.; der Bau der Anstalt koste 228,000 Fr. und es bleibe also ein Betriebsfonds von 22,000 Fr. Es heisst den Leuten Sand in die Augen streuen, wenn man so redet; denn die Rechnung stellt sich ganz anders. In erster Linie wissen wir, dass im Kanton Bern noch keine Anstalt gebaut, möbliert und in Betrieb gesetzt worden ist, wobei nicht eine Kreditüberschreitung vorgekommen wäre, und ich bin schon heute überzeugt, dass die 22,000 Fr. ruhig aufgebraucht werden. Aber wir wollen nicnt vergessen, dass die Anstalt diese Mittel nicht flüssig besitzt. Der Beitrag des Staates wird ja erst von 1912 an fällig und bis 1919 in jährlichen Raten von 20,000 Fr. zur Ausrichtung gelangen. Wenn die Anstalt im Jahre 1912 gebaut wird, steht sie also vom ersten Tag an vor einer Bauschuld von 150,000 Fr., die verzinst werden muss. Wenn ich dem Komitee angehören würde, würde ich nicht wagen zu bauen. Ich glaube, die Herren vom Komitee nicht zu beleidigen, wenn ich sage, dass sie mehr über ein gutes Herz als über grosse rechnerische Talente verfügen. Mir scheint es sehr gewagt, bei diesen langfristigen Beiträgen des Staates jetzt schon mit dem Bau zu beginnen, denn durch die Bauzinse wird der Betrieb derart verteuert, dass unsere Gemeinden von Anfang an es zu teuer finden werden, die Kinder in dieser Anstalt unterzubringen. Dann wird die Verlegenheit viel grösser als früher. Ich möchte dieser Verlegenheit dadurch vorbeugen, dass der Mehrbeitrag von 5 % zur Bezahlung der Bauzinse verwendet werden würde.

Es handelt sich um eine Anstalt, die bestimmt ist, für die Allerärmsten unserer Armen eine Wohltat zu werden, und ich gebe die Hoffnung nicht auf, dass sich im Grossen Rat doch eine Mehrheit finden wird, die ein Herz für diese armen Kinder hat und die 5 % mehr bewilligen wird.

Burren, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte gerade an die letzte Bemerkung des Herrn Hadorn anknüpfen und betonen, dass die Regierung sich dagegen verwahren müsste, wenn man ihr nahelegen würde, sie habe nicht genügend Herz für diese Kinder, weil sie der Anstalt 5 % weniger zu geben beantragt, als Herr Hadorn verlangt. Es ist richtig, dass der ursprüngliche Antrag der Armendirektion dahinging, 75 % zu bewilligen. Die Armendirektion hat sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, dass die Anstalt in Burgdorf seinerzeit mit 80 % subventioniert worden ist und deshalb das Gefühl einer etwas ungleichen Behandlung aufkommen möchte. Die Armendirektion ist aber mit ihrem Antrag in der Regierung unterlegen und sie hat ihn in der Staatswirtschaftskommission nicht wieder aufgenommen. Ich habe gestern auch hier einfach den Antrag des Regierungsrates vertreten und sehe mich aus folgenden Gründen nicht veranlasst, auf den Antrag der Armendirektion zurückzukommen: Die Beratung des Geschäftes im Regierungsrat erfolgte einige Zeit vor der Behandlung des Budgets und ich hatte immer noch die stille Hoffnung, dass es gelingen werde, dem Anstaltsfonds aus der bekannten Rechnungsreserve des Staates einmal eine ausserordentliche Zuwendung zuteil werden zu lassen. Ich weiss, dass die Finanzdirektion die freundliche und verdankenswerte Absicht hatte, dem Anstaltsfonds aus dieser Reserve 100,000 Fr. zuzuwenden. Hätten wir diese Zuwendung bekommen, so würde der Fonds heute etwas anders dastehen und man könnte mit mehr Optimismus in die Zukunft schauen. Die Finanzlage, wie sie sich bei der Beratung

des Budgets ergeben hat, verunmöglicht nun leider diesen Schritt und zerstört diese Hoffnung, und unter diesen Umständen sehe ich mich nicht veranlasst, den ursprünglichen Antrag der Armendirektion auf 75 % hier wieder zu vertreten, mit andern Worten den Antrag des Herrn Hadorn zu unterstützen, sondern ich muss die Entscheidung und die Verantwortung dem Grossen Rat überlassen.

Wenn Herr Hadorn gesagt hat, man habe vor einem Jahr an die oberländischen Gemeinden ein Zirkular erlassen und sie mit § 54 des Armengesetzes bedroht für den Fall, dass sie ihre Beiträge nicht zeichnen, so möchte ich bemerken, dass nicht die Armendirektion und nicht der Regierungsrat diese Drohung ausgesprochen haben, sondern das Initiativkomitee. In jenem Moment hatte der Regierungsrat keine Zusicherung gegeben und er war vollständig frei, seinen Beitrag festzusetzen, wie es den Verhältnissen angemessen ist.

Stucki (Steffisburg). Ich erlaube mir, namens des Initiativkomitees hier einige Worte anzubringen. Sie werden dem Initiativkomitee nicht Unbescheidenheit vorwerfen, wenn es eine Subvention von 80 % nachgesucht und von Anfang an bei der Gründung der Anstalt mit dieser Zahl gerechnet hat. Denn vor $4^1/_2$ Jahren hat man hier im Saale der Schwachsinnigen-Anstalt in Burgdorf einen Staatsbeitrag von 80 % zuerkannt und der Kanton Bern ist seither nicht ärmer geworden. Wir haben in den letzten Jahren in unserem Kanton eine grosszügige Politik geführt, grosse Berge durchbohren helfen, wir fühlten uns als der starke Kanton und dieser starke Kanton wird nicht auf einmal schwach werden wollen, wenn es sich um die Schwächsten aller Schwachen, um die schwachsinnigen Kinder handelt. Im Primarschulgesetz von 1894 und im Armengesetz von 1896 ist der Grundsatz aufgestellt, dass der Staat sich an der Gründung und dem Bau solcher Anstalten beteilige und im Jahre 1905 hat der Grosse Rat gestützt darauf eine Subvention von 80 % bewilligt. Haben wir Oberländer nun nicht auch das Recht auf 80 %? Wir stellen uns dem Staate gegenüber so gut wie jeder andere Landesteil, wir zahlen unsere Steuern, wir tragen an die Geschäfte bei, kurz wir tun unsere Schuldigkeit. Es ist gewiss nichts Unbilliges, wenn wir es heute als ein Gebot der Gerechtigkeit bezeichnen, dass uns ebenfalls 80 % zugebilligt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die letzte Quote des Staatsbeitrages erst im Jahr 1919 fällig wird und bis dahin wird noch in mancher Beziehung eine Verteuerung eintreten, so in bezug auf die Verzinsung des Anleihens, das wir für den Bau aufnehmen müssen, in bezug auf die Baumaterialien, in bezug auf die stets steigenden Arbeitslöhne und so weiter, alles Faktoren, die den Betriebsfonds, der uns nach dem Bau noch bleiben soll, wesentlich schmälern werden. Ich möchte daher die Herren Grossräte bitten, Gerechtigkeit walten zu lassen und sich auf den Boden zu stellen, dass dem Oberland die gleiche Behandlung gehört wie den andern Landesteilen. Ich gönne der Anstalt in Burgdorf durchaus die 80 %, aber das Oberland soll ebenfalls seinen Teil bekommen. Es wäre ein gewagtes Unterfangen, die Erhöhung des Staatsbeitrages auf 80 % zu beantragen. Ich sehe von der Stellung eines solchen Antrages ab, aber um so mehr muss ich betonen, dass es nur recht und billig ist, den Antrag der Minderheit der Staatswirtschaftskommission zum Beschluss zu erheben. Ich möchte Sie dringend bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Kunz. Finanzdirektor. Sie werden mich entschuldigen, wenn ich in einer Sache, die nicht direkt die Finanzdirektion angeht, das Wort ergreife. Ich fühle mich dazu verpflichtet, weil ich es war, der im Regierungsrat den Antrag gestellt habe, nur auf 70 % zu gehen und ich muss mich gegen die verschiedenen gefallenen Anschuldigungen verteidigen.

Es wurde gesagt, man rede sehr viel von Konsequenzen, aber man halte sich nicht daran. Dieser Vorwurf kann nur gegen mich gerichtet sein, indem ich die unangenehme Aufgabe habe, jeweilen auf die Konsequenzen von Subventionsbeschlüssen aufmerksam zu machen. Ich muss Ihnen nun mitteilen, wie wir dazu kamen, bei der Anstalt in Burgdorf die 80 % unbeanstandet durchzulassen. Die damaligen Mitglieder des Regierungsrates werden mir bezeugen, dass ich Herrn Ritschard sel. heftig Opposition gemacht habe, als er einen Beitrag von 80 % vorschlug. Ich bemerkte, das werde seine Konsequenzen haben und der Staat könne unmöglich derartige Unternehmungen so hoch subventionieren. Man hielt mir entgegen, es handle sich nur um diese eine Anstalt, es werde ein Jahrzehnt vergehen, bis weitere Anstalten entstehen, man wolle zuerst mit Burgdorf seine Erfahrungen machen; es sei möglich, dass später noch im Jura eine solche Anstalt errichtet werde. Einzig gestützt auf diese Beschönigungen des Herrn Ritschard, der glaubte, dass es mit dieser Anstalt für eine Reihe von Jahren sein Bewenden habe, wurden schliesslich 80 % dem Grossen Rat beantragt. Wir halten unsere Konsequenzen immer aufrecht und wir haben nie versäumt, darauf aufmerksam zu machen, wohin es führt, wenn man immer im gleichen Tempo mit den Subventionen fortfährt.

Nun wäre ich grundsätzlich eher geneigt gewesen, diese Anstalt überhaupt nicht zu subventionieren und ich will meinen Standpunkt kurz begründen. Man konnte mich bis dahin nicht davon überzeugen, dass das hier gewählte System für die Ausbildung schwachsinniger Kinder das einzig richtige ist. Nach meiner Ansicht ist es ein Fehler, wenn wir die Schwachsinnigen unter dem gleichen Dach vereinigen, so dass sie sich den ganzen Tag nur unter ihresgleichen befinden. Ich halte es für zweckmässiger, die Schwachsinnigen in den Spezialklassen zu unterrichten und sie daneben mit vollsinnigen Leuten zusammenkommen zu lassen, von deren Beispiel sie etwas lernen können. Man hat es als einen grossen Vorteil der Anstaltsverpflegung hervorgehoben, dass die Kinder einen Beruf erlernen. Ich war bisher der Auffassung, dass auch der einfachste Beruf eine gewisse Fertigkeit erfordere; daneben bietet aber die Landwirtschaft ein weites Arbeitsfeld und die Schwachsinnigen können zu diesen Arbeiten auf dem Lande herangezogen werden, ohne dass sie einen besonderen Beruf zu erlernen brauchen; die spezielle Berufsausübung können wir ganz wohl den geistig Normalen überlassen. Man macht auch geltend, die Verpflegung der schwachsinnigen Kinder in Familien wäre schon recht, aber man habe die bittere Erfahrung gemacht, dass sie dort verschüpft und vernachlässigt werden. Es kann nicht bestritten werden, dass von den armen Kindern, die bei fremden Leuten versorgt werden müssen, gelegentlich

immer das eine oder andere an einen ungeeigneten Pflegeort kommt. Aber es gibt auch sehr viele Familien, bei denen solche Kinder gut untergebracht sind. Ich bin auf dem Lande aufgewachsen und hatte Gelegenheit, das zu beobachten. Die sogenannten Güterkinder wuchsen in gleicher Weise auf wie wir, ich merkte keinen Unterschied zwischen ihnen und uns und kein einziger Schüler der Primarschule hätte einen solchen Unterschied entdecken können. So schlecht ist es mit der Privatverpflegung nicht bestellt und es liessen sich wohl geeignete Familien finden, die dieser Kinder sich annehmen würden. Ich bin überzeugt, dass diese Kinder auf dem Lande noch an manchem Ort Unterkunft finden würden und neben dem Besuch des Unterrichtes in Spezialklassen als Landarbeiter ausgebildet werden könnten, wo sie ebenfalls ihr Auskommen hätten.

Eine zweite Bemerkung, die ich machen muss, geht dahin, dass man bei den Anstaltsbauten viel zu kostspielig vorgeht. Es werden grosse Bauten erstellt, für die ein gewisser Komfort als unentbehrlich gilt. Wir gelangen so auf Bausummen von über 200,000 Fr. für eine Anstalt, in der 60 Kinder untergebracht werden sollen. Nach der Entlassung aus der Anstalt kehren diese Kinder in einfache, ärmliche Verhältnisse zurück und fühlen sich viel unglücklicher, als wenn sie sich durch eigene Arbeit aus weniger guten in immer etwas bessere Verhältnisse emporschwingen. Ich möchte nicht missverstanden sein. Ich will auch, dass die Kinder recht untergebracht werden, aber im allgemeinen werden derartige Bauten zu luxuriös erstellt und man könnte ganz gut mit einfacheren Verhältnissen auskommen. Die Hauptsache ist, dass die Kinder ein gutes Bett, eine freundliche Stube und ausreichende Nahrung haben. Trotzdem die Kommission im vorliegenden Fall erklärt, dass am Devis nichts mehr abgestrichen werden könne, habe ich die Ueberzeugung, dass die betreffenden Herren, wenn sie solche Bauten für eigene Zwecke erstellen müssten, sie wesentlich einfacher gestalten und eine bedeutend geringere Summe dafür ausgeben würden.

Man hat auf die Anstalt in Worben und den Lötschberg hingewiesen und durchblicken lassen, dort habe man Geld genug gehabt, aber bei der oberländischen Anstalt für schwachsinnige Kinder wolle der Staat nun sparen. Was die Anstalt Worben anbelangt, so muss ich gestehen, dass ich überrascht war, als ich den fertigen Bau sah. Er ist mir auch zu schön und wenn ich eine Ahnung gehabt hätte, dass ein solcher Bau erstellt werden sollte, so hätte ich damals eine Reduktion der Subvention beantragt. Die Behandlung dieses Geschäftes fiel in den Anfang meiner Tätigkeit und der Armendirektor wies mit Recht darauf hin, dass das Seeland bisher vom Staat nicht viel erhalten habe und es am Platz sei, ihm einmal zu einer richtigen Anstalt zu verhelfen. Nun ist aber dieses Beispiel bereits ziemlich abgenützt, wir haben nun schon zur Genüge hören können, dass der Staat dort 10,000 oder 20,000 Fr. zu viel Subvention gegeben habe.

Dann muss ich meine Verwunderung darüber aussprechen, dass jemand von Thun oder Steffisburg, die am Anrichtloch des Lötschberg liegen, uns die grosszügige Eisenbahnpolitik zum Vorwurf macht, das vom Präsidenten des bernischen Schulvereins aufgetischte Märchen vom Loch im Berge, in das man das Geld hineinwerfe, wiederholt und damit gegen den Regierungsrat Stimmung machen will. Wenn jemand vom Lötschberg Vorteile hat, so ist es gerade die dortige Gegend, und der Bemerkung des Herrn Hadorn gegenüber, der Antrag auf Subventionierung der Anstalt im Ortbühl mit nur 70 % habe im Oberland grosse Erbitterung hervorgerufen, möchte ich bemerken, dass andere Landesteile gelegentlich auch hätten erbittert sein können, wenn dem Oberland grosse Subventionen für Wildbachverbauungen, Strassen- und Eisenbahnbauten verabfolgt wurden.

Ich brachte dies nur vor, um Ihnen zu zeigen, dass man überall etwas kritisieren könnte und dass man nicht mit so kleinlichen Mitteln fechten sollte. Man soll sich fragen, ob der Staat über die nötigen Mittel verfügt, und in welchem Umfang er die gemeinnützigen Unternehmungen unterstützen kann. Es ist ein Irrtum, wenn Herr Hadorn erklärt, dadurch werde die laufende Verwaltung nicht belastet. Freilich wird sie belastet und zwar deshalb, weil der Anstaltsfonds nicht mehr ausreicht. Herr Regierungsrat Burren hat gestern gesagt, dass noch eine ganze Reihe anderer Institutionen auf die Unterstützung des Staates warten und wenn der Herr Polizeidirektor da wäre, könnte er noch eine Reihe anderer Begehren nennen, die bei ihm anhängig sind. Ich hatte die Absicht, dem Regierungsrat zu beantragen, es sei dem Anstaltsfonds eine Summe von 100,000 Fr. zuzuwenden, damit er das Allernötigste bestreiten könne, aber angesichts unserer gegenwärtigen Finanzlage hatte ich den Mut nicht mehr dazu, weil die vorhandene Reserve in den nächsten zwei Jahren zur Deckung der Defizite wird verwendet werden müssen. Mit dem gleichen Recht wie das Oberland wird auch das Emmenthal die Erstellung einer Schwachsinnigen-Anstalt verlangen; ebenso trägt man sich im Jura mit dem gleichen Gedanken. Wenn aber fünf oder sechs solcher Anstalten mit einem Betrage von je 160,000 bis 190,000 Fr. unterstützt werden, so macht das eine Million aus und wenn 70 % noch zu wenig erscheinen, so haben Sie allerdings gute Gelegenheit, noch eine weitere Million zu verausgaben. Meine Aufgabe aber ist es, Sie zu mahnen, bescheiden vorzugehen, wenn die Mittel nicht hinreichen und nicht mehr zu geben als man hat. Wenn Herr Pfarrer Strasser ausruft: Das Herz auf und nicht minder die Samariterhand für die schwachsinnigen Kinder im Berneroberland, so sage ich auf der andern Seite: Derjenige Staat ist der beste Wohltäter für seine Gesamtbevölkerung, der seine Mittel so verteilt, dass er in jedem Falle, wo es nötig ist, die Samariterhand auftun und alle Institutionen, die den gleichen Zweck verfolgen, mit einem bescheidenen Beitrag unterstützen kann. Man darf sich nicht versteifen: weil der Staat dort 80 % gegeben hat, so muss er überall gleichviel beitragen. In Burgdorf wurde dank den Bemühungen des Herrn Dr. Ganguillet, einer Autorität auf diesem Gebiet, der erste Anfang gemacht, aber wenn man dort 80 % verabfolgt hat, so ist damit nicht gesagt, dass nun in jedem Falle der gleiche prozentuale Beitrag gegeben werden muss. Wenn Herr Pfarrer Strasser zwei, drei Jahre mit seinem Aufruf gewartet hätte, so hätten die andern Mitglieder des Initiativkomitees auch noch ruhig solange gewartet und wenn sie das tun, dann werden sie die Mittel haben, um ihr Unternehmen durchzuführen.

Ich muss Sie ersuchen, im Interesse nicht der Gerechtigkeit, wie Herr Stucki gesagt hat — ich behaupte, auch unsere Sache ist gerecht — aber im Interesse eines weisen Finanzhaushaltes, der ermöglicht,

auch noch andere gerechte und dringende Aufgaben zu erfüllen, Mass zu halten und nicht über 70 % hinauszugehen.

Schüpbach. Ich unterstütze den Antrag der Minderheit der Staatswirtschaftskommission und ich werde zu dieser Stellungnahme ebenfalls durch Gründe der Konsequenz veranlasst. Wie Sie gestern aus dem Votum des Herrn Regierungsrat Burren gehört haben, hat bei diesem Werk die Privatwohltätigkeit in sehr schöner Weise eingesetzt, selbst die Schulkinder haben einige tausend Franken zusammengesteuert, um die Errichtung der Anstalt für schwachsinnige Kinder zu ermöglichen. Meiner Ansicht nach unterbindet man die Privatwohltätigkeit, wenn man im gleichen Verhältnis wie sie sich geltend macht, mit der Ausrichtung von Subventionen zurückhält. Der Betreffenden, die je und je bei der Hand sind, wenn Privatunterstützung nötig ist, würde sich das Gefühl bemächtigen, dass, je mehr die Einzelnen geben, desto weniger der Staat beitrage. Es ist billiger, wenn beide Hand in Hand gehen und der Staat ebenfalls large ist, wenn die Privatwohltätigkeit in dieser Art eingesetzt hat. Von diesem Standpunkt aus fürchte ich die Konsequenzen der Ablehnung des Antrages der Minderheit der Staatswirtschaftskommission. Die humanitären Bestrebungen von Privaten sollen gefördert werden; sie werden aber unterbunden, wenn der Staat sich in solchen Fällen nicht ebenfalls large zeigt. Der Betrag macht nicht so viel aus und man sollte daher die 5 % mehr bewilligen, da es sich um ein humanitäres Unternehmen handelt.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Voten der Herren Schüpbach und Stucki veranlassen mich, noch einmal das Wort zu ergreifen und im Namen der grossen Mehrheit der Staatswirtschaftskommission Ihnen nochmals zu empfehlen, mit Rücksicht auf die bevorstehende Errichtung neuer Anstalten und die Beiträge, die der Staat an bereits bestehende Anstalten wird leisten müssen, an den 70 % unbedingt festzuhalten.

Herr Schüpbach will aus Gründen der Konsequenz auf 75 % gehen. Wenn man diesem Gedanken folgen wollte, so würde man je länger je tiefer in die Schulden kommen. Es liegt im Interesse eines weisen Staatshaushaltes, dass man sich jeweilen nach der Decke streckt. In dem Moment, wo der Anstaltsfonds bereits bis Ende 1915 aufgebraucht ist, wäre es eine starke Zumutung, höher zu gehen als auf 70 %, denn andere Landesteile können mit dem gleichen Recht auch eine Unterstützung für die Gründung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder verlangen. Wenn wir hier in der Bemessung der Subvention zu hoch gehen, so müssten die andern auf die Jahre von 1920 an vertröstet werden. Wenn der Staat die Möglichkeit haben soll, in absehbarer Zeit etwas an die Errichtung anderer Anstalten oder an die Umbauten bestehender Anstalten beizutragen, so dürfen wir hier die 70 % nicht überschreiten. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen nochmals eindringlich, dem Antrag des Regierungsrates und der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission beizustimmen.

Abstimmung.

1. Der Zusatzantrag der Staatswirtschaftskommission wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag des Regierungsrates und der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission (gegenüber dem Antrag Hadorn) Mehrheit.

Beschluss:

I. 1. An die auf 228,500 Fr. veranschlagten Kosten des Baues einer oberländischen Anstalt für schwachsinnige Kinder im Ortbühl bei Steffisburg wird zu Lasten des Unterstützungsfonds für Armen- und Krankenanstalten ein Staatsbeitrag von 70 %, im Maximum 159,950 Fr., zugesichert. Dieser Beitrag ist zahlbar in den Jahren 1912 bis spätestens 1919. Die jährliche Quote wird nach dem jeweiligen Stand des Unterstützungsfonds durch den Regierungsrat bestimmt. Mit dem Bau der Anstalt darf nicht vor dem Jahre 1912 begonnen werden.

2. Die Baudirektion bestellt im Einverständnis mit den Anstaltsbehörden die Bauaufsicht auf Rechnung des Baukontos.

3. Armendirektion und Regierungsrat haben in geeigneter Weise dahin zu wirken, dass sämtliche oberländischen Gemeinden der Genossenschaft dieser Anstalt beitreten. Nötigenfalls ist von Art. 54 A. u. N. G. Gebrauch zu machen. Die Beiträge der Gemeinden sind, soweit sie für den Bau nicht benötigt werden, einem Betriebsfonds der Anstalt zuzuwenden.

II. Grundsätzlich wird ein jährlicher Staatsbeitrag an die Betriebskosten der Anstalt zugesichert.

Bodenverbesserung.

Moser, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor einem Jahr hat der Grosse Rat an das Entsumpfungsprojekt Gondiswil einen Staatsbeitrag von 22 % bewilligt, ebenso an die Projekte in Herzogenbuchsee und St. Stephan. Sämtliche drei Projekte hatten mit ziemlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, so dass ihre Ausführung mit bedeutenden Kosten verbunden war. Aus diesem Grunde wurde der Staatsbeitrag auf 22 % festgesetzt. Der gute Erfolg der Drainage in Gondiswil hat die dortigen Landwirte veranlasst, noch weiteres, schön gelegenes Land zu entsumpfen. Im ganzen sind noch 130 Hektaren zu drainieren, wofür die Kosten auf 127,000 Fr. veranschlagt sind. Die Interessenten haben eine Eingabe gemacht, in der sie auch für dieses Projekt (II. und III. Sektion) einen Staatsbeitrag nachsuchen. Die Pläne sind vom kulturtechnischen Bureau und vom eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement geprüft und richtig befunden worden. Ich betone, dass derartige Bodenverbesserungen im Flachland eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung haben, indem sie die Produktivität des Bodens erhöhen und damit auch den Wohlstand der betreffenden Gegenden fördern. Ich möchte deshalb namens des Regierungsrates beantragen, an die beiden Sektionen eine Subvention von 20 % zu gewähren. Wenn eine um 2 % reduzierte Subventionierung gegenüber dem ersten Projekt beantragt wird, so lässt sich das damit motivieren,

dass hier nicht die gleichen Schwierigkeiten bestehen und nicht die nämlichen kostspieligen Einrichtungen zu schaffen sind, wie bei der ersten Sektion, wo die Interessenten gezwungen waren, zum Zwecke der Beschaffung der Vorflut eine Mühle anzukaufen. Aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, die Subvention für die zweite und dritte Sektion auf 20 % festzusetzen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. Wir halten ebenfalls dafür, dass unter keinen Umständen ein höherer Staatsbeitrag als 20 % verabfolgt werden soll und wenn allfällig von seiten der Vertreter der betreffenden Landesgegend ein Antrag auf Erhöhung gestellt würde, so müssten wir denselben mit aller Entschiedenheit bekämpfen. Die Verhältnisse sind nicht gleich wie bei der ersten Sektion und wie bei den Projekten von Herzogenbuchsee und St. Stephan. 20 % sind im vorliegenden Falle das Richtige und wir empfehlen Ihnen deshalb die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Entsumpfungsgenossenschaft Gondiswil wird an die Kosten der II. und III. Sektion der in Gondiswil auszuführenden Entwässerung ein Staatsbeitrag von 20 % der wirklichen Kosten, im Maximum 20 % von 127,000 Fr., das heisst 25,400 Fr., bewilligt.

Zur Verlesung gelangt folgende

Eingabe:

An den Herrn Grossratspräsidenten zuhanden des h. Grossen Rates des Kantons Bern.

In einer ganz eigenartigen Bevogtungs-Angelegenheit, die des Mystischen und Faulen mehr als genug bietet, wo man amtlicherseits leicht ersichtlich zu Mitteln greift, die eigentlich nicht vorkommen sollten, namentlich im Kanton Bern und in der freien Schweiz nicht, sieht sich Unterzeichneter im Falle, gestützt auf § 8, Ziffer 2, § 9 und § 10, Al. 2, des bernischen Zivilprozesses, gegen den h. Appellations- und Kassationshof des h. Obergerichtes des Kantons Bern ein Rekusationsbegehren einzureichen und dem h. Grossen Rate zu beantragen, es sei im Sinne von Alinea 2 des Art. 10 Zivilprozess vorzugehen.

Zur Begründung dieses Begehrens wird auf den Inhalt der nachverzeichneten Akten und Schriftstücke verwiesen, deren Inhalt als integrierender Bestandteil und gleichzeitig als Beweismittel vorliegender Eingabe (Rekusationsgesuch) erklärt wird. Es wird die Edition beantragt. Hieraus geht zur Evidenz hervor, dass das h. Obergericht und speziell der h. Appellations- und Kassationshof in seiner Gesamtheit am Ausgange des Streites ein unmittelbares oder mittelbares Interesse hat, dass somit der Rekusationsgrund nach § 8, Ziff. 2, des bernischen Zivilprozessverfahrens gegeben ist. Dies geht aus dem Inhalte der auf dem h. Obergerichte liegenden Bevogtungsakten klar hervor, namentlich aus dem Inhalte des obergerichtlichen Schreibens vom 24. Februar 1909 und aus verschiedenen andern Schriftstücken, so auch aus der zudienenden Kassations-, Nichtigkeits- und Verantwortlichkeits-Beschwerde, deren Behandlung im heutigen Rekusationsbegehren inbegriffen ist. Hiezu gehören ferner sämtliche Beschwerden und Beilagen, über welche man sich beklagt, seit 1. Januar oder 24. Februar, speziell seit 7. Juni 1909 verfasst, eingesandt an die einzelnen Abteilungen des bernischen Obergerichtes, namentlich an den Appellations- und Kassationshof, an die kantonale Aufsichtsbehörde für Betreibungs- und Konkurssachen, sowie an die Anklage- und Polizeikammer (bezw. vorher an die Regierungsstatthalterämter Bern und Interlaken), sowie auch an die betreibungsrechtlichen Aufsichtsbehörden zu Interlaken und Lausanne. Der Inhalt aller dieser Akten und Schriftstücke wird, wie gesagt, als integrierender Bestandteil und als Beweismittel (zu edieren) vorliegender Schrift erklärt und wird man sich dort hinlänglich orientieren können darüber, was auf dieser sünd'gen Welt alles möglich ist. Es ist nit gar schön; eine Bachmanniade sondergleichen, noch viel schlimmer als diejenige, welche man im Grossen Rate bereits kennt. — Uebrigens werde ich, wenn nötig, für nächste Woche ein ausführliches Memorial in Aussicht stellen, das dann den Schleier vollends lüftet.

Mit Hochachtung zeichnet

Niederried am Brienzersee,
den 13. November 1909.

Der Gesuchsteller:
U. Studer.

NB. Es ist mir recht und ich bin einverstanden, wenn vorliegendes Gesuch in der ersten Sessions-Woche noch nicht zur Behandlung und nicht zum Entscheide gelangt, wenn man sich während dieser Zeit damit begnügt, die «Vernehmlassungen» zu veranlassen und die als Beweismittel angerufenen Akten einzuverlangen. Vielleicht lässt sich inzwischen die Sache soweit abklären, dass ich in einer Woche das Gesuch zurückziehen kann. Andern Falles aber werde ich mit dem in Aussicht gestellten Memoriale und gleichzeitig mit einer wohlumschriebenen Beschwerde nach § 364 Zivilprozess anrücken, um die ganze Angelegenheit (auch die dem Grossen Rate bereits bekannte Niederrieder-Alpweg-Angelegenheit) angemessen zu beleuchten. — D. u. s. O.

Geht an die Regierung.

Präsident. Auf der Traktandenliste folgt die Interpellation Ryser. Ich habe mir alle Mühe gegeben, den Herrn Direktor des Innern hieher zu bescheiden, aber er ist bis jetzt noch nicht angelangt. Als weiteres Traktandum steht auf der Tagesordnung der Voranschlag für das Jahr 1910. Der Herr Finanzdirektor ist auch verschwunden (Heiterkeit), so dass mit der Eintretensfrage nicht begonnen werden kann. Wir müs-

sen also einen Augenblick warten, bis einer der beiden Herren da ist. (Pause.) — Da die beiden Herren Regierungsvertreter nicht ausfindig gemacht werden können, schlage ich Ihnen vor, die Sitzung für eine halbe Stunde zu unterbrechen (Heiterkeit).

Die Beratung wird während einer halben Stunde unterbrochen. Nach Wiederaufnahme derselben schreitet der Rat zunächst zur Behandlung der

Interpellation der Herren Grossräte Ryser und Mitunterzeichner betreffend die Ausführung der Fabrikbestimmungen im Uhrenmachergewerbe.

(Siehe Seite 569 hievor.)

M. Ryser. Il est de coutume dans ce pays, lorsqu'une loi a reçu la sanction nécessaire, que l'on mette au service de son application toute la puissance de l'Etat. Celui qui ne se conforme pas aux dispositions d'une loi est remis au juge, qui le condamne. Et pourtant, je crois qu'il y a des lois qui font un peu exception à cette règle. C'est ainsi que je ne sache pas que certaines dispositions contenues dans la loi sur les auberges visant les personnes occupées dans les hôtels et cafés restaurants, aient mis, celles-ci, au bénéfice de la loi, c'est-à-dire que l'on se soit donné la peine de voir si les dispositions concernant les sommelières étaient appliquées.

Nous avons, d'autre part, une loi sur les apprentissages. Je reconnais ici volontiers que l'on fait certains efforts pour arriver à la stricte application de la loi. Néanmoins, nombre de cas échappent encore à la surveillance et demanderaient à être examinés de plus près. Dans sa première année d'application, la loi sur la protection des ouvrières laissait extrêmement à désirer; depuis que l'article 15 de cette loi a été repoussé par le peuple, on met beaucoup plus d'intensité à veiller à son application. Mais, dans le cas particulier, il ne s'agit pas d'une loi fraîchement élaborée et acceptée par le peuple, — je veux parler de la loi sur le travail des fabriques de 1877 qui, aujourd'hui encore, n'est pas appliquée comme elle devrait l'être. L'article 11 de cette loi prévoit que la journée de travail est fixée à 11 heures. Il était dans l'intention du législateur, au moment de la discussion de cette loi, tel que cela ressort des procès-verbaux des assemblées législatives, fixer à 11 heures le maximum de durée de la journée de travail. Il a voulu dire par là que le fabricant n'avait pas le droit de prolonger la durée de la journée de travail en donnant à son personnel de l'occupation à domicile après la journée normale passée à la fabrique. Or, il est de pratique constante, dans l'industrie horlogère, qu'un certain nombre d'ouvriers occupés dans la fabrique, emportent avec eux du travail pour le faire à domicile et, généralement, chez nos fabricants d'horlogerie, on est disposé à croire que la loi concerne seulement les fabriques, sans traiter la question du travail à domicile. C'est là, à mon avis, une erreur que commettent les fabricants. L'article 2 de la loi du 1er avril 1905 fixe à 5 heures du soir la fermeture, le samedi, des fabriques, et renferme la disposition suivante:

«Il est interdit d'éluder, en donnant aux ouvriers du travail à faire à domicile, la limitation de la durée du travail fixée à l'article 11 de la loi sur les fabriques et à l'article premier de la présente loi.»

Ainsi donc, ceux qui prétendent que la disposition que je viens de signaler s'appliquait au travail de fabrique donné à faire après les heures, ont raison et ceux qui interprètent la loi dans un autre sens ont tort à mon avis.

Nous avons, en ce qui concerne l'application de la loi de 1905, constaté également des violations. On ne se donne pas la peine suffisante pour appliquer les dispositions de l'article premier de la loi qui fixe à 5 heures la fermeture des ateliers. J'ai eu récemment, dans l'exercice de mes fonctions, à m'occuper de certains cas. Un certain nombre d'ouvriers de Tramelan m'ont adressé une plainte disant que des établissements ne tenaient pas compte de la loi, c'est-à-dire que l'on dépassait la limite de 5 heures du soir. J'ai transmis cette plainte à M. l'inspecteur des fabriques qui, à son tour, l'a transmise au Département de l'intérieur qui a ordonné au préfet du district de Courtelary de faire une enquête. Le préfet s'est rendu sur place et a procédé à cette enquête de concert avec les autorités. Il en est résulté qu'en effet on avait dépassé les heures, mais on a voulu amoindrir l'importance des violations ici et là en disant qu'il ne s'agissait que de quelques exceptions. Le rapport que m'a envoyé l'inspecteur des fabriques, je l'ai communiqué aux intéressés dans une réunion tenue à Tavannes avec les organes des différentes associations et syndicats horlogers de Tramelan. Ceux-ci m'ont déclaré que cette violation n'était pas une exception, mais au contraire la règle. Nous citerons le cas, par exemple, d'un gendarme requis par un ouvrier pour constater la violation de la loi. Au moment où le gendarme est arrivé dans l'établissement, les locaux de travail de celui-ci étaient vides et le gendarme se disposait déjà d'adresser une admonestation à l'ouvrier qui était allé le requérir, lorsque celui-ci lui dit d'ouvrir une porte à côté, ce qu'il fit: il y avait là un réduit où tout le personnel s'était entassé en attendant que le représentant de la loi fût sorti pour reprendre le travail. Or, cette violation n'a donné lieu à aucune sanction, bien que les intéressés déclarent de la façon la plus formelle que ces violations sont constantes sur la place de Tramelan. Je ne veux pas dire que ce fait se produise à Tramelan seulement, il se produit aussi dans d'autres établissements, mais ce que je puis dire, c'est qu'en ce qui concerne la fermeture à 5 heures, nous avons intérêt à ce que cette disposition soit observée d'une façon absolument stricte.

Monsieur le président et messieurs, s'il y a utilité absolue à ce que l'Etat mette davantage sa puissance au service de l'application de cette loi, c'est parce que les conditions de travail dans l'industrie horlogère sont assez difficiles. Vous pourrez vous en rendre compte par les chiffres que je vais vous signaler. En 1888 l'exportation de l'industrie horlogère se chiffrait par 88 millions. Elle occupait, en chiffres ronds, un personnel de 46,000 personnes. En 1907 notre exportation s'élevait à 153 millions, tandis que le personnel occupé dans l'industrie ne s'était augmenté que de 9000 personnes, c'est-à-dire à peu près du 20 % dans une période de 19 ans. Cela provient surtout du fait de la transformation de l'outillage; on a, beaucoup plus que par le passé, employé les procédés méca-

niques. Il s'en suit que le chômage dans l'industrie horlogère est aujourd'hui presque à l'état permanent; c'est non seulement depuis trois ans que nous souffrons de la crise intense qui frappe à peu près chacune des personnes occupées dans l'industrie, mais en temps normal nous devons enregistrer des chômages et nous devons chercher par tous les moyens possibles à en atténuer les effets, à réduire ces périodes jusqu'au moment où nous serons arrivés à niveler, dans une certaine mesure, les perturbations avec la consommation. Je crois que nous ne sommes pas les seuls qui songions à régulariser un peu plus normalement cette situation de l'industrie horlogère. Je me suis laissé dire que M. le directeur de l'intérieur, dans une séance de la Chambre de commerce, avait prié les membres de celle-ci de recommander aux parents de diriger, dans une certaine mesure, leurs enfants sur d'autres professions que la profession horlogère.

Un des premiers moyens à employer pour améliorer la situation est de veiller à une beaucoup plus stricte application des dispositions de la loi pour que, par ses organes de surveillance, l'Etat prenne les dispositions nécessaires en vue d'interdire totalement le travail après la journée de dix heures, les contrevenants étant punis comme le prévoit la loi.

De même en ce qui concerne la fermeture des ateliers à 5 heures le samedi. Il faut que cette disposition protectrice soit observée d'une façon rigoureuse.

Telles sont les raisons pour lesquelles la fraction socialiste du Grand Conseil m'a chargé de développer l'interpellation dont vous connaissez les termes.

J'ose espérer que le gouvernement voudra bien nous donner une réponse satisfaisante pour que nous puissions passer à l'ordre du jour.

M. Gobat, directeur de l'intérieur, rapporteur du Conseil-exécutif. Les interpellations autorisées par le règlement du Grand Conseil doivent se baser sur des faits précis, ceux-ci donnant l'occasion de requérir du gouvernement des explications au sujet de faits pouvant être considérés comme abusifs.

La demande de MM. Ryser et consorts ne nous indiquait pas les éléments de l'interpellation; nous ne savions absolument pas de quoi il s'agissait, attendu que cette demande était conçue dans des termes généraux et plutôt théoriques. Je viens d'apprendre seulement maintenant, par le développement de l'interpellation de M. Ryser, de quoi il s'agit, et je puis donner à ce sujet les explications nécessaires, puisque M. Ryser a déjà communiqué au Grand Conseil ses enquêtes et les réponses aux faits dont il fait grief. Cependant, puisqu'il s'agit de l'application des lois sur la protection des ouvriers en général, je me permettrai de donner au Grand Conseil quelques renseignements au sujet de l'application de ces lois.

Il y a, comme vous le savez, deux lois principales sur la matière, d'abord celle des fabriques, qui fixe la durée du travail à 11 heures par jour et qui défend tout dépassement des heures de travail sous peine d'amende. Cependant la loi donne aux autorités la faculté d'accorder des exceptions à la règle et de permettre à la requête des directeurs de fabrique ou de chefs d'atelier, etc., de travailler au-delà du nombre d'heures fixées par la loi. J'ai ici le contrôle des permis délivrés par le gouvernement sur la proposition de la Direction de l'intérieur, au sujet du dépassement du nombre d'heures légal prescrit par la loi fédérale sur les fabriques de 1877, car on pourrait naturellement, au point de vue de MM. Ryser et consorts, et de la fraction qu'ils représentent, on pourrait alléguer une mauvaise application de la loi lorsque les autorités accordent un trop grand nombre de dépassements d'heures. Or, voici notre statistique pour les années 1905, 1906, 1907 et 1908. En 1905, on a accordé 46 autorisations de dépasser le nombre légal d'heures; en 1906, 61; en 1907, 36; en 1908, 11 et en 1909, — nous sommes bientôt à la fin de l'année, 39 autorisations. Quand on se rend compte de l'étendue de l'industrie dans notre canton; quand on sait qu'il s'y trouve quantité de filatures, d'établissements métallurgiques et quantité d'établissements d'industrie horlogère dans le Jura, qui paient à l'Etat des impôts dépassant les centaines de mille francs, chacun devra reconnaître que le nombre de dépassements d'heures accordé suivant l'autorisation donnée par la loi n'est certainement pas exagéré. A ce sujet je crois qu'on ne peut adresser aucune espèce de reproche aux autorités.

Nous avons une seconde loi sur la matière, celle de 1905 qui introduit le repos du samedi, loi en vertu de laquelle il est interdit d'occuper des ouvriers après 5 heures du soir. Elle accorde aussi aux autorités le droit de permettre, dans certaines circonstances, un dépassement de l'heure de 5 heures du soir.

Voici maintenant la statistique des autorisations que nous avons accordées. Pour 1906, qui a été la première année d'application de la loi, il y a eu 9 autorisations de travailler après cinq heures du soir, 3 en 1907, 1 en 1908 et en 1909, jusqu'à présent, 1. Vous voyez donc, d'une part, que les patrons sont très modérés dans leurs réclamations concernant les dépassements d'heures de travail et que, d'autre part, l'autorité n'accorde pas facilement ces autorisations. Or la statistique que je vous communique ne se rapporte qu'aux autorisations accordées par le gouvernement sur la proposition de la Direction de l'intérieur. Si je vous indiquais la statistique des demandes parvenues à l'autorité, vous verriez que celle-ci, dans un grand nombre de cas, a refusé les autorisations. Elle ne les accorde pas volontiers, partant du principe que lorsqu'un patron se plaint d'avoir beaucoup trop de travail pour suffire aux commandes avec son personnel, il doit, en premier lieu, chercher à augmenter le nombre de ses ouvriers. C'est cette manière de procéder qui répondrait le mieux, à mon avis, aux intentions de la loi sur les fabriques. Aussi bien M. Ryser n'a-t-il pas critiqué le mode d'application de la loi sur les fabriques ni celle de 1905, au point de vue de l'autorisation du dépassement des heures, mais il prétend que la loi de 1905 concernant la fermeture des ateliers à 5 heures du soir n'est pas bien appliquée.

Messieurs, je puis déclarer à M. Ryser que si nous avions eu des plaintes concernant une application de la loi, nous nous serions immédiatement mis à les examiner. Chaque fois qu'une plainte nous est parvenue, nous avons procédé à des enquêtes. Nous ne pouvons pas avoir des gendarmes dans chaque atelier de fabrique, ni des mouchards occupés à contrôler les agissements des patrons, c'est absolument impossible.

Donc, pour pouvoir intervenir dans ce domaine, nous devons attendre que des plaintes nous soient adressées.

Nous devons, d'ores et déjà, vous rendre attentifs à cette circonstance très importante que l'application de la loi sur les fabriques n'est pas seulement l'affaire des cantons, des gouvernements cantonaux, mais aussi l'affaire des autorités fédérales qui ont institué des inspecteurs de fabrique dont la principale mission est de veiller à l'application exacte des dispositions de la loi sur les fabriques. L'inspecteur fédéral des fabriques est le principal agent des cantons; c'est lui qui fait les rapports, qui nous signale les diverses infractions à la loi, et c'est alors seulement que nous pouvons être dans le cas de sévir.

Maintenant, M. Ryser prétend que la loi de 1905 n'est pas observée, appliquée d'une façon suffisante, par le fait que les patrons donnent à leurs ouvriers du travail à faire à domicile après 5 heures du soir le samedi ou pour le dimanche. Je sais parfaitement bien que cette manœuvre est absolument interdite par la loi de 1905. Le repos accordé par la loi dès le samedi soir à 5 heures aux ouvriers et aux ouvrières ne doit être ni interrompu, ni réduit par du travail que le patron donnerait à faire à domicile. Mais, messieurs, je conteste absolument l'exactitude des affirmations de M. Ryser à ce sujet, attendu que jamais je n'ai reçu aucune plainte ni de l'inspecteur, ni du préfet, ni d'une autorité de police quelconque.

Ainsi, il m'est permis de dire que puisque je n'ai pas reçu de plaintes, l'accusation portée par M. Ryser, n'est pas exacte. Du reste je fais observer qu'il n'a pas été précis. S'il m'avait dit: dans telle localité le patron a donné du travail à faire à ses ouvriers, j'aurais pu examiner cette plainte et y donner suite.

Vous admettrez donc avec moi que cette accusation n'est pas fondée.

M. Ryser a été plus explicite au sujet du dépassement des heures de travail le samedi soir par certaines maisons industrielles. Ici il nous a cité des faits positifs et il a allégué des plaintes qui ont été portées contre des industriels de Tramelan. Messieurs, ces plaintes nous ont été communiquées et nous nous sommes empressé de procéder à des enquêtes spéciales. Ces plaintes nous ont été transmises par l'inspecteur de fabriques du deuxième arrondissement, et nous avons fait une enquête dans les fabriques au sujet de l'application de la loi signalée comme laissant à désirer. Nous avons d'abord reçu une protestation de la part du conseil communal dont je donnerai lecture, parce qu'elle vous permettra de voir qu'on a considérablement exagéré les quelques dépassements d'heures constatés à Tramelan.

Voici la lettre de protestation que nous avons reçue du conseil communal de Tramelan:

« Grande fut notre surprise en apprenant que vous étiez tenu d'instruire une enquête sur notre place au sujet d'une plainte formulée par l'adjoint au secrétariat ouvrier suisse concernant la nonobservation de la loi fédérale du 1er avril 1905 pour la fermeture des fabriques le samedi soir. Nous pouvons vous assurer que toujours nous donnons les ordres aux agents de police de veiller à la stricte observation de toutes les lois quelles qu'elles soient et nous protestons énergiquement contre toute accusation tendant à dire le contraire. Nous ne voulons cependant pas affirmer, étant donné la spécialité toute particulière de notre industrie horlogère qui exige des fois, non seulement à Tramelan, mais dans toutes les maisons qui s'occupent d'horlogerie, aussi bien à Bienne qu'ailleurs, que parfois l'heure de fermeture du samedi soir soit un peu dépassée. Ce sont cependant des exceptions et comme jamais, en aucun cas, nous n'avons reçu la moindre plainte à ce sujet des ouvriers seuls intéressés en cette affaire, nous n'aurions jamais supposé qu'en ce domaine, des abus étaient commis dans notre localité, surtout sachant avec quelle minutie les ouvriers font, avec beaucoup de raison, respecter leurs droits et ils savent parfaitement qu'en toute occasion où ces droits seraient menacés, ils peuvent compter sur l'appui de l'autorité locale.

Nous tenons à répéter que jamais un avertissement ou une plainte ne nous est parvenue à ce sujet et que malgré çà, nous donnons encore des ordres spéciaux à la police, afin qu'elle veille très strictement à ce que les lois ne soient au moins pas enfreintes. Mais faire ce que M. l'adjoint au secrétariat ouvrier suisse a l'air de vouloir nous imposer, soit de faire nous-mêmes la police, sans que nous ayons l'ombre d'une plainte, même d'un avis des intéressés, nous ne le ferons pas. »

Puis, les deux parties intéressées principalement et signalées par M. Ryser comme violant la loi du repas le samedi, nous écrivaient, — il s'agit de MM. A. Reymond et Courvoisier. Ces deux messieurs ont également adressé au préfet du district des lettres dans lesquelles ils protestent contre l'accusation suivant laquelle ils dépasseraient systématiquement l'heure de repos le samedi soir. Ces deux patrons avouent qu'il y a de temps en temps des dépassements, mais ils ne sont jamais plus d'un quart d'heure ou de vingt minutes peut-être. On allègue que ces dépassements sont très souvent absolument nécessaires. Vous savez que l'industrie horlogère est un type de la division de travail, où toutes les parties dépendent les unes des autres, que par conséquent lorsqu'on veut pouvoir faire le travail d'une partie, il faut que celui d'une autre soit terminé. Il peut parfaitement arriver que si certaines parties du travail ne sont pas terminées le samedi soir à 5 heures, on ne pourra pas, le lundi, commencer le travail dans une autre partie. Il est très naturel que lorsqu'un travail n'est pas complètement achevé le samedi et qu'il peut l'être à 5 heures 5 minutes, 10 minutes ou même $5^1/_4$ heures, l'on prolonge le travail. Ce sont des conditions économiques et industrielles que nous sommes habitués à rencontrer; il serait parfaitement impossible d'exécuter la loi du repos le samedi s'il fallait toujours fermer les ateliers à 5 heures précises. On voit, dans les bureaux, des employés qui, au coup de midi, posent la plume, au milieu d'un mot, pour continuer celui-ci l'après-midi, mais dans l'industrie cela n'est pas possible. Je connais un peu l'horlogerie, — je suis né dans un pays horloger et je pense qu'il est absolument impossible de procéder de cette façon. Du reste, les deux établissements chez lesquels l'enquête a été faite ont déclaré que jamais les ouvriers ne s'étaient plaints d'avoir dépassé une fois ou l'autre la limite exacte du temps de travail le samedi et d'avoir accepté de terminer le travail commencé.

Maintenant on a cité le cas d'un gendarme qui étant allé dans un atelier faire une enquête, aurait constaté que les locaux destinés au travail étaient vides; mais le mouchard qui l'avait fait venir lui dit: ouvrez donc cette porte-là, et vous verrez que j'avais raison de vous signaler cet établissement comme ayant dépassé l'heure de fermeture. Le gendarme, d'après M.

Ryser, aurait ouvert la porte d'un réduit dans lequel plusieurs ouvriers se trouvaient, attendant la retraite du gendarme pour continuer le travail. Messieurs, c'est une légende, il n'y a pas un mot de vrai dans cette allégation. M. Ryser a été induit en erreur; une enquête a été faite et le gendarme auquel on a prêté cette ruse de guerre d'avoir pénétré dans ce réduit, a déclaré que jamais cela n'avait eu lieu.

Il ne faudrait pas cependant que les secrétaires ouvriers dont la tâche est extrêmement utile pour l'ouvrier et difficile aussi à accomplir, se prêtassent à toutes espèces de racontars et de mouchardises pour tourmenter les patrons. On a beau dire, comme M. Ryser vient de le déclarer, que nous sommes dans une période difficile où le chômage est à l'ordre du jour pendant une grande partie de la semaine et qu'il faut veiller à l'application stricte de la loi sur le travail dans les fabriques le samedi soir; je crois qu'on arriverait à une solution contraire à celle que l'on désire en ne tenant pas compte de la situation actuelle et en troublant la vie horlogère par l'application absolument stricte de la loi.

Tels sont mes renseignements. Je les résume: Il y a eu effectivement à Tramelan quelques dépassements d'heures le samedi soir, mais ils sont insignifiants et ne valaient pas la peine d'être portés devant la tribune du Grand Conseil. Cependant je déclare que la Direction de l'intérieur s'appliquera toujours par tous les moyens possibles, à faire observer strictement les lois fédérales de 1877 et de 1905. Je suis de ceux qui considèrent comme un des devoirs principaux de l'Etat la protection sociale de toutes les personnes contre les abus dont elles peuvent être l'objet; mais je crois qu'il n'est pas dans l'intérêt de l'application de la loi et des mesures à prendre pour veiller à l'exécution de cette loi de faire des montagnes de choses qui sont en elles-mêmes insignifiantes, qui ne font pas de mal à l'ouvrier et peuvent être au contraire considérées comme étant une condition de bon agencement de travail dans les fabriques. Je crois que M. Ryser connaît mes principes en matière de protection sociale. Il devra, malgré les critiques que je lui ai adressées, se contenter de ma déclaration que je veillerai toujours à l'observation stricte de la loi, mais que je ne puis cependant pas accepter de responsabilité illimitée pour les petits dépassements d'heures imposés par la force des choses dans certaines localités.

M. le **Président.** Je demande à M. Ryser s'il veut faire la déclaration prévue par le règlement du Grand Conseil.

M. **Ryser.** Je regrette de ne pas pouvoir me déclarer entièrement satisfait, parce que mon interpellation portait sur le travail donné après les heures de fabrique aux ouvriers pour emporter chez eux. Nous veillerons à ce que les plaintes formulées à ce sujet parviennent à l'autorité compétente. Mais il est un point sur lequel je tiens à protester dès maintenant, c'est contre l'appellation de «mouchard» donnée à celui des ouvriers qui a veillé à l'exécution de la loi. Je ne puis accepter ce qualificatif à l'adresse de ceux qui font le service que devraient faire les autorités.

Präsident. Bevor wir zur Behandlung des Voranschlages pro 1910 übergehen, hat der Rat noch Kenntnis zu nehmen von der Eingabe der Direktion der bernischen Heilstätte Nüchtern, in der gewünscht wird, es möchte der jährliche Beitrag aus dem Alkoholzehntel an die genannte Anstalt auf der bisherigen Höhe von 4000 Fr. belassen werden. Diese Eingabe ist in einer grössern Anzahl von Exemplaren an den Rat verteilt worden und ich nehme an, dass von einer Verlesung derselben Umgang genommen werden kann. Es wird sich bei der Beratung des Budgets Gelegenheit bieten, auf die Eingabe zurückzukommen.

Voranschlag für das Jahr 1910.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir vorgängig der Budgetberatung eine kurze Bemerkung. Die Sitzung des Rates ist vorhin unterbrochen worden mit der Behauptung, diejenigen Mitglieder der Regierung, welche rapportieren sollten, seien nicht da. Ich mache darauf aufmerksam, dass ich im Vorsaal einer Sitzung beiwohnen musste und dem Dienstpersonal erklärt hatte, man solle mich rufen, ich werde sofort im Saale anwesend sein. Diese Bemerkung bloss, damit Sie nicht etwa glauben, ich sei beim Frühschoppen gewesen (Heiterkeit). Ich trat in den Saal ein, als eben der Suspendierungsbeschluss vollzogen wurde.

Was den Voranschlag für das Jahr 1910 anbelangt, so habe ich vorerst mitzuteilen, dass das Budget, das Ihnen ausgeteilt wurde und der Bericht der Finanzdirektion zum Voranschlag nicht vollständig sind, indem im Zeitpunkt, wo die Fertigstellung derselben erfolgen musste, der Beschluss des Bernervolkes über die Primarlehrerbesoldungsfrage und das Verwaltungsgericht noch nicht vorlag. Wir waren genötigt, den Voranschlag vor dem 31. Oktober aufzustellen und wir haben dann die infolge der beiden genannten Gesetze notwendig gewordenen Ergänzungen in einem Nachtrag untergebracht.

Das Budget als solches ist leider nicht günstig ausgefallen. Entgegen allen Erwartungen ist der Ausgabenüberschuss viel grösser geworden als ich angenommen hatte. Ich glaubte, den bisherigen Ueberschüssen von etwa 1,600,000 Fr. können einfach noch die Mehrausgaben für die Lehrerbesoldungen und das Verwaltungsgericht beigefügt werden, allein der Ausgabenüberschuss ist viel grösser geworden. Die Mehrausgaben für die Lehrerbesoldungen (520,000 Fr.) und für das Verwaltungsgericht (70,000 Fr.) betragen zusammen 590,000 Fr. und es hätte somit ein Ausgabenüberschuss von 2,200,000 Fr. entstehen sollen, während er sich in Wirklichkeit auf 2,717,281 Fr. beläuft. Dabei bemerke ich, dass seit der Fertigstellung des Budgets noch ein günstiger Faktor eingetreten ist, der die Budgetlage etwas verbessert, nämlich der Beschluss der eidgenössischen Alkoholkommissionen, wonach statt 1 Fr. 60 per Kopf der Bevölkerung 1 Fr. 70

als Erträgnis des Alkoholmonopols an die Kantone abgeliefert werden soll, was für uns einen Ertrag von rund 1,000,000 Fr. ausmacht, während wir im Budget nur 900,000 Fr. eingestellt hatten. Bei der Aufnahme dieser letztern Summe stellten wir auf die seinerzeit von der Alkoholverwaltung gewordene Mitteilung ab, dass der Anteil des Kantons Bern am Ertrag des Alkoholmonopols sich auf 900,000 Fr. belaufen werde. Aus dem Beschluss der eidgenössischen Kommissionen resultiert für uns eine Mehreinnahme von 100,000 Fr. Davon muss ein Zehntel, gleich 10,000 Fr., für die Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden, so dass das Budget sich gegenüber der gedruckten Vorlage um 90,000 Fr. günstiger stellt.

In der Sache selbst kann ich mich kurz fassen. Es wird nicht viel abtragen, wenn ich ein Klagelied über die Finanzmisere ertönen lasse. Für diejenigen, die das Budget sorgfältig studiert haben, ist es nicht nötig, auf die ernste Situation aufmerksam zu machen und diejenigen, die, wie ich jüngst in einem Bezirksblatt lesen konnte, glauben, man male im Budget einen grossen Ausgabenüberschuss vor und nachher schliesse die Rechnung mit einem Einnahmenüberschuss ab, sind nicht zu belehren. Wer die Budgetvorlage ernsthaft geprüft hat, muss mit mir einig gehen, dass die Finanzlage eine gespannte ist und dass wir der Frage, wie das Gleichgewicht wieder hergestellt werden kann, alle Aufmerksamkeit schenken müssen. Wir haben bis jetzt Ausgabenüberschüsse von 1,600,000 Fr. durch die Rechnungsabschlüsse balancieren können, aber es ist ganz ausgeschlossen, dass dies einem Ausgabenüberschuss von 2,700,000 Fr. gegenüber möglich sei. Wir werden im Jahre 1910 ganz bestimmt mit einem erheblichen Defizit zu rechnen haben.

Sie werden fragen, wie es gehen soll, wenn keine neuen Mittel bewilligt werden. Darauf antworte ich einfach: Wenn keine neuen Mittel zur Verfügung gestellt werden, so müssen Abstriche vorgenommen werden, wo dies möglich ist, wo keine gesetzlichen Verpflichtungen vorliegen. Bei den Besoldungen, beim Armenwesen, bei den Viehprämierungen oder bei der Viehversicherungskasse sind unsere Verpflichtungen gesetzlich festgelegt und da können keine Abstriche vorgenommen werden. Dagegen können wir zum Beispiel während einigen Jahren keine neuen Bauten vornehmen und so beim Hochbau jährlich 250,000 Fr., bei den Strassen- und Brückenbauten 225,000 Fr. und bei den Wasserbauten 320,000 Fr. streichen. Andere Ziffern von Bedeutung, die das Budget günstig gestalten könnten, kenne ich nicht. Man hat diese Massnahme schon einmal angewendet und in kritischer Zeit das Budget der Baudirektion auf 50,000 Fr. reduziert, bis wieder neue Mittel flossen. Wenn dann auf diesem Gebiet im ganzen Kanton herum nichts mehr getan werden kann, so wird man wahrscheinlich zur Einsicht gelangen, dass neue Mittel beschafft werden müssen. Wir können diese Mittel nicht selbst herbeischaffen, weil wir das obligatorische Referendum haben und bei jeder Eröffnung einer neuen Einnahmequelle das Volk befragt werden muss, das natürlich seine Zustimmung dazu viel weniger leicht gibt, als wenn es sich darum handelt, eine neue Ausgabe zu beschliessen. Regierungsrat und Finanzdirektion werden sich das ganze Jahr hindurch der ernsten Situation bewusst sein und überall, wo es tunlich ist, sparen. Sie werden auch aus der Rechnung pro 1909 sehen, dass die Nachkredite sich wieder vermindert haben und dieselben müssen in gespannten Zeiten auf ein Minimum reduziert werden.

Ich hatte mir vorgenommen, Ihnen über die Finanzsituation des Staates längere Ausführungen zu machen. Nun haben wir aber fast zwei Tage mit andern, ich darf wohl sagen weniger wichtigen Sachen zugebracht und ich beschränke mich daher auf die Mitteilung einiger weniger Zahlen.

Ich habe die Ausgaben und Einnahmen der Jahre 1878, 1888, 1898 und 1908 zusammengestellt, um mir über ihr Anwachsen Rechenschaft zu geben. Zugleich habe ich eine Zusammenstellung gemacht der Einnahmen nach den Quellen, aus denen sie fliessen, und der Ausgaben nach den Zwecken, für die sie bestimmt sind und endlich habe ich auch den Stand des Staatsvermögens für die genannten Jahre festgestellt.

Die Totalausgaben für die gesamte Staatsverwaltung haben im Jahre 1878 netto rund 10,479,000 Fr. betragen und im Jahre 1908 20,550,000 Fr. An der Mehrausgabe von rund 10,000,000 Fr. partizipieren: Allgemeine Verwaltung mit 424,000 Fr., Gerichtsverwaltung 688,000 Fr., Justiz und Polizei 524,000 Fr., das Militär weist einzig eine Abnahme von 66,000 Fr. auf. Es freut mich, das hier sagen zu können, da man in unserer Zeit immer nur von den stets wachsenden Militärausgaben redet und dem Volk weiss machen will, der Staat gebe für das Militär zu viel aus. Eine wesentliche Vermehrung zeigen: Kirchenwesen 302,000 Fr., Unterrichtswesen 2,688,000 Fr. (1878: 1,746,000 Fr.; 1908: 4,434,000 Fr.), Gemeindewesen 4800 Fr., Armenwesen 1,865,000 Fr. (1878: 674,000 Fr.; 1908: 2,544,000 Fr.). Die Mehrausgaben im Armenwesen sind eine Folge des neuen Armengesetzes, das für alle Armen eine grosse Wohltat ist, aber diese Verbesserung wurde auf dem ziemlich einfachen Wege erreicht, dass man die Armenlasten den Gemeinden abgenommen und dem Staat überbunden hat. Für die Volkswirtschaft wurden 1878 66,000 Fr. ausgegeben, 1908 455,000 Fr. Ich bedauere, dass Herr Gobat nicht anwesend ist; ich hätte ihm gerne mitgeteilt, dass ich von seiner gestrigen Erklärung Notiz genommen habe, dass der Kanton Bern von allen Staaten und Kantonen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft am meisten leiste; wenn man den erwähnten Budgetposten in Betracht zieht, lautet das Urteil gegenüber dem bernischen Fiskus allerdings etwas ungünstiger. Die Mehrausgaben für das Gesundheitswesen betragen 961,000 Fr. (1878: 242,000 Fr.; 1908: 1,202,000 Fr.), Bauwesen 195,000 Fr. (1878: 2,140,000 Fr.; 1908: 2,335,000 Fr.), Landwirtschaft 450,000 Fr. (1878: 67,000 Fr.; 1908: 517,000 Fr.), Forstwesen 110,000 Fr. (1878: 39,000 Fr.; 1908: 149,000 Fr.).

Sie sehen, dass die Ausgaben auf allen Gebieten der Staatsverwaltung ganz enorm gestiegen sind und dass im ganzen genommen die Ausgaben sich innert den 30 Jahren, von 1878 bis 1908, fast genau verdoppelt haben.

Wenn wir die Ausgaben nach Zwecken vergleichen, so gaben wir im Jahre 1878 für das Armenwesen, die Volkswirtschaft, das Gesundheitswesen, Strassen- und Wasserbauten, Landwirtschaft, Forstwesen und Eisenbahnwesen, also für alles, was unter den Begriff Volkswirtschaft fällt, 2,779,000 Fr. aus und im Jahre 1908 6,758,000 Fr. Die Volksbildung (Kirchenwesen und Unterrichtswesen) verzeigt eine Ausgabenvermehrung von 2,991,000 Fr., das Rechtswesen (Justiz und Polizei)

von 1,227,000 Fr. und die allgemeine Verwaltung von 474,000 Fr.

Es würde zu weit führen, wenn ich heute alle Zahlen im einzelnen mitteilen und eine Reihe interessanter Erläuterungen daranknüpfen wollte. Es bietet sich vielleicht Gelegenheit, Ihnen dieselben in gedruckter Form zukommen zu lassen. Wer unsere Finanzverhältnisse und unsere Finanzsituation genau studieren will, findet in dieser Zusammenstellung manchen interessanten Aufschluss und namentlich enthält sie eine Rechtfertigung dafür, warum wir heute vor einem solchen Ausgabenüberschuss stehen. Wir haben das Budget nicht etwa leichten Herzens aufgestellt, sondern die Mehrausgaben sind solche, zu denen der Staat gesetzlich verpflichtet ist. Ob es so weitergehen kann, mögen Sie beurteilen. Ich für mich halte daran fest, dass wir keine weitern nur einigermassen empfindlichen Lasten übernehmen dürfen, bevor neue Finanzquellen geschaffen sind. Wenn Sie den Mut haben, so mögen Sie dem ergangenen Ruf nach neuen Gesetzesvorlagen Folge geben, sie beraten, als dringlich bezeichnen und dem Volke vorlegen. Ich möchte nur eines herausgreifen. Man hat anlässlich der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses das Gesetz über den unlautern Wettbewerb als eines der dringlichsten bezeichnet. Demgegenüber mache ich darauf aufmerksam, dass, wenn Sie den Hausierhandel verbieten, dadurch dem Staat eine Einnahme von 40,000 oder 70,000 Fr. — ich kann mich nicht mehr recht erinnern — entgeht. So könnte ich nachweisen, dass andere in den letzten Jahren erlassene Gesetze — ich erinnere nur an die Berufsbildung — unsere Finanzen belastet haben. Naturgemäss hat jedes Gesetz, das einen wirtschaftlichen Fortschritt bringt, Mehrausgaben zur Folge. Es fällt nichts vom Himmel, sondern alles muss erworben werden und wenn durch irgend eine Institution eine bessere Situation errungen werden soll, so muss jemand die Mittel dazu hergeben. Ich habe gestern bei der Festsetzung der Traktandenliste das Wort nicht ergriffen, aber ich möchte heute betonen, dass es nach meiner Auffassung die Pflicht der Behörden ist, in bezug auf den Erlass neuer Gesetze, namentlich solcher, die neue Ausgaben zur Folge haben, ganz piano vorzugehen. Auch darf wohl gesagt werden, dass nach der Ansicht eines grossen Teiles des Bernervolkes eher zu viel Gesetze gemacht werden und dass auch beim Einschlagen eines etwas ruhigeren Tempos Fortschritte sich erzielen lassen, ohne dass dabei das finanzielle Gleichgewicht des Staates in Frage gestellt wird.

Damit habe ich die allgemeinen Bemerkungen geschlossen und beantrage Ihnen, auf das Budget einzutreten. Dabei empfehle ich Ihnen, alle Liebhabereien, die Sie haben möchten, angesichts der Finanzsituation zurückzudrängen und auf bessere Zeiten zu verspären. Wenn wieder ein wirtschaftlicher Aufschwung kommt — und ich glaube, dass er nicht in allzuweiter Ferne steht — dann werden wir berechtigte Begehren gerne prüfen und nach Möglichkeit berücksichtigen. Die Erfahrung lehrt, dass der Tiefkonjunktur der magern Jahre auch wieder eine Hochkonjunktur folgt und alle auf genauer Sachkenntnis beruhenden Berichte der Hochfinanz der Schweiz und anderer Länder deuten darauf hin, dass wir wieder einer bessern Situation entgegengehen. In Nordamerika ist bereits ein lebhafter Aufschwung zu verzeichnen, die Industrie entwickelt sich lebhaft, ein grosses Geldbedürfnis macht sich geltend und wir dürfen annehmen, dass, wie seinerzeit der Krach sich von Nordamerika nach Europa verpflanzt hat, auch die dort aufsteigende Konjunktur sich auf Europa übertragen und wir in ein bis zwei Jahren wieder günstige Verhältnisse haben werden. Aber heute müssen wir den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragen und handeln wie ein guter Hausvater, der in schlechten Jahren, in denen seine Liegenschaften oder sein Erwerb weniger abtragen, seine Ausgaben auf das Notwendigste beschränkt. Das Budget entspricht allen gerechtfertigten Ansprüchen, aber es vermag keine grosse Mehrbelastung zu ertragen. — Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Jahr fällt mir zum letztenmal die Berichterstattung über einen Teil des Budgets zu. Wenn ich auf die daherigen Verhandlungen der letzten 7 Jahre zurückblicke und mir vergegenwärtige, wie oft wir mit unsern Warnungen vor drohenden Defiziten die reinsten Prediger in der Wüste gewesen sind, so könnte ich eigentlich nun mit Genugtuung Abschied nehmen, nachdem das Budget einen Fehlbetrag von 2,700,000 Fr. aufweist, von dem auch der grösste Optimist nicht wird behaupten wollen, dass er bis zum Schluss des Jahres wird gedeckt werden können. Grösser als diese Genugtuung ist aber bei mir die Besorgnis, die wohl jeder von Ihnen teilen wird, wenn er bedenkt, wie unzuverlässig das Volk in Finanzfragen ist und wie wenig Verantwortlichkeitsgefühl es in derartigen Fragen hat. Das Volk ist gross im Bewilligen von Ausgaben. Es ist nichts leichter, als ihm grosse Ausgaben mundgerecht zu machen, aber ungeheuer schwer ist es, das Volk dazu zu bringen, an die daherigen Mehrlasten irgendwie beizutragen. Wenn einer auch nur einen Franken mehr beitragen soll, so stimmen Hunderttausende mit Nein. Im Hinblick auf dieses geringe Verantwortlichkeitsgefühl des Volkes und auf seine Unzuverlässigkeit ist es doppelt nötig, dass der Grosse Rat in erster Linie sich verantwortlich fühle und auf die Schaffung vermehrter Mittel und neuer Finanzquellen Bedacht nehme. Ueber die Art und Weise, wie diese Mittel flüssig gemacht werden sollen, können die Ansichten auseinandergehen. Der Herr Finanzdirektor ist der Ansicht, man solle damit warten bis zur allgemeinen Steuergesetzreform und gewärtigen, ob das Volk nicht auf dem Wege der Revision der bestehenden Steuergesetzgebung die nötigen Mittel bewilligen werde. In der Staatswirtschaftskommission waren wir eher der Ansicht, man sollte unverzüglich diejenigen Finanzquellen eröffnen, die eigentlich näher liegen. Man sollte die Revision des Erbschaftssteuergesetzes, die vor wenigen Jahren mit geringem Mehr verworfen worden ist, unverzüglich wieder an die Hand nehmen und dem Staate von daher eine Mehreinnahme von 500,000 bis 600,000 Fr. zuführen. Wenn die verschiedenen Parteien, die alle die letzte Schulvorlage im Volk draussen so warm empfohlen haben, auch nur mit einer Spur von Verantwortlichkeit und mit einem Teil dieser Wärme die Erbschaftssteuergesetznovelle vor dem Volke vertreten würden, so wäre ihre Annahme gesichert. Im weitern ist der Gesetzesentwurf über die Plakatsteuer im Wurf, der wenn auch nicht eine so grosse, so doch immerhin eine beträchtliche Summe neuer Mittel flüssig machen wird. Wir möchten zu diesen kleinen Mit-

teln deshalb greifen, weil nach unserem Dafürhalten bei den gegenwärtigen Zeitläuften die Aussichten für die Annahme eines neuen Steuergesetzes im Berner-Volk sehr gering sind. Unter diesen Umständen und angesichts des bestehenden Budgetdefizites scheint es mir ganz überflüssig, diesmal die sonst etwa übliche Mahnung zum Haushalten an die Mitglieder des Rates ergehen zu lassen. Es müsste einer ein ganz mutiger Mann sein, wenn er die Verantwortlichkeit übernehmen wollte, durch Anträge auf Erhöhung der vorgesehenen Kredite das Budget noch mehr zu verschlechtern. Ich werde in der Detailberatung mit der Berichterstattung ausserordentlich kurz sein können, denn die Staatswirtschaftskommission hat sich darauf beschränkt, in zwei einzigen Fällen kleine Abänderungen vorzunehmen, am einen Ort eine Erhöhung von bloss 1000 Fr. und am andern Ort von 3000 Fr. Im übrigen haben wir den Anträgen des Regierungsrates in allen Positionen beigestimmt. — Wir empfehlen Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Detailberatung.

Das Eintreten auf den Voranschlag wird stillschweigend beschlossen.

I. Allgemeine Verwaltung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben der allgemeinen Verwaltung betragen 9150 Fr.; dazu kommen Mindereinnahmen im Betrage von 7000 Fr., so dass die Mehrausgaben sich zusammen auf 16,150 Fr. belaufen. Davon ist eine kleine Minderausgabe von 3000 Fr. für die Revision der Gesetzessammlung in Abzug zu bringen, so dass die Ausgabenvermehrung gegenüber dem letztjährigen Budget 13,150 Fr. beträgt.

Die Mehrausgaben für die Staatskanzlei betreffen die Besoldungen der Angestellten mit 1240 Fr. Diese Erhöhungen brauchen hier und in den übrigen Abschnitten keine nähere Begründung, denn sie sind gesetzlich festgelegt. Die Druckkosten sind um 2000 Fr. höher veranschlagt, weil nächstes Jahr die Gesamterneuerungswahlen stattfinden und von daher wesentliche Mehrausgaben entstehen werden. Die Vermehrung von 860 Fr. für die Regierungsstatthalter bezieht sich auf die Besoldungen, das Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern und eine kleine Mietzinserhöhung. Von den Krediten für die Amtsschreibereien erfahren diejenigen für Besoldungen der Angestellten, Bureaukosten und Mietzinse Erhöhungen. Der Regierungsrat hat eine Revision der fixen Bureaukostenentschädigungen vorgenommen; wenn er an einzelnen Orten auch zurückhaltend gewesen ist und die Entschädigung etwas beschnitten hat, so musste an andern Orten infolge der Zunahme der Geschäfte eine Erhöhung stattfinden, so dass immerhin noch eine Mehrausgabe von 100 Fr. resultiert. Die Mindererträge der beiden Amtsblätter rühren von der Erhöhung der Druckkosten um zusammen 7000 Fr. her; die Pachtzinse sind die nämlichen geblieben. Die Revision der Gesetzessammlung ist bis an das Register zur französischen Ausgabe beendigt und der bisherige Kredit von 5000 Fr. konnte daher auf 2000 Fr. reduziert werden.

Salchli. Ich möchte Ihnen beantragen, unter C, 4, Unterstützungen und Hülfeleistungen, den Ratskredit von 15,000 auf 65,000 Fr. zu erhöhen.

Die Botschaft des Grossen Rates an das Bernervolk zum Primarlehrerbesoldungsgesetz sprach sich unter anderem folgendermassen aus: «Es ist eine wohl auch bei uns jedermann bekannte, weil im täglichen Leben fühlbare Tatsache, dass in den letzten 10—15 Jahren eine wesentliche Verteuerung der meisten Lebensbedürfnisse und als Folge davon eine bedeutende Entwertung des Geldes eingetreten ist. Die natürlichen Konsequenzen aus diesem Zustand haben überall in unserem wirtschaftlichen Leben gezogen werden müssen. Kantone, Gemeinden und Private haben sich genötigt gesehen, die Besoldungen und Löhne der in ihrem Dienst beschäftigten Personen zu erhöhen.» Es folgt dann eine Stelle, die von den sogenannten Teuerungszulagen bei den eidgenössischen Verwaltungen spricht und nachher heisst es: «Dass man von einer Teuerungszulage spricht, ist an sich schon bezeichnend genug.» Wenn Sie also in einer Botschaft an das Volk erklären, dass eine grosse Teuerung stattgefunden hat, unter der alle Leute, die, wenn auch in bescheidenen, so doch in geordneten Erwerbsverhältnissen leben, schwer leiden, so werden Sie zugeben, dass es bei einer andern Klasse von Arbeitern, den Uhrenmachern, die nun seit mehr als zwei Jahren unter einer schweren Krisis gelitten haben, noch viel schlimmer aussieht. Ich will das in der vergangenen September-Session Gesagte nicht wiederholen. Ich bemerke nur, dass der Staat allerdings eingegriffen hat, dass aber viele der Betroffenen und ich kann Sie versichern, nicht die schlechtern Elemente, sich nicht veranlasst fühlten, eine Hülfe in der angebotenen Form anzunehmen. Sie wollten von der Hülfeleistung nichts wissen, weil sie ein Geschenk bedeutet und ihr das Odium der Armenunterstützung anhaftet. Ich habe seit dem letzten September in der «Solidarité horlogère» einen Aufruf erlassen, um die Situation etwas besser kennen zu lernen und auf denselben erhielt ich eine ganze Masse von Briefen, in denen zum Teil ganz traurige Zustände geschildert werden. Es gibt Familienväter mit 4, 5 und mehr Kindern, die seit zwei Jahren wöchentlich nur 3—4 Tage Arbeit haben. Sie haben sich gleichwohl gelitten und auf die Unterstützung der Gemeinde verzichtet. Beim Krämer und Bäcker hatten sie Kredit und es haben sich nun Schulden aufgehäuft, in einzelnen Fällen von 300—400 Fr., die zurückbezahlt werden müssen. Ich stelle den Antrag, 50,000 Fr. ins Budget aufzunehmen, damit allen diesen Leuten, die es wirklich nötig haben und es verdienen, unverzinsliche Vorschüsse gemacht werden können, die sie selbst später zurückerstatten können. Ich glaube zwar, dass nicht der ganze Betrag beansprucht, sondern sehr wahrscheinlich eine bedeutend kleinere Summe ausreichen wird; aber immerhin habe ich den Posten so hoch angesetzt, dass er auf alle Fälle genügen wird. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, der Ausführung meines Vorschlages stehen technische Schwierigkeiten gegenüber, allein ich glaube, die Sache lässt sich ganz leicht einrichten. Die Gesuche wären gemeinde- oder bezirksweise durch die Regierungsstatthalter einzureichen und die bewilligten Vorschüsse könnten durch die Amtsschaffnereien ausbezahlt werden. Die meisten von denen, die mir geschrieben haben, wären auch nicht abgeneigt, nötigenfalls zwei Bürgen zu

stellen, so dass der Staat nichts verlieren, sondern einfach einen Betrag vorschiessen würde, der nach einer Reihe von Jahren, sagen wir nach 10 Jahren, wieder zurückbezahlt sein müsste. Man wird einwenden, wenn die Leute Bürgen stellen wollen, so können sie das Geld auch bei irgend einer Bank aufnehmen, allein dort müsste es verzinst werden. Ich glaube, die Forderung, die ich aufstelle, sei absolut gerechtfertigt. Ich will nicht von Konsequenzen reden, wie es heute geschehen ist, auch nicht von Gerechtigkeit, aber ich halte die Forderung, die ich im Namen der Uhrenmacher vertrete, für durchaus angezeigt und ich möchte Ihnen dieselbe zur Annahme empfehlen.

Wysshaar. Gestatten Sie mir einige Worte zum Antrag des Herrn Salchli. Ich hätte gerne schon in der letzten Session in dieser Angelegenheit das Wort ergriffen, leider war ich aber verhindert, der betreffenden Sitzung beizuwohnen.

Der Regierungsrat hat bis heute zirka 60,000 Fr. für die ausserordentliche Hülfeleistung an die Uhrenmacher ausgeworfen, die Gemeinde Biel hat bereits 17,200 Fr. erhalten und sie wird in nächster Zeit noch etwas mehr verlangen. Ich habe die beste Gelegenheit, mit den Uhrenmachern sämtlicher Gemeinden, in denen Uhrenindustrie besteht, zu verkehren und ich kann das von Herrn Salchli Gesagte nur bestätigen, dass sehr viele unter der Krisis schwer leidende Uhrenarbeiter von der bestehenden Hülfeleistung nichts wissen wollen. Man bemerkt, es mache sich eine kleine Besserung in der Uhrenindustrie geltend; das mag für einzelne Geschäfte zutreffen, aber ich kenne noch Lokalitäten genug, wo die Arbeiter mit einem Lohn von 20, 25 und 30 Fr. für 14 Tage rechnen müssen. Damit kann natürlich eine Familie nicht existieren. Das von Herrn Salchli vorgeschlagene Verfahren wäre eine grosse Wohltat für die honetten Uhrenmacher, die von den unverzinslichen Vorschüssen des Staates gerne Gebrauch machen und sie auch wieder zurückerstatten würden. Der Kanton Bern würde nichts verlieren und den Uhrenmachern, die nun fast $2^1/_2$ Jahre lang unter der Krisis schwer zu leiden haben, wäre wirksam geholfen. Ich empfehle Ihnen wärmstens die Annahme des Antrages Salchli.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss Ihnen beantragen, den Vorschlag des Herrn Salchli abzulehnen. Wie Sie wissen, hat der Regierungsrat einzelnen Gemeinden unverzinsliche Kapitalien zur Verfügung gestellt, damit sie den notleidenden Uhrenmachern Vorschüsse gewähren können. Es geht aber unter keinen Umständen an, die Last neuerdings auf den Staat abzuwälzen, sondern es ist Sache der Gemeinden, hier einzutreten. Die Mehrleistungen, die der Staat durch das neue Armengesetz übernommen und damit die Gemeinden entsprechend entlastet hat, betragen, wie ich bereits in meinem einleitenden Votum bemerkt habe, 784,000 Fr. Nun geht es nicht an, überall wo irgend eine Hülfeleistung nötig ist, den Staat neuerdings zu belasten, sondern da sollen die betreffenden Gemeinden einspringen. Die Vorschüsse, welche der Staat den Gemeinden gewährt, sind, wie gesagt, unverzinslich und müssen erst nach einer gewissen Zeit, sagen wir etwa nach 10 Jahren, zurückbezahlt sein. Wenn also eine Gemeinde vom Staat 10,000 Fr. Vorschuss erhält, so kann sie ihn in zehn Jahresraten von 1000 Fr. zurückbezahlen. Das ist keine grosse Belastung für eine Gemeinde, wie zum Beispiel Biel, die anderseits auch wieder grosse Vorteile aus der Uhrenindustrie zieht. Wie lange die gegenwärtige Krisis noch dauern wird, weiss man nicht. Es gibt Sachverständige, die behaupten, dass man es eigentlich gar nicht mehr mit einer Krisis zu tun habe, sondern dass der gegenwärtige Zustand für die Zukunft eher als der normale angesehen werden müsse und dass Hochkonjunkturen, wie wir sie noch vor wenigen Jahren konstatieren konnten, nicht mehr eintreten werden. Es ist dies eine Folge der gewaltigen Konkurrenz, die sich auf dem Gebiete der Uhrenfabrikation geltend macht und die Uhrenindustrie wird schwerlich wieder die schönen Zeiten erleben, die sie jahrzehntelang gesehen hat. Man wird sich mit dieser Tatsache abfinden müssen, der Zudrang zu dieser Industrie muss zurückgedrängt werden und die Leute der betreffenden Gegenden müssen sich andere Erwerbsgebiete suchen. Aber es darf jedenfalls dem Staate nicht zugemutet werden einzuspringen, wenn an irgend einem Ort eine Kalamität besteht, sondern das ist Aufgabe der Gemeinden. Sie können es im vorliegenden Falle um so eher tun, als der Staat ihnen die nötigen Summen unverzinslich zur Verfügung stellt und sie relativ sehr wenig belastet werden. Für mich handelt es sich um eine prinzipielle Frage und ich möchte Sie bitten, den Antrag Salchli abzulehnen und nicht ein Präjudiz zu Lasten des Staates zu schaffen, sonst muss er auch ein anderes Mal einschreiten, wenn sich in der Landwirtschaft oder auf einem andern Gebiet ein Notstand geltend macht. So hat zum Beispiel dieses Jahr dem Oberland einen grossen Ausfall in der Fremdenindustrie gebracht und für viele Leute wird auch dort auf Ende des Jahres die Bilanz keinen günstigen Abschluss aufweisen.

Salchli. Das Votum des Herrn Finanzdirektors spricht gerade für meinen Antrag. Er hat zugegeben, dass der gegenwärtige in der Uhrenindustrie herrschende Zustand in Zukunft der normale sein werde. Jeder, der in die Verhältnisse eingeweiht ist, wird erklären müssen, dass der gegenwärtige Zustand ein pitoyabler ist und wenn derselbe fortan als der normale gelten soll, so wird keiner mehr als Uhrenmacherlehrling eintreten. Die kantonale Steuerverwaltung scheint allerdings der Ansicht zu sein, dass der gegenwärtige Zustand als ein guter anzusehen ist, indem die Uhrenmacher ganz gleich eingeschätzt werden wie früher in der guten alten Zeit. Wenn einer angesichts der Tatsache, dass die Uhrenmacher nach der zwei Jahre dauernden Krisis ein Einkommen von 700, 800 und 1000 Fr. versteuern müssen, dies als eine barbarische Anwendung unseres veralteten Steuergesetzes mit dem lächerlich geringen Abzug bezeichnen würde, so würde ich ihm ohne weiteres glauben.

Man sagt, man wolle dem Staat eine neue Last auferlegen. Es ist aber gar keine Last. Man verlangt vom Staate einfach einen unverzinslichen Vorschuss und die betreffenden Leute sind bereit, für das erhaltene Geld Bürgen zu stellen und es wieder zurückzuzahlen. Herr Regierungsrat Kunz weist auf die 60,000 Fr. hin, die der Staat den Gemeinden vorgeschossen hat. Damit hat der Staat aber ein gutes Geschäft gemacht. Laut Armengesetz ist er verpflichtet, an die Kosten für vorübergehend Unterstützte 40 bis 50 % beizutragen. In unserer Gemeinde lagen Unterstützungsgesuche im Gesamtbetrag von zirka 1500 Fr.

vor. Die Leute meldeten sich, weil sie glaubten, sie können den erhaltenen Betrag selbst wieder zurückzahlen und sie kommen auf keine Liste. Nachdem sie aber sahen, wie die Sache sich verhalte, wurden alle Gesuche wieder zurückgezogen bis auf eines und den Betreffenden nahmen wir auf den Etat der vorübergehend Unterstützten auf, so dass der Staat uns an die daherigen Kosten 40 bis 50 % zurückvergüten muss. Man kann also nicht von einer Last für den Staat sprechen. Der Gesamtbetrag der einlangenden Gesuche wird wahrscheinlich nicht 50,000 Fr., sondern bedeutend weniger ausmachen.

Ich habe mir auch erlaubt, eine Eingabe an die Direktion des Innern zuhanden des Regierungsrates zu machen, auf die ich mit ein paar Worten zu sprechen kommen möchte, damit nicht etwa ein Missverständnis entsteht. Ich habe verlangt, dass die bernische Hypothekarkasse für die Uhrenmacher, die einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb haben, die Amortisation ihrer Anleihen für zwei bis drei Jahre sistiere. Es handelt sich nicht etwa um eine Schenkung, sondern bloss um eine vorübergehende Sistierung; die Schuld bleibt sich gleich und das betreffende Kapital wird lediglich zwei bis drei Jahre später zurückbezahlt sein. Ich gehe wohl nicht irre, wenn ich auch hier einen abschlägigen Entscheid der Regierung erwarte, nachdem mein heutiger Antrag von dieser Seite so lebhaft bekämpft wird.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nicht des nähern auf das Bankgeschäft zu reden kommen, das Herr Salchli dem Staate übertragen möchte. Wir müssen es andern überlassen, gegen Schuldscheine und Bürgschaften Geld auszuleihen, dazu haben wir keine Zeit. Dagegen muss ich zwei Worte auf die Bemerkung wegen der Steuerverwaltung antworten, damit Herr Salchli nicht etwa glaubt, ich komme in Verlegenheit, wenn es sich darum handelt, hier die Frage der Einschätzung der Uhrenmacher zu diskutieren. Die Steuerverwaltung macht sich keiner Brandschatzung schuldig. Die Uhrenmacher, die für 700 Fr. eingeschätzt sind, haben ein Einkommen von 2000 Fr. und mehr, wie ich leicht nachweisen könnte, da ich zufällig die Verhältnisse etwas kenne. Die Uhrenmacher haben jedenfalls am wenigsten Grund zum Reklamieren, ihnen wird von den lokalen Steuerkommissionen in weitgehendem Masse Rechnung getragen und die kantonale Steuerverwaltung verdient wegen ihres Verhaltens keinen Vorwurf.

Abstimmung.

Für den Antrag Salchli . . . . . Minderheit

Im übrigen wird der Voranschlag für die allgemeine Verwaltung stillschweigend genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben der Gerichtsverwaltung betragen 50,600 Fr., denen eine Minderausgabe von 3200 Fr. gegenübersteht; somit bleiben reine Mehrausgaben im Betrage von 47,400 Fr. Dieselben verteilen sich wie folgt: Obergericht 22,500 Fr. infolge der Vermehrung der Zahl der Oberrichter um drei. Obergerichtskanzlei 6680 Fr., da statt bisher einem Kammerschreiber deren drei ernannt und nebstdem die Stelle eines stellvertretenden Prokurators errichtet wurden; dagegen konnte die Stelle eines Kanzlisten I. Klasse infolge der Vermehrung der Kammerschreiberstellen aufgehoben werden. Infolge des Bezuges des neuen Obergerichtsgebäudes wurde die Rubrik Mietzinse der Obergerichtskanzlei um 2605 Fr. erhöht. Die Rubrik Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurators erfuhr ebenfalls eine entsprechende Erhöhung. Der Ansatz Entschädigungen der Geschwornen wurde um 2500 Fr. ermässigt, da nunmehr statt 40 Geschworne per Session nur mehr 30 einberufen werden. Desgleichen wurden die Entschädigungen der Ersatzmänner reduziert, da bei dem gegenwärtigen Bestand des Obergerichtes die Zuziehung von Suppleanten weniger häufig vorkommen wird. Dagegen findet eine Erhöhung des Kredites für Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer um 2800 Fr. statt, da in Zukunft ständig drei ordentliche Mitglieder amtieren werden und in den einzelnen Assisenbezirken kürzere, aber dafür häufigere Sitzungen stattfinden werden; auch ist entsprechend den teureren Lebensverhältnissen eine bescheidene Aufbesserung der Reisevergütung in Aussicht genommen. Die Besoldungen der Gerichtspräsidenten erfahren eine Erhöhung von 1400 Fr., der jedoch eine Mietzinsermässigung von 1370 Fr. gegenübersteht. Die Mehrausgaben für die Gerichtsschreibereien betreffen die Besoldungen der Beamten und Angestellten, sowie eine kleine Mietzinserhöhung. Die Mehrausgaben für die Betreibungs- und Konkursämter im Betrage von 12,480 Fr. fallen auf die gesetzlichen Besoldungserhöhungen, die Entschädigung der Betreibungsgehülfen, die Bureaukosten, Formulare und Kontrollen und die Mietzinse. Die Arbeit auf den Betreibungs- und Konkursämtern nimmt immer zu, was natürlich eine entsprechende Vermehrung der Kosten zur Folge hat.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In der Kommission ist der Ansicht Ausdruck gegeben worden, die 2500 Fr., um die der Kredit für die Geschwornengerichte reduziert werden kann, hätten zur Erhöhung der Taggelder der Geschwornen verwendet werden sollen. Ein bestimmter Antrag wurde nicht gestellt, aber nachdem auf der ganzen Linie eine Erhöhung der Besoldungen und Taggelder eingetreten ist, wird man sich diesem Wunsch auf die Länge nicht widersetzen können. Das sehr bescheidene Taggeld der Geschwornen wird etwas erhöht werden müssen und man wird in einem spätern Budget darauf Bedacht zu nehmen haben.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als Nachtrag wären hier noch die Kosten für das Verwaltungsgericht einzusetzen. Wir haben dafür einen Gesamtbetrag von 70,000 Fr. in Aussicht genommen. Davon entfallen 14,000 Fr. auf die Besoldungen der Beamten. Wir nehmen an, Sie werden einen ständigen Präsidenten ernennen, dessen Besoldung derjenigen des Obergerichtspräsidenten gleichzustellen ist. Ferner muss von Anfang an ein Gerichtsschreiber da sein und wenigstens noch eine Aus-

hülfe für das erste Jahr. Später wird wohl noch eine zweite Aushülfe nötig sein. Im weitern ist ein Angestellter in Aussicht genommen, der bei der zweiten Kammer als Gerichtsschreiber zu funktionieren hat und also ein patentierter Jurist sein muss; hiefür ist eine Besoldung von 5000 Fr. eingesetzt. Die Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes werden für das erste Jahr auf 8000 Fr. veranschlagt, indem wir annehmen, dass ungefähr 20 Sitzungen stattfinden werden. Für Bureaukosten und Einrichtungen figuriert ein Posten von 3000 Fr.

Was die kantonale Rekurskommission anbelangt, so haben wir angenommen, dass zur Behandlung der einlangenden Rekurse 70 Sitzungen der Kommission, einzelne Untersuchungen und Plenarsitzungen, notwendig sein werden, was eine Ausgabe von etwa 40,000 Fr. nach sich ziehen wird.

Wir beantragen also, zusammen 70,000 Fr. für das erste Jahr ins Budget einzustellen. Sie werden im Dekret die Besoldungsansätze erst noch festlegen und was eventuell nicht gebraucht wird, wäre als Minderausgabe zu verzeichnen. Immerhin glaube ich nicht, dass wir wesentliche Ersparnisse werden machen können und ich empfehle Ihnen, für das Verwaltungsgericht und die kantonale Rekurskommission einen Posten von 70,000 Fr. einzustellen.

Präsident. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, dass nach dem gedruckt ausgeteilten Bericht der Finanzdirektion die Ausgaben für das Verwaltungsgericht und für die kantonale Rekurskommission unter verschiedene Rubriken aufgenommen sind, diejenigen für das Verwaltungsgericht als II. J. und diejenigen für die Rekurskommission als XXXII. C. 2. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Finanzdirektors dahin modifizieren, in dem in Beratung stehenden Abschnitt II unter J beizufügen: Verwaltungsgericht 30,000 Fr.

Genehmigt.

III[a]. Justiz.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die kleine Mehrausgabe von 4500 Fr. betrifft mit 4000 Fr. den neuen Posten Lehrlingswesen, mit 200 Fr. die Besoldungen der Angestellten und mit 300 Fr. die Bureaukosten, indem sich für letztere der Kredit pro 1908 als zu klein erwiesen hat.

Genehmigt.

III[b]. Polizei.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für das Polizeiwesen machen den ansehnlichen Betrag von 55,320 Fr. aus und verteilen sich wie folgt: Fremdenpolizei und Fahndungswesen 300 Fr. Polizeikorps 48,680 Fr., nämlich: 250 Fr. Besoldungen der Beamten, 5450 Fr. Sold der Landjäger, 40,800 Fr. Bekleidung und 2180 Fr. Mietzinse. Für die Besoldungen der Beamten und den Sold der Landjäger sind die Mehrausgaben durch Alterszulagen, bei letzterer Rubrik überdies durch eine Vermehrung des Korpsbestandes um drei Mann begründet, für die Bekleidung durch die reglementarisch vorgeschriebene neue Abgabe der Mäntel, Uniformröcke und von zwei Paar Hosen, die nur periodisch, nicht alle Jahre stattfindet. Die Kosten der Nahrung der Gefangenen in der Hauptstadt werden um 500 Fr. höher angenommen, weil sich schon im Jahre 1908 ein Kredit von 17,000 Fr. als zu niedrig erwiesen hat, und die Mietzinse für die Gefängnisse in den Bezirken werden um 165 Fr. höher veranschlagt, weil die an die Domänendirektion zu entrichtende Vergütung um diesen Betrag gestiegen ist.

Von den Strafanstalten erfordern höhere Kredite die Strafanstalt St. Johannsen und die Arbeitsanstalt Ins, 4000 Fr., die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald 800 Fr. und die Arbeitsanstalt Hindelbank 1100 Fr. Für die Strafanstalt St. Johannsen resultiert die Mehrausgabe aus dem reduzierten Beitrag aus dem Alkoholzehntel, für die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald aus dem Minderertrag der Gewerbe, sowie den in Anpassung an die Rechnung von 1908 höher berechneten Kosten von Verwaltung, Unterricht, Nahrung und Verpflegung, endlich für die Arbeitsanstalt Hindelbank aus der um 900 Fr. niedrigern Zuwendung aus dem Alkoholzehntel und den Mehrkosten für Verwaltung und Nahrung. Für die Strafanstalt Witzwil dagegen tritt gegenüber 1909 eine Kreditreduktion von 2000 Fr. ein.

Die Kredite für Justiz- und Polizeikosten sind in der Rubrik Kosten in Strafsachen um 3000 Fr. und in der Rubrik Polizeikosten um 1500 Fr. erhöht worden, weil die bisherigen Kredite unzureichend waren. Erstere Erhöhung wird durch entsprechende Mehreinnahmen an Kostenrückerstattungen und Gebühren ausgeglichen.

Die Entschädigungen der Zivilstandsbeamten stellen sich um 300 Fr. höher infolge der vom Regierungsrat beschlossenen Errichtung einer Zivilstandsfiliale in Kandersteg und der dem Zivilstandsbeamten von Kandergrund bewilligten Mehrentschädigung. Die Minderausgabe von 25 Fr. für Verwaltungskosten der Polizeidirektion geht hervor aus einer Erhöhung des Kredites für Besoldungen der Beamten um 375 Fr. und einer Reduktion auf Rubrik Besoldungen der Angestellten von 400 Fr.

Für die Bekämpfung des Alkoholismus sind der Polizeidirektion ausser den Beiträgen an die Arbeitsanstalten Ins und Hindelbank 9200 Fr. zur Verfügung gestellt, im ganzen 19,400 Fr. gegenüber 25,700 Fr. im Jahre 1909. Ich habe bereits im Eintretensvotum erklärt, dass das Erträgnis des Alkoholmonopols für den Kanton Bern um 100,000 Fr. günstiger ist, als wir im Budget eingesetzt haben. Infolgedessen wird der zur Bekämpfung des Alkoholismus zur Verfügung stehende Betrag um 10,000 Fr. erhöht. Wir werden Ihnen bei der Behandlung des Abschnittes Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols vorschlagen, die 10,000 Fr. vorderhand in Reserve zu stellen und der Regierungsrat wird Ihnen dann später einen Spezialbericht über die Verteilung der 10,000 Fr. unter die einzelnen Direktionen vorlegen. Die Posten, welche bei der Polizeidirektion, der Armendirektion und der Direktion des Innern figurieren, sind also keine definitiven, son-

dern das Mehrerträgnis des Alkoholmonopols wird eine Erhöhung der einzelnen Beiträge gestatten.

Genehmigt.

IV. Militär.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Militärdirektion schliesst von allen Verwaltungen am günstigsten ab, indem sie eine effektive Minderausgabe von 3055 Fr. zu verzeichnen hat. Die Minderausgaben gegenüber dem letzten Budget betragen 4630 Fr., denen die geringen Mehrausgaben von 1575 Fr. gegenüberstehen. Für das Depot in Dachsfelden tritt eine Reduktion des Mietzinses um 170 Fr. ein. Der Posten Assekuranz konnte von 5500 Fr. auf 1000 Fr. herabgesetzt werden, da künftig einzig mehr die Bestände des Kantons, statt wie bisher auch die Vorräte des Bundes, versichert werden. Eine kleine Erhöhung von 40 Fr. findet hingegen auf dem Posten Mietzinse statt entsprechend der an die Domänendirektion zu leistenden Entschädigung. Von den Verwaltungskosten der Direktion erleidet die Rubrik Besoldungen der Angestellten eine Erhöhung für eine Alterszulage an einen Kanzlisten. Die Mehrkosten der Kasernenverwaltung betreffen die Besoldung des Verwalters und die Mehrausgaben der Kreisverwaltung die Bureaukosten der Kreiskommandanten, beziehungsweise die Besoldung des Angestellten des Kreiskommandos Biel und die Rekrutenaushebung, indem hier eine Krediterhöhung auf 4800 Fr. unvermeidlich war, nachdem die Kosten in 1908 sich auf 4073 Fr. 30 beliefen und beständig zunehmen. Die verschiedenen Militärausgaben sind im ganzen gleich hoch angenommen wie in 1909, die Kosten für das Schützenwesen um 5000 Fr. höher, die Kosten für Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen um 10,000 Fr. niedriger. Die Zahl der beitragsberechtigten Schützen nimmt fortwährend zu. Neu ist der Posten Beitrag an das eidgenössische Schützenfest in Bern, 5000 Fr., eine Ehrenausgabe, der sich der Staat nicht entziehen kann.

Scherz. Es ist wohl dem einen und andern aufgefallen, dass es in der Vorlage der Finanzdirektion heisst: «Die Zahl der beitragsberechtigten Schützen nimmt fortwährend zu, während das Bedürfnis für die Unterstützung von Familien von Wehrmännern weit geringer ist, als man anfänglich annahm.» Die 4800 Fr., die der Kanton Bern, der den fünften Teil der Eidgenossenschaft ausmacht, für die Unterstützung von Familien notleidender Wehrmänner ausgegeben hat, sind allerdings eine Bagatelle und man könnte aus dieser Tatsache schliessen, dass in unserem Kanton im grossen und ganzen günstige Verhältnisse existieren. Nun glaube ich aber, dass die bezüglichen Bestimmungen nicht so ausgeführt werden, wie man bei der Beratung der Militärorganisation und ihrer nachherigen Empfehlung beim Volk in Aussicht gestellt hat. Allerdings berührt die Sache eigentlich nicht die Regierung, sondern die Gemeinden haben die nötige Vorsorge für die in Not geratenen Familien zu treffen. Aber viele Gemeinden tun dies nicht in der Weise, wie es geschehen sollte. Die betreffenden Familien werden im grossen und ganzen an die Behörden gewiesen, welche die Armenunterstützungen bewilligen. Dagegen sträuben sich viele Leute, sie wollen nicht als Armengenössige angesehen werden, sie machen lieber Schulden und kommen später doch in Not. Viele von ihnen gehören zu den fruchtlos Gepfändeten oder haben jahrelang an den Schulden abzutragen. Es sollte in dieser Beziehung Remedur geschaffen werden. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, dass die betreffenden Gemeinden an die Regierung Bericht zu erstatten haben und die Regierung leitet diesen Bericht weiter an den Bundesrat. Wenn von den Gemeinden zuviel gegeben wird, haben die Oberbehörden recht, wenn sie dagegen opponieren; aber umgekehrt haben die Regierung und der Bund die Pflicht, von den Gemeindebehörden und Regierungsstatthaltern darüber Bericht zu verlangen, wie in dieser Beziehung für die Leute gesorgt wird. Ich wollte diese Bemerkung hier anbringen. Für das Budget selbst hat sie keinen weitern Wert, denn wenn mehr ausgegeben wird von den Gemeinden, so muss der Kanton ohne weiteres $^1/_4$ der Kosten übernehmen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der von Herrn Scherz erhobene Vorwurf ist an die falsche Adresse gerichtet. Wir haben da nichts zu sagen, sondern lediglich zu zahlen, wenn die Gemeinden ihre Beiträge bestimmt haben. Die Militärorganisation erklärt ausdrücklich, dass die Gemeinden bestimmen, in welchem Umfang den notleidenden Familien von Wehrmännern Hülfe zu gewähren sei. Ich bemerke bloss, dass der Bund, der $^3/_4$ der Kosten zu tragen hat, der Ansicht ist, dass viele Gemeinden nur zu large seien und es wurden in der eidgenössischen Finanzkommission Beispiele zitiert, die wirklich derart waren, dass man sagen musste, man sei zu weit gegangen. Wie gesagt, wir lehnen jede Verantwortlichkeit ab; die Gemeinden haben zu entscheiden und was sie bestimmen, hat der Staat zu zahlen.

Genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 17. November 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener*.

Der Namensaufruf verzeigt 189 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bürki, Burrus, Egli, Frutiger, v. Grünigen, Hamberger, Häsler, Hess, Hofer, Iseli (Jegenstorf), Lanz (Roggwil), Liechti, Merguin, Meyer, Peter, Segesser, Siegenthaler, Stämpfli (Schwarzenburg), Stebler, Wächli, Wyss (Bern), Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Blanchard, Choulat, Cortat, Crettez, Cueni, Eckert, Frepp, Girardin, Herren, Hostettler, Lanz (Rohrbach), Lenz, Marthaler, Michel (Interlaken), Obrist, Rossé, Rüegsegger, Vivian, Wälchli, v. Wattenwyl, Will, Wyder.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1910.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 629 hievor.)

V. Kirchenwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Kirchenwesen verzeigt Mehrausgaben im Betrage von 38,174 Fr. Der Hauptposten betrifft die protestantische Kirche mit 37,049 Fr.; 1400 Fr. fallen auf die römisch-katholische Kirche. Unter dem 27. September abhin haben Sie beschlossen, die Wohnungsentschädigung an den zweiten Pfarrer der Kirchgemeinde Dachsfelden loszukaufen und es wurden hiefür 17,500 Fr. in das Budget eingesetzt. Im übrigen betreffen die Mehrausgaben die Besoldungen der Geistlichen mit 13,000 Fr., die Wohnungsentschädigungen mit 1300 Fr., die Holzentschädigungen mit 300 Fr. und die Leibgedinge mit 5700 Fr. Für die Erhöhung des Besoldungskredites kommen Versetzungen in höhere Klassen und die Errichtung neuer Pfarrstellen in Biel und Bolligen in Betracht. Letzterer Grund gilt auch für die Erhöhung des Postens Wohnungsentschädigungen, teilweise auch für die Holzentschädigungen. Der Kredit für Leibgedinge ist den bestehenden Verhältnissen angepasst. Die Mietzinse für die Kirchengebäude haben sich um 1365 Fr. vermindert. An den Mehrkosten der römisch-katholischen Kirche partizipieren die Rubriken Wohnungsentschädigungen und Leibgedinge, erstere mit 200 Fr., letztere mit 1200 Fr. Die ausgesetzten Summen stimmen mit den heutigen Verpflichtungen genau überein. Die Minderausgabe der christkatholischen Kirche betrifft die Besoldungen der Geistlichen; der Kredit von 17,000 Fr. entspricht genau den zu entrichtenden Gehältern.

Genehmigt.

VI. Unterrichtswesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Unterrichtswesen weist, wie alle Jahre, eine sehr grosse Vermehrung der Ausgaben auf, nämlich 219,260 Fr. Die Verwaltungskosten der Direktion und der Synode sind um 900 Fr. höher veranschlagt als im letzten Budget, weil zwei Kanzlisten in eine höhere Besoldungsklasse kommen. Die Vermehrung der Ausgaben für die Hochschule beträgt 15,630 Fr. Der Hauptposten, 10,900 Fr., betrifft die Besoldungen der Assistenten. Sie werden aus der Presse erfahren haben, dass die Assistenten der klinischen Abteilungen der Insel im September abhin dem Regierungsrat einen Streik annonciert haben. Sie erklärten sich solidarisch und beschlossen, sich nicht wieder wählen zu lassen, wenn ihnen nicht vor dem 30. September eine Besoldungserhöhung bewilligt würde. Die Regierung hat mit Mehrheit, nicht einstimmig, beschlossen, diesem Druck nachzugeben. Für die Auffassung der Mehrheit lässt sich allerdings sagen, dass es nicht tunlich gewesen wäre, die Kranken in den Spitälern ohne ärztliche Assistenz zu lassen, und dass man sich in einer gewissen Notlage befand, indem die Assistenten drohten, sich nicht wieder wählen zu lassen und dass dann keine Assistenten mehr da gewesen wären. Ich für mich habe die Ueberzeugung, dass wir um die Sache herumgekommen wären, wenn wir sofort eine Publikation erlassen hätten; es würden sich wohl andere Assistenten herbeigelassen haben, die Funktionen zu übernehmen. Die Mehrheit der Regierung war jedoch anderer Meinung. Es muss zugegeben werden, dass die Assistenten nicht übermässig gut honoriert werden. Auf der andern Seite ist aber nicht ausser acht zu lassen, dass die Assistenzzeit eine sehr gute Kapitalanlage bedeutet. Ein Arzt, der während zwei oder drei Jahren Assistent einer medizinischen Autorität war, wird nachher bei der Uebernahme einer ärztlichen Praxis in seiner Ankündigung und in allen seinen Schriften hervorheben, dass er bei Professor Kocher, Professor Sahli oder Professor Sigrist so und so lange Assistent gewesen und das wird für ihn nicht nur eine sehr gute Empfehlung sein, sondern ihn auch zu etwas besserer Rechnungstellung legitimieren. Diese Herren, die neben freier Verpflegung jährlich mit rund 1000 Fr. besoldet sind, hätten also in Betracht ziehen sollen, dass sie sich durch ihre Assistenzzeit für ihr späteres Leben eine bedeutende Einnahmequelle sichern. Für die Erhöhung der Be-

soldungen spricht einzig der Punkt, dass beim bisherigen System nur die Vermöglichen in der Lage sind, nach Abschluss des Studiums eine zwei- bis dreijährige Assistenzzeit durchzumachen und nachher die Früchte davon einzuheimsen, während der arme Mediziner, der schon Mühe hatte, die Mittel aufzubringen, um das Studium zu absolvieren, nachher nicht noch zwei, drei Jahre ohne Verdienst sein kann. Immerhin ist zu sagen, dass einer mit 1000 Fr. Besoldung bei freier Verpflegung auskommen kann. Die Regierung hat also nachgegeben und die Herren haben sich nachher bereit gefunden, ihre Stellen weiter zu bekleiden.

Neben den Besoldungen der Assistenten haben die Besoldungen der Angestellten eine Erhöhung um 4575 Fr. erfahren. Der Regierungsrat hat beschlossen, die Hochschulabwarte, die eine grosse Arbeit zu verrichten haben, etwas besser zu stellen, nachdem sie sich beklagt hatten, dass die bisherigen Ansätze nicht ausreichen. Die Verwaltungskosten stellen sich um 3500 Fr. höher und sind mit 70,000 Fr. eingesetzt, angesichts des Umstandes, dass sie im Jahre 1908 bereits 71,778 Fr. betragen haben. Wir haben das letzte Jahr versucht, den Kredit etwas zurückzuhalten, in der Meinung, dass es möglich sein sollte, damit auszukommen. Allein es nützt nichts und wir müssen die vorgeschlagene Erhöhung vornehmen, da die Ausgabe im Jahre 1910 gewiss nicht kleiner sein wird als 1908. Der Beitrag an die Stadtbibliothek wird um 3000 Fr. erhöht entsprechend einer vertraglichen Verpflichtung. Die Krediterhöhung (1250 Fr.) bei der Rubrik Lehrmittel und Subsidiaranstalten ist nicht eine Folge vermehrter Ausgaben, sondern einer niedrigern Schatzung der Institutgebühren. Bekanntlich hat sich im Grossen Rat eine nicht unbedeutende Strömung gegen die Russifizierung unserer Hochschule geltend gemacht und man hat darauf gedrängt, dass diejenigen Elemente, die sich nicht über eine genügende Vorbildung ausweisen können, durch Verschärfung der Aufnahmebedingungen von der Hochschule ferngehalten werden. Der Regierungsrat hat diesen Wunsch berücksichtigt und die Folge davon ist, dass von diesen Elementen viele zurückgeblieben sind, was aber auch eine Abnahme der Institutgebühren nach sich zieht. Die Krediterhöhung für den botanischen Garten (600 Fr.) betrifft eine Besoldungsaufbesserung. Auf der Rubrik Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten ist gegenüber 1909 ausnahmsweise einmal eine Minderausgabe von 600 Fr. zu verzeichnen.

Die Mittelschulen erfordern Mehrausgaben im Betrage von 86,118 Fr. Daran partizipieren die Kantonsschule Pruntrut mit 4300 Fr., die Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien mit 20,115 Fr., die Staatsbeiträge an Sekundarschulen mit 47,153 Fr., die Kosten für Inspektion mit 6400 Fr. und die Pensionen für Mittelschullehrer mit 8150 Fr. Die Berechnung der Beiträge an die verschiedenen Schulen stützt sich auf den heutigen Stand derselben. Wir haben auf die Besoldungserhöhungen und die Errichtung neuer Klassen an den Mittelschulen keinen Einfluss, sondern wir müssen einfach an die beschlossenen Ausgaben einen Beitrag von 50 % gewähren. Für die Gymnasien haben wir eine Reserve von 10,000 und für die Sekundarschulen eine solche von 20,000 Fr. zugegeben, um den Bedürfnissen, die sich während des Budgetjahres neu einstellen werden, genügen zu können. Bekanntlich werden Jahr für Jahr eine Reihe von Besoldungsaufbesserungen vorgenommen und neue Klassen errichtet. Der Kredit für Inspektion umfasst die Besoldungen der beiden Sekundarschulinspektoren mit 9100 und die Reisekosten derselben mit 2500 Fr. Der Kredit für Pensionen basiert auf der Summe der gegenwärtig laufenden Pensionen zuzüglich einer Reserve von 3000 Fr.

Mit der Erhöhung des Kredites für die Primarschulen um 45,212 Fr. wird in den Rubriken ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen, Beiträge an erweiterte Oberschulen, Mädchenarbeitsschulen, Beiträge an Lehrmittel für Schüler, Fortbildungsschule und Beiträge an Spezialanstalten für abnormale Kinder, der natürlichen Entwicklung der Ausgaben für diese Schulen Rechnung getragen. Dazu kommt nun noch gestützt auf den Beschluss des Bernervolkes vom 31. Oktober eine weitere Krediterhöhung um 518,400 Fr., die sich wie folgt zusammensetzt: Erhöhung der ordentlichen Staatszulagen an Lehrerbesoldungen 432,615 Fr., der ausserordentlichen Staatszulagen an arme Gemeinden 50,000 Fr. und für Mädchenarbeitsschulen 33,825 Fr. Dann kommt als neuer Posten VI. D. 15., Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen, 2000 Fr. Die gesamten Mehrausgaben für die Primarschule im Jahre 1910 sind also auf 573,652 Fr. budgetiert.

Für die Lehrerbildungsanstalten sind 18,745 Fr. mehr ausgesetzt: Unterseminar Hofwil 2430 Fr., Seminar Pruntrut 8170 Fr., Seminar Hindelbank 820 Fr. und Seminar Delsberg 420 Fr. Das Unterseminar Hofwil hat infolge der Errichtung eines neuen Abwartgebäudes einen um 2450 Fr. höhern Mietzins an die Domänenverwaltung zu entrichten. Die Rubriken Verwaltung und Unterricht erfahren kleinere Erhöhungen, die Kosten der Nahrung dagegen eine Reduktion. Die Kostgelder gehen um 500 Fr. zurück. Im Seminar Pruntrut ist für die zweite Klasse das Externat eingeführt, was eine Mehrausgabe von 7600 Fr. zur Folge hat. Die Finanzdirektion hat sich diesem Beschluss widersetzt und das Externat für die oberste Klasse als genügend erachtet. Man hat die Ausdehnung des Externates auf die zweite Klasse damit begründet, dass die heranwachsenden Lehrer etwas mehr mit dem täglichen Leben in Berührung kommen und nicht erst im letzten Jahre ihre Verpflegung ausserhalb dem Seminar finden sollen. Ich habe, wie gesagt, das nicht für notwendig gehalten und ich möchte hier das am vordern Abend in einer Versammlung gefallene Wort zitieren, es handle sich da noch nicht um gereifte Männer, sie seien es nicht einmal, wenn sie aus dem Seminar kommen, sondern es handle sich um sehr jugendliche Leute. Dies trifft jedenfalls auf die Angehörigen der zweiten Klasse zu und nach meiner Ansicht hätte man da das Internat beibehalten und diese Mehrausgabe vermeiden dürfen. Die Erhöhung auf der Rubrik Unterricht beim Seminar Pruntrut betrifft gesetzliche Aufbesserungen an die Lehrerschaft. Dem Seminar Hindelbank wurde eine zweite Magd bewilligt. Bis jetzt war dort nur eine Magd, aber es muss eine zweite angestellt werden, da die Frau des Direktors infolge der Ueberlastung krank wurde. Die Mehrausgaben für das Seminar Delsberg betreffen mit 400 Fr. Besoldungserhöhungen und mit 20 Fr. eine Kostgeldreduktion. Auf dem Gesamtkredit des Oberseminars Bern ergibt sich eine Minderausgabe von 95 Fr. Der Posten Mobiliar, Ankauf und Unterhalt, wurde auf seinen ordentlichen Stand zurückgeführt. Für die Bibliothek wurde eine grössere Forderung geltend gemacht,

aber man hat darauf hingewiesen, dass das vorhandene Material jedenfalls noch lange nicht verarbeitet ist und man infolgedessen füglich etwas zurückhalten darf. Die Besoldungen steigen infolge gesetzlicher Aufbesserungen um 2500 Fr., dagegen kann auf der Rubrik Stipendien eine Reduktion von 1800 Fr. erfolgen. Die Reiseentschädigungen stellen sich um 105 Fr. höher.

Bei der schweizerischen Schulausstellung handelt es sich bloss um eine rechnungsmässige Mehrausgabe von 11,000 Fr. Wie Sie wissen, ist die Schulausstellung in der sogenannten alten Kavalleriekaserne untergebracht, wofür sie bisher einen jährlichen Mietzins von 4000 Fr. bezahlte, welchen Betrag wir dann wieder als Beitrag des Kantons Bern an dieses Unternehmen ins Ausgeben brachten, so dass der Staat hier also nichts dazugetan und nichts davongenommen hat. Das Gebäude wurde letztes Jahr umgebaut, wofür Sie unter zwei Malen einen Kredit von rund 80,000 Fr. bewilligt haben. Wir haben dann den Wert des Gebäudes durch Sachverständige schätzen lassen und diese erklärten uns, dass ein Mietzins von 11,000 Fr. am Platze wäre. Diesen Betrag hat uns fortan die Schulausstellung zu entrichten statt der bisherigen 4000 Fr. und auf der andern Seite setzen wir auch diese Summe als Beitrag an die Schulausstellung in die Ausgaben ein. Das geht zum Teil allerdings zu Lasten des Bundes. Ich habe keinen Grund, das zu verschweigen, denn wir sind durchaus in unserem guten Recht, wir haben bisher das Gebäude zu tief eingestellt und wir verlangen nun einen dem Werte des Gebäudes entsprechenden Mietzins, wie dies andere Kantone dem Bunde gegenüber schon längst tun; übrigens hat der Bund die 11,000 Fr. keineswegs beanstandet.

Auf die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee fallen 44,680 Fr. Mehrausgaben. Der Hauptteil davon bezieht sich auf die Möblierung des neuen Anstaltsgebäudes und wird nächstes Jahr dahinfallen. Daneben weisen eine Erhöhung auf die Rubriken Verwaltung (Lohnaufbesserung an die Köchin), Nahrung, Unterricht (Besoldung für die bewilligte neue Lehrerinstelle) und Mietzins, sowie die Beheizung und Beleuchtung.

Für Kunst betreffen die Mehrausgaben die Erhaltung von Kunstaltertümern und die Erstellung des bernischen Urkundenwerkes. Der erstere Kredit entspricht den Verpflichtungen für die vom Regierungsrat beschlossenen Beiträge für folgende Reparaturen: Kirche zu Ligerz, zweite Hälfte, 3375 Fr.; Zeitglockenturm in Courrendlin 700 Fr.; Stadtbrunnen in Pruntrut 500 Fr.; Kirche in Sigriswil 550 Fr. und Fassade des alten historischen Museums in Bern, erste Hälfte, 2500 Fr. Während die früheren Posten Ihnen bekannt sind, ist in bezug auf den letzten zu sagen, dass durch Privatinitiative die Fassade des alten historischen Museums wieder hergestellt werden soll. Gemäss Entscheid der Gemeinde musste das Gebäude abgerissen werden, aber Freunde und Verehrer dieses Kunstwerkes haben dann eine Sammlung veranstaltet, um die nötigen Mittel zusammenzubringen, damit die Fassade anderswo wieder hergestellt werden kann. Gemeinde und Burgergemeinde haben zu diesem Zweck Beiträge gezeichnet und der Staat, an den man sich ebenfalls gewendet hat, glaubte nicht zurückbleiben zu dürfen, da es sich nach dem Urteil der Sachverständigen wirklich um ein kunsthistorisches Denkmal handelt, und hat den Betrag von 5000 Fr. in zwei Jahresraten zugesichert. — Der mit der Redaktion des bernischen Urkundenwerkes betraute Archivbeamte, ein Dr. phil. und sehr gelehrter Herr, ist von der II. in die I. Besoldungsklasse versetzt worden. Diese Versetzung steht durchaus im Einklang mit den Anforderungen, die an den Beamten gestellt werden, der diese Stelle richtig ausfüllen soll.

Der Voranschlag für den Lehrmittelverlag stellt sich wie folgt: Rohertrag 39,677 Fr., Betriebskosten 21,819 Fr., Reinertrag 17,858 Fr. oder 758 Fr. mehr als 1909.

Für Bekämpfung des Alkoholismus beträgt der Kredit vorderhand 1250 Fr., gegenüber 1500 im Jahre 1909. Doch habe ich gestern bereits erwähnt, dass später noch die Repartition der neu hinzugekommenen 10,000 Fr. stattfinden wird und ich möchte die Herren, die bezüglich der Verteilung des Alkoholzehntels Wünsche anzubringen haben, bitten, damit zuzuwarten, bis wir beim Kapitel «Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols» angelangt sind, wo dann alle diese Fragen zusammen behandelt werden können.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Abschnitt Unterrichtswesen habe ich zwei Bemerkungen anzubringen.

Zunächst ist uns in letzter Stunde ein Gesuch des bernischen Vereins für Heimatschutz um Bewilligung einer Subvention von 1000 Fr. zugegangen. Wenn dieses Gesuch abgewiesen worden ist, so geschah es nicht aus mangelndem Verständnis für die sehr lobenswerten Bestrebungen des Vereines für Heimatschutz, sondern einzig und allein mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel. Wir glaubten das um so eher tun zu dürfen, weil wir durch Bewilligung eines Kredites von 5000 Fr. für die Wiederherstellung der Fassade des historischen Museums eigentlich die Zwecke des Vereines auch gefördert haben.

Die andere Bemerkung betrifft die Ausgaben für die Verpflegung und Nahrung in den Staatsseminarien. Es ist uns aufgefallen, dass in den Seminarien, die noch den Konvikt für die untern Klassen beibehalten haben, die beiden Rubriken Nahrung und Verpflegung sehr weit auseinandergehen. Die daherigen Ausgaben sind namentlich im Jura viel grösser als im alten Kanton. Wir möchten die Finanzdirektion und die Unterrichtsdirektion, speziell aber auch die Kantonsbuchhalterei einladen, dafür zu sorgen, dass da eine möglichste Ausgleichung stattfinde und dass nicht Posten zur Verrechnung gelangen, die ihrer Natur nach nicht in diese Rubriken gehören. Wenn, wie es vorgekommen sein soll, ein neues Klavier, dessen Anschaffung die Frau Direktor für nötig erachtete, auf dem Posten Verpflegung zur Verrechnung gelangt, so ist das wohl nicht ganz am Platze und wir laden die Kantonsbuchhalterei ein, hierauf ein wachsames Auge zu haben.

Im übrigen ist auf den leider sehr bedenklich hohen Mehrausgaben der Direktion des Unterrichtswesens nirgends eine Reduktion möglich, weil wir es zumeist mit gesetzlich geregelten Verpflichtungen des Staates zu tun haben. Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des Voranschlages.

Demme. Ich halte es nicht für recht, dass der Beitrag aus dem Alkoholzehntel an die Direktion des Unterrichtswesens von 1500 Fr. auf 1250 Fr. reduziert wurde. Die Kinderhorte, die von der Unterrichtsdirektion unterstützt werden, sind eine wahre Wohltat. Darum werden sie zum Beispiel in der Stadt Zürich

aus dem Alkoholzehntel mit 3600 Fr. subventioniert. Sie ersetzen vielen Kindern das Heim, das sie zu Hause nicht finden und die darum auf die Strasse angewiesen sind. Was wir hier ausgeben, ersparen wir auf der andern Seite bei unseren Armen- und Korrektionsanstalten; denn das Strassenschlingeltum ist die Hochschule aller Laster. Ich hätte gerne für die Kinderhorte einen höhern Beitrag als bisher beantragt, doch ich will mich damit bescheiden, Sie zu ersuchen, denselben wenigstens den bisherigen Beitrag von 1500 Fr. ungeschmälert zuzuhalten.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezugnehmend auf die Bemerkung des Herrn Hadorn muss ich bemerken, dass es uns ebenfalls aufgefallen ist, dass die Ausgaben für die Nahrung und Verpflegung in den verschiedenen Anstalten so sehr divergieren. Wir haben in dieser Richtung schon manchen Strauss ausgefochten, aber es hiess dann einfach, es sei nicht möglich, eine nähere Kontrolle auszuüben; die Rechnungen und Belege werden nachgesehen. Immerhin werden wir der Frage volle Aufmerksamkeit schenken. Bezüglich des Klaviers, von dem Herr Hadorn gesprochen hat, verhält es sich folgendermassen. Das Seminar Hindelbank verlangte schon lange ein neues Klavier für die Konzerte; wir lehnten uns jedoch gegen diese Forderung auf. Schliesslich erklärten wir uns mit der Anschaffung des Klaviers einverstanden, wenn es der Anstalt gelinge, auf der Rubrik Verpflegung Ersparnisse zu machen und die Ausgabe für das Klavier dort unterzubringen. Dazu kam es dann auch, das Klavier wurde gekauft und figuriert nun allerdings auf einem Posten, wohin es eigentlich nicht gehört.

Was den Antrag des Herrn Demme anbelangt, so habe ich vorhin die Mitglieder des Rates ersucht, mit ihren Wünschen zurückzuhalten, bis das Kapitel XXIX, Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols, in Behandlung stehe. Immerhin möchte ich schon hier betonen, dass der Antrag des Herrn Demme jedenfalls keine grössere Berechtigung hat als die übrigen. Man kann sich einmal fragen, ob die Kinderhorte überhaupt mit der Bekämpfung des Alkoholismus in Zusammenhang stehen. Uebrigens wäre es ein Armutszeugnis für die Stadt Bern, wenn sie die Kinderhorte wegen einer Reduktion des Staatsbeitrages um 250 Fr. nicht aufrechterhalten könnte. Es gibt noch andere Mittel, um diesen oder einen grösseren Betrag zusammenzubringen, allerdings kostet es etwas mehr Mühe, als einfach bei der Budgetberatung eine Erhöhung des Kredites zu verlangen. Ich weise darauf hin, dass zum Beispiel in Biel eine Krippe besteht — sie verfolgt den gleichen Zweck wie die Kinderhorte, sie will, dass auch die kleinen Kinder nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern richtig ernährt und beaufsichtigt werden — dass es aber niemand einfällt, für dieselbe einen Staatsbeitrag zu verlangen.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Um einer Diskussion über den Alkoholzehntel jetzt vorzubeugen, möchte ich wiederholen, was der Herr Finanzdirektor schon bei der Eintretensdebatte mitgeteilt hat. Die Alkoholverwaltung ist seinerzeit angefragt worden, welcher Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols dem Kanton Bern für das Jahr 1910 zufallen werde und es wurde uns geantwortet, dass er 100,000 Fr. weniger betragen werde als im Vorjahr. Infolgedessen musste auch auf dem Alkoholzehntel eine Reduktion eintreten und die 10,000 Fr. wurden im gleichen Verhältnis auf den verschiedenen Budgetrubriken abgeschrieben. Vor kurzem langte nun die Nachricht ein, dass nach dem Beschluss der eidgenössischen Alkoholkommissionen den Kantonen der gleiche Ertrag aus dem Alkoholmonopol zukommen soll wie im letzten Jahr. Wir haben deshalb zur Bekämpfung des Alkoholismus 10,000 Fr. mehr zur Verfügung, als im Budget enthalten sind. Die Kommission hat sich nun mit der Regierung dahin verständigt, dass über die Verteilung dieser 10,000 Fr. dem Grossen Rat später Bericht und Antrag unterbreitet werden soll und es ist zu hoffen, dass alle Budgetrubriken, die in der gedruckten Vorlage eine Reduktion erfahren haben, auf der letztjährigen Höhe erhalten bleiben können. Dies zur Beruhigung aller derjenigen, die uns Reklamationen in Aussicht gestellt haben.

Präsident. Ich frage Herrn Demme an, ob er an seinem Antrag betreffend die Erhöhung des Beitrages aus dem Alkoholmonopol an die Unterrichtsdirektion hier festhält oder ob er damit einverstanden ist, dass derselbe erst beim Abschnitt XXIX zur Abstimmung gelange.

Demme. Ich bin einverstanden, dass über meinen Antrag erst später abgestimmt werde.

Genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir nur eine kleine Mehrausgabe von 375 Fr., die die Besoldung des Sekretärs betrifft, dem der Regierungsrat das Maximum bewilligt hat.

Genehmigt.

VIII. Armenwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für das Armenwesen betragen total 90,200 Fr. Ihnen gegenüber steht eine Minderausgabe von 2000 Fr., so dass die reinen Mehrausgaben sich auf 88,200 Fr. belaufen. Die Mehrforderungen sind geringer als in früheren Jahren und es hat fast den Anschein, als ob wir uns dem Kulminationspunkt der Armenausgaben nähern. In der Kommission wurde von einem Mitglied geltend gemacht, dass in den ihm bekannten Gemeinden die Zahl der Unterstützten zurückgehe. Wenn einmal die Bekämpfung des Pauperismus ihre Früchte gezeitigt hat, werden die Ausgaben des Staates für das Armenwesen etwas abnehmen können und es ist zu hoffen, dass dies in absehbarer Zeit der Fall sein werde.

Die Mehrausgabe für die Verwaltungskosten im Betrage von 100 Fr. steht mit der Versetzung eines Kanz-

listen in eine höhere Besoldungsklasse im Zusammenhang. Für die Armenpflege sind die Beiträge für dauernd Unterstützte und die Kosten gemäss §§ 59 und 123 des Armengesetzes um je 40,000 Fr. höher angenommen, womit beide Kredite mit den tatsächlichen Verhältnissen mehr in Einklang gebracht, das heisst den wirklichen Ausgaben angepasst werden. Die Mehrausgaben für Bezirkserziehungsanstalten betreffen die Orphelinats in Delsberg und die Erziehungsanstalt in Enggistein; sie sind vom Grossen Rat bereits genehmigt worden und es ist daher zu ihrer Begründung nichts mehr anzuführen. An der Krediterhöhung für die kantonalen Erziehungsanstalten partizipieren die Anstalten Landorf, Aarwangen und Kehrsatz mit je 1000 Fr., Erlach und Brüttelen mit je 500 Fr., Sonvilier mit 2200 Fr. und Loveresse mit 400 Fr. Bei sämtlichen Anstalten findet eine Vermehrung der Kosten für Verwaltung statt durch die Bewilligung von Entschädigungen an die Frauen der Vorsteher, die ebenfalls eine Entschädigung für ihren Mühewalt beanspruchten, nachdem man in andern Anstalten in dieser Weise vorgegangen ist. Sodann erfahren zum Teil die Rubriken Nahrung und Verpflegung eine Erhöhung. Bei der Anstalt Sonvilier fällt noch die Errichtung einer neuen Lehrstelle in Betracht.

Der Beitrag für Bekämpfung des Alkoholismus wird bei Abschnitt XXIX zur Sprache gelangen.

Genehmigt.

IX[a]. Volkswirtschaft.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Abschnitt Volkswirtschaft weist Mehrausgaben im Gesamtbetrage von 121,430 Fr. auf. 100,000 Fr. betreffen die erste Quote des von Ihnen bereits beschlossenen Beitrages an die schweizerische Landesausstellung, so dass tatsächlich eine Erhöhung von 21,430 Fr. vorliegt, die sich wie folgt verteilt: Die Verwaltungskosten der Direktion stellen sich um 2000 Fr. höher, weil der in 1909 eingesetzte Anteil der Lebensmittelpolizei an der Besoldung eines Angestellten dahinfällt. Unter Statistik wird für die im Jahre 1910 stattfindende eidgenössische Volkszählung ein Kredit von 1200 Fr. neu vorgesehen. Die Mehrausgabe für Handel und Gewerbe betreffen, abgesehen von dem Beitrag an die Landesausstellung, den neuen Posten Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion, 1000 Fr., und die bisherigen Rubriken Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen 5000 Fr., Besoldungen der Angestellten 240 Fr. und Lehrlingswesen 7000 Fr. Die Aufnahme des Kredites Arbeiterinnenschutzgesetz erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und es ist daran nichts zu ändern. Die Krediterhöhung für Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen, Fach- und Gewerbeschulen und Lehrlingswesen sind mit Rücksicht auf die unumgängliche Zunahme der bezüglichen Ausgaben geboten.

Der Voranschlag für das Technikum in Burgdorf verzeigt Mehrausgaben für Lehrerbesoldungen, 1300 Fr., Bureau- und Reisekosten, 50 Fr., Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung, 50 Fr. Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben von zusammen 700 Fr. auf den Rubriken Lehrmittel und Abwart und um 390 Fr. erhöhte Beiträge der Gemeinde Burgdorf und des Bundes gegenüber.

Bei der Lebensmittelpolizei haben wir eine Mehrausgabe von 2660 Fr. zu verzeichnen. Von den bisherigen Krediten fallen folgende mit zusammen 6000 Fr. dahin: Anteil an den Analysekosten, lokale Experten für Fleischschauen, Apparate und Reagentien und Anteil Besoldung eines Angestellten. Bezüglich der Fleischschauen ist zu bemerken, dass sie der Landwirtschaftsdirektion zugewiesen worden sind. Dagegen entstehen infolge des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen Mehrausgaben von im ganzen 4200 Fr. auf den Rubriken: Besoldungen der Assisten, Chemikalien, Literatur, Beleuchtung und so weiter, Instruktionskurse und dem neuen Posten bakteriologische Untersuchungen.

Ueber den Beitrag zur Bekämpfung des Alkoholismus werden wir bei Abschnitt XXIX referieren.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich werde soeben auf einen Druckfehler aufmerksam gemacht, der sich auf Seite 35 eingeschlichen hat. In der letzten Kolonne wird unter C. 6. b., Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Handels- und Gewerbekammer, 4500 Fr., und c., Bureau- und Reisekosten, Publikationen, 1500 Fr. angeführt, während entsprechend dem letztjährigen Voranschlag die beiden Zahlen umzustellen sind, so dass die 1500 Fr. unter b. und die 4500 Fr. unter c. figurieren.

Seiler. Im Jahre 1908 wurde den bernischen Verkehrsvereinen ein Beitrag von 20,000 Fr. bewilligt. Anlässlich der Budgetberatung von 1909 wurde der Antrag gestellt, den Posten auf 25,000 Fr. zu erhöhen. Dieser Antrag wurde nicht akzeptiert, sondern es erfolgte bloss eine Erhöhung auf 22,000 Fr. Dagegen wurde uns, wenn nicht direkt versprochen, so doch in bestimmte Aussicht gestellt, dass der Beitrag für das Jahr 1910 auf 25,000 Fr. erhöht werde. Nun figuriert er aber im vorliegenden Budget wieder mit 22,000 Fr. Ich will nun nicht den Antrag stellen, die Erhöhung auf 25,000 Fr. zu beschliessen, dagegen möchte ich der Erwartung Ausdruck geben, dass, sobald die Finanzlage des Kantons eine bessere sein wird, die in Aussicht gestellten 25,000 Fr. ins Budget aufgenommen werden, ohne dass darüber eine längere Diskussion entsteht.

Bratschi. Ich möchte an die Adresse der Regierung den Wunsch aussprechen, dass bei der Verteilung der neu hinzugekommenen 10,000 Fr. für die Bekämpfung des Alkoholismus der Anstalt Nüchtern wieder der frühere Beitrag von 4000 Fr. bewilligt werde. Vor einem Jahr hatte ich beantragt, den Beitrag von 4000 auf 6000 Fr. zu erhöhen. Ich weiss aus Erfahrung, wie notwendig und gut angewendet das Geld da ist. Die Nüchtern verdankt ihre Entstehung der Privatinitiative und erst nachher kam der Staat mit seiner Unterstützung. Wir haben die grösste Mühe, den jährlichen Abgang an Privatbeiträgen zu ersetzen. Jahr für Jahr treten unterstützende Mitglieder infolge Todes oder Wegreise aus und es ist ausserordentlich schwer, sie zu ersetzen, weil so viele Anstalten um Bern herum die Privatwohltätigkeit in Anspruch nehmen und nicht jeder überall seinen Beitrag entrichten kann. Es ist

uns aufgefallen, dass man den Beitrag des Staates an die Nüchtern um 50 % reduzieren will, während bei den übrigen Direktionen es sich höchstens um Abstriche von 20 oder 25 % handelt. Ich möchte daher der Regierung ans Herz legen, bei der Verteilung der 10,000 Fr. für die Anstalt Nüchtern wenigstens wieder auf 4000 Fr. hinaufzugehen.

Gobat, Direktor des Innern. Sie werden vielleicht der Ansicht sein, der Direktor des Innern hätte auch auf das Wort verzichten können wie die übrigen Mitglieder des Regierungsrates. Ich hätte es sehr gerne getan, wenn mich nicht gewisse Umstände zwingen würden, Anträge zu stellen. Wenn meine Kollegen nichts gesagt haben, so rührt das davon her, dass sie nichts zu verlangen haben. Man hat ihnen soweit als möglich entsprochen. Bei der Direktion des Innern dagegen hat man nicht nur ihren Wünschen nicht entsprochen, sondern ihr nicht einmal das gegeben, was ihr von Gesetzes wegen zukommt. Da schliesslich jeder Direktor einer Verwaltungsabteilung gegenüber den interessierten Kreisen für ein richtiges Budget verantwortlich ist, so bin ich gezwungen, das Wort zu ergreifen und meine Auffassung Ihnen darzulegen.

Es handelt sich bloss um zwei Positionen: gewerbliche Stipendien und Fach- und Gewerbeschulen. Die gewerblichen Stipendien werden den jungen Leuten zum Zwecke der Erlernung eines Berufes verabfolgt. Die Verpflichtung des Staates zu solchen Stipendien entspringt dem Gesetz von 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre. Die Stipendien werden jungen Leuten ausgerichtet, die im Inland oder Ausland eine richtige Fachschule besuchen wollen. Sie werden im Kanton Bern namentlich deshalb viel beansprucht, vielleicht mehr als anderswo, weil es uns an den nötigen Einrichtungen fehlt, um jedem Schüler Gelegenheit zu geben, bei uns selbst seinen Beruf zu erlernen. Unsere Schüler müssen sich ins Ausland begeben, weil dort, namentlich in Bayern, Württemberg und andern Staaten Deutschlands, viel bessere gewerbliche Unterrichtsanstalten bestehen als bei uns. Wir müssen ferner nach dem Gesetz Stipendien aussetzen für die Schüler der Handelsschulen. Früher wurden diese Stipendien von der Erziehungsdirektion ausgerichtet, vor zwei Jahren wurden sie aber der Direktion des Innern überbunden. Es handelt sich um die Handelsschüler und -Schülerinnen von Bern und Biel. Der Umstand, dass die Direktion des Innern diese Stipendien übernehmen musste, hat ihr Budget für Stipendien um 2000 bis 2500 Fr. erhöht und man weiss, dass mit dem beständigen Wachsen dieser Schulen auch die Stipendiaten von Jahr zu Jahr zunehmen. Nun haben wir für die gewerblichen Stipendien im Jahre 1909 einen Kredit von 12,000 Fr. erhalten und laut Beschluss des Regierungsrates muss diese Summe für 1910 unverändert bleiben, obschon solche Ansätze in der Regel automatisch anwachsen. Bei der Erziehungsdirektion zum Beispiel nimmt man das automatische Wachsen gewisser durch gesetzliche Vorschriften bestimmten Ausgaben als selbstverständlich an. Im vorliegenden Fall haben wir das ganz gleiche Verhältnis bei der Direktion des Innern. Wir haben auf dem Gebiete des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtswesens auch Schulen und für diese machen sich genau die gleichen Umstände geltend, wie für den bürgerlichen Unterricht, um mich so auszudrücken. Man sollte also die Direktion des Innern auch gleich behandeln wie die andern Direktionen, wo die Ausgaben von Jahr zu Jahr automatisch anwachsen. Nun will man uns aber für das Jahr 1910 nur 12,000 Fr. geben. Diese Summe würde ausreichen, wenn wir mit der gleichen Knappheit, wie wir es dieses Jahr haben tun müssen, Stipendien aussetzen wollten. Dieses Jahr wurden eine ganze Anzahl Gesuche vom Regierungsrat und zum Teil vorher schon von der Direktion des Innern abgewiesen, weil der Kredit schon längst erschöpft war; wir haben seit dem Monat September keinen Rappen mehr zur Verfügung. Der Kredit sollte mit Rücksicht auf die stets wachsenden Bedürfnisse der Handelsschulen von Bern und Biel erhöht werden. Diese Schulen werden immer mehr in Anspruch genommen, da das Bestreben der Töchter mehr und mehr dahin geht, etwas zu erlernen, um nachher selbständig zu sein; infolgedessen werden wir von dieser Seite auch immer mehr in Anspruch genommen.

Aber abgesehen davon möchte ich Sie mit einem Umstand bekannt machen, der Sie veranlassen sollte, der Direktion des Innern einen höhern Kredit zu gewähren. Wir müssen nämlich aus dem Kredit für gewerbliche Stipendien nicht nur Schüler, sondern auch Lehrer unterstützen. Wir sind genötigt, von Zeit zu Zeit Kurse für die Ausbildung von Gewerbeschullehrern zu veranstalten. Wir haben keine Anstalten für die Ausbildung von Lehrern an Gewerbe- und kaufmännischen Schulen und wir sind daher darauf angewiesen, zu diesem Zwecke besondere Bildungskurse zu organisieren. Das liegt nicht nur im Interesse der Sache, im Interesse einer richtigen Ausbildung des Lehrpersonals, sondern wir sind durch bundesgesetzliche Bestimmungen dazu gezwungen. Der Bund unterstützt den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht schon seit 1884. Dabei verlangt er natürlich richtige Gewerbe- und kaufmännische Schulen. Er gibt sich nicht mit Schulen zufrieden, die nur dem Namen nach gewerbliche und kaufmännische Schulen sind, sondern er will eigentliche Fachschulen haben, die von Fachlehrern geleitet werden. Deshalb hat der Bundesrat im Anfang dieses Jahres ein Zirkular an die Kantone erlassen, in welchem er die Kantone auffordert, für Fachlehrer an ihren gewerblichen und kaufmännischen Schulen zu sorgen. Wir können dies nur erreichen, wenn wir solche ausbilden und die Ausbildung kann bis auf weiteres bei uns nur in periodisch wiederkehrenden Fachkursen erfolgen. Wir haben dieses Jahr bereits einen solchen Kurs eingerichtet, der aber vom Bund nicht unterstützt werden konnte. Wir konnten den Kurs nämlich aus Mangel an den nötigen Mitteln nur für eine Zeitdauer von 14 Tagen einrichten; das Departement erklärte uns aber, es halte diese Dauer nicht für genügend und der Kurs könne deshalb nicht subventioniert werden. So haben wir also für den ersten Kurs, den wir für unsere Lehrer abhalten wollten, den Bundesbeitrag verloren. Wir müssen jedenfalls nächstes Jahr wieder einen solchen Kurs veranstalten, aber wir werden dafür keine Teilnehmer finden, wenn wir ihnen nicht Stipendien verabfolgen können. Nun habe ich aber bereits erklärt, dass die 12,000 Fr. nicht einmal für die gewöhnlichen Bedürfnisse ausreichen und infolgedessen werden wir keinen Rappen zur Verfügung haben, um den Lehrern Stipendien auszurichten und sie dadurch zur Teilnahme an diesen Ausbildungskursen zu veranlassen.

Ich muss noch eine Bemerkung machen in bezug auf die Stipendien an Gewerbeschüler. Für die Studenten an der Hochschule geben wir jährlich ungefähr 35,000 Fr. an Stipendien aus, für die Schüler an Mittelschulen 17,000 Fr. und für die Schüler von Gewerbe- und kaufmännischen Schulen nur 12,000 Fr. Die Ungleichheit springt in die Augen. Man wird freilich einwenden, wenn für die Hochschule jährlich so viel Stipendien ausgerichtet werden, so rühre das davon her, dass für diesen Zweck von altersher besondere Fonds, der Mushafen- und der Schulsäckelfonds, bestehen und die laufende Verwaltung des Staates davon nicht betroffen werde. Aber glauben Sie, dass man im Volk draussen so argumentiert? Dort heisst es einfach: Für die Söhne der Bessersituierten hat man Geld genug, aber für uns aus den untern Schichten des Volkes hat man keines. So räsoniert das Volk und es entsteht in den interessierten Kreisen ein Unwillen, wenn man ein so ungleiches Mass anwendet.

Wenn Sie die Direktion des Innern instand setzen wollen, ich will nicht sagen allen, aber mindestens denjenigen Gesuchen zu entsprechen, die wirklich Berücksichtigung verdienen, und überdies einen Bildungskurs für Lehrer an kaufmännischen und Gewerbeschulen zu veranstalten, so müssen Sie uns einen grössern Kredit als 12,000 Fr. bewilligen und ich beantrage Ihnen, wie ich es bereits im Regierungsrat getan hatte, denselben auf 15,000 Fr. zu erhöhen.

Die zweite Rubrik, zu der ich ebenfalls einige Bemerkungen anbringen muss, ist C. 3., Fach- und Gewerbeschulen. Die Direktion des Innern hat hiefür einen Kredit von 263,000 Fr. verlangt, der Regierungsrat hat ihr 250,000 Fr. bewilligt. Aus diesem Kredit müssen die verschiedenen Fach- und Gewerbeschulen im Kanton unterstützt werden. Gegenwärtig sind es 80 verschiedene Schulen. Diese Zahl entspricht natürlich lange nicht den Bedürfnissen unseres grossen Kantons. Diese Schulen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Staatsunterstützung, der sich auf § 22 des Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom 19. März 1905 stützt. Diese Bestimmung lautet: «Der Staat wird überall, wo sich das Bedürfnis geltend macht, in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen, gewerblichen und kaufmännischen oder gemeinnützigen Vereinen, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungs- und Fachschulen einrichten und dieselben, sowie die bereits bestehenden, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen und die Genehmigung der Direktion des Innern erhalten haben, durch hinreichende Subventionierung unterstützen. — Der Staat unterstützt in Verbindung mit Gemeinden, Korporationen und Vereinen das kantonale Gewerbemuseum.» In Ausführung dieser Bestimmung wurde vom Regierungsrat unter dem 16. März 1907 eine Verordnung erlassen, die sich in § 6 wie folgt ausspricht: «Bei den gewerblichen Bildungsanstalten gilt als Regel, dass die beteiligten Gemeinden, in Verbindung mit Korporationen und Privaten, zusammen einen gleich hohen Jahresbeitrag aufbringen wie der Staat. — Bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen sollen die Jahresbeiträge der beteiligten Gemeinden, in Verbindung mit Korporationen und Privaten, zusammen mindestens 75 % des Staatsbeitrages ausmachen.» Suchen wir uns nun klar zu werden darüber, in welche Lage die Direktion des Innern nächstes Jahr bei der Unterstützung der gewerblichen und kaufmännischen Schulen kommen wird. Unsere Bedürfnisse belaufen sich, gestützt auf die beiden erwähnten Bestimmungen und genau nach den Budgets dieser 80 Schulen berechnet, auf 256,988 Fr. Wenn Sie den Betrag des Voranschlages von 250,000 Fr. festhalten, fehlen uns also rund 7000 Fr., um den vorhandenen Bedürfnissen zu entsprechen, die wir nicht beschränken können, ohne das Gesetz zu verletzen.

Es fällt noch eine andere Bestimmung in Betracht. Neben dem genau fixierten Staatsbeitrag kann der Staat den Schulen, deren Rechnung ein Defizit aufweist, noch einen ausserordentlichen Beitrag gewähren. Der letzte Absatz des § 6 der erwähnten Verordnung lautet nämlich: «Wo die Mittel nicht anderweitig aufzubringen sind, kann jedoch der Staat an die Errichtung oder den Betrieb beruflicher Bildungsanstalten ausserordentliche Beiträge bis zur Deckung des nachgewiesenen Defizites leisten.» Wann entsteht ein Defizit? Wann kommt eine Schule in die Lage, für einen Jahresbetrieb mehr auszugeben, als sie in ihrem Budget vorgesehen katte? Das ist dann der Fall, wenn mehr Schüler eintreten, als vorausgesehen war. Das kommt bei einigen Schulen in hohem Masse vor, namentlich infolge des Gesetzes von 1905. Dieses Gesetz schreibt vor, dass die Lehrlinge im Gewerbe- und Kaufmannsstande Fach- oder Fortbildungsschulen besuchen müssen. Infolge dieser Bestimmung sind einige Schulen auf einmal überfüllt worden und infolgedessen entstehen Defizite für das betreffende Betriebsjahr. Für das nächste Jahr verschwindet das Defizit, indem das Budget entsprechend erhöht wird. Wenn zum Beispiel eine Schule im Jahre 1909 2000 Fr. mehr ausgegeben hat als sie im Budget vorgesehen hatte, so werden diese 2000 Fr. in das nächste Jahresbudget aufgenommen und der Staat muss gestützt auf § 22 des Gesetzes einen Beitrag leisten. Nun haben wir für den Betrieb der Schulen im Jahre 1909 bereits Nachsubventionen im Betrage von 4165 Fr. angemeldet; solche Gesuche liegen vor von den Schulen in Bern, Herzogenbuchsee, Pruntrut und Thun. Allerdings sind wir nicht gezwungen, diese Defizite zu decken, weil der Staat da nicht vor einem «muss», sondern bloss vor einem «kann» steht. Aber Sie wissen, wie es bei uns geht, in Geldsachen ist ein «kann» für uns eben ein «muss». Es wäre nicht billig, wenn diese Schulen, die infolge des Anwachsens der Schülerzahl grössere Ausgaben hatten als sie erwartet, an ihre Defizite keinen Beitrag vom Staate erhalten würden. Das vom Regierungsrat angenommene Budget würde uns aber nicht gestatten, für die Defizite, die bereits angemeldet sind oder noch angemeldet werden, auch nur einen Rappen auszugeben.

Im weitern haben wir nicht die geringste Reserve. Es steht uns kein Geld zur Verfügung, um Schulen zu unterstützen, die im Laufe des nächsten Jahres gegründet werden. Es ist uns bereits gemeldet, dass in verschiedenen Ortschaften drei neue gewerbliche Schulen ins Leben treten werden. Auch haben wir keine Mittel zur Organisation eines Kurses für Gewerbeschullehrer. Wir haben bei einem solchen Kurs nicht nur für die teilnehmenden Lehrer Stipendien auszusetzen, sondern wir müssen auch die Kosten des Kurses bestreiten, die unterrichtenden Fachlehrer honorieren und so weiter.

Ich resümiere: Wenn Sie den Kredit für die Rubrik C. 3. so belassen, wie er vorgeschlagen ist, so haben wir erstens 7000 Fr. zu wenig für die obligatorischen Bedürfnisse; im weitern haben wir keinen Rappen für

Nachsubventionen an Schulen, die im Jahre 1909 mit einem Defizit abschliessen, und endlich haben wir nicht die geringste Reserve weder für neu entstehende Schulen, noch für die Abhaltung eines Kurses.

Was wird die Folge dieses Zustandes sein? Zunächst werden die Schulen nicht nur einen Beitrag verlieren, auf den sie nach Gesetz Anspruch haben, sondern sie werden auch die Bundessubvention verlieren. Denn die Bundessubvention steht im Verhältnis zu den Leistungen des Kantons. Die Bundessubvention berechnet sich nach den Beiträgen des Staates, der Gemeinde und anderer Korporationen. Je mehr diese Beiträge beschnitten werden, desto mehr reduziert sich auch die Bundessubvention.

Man wird einwenden, die Finanzlage des Kantons sei derart, dass man den vorhandenen Bedürfnissen eben nicht entsprechen könne. Ich lasse diesen Einwand nur gelten für die Ausgaben, die nicht durch das Gesetz bestimmt sind. Der Staat darf nicht unter dem Hinweis auf seine schlechte Finanzlage seine gesetzlichen Pflichten nicht erfüllen, sondern er muss ihnen nachkommen. Man nimmt es übrigens trotz der Notlage nicht immer so genau. So hat zum Beispiel der Regierungsrat seit der Aufstellung des Budgets, im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission, grundsätzlich beschlossen, an den Kurs für Lehrer an Schwachsinnigen-Anstalten einen Beitrag von 3500 Fr. zu verabfolgen. Dafür also hat man Geld, obschon dieser Kurs für uns nicht nötig oder zum mindesten nicht dringend ist, dagegen für die Veranstaltung eines Bildungskurses für Lehrer an kaufmännischen und Gewerbeschulen steht kein Rappen zur Verfügung. Für das Vieh und für physisch, geistig oder moralisch abnormale Menschen hat man im Kanton Bern Geld, aber für die gesunden Menschen, die für die Volkswirtschaft einen Wert darstellen, hat man keines.

Ich beantrage Ihnen, den Kredit für die Fach- und Gewerbeschulen um 13,000 Fr. zu erhöhen, damit wir in der Lage sind, die allernotwendigsten und dringlichsten Aufgaben erfüllen zu können. Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie doch auf folgendes aufmerksam machen. Die Direktion des Innern nimmt den Staat nicht in ungebührlicher Weise in Anspruch, sie gibt ihm viel mehr, als sie von ihm verlangt. Die Direktion des Innern verschafft dem Staate eine der grössten Einnahmen, nämlich den über eine Million ausmachenden Erlös der Wirtschaftspatentgebühren. Auch darf konstatiert werden, dass die Direktion des Innern dem Staate am wenigsten Sorge macht und am wenigsten Nachkredite aufweist. Sie verlangt oft während vielen Jahren gar keinen Nachkredit. In den letzten Jahren haben wir nur einmal einen Nachkredit verlangt und das geschah in einem Fall, wo der Regierungsrat und der Grosse Rat einen Rechnungsfehler gemacht hatten, wie er heute wieder begangen werden soll. Bei der Beratung des Budgets für das Jahr 1907 hatten wir für Fach- und Gewerbeschulen einen Kredit von 205,000 Fr. verlangt, aber es wurden uns nur 180,000 Fr. bewilligt. Nachher musste die Direktion des Innern einen Nachkredit von 21,800 Fr. verlangen, also gerade die Summe, die man uns bei der Budgetaufstellung nicht geben wollte und deren Richtigkeit man bezweifelte. Im übrigen stellen wir keine Nachkreditbegehren und ich habe dem Herrn Finanzdirektor bereits bemerkt, dass, wenn die andern Direktionen den Staat nicht mehr in Anspruch nehmen würden als die Direktion des Innern, er gewiss besser schlafen würde, als es vielleicht seit einiger Zeit der Fall ist, da die schlechte Finanzlage ihm naturgemäss Sorgen machen muss.

Ich komme noch kurz auf die Anregung des Herrn Seiler betreffend den Beitrag an die bernischen Verkehrsvereine zu sprechen. Ich bemerke, dass bei der Budgetberatung in bezug auf die Erhöhung dieses Beitrages zwei Anträge vorlagen: ein Gesuch des Verbandes der Verkehrsvereine um Aufnahme eines Kredites von 25,000 Fr. und ein Gesuch des Verkehrsvereines von Bern, das für die Einsetzung eines richtigen Sekretariates, wofür nach meinem Dafürhalten das Bedürfnis vorliegt, 4000 Fr. verlangte. Mit Rücksicht auf die Finanzlage konnte aber den beiden Gesuchen nicht entsprochen werden.

Endlich hat Herr Bratschi einen Wunsch ausgesprochen in bezug auf die Unterstützung der Anstalt Nüchtern. Ich halte dafür, dass wir im gegenwärtigen Augenblick auf das Kapitel der Bekämpfung des Alkoholismus nicht eintreten können. Ich habe hier auch zu reklamieren, aber nachdem man in Aussicht gestellt hat, dass diese Angelegenheit später bei Abschnitt XXIX zur Sprache gebracht werden soll, wäre es verfrüht, heute darüber zu diskutieren. Wir wollen abwarten, was uns von dem Herrn Finanzdirektor in dieser Beziehung mitgeteilt werden wird.

Gränicher. Herr Regierungsrat Gobat hat ein Kapitel von eminenter Wichtigkeit berührt. Es muss zugegeben werden, dass die Handels- und Gewerbeschulen in unserem Kanton noch nicht auf der gewünschten Höhe sind und nun vernehmen wir, dass der Staat sich weigert, das Nötige zu leisten. Ich besuchte kürzlich eine Ausstellung in Basel und konnte konstatieren, dass sie dort keine Opfer scheuen zur Förderung der gewerblichen Bildung. Wir sollten in dieser Beziehung nicht knauserig sein, sondern der Direktion des Innern die Mittel zur Verfügung stellen, deren sie unbedingt bedarf. Unser Gewerbe ist noch in vielen Beziehungen rückständig und wir müssen unbedingt einen Schritt vorwärts machen. Es freute mich zu vernehmen, dass die Hochschule so reichlich mit Stipendien bedacht wird, aber ich bin überzeugt, dass dem Staat ebensoviel Nutzen erwachsen wird, wenn er auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens gleichviel leistet.

Scheidegger. Ich möchte mit einigen Worten den Antrag der Direktion des Innern bestens empfehlen und Ihnen nachweisen, dass die Notwendigkeit seiner Annahme eigentlich aus dem Lehrlingsgesetz hervorgeht. Im Jahr 1905 nahmen an den Lehrlingsprüfungen 168 Lehrlinge teil. Im Jahre 1906 trat das Lehrlingsgesetz in Kraft und die Zahl der zu prüfenden Lehrlinge stieg 1908 auf 1692. Nun können diese Lehrlingsprüfungen nicht ohne Kosten durchgeführt werden. Auch die Zahl der Gewerbeschüler hat bedeutend zugenommen. Im Jahre 1905 waren es 1474, 1908 dagegen 2701. Das bedingt eine grössere Zahl von Klassen und Lehrern und bringt grössere Kosten. Die Ausgaben für die speziellen Fachschulen sind aber von 1905 bis 1908 nur etwa um 9000 Fr. gestiegen (von 110,866 auf 119,573 Fr.), was in keinem Verhältnis steht zu der Zunahme der Lehrer und Schülerzahl. Die Vermehrung der Schüler und der Klassen erforderte die Anstellung neuer Gewerbeschullehrer. Wir haben

keine speziellen Gewerbeschullehrer, sondern müssen unsere gewöhnlichen Lehrer für den Unterricht verwenden. Sie können aber diesen Unterricht nicht ohne weiteres erteilen, da sie in einzelnen Fächern, wie zum Beispiel Buchhaltung und Preisberechnung, nicht genügend vorgebildet sind. Es mussten deshalb Bildungskurse abgehalten werden, aber es kam wiederholt vor, dass die an denselben teilnehmenden Lehrer nicht einmal so subventioniert werden konnten, dass ihnen die Selbstkosten gedeckt worden wären. Ich möchte bei diesem Anlass den Wunsch ausdrücken, die Regierung möchte einmal die Frage prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, den Lehrplan an unsern Seminarien in dem Sinne abzuändern, dass unsere Lehrer schon dort in einer Art und Weise vorgebildet würden, dass sie nachher ohne weiteres auch den Unterricht in den gewerblichen Schulen übernehmen könnten. Gegenwärtig fehlt es an dieser Vorbildung und es müssen daher Spezialkurse veranstaltet werden, die natürlich Geld kosten. Zu diesem Zwecke sind im vergangenen Jahr für den ganzen Kanton allerdings nur 4029 Fr. verwendet worden, eine Summe, die dem tatsächlichen Bedürfnis nicht entspricht.

Beim gewerblichen Unterricht handelt es sich um Leute aus dem Volk, die nicht über die nötigen Mittel verfügen, um Techniken oder höhere Schulen zu besuchen, die aber ebensogut wie die andern einen vermehrten und verbesserten Unterricht nötig haben. Seit dem Inkrafttreten des Lehrlingsgesetzes gibt es im Kanton Bern 38 Lehrlingskommissionen mit zusammen 376 Mitgliedern. Alle diese Mitglieder, mit Ausnahme der Sekretäre, werden nicht besoldet; sie erheben auch keinen Anspruch darauf, sondern sind bereit, unentgeltlich an der Durchführung der Vorschriften des Gesetzes mitzuarbeiten. Auch die Besoldungen der Sekretäre sind ganz bescheiden, denn die Gesamtausgaben für die 38 Lehrlingskommissionen belaufen sich mit Inbegriff der Bücheranschaffungen, Bureauauslagen und so weiter auf bloss 4689 Fr. Man kommt also in Gewerbekreisen weit entgegen, um der Regierung Ausgaben zu ersparen. Ich bin überzeugt, dass solche Leistungen zum Beispiel von den wissenschaftlichen Berufsarten nicht ohne Entgelt gemacht würden.

Das Budget sieht für die Fach- und Gewerbeschulen einen Kredit von 250,000 Fr. vor, aus dem die Beiträge an das kantonale Technikum in Burgdorf, das Technikum Biel, die Eisenbahnschule Biel, das kantonale Gewerbemuseum, die Kunst-, Gewerbe- und Handwerkerschulen, die Handels- und kaufmännischen Schulen und so weiter bestritten werden müssen. Nun haben alle diese Anstalten seit Jahren ihre festgelegten Budgets, an denen nichts zu ändern ist. Wenn diese mit ihren Beiträgen bedacht sind und nachher kein Geld mehr zur Verfügung steht, so müssen die neu entstehenden Schulen darunter leiden, indem für sie nichts übrig bleibt. Wir schicken alle Jahre Leute ins Ausland, damit sie dort Studien machen und sich über den Stand der gewerblichen Bildung Rechenschaft geben. Diese Leute kommen zurück und erklären uns, dass namentlich in Baden und Württemberg und überhaupt in Deutschland enorme Anstrengungen zur Hebung der gewerblichen Bildung gemacht werden und dass wir unbedingt weitergehen müssen, wenn wir nur einigermassen Schritt halten wollen. Vertreter des Gewerbestandes versichern uns, dass in ihren Werkstätten eine grosse Zahl der an leitender Stelle sich befindlichen Arbeiter Ausländer sind und gerade aus den Gegenden stammen, die vorzügliche Gewerbeschulen haben. Das sind die Konsequenzen, wenn wir mit dem Bildungswesen im Rückstande bleiben. Das dürfen wir unbedingt nicht ausser acht lassen. Es ist schön, Sparsamkeit zu üben, aber sie ist nur angebracht, wenn das Wohl der Gesamtheit nicht darunter leidet. Wir müssen bei aller Sparsamkeit den offenen Blick nicht verlieren und gewisse Bedürfnisse, die sich einmal nicht abwenden lassen, weitgehender berücksichtigen. Auch der Herr Finanzdirektor wird zugeben müssen, dass die Verhältnisse wirklich so sind. Es ist ein dringendes Bedürfnis, für die gewerbliche Bildung etwas mehr zu tun als bisher. Wenn wir aber den Kredit in der vorgeschlagenen Weise beschränken, so ist dies nicht möglich.

Ich möchte Sie daher dringend ersuchen, den Begehren des Herrn Regierungsrat Gobat zu entsprechen. Sie sind gewiss bescheiden, es handelt sich für den ganzen Kanton um einen Mehrbetrag von 16,000 Fr. Diese Erhöhung ist durch das Lehrlingsgesetz gegeben. Dasselbe enthält Bestimmungen, die einer vermehrten Bildung rufen, die Leute müssen in die Schule gehen, sich Prüfungen unterziehen und so weiter. Das alles kostet Geld. Wir können die Leute doch nicht in die Schule schicken und ihnen dann einen Unterricht erteilen, der ihnen nichts nützt, sondern wir müssen dafür sorgen, dass die Lehrer imstande sind, den Unterricht zweckentsprechend zu erteilen. Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Annahme der Anträge des Herrn Regierungsrat Gobat.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Direktor des Innern hat sein Votum mit der Bemerkung begonnen, er sei das einzige Mitglied des Regierungsrates, das hier weitergehende Forderungen vertreten müsse, seine Kollegen hätten es nicht nötig, er werde anders behandelt als sie. Herr Regierungsrat Gobat hat das schon wiederholt gesagt, aber ich werde deshalb nicht böse, weil ich weiss, dass es ihm nicht ernst ist. So wie der Advokat im Prozess oft etwas behauptet, das er nicht beschwören dürfte, so hat es auch Herr Gobat. Er wird nicht anders behandelt als alle andern und ich will Ihnen kurz unsere Anträge begründen.

Herr Gobat hat gesagt, bei allen andern Direktionen gebe man das automatische Wachsen zu, nur nicht bei der Direktion des Innern. Es ist gar nichts zuzugeben, wenn die Ausgaben von selbst wachsen. Wenn an einer Mittelschule die Klassen vermehrt oder die Lehrerbesoldungen erhöht werden, so kann der Finanzdirektor nichts dazu sagen, sondern wir müssen einfach die Hälfte bezahlen. Wenn bei der Viehversicherung so und so viel Stück angemeldet werden, so können wir nichts dagegen tun, sondern wir müssen einfach 1 Fr. per Stück zahlen. Und wenn auf das Wachsen bei der Hochschule hingewiesen wird, so frage ich: Wer hat das Budget der Hochschule so hinaufgeschraubt? Es war Herr Gobat, der einmal das berühmte Wort geprägt, er werde als Unterrichtsdirektor nicht ruhen, bis die Hochschule den Kanton Bern eine Million Franken koste. Wie oft sind wir hintereinander geraten wegen der Ausgaben für die Hochschule, für die keine obligatorischen Verpflichtungen für den Staat vorlagen!

Herr Gobat hat bemerkt, der Kredit für die gewerblichen Stipendien sei bereits seit dem Monat Septem-

ber erschöpft. Das ganze Jahr hindurch macht die Finanzdirektion, wenn es sich darum handelt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, die Vorsteher der Direktionen darauf aufmerksam, dass nicht so viel gegeben werden dürfe oder dass das Gesuch abgewiesen werden müsse, weil sonst der Kredit Mitte des Jahres erschöpft sei. Herr Gobat ist einer dieser Unglücklichen. Er hat ein gutes Herz, rechnet weniger mit dem Kopfe als mit dem Herzen, wenn man ihm ein Begehren stellt, und wenn er dann keine Mittel mehr zur Verfügung hat, so erklärt er, es sei Sache der Finanzdirektion, dafür zu sorgen, dass die nötigen Mittel vorhanden seien. Ich bin überzeugt, Herr Gobat käme nicht in Verlegenheit, wenn wir ihm noch viel grössere Kredite zur Verfügung stellen könnten.

Herr Scheidegger hat sich zur Unterstützung des Antrages des Herrn Gobat immer auf das Lehrlingswesen und die Lehrlingsprüfungen berufen. Er hat da etwas verwechselt, denn diese werden in C. 10. berücksichtigt, wo wir die Forderung der Direktion des Innern unbeanstandet angenommen und den Kredit von 35,000 auf 42,000 Fr. erhöht haben, weil wir der Ansicht sind, dass das nicht zu viel sei; es wird im Gegenteil hier vielleicht noch ein kleiner Nachkredit notwendig werden. Man kann sich aber nicht auf die Lehrlingsprüfungen berufen, wenn es sich darum handelt, Mehrforderungen für gewerbliche Stipendien und Fach- und Gewerbeschulen zu rechtfertigen.

Was die gewerblichen Stipendien anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass das einer der wenigen Posten ist, auf dem man Ersparnisse machen kann, wo man nicht gezwungen ist zu geben. Leider gibt es nur sehr wenige solche, eine ganze Reihe von Budgetposten müssen wir mit verschlungenen Händen ohne weiteres bewilligen, so zum Beispiel auch im Armenwesen. Herr Gobat sagt, er komme mit dem festgesetzten Kredit nicht aus. Wohl, man kommt aus damit, man muss nur bei der Zensur der Gesuchsteller etwas strenger sein. Ich könnte Ihnen ein Beispiel anführen, wo man für einen Jüngling ein Stipendium für den Besuch des Technikums Burgdorf beantragt hat, dessen Vater Staatsbeamter ist und eine Besoldung von 4500 Fr. bezieht. Ich glaube nicht, dass der Staat dazu da sei, solche Leute in der Ausbildung ihrer Kinder zu unterstützen. Wenn sie auch Mühe haben, mit den 4500 Fr. auszukommen, so gehören sie doch nicht zu den Notleidenden und mir sind eine grosse Zahl anderer Verhältnisse bekannt, wo Hülfe viel notwendiger wäre. Mein eigener Vater hat mit einer ärmlichen Lehrerbesoldung sechs Kinder erziehen müssen und doch die Mittel gefunden, aus jedem etwas zu machen. Es kommt gelegentlich auch vor, dass eine Vormundschaftsbehörde für einen Mündel ein Stipendium nachsucht mit der Begründung, sonst müsse das Kapitalvermögen des Betreffenden angegriffen werden. Ich meine, wer Vermögen hat, soll nicht die Hülfe des Staates beanspruchen können, sondern da soll in erster Linie das Vermögen zur Ausbildung des Kindes verwendet werden. Wie viele junge Leute müssen unter Umständen Schulden machen für ihre Ausbildung und sie nachher zurückzahlen! Ich möchte keineswegs das Schuldenmachen befürworten, aber es ist doch ein grosser Unterschied, ob einer Schulden machen muss, um die Mittel für seine Ausbildung zusammenzubringen oder ob er sein eigenes Vermögen angreifen kann; wer im letztern Falle sich befindet, hat jedenfalls keinen Anspruch auf ein Stipendium. Man wird also, wenn man sorgfältig zu Werke geht, mit dem Stipendienkredit auskommen. Man muss nur nicht zu Beginn des Jahres jedem Gesuch entsprechen, sondern vielleicht etwas mehr auf die Warnungen der Finanzdirektion hören, die jeweilen mit ihren kritischen Bemerkungen nicht zurückhält. Allein dann gibt es in der Regel einen grossen Streit und es heisst, der Finanzdirektor sei ein Harpagon, ein Geizhals und so weiter. Ich möchte also vor allem einer genauen Prüfung der Gesuche das Wort reden, dann wird es auch nicht mehr vorkommen, dass ein Emmenthaler, der einen Bauernhof besitzt und sehr wohlhabend ist, für seinen das Technikum in Burgdorf besuchenden Sohn ein Stipendium erhält.

Was die 35,000 Fr. Stipendien für die Hochschule anbelangt, so haben diese Gelder mit der laufenden Verwaltung nichts zu tun und wir müssen sie stiftungsgemäss verwenden. Und wenn für die Mittelschulen 17,000 Fr. Stipendien ausgerichtet werden, so ist das bescheiden, wenn man bedenkt, dass die Mittelschulen von einer grossen Zahl von Kindern besucht werden, die sich nachher allen möglichen Erwerbsarten, auch dem Gewerbestand, zuwenden. Jedenfalls kann man sich über das Verhältnis nicht beklagen, wenn für Stipendien an Mittelschulen 17,000 Fr. und für gewerbliche Stipendien allein 12,000 Fr. ausgerichtet werden.

Für die Fach- und Gewerbeschulen verlangt Herr Gobat einen Kredit von 263,000 Fr. statt 250,000 Fr. Wir haben denselben gegenüber der Rechnung von 1908 bereits um nahezu 19,000 Fr. erhöht. Im Jahre 1908 wurden für diesen Zweck 231,254 Fr. ausgegeben, worin noch 12,000 Fr. für ausserordentliche einmalige Beiträge enthalten sind, nämlich 2000 Fr. an die Töpferschule in Steffisburg und 10,000 Fr. an den Neubau der Frauenarbeitsschule in Bern. Die ordentlichen Ausgaben reduzieren sich damit für das Jahr 1908 auf 219,254 Fr. Anlässlich der Budgetberatung pro 1909 hiess es, dieser Betrag genüge nicht, es müsse da einmal ein Schritt vorwärts gegangen werden und wir haben im letztjährigen Budget den Kredit auf 245,000 Fr. erhöht. Dieses Jahr sind wir noch einmal um 5000 Fr. höher hinaufgegangen. Es geschah dies zwar ungern, aber wir wollten auch hier dokumentieren, dass wir für diesen Zweck unser Möglichstes tun wollen. Wir hätten lieber noch 10,000 oder 15,000 Fr. mehr beantragt, wenn die Mittel es erlaubt hätten.

Nun muss ich mich aber gegen die Auffassung des Herrn Gobat wenden, dass in bezug auf die Deckung der Defizite der gewerblichen Bildungsanstalten das «kann» der Verordnung von 1907 ein «muss» bedeute. Es wäre eine gefährliche Sache, wenn die Anstalten einfach nach Belieben schalten und walten könnten und der Staat dann verpflichtet wäre, entstehende Defizite zu decken. So ist die Verordnung von 1907 nicht zu verstehen, sondern der Staat kann in diesem Falle ausserordentliche Beiträge leisten und er tut es auch, wenn seine Mittel es gestatten. Die Defizite dieser Anstalten sind unter Umständen eigentümlichen Erscheinungen zuzuschreiben. So hat zum Beispiel die Kontrollgesellschaft in Biel dem dortigen Technikum die bisherigen Beiträge von 3000 und 1000 Fr. entzogen und es wird nun wahrscheinlich ein Defizit entstehen. Sollen wir nun ohne weiteres verpflichtet sein, dieses Defizit zu decken, weil die Kontrollgesellschaft, die mit ihrem gesetzlich privilegierten

Betrieb ihre Subventionen gut hätte weiter bezahlen können, dieselben sistiert hat? Ich habe der Kontrollgesellschaft nichts vorzuschreiben, aber ihr Verhalten ist jedenfalls kein Grund dafür, dass nun der Staat einspringen und den Fehlbetrag decken soll. Wir können nicht zugeben, dass der Staat vorbehaltlos für alle entstehenden Defizite aufzukommen habe.

Herr Gobat hat die von ihm beantragte Krediterhöhung damit begründet, dass für die Lehrer an den gewerblichen Schulen Spezialkurse veranstaltet werden müssen. Letzten Herbst hat ein solcher Kurs stattfinden sollen. Die Organe des Gewerbewesens, Herr Blom und andere, wollten einen 14tägigen Kurs organisieren. Herr Gobat hat damals im Regierungsrat einen andern Standpunkt eingenommen als heute und mit mir an dem Vorgehen des Bundes Kritik geübt, der nur dann einen Beitrag geben wollte, wenn der Kurs vier Wochen dauere, während die von uns einvernommene Sachverständigenkommission einen Kurs von 14 Tagen als genügend erklärt hatte. Weil ein Sekretär auf dem eidgenössischen Departement im Kopfe hatte, der Kurs könne nur dann Frucht bringen, wenn er vier Wochen dauere, verweigerte uns der Bund einen Beitrag. Ich werde mir erlauben, diese Haltung am geeigneten Ort zu kritisieren, denn die Ansicht des Sekretärs ist für mich nicht massgebend, sondern ich bin der Meinung, ein 14tägiger Kurs sei besser als nichts, und wenn es nicht möglich ist, einen vierwöchentlichen Kurs zu veranstalten, so soll man sich eben mit einem von kürzerer Dauer begnügen. Es darf nicht vergessen werden, dass im grossen und ganzen der Unterricht an einer Gewerbeschule das nämliche Gebiet beschlägt wie in der Primarschule und die betreffenden Lehrer brauchen nur in einigen Fächern spezielle Anleitung zu erhalten.

Herr Gobat ist des weitern im Irrtum, wenn er behauptet, man habe einen Kurs für die Lehrer an Schwachsinnigenanstalten subventioniert; das Gegenteil ist richtig. Allerdings hat der Unterrichtsdirektor einen bezüglichen Antrag eingebracht, allein ich habe ihn bekämpft und er hat ihn zurückgezogen. Die Angelegenheit muss neuerdings vor den Regierungsrat kommen, beschlossen ist nichts, (Regierungsrat Gobat: Aber versprochen!) . . . versprochen auch nicht.

Herr Gobat macht geltend, die Direktion des Innern verlange keine Nachkredite. Ja, wenn wir uns nicht das ganze Jahr gewehrt hätten, wären diese Nachkredite ordentlich gross geworden. Herr Gobat weiss, wie oft wir gegen diese oder jene Forderung Stellung nehmen mussten. Unzulässig ist auch die Auffassung des Herrn Gobat, dass, weil er das Wirtschaftswesen unter sich hat und daraus Einnahmen fliessen, er dementsprechend mehr Anspruch auf Subventionen habe. Das Wirtschaftspatent ist ein Monopol, das der Staat ausnützt.

Nun wehrt sich natürlich jeder dafür, möglichst grosse Subventionen zu erhalten und es ist keine dankbare Aufgabe, weitergehenden Anforderungen im Interesse des Gleichgewichtes des Staatshaushaltes entgegentreten zu müssen. Herr Gobat hat vor zwei Tagen anlässlich der Begründung des Beitrages an die schweizerische Landesausstellung hier erklärt, unser Kanton leiste auf dem Gebiete der Volkswirtschaft mehr als die übrigen Kantone und Länder. Er hat also selbst anerkannt, dass viel geleistet wird. Ich bin damit durchaus einverstanden und ich würde gerne in volkswirtschaftlicher Beziehung noch viel mehr tun und jährlich hiefür 2 oder 3 Millionen Franken mehr ausgeben. Das Geld wäre vorzüglich angelegt, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Landes würde gewaltig gehoben, aber man kann nicht mehr ausgeben als man hat und man muss mit seinen Mitteln weise haushalten, wenn man alle seine Verpflichtungen erfüllen will. Ich möchte daher beantragen, an den vorgeschlagenen Budgetposten festzuhalten.

Zum Schluss noch die Bemerkung, dass es nicht richtig ist, wenn Herr Gobat sagt, man habe der Direktion des Innern einen grossen Nachkredit bewilligen müssen, weil man ihrer ursprünglichen Forderung nicht Rechnung trug. Ich habe damals erklärt, ich gebe ohne weiteres zu, dass eine Mehrforderung nötig sei, aber man könne sie zurzeit nicht ermessen und daher solle dann am Ende des Jahres, wenn man die Höhe des Betrages kenne, dem Begehren auf dem Wege das Nachkredites entsprochen werden.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich beschränke mich darauf, Ihnen mitzuteilen, dass der Herr Direktor des Innern seine Anträge im Schosse der Kommission mit der gleichen Begründung, wie heute hier im Rat, vertreten hat. Die Kommission hat aber die Anträge mit grosser Mehrheit abgelehnt aus der ganz allgemeinen Erwägung, dass dieses Jahr kein Budgetkredit erhöht werden dürfe, wenn nicht dringende Not oder gesetzliche Vorschriften dazu zwingen. Herr Regierungsrat Gobat hat uns weder davon überzeugen können, dass die Erhöhung der Kredite wirklich dringend nötig sei, noch davon, dass eine gesetzliche Verpflichtung vorliege. Aus diesem Grunde beantragen wir Ihnen Ablehnung seiner Anträge.

Scheidegger. Herr Finanzdirektor Kunz hat bemerkt, ich habe übersehen, dass die Ausgaben für die Lehrlingsprüfungen unter C. 10. verrechnet seien. Das sieht man aber aus der Vorlage nicht, denn es heisst dort lediglich Lehrlingswesen und man kann nicht wissen, was alles darunter subsumiert ist. Nun haben wir aber bei dem Posten C. 10. eine Krediterhöhung von bloss 7000 Fr., die in keinem Verhältnis steht zu der Vermehrung der Zahl der Lehrlinge.

Ueber die Frage der Stipendien habe ich mich gar nicht ausgesprochen und will es auch jetzt nicht tun. Der Herr Finanzdirektor hat durchblicken lassen, dass der im Budget hiefür aufgenommene Kredit eigentlich gross genug wäre, wenn die Sparsamkeit des Herrn Gobat grösser wäre. Herr Gobat habe Geld genug zur Verfügung, wisse es aber nicht recht einzuteilen. Ich kann das nicht beurteilen und es ist nicht an mir, es zu untersuchen. Dagegen kann ich doch konstatieren, dass im Verlaufe dieses Jahres ein Kurs zur Ausbildung von Lehrern für Handwerkerschulen stattgefunden hat und dass diesen Lehrern nicht einmal ihre Selbstkosten vergütet werden konnten. Das bezeichne ich als einen Mangel. Dem Lehrer, der seine Zeit opfert, um einen Kurs mitzumachen, sollten zum mindesten die Auslagen, die er dafür hat, entschädigt werden. Man kann dem Lehrer nicht zumuten, dass er ohne weiteres an einer gewerblichen Fortbildungsschule unterrichte, sondern es sind für ihn unbedingt weitere Vorbereitungen notwendig. Ich habe bereits nachgewiesen, wie sehr seit dem Inkrafttreten des Lehrlingsgesetzes die Zahl der die Gewerbeschulen

besuchenden Lehrlinge zugenommen hat. Infolgedessen müssen auch mehr Lehrer angestellt und ausgebildet werden. Andere Kantone kommen in dieser Beziehung viel mehr entgegen als unser Kanton. Wenn man weiter sieht, dass Handwerker von 40, 50 Jahren sich auf die Schulbank setzen, um die fehlende Ausbildung nachzuholen, sollte man ihnen doch mindestens den Lehrer bezahlen können. Mit einer kleinen Subvention kann man es dazu bringen, dass diese Leute nach und nach sich die ihnen abgehende Ausbildung noch aneignen und zu diesem Behuf sollte man vor einer kleinen Ausgabe nicht zurückschrecken. Eine Mehrforderung von 16,000 Fr. für den ganzen Kanton Bern sollte wirklich nicht einen so geharnischten Widerstand hervorrufen, wie es jetzt der Fall ist.

Gobat, Direktor des Innern. Nur einige ganz kurze Bemerkungen. Es scheint wieder eine Legende in der Bildung begriffen zu sein. Ich soll letzten Montag gesagt haben, der Kanton Bern gebe für die Volkswirtschaft, Handel und Gewerbe, viel mehr aus als die ganze Schweiz. Das kann ich unmöglich gesagt haben, denn viele kleinere Kantone geben hiefür mehr aus als wir, sondern ich habe ausgeführt, dass der Wohlstand im Kanton Bern gewaltig zugenommen habe.

Herr Hadorn hat erklärt, wir können nur da Erhöhungen eintreten lassen, wo das Gesetz uns dazu zwinge. Das ist eben, was ich verlange. Wenn mir nur 250,000 Fr. bewilligt werden, so fehlen mir etwa 7000 Fr., um den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Diese Rechnung können wir auf der Direktion des Innern ebensogut machen wie auf der Finanzdirektion. Wir haben unsere Kontrollen, die genau dem Gesetz entsprechend eingerichtet sind und es fehlen uns die 7000 Fr., um unseren Verpflichtungen nachzukommen.

Schneeberger. Die Herren Gobat und Scheidegger haben die Notwendigkeit der Krediterhöhung zur Genüge dargetan. Demgegenüber macht sich der Widerstand der Finanzdirektion und der Staatswirtschaftskommission geltend, die ihren Standpunkt mit der gespannten Finanzlage begründen, ohne die Notwendigkeit der Krediterhöhung zu bestreiten. Um unserer gegenwärtigen Finanzlage Rechnung zu tragen und anderseits doch die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zu ermöglichen, beantrage ich, den Kredit wenigstens um die 7000 Fr. zu erhöhen und also statt auf 250,000 Fr. auf 257,000 Fr. festzusetzen. Dieser Mehrbetrag muss ja sowieso ausgegeben werden und es nützt nichts, einen kleinern Kreditposten einzusetzen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen dann sowieso ein grösserer Betrag ausgerichtet werden muss. Wir müssten einfach einen entsprechenden Nachkredit bewilligen. Um nicht ein falsches Budget aufzustellen, ist es daher richtiger, wir nehmen den Betrag auf, der ausgegeben werden muss, das heisst die 257,000 Fr.

Abstimmung.

1. C. 3. Für den Antrag Regierungsrat Gobat . . . . . Minderheit.

2. C. 3. Eventuell:
Für den Antrag Regierungsrat Gobat (gegenüber dem Antrag Schneeberger) . . . . . Minderheit.

Definitiv:
Für Festhalten an dem Antrag Schneeberger . . . . . 58 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 66 Stimmen.

Im übrigen wird der Voranschlag der Volkswirtschaft stillschweigend genehmigt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden wird hier die Beratung des Voranschlages unterbrochen und zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung übergegangen.

Dekret

betreffend

die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, das auf 1. Januar 1910 in Kraft tritt, enthält in Art. 5, 39 und 42 Bestimmungen, die der nähern Ausführung durch ein Dekret bedürfen. Wir glaubten, wie üblich, alle diese Ausführungsbestimmungen in einem Dekret vereinigen zu sollen, um so mehr als unter denselben ein gewisser Zusammenhang besteht. Allerdings werden die Vorschriften betreffend die kantonale Rekurskommission bloss transitorischer Natur sein, allein die Uebergangszeit wird vielleicht etwas länger dauern, da das neue Steuergesetz noch nicht unter Dach ist. Die Kommission hat nun aber beschlossen, es seien in das vorliegende Dekret nur die Bestimmungen betreffend das Verwaltungsgericht aufzunehmen und die Regierung schliesst sich diesem Antrage an. Es wären somit im Ingress des Dekretes nur die beiden Artikel 5 und 39 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege anzuführen.

Ueber die Abänderungen im einzelnen will ich mich jetzt nicht aussprechen, sondern beantrage Ihnen, auf das Dekret einzutreten, soweit es sich um die Bestimmungen betreffend das Verwaltungsgericht handelt. Die nähere Ausführung betreffend die kantonale Rekurskommission bliebe einem spätern Dekret vorbehalten, das dann im Laufe des nächsten Jahres von Ihnen durchzuberaten wäre.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Regierung hat der Kommission einen Dekretsentwurf betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege unterbreitet, der alle einem Dekret vorbehaltenen Ausführungsbestimmungen enthält, sich also sowohl auf das Verwaltungsgericht als auf

die in den Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vorgesehene Rekurskommission bezog. Man könnte ganz gut auf diese Weise vorgehen und es würden viele Gründe dafür sprechen, beide Materien in einem Dekret zu ordnen. Andererseits waren wir aber der Ansicht, dass es schwer halten würde, schon in der gegenwärtigen Session beide Materien sowohl in der Kommission als im Rate mit der nötigen Gründlichkeit zu behandeln. Die Vorlage des Regierungsrates enthält bezüglich der Rekurskommission nicht nur die nötigen Organisationsbestimmungen, sondern sie ordnet zugleich sehr einlässlich das Verfahren dieser Kommission. Nun enthalten aber gerade die Bestimmungen über das Verfahren der Rekurskommission tief eingreifende Neuerungen und Abänderungen am bisherigen Steuerrecht, die unseres Erachtens von der Kommission und dem Rat mit aller Gründlichkeit behandelt werden müssen. Es wäre der Kommission nicht möglich gewesen, beide Teile des Dekretes letzten Freitag mit der nötigen Gründlichkeit durchzuberaten und es wäre dies wohl auch dem Rate in der gegenwärtigen Session kaum durchführbar gewesen. Darum hat die Kommission aus rein praktischen Gründen einstimmig beschlossen, aus der Vorlage der Regierung zwei Dekrete zu machen: ein Dekret, das sich einzig auf das Verwaltungsgericht bezieht und ein Dekret, das auf die kantonale Rekurskommission Bezug hätte. Das erste Dekret muss unbedingt in der gegenwärtigen Session erledigt werden, damit der grosse Rat nächste Woche die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes wählen kann, das am 1. Januar in Funktion zu treten hat. Die Rekurskommission dagegen wird erst im Oktober oder November des nächsten Jahres zum Amtieren kommen und es steht uns also genügend Zeit zur Verfügung, um dieses Dekret mit der nötigen Gründlichkeit zu behandeln. Allerdings ist die Kommission der einstimmigen Ansicht, dass das Dekret über die Rekurskommission nicht auf die lange Bank geschoben, sondern unbedingt in der Session nach Neujahr vom Grossen Rat behandelt werden soll, damit die Wahlen in diese Kommission spätestens im Frühjahr vorgenommen werden können. Es wird auch nötig sein, dass der Grosse Rat schon in der jetzigen Session darüber Beschluss fasst, welche Kommission das zweite Dekret vorberaten soll, ob es der Kommission, die das Verwaltungsgerichtsdekret durchberaten hat, oder nicht vielleicht besser der Steuergesetzkommission zu überweisen sei. Die dort geregelte Materie beschlägt eigentlich das Steuerrecht des Staates und nicht das Verwaltungsrechtsgesetz. Ich persönlich bin daher der Ansicht, das Dekret betreffend die Rekurskommission sollte von der Steuergesetzkommission vorberaten werden. Wir stellen jedoch nach dieser Richtung keinen bestimmten Antrag, sondern überlassen die Entscheidung darüber dem Grossen Rat und seinem Bureau. Immerhin muss in der gegenwärtigen Session darüber Beschluss gefasst werden, damit die Kommission unmittelbar nach Neujahr den Entwurf in Beratung ziehen kann.

Namens der einstimmigen Kommission empfehle ich Ihnen Eintreten auf den Entwurf der Kommission.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

I. Kanzleiorganisation.

§ 1.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 1 besteht eine kleine Differenz. Wir wollten sagen, das Verwaltungsgericht besitze eine eigene Kanzlei. Die Kommission hielt dafür, das verstehe sich von selbst. Im weitern hat die Kommission die von uns in § 2 untergebrachte Bestimmung, dass der Regierungsrat der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes die nötigen Lokalitäten zuzuweisen hat, in den § 1 hinübergenommen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission namentlich die Frage besprochen, ob man im Dekret nicht ausdrücklich bestimmen sollte, dass Bern der Sitzungsort des Verwaltungsgerichtes ist. Wir halten es für selbstverständlich, dass das Verwaltungsgericht seine Sitzungen in Bern abhalte, weil alle Zentralbehörden sich hier befinden. Das Gesetz enthält darüber keine Bestimmung und wir haben gefunden, es sei auch nicht notwendig, es im Dekret besonders zu sagen. Wir stellen uns auf den Boden, dass das Verwaltungsgericht keine ambulante Behörde sein soll, die einmal im Oberland, das andere Mal im Jura und so weiter ihre Sitzungen hat, sondern es soll in Bern sitzen. Das schliesst nicht aus, dass es nötigenfalls im Plenum oder durch eine Delegation da oder dort im Lande herum einen Augenschein vornehme, aber im allgemeinen soll sich das Verwaltungsgericht in Bern versammeln. Wir haben diesem Gedanken dadurch Ausdruck gegeben, dass wir sagen, der Regierungsrat habe der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes in Bern die nötigen Lokalitäten zur Verfügung zu stellen. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 1, wie er gedruckt vorliegt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Kanzlei des Verwaltungsgerichts wird durch den Verwaltungsgerichtsschreiber geleitet.

Der Regierungsrat weist der Kanzlei in Bern die nötigen Lokalitäten zu.

Die Aufsicht über die Kanzlei übt der Präsident des Verwaltungsgerichts aus. Er hat regelmässig von den zu führenden Protokollen und Kontrollen Einsicht zu nehmen und den ordnungsgemässen Gang der Kanzleiarbeiten zu überwachen.

---

§ 2.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 2 handelt von der Wahl der Angestellten des Verwaltungsgerichtes und ich bin beauftragt, hier an dem Vorschlag des Regierungsrates festzuhalten. Dies geschieht nicht aus verletzter Eitelkeit, aber wir glauben, es der Regierung als solcher schuldig zu sein, nicht alles preiszugeben, was man ihr wegnehmen will. In der letzten Zeit macht sich die Tendenz geltend, die Kompetenzen der Regierung möglichst zu

beschneiden. Gelegentlich ging es freilich den Anhängern dieser Tendenz etwas wider den Strich, wenn gewisse Wahlen zu treffen waren. Ich erinnere nur daran, mit welchem Hochdruck man bei den letzten Bezirksprokuratorenwahlen die Regierung zwingen wollte, sie schnell noch vorzunehmen, bevor das Obergericht als Wahlbehörde zu funktionieren hatte, da man vom Obergericht nicht das nämliche Resultat erwarten zu dürfen glaubte, wie vom Regierungsrat. Ich halte nach wie vor an dem schon früher vertretenen Standpunkt fest, dass ein Gericht über streitige Fragen zu entscheiden hat, aber keine politische Behörde ist und keine Wahlen treffen soll. Nach dem Gesetz müssen im Verwaltungsgericht alle politischen Parteien vertreten sein. Wenn nun für eine Stelle sich ein Freisinniger meldet, so werden die freisinnigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes für ihn eintreten, meldet sich ein Sozialdemokrat, so werden sich die sozialdemokratischen Mitglieder für ihn wehren und so weiter, und es ist nicht zu vermeiden, dass bei Wahlen auch die politische Stellung des einzelnen Richters in Frage kommt. Die Regierung dagegen ist eine politische Behörde, bei ihr spielt das nicht die nämliche Rolle und deshalb halten wir aus sachlichen Gründen es heute noch für zweckmässig, dass die Wahl der Angestellten des Verwaltungsgerichtes dem Regierungsrat übertragen werde.

Die Kommission wollte ursprünglich einfach sagen, dass das Verwaltungsgericht die notwendigen Angestellten wählt. Meiner Intervention ist es gelungen, die Aufnahme des Zusatzes «innerhalb der jeweilen im Voranschlage festgesetzten Zahl» zu erwirken. Denn es ist klar, dass, wenn die Regierung gar nichts zu den Wahlen zu sagen hätte, dabei sehr large vorgegangen würde, während wir auf der andern Seite doch die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt tragen. Ich mache zum Beispiel darauf aufmerksam, dass das Obergericht im Laufe dieses Sommers sofort drei Kammerschreiber gewählt hat, während, wenn die Wahl in die Kompetenz der Regierung gefallen wäre, sie wohl mit der Wahl des dritten noch etwas zugewartet hätte. Es legt dort eben niemand wegen der Ausgaben sein Veto ein, sondern man fragt einfach nach der Notwendigkeit, die in jedem einzelnen Falle leicht nachgewiesen werden kann.

Die übrigen Bestimmungen des § 2 geben uns zu keinen Bemerkungen Anlass.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Der Kommission lag die Absicht fern, der Regierung irgend eine wertvolle Kompetenz wegzunehmen, sondern lediglich Zweckmässigkeitsgründe haben uns dazu geführt, Ihnen den vorliegenden Antrag zu unterbreiten. Nachdem das Gesetz selbst vorschreibt, dass der Gerichtsschreiber, der oberste Beamte der Verwaltungsgerichtskanzlei, durch das Verwaltungsgericht zu wählen ist, schien es uns einfach die logische Konsequenz zu sein, die Angestellten durch die nämliche Behörde wählen zu lassen. Wir haben auch gefunden, dass das Verwaltungsgericht, das mit den Angestellten auf der Kanzlei zu verkehren hat, das grösste Interesse daran habe, wirklich tüchtige und geeignete Leute zu wählen und dass das gute Einvernehmen zwischen Verwaltungsgericht und Gerichtsschreiber und untern Angestellten nur gefördert werde, wenn das Verwaltungsgericht selbst diese Leute wähle und der Gerichtsschreiber nicht riskieren muss, dass unter Umständen Personen gewählt werden, mit denen er nicht gut fahren kann. Dabei hielten wir es für selbstverständlich, dass das Verwaltungsgericht in bezug auf die Zahl der Angestellten nicht freie Hand haben und ad libitum über Staatsgelder verfügen könne, sondern dass der Grosse Rat oder der Regierungsrat die Zahl der Angestellten bestimmen soll. Es soll da ein ähnliches Verfahren Platz greifen wie beim Bundesgericht. Es wählt auch die Bundesgerichtsschreiber und sämtliche Kanzlisten, allein es muss sich bei diesen Wahlen streng innert den Grenzen des Bundesbudgets bewegen und jede Anstellung eines weitern Kanzlisten sich durch die Bundesversammlung bewilligen lassen. Die Sache soll bei unserem Verwaltungsgericht gleich geordnet sein. Die Zahl der Angestellten wird durch das Budget festgesetzt und das Verwaltungsgericht darf die vom Grossen Rat auf dem Budgetweg gezogenen Grenzen nicht übersteigen. Im ursprünglichen Entwurf ist von 1—3 Angestellten die Rede, von denen einer ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss. Nach diesem Vorschlag musste man annehmen, dass wenigstens ein patentierter Angestellter von Anfang an hätte gewählt werden müssen. Wir möchten nicht so weit gehen, sondern dem Verwaltungsgericht nur die Pflicht überbinden, zu untersuchen, welche Zahl von Angestellten es nötig hat und ob es notwendig ist, von Anfang an neben dem Gerichtsschreiber noch einen weitern Fürsprecher oder Notar zu haben oder ob ein Kanzlist nicht genügen würde. Das Verwaltungsgericht kann also nicht über die Schnur hauen, das Sicherheitsventil ist geschaffen, indem das Verwaltungsgericht das Budget nicht überschreiten darf. Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, für das folgende Jahr weitere Angestellte zu ernennen, so muss dies im Grossen Rat anlässlich der Budgetberatung oder der Beschlussfassung über die Nachkredite zur Sprache kommen.

Die Frage, ob von Anfang an ein erster Angestellter mit Fürsprecher- oder Notariatspatent zu wählen sei, haben wir also offen gelassen, wir wollen es nicht bestimmt vorschreiben, dagegen statuieren wir im Dekret, dass ein Angestellter, der entweder konstant oder nur vorübergehend zur Protokollierung beigezogen wird, im Besitze eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein muss. Es ist nicht notwendig, dass ein Kanzlist absolut Notar oder Fürsprecher sei, aber derjenige, der zur Protokollierung beigezogen wird, soll ein juristisch gebildeter Mann sein.

Ich möchte Ihnen namens der Kommission sehr empfehlen, die von uns beantragte Ordnung der Dinge anzunehmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag des Regierungsrates) Mehrheit.

Beschluss:

§ 2. Das Verwaltungsgericht wählt innerhalb der jeweilen im Voranschlage festgesetzten Zahl die notwendigen Angestellten und bezeichnet, wenn erforderlich, für einzelne Sitzungen ausserordentliche Sekretäre.

Angestellte und ausserordentliche Sekretäre, die mit der Protokollführung betraut werden,

sollen im Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein.

Zur Bedienung wird dem Gericht ein Landjäger (Planton) beigegeben.

---

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Der Verwaltungsgerichtsschreiber, sowie die zur Protokollführung beigezogenen Angestellten und Sekretäre werden durch das Verwaltungsgericht beeidigt.

---

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die allgemeinen Bestimmungen des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auf die Beamten und Angestellten der Verwaltungsgerichtskanzlei analoge Anwendung.

II. Besoldungen.

§ 5.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Besoldungen der ständigen Beamten des Verwaltungsgerichtes festgesetzt. Präsident und Vizepräsident beziehen die gleiche Besoldung wie der Präsident und ein Mitglied des Obergerichtes, 8000 und 7500 Fr. Die Besoldung des Verwaltungsgerichtsschreibers wird den Verhältnissen entsprechend um 500 Fr. niedriger angesetzt als diejenige des Obergerichtsschreibers, das heisst auf 5000 bis 6000 Fr.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Der Besoldungsansatz des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes mag Ihnen etwas hoch erscheinen, allein die Kommission hält es einstimmig für notwendig, gleich hoch zu gehen wie beim Präsidenten des Obergerichtes. Das Verwaltungsgericht soll nicht eine untergeordnete Rolle spielen, sondern von Anfang an auch nach der äussern Gestaltung als eine sehr wichtige, dem Regierungsrat und dem Obergericht koordinierte Institution angesehen werden. Das Pensum eines Präsidenten des Verwaltungsgerichtes stellt an das Wissen und Können und die Charaktereigenschaften des betreffenden Mannes sehr grosse Anforderungen. Der selbe muss ein hervorragender, erfahrener, tüchtiger Jurist sein und wenn er die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtes von Anfang an in sichere Bahnen leiten will, so muss er nicht nur zu Beginn seiner Wirksamkeit ein sehr ernstes, gründliches Studium durchmachen, sondern das ganze Jahr hindurch eine wichtige und schwierige Arbeit verrichten. Darum haben wir gefunden, es sei der Präsident des Verwaltungsgerichtes in der Besoldung von Anfang an dem Präsidenten des Obergerichtes gleichzustellen.

Aehnlich verhält es sich mit dem ständigen Vizepräsidenten und dem Verwaltungsgerichtsschreiber. In bezug auf den letztern ist in der Kommission die Meinung vertreten worden, man sollte um 500 Fr. höher gehen, allein die Mehrheit hat den Antrag abgelehnt und beschlossen, dem Ansatz des Regierungsrates beizustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die ständigen Beamten des Verwaltungsgerichtes beziehen vom Staate folgende Besoldungen:

1. Ständiger Präsident . . .	Fr.	8000,
2. Ständiger Vizepräsident . .	»	7500,
3. Verwaltungsgerichtsschreiber	»	5000—6000.

---

§ 6.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regiegierungsrates. § 6 ordnet die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes. Dieselben beziehen ein Taggeld von 20 Fr., ein präsidierendes Mitglied ein solches von 25 Fr. Von dem Präsidenten der Kommission wurde mir mitgeteilt, dass man im Oberland über die Höhe dieser Taggelder entrüstet sei; wenn man gewusst hätte, dass so hohe Ansätze aufgestellt würden, hätte man gegen das Gesetz gestimmt. Diese Entrüstung ist nicht begründet. Auch die Suppleanten des Obergerichtes beziehen ein Taggeld von 20 Fr. und doch haben eine Reihe derselben das Mandat niedergelegt, weil sie erklärten, dass die Entschädigung zu gering sei. Sie dürfen nicht vergessen, dass die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes kein Ehrenposten ist, sondern viel Arbeit und Aktenstudium erfordert und dass man den ganzen Tag von seinem Geschäft weg muss. Gewiss fehlt es nicht an Leuten, die eine solche Stelle gegen eine kleinere Entschädigung annehmen würden, allein im Verwaltungsgericht sollen die tüchtigsten Leute mitwirken. Für Männer, die sich im bürgerlichen Leben durch ihre Stellung und ihre Tätigkeit auszeichnen und infolgedessen berufen sind, in das Verwaltungsgericht gewählt zu werden, ist der Verlust eines Tages auf mindestens 20 Fr. zu bewerten; sie würden das daheim in ihrem Geschäft auch verdienen.

Wir hatten im ursprünglichen Entwurf eine besondere Vergütung für das Aktenstudium schlechthin ausschalten wollen, allerdings in der Meinung, dass für ausserordentliche Bemühungen, Voruntersuchungen und so weiter, sowieso Entschädigungen gesprochen werden können. In der Kommission wurde nun aber darauf aufmerksam gemacht, dass das Aktenstudium unter Umständen sehr umfangreich sein könne

und dass in einem solchen Falle eine grössere Entschädigung als nur ein Sitzungsgeld von 20 Fr. gesprochen werden müsse. Wenn es sich zum Beispiel um die Abtrennung oder Vereinigung von Gemeinden handelt, kann im einzelnen Fall das Studium der Akten mehrere Tage in Anspruch nehmen. Ich zitiere den Fall von Koppigen, wo ein so grosses Aktendossier vorlag, dass einer Mühe hatte, es in zwei Tagen genau zu studieren. In solchen wichtigen Fällen soll eine angemessene Vergütung für das Aktenstudium ausgerichtet werden, deren Höhe durch den Präsidenten zu bestimmen ist. Wir haben zum Präsidenten des Verwaltungsgerichtes das Zutrauen, dass er solche Entschädigungen nur da zur Ausrichtung gelangen lassen wird, wo sie ich rechtfertigen.

Für ihre Reiseauslagen werden die auswärts wohnenden Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes in gleicher Weise entschädigt wie die Mitglieder des Grossen Rates.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Der Wert oder Unwert des Verwaltungsgerichtes wird hauptsächlich davon abhängen, welche Leute in dasselbe gewählt werden. Wenn es dem Grossen Rat gelingt, hervorragende, tüchtige und charakterfeste Männer in das Verwaltungsgericht zu wählen, so werden wir wahrscheinlich an dem Institut Freude haben; wenn uns das nicht gelingt, wenn Leute hineingewählt werden, die nicht passen, so werden die Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen, die wir auf das Verwaltungsgericht setzen. Wenn wir tüchtige Leute in das Verwaltungsgericht wollen, so müssen wir sie auch so zahlen, dass sie nicht Schaden haben. Ein guter Fürsprecher oder Notar oder ein tüchtiger Geschäftsmann kann natürlich nicht seine Arbeit zu Hause vielleicht wochenlang quittieren und in Bern sitzen und sich dabei mit einem Lohn begnügen, der ihm gestattet, die Hotelrechnung zu begleichen, sondern er muss einigermassen für seine Arbeit entschädigt werden. Wir haben gefunden, ein Ansatz von 20 Fr. sei nicht zu hoch; das ist das in solchen Fällen übliche Taggeld. Die Amtsrichter beziehen schon lange ein Taggeld von 14 Fr. 50 und es ist wohl angemessen, wenn die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes etwas besser bezahlt werden, als die Mitglieder des Amtsgerichtes.

Was das Aktenstudium anbelangt, so hält auch Ihre Kommission dafür, dass dafür keine besondere Vergütung gewährt werden soll. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes haben allerdings die Pflicht, die Akten zu studieren und sich in den Geschäften zu orientieren, bevor sie nach Bern kommen; allein sie sollen das im allgemeinen tun, ohne sich dafür besonders bezahlen zu lassen. Immerhin kann es Fälle geben, wo es nicht recht und billig wäre, einem Mitgliede des Verwaltungsgerichtes jede Entschädigung für eingehendes Aktenstudium vorzuenthalten. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes wird häufig in die Lage kommen, dieses oder jenes Mitglied des Verwaltungsgerichtes zu beauftragen, gewisse Akten sehr gründlich zu studieren, gewisse grundsätzliche Fragen sehr genau zu prüfen. Der Beauftragte wird sich zuerst in die einschlägige Literatur vertiefen, die Rechtsprechung des Bundesgerichtes genau studieren, Erhebungen an Ort und Stelle machen müssen und so weiter; in einem solchen Falle wäre es nicht gerecht, wenn die grosse Arbeit nicht besonders vergütet würde. Deshalb schlagen wir vor, dass in besonders wichtigen Fällen für das Aktenstudium durch den Präsidenten eine gewisse Entschädigung zu bewilligen sei. Wir dürfen zum Präsidenten das Zutrauen haben, dass er sich dabei in vernünftigen und billigen Grenzen bewegen wird. Wir glauben, dass mit diesem Vorschlag, den die Kommission Ihnen einstimmig vorlegt, die richtige Mitte getroffen sei. Diese besondere Vergütung für das Aktenstudium in wichtigen Fällen wird zur Folge haben, dass die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes gut vorbereitet zu den Sitzungen kommen und dadurch die Qualität der Arbeit gehoben wird. Wenn wir gar keine Vergütung für gründliches und eingehendes Aktenstudium gewähren würden, so würden sich die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes damit begnügen, die Akten in der Gerichtssitzung selbst zu studieren, worunter unter Umständen die Rechtsprechung zu leiden hätte.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des vorliegenden Artikels, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Ein nichtständiger Vizepräsident, welcher den Vorsitz führt, beziehungsweise ein präsidierendes Mitglied bezieht für jeden Sitzungstag ein Taggeld von 25 Fr.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen für jeden Sitzungstag ein Taggeld von 20 Fr.

In den Taggeldern ist in der Regel auch die Vergütung für das Aktenstudium inbegriffen; für letzteres ist nur in besonders wichtigen Fällen eine durch den Präsidenten zu bestimmende angemessene Vergütung auszurichten.

Ueberdies werden auswärts wohnende Mitglieder und Ersatzmänner oder nichtständige Vizepräsidenten für ihre Reiseauslagen in gleicher Weise entschädigt wie die Mitglieder des Grossen Rates.

---

§ 7.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zwischen dem Antrag der Regierung und der Kommission besteht keine materielle Differenz. Die Kommission hat lediglich unser zweites Alinea, das von dem ersten Angestellten, der im Besitze eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein muss, handelt, an die Spitze des Artikels gestellt. Wir haben allerdings entgegen der Ansicht der Kommission die Auffassung gehabt, dass dieser erste Angestellte sehr bald kommen werde, weil das Verwaltungsgericht gelegentlich in zwei Kammern wird arbeiten und alle Entscheide wird motivieren müssen, da sonst die Arbeit nicht bewältigt werden kann. Steuerentscheide müssen möglichst rasch gefällt werden, indem die Kommissionen jeweilen auf den Entscheid warten, um ihr weiteres Verhalten darnach einzurichten.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Es sind drei Kategorien von Sekretären oder Kanzlisten zu unterscheiden. Vorerst haben wir es mit einem An-

gestellten zu tun, der speziell zur Protokollierung herbeigezogen würde und der nach § 2 ein bernisches Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss. Dieser Angestellte würde eine Besoldung von 4000 bis 5000 Fr. beziehen. Es kann nun vorkommen, dass noch ein zweiter Angestellter beigezogen wird, der ebenfalls Fürsprecher oder Notar ist; allein dieser hat keinen Anspruch auf die Besoldung von 4000 bis 5000 Fr., sondern wird gemäss § 33 des allgemeinen Besoldungsdekretes besoldet. Die ausserordentlichen Sekretäre, die jeweilen nur für eine einzelne Sitzung zur Protokollierung beigezogen werden, müssen ebenfalls im Besitze eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein und wir haben uns nun gefragt, wie diese entschädigt werden sollen. Sollen sie auch ein Taggeld von 20 oder 25 Fr. bekommen oder wie verhält es sich? Von dem Herrn Finanzdirektor wurde uns mitgeteilt, es bestehe die Absicht, für diese Protokollierung Gerichtspräsidenten oder Gerichtsschreiber beizuziehen, die nicht von Montag bis Samstag in ihren Bezirken voll beschäftigt sind und die während der Woche gut einmal nach Bern kommen können, um als ausserordentliche Sekretäre des Verwaltungsgerichtes zu funktionieren. Wir haben gefunden, dass die Entschädigung da nach den Besoldungsverhältnissen im einzelnen Falle normiert werden können und wir schlagen daher vor, dass die Vergütung für diese ausserordentlichen Sekretäre einer besondern Vereinbarung vorbehalten sein soll. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 7 in der vorliegenden Fassung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Ein Angestellter, welcher im Besitze eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein muss, bezieht eine Besoldung von 4000—5000 Fr.

Für die Besoldung der übrigen Kanzleiangestellten macht § 33 des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung Regel.

Die Vergütung für die beigezogenen ausserordentlichen Sekretäre wird einer besondern Vereinbarung vorbehalten.

III. Gebührentarif.

§ 8.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 8 ff. handeln von den Gebühren. Art. 39 des Gesetzes bestimmt: «Die Auslagen, sowie die sämtlichen Kosten im Administrativverfahren sind durch die unterliegende Partei zu bezahlen. Sie werden nach den bestehenden Tarifen bestimmt. Für die Funktionen des Verwaltungsgerichtes ist neben den Barauslagen eine einmalige Urteilsgebühr zu beziehen, deren Bemessung durch einen vom Grossen Rat aufzustellenden Tarif geregelt wird.» Es handelt sich also um die Aufstellung dieses Tarifes. Dabei betone ich ausdrücklich, dass neben den hier vorgesehenen Spruchgebühren noch die Auslagen von den Parteien zu tragen sind. Die Entscheide des Verwaltungsgerichtes werden nicht von einer Behörde gefällt, die sowieso da ist und ihre ganze Tätigkeit den kantonalen Verwaltungsgeschäften widmen muss, sondern von einem Gericht, das besonders eingesetzt wird, und so gut wie bei allen andern Gerichten, auch beim Bundesgericht, sogenannte Spruchgebühren entrichtet werden müssen, soll es auch hier geschehen. Wir haben die Urteilsgebühren nach der geringern oder grössern Bedeutung der im Streite liegenden Forderungen in drei Kategorien eingeteilt. Die erste umfasst die in Art. 11, Ziffern 4 und 6, Alinea 2, des Gesetzes vorgesehenen Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege und Streitigkeiten in Einkommenssteuersachen. Diese Streitigkeiten sind in der Regel nicht sehr kompliziert und darum hatten wir eine bescheidene Urteilsgebühr von 5 bis 30 Fr. vorgesehen. Die Kommission hat dann das Minimum auf 2 Fr. herabgesetzt, dagegen das Maximum auf 50 Fr. erhöht. Die Kommission hat gleichzeitig auch die in Art. 6, Alinea 1, vorgesehenen Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden in diese Kategorie einbezogen, wo es sich gelegentlich um grössere Leistungen und umfangreiche Geschäfte handeln kann. So haben wir gegenwärtig einen Steuerstreit mit der Aktiengesellschaft für Schappe in Basel, an dem auch der Kanton Basel beteiligt ist, vor Bundesgericht auszufechten. Der Handel ist sehr kompliziert, es handelt sich um die Frage, wie viel von der Gesamtproduktion und damit auch vom Erwerb auf den Kanton Bern, wie viel auf den Kanton Basel und wie viel auf das Ausland entfallen, indem die Gesellschaft auch im Elsass und in Lyon noch Fabriken hat. Zur Prüfung der Angelegenheit wurden drei Experten bezeichnet und das Bundesgericht hat für jeden einen Vorschuss von 500 Fr. verlangt. Solche Fälle können vorkommen und das Verwaltungsgericht wird sie kaum in einem Tag erledigen können, sondern jedes Mitglied hat vielleicht zwei, drei Tage nötig, um die Akten zu studieren und sich ein Urteil zu bilden. Da darf dann auch eine grössere Urteilsgebühr gesprochen werden, da in einem solchen Streit 50 Fr. keine Rolle spielen. In der Regel aber wird wohl das Minimum von 2 Fr. gefordert werden.

In die zweite Kategorie fallen die in Art. 11, Ziff. 1 und 5, des Gesetzes erwähnten Streitigkeiten, das heisst Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche sich ergeben aus der Bildung neuer, der Vereinigung, sowie der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden und Streitigkeiten betreffend Entschädigungsansprüche gegenüber Staat und Gemeinden gemäss Art. 6, Alinea 4, des Gesetzes vom 10. Juni 1906 betreffend die Strassenpolizei. Dieses Gesetz enthält die Bestimmung, dass ein Hauseigentümer gezwungen werden kann, das bisherige Fundament zu verlassen, aber Anspruch auf Entschädigung hat, wenn ihm durch das Zurückdrängen des Gebäudes ein wesentlicher Schaden entsteht, der vom Eigentümer unter Umständen auf viele tausend Franken beziffert wird. Für diese Streitigkeiten ist eine Urteilsgebühr von 5 bis 100 Fr. vorgesehen.

Die dritte Kategorie umfasst die Streitigkeiten von Art. 11, Ziff. 2 und 3, des Gesetzes, das heisst Streitigkeiten über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und Streitigkeiten und Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur, die sich anlässlich der Erteilung oder Ausübung

einer Bergwerkskonzession ergeben. Letztere werden selten sein, aber jedenfalls sind bei Wasserrechtsstreitigkeiten grössere Händel möglich und es ist angemessen, in solchen Fällen, wo es sich um grosse Kapitalien und grosse Interessen handelt, auch eine grössere Urteilsgebühr zu sprechen. Wir halten eine solche bis auf 300 Fr. vorgesehen, während die Kommission das Maximum auf 500 Fr. erhöht hat. Die Regierung hat mich beauftragt, an dem von ihr beantragten Maximum festzuhalten.

Das zweite Alinea bestimmt, dass die Höhe der Urteilsgebühr von dem Gericht unter Berücksichtigung des Streitwertes und des Umfanges der Untersuchung festgesetzt wird. Es ist also auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob dem Gericht aus der Beurteilung eines Streitfalles viel Arbeit verursacht wird. Ich wiederhole, dass solche Fälle, wie der erwähnte betreffend die Schappe-Gesellschaft, eine grosse Untersuchung notwendig machen und da ist es gerechtfertigt, dass das Gericht über das Minimum der Urteilsgebühr hinausgehe. In Fällen eines offenbar mutwilligen Streitbeginnes kann, ohne Rücksicht auf den Streitwert, das Maximum der Urteilsgebühr bezogen werden. Im Falle eines Klagerückzuges kann bis auf die Hälfte der festgesetzten Ansätze hinuntergegangen werden.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte eingangs feststellen, dass nach der Ansicht der Kommission bei den hier vorgesehenen Urteilsgebühren die Auslagen nicht inbegriffen sind, sondern neben der Urteilsgebühr noch besonders vergütet werden müssen, wie es zum Beispiel beim Bundesgericht auch der Fall ist. Diese Bemerkung nur zuhanden des stenographischen Bulletins, damit darüber volle Klarheit herrscht.

Die Kommission hat an den ursprünglichen Ansätzen des Regierungsrates verschiedene Aenderungen vorgenommen. Die Regierung hatte vorgesehen, dass bei den in Art. 11, Ziff. 6, des Gesetzes vorgesehenen Fällen die niedrigste Gebühr nur bei den Steuerbeschwerden (Alinea 2) zur Anwendung kommen soll. Die Kommission war der Ansicht, man sollte auch die im ersten Teil der Ziffer 6 erwähnten Streitigkeiten über öffentliche Leistungen einbeziehen, also Alinea 1 und 2. Im weitern sah die Regierung in der untersten Kategorie eine Minimalgebühr von 5 Fr. vor, während die Kommission Ihnen vorschlägt, dieselbe auf 2 Fr. anzusetzen. Es wird sich da sehr häufig um kleine Fälle und kleine Leute handeln, für die eine Urteilsgebühr von 5 Fr. schon ziemlich stark in Betracht fällt. Das Verwaltungsgericht soll von Anfang an so organisiert werden, dass es jedermann, auch dem Mann, der nur über sehr geringe finanzielle Mittel verfügt, dient. Auf der andern Seite haben wir mit Rücksicht darauf, dass alle in Ziffer 6 erwähnten Streitigkeiten einbezogen werden, das Maximum von 30 auf 50 Fr. erhöht.

Ferner haben wir in der dritten Kategorie das Maximum von 300 auf 500 Fr. erhöht. Es wird sich da hauptsächlich um grosse Streitigkeiten wegen Wasserrechtskonzessionen und so weiter handeln, wo sehr gründliche Erhebungen notwendig sind und wo die Parteien, in der Regel grosse Aktiengesellschaften, auch über die nötigen Mittel verfügen.

Im weitern haben wir auch im zweiten Alinea eine Aenderung vorgenommen. Die Regierung hatte vorgeschlagen, dass in Fällen eines offenbar mutwilligen Streitbeginnes das Maximum der Urteilsgebühr bezogen werden solle. Wir haben gefunden, dass, wenn ein solches Obligatorium aufgestellt werde, das Gericht gar nicht zu der Annahme kommen werde, dass ein offenbar mutwilliger Streit vorliege. Wir halten es daher für zweckmässiger, dem Gericht nur die Möglichkeit zu geben, in Fällen eines offenbar mutwilligen Streitbeginnes ohne Rücksicht auf den Streitwert auf das Maximum gehen zu können.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 8 nach den Vorschlägen der Kommission.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission zu Ziffer 3 (Maximum 500 Fr.) . . . . . Minderheit.

Im übrigen wird der Artikel stillschweigend nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Beschluss:

§ 8. Die für die Funktionen des Verwaltungsgerichts zu beziehende Urteilsgebühr beträgt:

1. in den durch Art. 11, Ziff. 4 und 6, des Gesetzes erwähnten Streitfällen 2 bis 50 Fr.;
2. in den durch Art. 11, Ziff. 1 und 5, des Gesetzes erwähnten Streitfällen 5 bis 100 Fr.;
3. in den durch Art. 11, Ziff. 2 und 3, des Gesetzes erwähnten Streitfällen 20 bis 300 Fr.

Die Höhe der Urteilsgebühr wird durch das Gericht unter Berücksichtigung des Streitwertes, sowie des Umfanges der Untersuchung festgesetzt. In Fällen eines offenbar mutwilligen Streitbeginnes kann, ohne Rücksicht auf den Streitwert, das Maximum der Urteilsgebühr bezogen werden.

Im Falle eines Klagerückzuges kann bis auf die Hälfte der in Alinea 1 festgesetzten Ansätze hinuntergegangen werden.

---

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Für die durch die Verwaltungsgerichtskanzlei anzufertigenden Abschriften und Ausfertigungen ist eine Gebühr von 40 Rp. für die Seite zu bezahlen.

Alle Akten im Administrativprozess sind der Stempelabgabe unterworfen.

---

§ 10.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird unter anderem bestimmt, dass der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug auch auf das Verwaltungsgericht analog anwendbar ist. Dieser Beschluss geht dahin, dass alle Gebühren durch Gebührenmarken zu verrechnen sind, was die Kontrolle einfacher

gestaltet, als wenn man, wie es früher der Fall war, die Emolumentenverzeichnisse nachsehen muss.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Der Bezug der Gebühren und Auslageerstattungen liegt der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes ob.

Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist analog anwendbar.

---

§ 11.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 5 und 39 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . Mehrheit.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege bestimmt, dass das Verwaltungsgericht aus wenigstens sieben und höchstens fünfzehn Mitgliedern bestehen soll, die vom Grossen Rat zu wählen sind. Sie müssen nun zunächst feststellen, wie gross die Mitgliederzahl sein soll. Ursprünglich bestand die Absicht, Ihnen die Wahl von 15 Mitgliedern vorzuschlagen, da die Verwaltungsrichter ja nicht ständige Beamte sind, sondern jeweilen nur zu den stattfindenden Sitzungen einberufen werden. Da das Gesetz im Verwaltungsgericht die Anwesenheit von 5 Mitgliedern vorschreibt, hätte ein angemessener Turnus eingeführt werden können. Die Wahl von 15 Mitgliedern hätte die Berücksichtigung der Minderheiten erleichtert. Die Frage wurde dann in der kleinen Expertenkommission behandelt und hier wurden wichtige Gründe dafür geltend gemacht, dass das Gericht von Anfang an nicht zu zahlreich sein soll, damit die einzelnen Richter möglichst viel zu den Sitzungen beigezogen werden können und sich rasch in das Verfahren einleben. Auch ist auf diese Weise eine grössere Garantie für die Ausbildung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Es ist bekanntlich schwer, zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu kommen, wenn zwei Kammern nebeneinander zu urteilen haben, indem die Gefahr vorhanden ist, dass die erste Kammer eine Frage so und die zweite Kammer die gleiche Frage anders behandelt. So hatte auch das Obergericht bei der Einführung des Kammersystems etwas Mühe, eine konstante Gerichtspraxis einzuführen. Das wäre namentlich schwierig, wenn beide Kammern vollständig unabhängig voneinander wären. Wir sind deshalb dazu gekommen, Ihnen die Wahl von 9 Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes zu beantragen, die bei wichtigen Fällen zusammen einberufen werden sollen. Für die Entscheidung kleinerer Fälle wird sich das Gericht in zwei Kammern teilen, die nebeneinander funktionieren können und die beide vom nämlichen Präsidenten geleitet werden. Dadurch wird ein gewisser Zusammenhang zwischen beiden Kammern hergestellt. Der Präsident wird dafür sorgen, dass nicht eine verschiedene Rechtsprechung Platz greift und wenn bei einer grundsätzlichen Frage sich Divergenzen ergeben, das Geschäft zurücklegen, um es durch das Plenum entscheiden zu lassen. Umgekehrt aber können die gewöhnlichen Fälle, wo gar keine Prinzipien in Frage stehen, füglich von beiden Kammern von je 4 Mitgliedern, unter dem Vorsitz des Präsidenten, erledigt werden. Das Gericht kann sich also füglich zur Bewältigung der grossen Arbeitslast in zwei Kammern teilen. Voraussichtlich werden die ersten Jahre 1200—1500 kleine Steuerfragen das Verwaltungsgericht beschäftigen. Um diese erledigen zu können, wird man notgedrungen dazu kommen, eine Zeitlang zwei Kammern nebeneinander funktionieren zu lassen. Natürlich muss man es dem Verwaltungsgericht überlassen, die nähere Organisation der Geschäftserledigung festzusetzen. Sollten sich Unzukömmlichkeiten ergeben, so kann der Grosse Rat anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes diesen oder jenen Wunsch äussern und dem Verwaltungsgericht einen Wink geben.

Das Gesetz schreibt ferner vor, dass das Verwaltungsgericht neben den ordentlichen Mitgliedern fünf Ersatzmänner zählen soll, die ebenfalls vom Grossen Rat zu wählen sind. Diese werden nur einberufen, wenn nicht mindestens fünf ordentliche Richter sitzen können.

Was die Zahl der ständigen Stellen anbelangt, so schlagen wir Ihnen vor, zunächst nur einen ständigen Präsidenten zu wählen und von der Schaffung weiterer ständiger Beamtungen Umgang zu nehmen. Man darf

nicht vergessen, dass der Präsident sich in die Materie einarbeiten muss. Im ersten Halbjahr werden allerdings keine zehn Fälle das Verwaltungsgericht beschäftigen, aber der Mann, der als Präsident des Verwaltungsgerichtes in Aussicht genommen ist, hat bisher im Obergericht Zivilstreitigkeiten beurteilen helfen, das Verwaltungsrecht ist ihm ein ganz neues Gebiet und er muss sich da mit einer weitverzweigten Praxis vertraut machen. Er muss die bisherige Praxis des Regierungsrates und des Bundesgerichtes studieren und es wird ihm nicht zu viel Zeit zur Verfügung stehen, sich mit den einschlägigen Fragen vertraut zu machen. Auch können jeden Tag Geschäfte einlaufen und Untersuchungen vorgenommen werden müssen. Das alles kann nicht im Nebenamt besorgt werden, sondern es muss ein ständiger Beamter an die Spitze des Gerichtes gestellt werden, der alle Untersuchungsmassnahmen treffen, die Geschäftsverteilung besorgen und sich mit der zu inaugurierenden Praxis vertraut machen kann.

Wir schlagen Ihnen also vor, vorläufig 9 Mitglieder und 5 Ersatzmänner zu wählen und den Präsidenten als ständigen Beamten zu bezeichnen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig die unveränderte Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Angenommen.

Schluss der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 18. November 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 58 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bürki, Burrus, David, Egli, Frutiger, v. Grünigen, Hamberger, Häsler, Heller, Iseli (Jegenstorf), Lanz (Roggwil), Merguin, Meyer, Michel (Bern), Möri, Mühlemann, Peter, Probst (Langnau), Roth, Rufer, Schneider (Biel), Segesser, Siegenthaler, Stämpfli (Schwarzenburg), Stebler, Tännler, Wächli, Wyss (Bern); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Amrein, Blanchard, Bösch, **Bühler** (Frutigen), Choulat, Cortat, Crettez, Cueni, Eckert, Fankhauser, Girardin, Grosjean, Habegger, Hadorn, Hostettler, Kisling, Lanz (Rohrbach), Lenz, Leuch, Marti (Lyss), Neuenschwander (Oberdiessbach), Nyffenegger, Rohrbach, Rossé, Rüegsegger, Schär, Stämpfli (Zäziwil), Wälchli, Will.

Präsident. Gestern ist der Generalprokurator des Kantons, Herr Eduard Kernen, zur ewigen Ruhe bestattet worden. Herr Kernen hat dem Staate während einer langen Reihe von Jahren gute und treue Dienste geleistet. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Es wird notwendig sein, in dieser Session eine Ersatzwahl für Herrn Kernen vorzunehmen und ich frage den Herrn Regierungspräsidenten an, ob sich die Regierung mit der Angelegenheit bereits befasst hat.

Könitzer, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat die sofortige Ausschreibung der Stelle beschlossen. Wenn die Session des Grossen Rates in die dritte Woche dauert, so könnte die Wahl noch vorgenommen werden, sonst müsste sie dann auf die Session nach Neujahr verschoben werden. Das Obergericht wünscht, die Ersatzwahl möchte noch in dieser Session stattfinden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau für die Vorberatung des Abänderungsdekretes betreffend die Verwaltung der Brandversicherungsanstalt folgende Kommission bestellt hat:

Herr Grossrat Heller, Präsident.
» » Lindt, Vizepräsident.
» » Bühler (Matten).
» » Elsässer.
» » Girod.
» » Marti (Lyss).
» » Morgenthaler (Ursenbach).
» » Stämpfli (Zäziwil).
» » Wolf.

Motion der Herren Grossräte Probst (Bern) und Mitunterzeichner betreffend die Einführung der obligatorischen Stimmabgabe.

(Siehe Seite 567 des letzten Jahrganges.)

Probst (Bern). Ich habe mir im November letzten Jahres erlaubt, folgende Motion einzureichen: «Die Regierung wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Wahl- und Abstimmungsgesetz im Sinne der Einführung der obligatorischen Stimmabgabe (Stimmpflicht) zu revidieren sei.» Ich habe dabei mit Absicht den Ausdruck «Stimmzwang» nicht gebraucht, denn die allfällige Einführung einer Busse bedeutet noch nicht den Stimmzwang. Man könnte sonst ebensogut von «Steuerzwang», «Schulzwang», «Militärzwang» reden, statt von «Steuerpflicht», «Schulpflicht» und «Militärpflicht». Ich akzeptiere also den Ausdruck «Stimmzwang» einstweilen noch nicht.

Die Frage der obligatorischen Stimmabgabe ist nicht neu, sondern hat den Grossen Rat schon mehrmals beschäftigt. Bereits das bernische Abstimmungs- und Wahlgesetz von 1851 enthielt Bestimmungen darüber, indem es vorschrieb: «Die Beteiligung an der Abstimmung ist obligatorisch. Wer bei Ernennung des Grossen Rates und Verfassungsrevisionen nicht stimmt, zahlt 1 Fr. Busse neue Währung. Als Entschuldigung gelten Krankheit, Ortsabwesenheit, Militärdienst, zurückgelegtes 60. Altersjahr. Der Ertrag der Bussen fällt in die Gemeindekasse.» Wie aus den Grossratsverhandlungen hervorgeht, scheinen die Bussen nicht sehr fleissig eingezogen worden zu sein. Aus dieser laxen Handhabung des Gesetzes hat man später ein Argument gegen das Obligatorium geschmiedet und es im Jahre 1869 wieder abgeschafft. In diesem Jahre, anlässlich der Beratung des heute noch geltenden Referendumsgesetzes, wurde das Obligatorium des langen und breiten erörtert. Alle Argumente pro und kontra wurden angeführt und ich habe aus den Grossratsverhandlungen den Eindruck bekommen, dass man damals vielleicht das Obligatorium eingeführt hätte, wenn nicht geltend gemacht worden wäre, das Referendumsgesetz werde eine viel regere Beteiligung der Bürger an den Abstimmungen zur Folge haben und man könne infolgedessen von dem Obligatorium absehen. Diese Erwartung bewahrheitete sich jedoch nicht. Denn eine bis 1892 reichende Statistik weist nach, dass die durchschnittliche Beteiligung an den Abstimmungen im Kanton Bern 48 % betragen hat, während sie für die eidgenössischen Abstimmungen in der ganzen Schweiz 58 % betrug.

Wenn man den Gründen der laxen Beteiligung nachforscht, so ist in erster Linie zu sagen, dass vor der Einführung des kantonalen (1869) und des eidgenössischen Referendums (1874) das Volk nur bei Verfassungsrevisionen und bei Grossrats- und Nationalratswahlen an die Urne gehen musste, also ungefähr alle zwei Jahre einmal. Eine Volksabstimmung war damals also ein seltenes Ereignis. Mit der Zunahme der Volksrechte und dem raschen Gang der Gesetzgebungsmaschine ist das ganz anders geworden. Man ist jetzt keinen Augenblick mehr sicher vor Volksabstimmungen; das verleidet vielen Leuten und der Gang zur Urne wird gegenwärtig vielfach als Last betrachtet. An dieser Gleichgültigkeit ist das Volk nicht allein schuld, sondern die Behörden haben auch ihren Teil der Schuld auf sich geladen. Man soll eine Armee von 140,000 Stimmberechtigten nicht an jedem Regentag mobilisieren, sondern nur bei ganz wichtigen Fragen zur Urne rufen. In den kleinen Landsgemeinde-Kantonen wird jährlich nur einmal abgestimmt und der ganze Akt wird auch mit der nötigen Feierlichkeit umgeben.

Es hat zwar an Erleichterungsversuchen auch nicht gefehlt. Unter dem 27./28. September 1892 hat der Grosse Rat zwei Dekrete betreffend die Erleichterung der Stimmabgabe erlassen, das eine das Dekret betreffend die Abteilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen und das andere das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen. Durch den letztern Erlass wurde unter anderm die Stimmabgabe am Samstag Abend eingeführt. Bei diesem Anlass wurde die Frage des Obligatoriums auch wieder besprochen und man sah neuerdings von dessen Aufstellung ab, weil man zunächst mit dieser Erleichterung den Versuch machen wolle; wenn es dann nicht bessere, so sei es immer noch früh genug, vom Obligatorium zu reden. Seither sind 17 Jahre übers Land gegangen und es wäre vielleicht an der Zeit, wieder ein paar Worte über das Obligatorium und überhaupt über das ganze Abstimmungswesen zu verlieren.

Die im Jahre 1892 erhoffte Besserung ist nicht eingetreten. Ich habe vor mir die Zahlen von Abstimmungen, die seither stattgefunden haben, aus denen hervorgeht, dass die Beteiligung nicht besser geworden ist. An der eidgenössischen Volksabstimmung über den Viehhandel vom 4. Oktober 1896 nahmen im Kanton Bern 46 % der Stimmberechtigten teil, in der gesamten Schweiz 56 %, in Zürich und Schaffhausen, die das Obligatorium haben, 85 %. Am 11. Juli 1897 anlässlich der Abstimmung über den Verfassungsartikel betreffend die Lebensmittelgesetzgebung beteiligten sich im Kanton Bern 33 % und am 31. Januar 1909 bei der Abstimmung über die technischen Schulen und die Gerichtsorganisation und der gleichzeitigen Wahl eines Regierungsrates gingen von rund 138,000 Stimmberechtigten 30,000 oder 22 % zur Urne. Diese letzte geringe Beteiligung rief einen allgemeinen Entrüstungssturm, namentlich in der Presse, hervor. So sprach zum Beispiel das «Journal du Jura» von droits impopulaires, von der Abschaffung des obligatorischen Referendums und dessen Ersetzung durch das fakul-

tative Referendum. Der «Bund» schrieb am Schlusse seiner Abstimmungsbetrachtung: «Man steht völlig ratlos da». Die «Tagwacht» hat sich mit der Einführung des Proporzes getröstet. Alle Pressstimmen aber waren darin einig, dass es nicht mehr so weitergehen könne. Ich nehme an, der Grosse Rat werde auch der Meinung sein, dass in Sachen etwas gehen und die Frage wenigstens geprüft werden solle. Es lässt sich darüber diskutieren, ob das Heil einzig im Obligatorium zu suchen ist oder ob es nicht angezeigt sei, noch weitere Erleichterungen zu schaffen. Ich gestehe offen, dass ich auch kein überzeugter Anhänger des Obligatoriums bin und ich werde die Begründung meiner Motion nicht mit dem Antrag schliessen, Sie möchten für das Obligatorium eintreten. Aber ich glaube, es sei unsere Pflicht, dahin zu wirken, dass die Frage gründlich geprüft werde. Die Kantone mit dem Obligatorium weisen Beteiligungen von 70—85 % auf; sie sind mit dieser Einrichtung zufrieden und würden sie nicht mehr abschaffen. Der Kanton Aargau hat zum Beispiel am 5. September dieses Jahres eine Abstimmung gehabt, an der sich 80 % der Stimmberechtigten beteiligten, von denen sich 60 % für Annahme und 20 % für Verwerfung des betreffenden Gesetzes aussprachen. Also mehr als die Hälfte sämtlicher Bürger befanden sich in dem nämlichen Lager. Solche Abstimmungen dürfen sich sehen lassen.

Weitere Erleichterungen lassen sich auf verschiedene Weise herbeiführen, so zum Beispiel durch möglichste Konzentration der Abstimmungen, die Bezeichnung einzelner Abstimmungstage im Jahre. Wir sollten in kantonalen Angelegenheiten jedenfalls nicht mehr als zweimal, im Frühling und im Herbst, oder vielleicht nur einmal zur Urne gerufen werden. Weiter wäre die Zahl der erlassenen Gesetze zu reduzieren. Dieser Wunsch ist nicht neu, sondern es ist im Grossen Rat schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dass unsere Gesetzgebung sich in der letzten Zeit mehr durch die Quantität als durch die Qualität auszeichnet. Ferner wäre die Frage der Prüfung wert, ob nicht die Abstimmungsdauer etwas verlängert werden könnte. Statt dass sämtliche Bürger am gleichen Tag, während der gleichen 4 Stunden zur Abstimmung gehen müssen, könnte vielleicht die Erleichterung geschaffen werden, dass dem Stimmberechtigten gestattet würde, seine Stimme von dem Momente an abzugeben, wo er in den Besitz seiner Ausweiskarte gelangt ist. Zu diesem Zwecke müsste während 8 oder 14 Tagen in einem offiziellen Lokal eine versiegelte Urne aufgestellt werden, in der der Stimmberechtigte, nachdem seine Identität festgestellt worden wäre, seinen Stimmzettel einzulegen hätte. Sämtliche Urnen würden nachher zu gleicher Zeit feierlich eröffnet und das Resultat konstatiert. Gegenwärtig muss der Stimmberechtigte, wenn er seine Karte nicht rechtzeitig bekommen hat, sie auf dem Stimmbureau reklamieren, dann mit derselben an einem bestimmten Tag sich in das Abstimmungslokal begeben, wo sie ihm abgenommen wird, um ihm später wieder zugeschickt zu werden. Das ist ein kompliziertes Verfahren, während sich mit dem von mir angedeuteten Modus vielleicht wieder die ständige Ausweiskarte einführen liesse, die der Stimmberechtigte bei den Abstimmungen lediglich zur Feststellung seiner Identität vorweist, aber nicht abgibt.

Bei diesem Anlass könnte auch noch die schon wiederholt angetönte Frage erörtert werden, die in letzter Zeit von Herrn alt Bundesrat Frei in einer Versammlung wieder aufgeworfen wurde, ob nicht der junge Schweizerbürger durch eine offizielle Stelle, zum Beispiel den Regierungsstatthalter, feierlich unter die Stimmberechtigten aufgenommen und mit einigen Worten auf die Rechte und Pflichten eines demokratischen Staatsbürgers aufmerksam gemacht werden sollte. Eine ähnliche Feier kennt zum Beispiel unsere Kirche, die Konfirmation, und derartige Zeremonien haben wir auch im Grossen Rat und in andern Behörden bei der Eides- und Gelübdeabnahme.

Ich will Sie nicht länger hinhalten. Die Frage, die ich berührt habe, ist keine Parteifrage, sondern berührt alle Parteien in gleicher Weise. Es wäre meines Erachtens Pflicht sämtlicher Parteien, dafür zu sorgen, dass einmal die Frage gründlich geprüft würde, wie eine bessere Beteiligung an den Abstimmungen erzielt werden kann. Es ist dies für den demokratischen Staat geradezu eine Lebensfrage. Wenn die Beteiligung an den Abstimmungen immer schlechter wird, so gewinnt unser Staatswesen dabei nichts und am wenigsten wird die herrschende, die freisinnig-demokratische Partei dabei etwas gewinnen können. Im Jahre 1905 wurde von Herrn Steiger eine Motion betreffend die Reform des Wahlverfahrens eingereicht. Dieselbe bezweckte namentlich die Abschaffung des sogenannten Couvert-Systems, das sich als unpraktisch erwiesen hat und von vielen Seiten angefochten wird. An der Diskussion über die Motion beteiligten sich verschiedene Redner, so die Herren Péquignot, Regierungspräsident Kunz und der Sprechende und die Motion wurde im Jahre 1907 von der Regierung in dem Sinne entgegengenommen, dass nicht nur das Couvert-System, sondern unsere ganze Abstimmungsgesetzgebung einer Durchsicht zu unterwerfen sei. Seither sind wieder zwei Jahre vergangen, aber die Prüfung der Frage hat noch nicht stattgefunden. Das ist durchaus begreiflich und entschuldbar. Sie wissen ja, dass das Wahl- und Abstimmungswesen unter dem Regierungspräsidium steht, das alle Jahre wechselt. Bis der Regierungspräsident sich in die Geschäfte eingelebt hat, vergeht ein halbes Jahr und nachher ist die Lust nicht mehr gross, sich mit derartigen Fragen zu befassen. So blieb denn die ganze Angelegenheit liegen. Damit es in Zukunft anders gehe, möchte ich Ihnen beantragen, aus der Mitte des Grossen Rates eine Kommission zu bestellen, welche die Aufgabe erhielte, die Abstimmungsgesetzgebung einer Durchsicht zu unterwerfen. Ich bin selbstverständlich damit einverstanden, dass der Gegenstand meiner Motion dieser Kommission zu gutfindender Berücksichtigung überwiesen wird.

Könitzer, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Probst hat bereits bemerkt, dass seinerzeit von Herrn Steiger eine Motion in ähnlichem Sinne wie diejenige der heutigen Motionssteller eingereicht worden ist. Auch ist es richtig, dass im Jahre 1851 bereits ein gewisser Stimmzwang eingeführt worden war, der dann aber 1869 wieder fallen gelassen wurde. Von da an ruhte die Angelegenheit bis zum Jahre 1892, wo die grossrätliche Kommission die Wiedereinführung des Stimmzwanges beantragte, allein der Vorschlag fand die Mehrheit des Rates nicht. Heute wird die Frage durch den Motionssteller wieder zur Sprache gebracht und er wünscht, dass sie einer Kommission zur Prüfung überwiesen werde. Wir können

uns mit diesem Vorgehen nicht einverstanden erklären, sondern es handelt sich lediglich darum, ob die Motion erheblich erklärt werden soll oder nicht. Die Regierung ist der Ansicht, es solle derselben nicht Folge gegeben und auf eine Revision des Gesetzes nicht eingetreten werden. Sie haben seinerzeit die Motion Steiger erheblich erklärt, welche auf eine Revision des Dekretes hinzielt und wenn diese Motion einmal zur Erledigung gelangt, dann kann geprüft werden, ob und in welcher Weise Aenderungen in bezug auf die Stimmabgabe getroffen werden sollen.

M. **Péquignot.** La motion de M. Probst tendant à l'introduction du vote obligatoire dans le canton de Berne part certainement d'un bon naturel et elle peut, de prime abord, s'étayer par des arguments qui présentent une certaine consistance.

Il est certain que, dans un état démocratique doté du referendum obligatoire, où — heureusement — le peuple a le dernier mot à dire sur tous les projets de loi élaborés par le Grand Conseil, il est certain, dis-je, que la désaffection, le désintéressement des citoyens pour la chose publique, présente, dans un pays comme le nôtre, un réel et incontestable danger. C'est sans doute le motif pour lequel différents cantons ont jugé à propos d'introduire chez eux le vote obligatoire et, si j'en crois les renseignements qui m'ont été fournis, ces cantons n'ont pas eu à le regretter trop. C'est ainsi que le président sortant de charge du Grand Conseil du canton d'Argovie m'écrivait, à la date du 14 avril 1909, ce qui suit:

«Wir haben im Kanton Aargau den Stimmzwang «und fahren vorzüglich damit. Da derselbe aber schon «im Jahre 1871 eingeführt wurde, so befindet sich «das Gesetz in Revision.»

De son côté, la Chancellerie du canton d'Argovie m'écrivait, sous date du 5 mai 1909:

«In Vergleichung mit denjenigen Kantonen, welche «den Stimmzwang nicht haben, ist die Beteiligung «bei uns ziemlich grösser, durchschnittlich zirka 75 % «der Stimmberechtigten.»

Ce néanmoins, je me permets, moi aussi, de vous proposer de repousser la motion de M. Probst, telle qu'elle est formulée. Les motifs qui me dictent cette ligne de conduite, cette attitude, sont, brièvement résumés, les suivants.

Il y a à peine quelques années, nous avons révisé notre loi sur les élections populaires et votations publiques. Car il me souvient qu'à cette occasion, la commission unanime, présidée par M. Bühler, de Frutigen, a décidé de repousser l'introduction dans la loi du vote obligatoire, attendu, a-t-elle admis, que ce serait là porter une grave atteinte à l'indépendance du citoyen, à sa liberté d'action ou plutôt, c'est le cas de le dire, à sa liberté d'inaction. Et le Grand Conseil, également unanime, s'est rangé à cette manière de voir.

M. le président et messieurs, je n'ai pas la prétention exorbitante d'essayer de prouver que l'introduction du vote obligatoire est subordonnée à l'inscription du principe même dans la Constitution. Non, je concède que l'élaboration d'une loi sur la matière serait suffisante. Cependant, soit dit en passant, le principe de l'obligation du vote, dans le canton d'Argovie que j'ai déjà cité, est inscrit à l'article 15 de sa Constitution. Ce que j'entends dire, par contre, c'est que l'introduction du vote obligatoire serait difficilement conciliable avec les institutions à la base de notre charte constitutionnelle bernoise. A cet égard, je tiens à rappeler ce qu'a dit naguère M. le conseiller d'Etat Gobat lors du tir cantonal de Delémont. M. Gobat a prononcé une virulente philippique contre les droits populaires. C'est son habitude. Toutefois, à la même occasion, il a fait la déclaration suivante, à laquelle je dois entièrement souscrire:

«. . . Le vote obligatoire serait un triste expédient, «ce serait la négation de la démocratie, celle-ci impli- «quant, par son essence même, le libre exercice des «prérogatives qu'elle comporte.»

J'estime qu'on ne saurait mieux dire.

On s'imagine sans doute qu'en introduisant l'obligation du vote, on réveillera l'intérêt et l'intelligence des citoyens pour la chose publique. C'est là, à mon avis, une profonde erreur. La loi peut bien contraindre le citoyen à se rendre au local de vote, mais elle ne peut pas l'obliger à se faire une opinion sur l'objet soumis à la votation populaire. Dès lors, ne vaut-il pas mieux avoir une minorité de citoyens qui se prononcent en connaissance de cause, plutôt qu'une masse d'électeurs votant sans avoir une conviction, une opinion faite et arrêtée?

Il y a encore un autre argument. L'introduction du vote obligatoire appellerait une sanction, et cette sanction ne pourrait être, dans l'intérêt du fisc vorace, exercée que par l'amende. Or, si cette amende est petite, elle risquera souvent de ne pas couvrir les frais de recouvrement; si elle est trop élevée, elle créera alors une inégalité choquante entre le pauvre et le riche.

Nous vivons, dans le canton de Berne, dans un Etat policier par excellence. Nous fabriquons tellement de lois, de décrets, d'ordonnances, que tout le monde est toujours en contravention avec un article quelconque du règlement. Pour mon compte personnel, lorsque je déambule sous les arcades de cette bonne ville de Berne et que j'aperçois par hasard devant moi un agent de police, je me demande instinctivement si au moins je suis bien en règle avec la loi. (Rires.) Et pourtant, je puis vous l'assurer: «Le jour n'est pas plus «pur que le fond de mon cœur!» (Bravos.)

Eh bien! Ne surenchérissons pas encore sur le tout, en créant une loi vexatoire par excellence. Mais je veux terminer. Il y a quelque temps, M. Gobat, — de nouveau lui — a prononcé au Conseil national la savoureuse parole que voici: «Le métier de citoyen suisse n'est pas une sinécure.» Je vous crois, M. Gobat! Et le métier du citoyen bernois, que sera-t-il donc, si un jour nous devons être dotés des bienfaits du vote obligatoire? Ce serait une véritable corvée qui éloignera des urnes les quelques millions de citoyens ayant encore la louable habitude de s'y rendre assidûment.

Tels sont les motifs pour lesquels je vous propose de ne pas entrer en matière sur la motion de MM. Probst et consorts.

Probst (Bern). Ich scheine nicht ganz verstanden worden zu sein. Ich habe ausdrücklich erklärt, dass ich kein Anhänger des Obligatoriums bin. Wenn ich die Frage aufgeworfen habe, geschah es nur, um die durch die Erheblicherklärung der Motion Steiger in dem erweiterten Sinne, dass die ganze Abstimmungsgesetzgebung einer Durchsicht zu unterwerfen sei, verlangte Untersuchung auch auf das Obligatorium aus-

zudehnen. Und um die ganze Angelegenheit in ein etwas rascheres Fahrwasser zu bringen, habe ich beantragt, es möchte eine Kommission des Grossen Rates mit der Prüfung der ganzen Frage beauftragt werden. Wenn die Regierung erklärt, dass sie die Frage in der nächsten Zeit prüfen wird, so bin ich durchaus befriedigt, ich wollte ihr nur behülflich sein, da der ständige Wechsel im Regierungspräsidium es der Regierung nicht leicht macht, solche Fragen zu prüfen.

Könitzer, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Ihnen die Zusicherung geben, dass ich der Regierung demnächst über die Motion Steiger Bericht erstatten und ihr meine Ansicht darüber kundgeben werde, ob eine Kommission ernannt oder ob die ganze Angelegenheit vorläufig ad acta gelegt werden soll. In bezug auf die Motion Probst kann der Rat sich heute nur darüber aussprechen, ob sie erheblich erklärt werden soll oder nicht und der Antrag auf Ueberweisung an eine Kommission, der sich übrigens mit dem Wortlaut der Motion nicht deckt, ist nach meinem Dafürhalten nicht angängig.

Probst (Bern). Ich verweise auf § 51, Alinea 2, unseres Geschäftsreglementes.

Präsident. § 51, Alinea 2, des Geschäftsreglementes lautet: «Wird eine Motion erheblich erklärt, so geht sie zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat oder eine Kommission.» Wir müssen uns also zunächst über die Frage entscheiden, ob die Motion erheblich erklärt werden soll oder nicht und eventuell erst nachher über die weitere Frage, ob sie an den Regierungsrat oder eine Kommission zu weisen sei.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Minderheit.

Ersatzwahlen in die Kommission für Rindviehzucht.

Zur Verlesung gelangt folgender Beschluss des Regierungsrates vom 16. November 1909:

Kommission für Rindviehzucht. — Anlässlich der am 11. November 1909 stattgefundenen Sitzung der Kommission für Rindviehzucht haben als Mitglieder der genannten Kommission ihre Demission eingereicht:

Fritz Siegenthaler in Schinen bei Trub und
Eduard Krebs in Interlaken.

Diese beiden Demissionen werden unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.

Um die in Art. 47 des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1908 vorgesehene Drittelserneuerung der Rindviehschau-Kommission vornehmen zu können, wurde als drittes Mitglied herausgelost: Manfred Aellen in Gstaad.

Für die genannten drei Kommissionsmitglieder hat der Grosse Rat Ersatzwahlen zu treffen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 48 des Gesetzes über Förderung und Verbesserung der Rindviehzucht bestimmt, dass nach zwei Jahren je drei durch das Los zu bezeichnende Mitglieder der Kommission für Rindviehzucht austreten und für sechs Jahre nicht wieder wählbar sind. Nun sind zwei Mitglieder ausgetreten und ein drittes wurde ausgelost und diese drei Mitglieder sind aus den betreffenden Landesteilen zu ersetzen. Die Ergänzungswahlen sollen noch in dieser Session stattfinden, damit die Kommission auf Beginn des nächsten Jahres wieder vollzählig ist.

Kenntnisnahme des bundesgerichtlichen Urteils in Sachen R. Leuenberger, Fürsprecher in Aarberg, vom 14. Oktober 1909.

Zur Verlesung gelangt folgendes Urteil des Bundesgerichtes, durch welches der Beschluss des Grossen Rates vom 8. Februar 1909 aufgehoben wird:

«1. Der Rekurs wird gutgeheissen und der Beschluss des Grossen Rates des Kantons Bern vom 8. Februar 1909 als verfassungswidrig aufgehoben.

2. Die Schreibgebühren und Kanzleiauslagen von zusammen 54 Fr. 45 werden dem Fiskus des Kantons Bern auferlegt.

3. Dieses Urteil ist dem Rekurrenten und dem Regierungsrat des Kantons Bern, letzterem für sich und zuhanden des Grossen Rates, schriftlich mitzuteilen.»

Wird an die Regierung und die Justizkommission zur Berichterstattung und Antragstellung gewiesen.

Voranschlag für das Jahr 1910.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 637 hievor.)

IX^{b}. Gesundheitswesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für das Gesundheitswesen sind auf 39,500 Fr. veranschlagt, denen 8010 Fr. Minderausgaben gegenüberstehen. Die Minderausgaben ergeben sich auf den Posten Wartgelder an Aerzte, 200 Fr., und Beiträge an Spezialanstalten für Kranke, 10,000 Fr. Ein Wartgeld ist ausgefallen und die bisher aus dem Kredit für Beiträge an Spezialanstalten für Kranke geschöpfte Subvention an die Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi wird in Zukunft dem Kredit für Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose entnommen. Dagegen haben wir bei den Bezirksanstalten wieder drei neue Staatsbetten dekretiert, was 2190 Fr. mehr erfordert. Wir wären hier gerne weiter gegangen, aber die Verhältnisse gestatten es nicht. Die Mehrausgaben für das Frauenspital, 1500 Fr., sind die

Folge des Assistentenstreiks, der sich auch auf die Frauenklinik übertragen hat, und, 500 Fr., einer Reduktion der Kostgelder-Einnahmen. Die Mehrausgaben für die drei Irrenanstalten, Waldau 7000 Fr., Münsingen 22,500 Fr. und Bellelay 8000 Fr., betreffen überall die Verwaltung, die Nahrung und die Verpflegung, bei der Anstalt Münsingen auch die Mietzinse infolge der von Ihnen beschlossenen Vermehrung des Grundbesitzes dieser Anstalt. Die Gründe der steigenden Kosten für Verwaltung, Nahrung und Verpflegung sind die erhöhten Löhne des Wartpersonals, die auf der ganzen Linie haben zugestanden werden müssen, und der anhaltenden Preissteigerung der Nahrungsmittel und übrigen Verbrauchsgegenstände.

Herr Vizepräsident v. Fischer übernimmt den Vorsitz.

Dürrenmatt. Gestatten Sie mir eine kurze Anfrage zu B. 4., Beiträge an die Bezirksanstalten. Wie Sie soeben gehört haben, ist eine Vermehrung von drei Staatsbetten in Aussicht genommen, während im laufenden Jahr eine solche von 25 stattgefunden hat. Ich begreife, dass man auch in dieser Richtung möglichst zurückzuhalten sucht, aber diese Vermehrung wird unmöglich genügen, um die gesetzlichen Zuschüsse an die Bezirkskrankenanstalten ausrichten zu können. Wir haben auch in dieser Beziehung gesetzliche Vorschriften, an die man gebunden ist. Das Gesetz über die Beteiligung des Staates an den Krankenanstalten schreibt vor, dass die Zahl der Staatsbetten so gross sein soll, dass sie wenigstens einen Drittel der jährlichen Gesamtzahl der wirklichen Pflegetage erreicht. Wenn dieser Vorschrift nachgelebt werden soll, so genügt die Vermehrung um drei Betten keineswegs. Allerdings hat man im laufenden Jahr eine ziemlich erhebliche Vermehrung vorgenommen, allein es gibt nach verschiedene Krankenanstalten, die das gesetzliche Minimum nicht geniessen. So weist zum Beispiel die Krankenanstalt Herzogenbuchsee mit 23 Betten und 5138 Pflegetagen nur drei Staatsbetten auf und die vorgesehenen drei neuen Staatsbetten müssten einzig ihr zugebilligt werden, wenn sie das gesetzliche Minimum erreichen sollte. Von den 30 Krankenanstalten des Kantons werden wohl mehr oder weniger alle in absehbarer Zeit Anspruch auf Vermehrung der Staatsbetten erheben können. Ich verlange nicht, dass man überall in der gleichen Weise nachhelfe, aber die Anstalten, die heute noch unter dem gesetzlichen Minimum stehen, sollten nach und nach gehörig bedacht werden. Ich sehe davon ab, einen bestimmten Antrag zu stellen, aber ich gebe der Erwartung Ausdruck, dass bei der Verteilung der Staatsbetten namentlich diejenigen Anstalten berücksichtigt werden, die das gesetzliche Minimum noch nicht geniessen. Wenn der Staat seinen gesetzlichen Verpflichtungen auch in dieser Beziehung nachkommen will, so wird jedenfalls eine Nachkreditforderung notwendig werden. Ich hoffe, dass trotz der vorgesehenen geringen Vermehrung der Staatsbetten den Gesuchen der Krankenanstalten soweit möglich entsprochen werde, denn es handelt sich, wie gesagt, um gesetzliche Verpflichtungen, um Ausgaben, die nicht nur als nützlich, sondern als notwendig bezeichnet werden müssen.

Lanz (Thun). Ich habe in der letzten Session betont, dass die der Sanitätsdirektion zur Unterstützung von sanitarischen Vorkehren bei Epidemien zur Verfügung stehenden Mittel ungenügend sind. Ich bin in dieser Auffassung durch den Umstand bestätigt worden, dass im Jahre 1908 für diesen Zweck 9581 Fr. 50 ausgegeben worden sind, während das Budget pro 1910 nur einen Kredit von 8000 Fr. vorsieht. Der gleiche Betrag ist auch im Budget pro 1909 eingestellt und wir haben anlässlich bezüglicher Eingaben erfahren können, dass der für dieses Jahr zur Verfügung stehende Kredit längst aufgebraucht ist. Ich will heute keinen Antrag auf Erhöhung des Kredites pro 1910 stellen, spreche aber doch den Wunsch aus, es möchten die im Jahre 1910 einlangenden Gesuche von der Sanitätsdirektion in weitgehendster Weise berücksichtigt werden.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass die von Herrn Dürrenmatt erwähnte gesetzliche Verpflichtung den Krankenanstalten gegenüber besteht. Die bezügliche Bestimmung wurde zu einer Zeit aufgestellt, da man sich über ihre Tragweite gar keine Rechenschaft gab. Wir sind seit Jahr und Tag dieser Forderung gegenüber im Rückstande und wenn überall nur das gesetzliche Minimum gewährt werden sollte, würde dem Staat eine sehr grosse Ausgabe erwachsen. Bei der Verteilung neuer Staatsbetten berücksichtigen wir in erster Linie diejenigen Anstalten, die das gesetzliche Minimum noch nicht vergütet erhalten. Dabei müssen aber diejenigen Spitäler, die über ein grosses Vermögen verfügen, gegenüber denjenigen, die kein oder nur ein kleines Vermögen haben, zurücktreten. Immerhin werden wir noch auf eine Reihe von Jahren im Rückstande sein, wenn auch Jahr für Jahr eine Vermehrung der Staatsbetten vorgenommen wird. Wenn die Interessierten uns vor dem Verwaltungsgericht auf die Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen belangen würden, dann bliebe uns nichts anderes übrig, als das Gesetz zu revidieren und zu erklären, dass seinerzeit dem Staate eine zu grosse Last aufgeladen worden sei. Sie sehen, wie vorsichtig man mit der Eingehung derartiger Verpflichtungen sein sollte. Wir haben uns wiederholt mit der Frage befasst, mehr als einmal die Verhältnisse aller Anstalten geprüft und die verschiedenen Gesuche abschlägig beschieden, namentlich wenn es sich um Anstalten mit grossen Vermögen handelte. Es gibt Bezirksspitäler, die ein Vermögen von einigen hunderttausend Franken besitzen und ihnen gegenüber haben wir allerdings jeweilen etwas zurückgehalten, wenn wir uns deshalb auch ihren Unwillen zuzogen. Wir werden die Angelegenheit auch weiter prüfen und unser Möglichstes tun, aber auf der andern Seite muss doch auch auf die Finanzen des Staates Rücksicht genommen und es darf ihm nicht mehr zugemutet werden, als was er leisten kann.

Was die Bemerkung des Herrn Lanz anbetrifft, so ist es noch nicht sicher, dass der Kredit von 8000 Fr. für allgemeine Sanitätsvorkehren nicht genügen wird. Im Jahre 1907 zum Beispiel haben die Ausgaben nur 5940 Fr. betragen. Es kommt eben darauf an, ob ausserordentliche Ereignisse eintreten oder nicht. Wir werden tun, was billigerweise berücksichtigt werden muss, und schon mit Rücksicht auf die Bundesbeiträge so large sein, als es die Verhältnisse gestatten.

Genehmigt.

X. Bauwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung im Betrage von 1135 Fr. und der Bezirksbehörden im Betrage von 1713 Fr. betreffen ausschliesslich Besoldungsaufbesserungen gemäss gesetzlicher Bestimmung. Die Kosten des Strassenunterhaltes weisen eine Vermehrung von 45,000 Fr. auf. Jahr für Jahr müssen wichtigere Strassen IV. Klasse vom Staate übernommen werden und die bisherigen Ansätze erwiesen sich als ungenügend. Die Kosten für Wasserbauten stellen sich in der Rubrik Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister um 200 Fr. höher zwecks Gewährung von Aufbesserungen. Das Wasserrechtswesen verzeigt eine Mindereinnahme von 5000 Fr., da nach Art. 30 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte eine Einlage in den Naturschadenfonds von 6000 Fr. gemacht werden muss. Die Minderausgabe für das Vermessungswesen mit 4000 Fr. betrifft die ordentlichen Vermessungskosten, die sich um so viel reduzieren, da die Vermessung der Gemeinde Sigriswil abgeschlossen ist. Wir werden in den nächsten Jahren für das Vermessungswesen grössere Posten einstellen müssen, aber auf der andern Seite steht eine ziemlich bedeutende Bundessubvention in Aussicht.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Vorerst mache ich darauf aufmerksam, dass auf Seite 41 der Budgetvorlage wieder ein Rechnungsfehler figuriert. Der Gesamtbetrag der Ausgaben für die Bezirksbehörden macht nicht 60,533, sondern 60,553 Fr. aus. Sodann beantragt die Staatswirtschaftskommission, den Posten E. 1., Wegmeisterbesoldungen, von 509,000 Fr. auf 512,000 Fr. zu erhöhen. Einmal ist eine Erhöhung notwendig im Hinblick auf die Besoldungsaufbesserungen verschiedener Wegmeister und sodann im Hinblick auf eine intensivere Strassenaufsicht durch die Oberwegmeister. Die gegenwärtige Aufsicht lässt vielfach zu wünschen übrig. Der Zustand unserer Staatsstrassen kann nicht überall als ein tadelloser bezeichnet werden. Die Oberwegmeister sollen nun verpflichtet werden, in Zukunft alle sechs und nicht bloss drei, vier oder fünf Tage der Woche auf die Strassenaufsicht zu verwenden. Bisher waren die Oberwegmeister vielfach nicht auf der Stelle und infolgedessen nahmen es auch die Wegmeister nicht immer allzu strenge mit ihrer Pflichterfüllung. Eine intensivere Aufsicht ist notwendig, damit die Wegmeister damit rechnen müssen, dass sie kontrolliert werden. Eine Erhöhung der Wegmeisterbesoldungen ist auch notwendig wegen der Erstellung neuer Strassen und deren Uebernahme durch den Staat. Endlich erfordert auch die Erhöhung des Kredites für Strassenunterhalt um 30,000 Fr. die Anstellung einer grössern Zahl von Wegmeistern. Aus allen diesen Gründen empfiehlt die Staatswirtschaftskommission die Erhöhung des Kredites für Wegmeisterbesoldungen von 509,000 Fr. auf 512,000 Fr.

Genehmigt nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

XI. Anleihen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die kleine Mehrausgabe von 90 Fr. rührt davon her, dass die Amortisationsquote pro 1910 um diesen Betrag höher ist als diejenige des Vorjahres.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben von 3400 Fr. betreffen die Kantonsbuchhalterei, und zwar 2900 Fr. die Besoldungen der Angestellten und 500 Fr. die Druck- und Buchbinderkosten.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für die Landwirtschaft betragen 26,080 Fr. und betreffen folgende Posten: Verwaltungskosten der Direktion 500 Fr. 100 Fr. fallen auf die Besoldungen der Angestellten für eine halbe Alterszulage und 400 Fr. auf die Bureau- und Reisekosten, die infolge der vermehrten Geschäftslast sich höher stellen. Der Posten Maikäfer-Prämien wird um 17,000 Fr. und der Posten Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs Staatsstrassen um 1000 Fr. reduziert. Die erstere Minderausgabe rührt davon her, dass nächstes Jahr wir nur für einen kleinen Teil des Kantons mit einem Flugjahr zu rechnen haben. Dagegen erfahren folgende Posten eine Erhöhung: Bodenverbesserungen um 6500 Fr., Förderung der Rindviehzucht um 15,000 Fr., Hagelversicherung um 3500 Fr. und Viehversicherung um 2000 Fr. Die letzten drei Posten sind mehr oder weniger gegeben und lassen sich nicht diskutieren; auch die Erhöhung des Kredites für Bodenverbesserungen ist gerechtfertigt, denn wenn auch keine gesetzliche Verpflichtung in einem bestimmten Umfang vorhanden ist, so muss doch zugegeben werden, dass die Ausgaben für Meliorationen im allgemeinen fruchtbringende Anlagen sind. Die Mehrausgabe von 1000 Fr. für die landwirtschaftliche Schule betrifft den einmaligen Posten Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Lausanne. Es wird Ihnen ein Antrag gestellt werden auf Erhöhung dieses Postens um 1000 Fr. und die Regierung erklärt sich damit einverstanden, nachdem sie sich hat überzeugen müssen, dass der von ihr vorgeschlagene Beitrag ungenügend ist. Die Kosten der landwirtschaftlichen Winterschule Rütti steigen um 7120 Fr. infolge der Errichtung einer neuen Klasse. Für die drei übrigen Winterschulen konnten Reduktionen Platz greifen von insgesamt 4415 Fr. Endlich haben wir eine Mehrausgabe von 12,000 Fr. für die Fleischschau. Die daherigen Kosten werden auf 20,000 Fr. berechnet, von denen wir nach Abzug des Bundesbeitrages noch 12,000 Fr. zu tragen haben. Es ist zu bemerken, dass

die Fleischschauzeugnisse der Stempelpflicht unterstellt sind und dass dem Staat von daher eine nicht unbedeutende Mehreinnahme zufliessen wird, so dass in Wirklichkeit die Kosten für die Fleischschau einen wesentlich geringern Betrag als 12,000 Fr. ausmachen werden.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie gehört haben, beantragt die Staatswirtschaftskommission lediglich die Erhöhung des Kredites für die landwirtschaftliche Ausstellung in Lausanne um 1000 Fr. Sie werden alle einverstanden sein, dass sich der Kanton Bern hier mit einer Subvention beteiligen muss, weil die bernische Landwirtschaft diese Ausstellung namentlich in den Abteilungen für Pferdezucht, Rindviehzucht, Schweinezucht und so weiter in bedeutendem Masse beschicken wird. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Waadt seinerzeit an die Ausstellung in Bern ebenfalls einen Beitrag gezeichnet hat. Ferner spricht für die Bewilligung eines Beitrages die in Aussicht genommene Abhaltung der Landesausstellung in Bern. Wenn wir von den andern Kantonen erwarten, dass sie sich an der Landesausstellung in Bern mit Subventionen beteiligen, so können wir uns auch eines Beitrages an die landwirtschaftliche Ausstellung in Lausanne nicht entschlagen und es ist durchaus am Platz, die daherige Leistung des Kantons Bern auf 2000 Fr. zu erhöhen.

Für die Förderung der Rindviehzucht ist eine Erhöhung von 15,000 Fr. in Aussicht genommen. Ich muss auf diesen Posten mit einigen Worten zu sprechen kommen, weil bereits anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes hierüber eine Diskussion gewaltet hat. Es wurde damals gesagt, dass eine Erhöhung des Prämienkredites nicht gerechtfertigt wäre. Nun ist zu bemerken, dass die 15,000 Fr. nicht für die Einzelprämierung, sondern ausschliesslich für die Zuchtbeständeprämierung verwendet werden sollen. Der Bundesbeitrag für die Rindviehzucht ist gestützt auf die im Jahre 1906 erfolgte Viehzählung von 109,000 auf rund 120,000 Fr. erhöht worden. Dieses Geld wird zunächst für die Einzelprämierung verwendet und was übrig bleibt, fliesst der Beständeprämierung zu. Im Jahre 1908 erforderte die Einzelprämierung eine Summe von 90,000 Fr., so dass für die Beständeprämierung 29,000 Fr. verwendet werden konnten. Im Jahre 1909 stieg die Verwendung für die Einzelprämierung auf 96,000 Fr. und der Ueberschuss der Bundessubsidien für die Beständeprämierung reduzierte sich infolgedessen auf 23,000 Fr. Im fernern ist darauf hinzuweisen, dass die Zahl der Viehzuchtgenossenschaften sich unter der Herrschaft des neuen Gesetzes mächtig entwickelt hat. Bei der Einführung der Zuchtbeständeprämierung im Kanton Bern im Jahre 1903 konkurrierten 30 Zuchtgenossenschaften. Diese stiegen im Jahre 1907 auf 60 an, 1908 auf 76 und 1909 auf 90. Die Stückzahl betrug im Jahre 1907 6100 und im Jahre 1909 annähernd 10,000. Angesichts dieser mächtigen Entwicklung der Zuchtgenossenschaften ist es unbedingt notwendig, dass, nachdem sich der Bundesbeitrag für die Beständeprämierung in der erwähnten Weise reduziert hat, der Kanton Bern seinen Beitrag um 15,000 Fr. erhöhe. Der Wert der Viehzuchtgenossenschaften ist hier schon wiederholt erörtert worden und ich glaube, darauf nicht näher eintreten zu müssen. Ich beschränke mich auf die Bemerkung, dass die Unterstützung der Viehzuchtgenossenschaften auch den kleinen und kleinsten Viehbesitzern zugute kommt, da das Hauptbestreben der Zuchtgenossenschaften dahin geht, gute Zuchtstiere zu halten und den einzelnen Genossenschaftern Gelegenheit zu geben, ihre weiblichen Tiere durch vorzügliche Zuchtstiere decken zu lassen. Wir empfehlen Ihnen daher Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Salchli. Wenn ich mir ein paar kurze Bemerkungen erlaube, so schicke ich voraus, dass das nicht im Namen der sozialdemokratischen Fraktion geschieht, sondern im Namen der Uhrenmacher, denen ein so grosses Wohlwollen entgegengebracht wird, das ich hiemit bestens verdanke.

Wenn ich mir als Nichtfachmann und Nichtkenner einige Bemerkungen über die Viehprämierung gestatte, so stütze ich mich auf gelegentliche Aeusserungen aus Viehzüchterkreisen, wie man sie hie und da in der Presse zu Gesicht bekommt. Ich stelle keine Abänderungsanträge, sondern möchte bloss konstatieren, wie man in weiten Kreisen über die Viehprämien denkt. Ich habe hier einige Zeitungsartikel vor mir, deren Verlesung nicht viel Zeit in Anspruch nehmen wird. So schreibt das «Bieler Tagblatt» vom 24. Oktober 1909: «Eine Vieheinkaufskommission kaufte letzte Woche an der Lenk ihren ganzen Bedarf an Zuchtvieh, 25 Stück, meist männliche, davon 21 Stück allein von den Gebrüdern Tritten. Die Preise bewegten sich von 600 Fr. an aufwärts.» Im «Handelscourier» vom 10. November lesen wir: «Erfolge in der Viehzucht. Laut «Freiburger Nachrichten» seien aus der Viehzuchtgenossenschaft Schmitten vor etwa zehn Tagen an die russische Regierung acht Stück Vieh zum Preise von 20,000 Fr. verkauft worden. Das ergibt pro Stück einen Mittelpreis von 2500 Fr. Unter diesen acht Stück befindet sich der siebenmal im ersten Rang prämierte Stier „Milano".» In der Nummer vom 30. Juni 1909 schrieb die gleiche Zeitung: «Eine Exkursion nach der landwirtschaftlichen Schule Rütti. Gleich wie im Pflanzenbau nur Gutes geleistet wird, so geschieht es auch in der Viehzucht. Verzeichnet doch die Gutsrechnung nur aus dem Schweinestall einen jährlichen Reingewinn von 10,000 bis 16,000 Fr. Von einem einzigen Zuchtstier ist eine Nachkommenschaft im Werte von 40,000 Fr. vorhanden.»

Ich glaube, Ihnen mit diesen drei kurzen Zeitungsnotizen den Beweis geleistet zu haben, dass die Erhöhung der Viehprämien eine absolute Notwendigkeit ist. Ein Stand, der solche Gewinne realisiert, ist nicht imstande, auf eigenen Füssen zu stehen, sondern da ist es Pflicht des Staates, helfend einzugreifen.

Bezüglich der zweckmässigen Verwendung der Viehprämien stütze ich mich auch wieder auf eine Einsendung im «Handelscourier» vom 10. September 1909. Es heisst da: «Berggenossenschaft Nidau. Stark vertreten waren am gestrigen Bielmarkt die Küher ab den Jurabergen mit stattlichen, schönen Rassentieren, die zu hohen Preisen guten Absatz fanden. Man kalkuliere den Wert so einer Viehherde von 70—120 Stück schöner Tiere eines einzigen Besitzers, wie die Oppliger, Amstutz, Maurer und andere mehr sie aufweisen. Der Ligerzberger Amstutz hat unserer Gesellschaft bei ihrem kürzlichen Berggang seine eidgenössischen Diplome für rationelle Bergbewirtschaftung und ausgezeichnete Viehzucht vorgewiesen und uns gleichzeitig mit einer währschaften Nidle und einem guten Gläschen echter Enziane regaliert. Die freundliche Wirtin

auf dem Rägiswald sodann hat den «Mörigenbergern» ein äusserst schmackhaftes und billiges Mittagessen mit einem guten Tropfen Twanner aus der Kellerei der Firma Engel-Hubacher aufgetragen. Männiglich wurde gesungen: „Mein Liebchen, was willst du noch mehr!"». Man könnte nebenbei bei diesen Viehherden von 70—120 Stück einen ziemlichen Wert herauskonstruieren, der dem Staate nicht versteuert wird. Sie sehen, wohin die Prämien fliessen; ein Schuldenbauer mit seinen drei, vier magern Kühen hat daran keinen Teil. Es ist damit der Beweis erbracht für die zweckmässige Verwendung der Viehprämien und für die Notwendigkeit der Erhöhung des betreffenden Kredites.

Wir können die Viehprämien sukzessive ins Ungemessene steigern, da das neue Viehprämierungsgesetz bloss die untere, nicht aber die obere Grenze festsetzt, und für diejenigen Klassen, die, wie zum Beispiel die Uhrenmacher, jetzt schon schwer unter dem gegenwärtigen Steuergesetz leiden, die Steuerschraube noch um einige Umgänge zudrehen. Bei den Fixbesoldeten ist das nicht möglich, weil sie jetzt schon den letzten Rappen versteuern müssen. Der Herr Finanzdirektor hat mir entgegengehalten, die Uhrenmacher verdienen mehr, als sie versteuern. Es ist richtig, dass ein Uhrenmacher, der für 800, 900 oder 1000 Fr. eingeschätzt ist, nach dem Gesetz noch mit 200, 300 oder 400 Fr. höher eingeschätzt werden könnte, aber sie sind schon so schwer genug belastet. Wir haben es nicht so bequem wie der Herr Finanzdirektor, der erklärt hat, dass, wenn die Bezirksspitäler den Staat beim Verwaltungsgericht auf Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen verklagen würden, nichts anderes übrig bliebe, als das betreffende Gesetz zu revidieren. Wir können nicht einfach das Steuergesetz revidieren, um unsere gesetzlichen Verpflichtungen herabzusetzen, sondern uns bleibt nichts anderes übrig, als ausgepfändet zu werden oder auszuwandern.

Moser, Landwirtschaftsdirektor. Die Ausführungen des Herrn Salchli veranlassen mich zu einigen Gegenbemerkungen.

Vorerst möchte ich darauf hinweisen, dass die angeführten Beispiele nicht generalisiert werden können. In den angegebenen Fällen handelt es sich um Elite-Stücke und bei dem grossen Rindviehbestand des Kantons Bern (350,000 Stück) fällt es entschieden nicht ins Gewicht, wenn einige wenige Stücke zu guten Preisen verkauft werden können.

Ferner führte Herr Salchli an, der Schweinebestand auf der Rütti habe einen Reingewinn von 16,000 Fr. abgeworfen. Das ist aber nicht der Reingewinn, sondern der Rohertrag.

Der Kanton Bern marschiert in bezug auf Unterstützung der Rindviehzucht noch lange nicht an der Spitze, sondern hält sich in sehr bescheidenen Grenzen. So gibt der Kanton St. Gallen bei einem Viehbestand von 110,000 Stück jährlich 73,000 Fr. für Prämierungen aus oder 58 Rp. per Stück; der Kanton Graubünden 53 Rp., der Kanton Glarus, ein hervorragend industrieller Kanton, 60 Rp., der Kanton Bern dagegen nur 36 Rp.

Es verwundert mich, dass gerade von dieser Seite die Prämien an die Zuchtgenossenschaften kritisiert werden. An der Hebung des Rindviehstandes hat die gesamte Bevölkerung ein grosses Interesse, denn wenn die Leistungen auf dem Gebiet der Milch- und Fleischproduktion erhöht werden, so werden dadurch mehr oder weniger weitere Preissteigerungen verhindert. Man wirft so gern der Landwirtschaft die Steigerung der Lebensmittelpreise vor, vergisst aber, dass ihre Produkte den ganz gleichen wirtschaftlichen Gesetzen unterworfen sind wie die andern Waren. Wenn wir durch einen rationellen Betrieb und namentlich durch die Steigerung der Produktivität den Viehstand zu heben und mehr zu produzieren suchen, so ist das die Erfüllung einer volkswirtschaftlichen Aufgabe, mit der sich jedermann einverstanden erklären kann. Die Prämien haben in dieser Beziehung sehr gut gewirkt. Sie werden nicht nur für die Schönheit der Tiere verabfolgt, sondern in Betracht fällt namentlich auch die Leistungsfähigkeit und Zweckmässigkeit. Das Geld ist also gut angewendet und es ist falsch, wenn man die Bestrebungen sur Hebung der Produktion im eigenen Lande unterbinden möchte.

Ich möchte Ihnen daher beantragen, den vorgeschlagenen Kredit zu genehmigen. Es handelt sich um eine durchaus bescheidene Erhöhung. Man hat von der Erhöhung des Kredites für Einzelprämien Umgang genommen, obschon sie auch am Platze gewesen wäre, aber bei der Bestände prämierung ist eine bescheidene Erhöhung durchaus angezeigt.

Salchli. Nur eine kurze Berichtigung. Der Herr Landwirtschaftsdirektor wirft mir vor, ich habe betreffend den Reingewinn aus dem Schweinestall der landwirtschaftlichen Schule Rütti nicht richtig zitiert. Der Artikel im «Handelscourier», unterschrieben H. Fr. — vielleicht weiss der Herr Landwirtschaftsdirektor, was das für ein Korrespondent ist — liegt mir vor und hier heisst es deutlich: «Verzeichnet doch die Gutsrechnung nur aus dem Schweinestall einen jährlichen Reingewinn von 10,000 bis 16,000 Fr.» (Regierungsrat Moser: Das ist der Rohertrag.) — Ich bin nicht schuld daran, wenn in dem betreffenden Artikel ein Irrtum mitunterlaufen ist. Im übrigen möchte ich bemerken, dass ich den Budgetposten nicht bekämpft und keinen Gegenantrag gestellt habe.

Jenny. Die sich eben abspielende Diskussion veranlasst mich auch zu einer kurzen Bemerkung.

Es ist richtig, dass die landwirtschaftlichen Subventionen im allgemeinen und die Viehprämien im besondern in der letzten Zeit sowohl in der Presse als in den Ratssälen vielfachen Erörterungen unterworfen waren. Allein bei einer objektiven Prüfung der Sachlage stellt sich doch immer heraus, dass die geübte Kritik nicht stichhaltig ist und vielfach auf Motiven beruht, die als nicht zur Sache gehörend bezeichnet werden müssen. Der Sprechende gehört zu denjenigen, die nicht alles Glück und Heil von der Staatshülfe erwarten, sondern auf dem Boden stehen, dass der Hauptfaktor für die Förderung der Land- und Volkswirtschaft, der Erwerbstätigkeit des Volkes, in der eigenen Kraft, in der eigenen Initiative, in der Selbsthülfe zu suchen ist und wo die eigene Kraft nicht ausreicht, um das gegebene Ziel zu erlangen, in der sogenannten organisierten Selbsthülfe. Auf diesem Boden beruht bekanntlich der Genossenschaftsgedanke, der in den letzten zwei Jahrzehnten im Kanton Bern namentlich auf dem landwirtschaftlichen Gebiet in der mannigfachsten Weise seine Verwirklichung gefunden hat. Damit soll die Bedeutung der landwirtschaftlichen Subventionen

nicht etwa unterschätzt oder die wohltätige Wirkung der staatlichen Unterstützung nicht anerkannt werden. Im Gegenteil, es muss konstatiert werden, dass die Subventionen, die nicht bloss der Landwirtschaft, sondern überhaupt der Volkswirtschaft zugewendet werden, anregend und stimulierend auf die Tätigkeit des Landwirtes gewirkt, die verschiedenen Spezialzweige der Landwirtschaft in hohem Masse gefördert haben und dass nicht bloss eine Vermehrung der Produktion erreicht worden ist, sondern auch eine Verbesserung und Veredlung derselben. Das alles sind Momente, bei denen auch die Allgemeinheit ihre Rechnung findet. Die landwirtschaftlichen Subventionen und die Subventionen überhaupt tragen zweifellos in materieller Beziehung für die Land- und Volkswirtschaft gute Früchte, während dies vielleicht in moralischer Beziehung nicht in demselben Masse zutrifft.

Die Behauptung, dass von den Viehprämierungen nur die grössern Landwirte profitieren, muss mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Von diesen Subventionen profitieren alle, auch der kleinste Schuldenbauer zieht aus der Sachlage, die sich infolge der Subventionen ergibt, seinen entschiedenen Vorteil. Die Viehprämierung, wie sie seit Jahrzehnten im Kanton Bern systematisch durchgeführt worden ist, hatte eine Verbesserung des gesamten Viehstandes zur Folge und an diesem Mehrwert des Viehstandes hat jeder Landwirt, ob gross oder klein, seinen Anteil. Das setzt allerdings nicht voraus, dass, nachdem in der Viehzucht eine gewisse Stufe erreicht worden ist, in Zukunft nun jedes schöne Tier mit einer staatlichen Subvention bedacht werden soll. Wenn die Ausrichtung der Prämien mit der Prämierungswürdigkeit Schritt halten sollte, so würde der vorgesehene Kredit nicht genügen, sondern man müsste ganz andere Summen aussetzen, was billigerweise niemand verlangen wird. Der beabsichtigte Zweck der Verbesserung und Veredlung der Viehrasse ist durch die stimulierende Wirkung der Viehprämien in hohem Masse erreicht worden. Die Leistungsfähigkeit der Tiere als Milch- und Zuchtvieh ist in hohem Masse gefördert worden. Die Rasse hat sich im Auslande Anerkennung und Absatzgebiete verschafft. Wenn man dies in Betracht zieht, so ist es naheliegend, dass die Bedeutung der Viehprämien heute nicht mehr die gleiche ist wie anfänglich, wo man die Viehzucht aus untergeordneter Stellung emporgehoben hat. Gestützt auf diese Momente müssen die Anforderungen an die Prämierungswürdigkeit des Viehes ganz wesentlich erhöht werden und wenn diese Massnahme in bezug auf die in der Viehzucht zurückgebliebenen Landesteile nachteilig wirken sollte, so steht nichts entgegen, die gesetzlichen Grundlagen den neuen Verhältnissen anzupassen und eine Lösung zu finden, bei der sowohl die in bezug auf die Viehzucht fortgeschrittenen als die noch in den Anfängen stehenden Landesteile auf ihre Rechnung kommen. Das Schwergewicht der viehzüchterischen Bestrebungen muss in die Genossenschaft gelegt werden.

Anschliessend an diese allgemeinen Bemerkungen möchte ich den vorberatenden Behörden, Regierung und Staatswirtschaftskommission, in Erwägung geben, ob es sich nicht empfehlen würde, im nächsten Budget einen höhern Betrag für die Förderung der Kleinviehzucht einzustellen. Ich glaube, dass die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses landwirtschaftlichen Spezialzweiges im grossen und ganzen zu wenig gewürdigt und der Förderung der Schweine- und namentlich der Ziegenzucht von seiten des Staates nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es darf allerdings anerkannt werden, dass in den letzten Jahren dank der Selbsthülfe und dem genossenschaftlichen Zusammenwirken der beteiligten Kreise auf diesem Gebiete vieles erreicht worden ist, aber es kann noch mehr erreicht werden. Ich konnte mich zu meiner grossen Befriedigung schon wiederholt überzeugen, dass dank den vereinigten Bestrebungen des Staates und der beteiligten Kreise bei den Arbeiterfamilien, die bei der Ziegenzucht hauptsächlich in Frage kommen, das Verständnis für die Ziegenzucht geweckt worden ist. Ich konstatierte mit Freuden, dass die Pflege und Besorgung der Tiere gegenüber früher viel sorgfältiger geworden ist, dass die Tiere auch reichlicher und zweckentsprechender gefüttert werden, was seinen Ausdruck findet in der grössern Leistungsfähigkeit der Tiere in bezug auf den Milch- und Fleischertrag und in der Verbesserung der Rasse. Wir haben es da mit einem bedeutenden volkswirtschaftlichen Faktor zu tun. Wenn man bedenkt, dass heute in einer zahlreichen Arbeiterfamilie der Ankauf der Milch einen sehr bedeutenden Posten im Haushaltungsbudget ausmacht, dass ein wesentlicher Teil der Barmittel, die der Familienvater heimbringt, aufgewendet werden muss, um den Kindern die notwendige Milch zu verschaffen, so liegt es auf der Hand, welche Wohltat es ist, wenn die Milch selbst produziert werden kann, was leicht und ohne grosse Kosten möglich ist. Es ist daher eine wichtige Aufgabe des Staates, die Ziegenzucht zu heben, sie zu verallgemeinern und damit der Volksernährung in den untern Schichten der Bevölkerung Vorschub zu leisten. Ich möchte deshalb die vorberatenden Behörden heute schon einladen, im nächsten Budget den Kredit für Kleinviehzucht um einige tausend Franken zu erhöhen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Was die Verwendung der Viehprämien betrifft, so muss gesagt werden, dass das neue Prämierungsgesetz auf einen demokratischeren Boden gestellt wurde als das frühere. Die Anzahl der Prämien, die ein Viehzüchter beziehen kann, ist im neuen Gesetz von 12 auf 8 reduziert worden, damit nicht einige grössere Viehbesitzer den grössern Teil der Prämien wegnehmen können und den kleinen wenig oder nichts übrig bleibt. Die Zahl der an den Schauen aufgeführten Tiere für die Einzelprämierung nimmt von Jahr zu Jahr wesentlich zu. Im Jahre 1904 waren es 7051 Stück, 1907 7354, 1908 8089 und 1909 8701. Die Prämien sind nicht gestiegen, trotzdem die Zahl der aufgeführten und durchaus der Prämierung würdigen Tiere zugenommen hat. Die Prämiensumme betrug im Jahre 1904 für die Einzelprämierung 96,590 Fr., 1908 90,179 Fr. und 1909 95,880 Fr. Dabei wurden letztes Jahr an grössere Viehbesitzer, die mehr als 8 Tiere aufführten, 1998 Prämienscheine ohne Geld und dieses Jahr 1348 verabfolgt. Aus dieser Darstellung geht ohne weiteres hervor, dass man das Gesetz auf einen demokratischeren Boden gestellt hat und dass die Behauptung, die grösseren Viehbesitzer nehmen die Prämien vorweg und die kleinern gehen mehr oder weniger leer aus, unzutreffend ist.

Bezüglich der Viehzuchtgenossenschaften habe ich bereits ausgeführt, dass ihr Hauptzweck in einer möglichst zuverlässigen Zuchtbuchführung liegt und in

der Möglichkeit auch für den kleinsten Viehbesitzer, seine weiblichen Tiere durch einen guten Zuchtstier decken zu lassen. Wenn nun diese Viehzuchtgenossenschaften so sehr zugenommen haben und anderseits der Kredit des Bundes für diesen Zweck zurückgegangen ist, so geht daraus doch die Notwendigkeit hervor, den kantonalen Kredit etwas zu erhöhen. Diese Erhöhung geht nicht ins Ungemessene, sondern das neue Viehprämierungsgesetz enthält ein Korrektiv in der Bestimmung, dass ein Viehbesitzer nur für 8 Stück Geldprämien erhalten kann. Uebrigens fallen die Prämien dem Landwirt nicht im Schlafe zu, sondern die Viehzucht kostet ihn viel Mühe und Arbeit und viel Wachsamkeit; er muss mit vielen Misserfolgen rechnen und es ist ihm wohl zu gönnen, wenn er hie und da ein Stück zu einem verhältnismässig hohen Preis verkaufen kann. Darüber wird dann freilich in einzelnen Zeitungen zeter und mordio geschrieen und gesagt, die Viehzüchter verdienen ein riesiges Geld und dazu verlangen sie vom Staat immer noch grössere Prämien.

Wenn Herr Salchli betont, es sei ein Notstand bei den Uhrenmachern, so gebe ich zu, dass sie nicht so viel Arbeit haben wie vor Jahren, aber gestützt auf Mitteilungen, die von anderer Seite gemacht worden sind, glaube ich nicht, dass von einem eigentlichen Notstand gesprochen werden kann. Wenn Herr Salchli für die Uhrenmacher die Hülfe des Staates verlangt und von einem Notstand redet, so könnte man dies vielleicht noch in vermehrtem Masse in bezug auf die Schuldenbauern sagen, namentlich wenn sie sich in ihrer Lebensweise nicht so einschränken würden, wie es tatsächlich der Fall ist. Wenn sie die gleiche Lebensweise führen würden wie ein Teil der Uhrenmacher, dann würden sie überhaupt ihr Auskommen nicht finden. Deshalb ist es unzutreffend, wenn Herr Salchli behauptet, die Bauern werden gegenüber den Uhrenmachern bevorzugt.

Noch ein Wort in bezug auf die Anregung des Herrn Jenny betreffend die Erhöhung des Kredites für die Kleinviehzucht. Regierung und Staatswirtschaftskommission werden diese Anregung mit allem Wohlwollen prüfen und zu gegebener Zeit Bericht und Antrag einbringen. Allerdings ist zu bemerken, dass im neuen Prämierungsgesetz der Prämienkredit für die Kleinviehzucht in stärkerem Masse erhöht worden ist, als derjenige für die Rindviehzucht. Letzterer wurde von 80,000 auf 125,000 Fr. oder um 56 % erhöht, wobei zu berücksichtigen ist, dass im neuen Gesetz auch die Zuchtbeständeprämierung Aufnahme fand, die das frühere Gesetz nicht kannte. Der Prämienkredit für die Kleinviehzucht dagegen stieg um 66 %. Ich wollte das nur feststellen, damit nicht die Ansicht Platz greift, dass anlässlich der Beratung des neuen Viehprämierungsgesetzes die Rindviehzucht verhältnismässig besser bedacht worden sei als die Kleinviehzucht. Das Gegenteil ist richtig.

Schneeberger. Ich hatte nicht im Sinne, mich zum Wort zu melden, aber die bisherige Diskussion veranlasst mich ebenfalls, einige Bemerkungen anzubringen.

Das Votum des Herrn Jenny hat mich ausserordentlich sympathisch berührt, namentlich als er der intensiveren Förderung der Kleinviehzucht das Wort redete und deren Vorteile anführte und als er im weitern darauf hinwies, dass auch in der Landwirtschaft das Heil nicht vorzüglich in der Staatshülfe gesucht werden solle, sondern in erster Linie in der Selbsthülfe und wo diese nicht ausreicht, in der genossenschaftlichen Hülfe. Unsere Fraktion hat Freude daran, wenn von dem genossenschaftlichen Fortschritt in der Landwirtschaft und überhaupt vom genossenschaftlichen Fortschritt gesprochen wird. Das ist der Boden, auf dem sich unsere Volkswirtschaft je länger je mehr entwickeln und ausbauen wird. Ich stimme darin Herrn Jenny durchaus bei. Dagegen ist es eine andere Frage, ob es Aufgabe des Staates ist, das Genossenschaftswesen in einseitiger Weise zu fördern, nämlich nur auf dem Gebiet der Landwirtschaft. Auch auf andern Gebieten des Erwerbslebens und der Volkswirtschaft wird mit dem Genossenschaftswesen der Anfang gemacht und man dürfte diesem vielleicht in Zukunft auch etwas mehr Verständnis entgegenbringen, als es gewöhnlich der Fall ist, namentlich wenn es sich um Genossenschaften handelt, die von der Arbeiterschaft ausgegangen sind. Was würde der Grosse Rat wohl sagen, wenn heute andere Genossenschaftsorganisationen, auch Produktivgenossenschaften, wie die Viehzuchtgenossenschaften, Subventionen verlangen würden? Wenn zum Beispiel die Genossenschaftsbäckerei der Arbeiterunion Bern die Hülfe des Staates nachsuchen würde, dann würden Sie wohl alle den Kopf schütteln. Sie müssen sich daher nicht verwundern, wenn wir auf der andern Seite auch kritisch werden angesichts der verschiedenen Behandlung des Genossenschaftswesens, je nachdem es ins eigene oder ins fremde Gebiet einschlägt. Wir haben gestern das Budget der Direktion der Volkswirtschaft behandelt und fast das einzige Argument, das der Herr Finanzdirektor der von Herrn Gobat beantragten Krediterhöhung für die Förderung des Gewerbewesens entgegenzustellen wusste, war, dass er sagte, es werden Subventionen bewilligt an Staatsbeamte mit einer Besoldung von 4500 Fr. und an vermögliche Landwirte, um ihren Söhnen den Besuch des Technikums zu ermöglichen. Wahrscheinlich gestützt auf dieses Argument hat dann der Grosse Rat die Erhöhung des Kredites abgelehnt. Der Herr Finanzdirektor hat gewiss nicht unrecht gehabt, wenn er betonte, dass solche, die sich selbst helfen und ihre Söhne und Töchter aus eigenen Mitteln an gewerbliche Fortbildungsschulen schicken können, es auch tun und nicht die Hülfe des Staates beanspruchen sollen, aber diejenigen, die auch aus eigener Kraft einen schönen Viehstand erzielen können, sollten ebenfalls nicht von Staatshülfe sprechen und auf die Prämien spekulieren. In breiten Schichten des Volkes macht sich grosser Unwille gegen die Viehprämien geltend, und zwar vorzüglich bei der Landwirtschaft selbst. Ich habe Gelegenheit, hie und da mit kleinen Landwirten in Berührung zu kommen und diese sind sehr unzufrieden, dass immer nur diejenigen obenan sind, die es am wenigsten nötig haben und die wirtschaftlich so gestellt sind, dass ihnen die Viehprämien nicht viel ausmachen. Die Frage wäre der Prüfung wert, ob nicht denjenigen Landwirten und Korporationen, die kapitalkräftig genug sind, um auf eigenen Füssen zu stehen, die Prämien weggenommen und denjenigen zugewendet werden sollten, die fast auf die Prämie angewiesen sind, wenn sie ihren Viehstand auf die nötige Höhe bringen wollen, um möglichst viel Nutzen daraus zu ziehen. Wir verkennen durchaus nicht die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft und der Viehzucht. Man

müsste ja blind sein, wenn man sie verkennen wollte, aber auf der andern Seite darf man auch nicht so handeln und reden, als ob es im Kanton Bern nicht noch andere Leute gäbe, die die gleiche Förderung ihrer Interessen beanspruchen dürften wie die Grossbauern und reichen Grundbesitzer im Lande herum. Bei den Kleinbauern wird vielfach darüber geschimpft, dass sogar die kantonalen Anstalten an den Viehschauen die Prämien vorwegnehmen. Was hat es für einen Zweck, dass der Staat sich selbst Prämien aussetzt? Wenn man die Viehzucht wirklich ernsthaft heben will, so muss man die Prämien denjenigen zukommen lassen, die sie wirklich nötig haben und nicht denjenigen, die sie nicht nötig haben. Es fällt mir nicht ein, einen Abänderungsantrag zu stellen, denn erstens wäre es zwecklos und zweitens bin ich auch der Meinung, dass man für die Förderung der Viehzucht etwas aufwende. Ich halte es für durchaus gerechtfertigt, wenn die Landwirte ihre Interessen wahrnehmen, nur soll man gleiches Verständnis auch andern Gebieten der Volkswirtschaft, zum Beispiel dem Gewerbewesen, entgegenbringen, wo man gestern weniger freigebig war als heute hier. Man soll überall den gleichen Massstab anlegen.

M. Ryser. Je n'avais pas non plus l'intention de prendre la parole sur le chapitre du budget concernant l'agriculture. Néanmoins, dans la discussion, M. Freiburghaus, d'une part, a jeté sur les ouvriers de l'industrie horlogère un voile un peu sombre. D'autre part, on a discuté aussi la question de la coopération. J'ai à relever d'abord que M. Freiburghaus a tort de qualifier les ouvriers de l'industrie de la façon dont il le fait et de croire, de laisser entendre au Grand Conseil que ce sont des gens qui ont l'habitude de jeter de l'argent par les fenêtres, de courir de droite et de gauche pour songer au plaisir, et surtout de peu travailler. Je ferai remarquer à M. Freiburghaus que si la classe des paysans devait rester enfermée pendant 10 heures dans les ateliers, c'est-à-dire dans un air vicié, du 1er janvier au 31 décembre, sans avoir pour ainsi dire un seul jour de repos que le dimanche, elle n'y tendrait pas. M. Freiburghaus sait comme moi que ces gens sont logés la plupart du temps dans des taudis. S'il leur arrive de faire un léger écart, il ne faudrait pas leur porter injure et leur en faire un crime.

On a exposé tout à l'heure que la coopération était un moyen de se soutenir les uns les autres. Comme l'a dit M. Schneeberger, nous pensons aussi que ce moyen d'association est bon, mais nous faisons cette constatation que dans ce domaine nous ne sommes pas traités de la même manière. Vous avez, vous les agriculteurs, en votre faveur, le gouvernement; nous, nous avons contre nous, le gouvernement. Messieurs, je vais vous le démontrer par un cas pendant à l'heure qu'il est. Les sociétés mutuelles de la ville de Bienne avaient décidé l'organisation d'une pharmacie coopérative; elles louèrent des locaux dans ce but, engagèrent un pharmacien et prièrent le gouvernement bernois de donner l'autorisation nécessaire. En vertu d'une ordonnance de 1907 prise ensuite d'une décision du Tribunal fédéral dans le but de défendre une caste de citoyens, le gouvernement a jugé utile de nous renvoyer à dos.

Ce qu'il faut qu'on sache ici, c'est que le gouvernement a des doutes sur la constitutionnalité de l'ordonnance de 1907. Il a remis cet objet entre les mains d'un juriste.

Voilà de quelle façon une partie du peuple bernois est traité et de quelle façon une autre catégorie du peuple bernois est traitée. Nous ne méconnaissons pas l'utilité qu'il y a de soutenir, de développer notre race bovine et notre bétail, mais ce qui est juste pour l'un doit l'être pour l'autre, et nous devons constater ici que très souvent lorsqu'il s'agit de nous, la grande masse des députés du Grand Conseil sont contre nous.

Moser, Landwirtschaftsdirektor. Es ist der Wunsch ausgedrückt worden, der Kredit für die Förderung der Kleinviehzucht möchte in Zukunft erhöht werden. Ich bin der erste, der sich damit einverstanden erklären kann, aber ich möchte doch zu bedenken geben, dass der Kredit vor zwei Jahren von 17,000 auf 25,000 Fr. erhöht worden ist und dass dieses Jahr zirka 1500 Fr. davon keine Verwendung fanden, indem man von der Voraussetzung ausging, dass nur in richtiger Weise Prämien ausgerichtet werden sollen. Solange aber der Kredit nicht aufgebraucht wird, sieht sich die Direktion der Landwirtschaft nicht veranlasst, eine Erhöhung desselben zu verlangen. Im weitern möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Prämien nicht denjenigen verabfolgt werden können, die sie nötig haben, sondern denen gegeben werden müssen, die sie verdienen.

Scherz. Ich hatte wirklich nicht im Sinne, das Wort zu ergreifen. Da ich aber derjenige bin, der in der September-Session bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes, als man eine Erhöhung des Kredites für die Rindviehprämierung in Aussicht stellte, zur Diskussion Anlass gegeben habe, so sehe ich mich doch noch zu einigen Bemerkungen genötigt.

Bezüglich der Einzelprämierung habe ich nichts zu sagen, da hiefür ein Kredit von 90,000 Fr. vorgesehen ist, an dem nicht gerüttelt werden kann, solange das neue Gesetz besteht. Dagegen soll der Kredit für die Bestandeprämierung erhöht werden. Das ist einer derjenigen Posten, von denen man in der Tat sagen kann, dass sie automatisch zur Erhöhung drängen. Ich möchte nicht viel gegen diese Erhöhung einwenden, denn dieses Geld kommt wirklich der grossen Masse der Rindviehbesitzer zugute. Die Zunahme des Rindviehes ruft selbstverständlich einer Erhöhung der Prämiensumme, aber alles hat seine Grenzen und die Viehbesitzer werden selbst zugeben müssen, dass der Kredit nicht ins Unendliche erhöht werden kann. Es kann nur ein bestimmter Betrag für die Prämierung ausgesetzt werden und die übrigen prämierungswürtigen Stücke erhalten einen Prämienschein ohne Geldbetrag. Ich habe seinerzeit diesen Gedanken in der Kommission aufgebracht und die bezügliche Bestimmung leistet sehr gute Dienste. Die Geldverteilung, die jährlich eine grosse Summe ausmacht, gibt gerade in landwirtschaftlichen Kreisen viel zu reden und fordert auch die Arbeiterschaft zum Nachdenken heraus. Auf der Landwirtschaft als solcher soll eigentlich das ganze Volk basieren, aber das Volkswohl basiert nicht auf der Rindviehzucht. Wir können uns gratulieren, im Kanton Bern die Rindviehzucht auf eine Höhe gebracht zu haben, die kein anderer Kanton erreicht hat. Darum ist es auch begreiflich, dass andere Kantone per Stück Rindvieh eine grössere Prämie ausrichten als der Kanton Bern. Ich habe schon ge-

sagt, dass die Rindviehzucht dem Volke nicht den Gewinn bringt, den wir von der Landwirtschaft erwarten können. Der einseitige Betrieb der Rindviehzucht bringt dem Volke nicht den Nutzen, den es von seinem Land hätte, wenn mehr Ackerbau getrieben würde und infolgedessen mehr Leute beschäftigt werden und grössere Kreise von der Landwirtschaft leben könnten. Man sagt, die Arbeiter haben keinen Grund zu reklamieren, handle es sich doch um den Schutz und die Förderung der Genossenschaften. Wir sind damit vollständig einverstanden, nur soll man nicht zu weit gehen und andern Kreisen, die nicht Landwirtschaft und Viehzucht treiben, das Leben erschweren. Durch die Politik der Landwirte und namentlich der Viehzüchter wird gerade gegenwärtig wieder die Milch verteuert. Ich brauche Ihnen nicht auszuführen, was eine Verteuerung der Milch um 1 oder 2 Rp. per Liter für die Volksernährung ausmacht. Ich habe seinerzeit die Anregung gemacht, man sollte die Gemeinden verpflichten, darauf hinzuwirken, dass der Preis der Konsummilch dem Preis entspreche, der in der Käserei für die Milch bezahlt werde, damit nicht in denjenigen Teilen unseres Landes, wo hauptsächlich Viehzucht getrieben wird, die Milch am teuersten und oft gar nicht erhältlich ist.

Ich möchte namentlich die Anregung des Herrn Jenny unterstützen, dass man der Kleinviehzucht eine grössere Hülfe des Staates zuwenden möchte. Wenn man einwendet, das Gesetz stehe dem entgegen, so ist das ein Beweis dafür, dass die Gesetzgebung eben aus den vermöglichen Kreisen hervorgegangen ist, die vor allem aus für sich sorgten. Man darf sich nicht verwundern, wenn angesichts der Art und Weise, wie über die Staatsgelder verfügt wird — wo sind zum Beispiel die Genossenschaften der Arbeiter, die vom Staat Gelder beziehen? — Gegenströmungen gegen diese Subventionen sich geltend machen, die vielleicht einmal auch im Volke zutage treten werden. Man darf da nicht von Jahr zu Jahr Erhöhungen vornehmen, sonst wird es einer Aenderung des Gesetzes rufen. Für heute möchte ich der beantragten Erhöhung nicht entgegentreten, doch will ich darauf aufmerksam machen, dass die ganze Angelegenheit ihre zwei Seiten hat.

Genehmigt nach dem Antrag der Staatswirtschaftskommission.

XIV. Forstwesen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehrausgaben für das Forstwesen sind auf 9530 Fr. veranschlagt, 400 Fr. für die Verwaltungskosten der zentralen Forstverwaltung und 9130 Fr. für das Forstwesen im allgemeinen. Die erste Mehrausgabe ist die Folge der Versetzung eines Kanzlisten in eine höhere Besoldungsklasse. Was die übrigen Abweichungen anbelangt, so sind für die Bureaukosten der Kreisoberförster 50 Fr. und für Aufbesserungen an diejenigen Unterförster, die keine Nebenbeschäftigung haben, 860 Fr. mehr eingesetzt. Dagegen reduzieren sich die Mietzinse der Kreisoberförster um 160 Fr. und der Anteil der Staatswaldungen an den Kosten des Forstwesens geht um 8380 Fr. zurück, da die Kosten der Forstmeister als Beamte der zentralen Forstverwaltung bei der Berechnung des Anteils nunmehr ausser acht gelassen werden.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorgesehene Mehrertrag von 59,880 Fr. setzt sich wie folgt zusammen: Ertrag der Haupt- und Zwischennutzungen 50,000 Fr. und Ertrag der Nebennutzungen 2000 Fr. Die Wirtschaftskosten sind gleich geblieben, dagegen sind die Beschwerden um 1000 Fr. reduziert. Die Verwaltungskosten stellen sich um 6380 Fr. niedriger als in 1909. Der Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstpolizei erfährt, wie bereits erwähnt, eine Ermässig ng von 8380 Fr.; anderseits steigt der Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter gemäss dem neuen Reglement dieser Kasse um 1500 Fr.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es ist sehr erfreulich, dass wir in den Staatswaldungen eine niemals versiegende Einnahmequelle für den Staat haben. Wenn sonst in bezug auf die Schaffung neuer Einnahmequellen alle Stricke reissen sollten, so könnte noch mehr Holz geschlagen und dadurch das Erträgnis aus den Staatswaldungen gesteigert werden.

Genehmigt.

XVI. Domänen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Mehrertrag gegenüber 1909 beträgt 17,155 Fr. und rührt daher, dass die Pachtzinse von Zivildomänen, Pfrunddomänen und die Mietzinse von Kirchgebäuden um 2970 Fr. niedriger, die Mietzinse von Amtsgebäuden und Militärgebäuden dagegen um 22,125 Fr. höher berechnet sind. Die Gemeindesteuern sind um 2000 Fr. höher veranschlagt mit Rücksicht auf die Jahr für Jahr eintretenden Schatzungserhöhungen.

Genehmigt.

XVII. Domänenkasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Abschnitt gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Es ergibt sich eine Reinausgabe von 1050 Fr., während für 1909 Einnahmen und Ausgaben gleich hoch angenommen wurden.

Genehmigt.

XVIII. Hypothekarkasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Voranschlag sieht eine Zunahme des Rohertrages von 98,300 Fr. vor, wobei eine Einlage in die Reserve von 50,000 Fr. angenommen ist. Die Verwaltungskosten steigen um 11,000 Fr., hauptsächlich für Besoldungen der Angestellten, da nächstes Jahr ziemlich viele ausserordentliche Auslagen infolge der Grundbuchbereinigungen entstehen werden. Der Mehrertrag von 87,300 Fr. darf in aller Ruhe in das Budget eingestellt werden, da er sicher auch erzielt werden wird.

Genehmigt.

XIX. Kantonalbank.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Voranschlag ist der nämliche wie letztes Jahr und sieht eine Verzinsung des Dotationskapitals zu $5^1/_2\,\%$ vor.

Genehmigt.

XX. Staatskasse.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist ein Minderertrag von 30,500 Fr. zu verzeichnen. Die Zinse von Guthaben können, unter Berücksichtigung aller Kapitalien, von denen ein Ertrag erwartet werden darf, um 59,500 Fr. höher veranschlagt werden. Anderseits muss damit gerechnet werden, dass die Staatskasse bereits in der ersten Hälfte des Jahres keine Barmittel mehr hat. Ende des Jahres fliessen ihr die Steuern zu, aber diese werden bis Mitte des nächsten Jahres verausgabt und von diesem Zeitpunkt an muss der Kredit bei der Kantonalbank in Anspruch genommen und verzinst werden. Für die daherigen Zinsen werden 90,000 Fr. mehr eingesetzt als letztes Jahr.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat bekanntlich schon in ihrem Bericht für 1908 darauf hingewiesen, dass die Betriebsmittel der Staatskasse gering sind und dass die Regierung neuerdings dem Bernervolk zu gegebener Zeit eine Anleihensvorlage unterbreiten möchte. Wir sehen hier in der vermehrten Zinseneinstellung die bedauerlichen Folgen der Verwerfung der Anleihensvorlage. Es ist unbedingt notwendig, der Staatskasse vermehrte Barmittel zur Verfügung zu stellen. Das kann nur auf dem Anleihenswege geschehen und deshalb möchten wir nochmals die Regierung einladen, zu gegebener Zeit eine neue Anleihensvorlage einzureichen.

Genehmigt.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Voranschlag ist genau der nämliche wie für 1909.

Genehmigt.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Jagdpatentgebühren werden um 4000 Fr. erhöht, die Fischereipachtzinse und Patentgebühren um 2000 Fr. und die Vergütung der Eidgenossenschaft für die Fischerei um 500 Fr. Anderseits werden höher veranschlagt die Anteile der Gemeinden an den Patentgebühren um 1000 Fr., die Aufsichts- und Bezugskosten für die Jagd um 1100 Fr., die Ausgaben für Hebung der Jagd um 500 Fr. und die Aufsichts- und Bezugskosten für die Fischerei um 1000 Fr. Infolge dieser Veränderungen ergeben sich reine Mehreinnahmen im Betrag von 2900 Fr.

Genehmigt.

XXIII. Salzhandlung.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist ein Minderertrag von 39,430 Fr. vorgesehen. Derselbe rührt daher, dass der neue Salinenvertrag für alle Kantone höhere Salzpreise aufstellt. Nach dem alten Vertrag hatten wir einen etwas günstigeren Salzpreis als die andern Kantone. Der neue Vertrag bestimmt den Preis per Doppelzentner inklusive Sack auf 3 Fr. 70. Wir hätten auch der nun aufgelösten Salinengesellschaft in Zukunft diesen Betrag bezahlen müssen, nachdem er für andere Kantone schon in dieser Höhe festgesetzt war; wir hatten den niedrigern Salzpreis nur dem Umstand zu verdanken, dass unser Vertrag nicht vor 1910 gekündigt werden konnte. Dieser höhere Preis wird aber durch den Anteil am Betriebsgewinn der Salinen mehr als aufgehoben.

Genehmigt.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertrag der Stempelsteuer wird um 20,000 Fr. höher veranschlagt unter Berücksichtigung von 10,000 Fr. Einnahmen aus den Fleischschauzeugnissen. Der Ertrag der Banknotensteuer geht um 40,000 Fr. zurück im Einklang mit dem Rückgang der Notenemission der Kantonalbank. Die Ausgaben für Rohmaterial und Unterhalt der Geräte vermehren sich um die Erstellung der Fleischschauzeugnisse mit 2000 Fr. und die Provisionen der Stempelverkäufer nehmen um 500 Fr. zu.

Genehmigt.

XXV. Gebühren.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei den Gebühren haben wir einzig den Posten Gewerbescheingebühren um 4000 Fr. erhöht.

Genehmigt.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist keine Aenderung gegenüber dem Budget pro 1909 eingetreten. Es läge nahe, mit Rücksicht auf die Erträgnisse der letzten Jahre einen höhern Betrag einzusetzen. Allein wie sehr diese Einnahmen von dem Zufall abhängen, bestätigt uns die Tatsache, dass wir dieses Jahr, obgleich wir bald am Ende desselben angelangt sind, kaum etwas mehr als den budgetierten Betrag eingenommen haben.

Genehmigt.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertrag der Wasserrechtsabgaben ist um 18,000 Fr. niedriger veranschlagt als letztes Jahr. Der Ansatz von 100,000 Fr., wie er für 1909 angenommen wurde, hat sich als zu hoch erwiesen. Wir haben ihn deshalb auf 80,000 Fr. reduziert. Damit im Zusammenhang wurde auch der Anteil des Naturschadenfonds um 2000 Fr. herabgesetzt, so dass der Nettominderertrag 18,000 Fr. beträgt.

Genehmigt.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir einen Mehrertrag von 3000 Fr. Für die Wirtschaftspatentgebühren wird eine Mehreinnahme von 5000 Fr., für die Verkaufsgebühren eine Mindereinnahme von 1000 Fr. angenommen. Die Bezugskosten werden um 1000 Fr. höher berechnet, da durch die nächstes Jahr zur Erneuerung gelangenden Patente und Kontrollen Mehrausgaben veranlasst werden.

Genehmigt.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben den Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols ursprünglich auf 900,000 Fr. oder 120,600 Fr. niedriger als letztes Jahr veranschlagt. Wie Sie bereits gehört haben, haben aber die eidgenössischen Alkoholkommissionen den Beitrag an die Kantone auf 1 Fr. 70 per Kopf der Bevölkerung festgesetzt, was für uns eine Mehreinnahme von rund 100,000 Fr. zur Folge hat. Damit steigt auch der Zehntel zur Bekämpfung des Alkoholismus von 90,000 auf 100,000 Fr., so dass also noch 10,000 Fr. zu verteilen sind. Wir haben uns nun mit der Staatswirtschaftskommission dahin verständigt, dass diese 10,000 Fr. im Budget einfach als Reserve einzustellen sind und der Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission dem Grossen Rat in der nächsten Session Bericht und Antrag darüber vorlegen sollen, wie sie verteilt werden sollen. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, heute darüber nicht zu diskutieren, sondern zuerst die motivierten Anträge der vorberatenden Behörden abzuwarten. Dabei bemerke ich zum vorneherein, dass man einzelnen Begehren entsprechen muss. Wir hatten nicht die Absicht, Beiträge wie denjenigen an die Nüchtern, zu reduzieren, sondern wir wollten die Kostgeldbeiträge an die einzelnen Pfleglinge herabsetzen, weil gelegentlich den Leuten Beiträge verabfolgt werden, die es nicht nötig haben. (Regierungsrat Gobat: Das ist nicht richtig!) Ich werde dann beweisen, dass auch Beiträge gegeben worden sind, die nicht berechtigt waren. Im allgemeinen haben wir den Beitrag von 4000 Fr. an die Nüchtern nicht beanstandet. Ebenso will ich schon heute erklären, dass wir, um den ewigen Reklamationen betreffend Hindelbank und Ins abzuhelfen, für diese Anstalten auf einen Anteil an den 10,000 Fr. wahrscheinlich verzichten werden. Doch wäre es verfrüht, heute näher auf die Sache einzutreten. Es ist besser, die motivierten Anträge der vorberatenden Behörden abzuwarten. Man wird auch die Frage prüfen, ob nicht wieder eine kleine Reserve, wie wir sie früher hatten, angelegt werden sollte. Dieses Jahr wäre es zum Beispiel gut gewesen, wenn man eine solche Reserve gehabt und daraus den in Aussicht gestellten Ausfall von 10,000 Fr. hätte decken können.

Ich möchte Ihnen also die einzige Aenderung beantragen, im Budget als Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols 1,000,000 Fr. einzusetzen und unter den Ausgaben für Bekämpfung des Alkoholismus den Posten einzustellen: Reserveeinlage 10,000 Fr., mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass Sie später über die Verwendung dieser 10,000 Fr. entscheiden werden.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Im Zeitpunkt des Druckes der Budgetvorlage hatten wir noch keine definitiven Angaben über den Ertrag des Alkoholmonopols. Man hatte sich bei der Alkoholverwaltung erkundigt und die Antwort erhalten, dass dem Kanton Bern ungefähr 900,000 Fr. zukommen werden. Letzte Woche brachte uns Herr Steiger die frohe Botschaft, dass nach dem Beschluss der Alkoholkommissionen der eidgenössischen Räte der Anteil des Kantons Bern nicht 900,000 sondern 1,000,000 Fr. betragen werde. Infolgedessen stehen denn auch zur Bekämpfung des Alkoholismus 10,000 Fr. mehr zur Verfügung, als der vorliegende Budgetentwurf vorsieht und wir beantragen Ihnen, die Verteilung dieser 10,000 Fr. erst in der nächsten Session vorzunehmen, nachdem Ihnen ein Bericht der vorberatenden Behörden zugekommen sein wird. Bei diesem Anlass wird man über die verschiedenen gestellten Begehren betreffend Zuwendungen aus dem Alkoholzehntel diskutieren können.

Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, dass man wahrscheinlich darauf verzichten werde, einen Teil der 10,000 Fr. für die Anstalten Hindelbank und St. Johannsen zu beanspruchen. Die Staatswirtschaftskommission muss sich in dieser Beziehung das Protokoll offen behalten, namentlich im Hinblick auf St. Johannsen. Bekanntlich sind dort innert kurzer Zeit zwei grosse Scheunen abgebrannt und infolgedessen wird der landwirtschaftliche Betrieb weniger abwerfen. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass vielleicht doch ein Teil der Reserve dieser Anstalt zugewendet werden muss.

Gobat, Direktor des Innern. Ich habe gestern bemerkt, dass ich in bezug auf die im Budget vorgesehene Verteilung des Alkoholzehntels Reklamationen anzubringen habe. Die Mehreinnahmen von 10,000 Fr. werden nun aber genügen, um nicht nur den Reklamationen der Direktion des Innern, sondern auch denjenigen der übrigen Direktionen zu entsprechen. Ich bin also durchaus damit einverstanden, dass heute über die Verteilung nicht diskutiert, sondern die Angelegenheit später behandelt werde. Dabei setze ich natürlich voraus, dass alle Positionen betreffend die Bekämpfung des Alkoholismus bis auf weiteres ausgestellt sind und die ganze Frage der Verteilung des Alkoholzehntels in der nächsten Session vollständig unpräjudiziert vor den Rat gelangt.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. So ist es nicht verstanden, sondern die im Budget enthaltenen Beiträge sind definitiv zugewiesen. In der spätern Session kann es sich nur noch um die Verteilung der 10,000 Fr. handeln. Ich habe mich bereits zu der Konzession bereit erklärt, für Hindelbank und Ins von dieser Reserve nichts zu beanspruchen, dagegen müsste ich mich dagegen wehren, dass bei diesen Anstalten noch weitere Abstriche gemacht würden. Die im Budget vorgesehenen Posten bleiben also unverändert und es würde sich nur darum handeln, die neu hinzugekommenen 10,000 Fr. zu verteilen, worüber Ihnen die Regierung in der nächsten Session eine Vorlage machen wird.

Demme. Ich möchte anfragen, ob ich mit meinem Antrage auf Erhöhung des Beitrages an die Kinderhorte zuwarten oder ob ich ihn jetzt stellen soll.

Präsident. Es steht Herrn Demme frei, seinen Antrag anlässlich der Behandlung der Rückkommensfrage zu stellen. Jetzt handelt es sich nur um den Abschnitt XXIX, Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols.

Dürrenmatt. Als man anlässlich der Behandlung der einzelnen Direktionen über die Beiträge aus dem Alkoholzehntel sprechen wollte, wurde gesagt, man solle das dann anlässlich der Diskussion über Abschnitt XXIX vorbringen und nun erklärt man uns bei der Behandlung dieses Abschnittes, dass die Verteilung der 10,000 Fr. in der nächsten Session erörtert werden solle. Damit ist die Verteilung des Alkoholzehntels an sich noch gar nicht besprochen und es wäre meines Erachtens doch jetzt der Moment, die verschiedenen Begehren zu behandeln, die im Laufe der Budgetberatung gestellt worden sind. Wenn man das nicht will, so muss man so vorgehen, wie Herr Regierungsrat Gobat ausgeführt hat, und in der nächsten Session nicht bloss über die Verteilung der 10,000 Fr. diskutieren, sondern auf alle den Alkoholzehntel betreffenden Posten zurückkommen können. Jedenfalls muss jetzt oder in der nächsten Session über die definitive Verteilung des Alkoholzehntels debattiert werden können, denn man kann sich nicht bei den einzelnen Abschnitten damit vertrösten lassen, die Frage solle bei Abschnitt XXIX behandelt werden und dann, wenn dieser Abschnitt zur Behandlung vorliegt, mit der Bemerkung sich abfertigen lassen, dass die frühern Abschnitte nun schon behandelt seien.

Gobat, Direktor des Innern. Ich kann mich der Auffassung des Herrn Finanzdirektors nicht anschliessen. Man hat gestern bei der Beratung des Budgets der Direktion des Innern das Kapitel G, Bekämpfung des Alkoholismus, ausdrücklich vorbehalten; es ist darüber gar nicht gesprochen und Beschluss gefasst worden. Man kann also heute nicht erklären, alle Ansätze betreffend die Bekämpfung des Alkoholismus bei der Direktion des Innern, der Armendirektion, der Polizeidirektion und Unterrichtsdirektion seien angenommen. Das ist nicht richtig. Man muss daher die ganze Verteilung des Alkoholzehntels auf die Februar-Session verschieben, nicht nur den Abschnitt XXIX, sondern auch die betreffenden Rubriken der verschiedenen Direktionen. Nur unter dieser Voraussetzung kann heute eine Diskussion über die einzelnen Direktionen vermieden werden. Wenn der Rat sich damit nicht einverstanden erklären würde, so müsste ich meine Reklamationen betreffend Kapitel G der Direktion des Innern, das noch nicht behandelt und erledigt ist, heute anbringen. Das natürliche Vorgehen aber ist das, dass man die ganze Frage auf die nächste Session verschiebt.

M. Jacot. Lors de la discussion de la lettre *a*, Instruction publique, à l'occasion de laquelle la Direction de l'intérieur a fait remarquer que beaucoup de chapitres avaient été réduits, il lui a été répondu que cette affaire devait être renvoyée jusqu'au moment où l'on discuterait le chapitre relatif à la part du produit de l'alcool. Ce produit, qui était de 900,000 fr. va être porté à 1 million, de sorte que la part destinée à combattre l'alcoolisme sera de 100,000 fr.

Je crois que dans l'intérêt de la chose et de sa juste répartition vous devriez approuver la proposition de M. le directeur de l'intérieur, c'est-à-dire ajourner cette répartition à la session du mois de février, époque à laquelle on saura exactement la part attribuée au canton. Nous avons été péniblement surpris, en examinant ces différentes positions, de constater que le gouvernement avait réduit à 4100 fr. le crédit concernant l'asile des buveurs du Jura.

Il avait été expressément décidé, il y a quelques années, qu'on verserait tous les ans une somme de 5000 fr. au fonds de réserve en faveur de la création de cet établissement des buveurs du Jura.

Il vaudrait infiniment mieux renvoyer la discussion de toutes les mesures propres à combattre l'alcoolisme à la session de février où l'on pourra, en connaissance de cause, procéder à cette répartition du dixième d'une manière juste et équitable.

Präsident. Der Antrag des Herrn Regierungsrat Gobat, die ganze Frage der Verteilung des Alkoholzehntels auf die nächste Session zu verschieben, qualifiziert sich als eine Ordnungsmotion und die Diskussion ist auf diese Ordnungsmotion beschränkt.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bedauere, dass ich Herrn Jacot jetzt auf seine Ausführungen nicht antworten kann. Ich werde jedoch später Gelegenheit dazu haben. Ich beschränke mich zurzeit auf die Erklärung, dass es mich auch unangenehm berührt, wenn man von sentiments pénibles redet, obgleich man die Reduktion überall im gleichen Verhältnis vorgenommen hat.

Was den Antrag des Herrn Gobat anbelangt, so wäre wohl niemand unglücklicher, wenn er angenommen würde, als Herr Gobat selbst. Denn es dürfte dann vom Neujahr an bis zur Beschlussfassung des Grossen Rates kein Rappen für die Bekämpfung des Alkoholismus ausgegeben werden. Das wollte ich vermeiden und darum die 90,000 Fr. jetzt, den Rest dagegen später verteilen. Wenn Sie die ganze Angelegenheit auf die nächste Session verschieben, dann kommt Herr Gobat in Verlegenheit, denn eine ganze Anzahl von Vereinen und Institutionen wollen ihr Geld im Anfang des Jahres; die grösste Zahl der Zahlungsanweisungen wird im Januar ausgestellt. Ich möchte Ihnen daher beantragen, die Diskussion über die Verteilung des Alkoholzehntels nicht auf die nächste Session, sondern auf die nächste Woche zu verschieben, und die vorberatenden Behörden würden Ihnen bis dahin ihre Anträge unterbreiten.

M. Jacot. Etant donné les déclarations de M. le directeur des finances, je me range aussi à sa manière de voir. L'essentiel pour moi était de faire cette réserve. Si nous pouvons faire cette répartition d'ici à la semaine prochaine je me rallierai à sa proposition et retirerai ma motion d'ordre.

Gobat, Direktor des Innern. Ich kann mich natürlich mit dem Antrag des Herrn Finanzdirektors einverstanden erklären. Der Zweck meines Antrages war nur der, die ganze Frage im Zusammenhang zur Behandlung zu bringen.

Präsident. Es herrscht Uebereinstimmung in bezug auf den Verschiebungsantrag in dem Sinne, dass dem Rat noch in dieser Session eine Vorlage der vorberatenden Behörden zugehen wird.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine Mehreinnahme von 33,355 Fr. zu verzeichnen. Im Verhältnis zu den abgelieferten Noten steigt die Vergütung des Bundes an die Kantone für den Wegfall der Notenemission.

Genehmigt.

XXXI. Militärsteuer.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Rohertrag der Militärsteuer ist um 14,750 Fr. höher angenommen; dagegen steigen die Kosten um 19,200 Fr. Es betragen nämlich mehr die Besoldungen der Angestellten 200 Fr. und die Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten 20,000 Fr. Letztere Summe betrifft mit 14,000 Fr. die Provisionen der Sektionschefs, die der Regierungsrat von 3 % auf 5 % erhöht hat, und mit 6000 Fr. die Erstellungskosten neuer Kontrollen.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Mehreinnahme gegenüber 1909 beträgt 269,102 Fr. Der Ertrag der Vermögenssteuer ist um 124,000 Fr. und derjenige der Einkommenssteuer um 150,610 Fr. höher angenommen. Die Vermögenssteuer erreicht damit das Rechnungsergebnis des Jahres 1908, während die Einkommenssteuer dasselbe sogar um 34,747 Fr. übersteigt. Sie sehen also, dass wir mit der Budgetierung der Steuereinnahmen weit hinaufgegangen sind und dass von daher nicht mehr derartige Mehreinnahmen zu erwarten sind, wie sie die letzten Jahre aufwiesen.

Die Taxations- und Bezugskosten weisen Mehrausgaben von 5998 Fr. auf, die Verwaltungskosten Minderausgaben von 400 Fr. Die Mehrausgaben verteilen sich auf die Bezugsprovisionen mit 4998 Fr. und die verschiedenen Bezugskosten mit 1000 Fr. Der Kredit für letztere erwies sich schon im Jahre 1908 als unzulänglich. Von den Verwaltungskosten erfordern die Besoldungen der Angestellten 600 Fr. mehr für Aufbesserungen, dagegen reduzieren sich die Bureau- und Reisekosten um 1000 Fr.

Dazu kommen noch die Kosten der kantonalen Rekurskommission, für die wir 40,000 Fr. einstellen. Wir nehmen an, es werden 70 Plenarsitzungen und Sitzungen von Abteilungen der Rekurskommission notwendig sein, um die zirka 3500 Rekurse zu erledigen. Die Kosten für die Sitzungen der Gesamtkommission haben wir auf 23,000 Fr. veranschlagt, diejenigen für die Sitzungen von Abteilungen auf 7000 Fr., die Kosten für das Sekretariat auf 7000 Fr. und die Kosten für Druck etc. auf 3000 Fr.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die budgetierte Vermögenssteuer erreicht das Ergebnis der Rechnung von 1908. Dabei ist zu bemerken, dass im Laufe der Zeit neue Gebäude entstehen und die Einnahmen aus der Vermögenssteuer dementsprechend zunehmen werden. Was die Einkommenssteuer anbelangt, so darf angenommen werden, dass die wirtschaftliche Depression, unter der wir zu leiden hatten, nunmehr überstanden sei und wir wieder bessern Zeiten entgegengehen. Wenn das der Fall ist, so werden selbstredend auch die Steuererträgnisse grösser sein.

v. Wurstemberger. Ich möchte eine kurze Anfrage an den Herrn Finanzdirektor richten. Unter C. 3. fi-

gurieren Kosten der Steuergesetzrevision mit 20,000 Fr. Bereits das Budget pro 1909 enthielt den nämlichen Posten, während die Ausgaben im Jahre 1908 nur 277 Fr. 50 betragen haben. Nun sind die Vorarbeiten für das Steuergesetz zum grössten Teile gemacht und ich möchte daher anfragen, wofür die 20,000 Fr. verwendet werden sollen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Posten figuriert schon lange im Budget und bildet eine Art Reserve. Sie können indessen beruhigt sein: das Geld wird nicht ausgegeben, wenn es nicht nötig ist. So war zum Beispiel auch für das Jahr 1908 ein Betrag von 20,000 Fr. budgetiert, aber zur Ausgabe gelangten bloss 277 Fr. 50. Allerdings stehen jetzt noch einige Rechnungen aus und ich weiss nicht, ob sie noch dieses Jahr einlangen und beglichen werden oder ob sie erst in der Rechnung pro 1910 erscheinen werden. Wenn Sie eine Aenderung vornehmen wollen, habe ich nichts dagegen. Wie gesagt, das Geld wird nicht ausgegeben, wenn es nicht sein muss.

Präsident. Ist Herr v. Wurstemberger von der erhaltenen Auskunft befriedigt?

v. Wurstemberger. Ja.

Genehmigt.

Präsident. Damit ist das Budget durchberaten bis auf den Abschnitt Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols und die damit in Verbindung stehende Verteilung des Alkoholzehntels an die einzelnen Direktionen. Wir werden nächste Woche darüber verhandeln und ich nehme an, Sie seien damit einverstanden, die Schlussabstimmung bis nach Erledigung dieser Materie zu verschieben. (Zustimmung.)

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 143 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 96) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Paul George, geboren 1869, von Bauda, Königreich Sachsen, Angestellter der städtischen Licht- und Wasserwerke in Thun, ledig, welchem die Burgergemeinde Thun das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 137 Stimmen.

2. Max Anton Volkmann, geboren 1878, von Gleinau, Preussen, Kaufmann in Bern, Ehemann der Bertha Anna Reinhard, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Röthenbach i. E. das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 131 Stimmen.

3. Joseph Widmer, geboren 1864, von Baar, Kanton Zug, römisch-katholischer Pfarrer in Dittingen, welchem die Burgergemeinde Dittingen unentgeltlich das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 136 Stimmen.

4. Kaspar Spindler, geboren 1874, von Eichen, Württemberg, Maurer in Laufen, Ehemann der Adele Meier, Vater von drei minderjährigen Söhnen, welchem die Burgergemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 129 Stimmen.

5. Eugen Fortenbacher, geboren 1875, von Sulz, unterm Walde, Elsass, Buchhalter in Bern, Abgeschiedener der Karoline Stäuble, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Gsteig bei Saanen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 128 Stimmen.

6. Johann Invernizzi, geboren 1862, von Pigra, Italien, Handelsmann in Brienz, Ehemann der Bertha Fuchs, geboren 1869, welchem die gemischte Gemeinde Ebligen das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 126 Stimmen.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 18. November 1909.

Herr Grossrat!

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, seine Sitzungen zu vertagen und **Montag den 22. November,** nachmittags **2** Uhr, wieder zu beginnen.

Auf die Tagesordnung des 22. November setze ich:

1. Vorschuss an die Sensethalbahn.
2. Interpellation Gustav Müller betreffend Besetzung von Kollegien durch den Regierungsrat als Wahlbehörde.
3. Dekret betreffend die Uebernahme des Technikums in Biel durch den Staat.
4. Dekret betreffend die Organisation und Verwaltung des kantonalen Rebfonds.
5. Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Landwirtschaft.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Rufener.

Fünfte Sitzung.

Montag den 22. November 1909,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burrus, Egli, Hamberger, Hari, Hostettler, Iseli (Jegenstorf), Lanz (Roggwil), Liechti, Meyer, Michel (Bern), Müller (Bargen), Schönmann, Trachsel (Bern), Wächli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brand, Choulat, Crettez, Cueni, Eckert, Frutiger, Grosjean, Haas, Hadorn, Kisling, Lanz (Rohrbach), Neuenschwander (Emmenmatt), Reber, Segesser, Stämpfli (Schwarzenburg), Stucki (Ins), Tännler, Trachsel (Wattenwil), Weber, Will, Winzenried, Wyss (Bern).

Sensethalbahn, Selbstbetrieb; Bewilligung eines neuen Staatsvorschusses.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor ich auf das Geschäft der Sensethalbahn selbst eintrete, sehe ich mich zu einigen Ausführungen über unsere im Betrieb stehenden Dekretsbahnen überhaupt veranlasst, da einige derselben einem etwas Sorgen machen. Ich kann mich dieser Ausführungen nicht enthalten, auch wenn sie dem einen oder andern Verwaltungsratsmitglied nicht gerade angenehm in den Ohren klingen, denn angesichts der gegenwärtigen Situation ist Vorsicht am Platze.

In den letzten Jahren sind die Betriebsergebnisse der bernischen Bahnen wie der Bundesbahnen zurückgegangen. Die Bundesbahnen suchten infolgedessen auf der ganzen Linie Ersparnisse zu machen. Das hätten auch unsere Bahnen tun sollen, leider geschah es aber nicht überall. Nicht alle haben ihren Betrieb so eingerichtet, dass man sagen könnte, sie strecken sich nach der Decke. Nicht nur bei den Bundesbahnen, sondern auch bei den bernischen Bahnen herrscht vielfach eine sehr starke Bureaukratie. Man fängt mit dem Sparen unten an, eventuell beim Wagenreiniger, während man vielfach oben am Kopf, der hauptsächlich viel Geld kostet, beginnen sollte. Ich möchte also in erster Linie unsere bernischen Bahnen von aller Bureaukratie befreien, sie darf bei

diesen kleinen Unternehmungen absolut nicht einreissen. Einzelne unserer Bahnen befinden sich zurzeit in einer sehr schlimmen Lage, so neben der Sensethalbahn die Glovelier-Saignelégier-Bahn, die Pruntrut-Bonfol-Bahn, die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn und die Bern-Neuenburg-Bahn. Daneben mahnen zur Vorsicht die Langenthal-Jura-Bahn, die Gürbethalbahn und die Bern-Schwarzenburg-Bahn.

Bei der Glovelier-Saignelégier-Bahn haben wir bereits von Art. 19 des Eisenbahnsubventionsgesetzes Gebrauch machen müssen, der den Staat zum Einschreiten berechtigt, wenn er findet, beim Betrieb werde nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen. Vor zwei Jahren haben wir diese Bahn gekauft. Ich habe damals erklärt, ich werde dafür sorgen, dass man wenn immer möglich mit den Einnahmen den Betrieb decken könne; zwar werde es noch einige Jahre Defizite geben. Ich habe nun bereits zwei Jahre zugesehen. Den ersten Betriebsdirektor, der schon früher da war und der die Bahn auf einem zu grossen Fuss betrieb, habe ich mit der Zeit wegbekommen. Die Verwaltung ernannte darauf den betreffenden Bureaulisten zum Betriebsdirektor, indem sie seine Besoldung entsprechend erhöhte. Allein dieser war der Sache ebenfalls nicht gewachsen und ich musste einschreiten und ihn wieder an seine frühere Stelle zurückversetzen. Ich übergab dann die Betriebsleitung Herrn Hürzeler, der schon in den letzten Jahren eine andere Bahn ins richtige Geleise gebracht hat. Er ist allerdings kein bon garçon, wie der Franzose sagt, aber ein tüchtiger Betriebsdirektor, zu dem wir alles Vertrauen haben können. Die Glovelier-Saignelégier-Bahn weist per Kilometer 4800 Fr. Einnahmen — sie sind gegenüber früher etwas zurückgegangen — und 5700 Fr. Ausgaben auf; letztere werden dieses Jahr noch etwas steigen, so dass das Defizit voraussichtlich 30,000 Fr. betragen wird gegenüber 20,000 Fr. im letzten Jahr. Es ist allerdings noch ein Betriebsfonds von zirka 130,000 Fr. vorhanden, aber der Unterhalt der Bahn bereitet ziemliche Schwierigkeiten, es kommen viele Rutschungen vor — erst dieses Jahr hat eine solche stattgefunden, die ungefähr 30,000 Fr. Kosten verursachen wird — so dass das Geld sonst Verwendung finden kann und nicht durch ungeeignete Betriebsmassnahmen aufgezehrt werden darf. So wurden bisher sämtliche Kohlen zuerst nach Saignelégier geführt bei einer Steigung von 25 $^0/_{00}$ und dort wurden sie dann aufgeladen, um wieder hinuntergeführt zu werden. Im fernern war ein besonderer Angestellter da, der nur die Wagennummern zu notieren hatte, obgleich alle Tage nur der nämliche Wagen im Betrieb war. Ich habe mir vorgenommen, bei jeder Bahn energisch gegen die Defizitwirtschaft einzuschreiten und nicht untätig zuzusehen, bis alles Geld verschwunden ist, um dann wieder vor den Grossen Rat zu treten und neue Kredite bewilligen zu lassen. Ich halte es für möglich, die Bahn mit der Einnahme von 4800 Fr. per Kilometer betreiben zu können, ein Mehreres wird nicht verlangt; nur ist es nötig, dass auch der Verwaltungsrat mithilft und die Betriebsdirektion alle irgend nur angängigen Ersparnisse macht.

Ein weiteres Sorgenkind ist die Pruntrut-Bonfol-Bahn. Ich habe bereits bei einem frühern Anlass erklärt, dass wir jedenfalls Mühe haben werden, die Bahn über Wasser zu halten. Ich wiederhole das heute, damit ich mich gegebenenfalls darauf berufen kann. Wir haben die Pruntrut-Bonfol-Bahn bis nach Pfettershausen verlängert. Früher übernahmen die Gemeinden die Betriebsdefizite und der Staat bezahlte die Obligationenzinse. Nach dem neuen Beschluss des Grossen Rates ist das nicht mehr der Fall, sondern der ins Leben gerufene Betriebsfonds von ungefähr 120,000 bis 130,000 Fr. soll zur Deckung der Betriebsdefizite verwendet werden. Beim Durchgehen der Rechnung habe ich konstatiert, dass heute schon 60,000 Fr. des Reservefonds verausgabt sind, während die Bahn erst Ende nächsten Jahres bis nach Pfettershausen wird betrieben werden können. Wenn nicht Halt geboten wird, wäre bis dahin der Fonds also ganz aufgezehrt. Die Bahn wird gegenwärtig von den Bundesbahnen zu 5400 Fr. per Kilometer, also einige hundert Franken billiger als die Saignelégier-Glovelier-Bahn, betrieben. Es kann nicht gesagt werden, dass die Bundesbahnen zu viel verlangen. Unser Hauptaugenmerk muss darauf gerichtet sein, der Bahn einen grössern Güterverkehr zuzuleiten. Dafür werden die Bundesbahnen nicht zu haben sein, indem sie nicht ihren eigenen Verkehr darauf werden ablenken wollen, sondern man wird im Betrieb eine Aenderung vornehmen müssen. Ich habe mir vorgestellt, es könnte für die beiden Bahnen Glovelier-Saignelégier und Pruntrut-Bonfol die gleiche Betriebsleitung eingesetzt werden.

Auch die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn wird uns noch Sorgen bereiten. Sie gibt sich allerdings alle Mühe, den Betrieb so billig als möglich zu gestalten und doch allen Anforderungen, die in bezug auf Leistungsfähigkeit an sie gestellt werden können, zu entsprechen. Die Betriebsausgaben betragen 4400 Fr. per Kilometer, also bedeutend weniger als bei den übrigen Bahnen. Allein die Einnahmen steigen nur auf 4000 Fr. Das letzte Betriebsjahr, das noch nicht ein ganzes Kalenderjahr umfasste, wies ein Defizit von 10,788 Fr. auf und es ist nicht ausgeschlossen, dass der Ausfall dieses Jahres noch viel grösser wird. Denn letztes Jahr konnte noch gar vieles auf Rechnung des Baukontos geschrieben werden, das in Zukunft auf Rechnung des Betriebes genommen werden muss. Also auch hier müssen wenn möglich Ersparnisse erzielt werden, oder es muss eine Vermehrung der Betriebseinnahmen eintreten, sonst ist der Betriebsfonds rasch aufgebraucht.

Bezüglich der Bern-Neuenburg-Bahn glaubten wir vor drei Jahren, sie könne durch die Verabfolgung einer Million Franken über Wasser gehalten werden. Ich habe mich damals in diesem Sinne ausgesprochen, aber diese Voraussage hat sich nicht bewahrheitet. Der teurere Betrieb und die schlechtern Einnahmen haben unsere Erwartungen zu Schanden gemacht. Auch muss gesagt werden, dass ich damals keine Ahnung von dem schlechten Oberbau hatte. Die gelieferten Schwellen waren nicht gut und ihre Erneuerung zieht die Finanzen der Bahn stark in Mitleidenschaft. Wenn man es mit einer normalen Erneuerung zu tun hätte, so könnte die Bahn ruhig prosperieren und ihre Obligationenzinse rechtzeitig bezahlen, was ihr jetzt bei der starken Inanspruchnahme des Erneuerungsfonds nicht immer auf den Tag möglich ist. Man hat den Gedanken einer Deklassierung der Bahn erwogen, die möglich sein sollte, indem andere Bahnen mit den nämlichen Verhältnissen auch nicht unter den Hauptbahnen figurieren. Es war seinerzeit ein Kardinalfehler, dass man gleichsam den Grosshans spielen und die Bern-Neuenburg-Bahn absolut zur Hauptbahn stempeln wollte. Man hätte sie besser als Nebenbahn taxiert,

wodurch gewaltige Ausgaben für Bahnhofmiete erspart worden wären. Die Bahn zahlt gegenwärtig für die Mitbenützung der Bahnhöfe Bern, Kerzers und Neuenburg ungefähr 200,000 Fr. jährlich, für den Bahnhof Bern allein bei 120,000 Fr. Durch die Deklassierung könnten nach dieser Richtung ungefähr 100,000 Fr. erspart werden und die Bern-Neuenburg-Bahn wäre vollständig gerettet, indem ihr jährlich nur etwa 60,000 Fr. fehlen. Man setzte sich auch mit den Bundesbahnen in Verbindung, um von ihnen eine etwelche Herabsetzung der Leistungen für die Mitbenützung der drei genannten Bahnhöfe zu erreichen, doch sind die Verhandlungen hierüber noch nicht abgeschlossen.

Die Gürbethalbahn wurde von Anfang an als eine gefährliche Bahn angesehen, aber sie hat sich als besser ausgewiesen, als ihr Ruf war. Nur dürfen auch hier die Betriebskosten nicht noch mehr steigen. Die Bahn hatte allerdings dieses und das letzte Jahr grosse Ausgaben für den Oberbau zu bestreiten; auch musste sie Nachzahlungen für die Mitbenützung der Bahnhöfe Bern und Thun leisten, indem der Entscheid erst dieses Jahr gefallen ist. Aber, wie gesagt, wenn die Unterhalts- und Betriebskosten noch zunehmen würden, so wären Betriebsdefizite unvermeidlich.

Die Bern-Schwarzenburg-Bahn, der von Anfang an kein günstiges Prognostikon gestellt wurde, hat sich gut bewährt, aber die Betriebskosten, die heute 7800 Fr. per Kilometer betragen, dürfen unter keinen Umständen mehr anwachsen, sonst müssten wir auch hier von Art. 19 des Subventionsgesetzes Gebrauch machen und uns in den Betrieb einmischen. Wir hoffen jedoch, dass es nicht dazu kommen werde, da uns bekannt ist, dass der Verwaltungsrat die feste Absicht hat, dafür zu sorgen, dass die gegenwärtigen Betriebskosten nicht überschritten werden.

Ich komme nun zu der Sensethalbahn. Ich habe bereits in der Staatswirtschaftskommission gesagt, dass es wie Hotels ersten, zweiten, dritten und vierten Ranges auch Eisenbahnen verschiedenen Ranges gibt. Gleich wie der Bernerhof nicht gleich betrieben werden kann wie der Sternen oder der Schlüssel, so kann auch nicht bei allen Eisenbahnen der nämliche Betrieb Platz greifen. Man kann die Bundesbahnen, die eigentlichen Hauptbahnen, und die Thunerseebahn, die eine erstklassige Touristenbahn ist, nicht gleich betreiben wie die Sensethalbahn. Um eine Aenderung im Betrieb der Sensethalbahn herbeiführen zu können, haben wir verlangt, dass sie aus dem Gemeinschaftsbetrieb austrete und zum eigenen Betrieb übergehe. Sie haben der Sensethalbahn im Jahre 1906 gestützt auf das Subventionsgesetz einen Vorschuss von 70,000 Fr. bewilligt; Sie waren sich dabei bewusst, dass damit die Bahn vor dem Konkurs gerettet werden konnte, dass damit aber eine vollständige Sanierung des Unternehmens nicht erreicht war, und Sie sprachen deshalb den Wunsch aus, es möchten Mittel und Wege ausfindig gemacht werden, um dauernd bessere Zustände zu schaffen.

Es wurden verschiedene Versuche gemacht. In erster Linie studierte man die Einführung des elektrischen Betriebes und man glaubte, auf diesem Wege die Anschlussverhältnisse in Gümmenen und Flamatt besser gestalten zu können. Allein die Elektrifizierung würde ungefähr 300,000 bis 350,000 Fr. kosten. Der Grosse Rat hat nach dem Subventionsgesetz und nach der Abmachung mit der Bern-Neuenburg-Bahn noch die Kompetenz, der Sensethalbahn 300,000 Fr. zu verabfolgen, aber die angestellten Berechnungen haben ergeben, dass auch nach Einführung des elektrischen Betriebes das vom Staat bereits eingeworfene Kapital nicht verzinst werden könnte, geschweige denn die nachträglichen 300,000 Fr. Der elektrische Betrieb ist hauptsächlich wegen der zu geringen Dichtigkeit im Personenverkehr und der nur auf einer ganz kurzen Strecke hinreichenden Dichtigkeit im Güterverkehr nicht rentabel. Die Sensethalbahn ist im Grunde genommen nur ein Industriegeleise der Fabrik Nestlé und diese sollte eigentlich die Bahn subventionieren. Es wurde seinerzeit geltend gemacht, die Fabrik werde der Bahn so viele Einnahmen verschaffen, dass sie gut werde prosperieren können. Allein das trifft nicht zu. Die Fabrik geht nicht rosig, sie hat ihren Betrieb eingeschränkt und das wirkt auch auf die Bahn zurück. Uebrigens hat die Sensethalbahn nur den Transport von Flamatt nach Neuenegg; das gibt viel Gescheer und wenig Wolle.

Wir suchten die Einnahmen durch Erhöhung der Taxen um 30 % zu vermehren. Allein die Einnahmen nahmen nicht zu, sondern gingen im Gegenteil eher zurück. Sie sehen daraus, dass eine Taxerhöhung nicht immer eine Steigerung der Einnahmen zur Folge hat. Viele Leute sahen von der Benützung der Bahn ab und gingen wieder zu Fuss oder nahmen das Fuhrwerk. In den Jahren 1906 und 1907 gab es noch Betriebsüberschüsse von einigen tausend Franken. Im Jahre 1908 entstand aber ein Defizit von 7331 Fr., so dass auf Ende letzten Jahres mit den Zinsen ein Fehlbetrag von 26,000 Fr. vorhanden war. Angesichts dieser Situation war es der Regierung nicht leicht, sich darüber schlüssig zu machen, ob die Bahn dem Konkurs zuzuführen sei oder ob wir noch einmal darnach trachten sollen, sie zu retten. Wir haben uns für das letztere entschieden und wir glauben, die Rettung sei möglich, wenn beim Eigenbetrieb Ersparnisse gemacht werden. Wir haben bei der Thunerseebahn den Antrag gestellt, es möchte für die Sensethalbahn ein sogenannter Dampftreibwagen angeschafft werden, der dem Verkehr besser dienen würde. Allein die Untersuchungen haben ergeben, dass damit keine Verbesserung erreicht wird, indem der Wagen bloss auf 32 km. mit einer Geschwindigkeit von 15 km. geführt werden könnte; für die leeren und vollen Güterwagen müsste man beständig eine Maschine unter Dampf haben. Wir waren nun bestrebt, die Betriebskosten auf irgend eine andere Art herabzusetzen und erhöhte Einnahmen zu erzielen. Bis jetzt kostete der Betrieb 8700 Fr. per km. Wir dachten an eine Zusammenschmelzung der Sensethalbahn und der Bern-Worb-Bahn unter einem Betriebsdirektor. Wir schlugen der Bern-Worb-Bahn, die einen neuen Betriebsdirektor nötig hatte, vor, sich mit der Sensethalbahn bezüglich einer gemeinsamen Betriebsleitung zu verständigen. Die Sensethalbahn schrieb die Stelle aus und es meldeten sich eine Masse Bewerber, die aber alle bei Eisenbahnen tätig gewesen sind, wo mit der grossen Kelle angerichtet wurde. Ich habe sofort erklärt, dass wir solche Leute nicht brauchen können, sondern dass wir einen Mann haben müssen, der bei einer kleinen Bahn, die auch mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, angestellt war und der also die hier nötigen Erfahrungen besitzt. Ich machte sie auf den Betriebschef der Uerikon-Bauma-Bahn im Kanton Zürich aufmerksam, die in den letzten Jahren für 3880 bis 4300 Fr. betrieben worden ist, obschon der Verkehr bedeutend

grösser ist als auf der Sensethalbahn. Sie hat ungefähr das gleiche Profil wie die Schwarzenburgbahn, Steigungen von 30—35 $^0/_{00}$ und genau gleich viel Achsenkilometer (680,000). Die Bahn befand sich früher in der nämlichen Situation wie die Sensethalbahn, Gemeinden und Staat mussten ihre eingeschossenen Kapitalien ganz verlieren. Dem jetzigen Betriebschef gelang es, die Bahn über Wasser zu halten. Er war früher bei bernischen Bahnen angestellt und er ist nun von der Bern-Worb Bahn und der Sensethalbahn als Betriebsleiter gewählt worden. Ich hoffe, es werde ihm gelingen, die Verhältnisse bei der Sensethalbahn zu sanieren. Dies sollte um so eher möglich sein, als die Sensethalbahn immer noch 8000 Fr. Einnahmen per Kilometer hat, also bedeutend mehr als die Uerikon-Bauma-Bahn, die nur eine kilometrische Einnahme von 4300 Fr. aufweist. Die Sensethalbahn steht bezüglich der Einnahmen ganz anständig da, nur muss der Betrieb so eingerichtet werden, dass seine Kosten 6000 bis 6500 Fr. per Kilometer nicht übersteigen. Wenn das erreicht wird, so kann sie prosperieren.

Bei der Sensethalbahn hat man von Anfang an die viel zu schweren E^{d} $^3/_4$-Maschinen verwendet, die für die Schwarzenburgbahn mit ihren grossen Steigungen und grössern Zugskompositionen passend sind, aber für eine kleine Bahn unverhältnismässig viel Kohlen verbrauchen. Wir haben uns erkundigt, welche Maschinen sich eigentlich für die Sensethalbahn am besten eignen würden. Ich hatte in einer Zeitschrift gelesen, dass die bayrischen Eisenbahnen, die auch mit solchen kleinen Bahnen zu kämpfen haben, für diese in den letzten Jahren durchschnittlich 20—30 Stück sogenannter Motorlokomotiven angeschafft haben; dieses Jahr haben sie 35 Stück bestellt. Sie erklärten, es gelinge einzig mit diesen Maschinen, kleinen Bahnen zur Prosperität zu verhelfen. Die Lokomotiven werden von einem einzigen Mann bedient, es braucht keinen Heizer; die Heizung geschieht automatisch. Wir haben das eidgenössische Departement angefragt, ob es die Einführung solcher Maschinen gestatte und es wurde uns eine bejahende Antwort zuteil. Die Motorlokomotive hat einen Kohlenverbrauch von 5 kg. per km., was gegenüber den bisherigen Maschinen der Sensethalbahn eine Ersparnis von 100 $^0/_0$ bedeutet und per Jahr eine Minderausgabe von 7000 bis 8000 Fr. zur Folge haben wird. Im übrigen können auch Vereinfachungen beim Bahnpersonal stattfinden. Es ist nicht nötig, dass überall Barrieren sind, denn der Zug fährt nicht mit einer grössern Geschwindigkeit als 25—35 km. Die Automobile fahren auf der Strasse mit einer viel grössern Geschwindigkeit und es sind da auch keine Barrieren vorhanden. Uebrigens hat das Departement der Schwarzenburgbahn und andern auch gestattet, von der Errichtung von Barrieren Umgang zu nehmen. Ferner können bei den Stationsvorständen Ersparnisse gemacht werden. Es braucht nicht so viele Leute auf dem Bureau, man kann da den Betrieb einfacher gestalten, man muss die Leute nur zur Arbeit anhalten, freilich zu solcher, an der sie selbst Freude haben und die in ihnen nicht das Gefühl weckt, dass sie nur bureaukratische Schreibereien besorgen.

Wir schlagen Ihnen nun vor, der Sensethalbahngesellschaft einen neuen Vorschuss von 63,700 Fr. zu machen. Derselbe soll verwendet werden zur Anschaffung einer Motorlokomotive zum Preise von 35,800 Fr. Wir hätten gerne gerade zwei solche Lokomotiven angeschafft, damit beide Maschinen, die die Sensethalbahn jetzt besitzt, hätten verkauft werden können. Allein wir wollen zunächst sehen, wie die Motorlokomotive sich bewährt. Ueber die richtige Verwendung der erhaltenen Summen hat sich die Gesellschaft beim Regierungsrat auszuweisen und ebenso die Genehmigung einzuholen für einen allfälligen Verkauf ihrer jetzigen Maschinen. Die Einrichtung des Selbstbetriebes bedingt auch die Erstellung einer kleinen Reparaturwerkstätte und einer Remise. Hiefür müssen, mit Inbegriff eines kleinen Betriebsfonds von 5000 Fr., 19,000 Fr. verwendet werden. Die Bahngesellschaft muss, wenn sie zum Selbstbetrieb übergehen will, über einen kleinen Fonds verfügen, sonst kann sie den Angestellten den fälligen Lohn nicht zur Zeit ausrichten. Diese Summen machen zusammen den runden Betrag von 55,000 Fr. aus, den die Gesellschaft von uns verlangt hat. Nun ist sie aber bereits dem Staate 8700 Fr. für Zinsen schuldig. Diesen Betrag haben wir noch zu den 55,000 Fr. hinzugeschlagen, so dass der Vorschuss im ganzen auf 63,700 Fr. ansteigt. Nach dem Gesetz können wir der Sensethalbahn im ganzen 140,000 Fr. vorschiessen. 70,000 Fr. haben wir bereits früher bewilligt, dazu kommen nun noch die jetzigen 63,700 Fr., so dass nachher der Grosse Rat noch über 6300 Fr. zugunsten der Sensethalbahn verfügen könnte. Ich glaube aber, dass es der Bahn möglich sein wird, in Zukunft die Obligationenzinse nebst den Betriebskosten aus ihren Einnahmen zu bestreiten, wenn Verwaltungsrat und Betriebsdirektion sich äusserste Sparsamkeit angelegen sein lassen.

Wir empfehlen daher dem Grossen Rat den vorliegenden Antrag des Regierungsrates zur Annahme, wonach die Sensethalbahngesellschaft ermächtigt wird, ihre Linie vom 1. Januar 1910 an selbst zu betreiben und mit der Bern-Worb-Bahn-Gesellschaft eine partielle Betriebsgemeinschaft einzugehen. Es besteht die begründete Hoffnung, dass die Bahn auf diesem Wege einer bessern Zukunft entgegengehen wird.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Trotz der ausführlichen Berichterstattung des Herrn Baudirektors erlaube ich mir auch meinerseits einige wenige Betrachtungen über die Sensethalbahn und andere bernische Dekretsbahnen anzustellen.

Wir wissen, dass die beiden Eisenbahnunternehmungen Glovelier-Saignelégier und Pruntrut-Bonfol schon lange in Finanznöten stecken. Schon wiederholt hat der Grosse Rat sich mit ihnen befassen müssen und es ist nicht ausgeschlossen, dass dies auch später noch der Fall sein wird. Wir hoffen, dass es der neuen Betriebsleitung gelingen wird, die Betriebsausgaben zu reduzieren und dadurch die Finanzsituation etwas besser zu gestalten.

Die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn ist ebenfalls ein Sorgenkind des Kantons Bern. Die verhältnismässig minimen Betriebseinnahmen haben uns nicht sehr überrascht, sondern man musste voraussehen, dass der Verkehr kein starker sein werde. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass auch für diese Unternehmung von Art. 18 des Subventionsgesetzes wird Gebrauch gemacht werden müssen. Wir wollen indessen hoffen, dass auch hier der Verkehr im Laufe der Zeit zunehmen und die Verhältnisse sich bessern werden.

Die Finanzlage der Bern-Neuenburg-Bahn lässt ebenfalls zu wünschen übrig, obschon ihr vor einiger

Zeit von den Kantonen Bern und Neuenburg Vorschüsse von einer Million, beziehungsweise 280,000 Fr. bewilligt worden sind. Man glaubte, damit das Unternehmen gehörig instand zu stellen, so dass ihm in Zukunft keine finanziellen Sorgen mehr erwachsen würden. Leider ist das nicht in dem gewünschten Masse der Fall, namentlich wegen der hohen Baukapitalmitbenützungszinse; speziell die jährlichen Zinse für die Mitbenützung der Gemeinschaftsbahnhöfe Bern, Kerzers und Neuenburg fallen schwer ins Gewicht und nehmen einen grossen Teil der Betriebseinnahmen weg. Wenn man bedenkt, dass auf die Mitbenützung der drei Bahnhöfe von den rund 800,000 Fr. Betriebsausgaben annähernd 200,000 Fr. oder 25 % fallen, so wird man sich nicht verwundern, dass das Unternehmen nicht besser dasteht, als es tatsächlich der Fall ist. Ich bin durchaus der Ansicht des Herrn Baudirektors, dass es seinerzeit zweckmässiger gewesen wäre, die Bahn nicht als Hauptbahn, sondern als Nebenbahn zu klassifizieren. Die Schwierigkeiten bezüglich der Einfahrt in den Bahnhof Bern wären dadurch wesentlich herabgemindert worden, die Bahn hätte für die Mitbenützung nur eine gewisse Pauschalsumme bezahlen müssen, während sie jetzt die Entschädigung nach Massgabe der Achsenzahl entrichten muss. So zahlt zum Beispiel die Gürbethalbahn, die ebensoviel ein- und auslaufende Achsen hat wie die Bern-Neuenburg-Bahn, bloss 17,500 Fr., während es die Direkte annähernd 120,000 Fr. trifft. Sie werden ohne weiteres zugeben müssen, dass es unter den gegebenen Verhältnissen für die Bern-Neuenburg-Bahn schwierig ist, gute Betriebsresultate aufzuweisen. Es wurden Anstrengungen gemacht, die Bern-Neuenburg-Bahn zu einer Nebenbahn zu deklassieren. Eine bezügliche Eingabe wurde bereits im Dezember letzten Jahres an die Generaldirektion der Bundesbahnen gerichtet, ist aber bis jetzt nicht beantwortet worden. Mit Rücksicht auf die ebenfalls prekäre Lage der Bundesbahnen ist es begreiflich, dass sie mit der Antwort zurückhielten und wenn sie erfolgt wäre, wäre sie jedenfalls nicht in dem von uns gewünschten Sinne ausgefallen. Die Angelegenheit wird von der Generaldirektion an den Bundesrat und eventuell an die Bundesversammlung weitergehen und wir werden sehen, welches Resultat das Gesuch haben wird. Wir wünschen ihm im wohlverstandenen Interesse der Bern-Neuenburg-Bahn besten Erfolg. Aber anderseits muss man auch die finanziellen Verhältnisse der Bundesbahnen in Betracht ziehen und sich nicht verwundern, wenn sie sich nicht rascher bereit erklärten, sich mit einer Entschädigung der Bern-Neuenburg-Bahn von 30,000 oder 40,000 Fr. statt der bisherigen 120,000 Fr. zu begnügen. Die Einnahmen der Bern-Neuenburg-Bahn sind nicht wesentlich hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben. Eine kilometrische Einnahme von über 20,000 Fr., wie sie das Jahr 1908 aufweist, kann als eine durchaus anständige bezeichnet werden.

Die Schwarzenburg Bahn, der man keine gute Rentabilität vorausgesagt hat, hat sich wider Erwarten gut gemacht und wir wünschen ihr besten Erfolg. Das gleiche gilt von der Gürbethalbahn. Ihr Verkehr hat sich in erfreulicher Weise entwickelt und sie wird uns keine weitern Sorgen bereiten.

Wenn in den Jahren 1907 bis 1909 die Betriebsausgaben der bernischen Dekretsbahnen in stärkerem Masse gestiegen sind als die Betriebseinnahmen, so stehen diese Unternehmungen nicht allein da, sondern das gleiche war auch bei den Bundesbahnen, bei der Gotthardbahn und den meisten Bahnen der uns umgebenden Staaten der Fall. So sind zum Beispiel die Einnahmen der italienischen Staatsbahnen mit einem Netz von 13,000 km. im Betriebsjahr 1907/08 um 10 % gestiegen, die Ausgaben dagegen um 13,26 %. Die französischen Bahnen weisen im Jahre 1908 eine Vermehrung der Einnahmen um 2,93 % und der Ausgaben um 10,33 % auf; die österreichischen Bahnen 5,96 % und 22 %; die preussischen Staatsbahnen 4,07 % und 10,15 %; die Bundesbahnen im Jahre 1907 7,6 % und 10,35 %; die Gotthardbahn 7,2 % und 17,6 %. Wir haben also überall die nämliche Erscheinung, dass die Betriebsausgaben in stärkerem Masse gestiegen sind als die Betriebseinnahmen. Die Ursachen sind einerseits zurückzuführen auf die allgemeine wirtschaftliche Depression und anderseits auf die höhern Preise des Brennmaterials, die höhern Löhne des Personals und die grössern Ansprüche des Publikums in bezug auf Fahrpläne, Wagenausrüstung und so weiter. Bekanntlich hat man die Vermehrung der Betriebseinnahmen nicht so in der Hand wie die Verminderung der Betriebsausgaben. Man kann mit einem Federstrich erklären: die und die Stelle wird aufgehoben oder der Geleiseunterhalt braucht nicht so sorgfältig ausgeführt zu werden wie bisher und so weiter. Man kann allerdings die Ausgaben für den Geleiseunterhalt nicht so weit reduzieren, dass die Betriebssicherheit darunter leiden würde; das wäre eine verfehlte Massnahme. Die Bundesbahnen haben vor einem Jahr ernstliche Sparmassnahmen ergriffen. Sie haben namentlich Doppelzüge und andere, bei denen die Einnahmen die Ausgaben nicht decken, gestrichen; ferner haben sie die Zugskompositionen reduziert und infolge der Reduktion der Anzahl Züge konnte auch das Personal vermindert werden. Auf diese Weise haben sie bedeutende Ersparnisse erzielt, in den ersten 10 Monaten dieses Jahres rund 2,000,000 Fr. gegenüber dem Vorjahr.

Man hat gesagt, im Hinblick auf die bevorstehende Reform der Besoldungen des Personals der Bundesbahnen sei wahrscheinlich eine Tariferhöhung notwendig. Ich möchte durchaus die Auffassung des Herrn Baudirektors unterstützen, dass eine Erhöhung der Tarife nicht immer den gewünschten finanziellen Erfolg hat, sondern ein zweischneidiges Schwert ist. So war es zum Beispiel eine verfehlte Massnahme, die an und für sich schon hohen Taxen der Sensethalbahn noch um weitere 30 % zu erhöhen, und die Betriebseinnahmen haben deshalb nicht etwa um 30 % zugenommen, sondern sind eher zurückgegangen, weil der Verkehr infolge der Tariferhöhung abnahm, während umgekehrt durch die Herabsetzung der Tarife der Verkehr belebt und gehoben wird.

Es ist natürlich angezeigt, auch bei der Sensethalbahn und den übrigen Dekretsbahnen die Betriebsausgaben möglichst zu reduzieren. Das wird bei der Sensethalbahn mittelst des neuen Betriebssystems möglich sein. Bis jetzt stand sie in Betriebsgemeinschaft mit der Thunerseebahn und der Bern-Neuenburg-Bahn und schon wiederholt wurde an den daherigen Betriebsausgaben Kritik geübt. Unter der erwähnten Betriebsgemeinschaft konnte das Personal, das in Bern, Thun, Neuenburg mit demjenigen der Bundesbahnen Berührungspunkte hat, in bezug auf die Besoldung nicht anders gehalten werden als das letztere. Man kann nicht sagen, dass dieses Personal gegenüber

demjenigen der Bundesbahnen minderwertig sei. Es tut seine Pflicht ebensogut, wie dasjenige der Bundesbahnen und es wäre nicht recht und billig, wenn man es verhältnismässig schlechter bezahlen würde als letzteres. So wurden denn die Besoldungen, soweit es im Bereich der finanziellen Möglichkeit dieser Bahnen lag, den Besoldungen der Bundesbahnen angepasst. Nicht nur das. Auf 1. Januar 1907 traten bei den Bundesbahnen neue Statuten für die Hilfs- und Pensionskasse in Kraft, die dem Personal grössere Vorteile verschafften, als es unter den frühern Statuten der Fall war. Infolgedessen machte sich eine Bewegung unter dem Personal der unter der Betriebsgemeinschaft stehenden bernischen Dekretsbahnen geltend, um für sich die nämlichen Vorteile zu erringen. Die Verwaltungsräte der Thunerseebahn und der Bern-Neuenburg-Bahn legten ein grosses soziales Verständnis an den Tag und beschlossen, auch für das Personal der unter der Betriebsgemeinschaft stehenden Dekretsbahnen eine Hülfs- und Pensionskasse auf der gleichen Basis einzuführen. Die neuen Statuten traten auf 1. Januar 1908 in Kraft und hatten für die verschiedenen Bahnen eine Mehrbelastung von 80,000 Fr., für die Sensethalbahn eine solche von 2000 Fr. zur Folge. Im Jahre 1908 machten sich weiter die wiederkehrenden Gehaltsaufbesserungen fühlbar und selbstverständlich wurde auch die Sensethalbahn davon in Mitleidenschaft gezogen.

Nun kann gesagt werden, dass das Leben für das Personal der Sensethalbahn in Laupen nicht so teuer ist wie das Leben des bei den andern Dekretsbahnen angestellten und in Bern, Thun, Interlaken, Zweisimmen oder Neuenburg stationierten Personals. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es begreiflich, dass die Forderung laut wurde, es möchte für die Sensethalbahn ein billigeres Personal angestellt und zum Selbstbetrieb übergegangen werden. Der Bern-Neuenburg-Bahn war es mit Rücksicht auf ihre Finanzlage nicht möglich, die Sensethalbahn etwas zu entlasten und so blieb für die Sensethalbahn nichts anderes übrig, als aus der Betriebsgemeinschaft auszutreten und zum Selbstbetrieb überzugehen, bei dem sie billiger wegzukommen glaubt.

Was speziell die Einführung des elektrischen Betriebes betrifft, so haben Sie bereits vernommen, dass sie für die Sensethalbahn nicht als zweckmässig erachtet wurde, weil die Anlagekosten 380,000 bis bis 400,000 Fr. betragen hätten, die auf dem Anleihenswege hätten beschafft werden müssen und wodurch sich die Zinsenlast um 15,000 bis 20,000 Fr. erhöht hätte. Das hätte die Sensethalbahn nicht ertragen können, wenn die Einführung des elektrischen Betriebes vielleicht schon einen etwas bessern Fahrplan ermöglicht hätte.

Herr Direktor Auer empfahl für die Sensethalbahn die Anschaffung eines Dampftreibwagens, wie ein solcher bereits auf der Uerikon-Bauma-Bahn besteht. Die Vorteile dieses Systems bestehen darin, dass zur Bedienung nur ein Mann statt eines Lokomotivführers und eines Heizers nötig ist, und in dem geringern Kohlenverbrauch, den geringern Unterhaltskosten, der grössern Leistungsfähigkeit und so weiter. Der Herr Baudirektor hat Ihnen aber ausgeführt, dass dieses System noch nicht voll und ganz das ist, was man wünscht und man ist deshalb zu den Motorlokomotiven übergegangen. Die Anschaffung von solchen würde den Verkauf einer der beiden gegenwärtigen Maschinen gestatten. Die jetzigen Maschinen haben sich im Hinblick auf den geringen Verkehr als zu gross erwiesen und zu viel Kohlen konsumiert.

Trotzdem immer vom Sparen gesprochen wurde, waren die Betriebsausgaben der Sensethalbahn im Jahre 1908 grösser als im Jahre 1907. Die Mehrausgaben setzen sich wie folgt zusammen: Allgemeine Verwaltung 158 Fr.; Unterhalt und Aufsicht 101 Fr. Es kann gesagt werden, dass der Unterhalt als durchaus gut zu bezeichnen ist und dass auf dieser Rubrik hätte gespart werden können. Expeditions- und Zugsdienst 185 Fr.; Fahrdienst 4610 Fr. An dieser Vermehrung sind einerseits die Gehaltsaufbesserungen und anderseits die erhöhten Kohlenpreise schuld. Verschiedenes 2846 Fr. In diesem Posten figurieren die bereits erwähnten Mehrkosten für die Hülfs- und Pensionskasse.

Das sind die Bemerkungen, die ich mir im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Baudirektors zu machen erlaubte. Namens der Staatswirtschaftskommission empfehle ich Ihnen Zustimmung zu den Anträgen der Regierung und ich hoffe, es werde dieser Bahn gelingen, aus der prekären Finanzlage herauszukommen und einer bessern Zeit entgegenzugehen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem Gesuch des Verwaltungsrates der Sensethalbahn vom 5. November 1909 betreffend Bewilligung eines neuen Vorschusses von 55,000 Fr. zum Zwecke der Einführung des Selbstbetriebes, Anschaffung einer Motorlokomotive, sowie Einrichtung einer Reparaturwerkstätte in Laupen, und beschliesst, gestützt auf den Bericht der Eisenbahndirektion vom 9. November und den Antrag des Regierungsrates:

1. Die Sensethal-Bahngesellschaft wird ermächtigt, ihre Linie ab 1. Januar 1910 selbst zu betreiben und mit der Bern-Worb-Bahngesellschaft eine partielle Betriebsgemeinschaft einzugehen.

Der Betriebsgemeinschafts-Vertrag unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

2. Der Sensethal-Bahngesellschaft wird zu diesem Zwecke ein neuer, zu 4 % verzinslicher Vorschuss von 63,700 Fr. aus Vorschuss-Rubrik A k 3 c bewilligt.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Auszahlung dieses Vorschusses nach seinem Befinden zu veranlassen und es hat die Sensethal-Bahngesellschaft sich über die richtige Verwendung der erhaltenen Summen bei dieser Behörde auszuweisen. Ebenso hat sie die Genehmigung einzuholen für einen allfälligen Verkauf der E d 3/4-Maschinen Nr. 31 und 32 und Verwendung des daherigen Erlöses.

Interpellation der Herren Grossräte Gustav Müller und Mitunterzeichner betreffend die Besetzung von Kollegien durch den Regierungsrat.

(Siehe Seite 611 hievor.)

Müller (Gustav). Am 15. November hat die sozialdemokratische Fraktion eine Interpellation eingereicht,

aus welchen Gründen die sozialdemokratische Partei in 13 ständigen, in der Interpellation aufgeführten Kollegien, für die dem Regierungsrat die ausschliessliche Bestellung oder ein Vertretungsrecht zusteht, ohne jede Vertretung gelassen worden ist und was die Regierung in Zukunft zu tun gedenkt, um den durch die Verfassung in unwiderleglicher Weise festgelegten Grundsatz der Minderheitsvertretung in Anwendung zu bringen.

Ich schicke vor allem voraus, dass es sich selbstverständlich nicht darum handelt, aus kleinlichen, parteiegoistischen Motiven die Sesselgelegenheit für die Sozialdemokratie zu vermehren, sondern die Interpellation entspringt der Ueberzeugung, dass der gegenwärtige Zustand im krassesten Widerspruch zum obersten Grundsatz unserer Verfassung und jeder Verfassung eines demokratischen Staates steht, einem Grundsatze, der das ganze Wesen und den Begriff der Demokratie in sich schliesst und nicht nur in der Verfassung von 1893, sondern dem Sinne nach schon in der 46er Verfassung steht, nämlich dem Grundsatze, dass die Staatsgewalt auf der Gesamtheit des Volkes beruht. Jede Prüfung des Wahl- und Vertretungsrechtes in einem demokratischen Staate muss von diesem obersten Grundsatze ausgehen und zwar sowohl hinsichtlich der unmittelbaren Ausübung durch die stimmberechtigten Bürger als hinsichtlich seiner Uebertragung auf die repräsentativen Körperschaften, auf die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden und auf die Aufsichtsbehörden in der Staatsverwaltung.

Ich will mich heute streng an den Gegenstand halten und deshalb nur die negative Seite der Frage erörtern, das heisst mich auf den Nachweis beschränken, dass unsere gegenwärtige Wahlgesetzgebung und unser Wahlrecht mit diesem obersten Grundsatz einer demokratischen Verfassung im Widerspruch steht. Es ist gut, dass man sich darüber vollständig klar werde, weil sich daraus die weitere Argumentation ohne weiteres ableitet. Der oberste Grundsatz eines demokratischen Wahlrechtes wird durch unsere jetzige Wahlgesetzgebung nicht erfüllt. Der Nachweis dafür mag als ein Vorspiel zu der Götterdämmerung betrachtet werden, wo die freisinnige Götter- und Heldenwelt einer reinen Demokratie gleichberechtigter Volksgenossen früher oder später Platz machen muss. Die positive Frage eines gerechten Wahlrechtes wird in nächster Zukunft auf eidgenössischem Boden Gelegenheit zu politischen Erörterungen geben und ich glaube kein Prophet zu sein, wenn ich sage, dass in einer zwar noch nicht bestimmbaren, aber sicher nicht fernen Zukunft die Frage des Proporzes auch im Kanton Bern wieder zu politischen Erörterungen Anlass geben werde, weil der Proporz nach meiner festen Ueberzeugung eine geschichtliche Notwendigkeit sein wird. Heute handelt es sich nicht um den Proporz, sondern um das gegenwärtig geltende Wahlrecht.

Da muss ich darauf hinweisen, dass unsere ganze Wahlgesetzgebung auf dem Majoritätsprinzip beruht. Dasselbe ist in dem Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen von 1892 niedergelegt, wo es heisst, dass, wenn mehrere Vertreter zu wählen sind und die Mehrheit der Wahlen nach dem absoluten Mehr erfolgt ist, die andern nach dem relativen Mehr als gewählt zu betrachten sind. Nur wenn nicht mehr als die Hälfte der Vertreter im ersten Wahlgang nach dem absoluten Mehr gewählt sind, erfolgt ein zweiter Wahlgang, wo doppelt so viel Kandidaten in der Wahl bleiben als Vertreter zu wählen sind und wo dann das relative Mehr entscheidet. Die Bestimmung, dass unter der angegebenen Voraussetzung bereits im ersten Wahlgang das relative Mehr genügt, ist seinerzeit auf den Antrag des Herrn Dürrenmatt in das Dekret aufgenommen worden. Herr Dürrenmatt begründete seinen Antrag damit, dass dadurch der unnötige und lästige zweite Wahlgang, der sich gewöhnlich durch eine aussergewöhnliche Heftigkeit der Parteikämpfe auszeichne, vermieden werde. Der Antrag wurde von Herrn Nationalrat Brunner als eine rein opportunistische Lösung bekämpft. Herr Brunner hat sich schon damals als überzeugter Anhänger des Proporzgedankens zu erkennen gegeben und betont, nach seiner Ueberzeugung müsse das Wahlrecht sofort nach der Annahme der neuen Verfassung von 1893 im Sinne der proportionalen Vertretung revidiert werden, was zugleich eine vollständige Revision der Wahlkreise zur Folge haben werde, weil die proportionale Wahl möglichst grosse Wahlkreise voraussetze.

Wir haben es also nicht mit einem absoluten Majoritätsprinzip zu tun, sondern mit einer Kombination von absolutem und relativem Mehr, so dass tatsächlich an die Stelle der Herrschaft des Gesamtvolkes die Herrschaft der Mehrheit und sogar die Herrschaft der grössten Minderheit treten kann. Es ist übrigens nachzuweisen, dass selbst wenn es unwiderleglich feststehen würde, dass wirklich die Mehrheit im Volke über Gesetze entscheidet, es gleichwohl immer nur eine Minderheit des Volkes ist, die das entscheidende Wort führen kann. Denn wenn das, was hier im Grossen Rat beschlossen wird, wirklich der Ausdruck der Mehrheit des Volkes sein sollte, so ist die Voraussetzung die, dass der Grosse Rat einstimmig diesen Gesetzen zustimmen würde. Da wo eine grosse Gegnerschaft sich geltend macht und eine Vorlage nur mit knappem Mehr durchgeht, entscheidet tatsächlich nur eine kleinere Minderheit als die Hälfte der Bürger darüber. Das führt zu ganz unerträglichen Verhältnissen namentlich in der repräsentativen Demokratie, wo die gesetzgebende Behörde das endgültige Entscheidungsrecht über ein Gesetz hat. Und in der reinen Demokratie, im Referendumsstaat hat es zum mindesten zur Folge, dass jeder demokratische Fortschritt verlangsamt wird, weil hier ein künstliches Kampfelement eingeführt wird von allen Bürgern, die, vom Recht zur Beratung ausgeschlossen, in ihrem Unmut und Misstrauen oder in bewusst taktischem Verhalten gegen Gesetze Front machen müssen. Dieses Kampfelement würde bei gerechterer Ordnung der Wahlverhältnisse fern bleiben. Man hat mit Recht im Hinblick auf einen derartigen Zustand, wo ein Teil des Volkes, der genau die gleichen Pflichten hat wie der andere, von dem Recht, Steuergesetze mitzuberaten, ausgeschlossen ist, von einem modernen Helotentum in der Demokratie gesprochen und es geht nicht an, einen solchen Zustand länger andauern zu lassen.

Unter dem Eindruck dieser, wie ich glaube gar nicht widerlegbaren Argumente, sind auch überzeugte Anhänger des Mehrheitsprinzipes dazu gekommen, dieses Prinzip nicht mehr in der vollen Schärfe und Ausschliesslichkeit anzuwenden, sondern der Minderheitsvertretung das Wort zu reden. Die Verfassung von 1846 hat allerdings diesen Grundsatz der Minderheitsvertretung nicht gekannt. Wenn man das vollsaftige, autoritäre Wesen der 46er Radikalen kennt, ist es

einem ohne weiteres verständlich, dass sie einen solchen Grundsatz als eine schwache Sentimentalität angesehen und immer nach dem Grundsatz gehandelt haben: «alles oder nichts». Sie konnten dies um so eher tun, als die damaligen Konservativen der gleichen grundsätzlichen Anschauung huldigten, die in den damaligen Kämpfen und Verhältnissen begründet war. Diese Auffassung hat sich jahrzehntelang erhalten und die absolute Ausschliesslichkeit feierte ihren grössten Triumph im Jahre 1887, wo 40,000 Bürger alle Nationalratssitze an sich gerissen haben und 24,000 Bürger leer ausgegangen sind. Dieser Sieg der Ausschliesslichkeit war aber zugleich der Anfangspunkt einer andern Richtung geworden. Denn da hat der Wahlreformverein Boden gefasst und seitdem immer an Ausdehnung gewonnen. Man gelangte zu einer ganz andern Auffassung der Demokratie, an die Stelle des autoritären Radikalismus traten demokratischere Auffassungen. Wenn man an die Etikette glauben wollte, so gibt es überhaupt im Kanton Bern keinen einzigen Nichtdemokraten mehr; vielleicht mit Ausnahme des Herrn Gobat, der als Ueberrest vergangener Zeiten in unsere demokratische Gegenwart hineinragt, gibt es nur noch Demokraten. Wir haben keine radikale, konservative, sozialdemokratische Partei mehr, sondern eine freisinnig-demokratische, konservativ-demokratische und sozialdemokratische. Nach dieser Etikettierung sollte es an einer entsprechenden Ausgestaltung der Demokratie wirklich nicht mehr fehlen.

Nun kann man annehmen, dass das Kapitulieren vor dem demokratischen Gedanken in der ganzen Machtströmung der modernen Zeit liegt und dass die Minderheitsvertretung auch ein Klugheitsprinzip ist, weil inzwischen neue Kräfte entstehen, die neuen Zielen zustreben und die nicht einfach ohne weiteres ignoriert und auf die Seite geschoben werden können. Aber daran muss man unter allen Umständen festhalten, dass der Grundsatz der Minderheitsvertretung nicht eine Aufhebung des Mehrheitsprinzipes bedeutet, sondern es bloss modifiziert, ihm seine Spitze abstumpft. Der Grundsatz der Minderheitsvertretung bewegt sich durchaus auf dem Boden des Mehrheitsprinzipes, weil die Beiziehung der Minderheiten, auch wenn ihre Vertretung gesetzlich festgelegt ist, gleichwohl in den Händen der Mehrheit liegt und weil man weiss, dass das unter Umständen für die Minderheit zu ganz korrumpierenden Zuständen führen kann.

Man kann sich billig fragen, warum man so hartnäckig an einem Grundsatz festhält, der mit der Demokratie einfach nicht vereinbar ist. Die Antwort kann man wenigstens ursprünglich darin suchen, dass man den allerdings selbstverständlichen Grundsatz der Demokratie, dass die Mehrheit entscheidet, vollständig verkannt hat und eine absolute Konfusion der Begriffe entstanden ist. Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass in der Demokratie die Mehrheit entscheidet, aber man wirft zwei grundverschiedene Sachen durcheinander, indem man das Recht der Entscheidung, wo selbstverständlich nur die Mehrheit massgebend sein kann, mit dem Recht auf Beratung, das heisst auf Vertretung verwechselt. Wenn es sich um den Erlass eines Gesetzes, um den Bau einer Eisenbahn und so weiter handelt, so kann das nur durch Mehrheit entschieden werden und die Minderheit muss sich fügen, aber etwas anderes ist es bei mehrzähligen Wahlen, wo es ebenso selbstverständlich ist, dass man nicht nach der Mehrheit entscheidet, dass nicht in einem Wahlkreis vielleicht zwei Drittel der Stimmenden alle fünf Vertreter an sich reissen und der übrige Drittel ganz leer ausgeht, sondern dass die Vertretung nach dem Stärkeverhältnis der Parteien stattfindet. Eine Ausnahme lässt einzig dasjenige Wahlsystem zu, das nur Einerwahlkreise kennt, wie es zum Beispiel gegenwärtig in Frankreich der Fall ist. Dieses System ist unserem jetzigen Zustande insofern vorzuziehen, weil ein viel grösserer Ausgleich in den Parteien stattfinden kann. Im übrigen aber ist bei den Wahlen der Grundsatz der verhältnismässigen Vertretung so selbstverständlich und klar, dass wirklich nur der — allerdings ganz begreifliche — Egoismus der herrschenden Partei seiner Verwirklichung sich entgegenstellt, weil sie nicht gerne freiwillig einen Teil der bis dahin von ihr unbeschränkt besessenen Macht preisgeben möchte.

Vorläufig haben wir am Platze einer derartigen proportionalen Vertretung eine Minderheitsvertretung auf dem Boden des jetzt geltenden Wahlsystems. Diese Minderheitsvertretung ist in der Verfassung ganz unzweideutig festgelegt. So bestimmt Art. 26, in dem der Grundsatz der Minderheitsvertretung für die Bureau- und sämtlichen Kommissionswahlen festgelegt ist, dass durch das Geschäftsreglement dafür zu sorgen sei, dass die politischen Minderheiten angemessen berücksichtigt werden. Ich anerkenne ohne weiteres, dass dieser Grundsatz hier im Grossen Rat von der Mehrheit im grossen und ganzen durchaus loyal gehandhabt worden ist, mit der einzigen bedauerlichen Entgleisung im Jahre 1901, wo uns wiederholt an Stelle der von uns für Kommissionen vorgeschlagenen Mitgliedern andere Angehörige unserer Partei aufoktroyiert wurden. Das war jedoch eine vereinzelte Erscheinung; im grossen und ganzen hatten wir uns im Grossen Rat jahrelang in dieser Beziehung nicht zu beklagen.

Etwas anders verhält es sich mit der Verfassungsbestimmung (Art. 33), die den gleichen Grundsatz der Minderheitsvertretung auch für den Regierungsrat aufstellt. Die Verfassung datiert von 1893, aber bis jetzt ist diesem Grundsatze, soweit es unsere Partei betrifft, nicht nachgelebt worden. Ich kann der herrschenden Partei durchaus keinen Vorwurf machen, solange die Regierung vom Grossen Rat gewählt wurde, weil wir während dieser Zeit keinen Anspruch auf eine Vertretung im Regierungsrat erhoben haben. Das hat sich aber inzwischen geändert. Nachdem die Wahl des Regierungsrates durch das Volk beschlossen war, hat unser Parteitag im Jahre 1906 einstimmig beschlossen, auf eine Vertretung im Regierungsrat Anspruch zu erheben und er hat diesem Anspruch durch Aufstellung einer Kandidatur auch eine praktische Wirkung geben wollen. Allein diesem Anspruch wurde immer wieder mit andern Gründen Opposition gemacht. Zunächst wurde geltend gemacht, aus Pietätsrücksichten gehe es nicht an, dass einer der bisherigen Vertreter, die ihre Pflicht getreu erfüllt haben, einem neuen Kandidaten Platz machen müsse. Das war auch begreiflich. Als später eine Vakanz eintrat, da war die viel dringendere Aufgabe zu erledigen, der Landwirtschaft einen Vertreter zu geben, nachher trat der Grundsatz der Wahrung des Besitzstandes der bisherigen konservativen Minderheit in den Vordergrund und bei der jüngsten Regierungsratswahl hat die unbestrittene Popularität des aufgestellten Kandidaten schwerer gewogen als die verfassungsrechtliche Bestimmung. So waren andere immer besser «gsunntiget», um den Aus-

druck des Herrn Ritschard zu gebrauchen, als wir, so dass die Regierung den Schönheitsflecken nicht hat, den bürgerliche Augen an ihr entdecken würden, wenn sie durch einen sozialdemokratischen Vertreter verunziert würde. Sie ist noch jetzt eine rein bürgerliche Regierung und darin liegt vielleicht der Grund, dass in all den genannten Kommissionen kein Sozialdemokrat sitzt. Die Regierung hat in ihrer Homogenität einfach nicht daran gedacht und hat in ihrer eigenen Partei immer so hervorragende Personen zur Verfügung, dass man es begreifen kann, dass sie keinen Sozialisten wählte.

Ich glaube nun aber, es sei an der Zeit, den Grundsatz der Minderheitsvertretung zur Geltung zu bringen, der nach dem Sinn und Geist der Verfassung naturgemäss auch auf die vom Regierungsrat vorzunehmenden Wahlen in die Kommissionen angewendet werden muss. Man hat anfänglich freilich geltend gemacht, die sozialdemokratische Partei brauche nach der Verfassung nicht berücksichtigt zu werden, denn diese rede nur von der politischen Minderheit und nicht von den politischen Minderheiten. Dieser Standpunkt ist aber aufgegeben worden, weil er offensichtlich unrichtig ist und weil seither im Geschäftsreglement des Grossen Rates und in andern gesetzlichen Erlassen, wie zum Beispiel im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, ausdrücklich von politischen Minderheiten gesprochen wird. Ferner könnte man darauf hinweisen, dass je länger je mehr wir die politische Minderheit bilden, weil sich die bürgerlichen Parteien in einer ganzen Reihe von Fragen zusammenschliessen und ihre Fusion immer enger wird, so dass es mit der Zeit ein ganz scharfes Auge brauchen wird, um die Nuancen zwischen beiden Parteien zu erkennen und wir dann auf das Prädikat der politischen Minderheitspartei Anspruch machen können.

Es ist wohl nicht nötig, dass wir uns um weitere Erklärungsversuche bemühen, sondern es ist einfacher, wenn wir die Regierung selbst anfragen, welche Gründe sie geleitet haben, um die Vertretung der sozialdemokratischen Partei in allen diesen Kommissionen nicht zur Tat und Wahrheit werden zu lassen. Damit kommen wir auf die zweite Frage, indem wir annehmen, dass die sozialdemokratische Partei bisher wirklich nur aus Versehen nicht berücksichtigt worden sei, nämlich auf die Frage, was die Regierung in Zukunft zur Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes zu tun gedenkt. Wir haben uns bei der Interpellation auf die Aufzählung derjenigen Kommissionen beschränkt, in denen jede Vertretung unserer Partei fehlt, aber es gibt noch andere Kommissionen, in denen unsere Vertretung durchaus ungenügend ist. In der Handels- und Gewerbekammer gehören von 19 Mitgliedern 2 unserer Richtung an, die Herren Schlumpf und Wysshaar, in der Gefängniskommission von 11 Mitgliedern ein einziges, Herr Kistler, bei den Dekretsbahnen mit zusammen 52 staatlichen Vertretern ist der Sprechende als Mitglied des Verwaltungsrates der Montreux-Oberland-Bahn der einzige sozialdemokratische Vertreter und in der kantonalen Armenkommission ist von 14 Mitgliedern als Nachfolger des Herrn Reimann ein Herr Kisling in Biel als unser Vertreter zu betrachten. Sie werden mir zugeben, dass dieses Vertretungsverhältnis der Stärke unserer Partei keineswegs entspricht. Eine sichere, zuverlässige und unanfechtbare Grundlage für die Bemessung der Stärke der verschiedenen Parteien haben wir nicht, aber wir konnten doch wiederholt konstatieren, allerdings bei Wahl- und Abstimmungstagen mit schwacher Beteiligung, dass wir sicher über einen Viertel der Stimmenden verfügen. Beim Streikgesetz, das von beiden bürgerlichen Parteien mit ganz vereinzelten Ausnahmen im Grossen Rat mit Einmut angenommen und auch im Volk vertreten worden ist, ergaben sich rund 32,000 annehmende gegen 22,000 verwerfende Stimmen. Ich will nicht behaupten, dass diese letztere Zahl unsere Stärke darstellt, denn es gab da zweifellos noch Mitläufer aus andern Parteien, die das Streikgesetz als ein Unrecht empfunden haben, aber immerhin ist die Vertretung unserer Partei in denjenigen Kommissionen, in denen wir überhaupt vertreten sind, ungenügend. Ich glaube noch darauf hinweisen zu sollen, dass speziell bei den Dekretsbahnen das gesamte Volk in gewaltiger Weise engagiert ist. Auf den 31. Dezember 1908 waren bei den Eisenbahnen in Subventionen, Vorschüssen und Wertschriften 37,400,000 Fr. Staatsgelder angelegt und es bestehen überdies noch Verpflichtungen für 8,400,000 Fr., so dass fast 46 Millionen Franken Staatsgelder in diesen Bahnen liegen, eine Summe, für die das ganze Volk aufkommen, gutstehen und wofür es eventuell die schlechten Folgen tragen muss, so dass es ein Gebot der politischen Klugheit ist und im Interesse der Verwaltung und der gedeihlichen Entwicklung aller dieser Unternehmungen liegt, dass sämtliche Parteien in denselben angemessen vertreten sind, ganz abgesehen von der verfassungsmässigen Grundlage, die unzweifelhaft vorhanden ist. Wir möchten deshalb die Regierung auch anfragen, ob und in welcher Weise sie die gänzliche Ausschliessung der sozialdemokratischen Partei bei 13 Kommissionen und ihre ungenügende Vertretung in den übrigen Kommissionen zu beseitigen gedenkt.

Könitzer, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden nicht verlangen, dass ich dem von dem Herrn Interpellanten eingeschlagenen Weg folge und zuerst eine lange Rede halte über den Proporz. Ich gehe ohne weiteres zur Beantwortung der eigentlichen Interpellation über.

In erster Linie danken wir den Herren von der sozialdemokratischen Partei, dass sie in den nichtpolitischen Kommissionen mitzuwirken gedenken. Bis jetzt hiess es immer, sie machen da nicht mit, wo die Regierung wähle. Ebenso wollten sie bei der Wahl des Regierungsrates durch den Grossen Rat mit den Bourgeois nicht mitmachen. Es freut uns, dass sie in Zukunft auch hier mitwirken wollen. Solange ich dem Regierungsrat angehöre, konnte ich konstatieren, dass bei den von ihm zu treffenden Wahlen nie auf die politische Zugehörigkeit der Betreffenden Rücksicht genommen wurde. In erster Linie wurde auf die Landesgegend Rücksicht genommen, bei Eisenbahnen auch auf die verschiedenen Verbände, die grosse Beiträge geleistet. In letzter Zeit wird verlangt, dass auch die Berufsverbände berücksichtigt werden und nunmehr soll auch die politische Zugehörigkeit in Betracht gezogen werden. Wenn auf alle diese Faktoren abgestellt werden muss, ist es sehr schwierig, die richtigen Persönlichkeiten zu finden. Ich habe die Kommissionen, welche in der Interpellation angeführt sind, alle durchgangen und mich selbst gewundert, dass gar kein Vertreter der sozialdemokratischen Partei in denselben sich befindet. Wir geben zu, dass diese Partei darin auch vertreten sein soll und wir sind bereit, ihr eine Vertretung zu geben, sobald ein Platz frei wird. Aller-

dings können wir nicht zugeben, dass für die Regierung irgendwelche Verpflichtung bestehe, in dieser Weise vorzugehen. Art. 26 der Verfassung handelt ausschliesslich vom Grossen Rat und Art. 33 von der Regierung und es wird nirgends vorgeschrieben, dass auch in den nichtpolitischen Kommissionen alle Parteien vertreten sein müssen. Bei der Bestellung dieser Kommissionen muss vor allem darauf gesehen werden, ob die betreffenden Personen dafür qualifiziert und zur Mitwirkung bereit seien. Immerhin werden wir dem gestellten Verlangen Rechnung tragen und wenn Demissionen vorliegen und Neuwahlen zu treffen sind, auch der sozialdemokratischen Partei zu einer Vertretung verhelfen. Bis dahin wurde, wie gesagt, bei diesen Wahlen keine Politik getrieben und ich möchte nur wünschen, dass auch in Zukunft in solchen Kommissionen nicht Politik getrieben werde, denn die Gewählten haben der Sache und nicht der Politik zu leben. Ich wiederhole also, dass wir es nicht als eine durch die Verfassung festgelegte Pflicht ansehen, bei der Bestellung der Kommissionen die politischen Minderheiten zu berücksichtigen, dass wir aber bereit sind, dem Wunsche der Herren Interpellanten Rechnung zu tragen, sobald Plätze frei werden. Sie werden nicht verlangen, dass wir morgen beschliessen, die und die Mitglieder müssen zurücktreten, damit Vertreter der sozialdemokratischen Partei an ihre Stellen treten können.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er die im Reglement vorgesehene Erklärung abgeben will.

Müller (Gustav). Ich erkläre mich nur teilweise befriedigt. Da nach dem Geschäftsreglement eine Motivierung darüber nicht möglich ist, in welchen Punkten man sich befriedigt erklären kann und in welchen nicht, sind die Interpellanten gezwungen, den Motionsweg zu beschreiten.

Dekret

betreffend

die Uebernahme des Technikums in Biel durch den Staat und die Organisation dieser Anstalt.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat letztes Jahr ein Gesetz durchberaten und angenommen, das bestimmt, dass der technische Unterricht Sache des Staates ist und dass dieser Unterricht in Anstalten erteilt werden soll, die speziell dafür eingerichtet sind. Der Staat kann solche Schulen gründen oder bereits von einer Gemeinde oder Korporation gegründete Anstalten übernehmen. Das ist im grossen und ganzen der Inhalt des vom Volke am 31. Januar dieses Jahres angenommenen Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen.

Bis jetzt hatten wir ein einziges kantonales Technikum, das im Jahre 1891 gegründete Technikum von Burgdorf. Das erwähnte Gesetz hatte namentlich zum Zwecke, die Uebernahme des westschweizerischen Technikums in Biel durch den Staat zu ermöglichen. Sie wissen, wie die Sache gegangen ist. Anfangs der 90er Jahre sprach man sehr viel von der Errichtung eines kantonalen Technikums. Mehrere Kantone hatten bereits solche Schulen, der Kanton Bern aber besass noch keine und doch war das Bedürfnis sehr gross, dass auch in unserem Kanton Unterricht in den technischen Fächern erteilt würde. Allerdings gab es einige besondere Fachschulen, aber sie standen nicht auf der richtigen Höhe und waren nicht so organisiert, um allen Bedürfnissen Genüge zu leisten. Es machte sich daher im Volke und in den interessierten Kreisen eine Bewegung geltend, es möchte auch im Kanton Bern eine technische Anstalt errichtet werden. Um den Sitz der Anstalt bewarben sich namentlich die Städte Bern und Biel. Die Verhältnisse, an die ich heute nicht mehr zu erinnern brauche, brachten es aber dazu, dass weder Bern noch Biel die Schule erhielten, sondern Burgdorf. Die Bieler waren von diesem Ergebnis etwas überrascht und da die Stadt Biel das dringende Bedürfnis empfand, für die Gegend selbst eine Anstalt zu besitzen, so machte sie sich an die Gründung eines eigenen Technikums, das den Namen westschweizerisches Technikum erhielt. Diese Anstalt wurde sogar früher errichtet, als diejenige von Burgdorf ins Leben gerufen werden konnte. Das Technikum in Biel war nicht eine vollständig neue Anstalt, sondern es bestand dort schon früher eine gewerbliche Berufsschule und eine Uhrenmacherschule mit einer mechanischen Abteilung und einer kunstgewerblichen Zeichnenschule, die vom Staate subventioniert wurden. Das Technikum in Biel wurde in der Weise gebildet, dass die verschiedenen bestehenden Fachschulen vereinigt und noch andere, die Bauschule, die elektrotechnische Abteilung und so weiter, hinzugefügt wurden. Biel hat mit Hülfe des Staates die Kosten eines Neubaues bestritten und den Betrieb der Anstalt übernommen. Der Beitrag des Staates an den Bau des westschweizerischen Technikums betrug 250,000 Fr. und der jährliche Staatsbeitrag beläuft sich gegenwärtig auf rund 63,000 Fr., nämlich 50,000 Fr. für das eigentliche Technikum und 13,000 Fr. für die Eisenbahnschule.

Schon längst entstand die Frage, ob nicht das Technikum in Biel demjenigen in Burgdorf gleichgestellt und vom Staate übernommen werden sollte. Als das Technikum in Burgdorf gegründet wurde, glaubte man, eine solche Schule genüge für den Kanton, aber die seitherigen Erfahrungen haben bewiesen, dass dies nicht der Fall ist, sondern dass in unserem grossen Kanton mit seinen verschiedenen Verkehrs- und Industrieverhältnissen noch eine weitere Anstalt bestehen kann. Unterhandlungen bezüglich der Uebernahme des Technikums in Biel fanden schon seit vielen Jahren statt und man war in den Kreisen der Regierung allseitig einverstanden, dass diese Uebernahme nicht länger auf sich warten lassen sollte. Darum wurde das Anfangs dieses Jahres vom Volke angenommene Gesetz ausgearbeitet. Art. 1 dieses Gesetzes bestimmt: «Die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete des Gewerbes und der Industrie ist Sache des Staates. Zu

diesem Behufe errichtet er technische Unterrichtsanstalten mittlerer Stufe (Technikum) oder übernimmt solche bestehende technische Schulen von Gemeinden auf eigene Rechnung.» Art. 8, Abs. 2, beschreibt die Leistungen einer Gemeinde, die dem Staat eine solche Anstalt, die sie gegründet hat, überbinden will, und Art. 10 endlich bestimmt, dass die Bedingungen für den Bau einer solchen Anstalt oder die Uebernahme bestehender Gebäude, sowie die Organisation der Schule, die Besoldungen der Lehrer und das Schulgeld in einem Dekret festzusetzen sind. In Anwendung dieser Bestimmungen hat die Direktion des Innern den vorliegenden Dekretsentwurf ausgearbeitet.

Der Entwurf hat zum Zwecke, in erster Linie die Modalitäten der Uebernahme des Technikums Biel durch den Staat festzustellen und dann überhaupt die Organisation der Anstalt zu bestimmen. Im ersten Abschnitt, Allgemeines, wird ausgeführt, was der Staat vom Technikum in Biel übernimmt. Dieser Abschnitt entspricht vollständig den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes. Ich werde Ihnen bei der Detailberatung mitteilen, welche Differenzen zwischen dem Regierungsrat und der Gemeinde Biel namentlich in bezug auf den Umfang der vom Staate zu übernehmenden Gebäude bestanden haben. Der zweite Abschnitt, Organisation der Anstalt, enthält die verschiedenen Abteilungen, aus denen das Technikum in Biel besteht, und im weitern einige Bestimmungen, die sich bereits im Gesetz befinden. Der dritte Abschnitt handelt vom Unterricht und der vierte von den Behörden der Anstalt. Im grossen und ganzen entsprechen die Kapitel Organisation der Anstalt, Unterricht und Behörden vollständig dem Dekret vom 7. September 1891 über die Organisation der kantonalen Gewerbeschule in Burgdorf. Infolge der veränderten Verhältnisse sind allerdings zwischen dem heute vorliegenden Entwurf und dem Dekret von 1891 einige Differenzen entstanden, die jedoch nicht von grosser Bedeutung sind und wahrscheinlich zur Folge haben werden, dass eine vollständige Gleichstellung der beiden Techniken stattfinden wird. Wenn zum Beispiel im vorliegenden Entwurf das Schulgeld in einzelnen Abteilungen etwas höher angesetzt worden ist als im Dekret von 1891, so wird eben die Frage entstehen, ob es nicht angezeigt ist, die Ansätze von Burgdorf denjenigen von Biel gleichzustellen.

Ich halte es nicht für nötig, über den vorliegenden Entwurf weitere Ausführungen zu machen. Ich nehme an, dass die Frage gar nicht mehr zu bestreiten ist, ob das Technikum in Biel vom Staate übernommen werden soll. Alle Geister sind bereits darauf vorbereitet, dass diese Uebernahme stattfinden muss und Sie werden wohl alle mit mir überzeugt sein, dass der Abstimmung vom 31. Januar dieses Jahres der Gedanke zugrunde lag, dass das Technikum von Biel vom Staate übernommen werden soll. — Ich beantrage Ihnen Eintreten auf den vorliegenden Entwurf.

Müller (Karl), Präsident der Kommission. Nach der eingehenden schriftlichen und mündlichen Berichterstattung des Vertreters der Regierung kann ich mich über die Eintretensfrage selbst ganz kurz fassen.

Vorgängig den wenigen Bemerkungen, die ich zum Eintreten zu machen habe, muss ich aber eine merkwürdige Erscheinung erwähnen, auf die ich beim Studium der Vorlage gestossen bin, die nicht ohne Interesse ist und die hier erwähnt werden muss, um zukünftigen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen. Es betrifft das eine allerdings kleine Differenz zwischen edr Gesetzesvorlage über die technischen Schulen, wie sie aus der zweiten Beratung hervorgegangen ist und der Vorlage, wie sie dem Volk unterbreitet, von ihm angenommen und der Gesetzessammlung einverleibt worden ist. In der ersten Beratung wurde der Art. 4 des Gesetzes in folgender Fassung angenommen: «Zur Vornahme der praktischen Uebungen werden die erforderlichen Werkstätten und chemischen Laboratorien eingerichtet.» In der zweiten Beratung beantragte die Kommission, das Wort «chemischen» zu streichen und der Berichterstatter der Kommission hat diesen Antrag mit folgenden Worten begründet: «Wir beantragen, in der zweiten Zeile das Wort «chemischen» zu streichen. Diese Streichung hat lediglich den Sinn, dass nicht nur chemische Laboratorien im engern Sinne, sondern auch elektrochemische und andere Laboratorien sollen errichtet werden können. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Verbesserung.» Das Tagblatt fährt dann weiter: «Angenommen. Beschluss: Art. 4. Zur Vornahme der praktischen Uebungen werden die erforderlichen Werkstätten und Laboratorien eingerichtet.» Wenn man das Gesetz über die kantonalen Schulen zur Hand nimmt, wie es mit Botschaft des Grossen Rates dem Volke unterbreitet worden ist, so findet man dort den Text der ersten Beratung, ebenso in der Gesetzessammlung und im separaten Abdruck zu derselben. Der in der ganzen Welt bekannte Druckkobold hat also hier dem Grossen Rat und dem Volke eine kleine Teufelei gespielt. Glücklicherweise wird es keine grossen Folgen haben. Vielleicht wird der neu zu wählende Staatsrechtsprofessor an der Universität einem seiner Studierenden als Gegenstand einer Dissertation das Thema aufgeben, welcher der beiden Texte gesetzliche Geltung habe. Nach meinem demokratischen Laienempfinden müssen wir uns an die Vorlage halten, die vom Volk, das die letzte Instanz bildet, angenommen worden ist.

Praktisch hat die Sache eine gewisse Bedeutung mit Rücksicht darauf, dass gerade in Biel die Errichtung eines neuen Laboratoriums, das man nicht unter den Begriff eines chemischen Laboratoriums bringen kann, bevorsteht und notwendig ist. Der eidgenössische Inspektor für das technische Bildungswesen hat in seinem Bericht pro 1908/09 über das Technikum in Biel die Frage des Neubaues als dringlich bezeichnet und gesagt: «Bei der Bemessung der Grösse des Neubaues und der Raumanordnung ist hauptsächlich auch darauf Bedacht zu nehmen, dass genügend Platz geschaffen wird nicht nur für die Hörsäle, sondern auch für die Werkstätten, Laboratorien und die Unterbringung des Anschauungsmaterials. Notwendig ist zum Beispiel die Schaffung eines genügend grossen Raumes für ein Maschinenlaboratorium; das jetzige Lokal ist in keiner Beziehung ausreichend.» Nun wird man ja wohl dieses Maschinenlaboratorium unter dem Begriff Werkstätte unterbringen können, so dass für die zukünftige Entwicklung des Technikums Biel und auch desjenigen in Burgdorf aus diesem Fehler kein Nachteil entstehen wird. Ich glaubte aber doch auf diese eigentümliche Erscheinung aufmerksam machen zu sollen. Sie lehrt uns, dass man nicht nur bei der Redaktion, Drucklegung und Herausgabe von täglichen Presserzeugnissen, sondern auch von gesetzgeberischen Produkten nicht vorsichtig und umsichtig genug sein kann.

Zur Eintretensfrage nur noch folgende wenigen Worte. Nachdem in der Volksabstimmung vom 31. Januar dieses Jahres das Gesetz über die technischen Schulen mit 21,711 gegen 8801 Stimmen, also mit einem Mehr von 12,910 Stimmen, angenommen war, nahm die Direktion des Innern sofort die Vorarbeiten zum Erlasse der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes an die Hand. Ich darf wohl namens des Rates und namentlich auch der Aufsichts- und Gemeindebehörden von Biel dem Direktor des Innern für die rasche Vorbereitung dieser Vorlage Dank und Anerkennung aussprechen; denn es ist der Wille des Bernervolkes, dass das Dekret auf 1. Januar 1910 in Kraft trete. Art. 10 des Gesetzes, der bestimmt, dass die Errichtung einer neuen und die Uebernahme einer bestehenden technischen Schule auf dem Dekretswege erfolgt, schreibt allerdings nicht ausdrücklich vor, dass das Gesetz auf 1. Januar 1910 auf das Technikum in Biel angewendet werden soll, aber der ganze Werdegang des Gesetzes und des Dekretes zeigt doch, dass es im Willen der Gemeindebehörde und des Volkes liegt, dass es so gehalten werde, denn die Vorgeschichte der Verstaatlichung des Technikums Biel datiert bis in das Jahr 1902 zurück und das Gesetz ist, wie der Herr Berichterstatter der Regierung soeben ausgeführt hat, hauptsächlich mit Rücksicht auf dieses Technikum erlassen worden.

Durch die Uebernahme des Technikums Biel erwachsen dem Staate einige wenige Mehrausgaben und die Gemeinde wird im gleichen Masse entlastet. Allein die Gleichstellung des Technikums Biel mit demjenigen in Burgdorf rechtfertigt sich durch die Umstände. Ersteres ist schon bisher in einem gewissen Sinne eine Staatsanstalt gewesen. Der Neubau ist vom Staate subventioniert worden, an die Betriebskosten leistete der Staat ebenfalls einen namhaften Beitrag, und wenn er nun das Technikum vollständig übernimmt, so ist es nur die logische Folge und der Abschluss der Entwicklung, wie sie sich in den letzten Jahren gemacht hat. Es ist auch ein Gebot der Billigkeit, wenn er durch die Uebernahme des Technikums die Gemeinde Biel der Gemeinde Burgdorf gleichstellt, denn man darf wohl sagen, dass die Anstalt in den zwei Jahrzehnten ihres Bestehens dem ganzen Lande, der Industrie und der Technik grosse Dienste geleistet und ihm eine ganze Anzahl gut ausgebildeter Techniker gegeben hat. Das Technikum Biel enthält verschiedene Abteilungen, die Uhrenmacherschule, die Eisenbahnschule, die Postschule, die am andern Technikum nicht bestehen, aber auch in denjenigen Abteilungen, die an beiden Techniken vertreten sind, bautechnische Abteilung, maschinen- und elektrotechnische Abteilung, hat Biel eine grosse Anzahl Techniker ausgebildet und es ist nur zu begrüssen, wenn für diese Gebiete, zu denen ein sehr grosser Zudrang ist, zwei Techniken nebeneinander bestehen. Denn es wäre nicht von gutem gewesen, wenn alle diese Techniker an der gleichen Anstalt hätten ausgebildet werden müssen. Beide Anstalten weisen im letzten Schuljahr 1908 zusammen 945 Schüler auf, Biel 413 und Burgdorf 532. Für den Unterricht ist es entschieden besser, wenn zwei Anstalten parallel nebeneinander die Ausbildung der Schüler besorgen. Endlich ist noch zu erwähnen, dass das Technikum Biel dem Staate auch in der Hinsicht grosse Dienste geleistet hat und auch in Zukunft leisten wird, als es von Anfang an doppelsprachig geführt worden ist und also auch dem französischen Kantonsteil dient. Beide Anstalten haben nebeneinander Platz und werden sich wie bisher friedlich nebeneinander entwickeln und sich teilweise ergänzen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten auf den Dekretsentwurf wird stillschweigend beschlossen.

I. Allgemeines.

§§ 1—4.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den beiden ersten Paragraphen habe ich nichts beizufügen. Ich habe bereits in der Eintretensfrage gesagt, dass es sich einfach um die Anwendung des Gesetzes handelt.

§ 3 enthält eine wichtige Bestimmung. Sie ist die Ausführung des Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes, der folgendermassen lautet: «Bei Uebernahme einer bestehenden Anstalt gehen die Gebäulichkeiten nebst Grund und Boden und Umschwung, sowie das sämtliche Schulmobiliar, die Vorlagen, Maschinen, Apparate, Sammlungen und Fachbibliotheken in das Eigentum des Staates über. Ebenso gehen die zur Anstalt gehörenden Kapitalien an den Staat über, der dieselben gemäss ihrer Bestimmung verwaltet und verwendet.» Insoweit bot es durchaus keine Schwierigkeiten, den Forderungen des Gesetzes nachzukommen. Dagegen war die Frage nicht ganz leicht zu lösen, inwieweit der Staat alle Gebäulichkeiten des Technikums Biel übernehmen solle. Der Staat ist nach unserer Ansicht nicht ohne weiteres verpflichtet, alle Gebäude einer technischen Schule zu übernehmen. Art. 10 des Gesetzes bestimmt, dass in diesem Dekret die Bedingungen für den Bau einer neuen Anstalt oder die Uebernahme bestehender Gebäude festzusetzen sind. Der Regierungsrat hat aus diesem Passus den Schluss gezogen, dass der Staat berechtigt ist, Gebäude eines Gemeindetechnikums nicht zu übernehmen und es war anfänglich bei der Regierung eine ausgemachte Sache, dass ein Gebäude des Technikums, die Uhrenmacherschule, nicht übernommen werden solle. Die Gebäude des Technikums Biel setzen sich zusammen aus dem Hauptgebäude, das relativ neueren Datums ist, aus der Uhrenmacherschule, die schon ein älteres Gebäude ist, und aus der Werkstätte für Kleinmechaniker. Letztere fällt ausser Betracht, indem sie infolge eines neuen Alignementsplanes abgebrochen oder wenigstens verlegt werden soll. Das Gebäude ist für den Zweck überhaupt untauglich und Biel hat nicht einmal eine Anspielung darauf gemacht, dass dieses Gebäude vom Staat übernommen werden soll. Bezüglich der Uhrenmacherschule war in den Verhandlungen zwischen dem Staat und den Gemeindebehörden mehr oder weniger abgemacht worden, dass sie nicht in das Eigentum des Staates übergehen, sondern eine neue Uhrenmacherschule errichtet werden solle. Der Regierungsrat ging von der Ansicht aus, dass gestützt auf Art. 8 des Gesetzes die Kosten für die Erstellung eines neuen Gebäudes für die Uhrenmacherschule zwischen Staat und Gemeinde geteilt werden sollen. Das war der Bo-

den, auf den sich die Direktion des Innern bei den Verhandlungen mit der Gemeinde Biel schon unter meinem Amtsvorgänger gestellt hat. Als dann der Entwurf zum heutigen Dekret ausgearbeitet war, fanden wir es für gut, ihn dem Gemeinderat von Biel zu unterbreiten, um uns darüber zu vergewissern, ob beide Parteien einiggehen oder ob allfällige Differenzen bestehen. Es schien uns angezeigt, vor den Grossen Rat mit einem Entwurf zu gelangen, dem von vorneherein auch die Behörden von Biel zustimmten. Allein in einer Unterredung, die ich mit dem Gemeinderat von Biel hatte, wurde unser Entwurf mit bezug auf die Uhrenmacherschule nicht gutgeheissen, sondern Biel verlangte, dass allerdings eine neue Uhrenmacherschule erstellt werde, dass also das jetzige Gebäude nicht auf den Staat übergehen soll, dass aber der Staat die Hälfte sämtlicher vergangenen Bau- und Einrichtungskosten zu übernehmen habe. Ich begreife ganz gut, wie der Gemeinderat von Biel zu dieser Rechnung gekommen ist. Die Gemeinde hat nämlich mehr als die Hälfte der Baukosten getragen und war so gegenüber Burgdorf im Nachteil. Burgdorf hat genau die Hälfte der Baukosten übernommen, Biel dagegen hat für sein Technikum ungefähr 90,000 Fr. mehr als die Hälfte bezahlt, die es hätte tragen müssen, wenn die Anstalt eine staatliche gewesen wäre. Die Direktion des Innern und der Regierungsrat konnten sich jedoch nicht auf den Boden des Gemeinderates stellen. Nach unserer Ansicht stand der Antrag des Gemeinderates von Biel im Widerspruch mit dem Gesetz, das genau bestimmt, was der Staat übernimmt und was er für die Vergangenheit und für die Zukunft zu leisten hat. Nach dem Antrag von Biel hätte das heutige Dekret gleichsam rückwirkende Kraft erhalten und die Leistungen des Staates wären die nämlichen gewesen, wie wenn das Technikum Biel von Anfang an eine staatliche Anstalt gewesen wäre. Darauf konnten wir natürlich nicht eintreten.

In der Kommission wurde dann der Antrag gestellt, man solle in bezug auf das Gebäude der Uhrenmacherschule keine Ausnahme machen, sondern es gleich behandeln wie das Hauptgebäude des Technikums, das heisst es einfach übernehmen. Damit wäre natürlich die Folge verbunden, dass, wenn die Uhrenmacherschule neu gebaut würde, der Staat die gesamten Kosten zu tragen hätte. Dieser Antrag steht mit dem Gesetze nicht in Widerspruch. Denn wenn Art. 10 bestimmt, dass in dem Dekret die Bedingungen für die Uebernahme bestehender Gebäude aufzustellen sind, so ist damit natürlich gesagt, dass der Staat ein nicht ganz in Ordnung befindliches Gebäude übernehmen kann. Der Regierungsrat hat über den Antrag der Kommission beraten und ist schliesslich zum Resultate gelangt, dass wir aus dem Gebäude der Uhrenmacherschule keinen Streitpunkt machen wollen. Wir anerkennen, dass die Stadt Biel grossartige Opfer für das Technikum gebracht hat, das, wie es sich erweist, eine notwendige kantonale Anstalt ist, wäre es auch nur deshalb, weil das Technikum von Biel infolge der Doppelsprachigkeit dem Jura Dienste leistet, die eine andere Anstalt im deutschen Kantonsteil ihm nicht hätte leisten können. Mit Rücksicht auf die grossen Lasten, welche die Gemeinde Biel während nahezu 20 Jahren für ihr Technikum getragen hat, allerdings unter staatlicher Hülfe — doch beteiligte sich der Staat hier nicht im gleichen Masse wie bei der andern kantonalen Anstalt — hat sich der Regierungsrat schliesslich damit einverstanden erklärt, dass auch das Gebäude der Uhrenmacherschule in § 3 als Uebernahmsobjekt figurieren solle.

In den beiden ersten Ziffern des § 3 werden die Gebäude aufgeführt, die der Staat übernimmt; in Ziff. 3 das Schulmaterial, die Lehrmittel, Vorlagen, Maschinen und Apparate, die Sammlungen und Bibliotheken der Anstalt und nach Ziff. 4 gehen auch die zur Anstalt gehörenden Kapitalien an den Staat über und sollen von ihm ihrer Bestimmung gemäss verwaltet und verwendet werden. Vor dem Uebergang an den Staat soll ein Inventar sämtlicher Gegenstände aufgenommen werden.

§ 4 ist nichts anderes als die wörtliche Wiedergabe des Art. 7 des Gesetzes und handelt von dem Beitrag der Gemeinde an die Betriebskosten der Anstalt.

Müller (Karl), Präsident der Kommission. Zwischen dem Regierungsrat und der Gemeinde Biel bestanden ursprünglich zwei Differenzen, eine in bezug auf die Uebernahme der Gebäude und eine in bezug auf die zukünftigen Leistungen Biels an das Technikum.

Die Aufsichtskommission und der Gemeinderat von Biel hatten ursprünglich gewünscht, der Staat sollte auch das bisherige Gebäude der Uhrenmacherschule übernehmen und der Gemeinde Biel nachträglich noch einen Beitrag von zirka 90,000 Fr. an die Bau- und Einrichtungskosten der Gebäude leisten. Die Regierung lehnte die Uebernahme des Gebäudes der Uhrenmacherschule ab, weil es baufällig ist und den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht; ebenso die nachträgliche Subventionierung der Bau- und Einrichtungskosten, weil sie aus dem Gesetze nicht abgeleitet werden könne. Das letztere ist richtig. Diese nachträgliche Leistung des Staates kann aus dem Gesetze nicht abgeleitet werden, aber das Gesetz schreibt ebensowenig vor, dass die Gemeinde Biel künftig, wie ursprünglich der Beschluss der Regierung gelautet hat, an den notwendig werdenden Neubau Leistungen zu übernehmen hat. Die Kommission ist zur Ansicht gekommen, dass man einerseits auf die nachträgliche Abrechnung, wie sie von der Gemeinde Biel aufgestellt worden war, nicht eintreten könne und die Vertreter der Gemeinde Biel in der Kommission haben diese Forderung in der Kommission auch nicht aufgenommen. Dagegen ist in der Kommission eine Verständigung auf folgendem Boden zustande gekommen: Der Staat übernimmt nebst dem Hauptgebäude auch das gegenwärtig von der Uhrenmacherschule benützte Gebäude. Wir sagten uns, dass vorläufig, bis zur Erstellung eines neuen Gebäudes, die Uhrenmacherschule doch in dem jetzigen Gebäude bleibt und wenn es auch den heutigen Anforderungen nicht mehr ganz entspricht, es für den Staat doch einen gewissen Wert hat. Der Bauplatz kann unter Umständen für den künftigen Bau verwendet werden. Der Regierungsrat hat sich nachträglich mit dieser Uebernahme einverstanden erklärt.

Auf der andern Seite wurde der § 4 der Vorlage des Regierungsrates vom 2. November 1909 fallen gelassen, der unter anderm bestimmte, dass die Gemeinde Biel die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten des Neubaues für die Uhrenmacher- und Kunstgewerbeschule bestreitet. Die Kommission ist zum Schluss gekommen, dass aus dem Gesetz keine Verpflichtung für die Gemeinde zur Tragung der Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten des neuen Gebäudes abgeleitet werden kann. Das Gesetz verbietet allerdings nicht eine Abmachung zwischen Staat und Gemeinde, wonach

letztere unter Umständen einen gewissen Anteil übernehmen würde, aber eine Verpflichtung wird nicht statuiert, indem Art. 8, Absatz 1, ausdrücklich lautet: «Bei der Errichtung einer neuen Anstalt hat die betreffende Ortschaft die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu bestreiten.» Die Kommission ist der Meinung, dass sich diese Bestimmung nicht auf den Neubau einer schon bestehenden Anstalt beziehen kann. Ein Neubau ist keine neue Anstalt. Das Gesetz unterscheidet ausdrücklich und klar zwischen der Gründung einer neuen Anstalt und einem Neubau. Die Kommission ist also in dieser Beziehung zu einem andern Schluss gekommen als der Regierungsrat und sie ist in dieser Auffassung des Wortlautes des Gesetzes, der an und für sich ganz unmissverständlich ist, durch die Verhandlungen des Grossen Rates über diese Gesetzesvorlage bestärkt worden. Anlässlich der Beratung des Art. 8 hat sich der Vertreter der Regierung wie folgt geäussert: «Wenn das Technikum einmal vom Staate übernommen ist und infolge der Entwicklung neue Abteilungen errichtet und infolgedessen neue Gebäulichkeiten erstellt werden müssen, so hat dann hiefür natürlich einzig und allein der Staat aufzukommen.» Und Herr Kollega Morgenthaler, Mitglied der Kommission, hat das ausdrücklich noch festgelegt, indem er ausführte: «Ich möchte nur eine Bemerkung anbringen, die schon in der Kommission zur Sprache gekommen ist und über deren Inhalt man allseitig einverstanden ist. Im Gesetzestext heisst es nur: „Bei Errichtung einer neuen Anstalt hat die betreffende Ortschaft die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu bestreiten" und ebenso wird im zweiten Alinea nur von der Uebernahme der bestehenden Gebäulichkeiten und so weiter gesprochen. Man hat sich in der Kommission gefragt, wie es sich dann mit den infolge der Entwicklung der Anstalt notwendig werdenden Erweiterungsbauten verhalte. Sowohl der Herr Direktor des Innern wie die einstimmige Kommission waren der Ansicht, dass selbstverständlich der Staat als Eigentümer der Anstalt für diese Erweiterungsbauten aufzukommen habe. Dieser Grundsatz hat im Gesetzestext keine Aufnahme gefunden, weil er als selbstverständlich betrachtet wurde. Immerhin werden Selbstverständlichkeiten bisweilen später etwas unverständlich. Um zu verhindern, dass diese Eventualität etwa später einmal zuungunsten der damals bestehenden Techniken eintrete, wollte ich diese Selbstverständlichkeit hier zur Sprache bringen und unterstreichen.» Die Kommission zur Vorberatung des Dekretes ist zum gleichen Schluss gekommen und hat deshalb beschlossen, den § 4 der ursprünglichen Vorlage der Regierung zu streichen und damit zu dokumentieren, dass der Staat nach dem Wortlaut des Gesetzes verpflichtet ist, künftige Neubauten zu erstellen. Auf dieser Grundlage ist die Verständigung zustande gekommen. Die Regierung hat sich mit dem Zusatz zu § 3 wegen der Uebernahme des Gebäudes der Uhrenmacherschule und mit der Streichung des ursprünglichen § 4 einverstanden erklärt.

Zu § 4 nur noch eine Bemerkung darüber, wie sich in Zukunft das Verhältnis des Beitrages an die Betriebskosten der Anstalt gestaltet. Bisher hat der Staat an die Betriebskosten $^3/_9$ und die Gemeinde Biel und der Bund je ebensoviel beigetragen. In Zukunft beträgt der Beitrag des Bundes wie bisher $^3/_9$, der Staat übernimmt vom Rest $^2/_3 = {}^4/_9$ und die Gemeinde Biel $^1/_3 = {}^2/_9$. Das wird für den Staat auf der Grundlage der gegenwärtigen Betriebskosten eine jährliche Mehrausgabe von etwa 17,000 Fr. zur Folge haben, die sich natürlich nach Massgabe der Entwicklung der Anstalt noch etwas vermehren wird. Auch die Gleichstellung der Lehrerbesoldungen des Technikums Biel mit denjenigen in Burgdorf zieht eine kleine Mehrausgabe nach sich.

Das sind die Bemerkungen, die die Kommission zum ersten Abschnitt anzubringen hat. Wir empfehlen Ihnen die Annahme der §§ 1—4, wie sie aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen sind.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Staat übernimmt das von der Gemeinde Biel gegründete Technikum auf eigene Rechnung, um es seiner Bestimmung gemäss und im Sinne des Gesetzes weiter zu verwalten und zu betreiben.

§ 2. Als Zeitpunkt, mit welchem die Anstalt zur Verwaltung, zum Betrieb und zum Unterhalt an den Staat übergeht, wird der 1. Januar 1910 bestimmt.

§ 3. Auf diesen Zeitpunkt gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Staates über

1. das Hauptgebäude des Technikums, Quellgasse Nr. 21, nebst Sitz und Umschwung, Flur B, Parz. 838, im Halte von 24.54 Aren, welches von den verschiedenen Abteilungen des Technikums benutzt wird;
2. das gegenwärtig von der Uhrenmacherschule benutzte Gebäude Rosiusgasse Nr. 13 nebst zudienendem Anbau Nr. 13a, mit Sitz und Umschwung, Flur A, Parz. Nr. 449 I, im Halte von 22.68 Aren;
3. sämtliches Schulmaterial, alle Lehrmittel, Vorlagen, Maschinen und Apparate, alle Sammlungen und die Bibliotheken der Anstalt;
4. die zur Anstalt gehörenden Kapitalien. Dieselben werden vom Staat ihrer Bestimmung gemäss verwaltet und verwendet (Art. 8 des Gesetzes vom 31. Januar 1909).

Ueber die sub Ziffer 3 genannten Gegenstände wird auf den Zeitpunkt der Uebernahme ein Inventar aufgenommen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

§ 4. An die Betriebskosten der Schule leistet die Gemeinde Biel, nach Abzug des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung bezogenen Bundesbeitrages, einen jährlichen Beitrag von einem Drittel (Art. 7 des Gesetzes).

II. Organisation der Anstalt.

§§ 5—7.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. § 5 zählt die verschiedenen Abtei-

lungen des jetzigen Technikums in Biel auf. Das Technikum soll mit diesen Abteilungen vom Staate übernommen werden, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Errichtung weiterer oder die Aufhebung von bestehenden Abteilungen vom Grossen Rat beschlossen werden kann. Wir haben vorläufig keine Veranlassung, eine Aenderung vorzunehmen, sondern wir sind überzeugt, dass das Technikum in der jetzigen Gestalt noch mehrere Jahre wird weitergeführt werden können, ohne dass Ergänzungen nötig wären.

Mit der Uhrenmacherschule wird auch das ihr angegliederte Observationsbureau übernommen. Dieses ist eine auch den Schülern der Uhrenmacherschule dienende Einrichtung, die die Kontrolle der Réglages der Uhren zum Zwecke hat. Der grösste Wert einer Uhr besteht darin, dass sie richtig geht und keine grossen Abweichungen aufweist. Das Observationsbureau ist bereits gegenwärtig da und es wird als ein Bestandteil der Uhrenmacherschule vom Staate übernommen werden. Man hat schon vielfach von einer Erweiterung dieses Observationsbureaus gesprochen und der Staat wird dasselbe ausbauen, insofern von den Interessierten, den Uhrenfabrikanten, angemessene Beiträge zur Verfügung gestellt werden. Es besteht nach meiner Ansicht in bezug auf das Observationsbureau ein Missverständnis, das aber nicht die Streichung der betreffenden Bestimmung zur Folge haben soll. Man scheint einen Ausbau des Observationsbureaus in Aussicht genommen zu haben analog den Bureaux in Genf und Neuenburg, die Berechnungen des Sonnenlaufes und dergleichen vornehmen, allein eine solche Ausdehnung des Bureaus in Biel ist nicht denkbar, sondern man denkt nur an dessen Entwicklung auf dem Boden seiner gegenwärtigen Zweckbestimmung.

Bezüglich der Eisenbahnschule enthält § 5 einen Vorbehalt. Es war schon die Rede von der Uebernahme der Eisenbahnschule durch die Bundesbahnen, denen sie vornehmlich dient. Diese Uebernahme durch die Bundesbahnen wird im Dekret vorbehalten, damit im gegebenen Fall keine Aenderung desselben notwendig wird.

Ebenso ist ein Vorbehalt in bezug auf die Vorkurse aufgenommen. Der Vorkurs dient dazu, Schülern, die in die Anstalt aufgenommen werden und in bezug auf den allgemeinen Unterricht noch nicht ganz auf der Höhe sind, die nötige Ausbildung zu vermitteln. Ein solcher Vorkurs bestand früher beim Polytechnikum und besteht heute noch, so viel ich weiss, bei der landwirtschaftlichen Schule. Der Vorkurs kann nicht nur für die fremden, sondern auch für die einheimischen Schüler gute Dienste leisten. Wenn ein Schüler nicht eine besonders gute Schule durchgemacht hat, so muss ihm Gelegenheit gegeben werden, seine Kenntnisse zu erweitern und darum haben wir den Vorkurs vorläufig beibehalten. Derselbe kann aber durch Beschluss des Regierungsrates aufgehoben werden.

§ 6 handelt von den verschiedenen Kursen, die neben dem regelmässigen Unterricht am Technikum erteilt werden können. Die Bestimmung stützt sich wesentlich auf Art. 5 des Gesetzes. Man hat bereits für das Technikum Burgdorf in Aussicht genommen, dass es neben dem regelmässigen Unterricht Fachkurse für Arbeiter der verschiedenen Gewerbezweige einrichten soll. Im Gesetz über die technischen Schulen wurde dieser Grundsatz erweitert und es wurden in demselben nicht nur Spezialkurse für Arbeiter, sondern auch solche für Lehrer und Meister vorgesehen. Ein Meister kann ebensogut wie ein Arbeiter das Bedürfnis empfinden, sich in einem Fache auszubilden, und was die Lehrer anbelangt, so wissen wir aus der Budgetberatung letzter Woche, dass wir noch keine Anstalt zur Ausbildung von Fachlehrern für den gewerblichen Unterricht besitzen. Darum müssen für diese Lehrer Fachkurse eingerichtet werden, seien es solche, die die Direktion des Innern mit Unterstützung des Bundes von Zeit zu Zeit einrichtet oder solche, die an einem Technikum abgehalten werden.

Wichtig ist § 7, der von den Sammlungen und Bibliotheken redet, die der Anstalt zur Verfügung stehen und nach Massgabe des jährlichen Voranschlages vermehrt werden sollen. Die gleiche Bestimmung findet sich im Dekret betreffend das Technikum in Burgdorf.

Ich empfehle Ihnen namens des Regierungsrates den vorliegenden Abschnitt zur Annahme.

Müller (Karl), Präsident der Kommission. Nur einige Worte zu § 5. Derselbe zählt die verschiedenen Abteilungen auf, welche das Technikum in Biel enthalten soll. Da haben wir zunächst die Schule für Maschinentechniker und die Schule für Elektrotechniker und Elektromonteure. Beide Abteilungen bestehen auch in Burgdorf, wo sie allerdings in einer vereinigt sind. Ebenso gibt es in beiden Anstalten eine Schule für Bautechniker. Einzig in Burgdorf besteht die chemisch-technologische Abteilung, während nur das Technikum Biel eine Schule für Kleinmechaniker samt Werkstätten, eine Kunstgewerbeschule, eine Uhrenmacherschule, eine Eisenbahnschule und eine Postschule besitzt. Die an beiden Anstalten vertretenen Abteilungen weisen schon seit längerer Zeit eine Frequenz auf, die eine Parallelisierung durchaus rechtfertigt.

Bezüglich des Vorkurses enthält § 5 die Bestimmung, dass derselbe durch Beschluss des Regierungsrates aufgehoben werden kann. Ueber den Vorkurs ist schon bei der ersten Beratung des Gesetzes hier gesprochen worden und der eidgenössische Experte hat sich in seinem letzten Bericht sehr entschieden für die Aufhebung desselben ausgesprochen. Allein die Frage ist immerhin noch offen und will noch eingehender geprüft sein. Sehr wichtige Stimmen sprechen sich auch für Beibehaltung dieses Kurses aus. So halten wir es mit der Regierung für zweckmässig, eine Bestimmung aufzunehmen, die den Regierungsrat ermächtigt, je nach den Verhältnissen den Vorkurs abzuschaffen.

Eine kleine Aenderung gegenüber der ersten Vorlage der Regierung hat das Alinea betreffend das Observationsbureau erfahren. Die Kommission will durch die neue Fassung die Möglichkeit eines weitern Ausbaues dieses Bureaus schaffen. Wir halten es nicht für ausgeschlossen, dass mit der Entwicklung der Anstalt und mit der Entwicklung von Biel als Zentrum der Uhrenmacherei es sich als nötig herausstellen wird, das Observationsbureau etwas auszugestalten. Die Errichtung eines eigentlichen Observationsbureaus wie in Genf und Neuenburg mag ja einer fernen Zukunft vorbehalten sein, aber wir möchten dieser Entwicklung wenigstens nicht entgegentreten und die Möglichkeit eines solchen Ausbaues schaffen. Wir empfehlen Ihnen die Annahme der kleinen redaktionellen Aenderung.

Im übrigen ist einzig noch zuhanden des Uebersetzers zu bemerken, dass zwischen dem deutschen und dem französischen Text eine kleine Divergenz be-

steht. Der Ausdruck «Observatoire» im französischen Text wäre entsprechend der deutschen Bezeichnung in «bureau d'observation» umzuändern.

Zu den §§ 6 und 7 habe ich nach den Erläuterungen des Herrn Vertreters der Regierung keine Bemerkungen zu machen. — Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme des zweiten Abschnittes.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Das Technikum in Biel wird in seiner heutigen Organisation vom Staate mit folgenden Abteilungen übernommen:

1. die Schule für Maschinentechniker;
2. die Schule für Elektrotechniker und Elektromonteure;
3. die Schule für Kleinmechaniker samt Lehrwerkstätten;
4. die Schule für Bautechniker;
5. die Kunstgewerbeschule;
6. die Uhrenmacherschule;
7. die Eisenbahnschule;
8. die Postschule;
9. der Vorkurs.

Vorbehalten bleibt die Uebernahme der Eisenbahnschule durch die Verwaltung der Schweizerischen Bundesbahnen.

Der Staat übernimmt das der Uhrenmacherschule angegliederte Observationsbureau für die Kontrolle der Uhren und wird dasselbe ausbauen, insofern von den Interessenten angemessene Beiträge zur Verfügung gestellt werden.

Die Errichtung weiterer oder die Aufhebung von bestehenden Abteilungen erfolgt durch Beschluss des Grossen Rates.

Der Vorkurs kann durch Beschluss des Regierungsrates aufgehoben werden.

§ 6. Ausser den regelmässigen zusammenhängenden Lehrkursen können nach Bedürfnis von der Aufsichtskommission des Technikums mit Genehmigung des Regierungsrates veranstaltet werden

a. Spezialkurse für Lehrer, welche sich dem gewerblichen Unterricht widmen wollen;
b. Fachkurse für Meister, sowie solche für Arbeiter verschiedener Gewerbszweige. Dieselben sind den Meistern und Arbeitern möglichst zugänglich zu machen.

Die Lehrer der Anstalt sind zur Mitwirkung an solchen Kursen gegen eine angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 7. Zur Förderung der Unterrichtszwecke der verschiedenen Abteilungen dienen die Sammlungen und die Bibliotheken, welche nach Bedürfnis und nach Massgabe des jährlichen Voranschlages vermehrt werden sollen. Auch können neue Sammlungen angelegt werden.

III. Unterricht.

§§ 8—15.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Kapitel ist die Rede von den Schülern und Lehrern. Für das Technikum in Biel werden die gleichen Aufnahmebedingungen aufgestellt wie für das Technikum in Burgdorf. § 8 ist die wörtliche Wiederholung des § 5 des Dekretes von 1891.

§ 9 berücksichtigt die speziellen Verhältnisse in Biel. Da Biel an der Sprachgrenze liegt und der Unterricht von der Primarschule bis zum Gymnasium deutsch und französisch erteilt wird, so ist es angezeigt, das gleiche System auf das Technikum anzuwenden, wie es übrigens seit dem Bestehen dieser Anstalt schon der Fall ist. Aus diesem Grunde wurde seinerzeit auch der Name westschweizerisches Technikum gewählt.

Die Dauer der Kurse an den verschiedenen Abteilungen wird durch den Lehrplan und das Schulreglement bestimmt, die der Genehmigung des Regierungsrates zu unterbreiten sind (§ 10).

§ 11 handelt von dem Schulgeld. Im allgemeinen ist der nämliche Grundsatz aufgenommen, der für Burgdorf gilt, nämlich dass das Schulgeld pro Halbjahr für Schüler schweizerischer Nationalität und für Ausländer, deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind, 25 Fr. beträgt. Dagegen wurde das Schulgeld für Schüler fremder Nationalität, deren Eltern nicht in der Schweiz niedergelassen sind, etwas höher angesetzt. Die technischen Schulen kosten sehr viel, der Betrieb ist teuer und den jungen Leuten, die aus dem Auslande kommen, ist sehr gedient, wenn sie bei uns eine solche Anstalt besuchen können. Für solche ist das halbjährliche Schulgeld auf 100 Fr. angesetzt. Dieser Betrag, obschon er für unsere Verhältnisse ziemlich hoch erscheint, ist in Wirklichkeit nichts weniger als gross, denn andere Schulen ähnlicher Art erheben ein Schulgeld von 500 bis 800 Fr. Auf den Vorschlag des Gemeinderates von Biel wurde das Schulgeld für den Besuch der Uhrenmacherschule noch etwas mehr erhöht und auf 150 Fr. pro Halbjahr festgesetzt. Sie werden ohne weiteres diesen Ansatz begreifen. Er bedeutet eine Schutzmassregel dagegen, dass unsere Uhrenmacherschulen als ein Mittel benützt werden, um die Uhrenmacherei aus unserem Lande nach dem Auslande zu exportieren. Für die Benützung von Laboratorien und Werkstätten hat der Schüler, wie in Burgdorf, eine angemessene Entschädigung zu leisten. Ebenso müssen die Hospitanten für den Besuch einzelner Unterrichtsfächer ein angemessenes Schulgeld bezahlen.

§ 12 bestimmt, dass die Schüler am Technikum Biel den gleichen Anspruch auf Stipendien haben, wie die Schüler am Technikum Burgdorf. Die Stipendien werden jeweilen auf Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat verteilt und es ist hiefür ein bezüglicher Kredit ins Budget aufzunehmen.

Die folgenden Paragraphen handeln von den Lehrern. Die gegenwärtig am Technikum Biel wirkenden Lehrer bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer in ihren Stellen. Ebenso bleiben die Besoldungen bis zum Ablauf der Amtsdauer die gleichen. Wenn Lehrer aus dem Amt ausscheiden und in den Ruhestand treten, dann bestimmt der Regierungsrat die Besoldung

der neu angestellten Lehrer. Ebenso wird er die Besoldungen sämtlicher Lehrer nach Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer festsetzen. Die Besoldung soll 60 bis 220 Fr. für die wöchentliche Unterrichtsstunde betragen. In Burgdorf bewegt sie sich zwischen 120 und 220 Fr. Das Maximum ist also an beiden Orten das gleiche, dagegen ist das Minimum verschieden. Das hängt damit zusammen, dass die Lehrer am Vorkurs nicht die volle Besoldung bekommen, da hier Primar- und Sekundarlehrer zugezogen werden, die bereits an andern Schulen angestellt sind. Im übrigen werden wir natürlich die Besoldungen der Lehrer in Biel und Burgdorf gleichstellen. Für das Technikum Burgdorf wurde vor 2 Jahren vom Regierungsrat ein Regulativ erlassen, das die Besoldung jedes einzelnen Lehrers bestimmt; in gleicher Weise werden wir auch in bezug auf die Lehrerschaft in Biel verfahren.

Ich füge noch bei, dass die in § 11 vorgesehene Abänderung betreffend das Schulgeld höchst wahrscheinlich auch für das Technikum Burgdorf in Anwendung gebracht werden wird. Es ist das aber eine Frage, die noch von der Aufsichtskommission von Burgdorf zu untersuchen ist.

Müller (Karl), Präsident der Kommission. Die §§ 8 bis 10 geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

§ 11 setzt das Schulgeld für Schüler fremder Nationalität, deren Eltern nicht in der Schweiz niedergelassen sind, pro Halbjahr auf 100 Fr. und bei der Uhrenmacherschule auf 150 Fr. fest. Wie Ihnen soeben mitgeteilt wurde, ist das Schulgeld in Burgdorf nicht so hoch und es wird sich fragen, ob nicht in nächster Zeit in dieser Beziehung eine Gleichstellung von Burgdorf mit Biel Platz greifen soll.

Zu §§ 12 und 13 habe ich nichts zu bemerken.

§ 14 normiert die neuen Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft. Das Maximum für die wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt wie in Burgdorf 220 Fr. und es kann also damit eine Gleichstellung der Lehrerschaft des Technikums Biel mit derjenigen am Technikum Burgdorf stattfinden. Die Erhöhung der Besoldungen der Lehrerschaft am Technikum Biel muss als dringend bezeichnet werden. Es ist mir nicht bekannt, wie lange noch die gegenwärtige Amtsdauer der am Technikum Biel zurzeit angestellten Lehrer dauert, aber es wäre im Interesse der Heranziehung und Erhaltung guter Lehrkräfte erwünscht, wenn § 14 sobald als möglich in Anwendung gebracht werden könnte. Gegenwärtig ist die Lehrerschaft in Biel in bezug auf die Besoldungen gegenüber derjenigen von Burgdorf schlechter gestellt. Es gibt am Technikum Biel Lehrer, welche mit weniger als 3600 Fr. besoldet sind, während in Burgdorf das Minimum 3600 Fr. beträgt. Unter den heutigen Lebensverhältnissen ist das gewiss das Minimum dessen, was man geben muss, wenn man technisch gebildete, gute Lehrkräfte haben will.

§ 15 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. — Die Kommission beantragt Ihnen die unveränderte Annahme des dritten Abschnittes.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Für den Eintritt in die erste Schulklasse wird mindestens die Erfüllung des 15. Altersjahrs und der Ausweis über den Besitz der in einer zweiklassigen bernischen Sekundarschule geforderten Kenntnisse verlangt. Die Angemeldeten haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, sofern nicht die Aufsichtskommission, nach Einsicht ihrer Zeugnisse, sie davon dispensiert.

§ 9. Der Unterricht wird in der Weise erteilt, dass Schüler deutscher und französischer Zunge demselben folgen können.

§ 10. Die Dauer der Kurse an den verschiedenen Abteilungen wird durch den Lehrplan und das Schulreglement bestimmt.

Der Lehrplan und das Schulreglement werden auf Antrag der Aufsichtskommission durch den Regierungsrat festgestellt.

§ 11. Das Schulgeld beträgt für Schüler schweizerischer Nationalität und für Ausländer, deren Eltern in der Schweiz niedergelassen sind, 25 Fr. pro Halbjahr. Für Schüler fremder Nationalität, deren Eltern nicht in der Schweiz niedergelassen sind, beträgt es 100 Fr., sofern sie die Uhrenmacherschule besuchen 150 Fr. pro Halbjahr. Die Schüler haben überdies für Benützung von Laboratorien und Werkstätten eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Besucher einzelner Unterrichtsfächer, Hospitanten, haben 3 Fr. per wöchentliche Unterrichtsstunde und per Semester zu bezahlen.

§ 12. Schülern und Hospitanten, welche sich über ihre Mittellosigkeit ausweisen, kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

Stipendien werden nach Massgabe des jährlichen Voranschlages (Art. 6 des Gesetzes) auf den Antrag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat vergeben.

§ 13. Die gegenwärtig an der Anstalt bestehenden Lehrstellen werden beibehalten. Deren Inhaber sind mit ihren gegenwärtigen Besoldungen bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer in ihrem Amte bestätigt.

Die Aufhebung bestehender und die Errichtung von weiteren Lehrstellen, sowie die Wahl der festangestellten Lehrer erfolgen durch den Regierungsrat. Die Amtsdauer der Lehrer beträgt in der Regel sechs Jahre. Provisorische Wahlen auf kürzere Zeit sind zulässig.

Vorübergehend kann die Aufsichtskommission, mit Genehmigung der Direktion des Innern, auch andere Lehrkräfte verwenden.

§ 14. Der Regierungsrat bestimmt die Besoldung der festangestellten Lehrer. Dieselbe beträgt jährlich 60 bis 220 Fr. für die wöchentliche Unterrichtsstunde. Innerhalb dieser Grenzen werden die Grundsätze für die Bestimmung der Besoldungen und die Alterszulagen durch ein Regulativ des Regierungsrates festgestellt.

In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat innerhalb der Schranken des jährlichen Voranschlages eine Besoldungszulage bewilligen, um eine ausgezeichnete Lehrkraft der Anstalt zu gewinnen oder zu erhalten.

§ 15. Für die Versetzung der Lehrer in den Ruhestand und die Ausrichtung von Ruhegehal-

ten gelten die jeweiligen auf die Lehrer an den Mittelschulen anwendbaren Bestimmungen (Art. 9 des Gesetzes).

Im Falle der Versetzung von Lehrern in den Ruhestand und bei Ausrichtung von Ruhegehältern wird den gegenwärtig an der Anstalt festangestellten Lehrern die vor dem 1. Januar 1910 verflossene Zeit ihrer Anstellung als Lehrer der Anstalt und an bernischen Mittelschulen angerechnet.

IV. Behörden.

§§ 16—21.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Behörden der Anstalt sind die Aufsichtskommission, die Fachkommissionen und der Direktor. Die Anstalt steht wie diejenige von Burgdorf unter der Leitung einer Aufsichtskommission, die der Aufsicht der Direktion des Innern unterstellt ist. Die Kommission wird zum Teil (der Präsident und 5 Mitglieder) vom Regierungsrat und zum Teil (3 Mitglieder) vom Stadtrat der Gemeinde Biel gewählt, wie dies auch in Burgdorf der Fall ist.

Ich muss da eine Bemerkung machen in bezug auf den französischen Text. Als Uebersetzung von Stadtrat steht in der französischen Vorlage Conseil communal (Gemeinderat). Es muss hier eine Aenderung vorgenommen werden. Die Kommission hat den Ausdruck Conseil de ville in Aussicht genommen, allein dieser Ausdruck steht nicht mit dem Gesetz im Einklang. Das Gesetz vom 11. November 1884 betreffend teilweise Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über das Gemeindewesen bestimmt, dass in den grössern Gemeinden für die Vorberatung und Behandlung gewisser Geschäfte ein grosser Stadtrat oder nach dem französischen Text Conseil général aufgestellt werden kann. In Biel heisst dieser grosse Stadtrat « Conseil de ville » und ich möchte gestützt auf die erwähnte Gesetzesbestimmung die Herren von Biel ersuchen, ihren Stadtrat umzutaufen (Heiterkeit).

Eine besondere Rolle spielen am heutigen Technikum Biel die sogenannten Fachkommissionen, die zur Leitung des Betriebes der verschiedenen Abteilungen eingesetzt sind. Diese Kommissionen sind notwendig, denn das Technikum Biel ist ziemlich kompliziert und hat mehr Details als dasjenige von Burgdorf. Es hat nicht nur mehr Abteilungen, zum Beispiel die Postschule, die Eisenbahnschule und so weiter, sondern die Kunstgewerbeschule zum Beispiel zerfällt wieder in eine Anzahl Spezialabteilungen. So gibt es gegenwärtig in Biel Fachkommissionen für die Uhrenmacherschule, für die Kleinmechaniker, für die Kunstgewerbeschule, für die Eisenbahnschule und so weiter. Wir hielten es für angezeigt, diese Fachkommissionen beizubehalten und hier unter den Behörden einzureihen. Die Wahl der Fachkommissionen erfolgt durch die Aufsichtskommission.

Weiter gehört zu den Behörden der Direktor. Ein Technikum bedarf wie überhaupt jede höhere Schule, namentlich wenn sie einen zahlreichen Besuch aufweist, eines Direktors. Wir haben die Frage geprüft, ob das Direktorium des Technikums von Biel ganz gleich gestellt werden soll wie dasjenige in Burgdorf. Das Dekret von 1891 betreffend die Gewerbeschule in Burgdorf bestimmt: « Der Regierungsrat wählt jeweilen auf drei Jahre aus der Zahl der Lehrer einen Direktor, welchem die unmittelbare Leitung der Anstalt obliegt. Dieser bezieht hiefür eine Entschädigung bis auf 2000 Fr.; er soll jedoch nur zu einer geringern Zahl von Unterrichtsstunden als die übrigen Hauptlehrer verpflichtet werden. » Der Direktor in Burgdorf ist also in erster Linie Hauptlehrer und erst akzessorisch Direktor. Diese Ordnung passt für Biel nicht wegen der grossen Vielgestaltigkeit der Anstalt. Der Direktor muss dort so wenig wie möglich mit dem Unterricht behelligt werden. Er soll in erster Linie Direktor sein, kontrollieren, was in den verschiedenen Abteilungen geht, Anregungen machen, die Fachkommissionen anhören, Besprechungen veranstalten und so weiter. Eine Anstalt, die so viele Details aufweist wie diejenige von Biel, muss vor allem aus gut dirigiert sein. Wir haben deshalb in § 19 vorgesehen, dass der Direktor in erster Linie Direktor sein und erst nachher für den Unterricht in Betracht kommen soll. Er soll besoldet sein wie ein Hauptlehrer, obschon er unter keinen Umständen so viele Unterrichtsstunden haben wird, und dazu noch eine Zulage von 1000 Fr. beziehen. Der Direktor wird vom Regierungsrat gewählt.

Dem Direktor wird ein Sekretär beigegeben, der auch das Sekretariat der Aufsichtskommission und der Fachkommissionen besorgt. Er wird von der Aufsichtskommission gewählt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Innern. Das Sekretariat besteht ebenfalls in Burgdorf.

Sie sehen also, dass wir im grossen und ganzen für die Organisation, den Unterricht und die Behörden die nämlichen Bestimmungen aufgestellt haben, wie sie seit 18 Jahren für das Technikum Burgdorf bestehen und sich dort bewährt haben. Die wenigen Abweichungen, die wir vorgenommen haben, rühren eben von der Verschiedenheit der beiden Anstalten her.

Müller (Karl), Präsident der Kommission. Es ist richtig, dass im französischen Text der Ausdruck Conseil général angewendet werden muss. Um den Streit jedoch gründlich beizulegen, möchte ich vorschlagen, sowohl den von Herrn Gobat vorgeschlagenen Ausdruck « Conseil général » aufzunehmen als auch dem Ortsgebrauch von Biel Rechnung zu tragen und in Klammern beizufügen « Conseil de ville ». Biel wird wohl nicht sein Gemeindereglement ändern und seinen Conseil de ville umtaufen wollen und wir werden uns auch keiner Gesetzesübertretung schuldig machen, wenn wir in der von mir vorgeschlagenen Art vorgehen.

Im übrigen habe ich zu den §§ 16—21 keine Bemerkungen zu machen.

Angenommen mit der redaktionellen Aenderung Müller im französischen Text.

Beschluss:

§ 16. Die Anstalt steht als gewerbliche Bildungsschule unter der Aufsicht der Direktion des Innern. Die Leitung derselben wird einer Aufsichtskommission von neun Mitgliedern übertragen. Der Präsident und fünf Mitglieder werden

vom Regierungsrat, die übrigen drei Mitglieder vom Stadtrat der Stadt Biel gewählt.

Die Amtsdauer der Aufsichtskommission beträgt sechs Jahre.

§ 17. Durch das Schulreglement können für die Aufsicht über einzelne Abteilungen besondere Fachkommissionen eingesetzt werden, deren Wahl der Aufsichtskommission zusteht.

§ 18. Die Obliegenheiten der Aufsichtskommission und der Fachkommissionen, sowie die Entschädigungen ihrer Mitglieder werden im Schulreglement festgestellt.

§ 19. Der Regierungsrat wählt jeweilen auf drei Jahre einen Direktor, welchem die unmittelbare Leitung der Anstalt obliegt. Grundsätzlich ist der Direktor zur Uebernahme einer beschränkten Zahl von Unterrichtsstunden verpflichtet. Auf Antrag der Aufsichtskommission kann er jedoch von der Erteilung von Unterrichtsstunden gänzlich befreit werden. Der Direktor bezieht eine Besoldung, die grundsätzlich derjenigen eines Hauptlehrers entspricht, nebst einem Zuschlag, der bis auf 1000 Fr. betragen kann.

§ 20. Dem Direktor wird ein Sekretär beigegeben, welcher auch das Sekretariat der Aufsichtskommission und der Fachkommissionen besorgt. Derselbe wird, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion des Innern, von der Aufsichtskommission gewählt.

Die Besoldung des Sekretärs wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 21. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

Titel und Ingress.

Müller (Karl), Präsident der Kommission. Im ursprünglichen Entwurf lautete der Titel: «Dekret betreffend die Uebernahme des westschweizerischen Technikums in Biel durch den Staat». Die Kommission war der Ansicht, dass das Wort «westschweizerischen» wegfalle, nachdem das Technikum Biel nun eine kantonale Anstalt geworden ist und die Vertreter der Gemeinde Biel haben keine Einwendung dagegen erhoben. Im fernern hat die Kommission im Titel noch die Worte «und die Organisation dieser Anstalt» beigefügt, weil das Dekret nicht nur Bestimmungen betreffend die Uebernahme enthält, sondern auch dauernde Organisationsbestimmungen.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend

die Uebernahme des Technikums in Biel durch den Staat und die Organisation dieser Anstalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über die kantonalen technischen Schulen vom 31. Januar 1909,

beschliesst:

Auf Antrag des Herrn Bühler (Frutigen) wird die Schlussabstimmung auf die morgige Sitzung verschoben.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 23. November 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener*.

Der Namensaufruf verzeigt 209 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 26 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bürki, Egli, Fähndrich, Freiburghaus, Hamberger, Hari, Hostettler, König, Lanz (Roggwil), Meyer, Müller (Bargen), Schönmann, Trachsel (Bern), Wächli; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Blanchard, Cueni, Frutiger, Grosjean, Ingold (Lotzwil), Lanz (Rohrbach), Luterbacher, Reber, Rufer, Will, Wyss (Bern), Zimmermann.

Von der Mitteilung des Herrn Regierungsrat Gobat, dass der Regierungsrat gestützt auf die gestrige Besprechung mit der grossrätlichen Kommission beschlossen habe, den Entwurf des Abänderungsdekretes betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vorläufig zurückzuziehen, wird im Protokoll Vormerk genommen.

Tagesordnung:

Voranschlag für das Jahr 1910.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 660 hievor.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben noch das Kapitel XXIX, Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols, sowie die einzelnen Positionen bei den Direktionen der Polizei, des Unterrichtswesens, des Armenwesens und des Innern endgültig zu erledigen. Im letztjährigen Budget figurierte der Alkoholzehntel mit 109,000 Fr., während wir ihn dieses Mal gestützt auf die Mitteilungen der Alkoholverwaltung bloss auf 90,000 Fr. veranschlagt haben. Inzwischen haben die eidgenössischen Alkoholkommissionen den Ertrag des Alkoholmonopols auf 1 Fr. 70 per Kopf der Bevölkerung festgesetzt, was für unsern Kanton 1,000,000 Fr. ausmacht. Der Alkoholzehntel beträgt somit 100,000 Fr. und es kommen also 10,000 Fr. mehr zur Verteilung, als wir im Budget aufgenommen hatten. Damit die philanthropischen Gesellschaften und Vereine nicht zu sehr verkürzt würden, hatten wir von vorneherein bei den Anstalten Ins und Hindelbank prozentual grössere Abstriche vorgenommen als bei den übrigen Direktionen. Nun haben wir auch bei der Verteilung der noch zur Verfügung stehenden 10,000 Fr. diese beiden Anstalten ausgeschaltet und bei der Polizeidirektion einzig den Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge entsprechend erhöht. Um weitere Diskussionen zu vermeiden, haben wir ferner bei der Unterrichtsdirektion den Beitrag an die Kinderhorte wieder auf 1500 Fr. gebracht. Der Armendirektion ist von den 10,000 Fr. eine Summe von 3550 Fr. zugeteilt worden und den Rest im Betrage von 4700 Fr. erhält die Unterrichtsdirektion. Der Beitrag an die Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern wurde auf 7800 Fr. erhöht und die Reserve für Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura auf 4000 Fr. festgesetzt. Wir haben uns gesagt, dass die Gründung dieser Anstalt nicht davon abhängt, ob der Reservefonds 1000 Fr. mehr oder weniger aufweise, sondern sie wird gleich früh ins Leben treten können, wenn sonst die Mittel da sind.

Von den 9600 Fr., die uns weniger zur Verfügung stehen als letztes Jahr, werden 5300 Fr. auf den beiden Anstalten Ins und Hindelbank abgestrichen und nur 4300 Fr., prozentual verteilt, auf den übrigen Posten. Damit hat die Regierung gegenüber den privaten Institutionen und Vereinen ein grosses Entgegenkommen gezeigt, denn die 5300 Fr. für Ins und Hindelbank müssen natürlich aus der laufenden Verwaltung ersetzt werden. — Wir empfehlen Ihnen die Annahme der gedruckt vorliegenden Anträge, womit das Kapitel XXIX des Voranschlages, sowie die auf die Verteilung des Alkoholzehntels sich beziehenden Positionen der verschiedenen Direktionen endgültig genehmigt wären.

Steiger, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet den Anträgen des Regierungsrates betreffend die Verteilung des Alkoholzehntels bei. Nach denselben fallen der Polizeidirektion 20,5 %, der Direktion des Unterrichtswesens 1,5 %, der Direktion des Armenwesens 36 % und der Direktion des Innern 42 % zu. Letztere erhält also den Löwenanteil. Bekanntlich wird darüber gestritten, in welcher Weise der Alkoholzehntel am besten verteilt werde, ob er zur Bekämpfung der Ursachen oder zur Bekämpfung der Folgen des Alkoholismus verwendet werden soll. Wir halten dafür, dass, wenn ein so grosser Betrag (100,000 Fr.) zur Verfügung steht, nach den beiden Richtungen vorgegangen werden soll und von diesem Gesichtspunkt aus ist die vom Regierungsrat vorgeschlagene Verteilung als eine durchaus zweckmässige zu bezeichnen.

Was die einzelnen Posten anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass die Beiträge an die Arbeitsanstalten Ins und Hindelbank von früher 10,000, beziehungsweise 5500 Fr. auf 6000, beziehungsweise 4200 Fr. herabgesetzt worden sind, womit dem Wunsch des Herrn Regierungsrat Gobat Folge gegeben worden ist. Der Beitrag an das Arbeiterheim und den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge wurde nur schwach, von 10,600 auf 10,300 Fr. reduziert. Die Beiträge an Kinderhorte wurden wieder auf 1500 Fr. erhöht, indem es sich nach unserer Ansicht nicht lohnt, stundenlang darüber zu diskutieren, ob hiefür 1250 oder 1500 Fr. geleistet werden sollen, da die Zeit, die wir darüber verlieren, uns viel mehr kostet als 250 Fr. Der Beitrag an die Armendirektion ist auf die frühere Summe von 36,000 Fr. erhöht worden. Bei der Direktion des Innern wurde der Posten Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen reduziert, während die übrigen Posten ungefähr auf der gleichen Höhe erhalten blieben. Bei der Behandlung des Budgets in der letzten Woche wurde speziell die Befürchtung geäussert, es möchte der Beitrag an die Anstalt Nüchtern reduziert werden. Nun ist allerdings der Beitrag an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvermöglichen Trinkern auf 7800 Fr. herabgesetzt worden. Allein das hat nicht den Sinn, dass die Anstalt Nüchtern einen kleinern Beitrag erhalten soll, sondern die Kostgeldbeiträge können etwas reduziert werden. Es wurde nämlich von verschiedenen Seiten geltend gemacht, dass solche Beiträge auch an nicht vermögenslose Personen ausgerichtet werden, während dies nur unvermöglichen Trinkern gegenüber geschehen sollte; hier kann also ganz gut eine Reduktion eintreten. Die Einlage in die Reserve für Gründung einer Trinkerheilanstalt im Jura wurde auf 4000 statt 5000 Fr. angesetzt. Man hätte auch hier keine Reduktion vorgenommen, wenn die gleiche Summe wie letztes Jahr zur Verfügung gestanden hätte, aber der Alkoholzehntel ist eben etwas geringer als letztes Jahr und darum mussten Streichungen vorgenommen werden. Es ist übrigens zu sagen, dass die Trinkerheilanstalt im Jura keinen Tag früher oder

später gegründet werden kann, ob dieser Beitrag nun 4000 oder 5000 Fr. betrage. — Wir empfehlen Ihnen also die Annahme der regierungsrätlichen Anträge.

Im Auftrage der Staatswirtschaftskommission habe ich noch eine Bemerkung anzubringen. Letzte Woche bot sich uns anlässlich der Budgetberatung das unschöne Bild, dass zwei Mitglieder des Regierungsrates hintereinander gerieten und hier Differenzen zum Austrag brachten. Das sollte im Grossen Rat nicht vorkommen. Die einzelnen Direktionen geben ihre Anträge zum Budget bei der Regierung ein, verfechten sie dort mit mehr oder weniger Energie und der Regierungsrat stellt das Budget zuhanden des Grossen Rates fest. Im Grossen Rat sollte der von der Regierung festgestellte Voranschlag nur von derjenigen Stelle, in deren Ressort er gehört, vertreten und verteidigt werden und es sollten von Mitgliedern des Regierungsrates aus keine Angriffe gegen denselben erfolgen. Es macht entschieden einen schlechten Eindruck, wenn Mitglieder des Regierungsrates bei der Behandlung des Budgets im Grossen Rat einander bekämpfen. Wir möchten den Herren Regierungsräten das Maul nicht verbinden, aber wenn sie an dem von der Regierung festgestellten Budget etwas auszusetzen haben, so sollen sie diese Reklamation durch ein Mitglied des Grossen Rates vorbringen lassen. Wenn die Regierung stark sein will, so muss sie es auch gegen aussen zeigen und das kann sie nur, wenn sie solidarisch ist und nicht einzelne Mitglieder einander bekämpfen. Wir hoffen also von seiten der Staatswirtschaftskommission, ein solches Bild nicht mehr zu sehen, wie wir es letzte Woche gesehen haben.

Gobat, Direktor des Innern. Fürchten Sie nicht, dass ich einen Streit heraufbeschwöre in bezug auf die vorliegenden Anträge, aber ich muss doch eine Erklärung abgeben auf die Bemerkung des Vertreters der Staatswirtschaftskommission. Es steht nirgends geschrieben, dass die Regierungsräte alle miteinander übereinstimmen sollen und dass keine Minderheitsanträge gestellt werden dürfen. Nach meinem Gefühl muss es gar nicht einen üblen Eindruck machen, wenn ein Mitglied des Regierungsrates gegenüber der Gesamtbehörde Minderheitsanträge stellt. Das Volk und der Grosse Rat haben meines Erachtens vielmehr Vertrauen zu einer Behörde, in der nicht alle immer der gleichen Ansicht sind. Das beweist doch, dass man alles genau untersucht und dass diejenigen Regierungsräte, die sich in ihren Grundsätzen oder in ihren amtlichen Interessen verletzt fühlen, den Mut haben, es zu sagen. Ich habe letzte Woche mit bezug auf zwei Posten der Rubrik Handel und Gewerbe eine ziemlich lange Diskussion verursacht. Ich habe hier eine Verantwortlichkeit nicht nur gegenüber dem Regierungsrat und dem Grossen Rat, sondern auch gegenüber dem Volk in bezug auf einen Teil der mir anvertrauten Verwaltung. Was hätte das Volk dazu gesagt, wenn der Direktor des Innern sich stillschweigend damit einverstanden erklärt hätte, dass die gesetzlichen Leistungen an den Betrieb der Gewerbeschulen um 7000 Fr. gekürzt werden. Es war doch meine Pflicht, den Grossen Rat darauf aufmerksam zu machen und ich wiederhole, es macht auf mich gar keinen schlechten Eindruck, wenn gelegentlich ein Mitglied des Regierungsrates hier einen Minderheitsantrag vertritt und wäre derselbe auch gegen mich gerichtet. Das beste Zeugnis, das man einer Behörde geben kann, ist das, dass in ihrem Schosse ein Streit der Meinungen besteht, denn daraus geht Licht und Fortschritt hervor.

Präsident. Die Anträge des Regierungsrates betreffend die Verteilung des Alkoholzehntels sind unbestritten und ich erkläre sie als angenommen.

Damit ist der Voranschlag für das Jahr 1910 durchberaten. Ich frage an, ob ein Mitglied auf irgend einen Abschnitt desselben zurückkommen will?

Näher. Ich beantrage Ihnen, auf II, Gerichtsverwaltung, F. 1., Entschädigungen der Geschwornen, zurückzukommen. Im Voranschlag pro 1909 war hiefür ein Kredit von 22,500 Fr. ausgesetzt, während er im vorliegenden Budget nur auf 20,000 Fr. bemessen ist. Ich kann mir diese Reduktion nur aus dem Umstand erklären, dass in Zukunft jeweilen 10 Geschworne weniger einberufen werden, wodurch die Kosten für Reiseentschädigungen und Taggelder kleiner werden. Nun beziehen unsere Geschwornen immer noch das gleiche Taggeld wie seit langen Jahren, während wir sonst überall die Sitzungsgelder in der letzten Zeit erhöht haben. So erhalten zum Beispiel die Mitglieder der kantonalen Schulsynode das nämliche Taggeld wie die Mitglieder des Grossen Rates und letzte Woche haben wir das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes auf 20 Fr. festgesetzt. Eine tägliche Entschädigung von 6 Fr. für die Geschwornen, die von morgens 8 oder 9 Uhr bis abends 6 Uhr sitzen müssen und an die auch grosse Anforderungen gestellt werden, ist der heutigen Zeit nicht mehr angepasst. Die Lebensverhältnisse sind auch für die Geschwornen teurer geworden und wir dürfen nicht vergessen, dass nicht nur gutsituierte Leute, sondern auch kleine Landwirte und Vertreter der Arbeiterschaft, die nicht mit Glücksgütern gesegnet sind, als Geschworne zu funktionieren haben. Ich möchte daher beantragen, das Sitzungsgeld der Geschwornen analog andern Kommissionen von 6 auf 10 Fr. zu erhöhen. Nach einer Zusammenstellung, die ich mir habe geben lassen, fielen auf das Jahr 1904 102 Geschwornentage, 1905 181, 1906 172, 1907 181, 1908 192; das macht durchschnittlich pro Jahr 182 Sitzungstage, multipliziert mit 12 (der Zahl der jeweilen funktionierenden Geschwornen) 2548 Tage in einem Jahre. Die Mehrkosten würden somit ungefähr 10,200 Fr. ausmachen oder nach Abzug der Minderkosten infolge der zukünftigen Einberufung von bloss 30 statt 40 Geschwornen, ungefähr 8000 Fr. Angesichts der prekären Budgetlage ist dies allerdings ein ziemlich ansehnlicher Betrag, allein es ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Billigkeit, dass wir unsere Geschwornen, in die das Volk ein grosses Vertrauen setzt, auch richtig entschädigen. Ich kann übrigens bemerken, dass, wenn auch der Grosse Rat heute meinen Antrag ablehnen würde, die Sache deshalb doch in Fluss kommen wird. Es ist mir mitgeteilt worden, dass die Geschwornen von Biel kürzlich diesbezüglich beim Präsidenten des Geschwornengerichtes vorstellig geworden sind. Das Beispiel wird ohne Zweifel weitergreifen und wenn heute mein Antrag in ablehnendem Sinne beschieden wird, so wird im Laufe des nächsten Jahres seitens sämtlicher Geschwornen der fünf Bezirke das Verlangen auf angemessene Erhöhung des Taggeldes gestellt werden. Dem sollten wir durch die Annahme meines Antrages zuvorkommen.

Präsident. Es handelt sich zunächst um den Antrag, auf Abschnitt II. F. 1. zurückzukommen. Ich habe Herrn Näher seinen Antrag ausführlich begründen lassen, obschon das Reglement eigentlich eine nähere Begründung untersagt, bevor der Rat sich darüber ausgesprochen hat, ob zurückgekommen werden soll oder nicht.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf II. F. 1. . . . Minderheit.

Da keine weitern Zurückkommensanträge gestellt werden, schreitet der Rat zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Voranschlages . . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

die Ausführung des Gesetzes über das Notariat.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La loi sur le notariat ayant été acceptée par le peuple le 31 janvier écoulé, le Grand Conseil doit maintenant édicter le décret d'exécution prévu à l'article 48 aux fins de préciser certaines dispositions de cette loi.

Le gouvernement a, en conséquence, élaboré un projet de décret, daté du 17 septembre et qui a été soumis, messieurs, à votre commission. Cette dernière en a délibéré dans six séances, y apportant quelques modifications, qui ont obtenu l'adhésion du Conseil-exécutif. Vous êtes dès lors en présence d'un projet commun, qui a dû vous être distribué hier après midi.

Il n'y a qu'un point sur lequel les autorités préconsultatives n'ont pu se mettre d'accord. Il concerne les ventes d'immeubles aux enchères et forme l'objet d'un amendement spécial du Conseil-exécutif, touchant l'article 36. Nous en discuterons lorsque nous en serons arrivés à cet article.

Messieurs, les dispositions du projet concernent les unes l'organisation du notariat et les autres la procédure notariale.

Dans la première partie se trouvent notamment réglées la composition et les compétences de la chambre des notaires, ainsi que le mode de procéder des autorités de surveillance d'instance supérieure (Conseil-exécutif et Direction de la justice), soit pour prendre des mesures administratives ou disciplinaires contre les notaires, soit pour taxer leurs émoluments.

La seconde partie du décret renferme des détails sur la réception des actes en général et détermine les formalités à suivre pour dresser certains actes spéciaux, tels que les légalisations de signatures, les inventaires, les ventes aux enchères. Viennent ensuite des prescriptions relatives aux expéditions et à la garde des minutes.

Messieurs, la plupart des dispositions du projet figuraient déjà dans l'avant-projet de loi sur le notariat élaboré il y a quatre ans par M. le professeur Blumenstein avec la collaboration de M. le notaire Wyss, fonctionnaire de la Caisse hypothécaire.

Cet avant-projet de loi a été discuté en plusieurs séances par une commission extraparlementaire composée notamment des rédacteurs de l'avant-projet, de secrétaires de préfecture et de notaires compétents en la matière. Les dispositions principales passèrent avec quelques modifications dans la loi du 31 janvier écoulé et les autres ont pris place dans le présent projet de décret, amendées et complétées aussi en tant que besoin.

La plupart de ces dernières dispositions se trouvent dès lors commentées dans l'exposé des motifs de l'avant-projet de loi sur le notariat, exposé dû à la plume autorisée de M. le professeur Blumenstein; elles ont aussi fait l'objet de la discussion de la commission extraparlementaire et tout récemment l'objet des délibérations de votre commission, messieurs, auxquelles a pris part M. Blumenstein. Plusieurs de ces dispositions sont d'ailleurs empruntées soit à la législation bernoise, soit à celles d'autres pays, notamment à la loi française du 25 ventôse an XI, qu, à bien des égards, reste un modèle en la matière.

Le projet de décret qui vous est soumis, messieurs, est donc le résultat d'une longue expérience et de sérieuses délibérations. Il a été aussi tenu compte dans la mesure du possible des observations des notaires de l'Emmenthal et de ceux du district de Porrentruy, observations qui ont été présentées à votre commission par deux de ses membres, MM. les députés Schær et Weber.

Le présent projet complète heureusement, à notre avis, la loi sur le notariat du 31 janvier. Ces deux actes législatifs forment un ensemble cohérent et bien coordonné de dispositions claires et précises et rendront au public les services que depuis longtemps il attend de la réforme du notariat.

Observons, pour terminer, qu'il importe que le décret d'exécution de la loi sur le notariat soit édicté avant le 1er janvier prochain, date de l'entrée en vigueur de cette loi, sinon l'application de celle-ci présenterait des difficultés qui ne seraient pas faciles à résoudre.

En conséquence, messieurs, je vous propose, au nom du gouvernement, d'entrer en matière et de passer à la discussion des articles.

Hadorn, Präsident der Kommission. Anlässlich der Beratung des Notariatsgesetzes vor ungefähr zwei Jahren wurde Ihnen mitgeteilt, dass der ursprüngliche Vorentwurf dieses Gesetzes, ausgearbeitet von den Herren Professor Blumenstein und Notar Wyss, Adjunkt der Hypothekarkasse, eine sehr grosse Ausdehnung hatte und nicht weniger als rund 140 Artikel zählte. Die von der Justizdirektion zur Vorberatung des Entwurfes eingesetzte ausserparlamentarische Kommission war sich darüber klar, dass man mit einer Vorlage von diesem Umfang weder vor den Grossen Rat noch vor

das Volk treten dürfe. Wir wollten einerseits überhaupt nicht mit einem Gesetz von dieser Länge, länger als die überall berüchtigte Feuerordnung, vor den Rat treten und anderseits ist es nicht empfehlenswert, Detailbestimmungen im Gesetz festzusetzen, statt sie einem Dekret vorzubehalten, das viel leichter den veränderten Verhältnissen entsprechend wieder revidiert werden kann. Die ausserparlamentarische Kommission war deshalb einig, dass grundsätzlich nur Bestimmungen materiell-rechtlicher Natur im Gesetz Aufnahme finden und alle Bestimmungen, die mit der Ausführung des Gesetzes, mit der Organisation zu tun haben oder das von einem Notar bei der Ausübung seiner amtlichen Funktionen zu beobachtende Verfahren, den sogenannten Notariatsprozess berühren, ausgeschieden werden sollen. Dementsprechend finden Sie im vorliegenden Dekretsentwurf in einem ersten Abschnitt alle diejenigen Bestimmungen aufgenommen, die den Vollzug des Gesetzes zum Zwecke haben und in einem zweiten Teil alle Bestimmungen betreffend den sogenannten Notariatsprozess.

Der Herr Justizdirektor hat bereits darauf hingewiesen, dass das Gesetz über das Notariat am 1. Januar 1910 in Kraft treten soll. Es kann aber nicht in Kraft gesetzt werden, ohne dass gleichzeitig das vorliegende Dekret von Ihnen durchberaten und angenommen ist. Dieser Umstand macht es sehr wünschenswert, dass man sich bei der Diskussion des Dekretes im Rate möglichst kurz fasse, damit dessen Erledigung rechtzeitig erfolgen kann. Unsererseits werden wir uns grösster Kürze befleissen und es ist zu wünschen, dass im allgemeinen die Diskussion nicht über Gebühr verlängert werde.

Mit diesen wenigen orientierenden Bemerkungen empfehle ich Ihnen namens der Kommission Eintreten auf den vorliegenden Dekretsentwurf.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

A. Organisatorische Bestimmungen.

I. Bedingungen der Berufsausübung.

§ 1.

M. **Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 4, premier alinéa, de la loi sur le notariat consacre en principe l'incompatibilité de l'exercice du ministère notarial avec des fonctions ou emplois permanents occupés au service de la Confédération ou des cantons.

Toutefois, porte ladite disposition, le Grand Conseil peut, par voie de décret, établir certaines exceptions à cette règle.

L'article premier du projet de décret met au bénéfice de cette exception: 1° les chefs de section; 2° les officiers d'état civil; 3° les buralistes postaux.

En ce qui concerne les chefs de section, leurs fonctions, ainsi qu'il appert d'un communiqué de la Direction des affaires militaires, ne sont en général pas si absorbantes qu'elles ne leur laissent point de temps disponible pour s'occuper sérieusement et d'une manière suivie des affaires du ministère notarial qui leur seraient confiées.

Il n'y a que le chef de section de Berne et peut-être ceux d'autres grandes localités qui soient obligés de consacrer tout leur temps à leur emploi, mais à ceux-là, comme le porte le premier alinéa de l'article premier, le Conseil-exécutif devra leur interdire l'exercice du notariat, s'ils sont notaires.

Quant aux commandants d'arrondissement, le Conseil-exécutif estime, avec la Direction des affaires militaires, que leurs fonctions ne leur permettent pas de se vouer au notariat, parce qu'elles exigent tout le temps dont ils peuvent disposer.

D'autre part, ils ne sont pas seulement des fonctionnaires de l'ordre militaire proprement dit; ils ont aussi des occupations à remplir qui concernent les finances de l'Etat, car ils doivent établir et percevoir les taxes d'exemption du service militaire.

En outre, précisément en raison de leurs fonctions de cette espèce il pourrait arriver que les commandants d'arrondissement se trouvent, s'ils exerçaient le notariat, dans la situation délicate d'avoir à opter dans les cas de taxation entre l'intérêt de l'Etat et celui de leurs clients. Or, c'est pour un motif analogue qu'on ne veut pas permettre aux receveurs du district d'exercer simultanément le notariat. Le Grand Conseil s'est exprimé catégoriquement à ce sujet, dans sa séance du 30 janvier 1908.

Ajoutons enfin que les commandants d'arrondissement sont suffisamment rétribués pour se passer d'un gain accessoire.

Quant aux officiers d'état civil dont les fonctions sont aussi déclarées compatibles avec le ministère de notaire, leur ministère constitue dans la plupart des arrondissements une occupation accessoire, qui leur laisse bien des loisirs et qui d'ailleurs ne procure pas au titulaire un gain suffisant, sauf à Berne. Dans cette ville, l'officier de l'état civil est si absorbé par son emploi et d'ailleurs il touche un traitement et un casuel si satisfaisant qu'en fait il ne peut ni ne doit vaquer à d'autres besognes. A lui s'appliquera également le dernier alinéa de l'article premier du décret.

Les buralistes postaux (Posthalter) visés sous n° 3 sont, d'après la législation fédérale sur l'administration des postes, les préposés aux bureaux de poste de troisième classe. Ils sont considérés comme des fonctionnaires fédéraux qui ne sont tenus de vouer qu'une partie de leur temps à l'exercice de leurs fonctions (voir ordonnance du Conseil fédéral du 21 février 1899, art. 7; et instructions dudit conseil, en date du 15 avril 1904). Au surplus, la dernière disposition de l'article premier leur est aussi applicable.

Le second alinéa de l'article premier dispose que l'incompatibilité prévue à l'article 4 de la loi ne s'applique pas non plus aux suppléants des fonctionnaires cantonaux, parce qu'en général leurs fonctions ne sont pas permanentes. Si elles le sont, auquel cas les suppléants touchent un traitement fixe, alors ils tombent sous le coup de l'article 4. Cette hypothèse se présentera lorsque le vice-président du tribunal administratif institué par la loi du 31 octobre dernier, devra siéger en permanence.

Hadorn, Präsident der Kommission. § 1 muss zur Ausführung des Art. 4 des Gesetzes erlassen werden. Anlässlich der Beratung des Art. 4 hat sich im Rate eine längere Diskussion über die Frage entsponnen, ob und welche eidgenössischen oder kantonalen Beam-

tungen mit der Ausübung des Berufes eines Notars vereinbar erklärt werden sollen. Im ersten Entwurf war schlechterdings jede Verbindung irgend einer kantonalen oder eidgenössischen Beamtung mit dem Beruf eines Notars ausgeschlossen. Im Rate wurde dann darauf hingewiesen, dass doch eine Reihe von untergeordneten kantonalen und eidgenössischen Beamtungen mit dem Notariatsberuf ohne Schädigung des letztern verbunden werden können. Man hat sich schliesslich dahin geeinigt, dass das Dekret bestimmen solle, welche ständigen Beamtungen mit der Ausübung des Notariatsberufes vereinbar sind. Demgemäss wird hier nun vorgeschlagen, dass damit vereinbar sein sollen die Stelle des Sektionschefs, des Zivilstandsbeamten und des Posthalters. Im Schosse der Kommission wurde lange darüber diskutiert, ob auch die Stelle eines Kreiskommandanten mit der Ausübung des Notariatsberufes vereinbar sein solle. So viel uns bekannt, ist bloss ein Notar im Kanton Bern, Herr Günter in Thun, gleichzeitig auch Kreiskommandant und unseres Wissens sind bis jetzt keine Tatsachen zutage getreten, die darauf schliessen liessen, dass die Vereinigung beider Berufe in der Person des Herrn Günter zu irgendwelchem Nachteil geführt hätte. Ich persönlich hätte deshalb sehr wohl dem Antrage zustimmen können, dass auch in Zukunft diese beiden Stellen vereinbar sein sollen. Die Kommission hat jedoch von einem Bericht der Militärdirektion in Sachen Kenntnis genommen und daraufhin mit grosser Mehrheit dem Antrag des Regierungsrates zugestimmt, der die Stelle eines Kreiskommandanten mit der Ausübung des Notariatsberufes nicht vereinbar erklärt. Die Kommission empfiehlt Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Antrages.

Schüpbach. Ich erlaube mir, zu § 1 einen Zusatzantrag zu stellen. Wie Sie gehört haben, ist im Schosse der vorberatenden Behörden die Frage eingehend besprochen worden, ob nicht das Amt eines Kreiskommandanten mit dem Beruf eines Notars vereinbar erklärt werden soll. Schon anlässlich der Beratung des Notariatsgesetzes hat unter anderm Herr Grieb für die Bejahung dieser Frage votiert. Heute vermissen wir eine bezügliche Bestimmung im Dekret und es ist nicht recht verständlich, warum diese beiden Posten nicht vereinbar sein sollten. Eigentliche Nachteile entstehen keine, weder für Private noch für den Staat. Interessenkonflikte können da nicht vorkommen, namentlich dann nicht, wenn der Inhaber der Stelle über den notwendigen Takt verfügt. Dagegen bietet die Vereinigung dieser beiden Stellen grosse Vorteile. Der Staat braucht diejenigen Kreiskommandanten, die nebenbei den Notariatsberuf ausüben dürfen, nicht gleich zu honorieren wie die andern, und im weitern werden Ersparnisse gemacht bezüglich der Angestelltenhonorare, die der Kreiskommandant auf sein Konto zu übernehmen hat, wenn er seine Angestellten gleichzeitig auch für das Notariat beschäftigt. Aus diesen Gründen ist es nicht recht begreiflich, warum diese beiden Stellen nicht vereinbar sein sollen und ich hatte mir vorgenommen, den Antrag zu stellen, es sei in § 1 als Ziffer 4 aufzunehmen: die Stelle eines Kreiskommandanten. Ich ordne jedoch meine Meinung der Ansicht der vorberatenden Behörden unter, obschon ich von deren Richtigkeit nicht vollständig überzeugt bin. Der Staat Bern hat aber je und je denjenigen Bürgern, die durch gesetzliche Erlasse gezwungen wurden, ihre Lebensverhältnisse zu ändern und ihre Erwerbsverhaltnisse auf eine andere Grundlage zu stellen, eine gewisse Frist eingeräumt, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich in die neuen Verhältnisse einzuleben. So verfährt übrigens nicht nur der Staat Bern, sondern jeder loyale Arbeitgeber gegenüber Angestellten, die ihm jahrelang treu gedient haben. Auch fallen hier Präzedenzfälle ins Gewicht. Als im Jahre 1907 die Verfassungsbestimmungen betreffend die Gerichtsorganisation revidiert und dabei der Grundsatz aufgestellt wurde, dass Gerichtspräsidenten nicht mehr Laien sein dürfen, sondern im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein müssen, hat man die bisherigen Stelleninhaber, die nicht patentiert waren, nicht von einem Tag auf den andern auf die Gasse gesetzt, sondern die Bestimmung aufgenommen, dass sie noch bis ans Ende der gegenwärtigen Amtsdauer weiter funktionieren dürfen und für eine weitere Periode von 4 Jahren wieder wählbar seien. Im Notariatsgesetze selbst finden wir einen analogen Fall. Art. 46 desselben gibt dem Regierungsrat das Recht, Notaren, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes auf eigenen Namen oder auf den Namen der Frau eine Wirtschaft betreiben oder mit geistigen Getränken handeln, auf gestelltes Gesuch hin den Weiterbetrieb des Geschäftes auf angemessene Dauer zu gestatten. Was dieser Kategorie von Bürgern gegenüber recht ist, ist dem in Frage stehenden Kreiskommandanten gegenüber billig. Ihm muss ebenfalls die nötige Zeit gewährt werden, damit er sich mit den neuen Verhältnissen abfinden kann. Er muss sich in erster Linie nach Prüfung der Verhältnisse darüber entschliessen, ob er für das Kreiskommando oder das Notariat optieren will, und wenn er sich für das Notariat entschliesst, so muss er Gelegenheit haben, seine Praxis, die er naturgemäss wegen seiner andern Amtstätigkeit vernachlässigen musste, wieder in Gang zu bringen. Das kann nicht von heute auf morgen geschehen, sondern dazu braucht es Zeit. Diese nötige Zeit muss aus Billigkeitsrücksichten auch dem Kreiskommandanten, der nebenbei notarisiert, zugestanden werden. Es handelt sich, wie Herr Hadorn bereits mitgeteilt hat, nur um einen einzigen Fall, um Herrn Notar Günter in Thun, aber auch der Einzelne hat Anspruch auf billige Berücksichtigung seiner Interessen und man darf ihm um so mehr entgegenkommen, als die zwölfjährige Vereinigung beider Stellungen zu keinen Aussetzungen Anlass gegeben hat. Eine Uebergangsperiode von 4 Jahren scheint durchaus angemessen und ich stelle daher zu § 1 den Zusatzantrag: «Bis 31. Dezember 1913 bleibt das Amt eines Kreiskommandanten für bisherige Inhaber dieser Stelle mit dem Beruf eines praktizierenden Notars vereinbar.»

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Schüpbach vient de déclarer qu'il ne comprenait pas les motifs pour lesquels on admettait l'incompatibilité entre les fonctions de commandant d'arrondissement et celles de notaire. Je les ai pourtant indiqués, ces motifs. Mais, puisque M. Schüpbach paraît ne pas m'avoir compris, probablement parce que j'ai parlé en français, je lui donnerai lecture d'une partie du rapport déjà invoqué de la Direction des affaires militaires, rapport rédigé en allemand.

Voici ces motifs:

«Die Obliegenheiten eines Kreiskommandanten nehmen, wenn sie richtig besorgt werden sollen, die volle

Arbeitskraft eines Mannes in Anspruch, so dass, wie schon der Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 1897 forderte, es unerlässlich ist, zu verlangen, der Kreiskommandant müsse seine ganze Tätigkeit seinem Amte widmen. Der Kreiskommandant ist nicht nur ein militärischer Funktionär, er ist in sehr weitgehendem Masse auch ein Finanzbeamter des Staates, da ihm die Anlage und der Vollzug des Militärpflichtersatzes obliegt (Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 26. Februar 1902 über die Anlage und den Bezug des Militärpflichtersatzes). Die Militärsteuer brachte für 1908 brutto 755,000 Fr. ein, wovon auf ein Kreiskommando, von Bern und Biel abgesehen, 70,000 Fr. bis 100,000 Fr. entfallen.

Man hat bei Anlass der zweiten Beratung des Notariatsgesetzes im Grossen Rat darauf hingewiesen, dass ein Amtsschaffner, der zugleich praktizierender Notar sei, in Kollision zwischen seinen Pflichten als Finanzbeamter und als Vertreter der Interessen seiner Klienten geraten könne. Ganz gleich verhält es sich aber auch bei den Kreiskommandanten.»

C'est exact. Je citerai un cas spécial, précisément celui de M. Günter, qui est commandant d'arrondissement de Thoune et qui, comme tel, est chargé de faire les taxations pour l'impôt militaire. Ce commandant, qui avait taxé l'un de ses clients, a rédigé lui-même, pour ce dernier, un recours contre sa propre taxation, recours qui a été adressé au Département militaire fédéral. Il est vrai que le recours n'était pas signé par M. Günter, mais par son client. Toutefois, comme celui-ci écrivait qu'on devait retourner les pièces à son mandataire, M. Günter, le Département militaire a eu l'impression que le recours avait été fait par M. Günter lui-même, et il s'en est plaint à notre Direction des affaires militaires, dont le chef m'a rappelé dernièrement le cas qui nous occupe. Ainsi, vous voyez la singulière situation dans laquelle peut se trouver un commandant d'arrondissement, exerçant en même temps la profession de notaire. En qualité de commandant d'arrondissement, il taxe un citoyen qui se trouve être son client, et comme notaire, il reçoit de celui-ci le mandat de faire un recours contre sa propre taxation. C'est inadmissible, et vous devez prendre des mesures pour éviter que des faits semblables se reproduisent.

Maintenant, M. Schüpbach objecte que nous allons enlever à M. Günter une source de revenus et qu'il ne s'attendait pas à un pareil procédé. Mais on agira vis-à-vis des commandants d'arrondissement de la même façon qu'à l'égard des receveurs de district, dont on a plaidé la cause l'année dernière, cause qui n'a pas trouvé grâce devant le Grand Conseil.

D'ailleurs, lorsqu'en 1908, les commandants d'arrondissement ont été réélus, on les a rendus attentifs au fait que leurs fonctions pouvaient être déclarées incompatibles avec d'autres. La décision du Conseil-exécutif relative à leur nomination, en date du 15 septembre 1908 portait entre autres ce qui suit:

«Die Ausübung eines Nebenberufes ist den Kreiskommandanten nur in Ausnahmefällen, auf besondere Bewilligung der Militärdirektion, gestattet. — Reorganisation vorbehalten.»

Ainsi, c'est à titre purement précaire que les commandants d'arrondissement ont pu continuer jusqu'à maintenant de rester au bénéfice de leur patente de notaire.

D'autre part, M. Günter, je l'ai dit dans mon premier exposé, n'est pas mal rétribué. Il touche un traitement de 5100 fr., plus 740 fr. de jetons de présence lorsqu'il y a des inspections, sans compter les frais de voyage. C'est là un traitement bien supérieur à celui de président ou de préfet du district de Thoune, où habite M. Günter.

Dans ces conditions, j'estime qu'il ne faut pas faire d'exception en faveur des commandants d'arrondissement. En tout cas, si vous vouliez admettre jusqu'à un certain point la manière de voir de M. Schüpbach, il ne faudrait pas accorder un délai de quatre ans, comme le propose ce dernier, mais tout au plus un délai de six mois ou d'une année à M. Günter pour lui permettre de liquider les affaires de son étude; mais aller au-delà serait dépasser la mesure.

M. Boinay. Dans un décret de cette nature nous ne pouvons pas prévoir le cas de quelques individus; nous devons nous occuper de la généralité des citoyens, sans nous inquiéter de la question de savoir si l'un ou l'autre des intéressés s'estiment lésés. C'est pour ces motifs que j'appuie la manière de voir de M. le directeur de la justice et que je vous propose de repousser l'amendement de M. Schüpbach. Il serait regrettable, il serait déplorable de voir édicter une disposition spéciale pour ce M. Günter qui, nous devons le reconnaître, doit être un cumulard de la plus belle espèce. Comme commandant d'arrondissement, il touche un traitement de 5000 fr., puis une indemnité de 700 fr. pour frais de déplacement, et frais généraux, soit environ 6000 fr.; à côté de cela, il est encore notaire et avocat pour les recours de ses clients. Le cas qu'on nous cite est caractéristique et prouve combien il est dangereux de mettre un homme dans une situation pareille et de lui permettre comme notaire de recourir contre les taxations qu'il a lui-même établies. Comme directeur d'arrondissement ce monsieur devrait s'abstenir de faire des recours pareils.

C'est pour ce motif que l'amendement de M. Schüpbach doit être repoussé. J'irai même plus loin et vous proposerai de repousser également l'art. 3, et de rendre incompatibles les fonctions de notaire avec celles de buraliste postal. J'estime qu'un buraliste postal se doit à son travail, à son service, à ses fonctions et qu'il ne doit pas s'occuper de notariat. Il devra souvent quitter son bureau postal pendant des journées entières, pour aller présider aux ventes dans la campagne où son ministère est requis, et ainsi il négligera un service public important.

Kindlimann. Der letzte Satz des letzten Alineas: «so hat ihm der Regierungsrat die Ausübung des Notariates zu verbieten» hat etwas Stossendes, indem er den Anschein erweckt, als ob man den Inhaber einer der genannten Stellen nicht einmal optieren lassen will zwischen dieser Stelle und dem Notariat. Ich möchte ihm aber die Wahl lassen und beantrage daher, den Satz folgendermassen zu fassen: «so hat ihn der Regierungsrat zu veranlassen, entweder auf die betreffende Stelle oder auf die Ausübung des Notariates zu verzichten». Ich glaube, diese Redaktion sei klarer und entspreche besser der Sache.

Schär. Ich möchte mich kurz zum Antrage des Herrn Schüpbach aussprechen. Grundsätzlich bin ich mit demselben einverstanden. Wenn der Rat nicht gegenüber andern Berufsarten und früher gefassten Be-

schlüssen inkonsequent sein will, so muss er auch hier eine kurze Uebergangszeit gestatten. Nur scheint mir die Frist von 4 Jahren etwas zu lang und ich möchte sie auf 2 Jahre reduzieren. Diese Zeit genügt meines Erachtens, damit die beiden in Frage kommenden Beamten — neben dem Kreiskommandanten von Thun gibt es auch im Jura einen Notar, der diese Stelle versieht — sich einrichten können. Wenn sich innerhalb dieser Zeit die Unzukömmlichkeiten herausstellen würden, auf die der Herr Justizdirektor hingewiesen hat, so hätte es der Regierungsrat in der Hand, gestützt auf das letzte Alinea des vorliegenden Paragraphen dem betreffenden Notar zu erklären, dass er entweder zu praktizieren aufhöre oder seine Stelle abgebe. Der nötige Regulator ist also vorhanden, um Remedur zu schaffen, wenn durch die gemeinsame Ausübung das Notariat oder die Beamtung Schaden leiden würde.

Wenn der Rat eine solche Uebergangszeit gestatten will, so möchte ich Sie ersuchen, die betreffende Bestimmung unter die Uebergangsbestimmungen aufzunehmen. In § 1 werden bleibende Verhältnisse geschaffen, die in Frage stehende Bestimmung dagegen bezieht sich nur auf eine gewisse Uebergangszeit und gehört daher in die Schluss- und Uebergangsbestimmungen des Dekretes.

Schüpbach. Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn Schär an und ändere also das Datum in dem von mir vorgeschlagenen Zusatz in 31. Dezember 1911 ab.

Nur noch eine kurze Bemerkung zu den Ausführungen des Herrn Justizdirektors. Herr Regierungsrat Simonin rechnet für den in Frage stehenden Kreiskommandanten ein fixes Einkommen von 5100 Fr. aus. Das ist nicht zutreffend. Das fixe Einkommen beträgt 3000 Fr. und erhebt sich mit allen Sporteln und Gebühren auf zirka 5000 Fr. Allein dabei darf nicht ausser acht gelassen werden, dass Herr Notar Günter die Angestellten des Kreiskommandos selbst honorieren muss; es wird ihm hiefür nichts ausgerichtet. Seine Stellung ist also keine so glänzende. Doch spielt dieses Moment keine grosse Rolle. Man mag der Meinung sein, die beiden Stellen seien vereinbar oder nicht vereinbar, so verlangt doch die Billigkeit die Schaffung einer Uebergangszeit, wie sie seinerzeit auch den Laien-Richtern zugestanden wurde.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. J'accepte volontiers l'amendement proposé par M. Kindlimann. Quant à la proposition de M. Boinay, qui tend à éliminer les buralistes postaux du premier alinéa de l'article premier, je lui ferai remarquer que nous avons pris des renseignements auprès de la Direction générale des postes, qui nous a répondu que ces fonctionnaires sont préposés aux bureaux de poste de 3e classe et que leur temps n'est pas complètement absorbé par leurs occupations postales. C'est pourquoi nous avons cru pouvoir les mettre sur le même pied que les chefs de section et les officiers de l'état civil.

Maintenant, au sujet des observations de M. Schüpbach, je reconnais que le commandant d'arrondissement de Thoune touche un traitement fixe de 3100 fr.; mais, d'après l'état que j'ai sous les yeux, si l'on ajoute à ce montant celui des émoluments qu'il touche pour la perception de la taxe militaire, on arrive à 5040 fr. 70. Ajoutez encore 740 fr. de jetons de présence et des frais de voyage lors des inspections militaires, cela fait près de 6000 fr. Sans doute, il doit, là-dessus, verser 12 à 13 cents francs à un employé pour l'aider dans ses écritures de commandant d'arrondissement. Mais il ne faut pas oublier qu'il gagne de l'argent comme notaire. Sans doute, quand M. Günter n'exercera plus le notariat, c'est la Caisse cantonale qui devra rétribuer cet employé. Toutefois, cette dépense en plus ne saurait prévaloir sur les motifs d'ordre moral que j'ai indiqués tout à l'heure pour justifier l'incompatibilité dont il s'agit.

Lanz (Thun). Ich möchte Ihnen die Annahme des Antrages Schüpbach-Schär bestens empfehlen. Wir haben in Thun noch nie gehört, dass die Ausübung des Notariates und die Bekleidung des Kreiskommandos durch Herrn Günter zu irgendwelchen Reklamationen Anlass gegeben hätte. Mich veranlasst namentlich noch folgendes Moment, für die Schaffung einer Uebergangszeit zu votieren. Der Notar nimmt seinen Klienten gegenüber eine grosse Vertrauensstellung ein und es wäre unbillig, wenn man Herrn Günter veranlassen wollte, seine Geschäfte als Notar von heute auf morgen weitergeben zu müssen. Das würde auch für einen Teil seiner Klientschaft gewiss grosse Unbeliebigkeiten im Gefolge haben. Wir sind es Herrn Günter mit Rücksicht auf seine gute Pflichterfüllung und mit Rücksicht auf seine Klientschaft schuldig, ihm Gelegenheit zu geben, die ihm übertragenen Vertrauensgeschäfte zu erledigen oder sie wenigstens so vorzubereiten, dass er sie einem eventuellen Nachfolger übergeben kann. Aus diesen Gründen möchte ich die Annahme des gestellten Antrages empfehlen.

Abstimmung.

1. Der Antrag Kindlimann wird vom Vorsitzenden, weil von keiner Seite bestritten, als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Boinay (Streichung der Ziffer 3) . . . . . Minderheit.
3. Eventuell:
   Für den Antrag Schär (Aufnahme des Zusatzantrages Schüpbach als Uebergangsbestimmung) . . . . . Mehrheit.
   Definitiv:
   Für den Zusatzantrag Schüpbach . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 1. Als ständige Beamtungen, deren Bekleidung ausnahmsweise mit der Ausübung des Notariatsberufes vereinbar ist (Art. 4, Abs. 1 des Gesetzes), werden bezeichnet:

1. die Stelle des Sektionschefs;
2. die Stelle des Zivilstandsbeamten;
3. die Stelle des Posthalters.

Ueberdies werden durch die in Art. 4 des Gesetzes enthaltene Unvereinbarkeitsbestimmung die Stellvertreter der kantonalen Beamten nicht betroffen, soweit ihre Stellung nicht auf einem festbesoldeten Beamtungs- oder Anstellungsverhältnis beruht und nicht besondere Vorschriften entgegenstehen.

Wenn eine der in Ziff. 1 bis 3 hievor genannten Stellen den grössten Teil der Arbeitszeit

des Inhabers in Anspruch nimmt, so hat ihn der Regierungsrat zu veranlassen, entweder auf die betreffende Stelle oder auf die Ausübung des Notariates zu verzichten.

II. Aufsichtsbehörden.

§ 2.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Comme autorité de surveillance immédiate sur les notaires, la loi du 31 janvier 1909 prévoit, à côté de la Direction de la justice et des secrétaires de préfecture, une chambre des notaires, dont les membres sont élus par le Conseil-exécutif et doivent être dans leur majorité des notaires pratiquants (art. 29, second alinéa, nº 3 de la loi). L'organisation de cette chambre, de même que ses attributions, ont été réservées à un décret (art. 30 de la loi). En conséquence, l'art. 2 du projet de décret reproduit la première de ces dispositions en fixant le nombre des membres à onze et la durée de leurs fonctions à quatre ans.

Cet espace de temps est la durée normale des fonctions officielles dans le canton de Berne.

Quant au nombre des membres de la chambre, il fallait tenir compte de la disposition de la loi qui prescrit que les différentes parties du canton devront être équitablement représentées. D'un autre côté, il ne faut pas que ce nombre soit trop considérable, afin de ne pas alourdir et retarder le fonctionnement de la chambre et le rendre aussi trop dispendieux. C'est pourquoi nous avons adopté le chiffre de 11 membres, qui permettra d'attribuer deux membres à chacune des cinq parties du canton correspondant aux cinq arrondissements d'assises; l'une d'entre elles en aura même trois.

Les autres dispositions de l'article 2, qui concernent notamment la nomination du président de la chambre et l'allocation d'indemnités à ses membres, n'appellent pas d'explications.

Hadorn, Präsident der Kommission. Der Abschnitt II handelt von den Aufsichtsbehörden über das Notariat. Einzelne Aufsichtsorgane, der Amtsschreiber, die Justizdirektion und der Regierungsrat, sind die nämlichen, die wir schon bisher hatten. Neu ist die in Art. 29 des Gesetzes eingeführte Notariatskammer, von der die vorliegenden §§ 2—4 handeln. § 2 wurde in der Kommission nach zwei Richtungen hin abgeändert. Zunächst bezüglich der Zahl der Mitglieder der Notariatskammer. Der Regierungsrat hatte 9 Mitglieder vorgesehen. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass, wenn der Vorschrift des Gesetzes, dass in der Kammer die verschiedenen Landesteile angemessen vertreten sein sollen, nachgelebt werden wolle, die Mitgliederzahl unbedingt auf wenigstens 11 erhöht werden müsse. Wenn zum Beispiel der Jura nur einen Vertreter hätte und dieser in Pruntrut wohnen würde, so könnte er unmöglich über die Geschäftsführung eines Notars im St. Immertal orientiert sein oder wenn das Oberland nur einen Vertreter hätte, der in Thun wohnen würde, so könnte er über die Geschäftsführung eines Praktikanten in irgend einem der oberländischen Täler nicht auf dem Laufenden sein. Wenn man auch nur den fünf Assisenbezirken eine angemessene Vertretung gewähren will, so muss die Zahl der Mitglieder mindestens 11 betragen. Das hat die Kommission beschlossen und der Regierungsrat stimmt zu.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Notariatskammer besteht aus elf Mitgliedern, welche durch den Regierungsrat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Mehrzahl der Mitglieder soll aus praktizierenden Notaren bestehen, und es sollen in der Kammer die verschiedenen Landesteile angemessen vertreten sein (Art. 29, Abs. 2, Ziff. 3, des Gesetzes).

Der Präsident der Kammer wird durch den Regierungsrat aus der Zahl der Mitglieder bezeichnet; als Sekretär amtet der Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien oder ein anderer Beamter der Justizdirektion.

Die Entschädigungen der Mitglieder setzt der Regierungsrat fest.

---

§ 3.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les dispositions de cet article se comprennent d'elles-mêmes; elles règlent la marche à suivre par la chambre des notaires pour exercer ses fonctions.

Le dernier alinéa, qui lui permet de traiter par voie de circulation les affaires de peu d'importance, a pour but de diminuer les frais du fonctionnement de cette autorité.

Hadorn, Präsident der Kommission. Die Kommission hat hier das letzte Alinea beigefügt, wonach die Notariatskammer Geschäfte von geringerer Bedeutung auf dem Zirkulationswege behandeln kann. Diese Bestimmung wird eine nicht unwesentliche Kostenersparnis zur Folge haben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Notariatskammer wird durch ihren Präsidenten zur Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Zur gültigen Verhandlung müssen mindestens sieben Mitglieder, den Präsidenten inbegriffen, anwesend sein.

Ueber die Verhandlungen ist ein genaues Protokoll zu führen, welches die Justizdirektion jederzeit zur Einsicht verlangen kann.

Die Notariatskammer kann Geschäfte von geringerer Bedeutung auch auf dem Zirkulationsweg behandeln; zur Gültigkeit eines auf diese Weise gefassten Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder notwendig.

---

§ 4.

M. **Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Lors de la discussion de la loi sur le notariat en première lecture, on avait déjà indiqué d'une manière générale quelles seraient les attributions de la chambre des notaires.

Comme le dit le message au peuple, cette chambre aura pour mission essentielle de contrôler l'exercice du notariat et la conduite des notaires; elle servira aussi d'intermédiaire entre eux et les autorités, à qui elle soumettra toute proposition utile concernant le notariat; ajoutons qu'elle devra chercher à aplanir les différends entre les notaires et leurs clients, ainsi qu'entre les notaires eux-mêmes.

L'article 4 du projet précise les attributions de cette chambre. Ainsi qu'on le remarquera, il ne lui confère pas le droit d'infliger des peines disciplinaires.

Mais elle signalera à la Direction de la justice les irrégularités constatées dans l'exercice du ministère notarial et fournira son préavis dans les cas où il s'agira de prendre à l'encontre d'un notaire des mesures administratives ou disciplinaires graves ou assez graves.

La chambre des notaires est donc essentiellement une autorité préconsultative et de contrôle.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Notariatskammer besorgt folgende Geschäfte:

1. Sie begutachtet die ihr von den obern Aufsichtsbehörden vorgelegten Fragen und stellt sachbezügliche Anträge.
2. Sie führt die Aufsicht über die praktizierenden Notare sowohl in bezug auf die Geschäftsführung im allgemeinen, als auch in bezug auf die technische Berufsausübung. Allfällige zu ihrer Kenntnis gelangende Unregelmässigkeiten zeigt sie unter Beifügung vorhandener Belege der Justizdirektion an.
3. Sie sucht in beruflichen Streitigkeiten zwischen Notaren und Parteien, sowie in Uneinigkeiten unter Notaren zu vermitteln.
4. Sie berät alle das Notariat betreffenden Fragen vor und unterbreitet den zuständigen Behörden ihre Anregungen und Berichte.

---

§ 5.

M. **Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le secrétaire de préfecture est tout particulièrement chargé de vérifier quant à leur rédaction en due forme les actes à inscrire dans les registres publics; il doit refuser ceux qui ne sont pas dressés conformément à la loi et signaler à la Direction de la justice les cas de violation évidente des devoirs incombant aux notaires (art. 10 de la loi du 27 mars 1878).

Hadorn, Präsident der Kommission. Die §§ 5—8 handeln von den Kompetenzen des Amtsschreibers, der Justizdirektion und des Regierungsrates als weitere Aufsichtsorgane. Dieselben sind im wesentlichen in gleicher Weise geordnet, wie es schon bisher der Fall war, und ich sehe mich daher zu keinen weitern Bemerkungen veranlasst.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Der Amtsschreiber übt in bezug auf die Aufsichtsführung über die Notare die ihm durch spezielle Erlasse übertragenen Funktionen aus.

---

§§ 6—8.

M. **Simonin**, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. D'après l'article 6, la Direction de la justice a dans ses attributions la surveillance intégrale du notariat, c'est-à-dire le contrôle général des affaires notariales et le contrôle de l'exercice du notariat au point de vue technique.

Le contrôle général implique notamment l'action disciplinaire visée sous n° 5, et le contrôle technique autorise la Direction de la justice à faire inspecter les études de notaires et vérifier si leurs minutes, leurs expéditions, leurs répertoires, sont conformes aux prescriptions légales (article premier, deuxième alinéa, du décret du 17 mai 1892).

Enfin, la Direction de la justice est aussi chargée de taxer les émoluments et débours des notaires (art. 25 de la loi sur le notariat).

La disposition de l'article 7 règle l'exercice du contrôle général des affaires notariales attribué à la Direction de la justice. Elle devra intervenir d'office et prendre les mesures d'enquête et de discipline nécessaires, quand on apprendra qu'un notaire manque à ses devoirs professionnels ou compromet la dignité du notariat.

A teneur de l'article 29 de la loi sur le notariat, le Conseil-exécutif a la haute surveillance sur tous les notaires qui pratiquent dans le canton de Berne.

Ses principales attributions sont déjà spécifiées dans la loi, et l'article 8 du projet ne fait que de les énumérer dans une seule disposition. Elles consistent donc notamment à prononcer ou à révoquer le retrait de la patente ou de l'autorisation d'exercer le notariat, et à statuer sur les recours admissibles contre les peines disciplinaires infligées par la Direction de la justice.

Je vous propose d'accepter les articles 6, 7 et 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Der Justizdirektion liegt ob:

1. die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Notare im allgemeinen;
2. die Aufsichtsführung über die technische Berufsausübung derselben;
3. die Vorbereitung einer Entziehung des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsaus-

übung als administrative Massnahme (Art. 13, Abs. 1, Ziff. 3, des Gesetzes);
4. die amtliche Festsetzung der geschuldeten Gebühren und der Auslageerstattungen (Art. 25 des Gesetzes);
5. die Entscheidung von Beschwerden und die Verhängung der in Art. 32, Abs. 1, Ziff. 1 und 2, des Gesetzes vorgesehenen Disziplinarstrafen, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat in den vom Gesetze bestimmten Fällen (Art. 33, Abs. 1, des Gesetzes).

§ 7. Die Justizdirektion hat in allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in denen ein Notar entweder die gesetzlich vorgeschriebenen Berufspflichten verletzt oder aber die Würde und das Ansehen des Standes im allgemeinen gefährdet, einzuschreiten, indem sie für Untersuchung der Sache, Beseitigung der vorhandenen Uebelstände und gegebenenfalls für disziplinarische Bestrafung des fehlbaren Notars sorgt.

§ 8. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über sämtliche im Kanton Bern praktizierenden Notare (Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes).

In Ausübung dieser Tätigkeit liegt ihm namentlich ob:
1. die Entziehung des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsausübung, sei es als blosse administrative Massnahme, sei es als Disziplinarstrafe (Art. 13, Abs. 1, Ziff. 3, und Art. 33, Abs. 1, des Gesetzes), sowie die zeitliche Einstellung in der Berufsausübung (Art. 32, Abs. 1, Ziff. 3, und Art. 33, Abs. 1, des Gesetzes);
2. die Beschlussfassung über die Rückstellung des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsausübung (Art. 13, Abs. 2, des Gesetzes);
3. die Beurteilung von Rekursen gegen die von der Justizdirektion getroffenen Disziplinarverfügungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 33, Abs. 1, des Gesetzes).

III. Die von den Aufsichtsbehörden einzuschlagenden Verfahren.

§ 9.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article indique le mode de procéder que doivent suivre les autorités de surveillance pour retirer par mesure administrative à un notaire sa patente ou l'autorisation d'exercer le notariat.

A teneur de l'article 13 de la loi sur le notariat, la patente doit être retirée au notaire qui cesse d'être citoyen suisse, ou de jouir des droits civiques ou civils, et à celui qui n'est plus de bonne moralité. En outre, l'autorisation d'exercer le notariat doit être retirée au notaire qui n'a plus de résidence ou d'étude, ou dont le cautionnement n'est plus valable, ainsi qu'à celui qui occupe une fonction ou un emploi incompatible avec l'exercice du notariat.

Dès que la Direction de la justice apprend l'existence d'un pareil cas, elle doit d'office examiner l'affaire et, si le motif de retrait paraît établi, inviter le notaire à rendre, dans un délai fixé, sa patente ou l'acte d'autorisation, avec son sceau notarial. Quand le notaire n'obtempère pas, la Direction de la justice doit faire rapport au Conseil-exécutif, qui statuera après enquête.

Remarquons que dans les cas douteux, par exemple, lorsqu'il s'agira de savoir si un notaire a cessé d'être de bonne moralité, la chambre des notaires sera invitée à fournir un préavis sur l'existence du motif de retrait. Pour d'autres causes de retrait, telles que la perte de l'indigénat suisse, celle de la capacité civique ou civile, etc., il sera facile de les constater par des pièces officielles et il y aura rarement une contestation à ce sujet. Un préavis de la chambre des notaires ne sera, en général, pas nécessaire en pareil cas.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Erhält die Justizdirektion Kenntnis von einer Tatsache, welche gemäss Art. 13, Abs. 1, Ziff. 3, des Gesetzes die Entziehung des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsausübung als administrative Massnahme gegenüber einem Notar nötig macht, so hat sie die Angelegenheit, unter Einvernahme des betreffenden Notars, von Amtes wegen zu untersuchen.

Erscheint der Grund einer Entziehung als gegeben, so fordert sie vorerst, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, den Notar zur freiwilligen Rückstellung der Patent- oder Bewilligungsurkunde samt Berufssiegel an die Staatskanzlei, sowie zur Deponierung seiner Urschriftensammlung bei der zuständigen Amtsschreiberei auf.

Bleibt die erlassene Aufforderung ohne Erfolg, so erstattet die Justizdirektion Bericht an den Regierungsrat, welcher nach gewalteter Untersuchung seinen Entscheid trifft. In zweifelhaften Fällen ist ein Bericht der Notariatskammer einzuholen.

Die freiwillige Rückstellung der Patent- oder Bewilligungsurkunde oder die Entziehung derselben ist im Amtsblatt zu publizieren.

---

§ 10.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Ici est réglée la marche à suivre pour révoquer le retrait de la patente ou de l'autorisation d'exercer le notariat. La révocation est prononcée sur requête du notaire par le Conseil-exécutif, la Direction de la justice entendue, dans le cas où la cause qui avait justifié le retrait n'existe plus.

Si la cessation de cette cause paraît douteuse, le préavis de la chambre des notaires sera demandé.

Hadorn, Präsident der Kommission. Bei § 10 wurde in der Kommissionsberatung der Satz neu beigefügt: «In zweifelhaften Fällen ist auch ein Bericht der Notariatskammer einzuholen.» Die Notariatskammer, das Organ, das die Geschäftsführung der Notarien prüfen

und beaufsichtigen soll, ist am besten in der Lage, über die Amtsführung der Notarien eingehenden Bericht zu erstatten, und sie soll deshalb auch zu einer solchen Berichterstattung kompetent erklärt werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Fällt der Grund der Entziehung nachträglich weg, so kann der betreffende Notar beim Regierungsrat um Aufhebung der getroffenen Massnahme nachsuchen (Art. 13, Abs. 2, des Gesetzes).

Der Regierungsrat entscheidet über das Gesuch auf Bericht und Antrag der Justizdirektion. In zweifelhaften Fällen ist auch ein Bericht der Notariatskammer einzuholen.

Eine vom Regierungsrat verfügte Wiedererteilung des Patentes oder der Bewilligung zur Berufsausübung wird im Amtsblatt publiziert. Patent und Bewilligungsurkunde, Berufssiegel und Urschriftensammlung sind dem Notar wieder auszuhändigen.

---

§§ 11 und 12.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les articles 11 et 12 concernent la taxation des émoluments dus au notaire.

Le premier alinéa de l'article 11 est la reproduction textuelle du premier alinéa de l'article 25 de la loi sur le notariat, disposition qui attribue à la Direction de la justice la compétence de taxer les émoluments des notaires. Et le second alinéa de l'article 11 du projet indique sur quelle base doit se faire cette taxation; c'est sur celle d'un compte détaillé, que le notaire doit remettre sur sa demande à la partie à laquelle il réclame des émoluments.

L'article 12 règle la procédure à suivre pour obtenir la taxe. Elle doit être requise dans les trente jours de la réception du compte qui sera soumis à la Direction de la justice. Celle-ci, après avoir reçu les observations du notaire et les pièces justificatives du compte, en arrête le montant. Elle peut auparavant faire compléter d'office la procédure. Les autres dispositions de l'article n'ont pas besoin d'explication. Remarquons cependant que le deuxième alinéa met à exécution le principe renfermé dans l'article 25 de la loi, à savoir que le notaire peut lui-même faire taxer ses émoluments. Pourtant, il doit avoir un motif plausible pour demander la taxe, et ce motif, d'après le second alinéa de l'article 11 du projet, consiste dans la contestation par le client du montant du compte ou de son exactitude; par exemple, si le client prétend que telle opération figurant dans le compte n'a pas eu lieu, ou que le montant réclamé dépasse le chiffre du tarif.

Hadorn, Präsident der Kommission. Bei der Beratung der §§ 11 und 12 wurden wir uns in der Kommission so recht bewusst, wie nötig es ist, den Tarif mit aller möglichsten Beförderung zu revidieren. Das Gesetz sieht vor, dass die Justizdirektion über alle Posten einer notariellen Rechnung entscheidet, die im gegenwärtig geltenden Tarif von 1813 normiert sind. Dagegen ist die Justizdirektion nicht kompetent, eine Rechnung in bezug auf die im Tarif nicht vorgesehenen Ansätze zu moderieren. Das Gesetz sagt, dass über diese letztern Ansätze die Konvention zwischen dem Notar und den Parteien Regel mache. Von dem Verfasser des Dekretsentwurfes, Herrn Professor Blumenstein, ist nun darauf hingewiesen worden, dass später bei der Ausarbeitung des Tarifes hierauf Bedacht genommen werden müsse, sonst könnte die Justizdirektion bei einer zur Moderation eingeschickten Rechnung nur einzelne Posten beurteilen, eine Reihe anderer Ansätze aber nicht, weil sie hiezu nicht kompetent wäre. Mit Rücksicht darauf sprechen wir zuhanden der Justizdirektion den Wunsch aus, es möchte der detaillierte Tarif möglichst bald erlassen werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 11. Sowohl die zahlungspflichtige Partei, als auch der Notar haben das Recht, in jedem Falle die amtliche Festsetzung der geschuldeten Gebühren für notarielle Funktionen und der Auslageerstattungen zu verlangen. Dieselbe wird durch die Justizdirektion als einzige Instanz vorgenommen und hat die Eigenschaft eines rechtskräftigen Administrativurteils (Art. 25, Abs. 1, des Gesetzes).

Die Festsetzung geschieht auf Grundlage einer spezifizierten Abrechnung, welche der Notar der ihm zur Bezahlung von Gebühren oder Erstattung von Auslagen verpflichteten Partei, auf ihr Verlangen, auszuhändigen hat.

§ 12. Die zahlungspflichtige Partei kann die amtliche Festsetzung binnen dreissig Tagen seit Empfang der Abrechnung verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie die Abrechnung der Justizdirektion einzureichen.

Die letztere fordert den Rechnungssteller auf, ihr die Belege für seine Rechnung, begleitet von seinen allfälligen Bemerkungen, einzureichen. Sie kann hierauf allfällig nötig werdende Feststellungen von Amtes wegen vornehmen lassen und bestimmt dann den Betrag der Forderung endgültig und ohne weitere Einvernahme der Parteien.

Der Notar seinerseits kann die amtliche Festsetzung jederzeit verlangen, sofern die Höhe oder die Richtigkeit seiner Abrechnung durch die Partei bestritten wird. Die Justizdirektion hat hiebei vor der Vornahme der Festsetzung der Partei zur Vernehmlassung Gelegenheit zu geben.

Die Kosten der amtlichen Festsetzung trägt im Falle der Bestätigung der Rechnung die Partei, im Falle einer Reduktion der Notar. Wenn es jedoch besondere Verumständungen rechtfertigen, können beide Teile zu gemeinsamer Kostentragung in einem durch die Justizdirektion zu bestimmenden Verhältnis angehalten werden.

---

§§ 13—16.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois que nous pouvons traiter en même temps les articles 13, 14, 15 et 16, qui concernent la procédure à suivre par les autorités de surveillance lorsqu'elles doivent agir disciplinairement contre un notaire qui a manqué à ses devoirs professionnels.

L'action disciplinaire de la Direction de la justice a lieu d'office ou sur la plainte d'un particulier. Dans l'un et l'autre cas, les griefs sont communiqués au notaire inculpé, qui est invité à répondre par écrit dans un délai fixé. Le projet de décret s'inspire donc ici, comme ailleurs, de la maxime «audiatur et altera pars», qui est au surplus consacrée par l'article 33, deuxième alinéa, de la loi sur le notariat. La réponse du notaire reçue, ou en cas de silence de sa part, la Direction de la justice informe d'office sur l'affaire, puis elle prononce sa décision, qui est communiquée avec les motifs aux intéressés (notaire et plaignant), ainsi qu'à la chambre des notaires.

A teneur des articles 32 et 33 de la loi sur le notariat, la Direction de la justice ne peut prononcer que les peines disciplinaires suivantes: une réprimande et une amende jusqu'à 200 fr. Quant aux autres peines, la suspension et le retrait de la patente, le Conseil-exécutif a seul le droit de les infliger. C'est pourquoi, à teneur du premier alinéa de l'article 15 du projet, «si, après enquête, la Direction de la justice trouve les faits assez graves pour motiver le retrait de la patente ou la suspension du notaire, elle soumet l'affaire, après avoir consulté la chambre des notaires, au Conseil-exécutif, qui fera encore compléter l'enquête, s'il le juge nécessaire, et statuera ensuite.»

L'article 33 de la loi sur le notariat réservant le recours contre les décisions de la Direction de la justice prononçant une amende supérieure à 50 fr., l'exercice de ce pourvoi est réglé par l'article 16 du projet de décret, qui prévoit la production d'un mémoire de recours, une enquête éventuelle du Conseil-exécutif, lequel pourra consulter la chambre des notaires, puis la prononciation de l'arrêté du gouvernement, et sa notification aux intéressés et à ladite chambre.

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Hat die Justizdirektion nach Massgabe der Art. 30 und 31 des Gesetzes von Amtes wegen oder zufolge einer Anzeige der untergeordneten Aufsichtsorgane oder aber auf Beschwerde hin disziplinarisch gegen einen Notar einzuschreiten, so fordert sie ihn, unter Mitteilung des Sachverhaltes, der eingelangten Anzeige oder der Beschwerde, zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung auf.

Es ist ihm hiezu eine angemessene Frist zu setzen und Einsicht in die vorhandenen Belege zu gewähren.

§ 14. Erscheint nach Eingang der Vernehmlassung oder unbenutztem Ablauf der hierzu gesetzten Frist eine weitere Untersuchung notwendig, so hat die Justizdirektion von Amtes wegen die notwendigen Massnahmen zu veranlassen.

Ist eine solche Untersuchung nicht notwendig oder abgeschlossen, so fällt die Justizdirektion den Entscheid und teilt ihn unter Angabe der Motive den beteiligten Personen und der Notariatskammer mit.

§ 15. Hält jedoch die Justizdirektion nach Abschluss der Untersuchung dafür, dass ein Patententzug oder eine Einstellung des Notars zu erfolgen habe, so unterbreitet sie, nach Anhörung der Notariatskammer, die Akten dem Regierungsrat, welcher von sich aus weitere Untersuchungsmassnahmen treffen kann und hierauf seinen Entscheid fällt.

Erachtet dabei der Regierungsrat eine geringere Strafe als Patententzug oder Einstellung als angezeigt, so verhängt er sie von sich aus, ohne Rückweisung des Falles an die Justizdirektion.

§ 16. Gegen jeden Entscheid der Justizdirektion, wodurch eine schwerere Strafe als Busse bis zu 50 Fr. ausgesprochen wird, kann der betreffende Notar den Rekurs an den Regierungsrat erklären (Art. 33, Abs. 1, des Gesetzes).

Die Rekurserklärung hat binnen zehn Tagen seit Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides bei der Justizdirektion durch Einreichung einer Rekursschrift zu geschehen.

Die Justizdirektion legt die Rekursschrift mit sämtlichen Akten dem Regierungsrat vor. Derselbe kann eine neue Untersuchung anordnen und insbesondere einen Bericht der Notariatskammer einholen. In Beschwerdefällen kann auch eine Vernehmlassung des Beschwerdeführers eingeholt werden.

Der Entscheid des Regierungsrates wird dem Rekurrenten, einem allfälligen Beschwerdeführer und der Notariatskammer unter Mitteilung der Motive eröffnet.

B. Der Notariatsprozess.

I. Die an der Verurkundung mitwirkenden Personen.

§§ 17—21.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Conformément à la proposition de M. le président, je traiterai ensemble tous les articles de la section première du chapitre B, c'est-à-dire les articles 17 à 21. Ces dispositions posent les principes généraux concernant l'exercice du ministère notarial.

Le notaire ne procède pas aux actes de son ministère de sa propre initiative, mais seulement à la suite du mandat qui lui est donné par les intéressés. C'est pourquoi l'article 17 du projet dispose que le notaire ne doit instrumenter que s'il en est requis par les intéressés, c'est-à-dire par ceux qui veulent exprimer leur volonté dans l'acte notarié. La réquisition peut être expresse ou tacite. Elle est tacite notamment lorsque les parties concourent à la réception de l'acte,

car de ce fait résulte évidemment leur approbation du choix du notaire qui reçoit cet acte.

La règle posée à l'article 18 que les parties doivent porter présence à la réception de l'acte ou s'y faire représenter découle de l'article 38 de la loi sur le notariat, qui prescrit notamment que le notaire doit donner lecture de l'acte aux parties ou à leurs représentants, et que celles-là ou ceux-ci doivent approuver expressément l'acte, puis le signer. Des exceptions à cette règle sont prévues par le projet, ainsi, par exemple, en cas d'inventaire (art. 34, second alinéa), de légalisation d'une copie (art. 30, troisième alinéa), cas dans lesquels il ne s'agit pas de constater la manifestation de volonté d'une personne.

Le second alinéa de l'article 18 du projet prévoit l'hypothèse où une personne ne peut contracter sans y être autorisée, par exemple, une femme mariée: dans ce cas, l'autorisation devra être présentée au notaire, qui examinera si elle est en ordre.

A teneur de l'article 19, si une personne veut agir dans un acte comme représentant légal ou institué d'une autre, par exemple, un père de famille ou un tuteur, ou bien encore un mandataire, le notaire exigera qu'elle justifie préalablement de sa qualité, à moins que celle-ci ne résulte de circonstances connues de lui.

Pour que la réception d'un acte soit régulière, il faut naturellement que l'identité des personnes qui y concourent soit bien établie. Toutes les lois notariales le prescrivent; de même l'article 20 du projet. Si le notaire connaît ces personnes, aucune difficulté ne se présentera. S'il ne les connaît pas, il aura l'obligation de constater leur identité en prenant des renseignements qui ne lui laissent pas de doute à cet égard.

Les prescriptions de l'article 21 concernent notamment le cas où l'une des parties ne connaît pas la langue en laquelle l'acte est passé, ainsi que le cas où l'une des parties est muette ou sourde-muette. Dans le premier cas, on appellera un interprète, à moins que le notaire ne fonctionne comme tel, et, dans le second, un expert. L'un et l'autre devront avoir les qualités d'un témoin instrumentaire (art. 42 de la loi). Quant aux détails, ils sont réglés aux articles 24 à 26 du projet.

Hadorn, Präsident der Kommission. § 17 enthält den Grundsatz, dass die Tätigkeit des Notars keine offizielle, keine amtliche ist, sondern nur da eintritt, wo ein Auftrag an den Notar ergeht.

Zu den §§ 18 und 19 habe ich nichts zu bemerken.

Bei § 20 wurde in der Kommission der Antrag gestellt, die Identität der unbekannten, vor dem Notar erscheinenden Partei gelte als genügend erwahrt, wenn die unbekannte Partei von der andern anwesenden Vertragspartei als solche identifiziert werde. Es wurde aber darauf aufmerksam gemacht, dass die dem Notar bekannte Partei unter Umständen eine recht unzuverlässige Quelle sein könnte. Aus diesem Grunde wurde an dem gedruckt vorliegenden Wortlaut: «so hat er ihre Identität auf zweckmässige Weise festzustellen», festgehalten. Immerhin hat die Bestimmung den Sinn, dass, wenn die bekannte Partei die Identität der unbekannten Partei bestätigt, der Notar der bekannten Partei gegenüber von der Verantwortlichkeit befreit ist.

§ 21 gibt mir zu keinen Bemerkungen Anlass.

M. Jacot. Je remarque une contradiction aux art. 21 et 24. L'avant-dernier alinéa de l'art. 21 parle de procédure à suivre lorsqu'il s'agit de personnes sourdes et muettes. On explique que dans ce cas-là, il y aurait lieu d'appeler un expert, tandis qu'à l'article 24 on veut atténuer ce principe en disant que si la personne sourde et muette peut venir elle-même et signer une attestation d'après laquelle elle a compris la teneur de l'acte, il sera inutile d'appeler l'expert.

C'est là que réside la contradiction. Ces deux principes se détruisent l'un l'autre. Je suppose que comme notaire j'aie à signer un acte dans lequel interviendra un sourd-muet. Conformément à l'article 21 je serai obligé d'appeler un expert et conformément aussi à l'article 24, si cette personne sourde-muette peut lire, je serai quitte de faire venir l'expert.

Il me paraît que l'on pourrait très bien supprimer le dernier alinéa de l'article 21, puisque cette question est réglée par l'article 24. Lorsqu'on discutera cet article on se trouvera en présence de la question des personnes sourdes-muettes; si elles peuvent lire, elles signeront elles-mêmes; si elles ne peuvent pas lire, on appellera un expert.

Je propose donc de supprimer purement et simplement le dernier alinéa.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 21 énumère les auxiliaires du notaire; ce sont ses employés (ses clercs comme on dit en France), les interprètes et les experts. Les cas où ceux-ci doivent intervenir sont précisés aux articles 24 à 26.

En ce qui concerne les experts, il est exact que le deuxième alinéa de l'article 21, en renvoyant à l'article 24 tel quel, va trop loin, parce que c'est seulement dans le cas prévu par le second paragraphe de ce dernier article, c'est-à-dire quand la personne sourde ou sourde-muette ne peut pas lire l'acte, qu'il faut appeler un expert.

Hadorn, Präsident der Kommission. Herr Jacot wird wohl bei näherer Prüfung finden, dass zwischen § 21 und 24 kein Widerspruch besteht. Der in Diskussion stehende Abschnitt handelt von den bei der Verurkundung mitwirkenden Personen und es ist vorgesehen, dass, wenn eine Person taub, stumm oder taubstumm ist und nicht lesen kann, ein Sachverständiger beigezogen werden muss. Nun ist aber § 21 in Verbindung mit § 24 zu lesen und es wird in demselben auch ausdrücklich auf die §§ 24 und 25 hingewiesen. Wenn die taubstumme Person selbst lesen kann, so soll sie die Urkunde durchlesen und es ist kein Sachverständiger nötig. Wenn sie aber nicht lesen kann, dann muss ein Sachverständiger beigezogen werden. Da der vorliegende Abschnitt von den mitwirkenden Personen im allgemeinen handelt, muss auch der Wortlaut des § 21, der von den Sachverständigen handelt, beibehalten werden.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La modification de l'article 21, troisième paragraphe, serait, je le répète, ainsi formulée: «Si une des personnes qui concourent à l'acte est sourde, muette, ou sourde-muette, on appellera un expert, ainsi qu'il est dit à l'article 24, deuxième et troisième paragraphe, et à l'article 25 ci-après».

M. Jacot. Je me rallie à la proposition de M. Hadorn.

Präsident. Ist Herr Hadorn mit der von dem Herrn Justizdirektor vorgeschlagenen Abänderung einverstanden?

Hadorn, Präsident der Kommission. Jawohl.

Angenommen mit der Abänderung Regierungsrat Simonin.

Beschluss:

§ 17. Der Notar darf eine Verurkundung nur vornehmen, wenn er von den dabei beteiligten Personen damit beauftragt wird. Die Auftragserteilung kann auch eine stillschweigende sein. Eine stillschweigende Auftragserteilung liegt insbesondere in der Teilnahme der Parteien am Verurkundungsverfahren.

§ 18. Wo nicht durch besondere Bestimmungen dieses Dekretes etwas anderes vorgeschrieben wird, haben die Parteien der Verurkundung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

Bedarf eine Person kraft gesetzlicher Vorschrift zum Abschluss eines Vertrages einer besondern Ermächtigung, so ist die letztere dem Notar vorzulegen.

§ 19. Verhandelt für eine Partei ihr gesetzlicher oder geordneter Vertreter, so hat der Notar denselben vor Abfassung der Urkunde anzuhalten, sich über seine Vertretereigenschaft auszuweisen, soweit dieselbe nicht schon aus den äussern Umständen hervorgeht.

Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Bevollmächtigter bei der Verurkundung verhandeln soll.

§ 20. Wenn der Notar die an der Verurkundung teilnehmenden Personen nach Namen, Beruf und Wohnort nicht selbst kennt, so hat er ihre Identität auf zweckmässige Weise festzustellen.

§ 21. Zur Niederschrift der Urkunde kann der Notar einen Schreiber beiziehen.

Wenn eine der Parteien die Sprache nicht versteht, in welcher die Verhandlungen geführt oder die Urkunde abgefasst werden soll, so ist ein Uebersetzer beizuziehen, sofern nicht der Notar als solcher funktioniert (§ 26 hiernach).

Ist eine der mitwirkenden Personen taub, stumm oder taubstumm, so ist ein Sachverständiger beizuziehen (gemäss den Bestimmungen in § 24, Al. 2 und 3, und § 25 hiernach).

Uebersetzer und Sachverständige müssen die Eigenschaften eines gültigen Instrumentzeugen besitzen (Art. 42 des Gesetzes).

II. Das Verurkundungsverfahren.

§§ 22—28.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. A teneur de l'article 37 de la loi sur le notariat, la forme des actes notariés et la procédure à suivre pour les dresser seront réglées par un décret du Grand Conseil, sauf quelques prescriptions essentielles insérées dans la loi même (art. 38 de cette dernière).

En conséquence, dans le projet de décret figurent, sous les articles 22 et suivants, diverses dispositions sur la marche à suivre pour recevoir les actes notariés.

L'article 22 autorise le notaire à rédiger un projet d'acte avant de procéder à la réception de l'acte, c'est-à-dire avant de le lire aux parties et de le faire approuver et signer par elles (voir art. 23).

Dans la plupart des cas il est en effet nécessaire que le notaire prépare l'acte, notamment pour y mentionner des détails, par exemple, l'origine de la propriété, la désignation des immeubles. Si l'acte devait être écrit en présence des parties, il en résulterait une perte de temps considérable pour elles. Il suffira donc dans la règle que le notaire rédige hors leur présence un projet d'acte, dont il leur donnera plus tard lecture. Toutefois, pour certains actes, par exemple, les testaments publics, la loi civile exige qu'ils soient écrits en présence du disposant. Ou bien, d'autres actes, tels que les légalisations de signatures, doivent se faire séance tenante. C'est pourquoi il est fait des réserves à cet égard au commencement de l'article 22.

Le second alinéa de l'article 22 ne demande pas d'explications, d'autant moins qu'il renvoie à l'article 40.

L'article 23 indique la règle ordinaire pour recevoir les actes notariés (instrumenter). Il est la reproduction textuelle de l'article 38 de la loi sur le notariat. Cette répétition est faite en raison même de l'importance dudit article 38 et à cause de la liaison qui doit exister entre les différentes prescriptions du projet sur la marche à suivre pour recevoir les actes notariés.

L'article 24 prévoit le mode de recevoir l'acte lorsque l'une des personnes qui y concourent est sourde ou sourde-muette. Elle ne peut donc entendre la lecture de l'acte, formalité essentielle de sa réception. Dans ce cas elle doit le lire elle-même, et si elle ne peut pas lire, par exemple, pour cause de faiblesse de la vue, un expert lui en donnera connaissance. Puis elle écrira et signera sur l'acte qu'elle en a pris ou reçu connaissance et en approuve la teneur.

L'expert certifiera qu'il en a exactement donné connaissance et son attestation sera consignée dans l'acte par le notaire puis signée par l'expert.

Cette procédure garantira donc, comme l'exige l'article 39 de la loi sur le notariat, que la personne sourde ou sourde-muette a eu parfaite connaissance de la teneur de l'acte et l'a approuvée.

Pour répondre aussi à la prescription de l'article 39 de la loi, l'article 25 du projet dispose qu'une personne incapable d'exprimer sa volonté par la parole, y suppléera par une déclaration écrite de sa propre main.

Il n'est pas nécessaire de commenter les prescriptions de l'article 26, relatives à la langue à employer et au concours d'un interprète dans le cas où l'une des parties ne connaît pas la langue en laquelle l'acte est rédigé.

Nous passons à l'article 27.

Il est évident que les personnes qui concourent à la réception de l'acte n'ont une parfaite connaissance

de ce qui se passe et ne peuvent se contrôler mutuellement, si elles ne sont pas présentes en même temps pendant cette réception, telle qu'elle est spécifiée à l'article 23 et qui consiste, comme je l'ai déjà dit, dans la lecture de l'acte aux parties, dans leurs déclarations approbatives et dans leur signature, opérations qui doivent se suivre sans interruption notable. C'est pourquoi l'article 27 du projet exige la présence des parties pendant ces opérations essentielles, comme à celles prévues par les articles 24 et 25 pour les cas où l'un des intéressés est sourd, sourd-muet, ou muet. Sont réservées les exceptions légales, ainsi par exemple, celles admises dans les cas d'inventaire et de vente aux enchères (art. 34, troisième alinéa, et 36, premier alinéa, in fine), cas dans lesquels il n'est pas nécessaire que les opérations aient lieu sans interruption.

Quant à l'article 28, il est la reproduction textuelle du premier alinéa de l'article 40 de la loi sur le notariat. Sa présence à la fin de la section II du chapitre B du décret indique que les formalités prescrites par les dispositions de cette section qui précèdent l'article 28 sont indispensables pour donner à l'acte le caractère d'acte notarié.

Hadorn, Präsident der Kommission. Die §§ 22 und 23 geben mir zu keinen Bemerkungen Anlass.

Bei den §§ 24 und 26 schlägt die Kommission eine Abänderung vor. § 24 sieht vor, dass, wenn eine taube oder taubstumme Vertragspartei die Urkunde nicht selbst lesen kann, deren Inhalt ihr von einem Sachverständigen zur Kenntnis gebracht werden soll, und nach § 26 muss die Urkunde von einem Sachverständigen übersetzt werden, wenn eine Partei der Urkundssprache nicht mächtig ist. Nun sah der ursprüngliche Entwurf vor, dass in diesen Fällen die Sachverständigen die Urkunde ebenfalls unterzeichnen und bei ihrer Unterschrift noch eigenhändig bezeugen sollen, dass sie den Inhalt der Urkunde richtig zur Kenntnis gebracht oder richtig übersetzt haben. Die Kommission hat es etwas stossend gefunden, wenn in einer von dem Notar verfassten Urkunde noch von einer Drittperson eigenhändig eine derartige Bescheinigung eingetragen werden muss, und weiter war man der Ansicht, dass unter Umständen diese eigenhändige Bescheinigung auch ihre Schwierigkeiten haben könnte. Wenn zum Beispiel gegenwärtig in Kandersteg eine notarielle Urkunde abgefasst wird und, weil eine Partei italienischer Nationalität und der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ein Italiener als Uebersetzer beigezogen werden muss, so kann dieser Italiener wohl mit Angst und Not seine Unterschrift machen, aber er wäre nicht imstande, die Bescheinigung in die Urkunde einzutragen, dass er den Inhalt derselben richtig übersetzt habe. Es ist daher besser, wenn die Bescheinigung von dem Notar in die Akte eingetragen wird und der betreffende Sachverständige sie nur zu unterzeichnen hat. Der Regierungsrat hat sich mit dieser Abänderung einverstanden erklärt.

Dürrenmatt. Nur eine redaktionelle Bemerkung zu § 24. Es heisst im Eingang: «Ist eine der mitwirkenden Personen taub oder taubstumm, so dass sie die Verlesung der Urkunde nicht vernehmen kann». Ich glaube, es ist das gewöhnliche Uebel der tauben Leute, dass sie nicht hören können und der erläuternde Beisatz könnte daher gestrichen werden. Es ist ja recht, wenn das Dekret alles möglichst eingehend ordnet, aber diesen Satz könnten wir uns doch ersparen und einfach sagen: «Ist eine der mitwirkenden Personen taub oder taubstumm, so hat sie die Urkunde...»

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt . . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 22. Wo nicht ausdrückliche Gesetzesbestimmungen entgegenstehen oder die Umstände ein anderes Vorgehen erheischen, kann der Notar vor Beginn des Verurkundungsverfahrens einen Entwurf der aufzunehmenden Urkunde redigieren.

Verlangen die Parteien während des Verfahrens selbst Aenderungen oder Zusätze zu diesem Entwurf, so sind dieselben unter Beobachtung der Vorschriften in § 40 hiernach sofort anzubringen.

§ 23. Bei der Verurkundung ist die Urkunde durch den Notar den Parteien, beziehungsweise ihren Vertretern, vorzulesen, und sie haben zu erklären, dass die Urkunde der Ausdruck ihres Willens sei. Hierauf ist die Urkunde von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

Erklärt ein Mitwirkender, nicht unterzeichnen zu können, so hat der Notar diesen Umstand unter Angabe des Grundes in der Urkunde zu erwähnen. In einem solchen Falle müssen zwei Zeugen (Instrumentszeugen) beigezogen werden (Art. 38 des Gesetzes).

§ 24. Ist eine der mitwirkenden Personen taub oder taubstumm, so dass sie die Verlesung der Urkunde nicht vernehmen kann, so hat sie die letztere selbst durchzulesen und auf derselben sowohl diesen Umstand, als auch die Zustimmung zum Inhalte der Urkunde bei ihrer Unterschrift eigenhändig zu bezeugen.

Ist sie nicht imstande, die Urkunde selbst zu lesen, so ist ihr dieselbe durch einen Sachverständigen zur deutlichen Kenntnis zu bringen, worauf sie sowohl diesen Umstand, als auch ihre Zustimmung zum Inhalt der Urkunde bei ihrer Unterschrift eigenhändig zu bezeugen hat.

Der Sachverständige hat zu bezeugen, dass er den Inhalt der Urkunde der betreffenden Partei gewissenhaft zur Kenntnis gebracht habe; dieses Zeugnis ist vom Notar in die Urkunde einzutragen und vom Sachverständigen zu unterzeichnen.

§ 25. Eine Person, welche zwar die Verlesung vernehmen kann, aber infolge von Stummheit oder aus andern Gründen nicht imstande ist, ihre Zustimmung zum Inhalte der Urkunde mündlich zu erklären, hat diese durch eine von ihr zu unterzeichnende, eigenhändig geschriebene Erklärung zu erteilen.

§ 26. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche dingliche Rechte an Liegenschaften zum Gegenstande haben, sind immer in der amtlichen Sprache des Amtsbezirkes abzufassen, in welchem der Notar sein Bureau hat. Andere Urkunden können ausnahmsweise auch in einer fremden Sprache abgefasst werden, sofern der Notar derselben kundig ist.

Ist eine der mitwirkenden Personen der Urkundssprache nicht mächtig, so hat der Notar ihr den Inhalt der Urkunde mündlich zu übersetzen und dies in der letztern ausdrücklich zu erwähnen.

Auf Verlangen des Notars oder einer Partei kann aber auch ein Uebersetzer beigezogen werden, welcher zu bezeugen hat, dass er den Inhalt der Urkunde, sowie die Erklärung der Partei über ihre Zustimmung gewissenhaft übersetzt habe; dieses Zeugnis ist vom Notar in die Urkunde einzutragen und von dem Uebersetzer zu unterzeichnen.

§ 27. Während des Verurkundungsverfahrens (§§ 23 bis 25 hiervor) haben die sämtlichen mitwirkenden Personen im Verurkundungslokal anwesend zu sein, und es ist das Verfahren, abweichende Gesetzesbestimmungen und besondere äussere Verumständungen vorbehalten, ohne wesentliche Unterbrechung zu Ende zu führen.

§ 28. Die strikte Einhaltung der Vorschriften über das Verurkundungsverfahren ist für das Zustandekommen einer notariellen Urkunde unerlässlich und muss aus dem Inhalte der letztern deutlich hervorgehen (Art. 40, Abs. 1, des Gesetzes).

III. Spezielle Verurkundungsverfahren.

§ 29.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les articles 29 et suivants règlent la forme de certains actes spéciaux, en application de l'article 37 de la loi sur le notariat; c'est en général dans le but de simplifier cette forme autant que possible. Parmi ces actes spéciaux, le projet indique d'abord la légalisation de signatures, dont s'occupe l'article 29.

Le premier alinéa définit la légalisation de signature et distingue entre l'apposition d'une signature séance tenante et la reconnaissance d'une signature déjà faite. Dans l'un et l'autre cas, la légalisation notariale signifie que la personne qui a apposé ou reconnu la signature est connue du notaire et que l'apposition ou la reconnaissance de la signature a eu lieu en sa présence.

M. **Chalverat.** Quoi que l'article 29 combiné avec l'article premier de la loi sur le notariat semble dire que seuls les notaires peuvent procéder aux légalisations, il est survenu des cas où — M. le directeur de la justice les a signalés — des secrétaires de préfecture ont donné des légalisations, et cela se pratique journellement. A la fin de l'art. 29, je voudrais donc dire: «Seuls les notaires peuvent procéder aux légalisations» (article premier de la loi, quatrième alinéa).

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il n'est pas douteux que la proposition de M. Chalverat va beaucoup trop loin. D'après cette proposition, la Chancellerie d'Etat ne pourrait plus légaliser de signatures. Or, il importe beaucoup que cela puisse se faire quand il s'agit de savoir à l'étranger si la signature d'un notaire est valable. C'est à cette fin qu'on transmet à la Chancellerie un exemplaire des procès-verbaux où les notaires apposent leur signature après leur assermentation.

En général les notaires ont seuls le droit de légaliser les signatures, sous réserve des compétences d'autres organes de l'Etat.

M. **Chalverat.** Je serais d'accord de modifier ma proposition dans le sens indiqué par M. le directeur de la justice, c'est-à-dire de dire: «Seuls les notaires peuvent procéder aux légalisations, sous réserve des compétences des autres autorités de l'Etat».

Abstimmung.

Für den Antrag Chalverat . . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 29. Die Legalisation einer Unterschrift besteht in einer Bescheinigung des Notars darüber, dass die Unterschrift in seiner Gegenwart vom Unterzeichner entweder geschrieben oder als eigene Unterschrift ausdrücklich anerkannt worden sei und dass er den Unterzeichner, bezw. denjenigen, der die schon geschriebene Unterschrift als die seinige anerkennt, persönlich kenne.

Ist der Unterzeichner oder der Erklärende dem Notar nicht persönlich bekannt, so hat der letztere ihre Identität festzustellen (§ 20 hiervor).

Der Notar hat von dem Inhalte der Urkunde nur insoweit Kenntnis zu nehmen, als dies zur Eintragung in das Register notwendig ist. Für den Inhalt der Urkunde ist er nicht verantwortlich.

---

§ 30.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article concerne la légalisation de copie, qui consiste en l'attestation du notaire qu'une copie est conforme à l'acte qui lui est présenté.

Ainsi, la représentation de l'acte à copier et de la copie est la condition essentielle de la légalisation, qui exige de la part du notaire la comparaison des deux pièces. Ce collationnement n'exige pas la présence de l'auteur ou du détenteur de l'acte. L'acte à copier n'est pas toujours un original; il peut être aussi une copie déjà certifiée conforme.

Il est rationnel d'exiger que l'attestation du notaire s'exprime à cet égard et qu'elle mentionne aussi les modifications extérieures de l'acte (additions, intercalations, ratures, etc.).

Angenommen.

Beschluss:

§ 30. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch eine unter die letztere zu setzende Bescheinigung, welche bezeugt, dass die Abschrift mit einer dem Notar vorgewiesenen Urkunde übereinstimmt.

In der Bescheinigung sind die Natur der abgeschriebenen Urkunde (ob selbst Originalur-

kunde oder beglaubigte Abschrift), sowie die darin enthaltenen Beisätze, Einschaltungen, Streichungen, Abänderungen und Raduren ausdrücklich zu erwähnen.

Der Notar hat die Vergleichung von der abgeschriebenen Urkunde mit der gemachten Abschrift persönlich und sorgfältig vorzunehmen. Die Anwesenheit des Ausstellers oder Inhabers ist dabei nicht erforderlich.

---

§ 31.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. On peut avoir intérêt à faire donner une date authentique à un acte sous seing privé. L'article 31 du projet indique de quelle manière le notaire doit procéder à cette fin. Ce dernier atteste sur l'acte qu'il lui a été remis tel jour et par telle personne.

Le notaire n'est pas responsable du contenu de l'acte; il doit faire mention de sa nature et de son état extérieur.

Angenommen.

Beschluss:

§ 31. Die Sicherung des Datums einer Privaturkunde geschieht durch eine vom Notar auf die letztere zu setzende Bescheinigung, wann und durch wen ihm die Urkunde vorgelegt worden sei.

§ 29, Abs. 3, und § 30, Abs. 2, finden analoge Anwendung. Die Anwesenheit des Ausstellers ist nicht erforderlich.

---

§ 32.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 32 est nouveau dans notre législation. Pour le faire bien comprendre, je traduirai littéralement le premier alinéa du texte allemand: «Le notaire ne peut certifier des événements ou des situations qu'en se basant sur des constatations faites par lui». Dans le texte français du projet, les termes «événements et situations» sont rendus par le mot «faits» qui les comprend l'un et l'autre.

Il peut arriver qu'on ait intérêt à faire constater un événement extérieur, un dommage, par exemple, survenu inopinément. Il sera permis alors de s'adresser à un notaire à cet effet. On pourrait, je le reconnais, procéder par voie de preuve à futur. Mais cela peut coûter cher et parfois on arriverait trop tard par ce moyen. D'autre part, il peut être utile, notamment dans les relations avec l'étranger, de faire certifier par un notaire une situation, un état, par exemple, la qualité d'héritier. Si le notaire constate, d'après les actes de l'état civil, que telle personne est bien le fils de telle autre, défunte, il pourra en déduire, d'après la législation existante, qu'elle est l'héritière du de cujus et le certifier.

La disposition de l'article 32 est pratique et comme elle figure dans plusieurs législations, elle peut trouver aussi sa place dans notre décret.

Le second alinéa de l'article 32 indique de quelle manière le notaire doit attester les faits dont il s'agit.

Hadorn, Präsident der Kommission. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob man im Eingang des Paragraphen nicht besser statt «Vorgänge und Zustände» sagen würde «Vorgänge und Tatsachen». Wenn zum Beispiel infolge Verehelichung ein Forderungstitel von der Frau auf den Mann übergeht, ist das ein Vorgang oder ein Zustand, oder ist es nicht eine gewisse juristische Tatsache? Der Redaktor des Entwurfes, Herr Professor Blumenstein, hat jedoch erklärt, dass er der Redaktion «Vorgänge und Zustände» den Vorzug gebe. Dagegen war er einverstanden, dass in der ursprünglichen Fassung «äussere Vorgänge» das Wort «äussere» gestrichen werde, damit dem geäusserten Bedenken Rechnung getragen sei und man sagen könne, unter «Vorgängen» verstehe man auch gewisse juristische Tatsachen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 32. Vorgänge und Zustände kann der Notar nur auf Grund der von ihm gemachten Wahrnehmung verurkunden.

Er hat eine genaue Beschreibung des Vorganges oder Zustandes, wie er ihn wahrgenommen hat, abzufassen und dabei zu erwähnen, durch wen er zur Feststellung aufgefordert wurde. Die Feststellung der Identität der auffordernden Personen ist nur auf ausdrückliches Verlangen vorzunehmen.

---

§ 33.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Parmi les constatations d'événements extérieurs l'une des plus importantes concerne les décisions d'assemblées, notamment de celles dont le C. O. prescrit qu'il soit dressé acte, par exemple, pour la constitution d'une société par actions.

L'article 33 du projet exige naturellement que le notaire assiste à l'assemblée et rédige un procès-verbal des décisions prises. Il importe que le procès-verbal soit signé non seulement par le notaire, mais aussi par le président et le secrétaire de l'assemblée.

M. Jacot. L'art. 33 me paraît aller un peu loin dans le principe qu'il proclame: le notaire devra faire mention expresse de toutes les propositions et décisions lorsqu'il sera appelé à tenir le protocole d'une assemblée. Ainsi que vient de le dire M. le directeur de la justice, le notaire pourra être tenu de tenir le protocole d'une assemblée d'actionnaires par exemple. Or, je me demande si le notaire devra relater toutes les propositions possibles ou impossibles qui auront été faites dans cette assemblée.

Il me semble que l'on ne doit introduire dans le décret que des dispositions applicables dans la pratique. Mais cette disposition, telle quelle, sera sinon impossible du moins très difficile à appliquer, et comme nous tenons à instrumenter d'une façon conforme au

décret, il faudrait pouvoir le faire de manière à ne pas se trouver en présence de décisions impossibles à appliquer. Le notaire peut être appelé aussi à tenir le procès-verbal d'une assemblée quelconque, dans laquelle toutes sortes de propositions peuvent être faites. Voulez-vous que le notaire relate toutes les propositions acceptées et non acceptées? Je ne crois pas que ce soit là l'esprit du décret. On pourrait remédier à cet état de choses en ajoutant au premier alinéa le mot «acceptées».

De cette manière on donnerait au notaire le devoir de relater dans leurs procès-verbaux seulement les propositions acceptées, et en définitive, pour les tiers et les intéressés, ce qu'il importe de connaître, ce sont les propositions acceptées et non celles rejetées. Peu importe les propositions non acceptées, elles n'offrent aucun intérêt pour les tiers.

Hadorn, Präsident der Kommission. Ich kann meinerseits dem Antrag Jacot nicht zustimmen. Nach unserer altbernischen Auffassung soll das Protokoll, das der Notar über eine Versammlung aufnimmt, zu der er als Protokollführer beigezogen wird, ein vollständiges Bild der Verhandlungen der betreffenden Versammlung geben. Dem Amtsschreiber ist auch vorgeschrieben, nicht nur die angenommenen, sondern alle Anträge und alle Abstimmungen zu protokollieren; ebenso soll meines Erachtens der Notar, wenn er als Urkundsperson an eine Versammlung beigezogen wird, alle Anträge und alle Beschlüsse protokollieren. Ich möchte daher Ablehnung des Antrages Jacot beantragen.

Stettler (Bern). Ich möchte Ihnen im Gegensatz zu Herrn Hadorn den Antrag Jacot zur Annahme empfehlen. Auch im alten Kantonsteil wird der Notar nur von Aktiengesellschaften bei ihrer Gründung oder bei der Revision ihrer Statuten als Urkundsperson beigezogen, damit er die im Obligationenrecht vorgesehenen Urkunden ausfertige. Nun hat es meiner Ansicht nach absolut keinen Wert, alle Anträge, auch diejenigen, die verworfen werden, in die Urkunde aufzunehmen. Die Urkunde ist doch nur dazu da, um zu konstatieren, was beschlossen worden ist und um gestützt darauf die Eintragung ins Handelsregister vorzunehmen, so dass es keinen Wert hat, alle Voten, auch diejenigen, die zu keinem Beschluss oder zur Nichtgenehmigung eines Beschlusses geführt haben, in die Urkunde aufzunehmen; sie würde sonst viel zu lang.

M. **Crettez.** Je vous propose de biffer la dernière phrase de l'article 33, attendu que dans la première phrase il est déjà dit que le notaire est tenu d'assister à l'assemblée et de rédiger le procès-verbal exact de ses décisions. Il est donc inutile de répéter dans la dernière phrase qu'il doit faire mention de toutes les propositions ou décisions. Les deux phrases se contredisent. C'est pourquoi je vous propose de biffer la dernière phrase du premier alinéa.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me demande si la proposition de M. Jacot ne va pas trop loin. Il peut arriver que certains actionnaires fassent, dans une assemblée, des propositions qui soient rejetées, et que plus tard, ils aient intérêt, dans un procès, par exemple, à établir qu'elles ont été présentées. Si ces propositions figurent au procès-verbal, la preuve en sera facilement rapportée; si elles n'y sont pas consignées, il sera bien difficile de les prouver, surtout longtemps après.

On pourra donner dans une certaine mesure satisfaction à M. Jacot en statuant qu'il sera fait mention expresse au procès-verbal des propositions dont l'inscription est requise par leur auteur. Si un actionnaire fait dans une assemblée une proposition sérieuse, qu'il la formule d'une manière précise et qu'il ait intérêt à ce qu'elle figure au procès-verbal, afin que plus tard il puisse s'en prévaloir, je ne vois pas pourquoi on empêcherait d'en exiger l'inscription.

C'est pourquoi, je propose de remplacer la dernière disposition du premier alinéa de l'article 33, proposition que critique M. Crettez, par celle-ci: «Il sera fait mention au procès-verbal des propositions présentées, sur la demande de leurs auteurs».

M. **Boinay.** Il me semble qu'on pourrait s'entendre sur la proposition de M. le directeur de la justice. Il a réellement raison quand il demande qu'on maintienne dans le procès-verbal, si on le demande, les propositions faites dans une assemblée d'actionnaires par exemple. Il peut se faire en effet qu'un actionnaire ait intérêt à pouvoir constater dans un procès qu'il a fait telle ou telle proposition. Il me semble que M. Crettez pourrait s'en rapporter à la proposition de M. Simonin, en biffant le mot *décision.* Il a eu raison de faire observer que dans le premier paragraphe il est déjà dit que l'on rédigera le procès-verbal des décisions prises et que le dernier paragraphe était de trop en tant qu'il se rapporte au mot *décision.* On pourrait donc laisser l'article tel quel et, comme M. Simonin le propose, dire: qu'il ne sera fait mention expresse des propositions que si la demande en est faite.

J'appuie donc la proposition de M. le directeur de la justice.

M. **Crettez.** Je déclare me rallier à la proposition faite par M. le directeur de la justice.

M. **Jacot.** Moi de même, Monsieur le président.

Präsident. Ich frage den Herrn Berichterstatter der Kommission an, ob er einen Gegenantrag stellt.

Hadorn, Präsident der Kommission. Nein, ich persönlich stimme bei.

Angenommen mit der Abänderung Regierungsrat Simonin.

Beschluss:

§ 33. Zur Verurkundung von Beschlüssen einer Versammlung hat der Notar der letztern persönlich beizuwohnen und ein genaues Protokoll über die gefassten Beschlüsse zu führen. Dasselbe hat sich zu beziehen auf Ort und Zeit der Versammlung, sowie auf das Zustandekommen jedes einzelnen Beschlusses. Auf Verlangen der Antragsteller müssen auch gefallene Anträge ausdrücklich im Protokoll erwähnt werden.

Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer der Versammlung und den Notar zu unterzeichnen.

Eine Feststellung der Identität der an der Beschlussfassung mitwirkenden Personen hat nur auf ausdrückliches Verlangen zu geschehen.

Die Inventarisierung braucht nicht in zeitlich ununterbrochener Weise zu geschehen.

---

§ 34.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Une fonction importante du ministère notarial consiste dans la confection des inventaires.

Le notaire, pour procéder à un acte de ce genre, doit constater non seulement l'existence des objets à inventorier, mais aussi la valeur. Dans la règle, ce n'est pas lui qui fera la prisée, il en chargera un expert-estimateur.

L'article 34 du projet indique en outre quelles mentions il faut faire au procès-verbal d'inventaire. Cet acte devra naturellement être signé par le notaire et l'expert-estimateur. Les intéressés le signeront également s'ils sont présents. Leur présence ne sera nécessaire que dans les cas où elle est exigée par des prescriptions légales ou des conventions passées entre parties.

L'inventaire n'a pas besoin d'avoir lieu sans interruption.

Hadorn, Präsident der Kommission. Der ursprüngliche Entwurf des Regierungsrates sah vor, dass das Inventar durch die Beteiligten nicht zu unterzeichnen sei. In der Kommission wurde von allen Praktikanten darauf hingewiesen, wie schwer es bei der Aufnahme eines Nachlassinventars zur Abgabe einer Erbschaftssteuererklärung ist, von den Beteiligten über den Belauf des Nachlasses die Wahrheit zu vernehmen und dass es nur recht und billig ist, wenn die anwesenden Beteiligten das Inventar mitunterzeichnen müssen, damit sie wenigstens gewissermassen moralisch haften für die von ihnen gemachten Angaben. Deshalb wurde die Bestimmung in Alinea 2 von der Kommission dahin abgeändert, dass das Inventar auch von den anwesenden Beteiligten zu unterzeichnen ist, und die Regierung hat sich diesem Antrag angeschlossen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 34. Zur Aufnahme eines Inventars hat der Notar in der Regel einen Sachverständigen als Schätzer beizuziehen und durch ihn den Wert der zu inventarisierenden Gegenstände bestimmen zu lassen. Die Schätzung ist samt einer Bezeichnung der Gegenstände in das Verzeichnis einzutragen. Es ist in demselben ausser Ort und Zeit der Aufnahme auch anzugeben, auf wessen Anordnung es errichtet wird.

Das Inventar ist sowohl vom Notar und vom Schätzer, als auch von den anwesenden Beteiligten oder Parteivertretern zu unterzeichnen. Die Anwesenheit der Beteiligten oder ihrer Vertreter ist nur soweit erforderlich, als sie durch bestehende Vorschriften oder Parteiabmachungen verlangt wird.

---

§§ 35—37.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Les articles 35 à 37 du projet s'occupent des ventes aux enchères publiques de meubles et d'immeubles.

Le décret, cela se comprend, doit se borner à régler la forme notariée de ces ventes. C'est la loi civile qui établit les conditions essentielles de pareils contrats, notamment celles de leur formation.

Le rôle du notaire, dans des ventes de ce genre, consiste, d'après le projet, à faire les opérations préparatoires aux enchères et à rédiger le procès-verbal de vente.

L'article 35 indique les opérations préliminaires auxquelles doit procéder le notaire requis d'instrumenter dans une vente aux enchères. Ces opérations sont au nombre de deux: elles consistent dans la rédaction du cahier des charges, c'est-à-dire des conditions de la vente, et dans la publication de celle-ci conformément aux prescriptions légales ou à l'usage.

L'article 36 règle les formalités à suivre pour procéder à la vente aux enchères elle-même.

Le premier alinéa concerne aussi bien les ventes mobilières qu'immobilières, sous réserve des compléments ou modifications prévus aux deuxième et troisième alinéas. Le deuxième alinéa a trait spécialement aux ventes d'immeubles et le troisième aux ventes de meubles.

Les opérations prescrites par le premier alinéa consistent d'abord dans la lecture du cahier des charges, puis dans les mises à prix ou criées, qui sont suivies de l'adjudication. C'est le notaire qui lit le cahier des charges, mais il fait faire les criées et adjuger par une autre personne les objets mis en vente. Le notaire rédige séance tenante un procès-verbal de ces opérations et de leurs résultats.

Comme les ventes aux enchères durent en général assez longtemps, le cours peut en être interrompu, comme le donne à entendre la fin du premier alinéa de l'article 36.

Le second alinéa de l'article 36, qui ne concerne que les ventes d'immeubles aux enchères, règle en premier lieu une question de compétence, en disposant conformément à l'article 2 de la loi sur le notariat, que les ventes immobilières ont lieu par le ministère d'un notaire du district dans lequel se trouvent situés les immeubles ou la portion d'iceux qui a le plus de valeur suivant l'estimation cadastrale. Puis il est prescrit que le procès-verbal de vente sera signé par le notaire, ainsi que par le vendeur, l'adjudicataire, ou leurs fondés de pouvoirs et les cautions.

La signature des intéressés est exigée comme une formalité notariale en application de la règle de l'article 38 de la loi sur le notariat, qui porte que l'acte notarié est signé par toutes les personnes qui concourent à l'opération.

Le Conseil-exécutif propose d'ajouter au second alinéa de l'article 36 du projet une disposition ainsi conçue: «Si le vendeur a déclaré dans le cahier des charges ne pas exiger l'inscription de toutes les en-

chères au procès-verbal, il n'y sera porté que les mises à la mention desquelles il n'aura pas renoncé».

Pour bien faire comprendre le sens et la portée de cet amendement, j'estime opportun de vous donner les explications suivantes:

A teneur du premier alinéa de l'article 36 le notaire doit consigner au procès-verbal de vente les opérations des enchères et leurs résultats; il devrait donc y mentionner toutes les mises faites par les amateurs; sur ce point, votre commission et le gouvernement sont d'accord.

Ce mode de procéder est conforme à la pratique des notaires de l'ancienne partie du canton. Mais, dans le Jura, on ne consignait jusqu'à présent au procès-verbal de vente ordinairement que les deux ou trois dernières enchères. Comme les mises dans cette contrée sont souvent très nombreuses, probablement parce qu'on n'en limite point le minimum, les notaires jurassiens estiment qu'on leur imposerait une tâche fastidieuse et inutile en les obligeant à faire mention de toutes les enchères. Ainsi, on m'a cité le fait qu'à Porrentruy, il y avait eu récemment plus de 150 mises à la vente d'un jardin.

Or, messieurs, pourquoi le projet exige-t-il l'inscription au procès-verbal de toutes les enchères? C'est non seulement pour se conformer à la pratique suivie dans l'ancienne partie du canton, mais aussi parce que l'article 804 du Code civil bernois le prescrit. D'après cette disposition, combinée avec l'article 688 dudit code, une offre n'est valable que si elle est mentionnée au procès-verbal de vente. Toutefois, il ne faut pas perdre de vue qu'en droit bernois comme dans les autres législations, une offre valable cesse de lier celui qui l'a faite dès qu'elle est couverte par une autre. En effet, dans le commentaire de M. Schneider sur le Code civil zuricois, qui renferme sur la vente aux enchères des dispositions analogues à celles du Code civil bernois, nous lisons sous l'article 460 ce qui suit:

«Durch das Angebot wird in rechtsverbindlicher Form der Wille des Bieters erklärt, die versteigerte Sache zu kaufen. Der Bieter wird daher bedingt behaftet, und zwar nur einseitig, so dass der Versteigerer noch nicht gebunden ist (vgl. Regelsberger, zivilrechtliche Erörterungen I, 172). Diese Verbindlichkeit wird aber wieder gelöst, sobald ein höheres Angebot von einem andern gemacht wird, es wäre denn, dass der Versteigerer sich vorbehalten hätte, zwei oder mehrere Meistbieter zu behaften.»

Le droit français (art. 673 Code de procédure civile), le Code civil allemand (art. 156), et le projet du nouveau droit fédéral des obligations (art. 1275) disposent aussi qu'une enchère cesse d'être valable dès qu'elle est couverte par une autre.

Dès lors, il semble qu'il devrait suffire de mentionner au procès-verbal de vente, en sus de la dernière offre, les deux ou trois mises qui la précèdent, afin que dans le cas où la dernière offre serait nulle, et éventuellement aussi l'avant-dernière, le pénultième ou l'antépénultième enchérisseur puisse être pris en considération.

Toutefois, les notaires jurassiens ne désirent nullement faire modifier la pratique suivie dans l'ancienne partie du canton. Ce qu'ils demandent, c'est qu'il leur soit permis, avec le consentement préalable du vendeur, de n'inscrire au procès-verbal de vente que les deux ou trois dernières mises. Comme le gouvernement trouve ce postulat fondé, il lui a donné expression dans l'amendement que je viens de vous lire.

Ainsi, dans le cas de l'adoption de cet amendement, la règle subsisterait que toutes les enchères sont à consigner au procès verbal de vente. Exceptionnellement, si le vendeur renonçait à l'inscription de toutes les mises, et déclarait, en conséquence, dans le cahier des charges, se contenter qu'on mentionne au procès-verbal, en sus du dernier enchérisseur, seulement un, deux ou trois avant-derniers miseurs, alors on n'inscrirait que leurs offres avec la dernière. Il serait toujours facile au notaire instrumentaire qui suit attentivement le cours des enchères, de prévoir et de noter les dernières enchères à l'inscription desquelles le vendeur n'aurait pas renoncé.

L'amendement du Conseil-exécutif ne signifie pas autre chose que ce que je viens d'énoncer, et le sens de cette disposition s'impose à toute personne qui la lit sans le parti pris de lui faire dire autre chose. M. le professeur Blumenstein, auquel je l'ai soumise, l'a trouvée très claire. Il m'a même déclaré à cette occasion: «Je ne comprends pas qu'on ne la comprenne point.»

Le dernier alinéa de l'article 36 du projet, qui est relatif aux ventes de meubles aux enchères, prévoit trois exceptions aux prescriptions générales posées au premier alinéa et aux art. 17 et suivants, à savoir que le vendeur n'a pas besoin d'assister en personne à la vente ni de signer le procès-verbal, et qu'il ne sera inséré dans cet acte que la mise suivie d'adjudication. Toutefois, le vendeur peut exiger dans le cahier des charges la signature de l'adjudicataire. C'est là une disposition prophylactique qui peut empêcher des procès dans les ventes à terme, par exemple, dans les ventes de bétail; l'adjudicataire qui n'a pas signé le procès verbal pourrait en effet contester avoir été le dernier enchérisseur.

L'article 37 réserve les dispositions légales concernant certaines ventes aux enchères; ainsi notamment la forme des ventes forcées aux enchères est réglée par la L. P. (loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite) et par la loi bernoise concernant son introduction.

Le second alinéa de l'article 37 règle un point controversé, en autorisant, conformément à une circulaire du gouvernement en date du 31 décembre 1903, l'administrateur spécial d'une faillite qui est notaire, à procéder à la vente des biens de celle-ci situés dans son ressort (cf. art. 2 de la loi sur le notariat).

Je vous propose d'adopter les articles 35, 36 et 37, l'avant-dernier avec l'amendement du Conseil-exécutif.

Hadorn, Präsident der Kommission. In der Kommission haben die §§ 35—37, die von dem Verfahren handeln, das bei der Abhaltung einer öffentlichen Steigerung zu beobachten ist, zu einer langen Diskussion Anlass gegeben.

§ 35 bestimmte in der ursprünglichen Fassung des Regierungsrates, dass, wenn einer eine öffentliche Steigerung abhalten lassen wolle, er zunächst mit dem Notar die Steigerungsbedingungen festzustellen habe; erst nachher habe die Publikation der Steigerung zu erfolgen. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass gewöhnlich gerade das umgekehrte Verfahren eingeschlagen werde; wer eine Steigerung abhalten lassen will, beauftragt zunächst den Notar mit der Ausschreibung derselben und erst nachher werden die Steigerungsbedingungen aufgestellt. Die Kommis-

sion hat sich dann dahin geeinigt, dass die ganze Frage offen gelassen und dem Notar und den Parteien überlassen werden soll, in welcher Weise sie vorgehen wollen.

Bei der Beratung des § 36, Alinea 2, wonach das Steigerungsprotokoll sowohl vom Notar wie von dem Versteigerer und dem Ersteigerer zu unterzeichnen ist, wurde die Frage aufgeworfen, wie es gehalten sein soll, wenn nach Schluss der Steigerung der Ersteigerer die Unterzeichnung des Protokolls verweigert. Haftet in diesem Falle der Ersteigerer gleichwohl für das getane Angebot oder ist er befreit? Der Vertreter der Regierung wies darauf hin, diese Frage sei materiell-rechtlicher Natur und könne nicht im Dekret gelöst werden, sondern es sei Sache des Zivilgesetzes, sie zu beurteilen. Gestützt hierauf wurde die Frage hier offen gelassen.

Nun begegnen Sie einem weitern Alinea, Antrag des Regierungsrates, über das der Herr Justizdirektor bereits eingehend referiert hat. Es stossen da die Anschauungen des alten Kantons und des Jura aufeinander. Wir sind im alten Kanton gewohnt, in dem Protokoll über eine Liegenschaftssteigerung alle Angebote aufzuführen. Nach unserer Auffassung soll das Protokoll über eine Liegenschaftssteigerung ein getreues Bild der gesamten Steigerungsverhandlungen geben. Die Herren vom Jura dagegen sind der Meinung, es genüge, wenn in dem Protokoll über eine Liegenschaftssteigerung bloss die letzten Angebote aufgeführt werden. Der gedruckt vorliegende Wortlaut: «Wenn der Versteigerer in den Steigerungsbedingungen darauf verzichtet, dass alle Angebote in das Steigerungsprotokoll eingetragen werden, so sind in diesem Falle nur diejenigen Angebote aufzunehmen, auf welche die Verzichtserklärung nicht Bezug hat», lässt mehr als eine Lösungsart zu. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, welche Angebote dann nicht protokolliert werden sollen. Soll von der Protokollierung eines Angebotes Umgang genommen werden, wenn der Versteigerer darauf verzichtet oder sollen, wie es nachher hiess, bloss die zwei, drei letzten Angebote ins Protokoll eingetragen werden? Wann soll der Notar überhaupt mit der Protokollierung anfangen? Wie kann er im Laufe der Verhandlungen wissen, welches die zwei, drei letzten Angebote sind? In einer ersten Kommissionssitzung, wo fünf Mitglieder des Juras und bloss drei des alten Kantonsteils anwesend waren, hat die Auffassung des Herrn Justizdirektors gesiegt und das von ihm beantragte Alinea wurde aufgenommen. In einer zweiten Sitzung dagegen, wo die Mitglieder des alten Kantons vollzählig vertreten waren, ist man auf diesen Beschluss zurückgekommen und hat das Alinea wieder beseitigt. Nachdem man dem Jura in sehr vielen Teilen entgegengekommen ist, nachdem sowohl im Gesetz wie im vorliegenden Dekret eigentlich das französische Notariatsrecht kopiert worden ist, dürften die jurassischen Kollegen in diesem Punkt wohl nachgeben und sich der Meinung der Notare des alten Kantonsteils anschliessen, dass das Protokoll einer Liegenschaftssteigerung die Verurkundung aller sich während der Steigerung abspielenden Vorgänge sein soll. Nach unserer Auffassung genügt es nicht, dass nur einzelne Angebote protokolliert werden, sondern es ist notwendig, dass in dem Protokoll alle Angebote Aufnahme finden.

Im weitern ist die Anregung gefallen, es möchte in einer der Bestimmungen über die Versteigerungen der Alkoholmissbrauch, wie er gegenwärtig vielfach vorkommt, verboten werden. Die Kommission war darüber einig, dass es wirklich ein Krebsübel ist, wenn der Versteigerer durch die Verabreichung von Alkohol auf die Anwesenden einwirkt, so dass mancher ein Angebot macht, das er in nüchternem Zustand nicht machen würde, und dass man diesem Alkoholmissbrauch auf den Leib rücken sollte. Man wollte zuerst eine bezügliche Bestimmung aufnehmen, allein es wurde geltend gemacht, dass es sich da wieder um eine Bestimmung materiell-rechtlicher Natur handle, die über den Rahmen des Dekretes hinausgehen würde. Das Verbot des Alkoholmissbrauches bei Steigerungen passt besser in das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch und dort soll dann eine bezügliche Bestimmung Aufnahme finden.

M. **Boinay.** Je m'attendais à ce que M. le rapporteur de la commission se contenterait de la réponse de M. le directeur de la justice en ce qui concerne l'article 36. J'ai été fort surpris de voir sa conclusion tendant au maintien absolu de ces dispositions concernant le procès-verbal d'adjudication.

Je ne sais pas si M. Hadorn se rend bien compte de ce qu'est dans le Jura une vente publique d'immeubles. Nous n'avons pas des domaines immenses, et des fermes à vendre, comme dans l'ancien canton, mais des immeubles d'une contenance très minime. On m'a cité le cas du district de Porrentruy seul, — je ne garantis pas le chiffre, il émane d'un membre de la commission — où l'on compte jusqu'à 96,000 parcelles d'immeubles. Ces parcelles sont en général de la contenance de 16 ares, de 30 ares, de 50 ares. Une vente d'immeubles dans le Jura ne comporte donc pas de vastes terrains réunis, mais souvent 20, 30, 40 et même 50 parcelles à vendre en un seul jour. Ajoutez qu'on a l'habitude de faire des mises très basses de 5, 10, 50 fr., rarement de 100 fr.

Or, vous voyez d'ici le procès-verbal d'une adjudication d'immeubles, dans laquelle le notaire aura vendu 30, 40 pièces de terre. Il pourra arriver que pour chaque pièce il y aura 30 offres. Dernièrement, à Vendlincourt, j'ai assisté à la vente de 15 à 20 pièces de terre; or il n'y a pas eu moins de 30 à 40 mises pour chacune d'elles. Ce que demandent les notaires du Jura, c'est qu'on ne les oblige pas à une parperasserie inutile, qui n'a aucune valeur quelconque, au point de vue juridique et que personne n'ira consulter. Comme l'a très bien dit M. le directeur de la justice, lorsqu'une offre a été couverte par une autre dans une adjudication, l'auteur de l'offre n'est plus engagé, à moins que dans les conditions de vente vous n'ayez inséré cette clause que tous ceux qui font des mises restent liés par ces mises. Généralement, c'est le cas pour le pénultième et l'antépénultième enchérisseur, mais je ne pense pas que l'on aille plus loin. C'est là du reste, comme l'a fait remarquer M. Hadorn, une question de droit matériel, de droit civil, qui sera réglée par le C. O., lorsque celui-ci sera révisé. Mais en ce moment, je ne connais pas de disposition de droit civil qui oblige successivement tous ceux qui interviennent dans les mises. D'après le Code civil français encore en vigueur chez nous, celui qui fait une mise est dégagé dès que sa mise est couverte, à moins d'une clause contraire dans les conditions lues avant l'adjudication.

Je ne vois donc pas l'utilité de rédiger un procès-verbal, une description mouvementée, détaillée de tout ce qui se passe dans ces ventes d'immeubles. C'est pour ces motifs que, si j'avais été membre de la commission, j'aurais soutenu la proposition des jurassiens qui voulaient faire abstraction du procès-verbal et obliger le notaire à ne mentionner dans son acte que l'offre finale, celle acceptée par le vendeur.

Je ferai donc la proposition de supprimer de l'article 36 les mots suivants: «Il rédige un procès-verbal exact des opérations ainsi que des résultats des enchères».

Il est évident que dans le cas où vous voudriez maintenir cette disposition pour donner satisfaction à des coutumes de l'ancien canton, nous, jurassiens, qui sommes la minorité dans cette assemblée, nous ne pourrions vous imposer nos coutumes, nos habitudes, si raisonnables soient-elles. Libre donc à vous, Messieurs de l'ancien canton, de maintenir des anciens errements, de vieilles coutumes que rien ne justifie, que rien n'explique, mais cela ne prouvera pas beaucoup de progrès dans notre législation. Cela prouvera simplement que nous voulons piétiner sur place et conserver des dispositions surannées uniquement parce que les ancêtres l'ont voulu ainsi. Ce n'est pourtant pas cela qu'on appelle le progrès. Si vous voulez absolument conserver cette documentation détaillée que M. Hadorn revendique avec une telle persistance, je vous demande au moins de nous tendre une perche et de construire un pont qui puisse réunir l'ancien canton au Jura, et d'admettre l'amendement du Conseil-exécutif. Cet amendement se justifie; c'est le seul moyen pour nous de pouvoir pratiquement faire des ventes, et ces Messieurs de l'ancien canton pourront conserver les vieilles coutumes auxquelles ils paraissent tant tenir.

Je passe au dernier paragraphe, à celui concernant les ventes mobilières. Ici, je suis surpris que de pareilles dispositions aient trouvé grâce devant une commission qui compte plusieurs députés du Jura. On nous a même dit qu'un jour il y avait à la commission une majorité de membres du Jura. Je suis surpris que cette majorité ait été d'accord avec les dispositions du projet concernant les ventes mobilières.

Pour moi, il y a là une impossibilité juridique. Je ne comprends pas de quelle manière se formera le contrat entre le vendeur et l'acheteur. Dans le Jura ce n'est généralement pas l'habitude de payer comptant; on donne à l'acheteur un délai de six mois, même d'une année, pour s'acquitter. Comment voulez-vous que le contrat se forme si je ne suis pas présent, moi le vendeur? Comment voulez-vous que l'acheteur puisse être engagé vis-à-vis de moi? Je ne comprends pas cela au point de vue juridique, à moins que vous donniez au notaire la même compétence que celle que l'on donne aujourd'hui au préposé aux faillites et poursuites, qui peut, en vertu de sa fonction, vendre les biens d'un débiteur sous l'intervention de celui-ci. Mais il s'agit là d'une expropriation forcée et non d'une aliénation volontaire.

Pour qu'un acte de vente, même d'objets mobiliers, soit valable et lie les parties, il faut que le vendeur soit présent ou représenté et dise qu'il est d'accord d'adjuger l'objet en vente pour telle somme. Mais on va plus loin, on nous dit que «la signature de l'adjudicataire n'est requise que si le vendeur l'a exigé dans le cahier des charges».

Ici encore nous sommes en présence d'une disposition malheureuse. Dans le Jura il est d'habitude que ceux qui ont vendu des objets mobiliers et qui n'ont pu en toucher le prix immédiatement, fassent cession de leur prix de vente. Comment voulez-vous faire cette cession sans la signature de l'adjudicataire? Cela est impossible. Je vous propose donc de supprimer cette disposition de l'article 36 et de dire que les ventes immobilières devront être faites en présence du vendeur ou de son représentant et signées par lui comme par les adjudicataires.

Encore un mot. On dit: «La vente commence par la lecture que le notaire donne...». Je propose de dire: «L'adjudication commence par la lecture...». Il y a une distinction à faire entre l'adjudication et la vente. Généralement par le mot vente on entend un contrat arrêté par les parties ensuite de discussions entre elles, tandis que l'adjudication est une vente faite aux enchères publiques.

Haas. Im Jura besteht seit vielen Jahren die Gepflogenheit, das Land, da wo wir einen schön eingerichteten Kataster besitzen, parzellenweise zu verkaufen, mag die einzelne Parzelle auch noch so klein sein. Nach unserem jetzigen Verfahren ist es möglich, an einem Abend einen Grundbesitz von 20 und mehr Parzellen zur Versteigerung zu bringen; wären wir aber gehalten, jedes gefallene Angebot zu protokollieren, so würde diese Zeit lange nicht ausreichen und man würde genötigt, das Land in grössern Abschnitten zu versteigern. Damit ist aber weder dem Käufer noch dem Verkäufer gedient. Bei uns ist auch der kleine Mann bestrebt, sich ein kleines Stück Land zu eigen zu erwerben, um dasselbe neben seiner gewöhnlichen Arbeit in der Fabrik zu bearbeiten und zu bepflanzen. Auch für den Verkäufer wäre es ungünstig, wenn das Land nicht in kleinen Parzellen zur Versteigerung gebracht werden könnte, da der Erlös für ihn geringer werden müsste. Es kann dem Jura hier nicht zugemutet werden, nachzugeben, sondern es handelt sich darum, ein zweckmässiges, rationelles, allen Verhältnissen in angemessener Weise Rechnung tragendes Verfahren vorzuschreiben. Dies ist der Zweck des regierungsrätlichen Antrages. Er gibt uns die Möglichkeit, wie bisher vorzugehen und zwingt uns nicht, alle Angebote in das Protokoll aufzunehmen, wenn es von den Interessierten nicht besonders verlangt wird. Bei grossen, unteilbaren Komplexen mag es angezeigt sein, alle Angebote in das Steigerungsprotokoll einzutragen und der Regierungsrat schafft auch die Möglichkeit, dass dies geschehe, wenn es verlangt wird. Bei uns im Jura liegen die Verhältnisse aber anders und es ist volkswirtschaftlich richtig, wenn denselben ebenfalls Rechnung getragen wird, was mit dem Antrag der Regierung auch geschieht. Ich möchte Sie daher ersuchen, diesen Antrag anzunehmen.

Schär. Die Ausführungen der Vertreter des Jura zwingen mich zu einigen Bemerkungen zum Antrag der Regierung und zu einigen Richtigstellungen.

Herr Hadorn hat bereits darauf hingewiesen, dass in der Reform der Notariatsgesetzgebung die Ansichten des Jura und des alten Kantonsteils aufeinandergeplatzt sind. Bis dahin hat aber der alte Kantonsteil auf der ganzen Linie nachgegeben, so zum Beispiel in der schwerwiegenden Frage, auf die wir Praktikanten des alten Kantonsteils viel Gewicht legten, betreffend

die Beiziehung von Instrumentzeugen. Die Praxis im neuen Kantonsteil ging bis jetzt dahin, dass der Notar die Urkunden ohne Beiziehung von Zeugen stipulierte, trotzdem das Ventôse-Gesetz ausdrücklich die Beiziehung von Zeugen verlangt. Wenn er eine Anzahl Urkunden stipuliert hatte, schickte er einfach einen Angestellten mit denselben zu einer x-beliebigen Person, mit der Bitte, nachträglich als Zeuge zu unterzeichnen; solche Leute sind natürlich immer zu finden gegen Geld und gute Worte. Wir hatten im alten Kantonsteil in bezug auf das Verurkundungsverfahren eine strengere Auffassung. Die Zeugen wohnten dem Verlesen der Urkunden von Anfang an bei bis zur Unterzeichnung derselben und die Parteien mussten vor den Zeugen erklären, ob sie mit dem Vertrag einverstanden seien oder nicht. Sie sehen, wie grundverschieden die Auffassungen des alten und neuen Kantons in bezug auf das Verurkundungsverfahren und das ganze notarielle Verfahren überhaupt bis jetzt gewesen sind, und nun haben wir immer zugunsten des neuen Kantonsteils nachgegeben und seine largere Fassung auch für den alten Kantonsteil akzeptiert. Das nur gegenüber dem Vorwurf, der erhoben wird, der alte Kantonsteil majorisiere den Jura auf diesem Gebiete. Das Gegenteil ist richtig, wir haben bis jetzt immer nachgegeben.

Nun zu den Steigerungen selbst. Ich muss Ihnen warm die Annahme des Antrages der Kommission empfehlen. Wir verlangen lediglich, dass über eine Steigerung ein Protokoll aufgenommen werde, das uns über alle Vorgänge dieser Steigerung genauen Aufschluss gebe. Das ganze Steigerungsverfahren ist denn doch so wichtig, dass man das wohl verlangen darf. Aus dem neuen Kantonsteil wird uns entgegengehalten, wir schädigen sie wirtschaftlich, wenn wir den Antrag der Kommission zum Beschluss erheben. Ich vermag das nicht einzusehen. Ich habe jahrelang Steigerungen abgehalten, bei denen auch 10, 15, 20 und noch mehr Parzellen zum Ausruf gekommen sind, und ich hatte immer Zeit genug, alle für jede einzelne Parzelle gefallenen Angebote zu protokollieren, obschon wir über jedes Objekt einen dreimaligen und nicht nur einen zweimaligen Ausruf haben. Bei gutem Willen ist es auch den Herren vom Jura möglich, alle Angebote zu protokollieren. Für eine und dieselbe Parzelle sind in der Regel nur drei bis vier Liebhaber da, die einander abbieten. Wenn der Name des Bietenden einmal geschrieben ist, gibt es nicht viel zu tun, bei einem zweiten Angebot einfach die betreffende Zahl hinter die erste zu setzen; dadurch wird der Verlauf der Steigerung nicht verzögert. Wenn man fürchtet, dass eine zu grosse Anzahl von Angeboten entstehe, wenn kleine Uebergebote von 50 Rp. oder 1 Fr. zugelassen werden, so kann man ja ein Minimalübergebot von 5 Fr. vorschreiben; ein ernsthafter Liebhaber wird dadurch nicht zurückgeschreckt.

Ich möchte auf die Folgen aufmerksam machen, die entstehen, wenn die jurassische Auffassung siegt. Wenn in den Steigerungsbedingungen gesagt ist, dass nur die drei letzten Angebote protokolliert werden, so weiss der Notar gar nicht, wann er mit der Protokollierung beginnen soll, da er zum voraus nicht weiss, wann das letzte Angebot fallen wird. Er muss also stets im Gedächtnis behalten, wer zuletzt geboten hat, damit er nach erfolgtem Zuschlag die letzten drei Angebote eintragen kann. Ein solches Verfahren halte ich geradezu für gefährlich.

Und wenn es auch noch möglich wäre, die drei letzten Angebote zu protokollieren, so weiss man nicht, ob die betreffenden Bieter haftbar sind, ob man ihnen das Steigerungsobjekt zuschlagen darf oder ob man nicht weiter zurückgreifen und frühere Bieter bei ihren Angeboten behaften muss.

Ferner behält sich der Versteigerer oft vor, die Sache nicht dem Höchstbietenden hinzugeben, sondern unter den Bietern irgend einen auszuwählen, der ihm am besten als Ersteigerer konveniert. Das wäre ebenfalls unmöglich, wenn nur ein beschränkter Teil der Angebote im Protokoll Aufnahme fände.

Diese Tatsachen zwingen uns Praktikanten des alten Kantonsteils, auf dem Antrag der Kommission zu beharren. Der neue Kantonsteil wird sich hier leicht der Praxis des alten anpassen können und es liegt darin für ihn durchaus keine wirtschaftliche Schädigung. Dem Notar wird bei den Steigerungen lediglich etwas mehr Arbeit zugemutet, aber ich bin überzeugt, dass das von keinem einzigen praktizierenden Notar als Uebelstand empfunden wird. Ich wenigstens hatte immer die grössere Befriedigung, wenn ich recht viele Angebote protokollieren konnte, als wenn niemand bieten wollte und ich nichts zu tun hatte.

Aus diesen Erwägungen möchte ich Sie dringend bitten, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 24. November 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener*.

Der Namensaufruf verzeigt 207 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi, Egli, Fähndrich, Hamberger, Hari, Hostettler, Iseli (Jegenstorf), Lanz (Roggwil), Lenz, Meyer, Nyffenegger, Schönmann, Trachsel (Bern), Wächli, Witschi, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bähni, Blanchard, Eckert, Girardin, Henzelin, Mouche, Obrist, Stämpfli (Schwarzenburg), Trachsel (Wattenwil), Will, Wyder, Wyss (Bern).

Präsident. Ich habe Ihnen über den Stand der Geschäfte folgendes mitzuteilen. Noch zu erledigen sind: das angefangene Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat, das Dekret über die Organisation und Verwaltung des kantonalen Rebfonds, das Dekret betreffend die Organisation der Direktion der Landwirtschaft und das Dekret betreffend die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen. Alle diese Gegenstände werden uns voraussichtlich nicht lange aufhalten und morgen, zum Teil vielleicht schon heute erledigt werden. Ebenso sollte es möglich sein, die letzten drei Artikel des Dekretes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose noch in dieser Session fertig zu beraten. Die erste Beratung des Gesetzes über die Besteuerung der Reklame wird auf Wunsch des Herrn Finanzdirektors auf eine spätere Session verschoben. Im weitern sind noch hängig die Motionen Wyss, Tschumi, Demme und Müller, Boinay und Fähndrich. Herr Wyss hat sich wegen Unpässlichkeit für die ganze Session entschuldigen lassen. Herr Tschumi wünscht seine Motion ebenfalls in einer spätern Session zu begründen, ebenso Herr Müller. Es bleiben also nur noch die Motionen Boinay und Fähndrich übrig, die eventuell auch noch morgen behandelt werden können. Unsere Arbeitslast ist also nicht mehr so gross, dass es sich rechtfertigen würde, eine dritte Sessionswoche anzuberaumen. Ich möchte Ihnen daher beantragen, heute in erster Linie das Notariatsdekret zu erledigen, eventuell unter Zuhülfenahme einer Nachmittagssitzung, und dann morgen die Session zu schliessen. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Ausführung des Gesetzes über das Notariat.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 695 hievor.)

Präsident. Wir setzen die gestern begonnene Beratung der §§ 35—37 fort.

M. **Jacot.** Au sujet de cet article 36, M. Schær nous a présenté hier une proposition d'entente pour concilier les vues exprimées par les notaires jurassiens et les notaires de l'ancienne partie du canton. Je constate que M. Schær n'est pas ici pour développer son idée. Je prierai donc M. le président d'ajourner la discussion de cet article 36 jusqu'au moment où M. Schær sera présent.

Präsident. Das geht nicht an. Wir können nicht warten, bis der eine oder andere der Herren erscheint. Die allgemeine Umfrage dauert weiter.

Frepp. Im Verlaufe des gestrigen Nachmittags hatten wir Vertreter des Jura Gelegenheit, mit Herrn Schär Rücksprache zu halten und er hat uns eine Fassung unterbreitet, der wir zustimmen können und die wahrscheinlich beide Parteien befriedigen wird. Dieselbe lautet: « Die Steigerungsgedinge können die Vorschrift enthalten, dass nur diejenigen Angebote protokolliert werden müssen, die eine bestimmte, vom Versteigerer aufgestellte Schatzungssumme übersteigen. » Wir Jurassier können uns mit dieser Modifikation einverstanden erklären.

M. **Weber.** On a tort, selon moi, de mettre le Jura en opposition avec l'ancien canton dans une affaire pareille. Est-ce que nous ne sommes pas tous les enfants d'un même pays, et à part la différence de langues, je me demande ce qui peut bien encore nous séparer. Voilà tantôt un siècle que nous, Jurassiens, nous sommes réunis au canton de Berne et que nous partageons ses destinées. Celui qui veut être fort doit savoir se montrer généreux. Ce que nous vous demandons est, en somme, peu de chose. Vous avez fait hier une exception en faveur d'un seul fonctionnaire et déjà, auparavant, vous en aviez fait une autre au profit de quelques aubergistes. Est-ce que, raisonnablement, vous pouvez refuser à toute une population le droit de conserver ses coutumes et de procéder comme on l'a toujours fait jusqu'à présent à la vente aux enchères. Je ne le pense pas.

Le gouvernement vous propose de ne pas obliger le notaire à inscrire dans son procès-verbal toutes les offres qui sont faites. Cela ne vous engage à rien et ne tire pas à conséquence. Les notaires de l'ancien canton pourront faire comme ils l'entendront: user de cette licence ou l'ignorer. Vous voyez donc qu'en nous accordant ce que nous demandons, vous faites simplement preuve à l'égard du Jura d'une mesure de bienveillance.

Je viens d'entendre M. l'avocat Frepp qui a fait une proposition qui, me dit-on, aurait la chance d'être acceptée par nos collègues de l'ancien canton comme une proposition de conciliation. S'il en est ainsi, je ne peux que me ranger à cette proposition et vous la recommander. C'est dans l'intérêt de la paix, c'est dans l'intérêt de tous, et, je vous le répète: vous ne ferez, en nous accordant cette petite faveur, que ce que vous avez fait, à deux reprises, pour des particuliers. On a prétendu que la suppression de cet amendement n'aurait pas de conséquence pour le Jura. Messieurs, il faut avoir vécu dans le Jura, il faut avoir pratiqué le notariat, il faut avoir été en contact avec nos paysans et savoir combien le terrain est morcelé, et combien il y a de propriétaires, pour comprendre les difficultés que l'on éprouve à écouler tous les immeubles quand il y en a un très grand nombre à vendre, comme c'est souvent le cas. On a cité hier le chiffre colossal de 96,000 parcelles dans le district de Porrentruy. Il y en a eu proportion tout autant dans celui de Delémont. La grandeur moyenne des parcelles cultivables y est de 15 à 30 ares. Il y en a beaucoup de plus petites.

J'ai la conviction, le sentiment intime, que si l'on nous obligeait à inscrire toutes les mises au procès-verbal, cela aurait pour conséquence de rendre nos opérations beaucoup plus compliquées et partant beaucoup plus longues et beaucoup plus coûteuses.

Je ne veux pas m'étendre davantage. J'ai confiance dans la sagesse des représentants du canton de Berne et je vous répète que j'appuie la proposition qui vient de vous être faite par M. Frepp.

Hadorn, Präsident der Kommission. Ich bin nicht befugt, namens der Kommission ohne weiteres dem Vermittlungsantrag des Herrn Frepp zuzustimmen, aber persönlich erkläre ich, dass ich ihm keine Opposition mache. Er ist auch für uns vom alten Kantonsteil sehr wohl annehmbar, weil er den Grundsatz beibehält, dass alle Angebote zu protokollieren seien, daneben aber dem Versteigerer das Recht gibt, zu bestimmen, dass nur Mehrangebote, die einen gewissen Betrag erreichen, ins Protokoll aufgenommen werden sollen. Der Versteigerer könnte also in den Steigerungsbedingungen erklären, dass nur Mehrangebote von 20, 50 Fr. und so weiter protokolliert werden, währenddem Angebote gewissermassen vexatorischer Art, die nur 1 oder 2 Fr. betragen, nicht aufgenommen würden.

Da ich gerade das Wort habe, erlaube ich mir, mich kurz zum Antrag des Herrn Boinay auszusprechen, der das letzte Alinea des § 36, das von den Beweglichkeitssteigerungen handelt, streichen möchte. Herr Boinay sagt, er könne sich nicht vorstellen, wie zwischen dem Versteigerer und dem Ersteigerer ein Vertrag zustande kommen soll, wenn der Versteigerer nicht selbst bei der Steigerung anwesend sei. Unserer Auffassung nach hat der Versteigerer dadurch, dass er seine Mobilien in öffentlicher Publikation zur Versteigerung ausschreibt, eine Verkaufsofferte gemacht, der Notar oder der Weibel sind seine Mandatare und durch Zuschlag erfolgt ein Vertragsabschluss über den betreffenden Gegenstand. Ich verwundere mich über den Antrag Boinay namentlich deshalb, weil Herr Kollega Weber von Pruntrut gerade den Antrag gestellt hat, es möchte als Konzession an den Jura der letzte Satz dieses Alineas aufgenommen werden. Herr Weber wies darauf hin, dass bei den Viehsteigerungen im Jura nicht immer Barzahlung erfolge, der Preis werde vielmehr auf 6 Monate, mitunter auf ein ganzes Jahr terminiert; es sei deshalb notwendig, dass der Ersteigerer für den geschuldeten Kaufpreis eine Schuldverpflichtung ausstelle. Die Kommission ist dem Wunsch des Herrn Weber entgegengekommen und hat den letzten Satz im Schlussalinea des § 36 aufgenommen. Wenn nun Herr Boinay dieses Alinea wieder streichen will, so setzt er sich damit in Widerspruch mit dem, was Herr Weber gewünscht hat. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, an § 36 in dem gedruckt vorliegenden Wortlaut festzuhalten.

M. **Chalverat.** Je voudrais faire encore une proposition finale, à l'article 37. Il s'agit d'une disposition qui avait été admise par la commission, mais que celle-ci avait retranchée plus tard, — c'est celle-ci:

Le Conseil-exécutif édictera des dispositions en vue de remédier aux abus résultant de la distribution gratuite de boissons dans les ventes aux enchères, ainsi qu'à ceux résultant des ventes faites à des heures tardives de la nuit.

Monsieur le président et messieurs, on a pensé qu'il était inutile d'insérer cette disposition dans la loi, parce que le gouvernement avait suffisamment de compétences résultant de son pouvoir disciplinaire et de surveillance pour édicter des dispositions semblables. Seulement, certains notaires n'ont fait observer qu'il serait cependant bon de dire dans ce décret et de provoquer une ordonnance de la part du Conseil-exécutif pour que les notaires puissent influencer leurs clients et leur dire qu'il ne leur est plus permis de faire des ventes à une heure trop avancée de la nuit, comme aussi il est défendu d'aller trop loin dans la distribution des boissons dans les adjudications publiques. Je crois aussi que cette disposition qui paraît d'abord être un peu superflue, ne l'est pas, car elle facilitera au notaire le respect de son ministère, et l'on rendra service aux clients, au public, en lui enlevant l'occasion de procéder à des mises où, grâce à l'excitation de la boisson, pendant la nuit, l'adjudicataire se repent le lendemain de ce qu'il a fait la veille.

Je vous proposerai donc d'admettre cette adjonction à l'article 37, et aussi, pendant que j'ai la parole, permettez-moi, d'appuyer M. Hadorn, le rapporteur de la commission, en ce qui concerne le troisième alinéa de l'article 36. Cet alinéa n'a pas donné lieu à discussion au sein de la commission, et en présence des explications données, M. Boinay devrait se considérer comme satisfait lorsqu'il voit dans cette disposition qu'il n'est pas besoin d'être présent. Si le notaire veut faire une adjudication mobilière dans laquelle il tient à avoir la signature du vendeur ou de l'adjudicataire, il peut toujours le faire; c'est le cas par exemple lorsque les notaires font une adjudication à crédit ou qu'ils veulent céder leur droit. Dans ce cas-là, c'est au notaire à prendre ses dispositions. L'article 36 ne l'empêche pas. Par contre cet article 36 présente cet avantage-ci: Un client veut partir pour l'étranger, où il a une place, d'ici à demain. Il laisse son mobilier, trop encombrant pour qu'il le prenne avec lui. Il charge le notaire, avant de partir, de faire la vente de ce mobilier, mais il n'a pas besoin d'être là. Du reste, dans nos encans mobiliers, on ne fait jamais signer l'adjudicataire, il paie au fur et à mesure des mises, et l'on trouverait très

drôle que les adjudicataires, comme à Porrentruy, sous l'hôtel de ville, aillent signer le procès-verbal. J'appuie donc la manière de voir de M. Hadorn demandant le maintien du 3e alinéa qui nous donne parfaitement satisfaction.

Kunz. In § 36 vermisse ich eine Bestimmung darüber, was zu geschehen hat, wenn die Steigerung resultatlos verläuft oder die Hingabe mangels genügenden Angebotes nicht erfolgen kann. Ich möchte beantragen, dass diese Tatsache vom Notar zu verurkunden ist und schlage deshalb folgenden Zusatz vor: «Ist die Steigerung fruchtlos verlaufen oder kann die Hingabe mangels genügenden Angebotes nicht erklärt werden, so hat der Notar diese Tatsache zu verurkunden.»

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne l'amendement de M. Kunz relatif à l'article 36, la disposition qu'il propose va de soi; il est donc inutile de l'insérer dans le décret.

Maintenant, au sujet de la proposition de M. Boinay, je dirai que celui-ci n'a pas très bien compris la disposition de l'article 36 qui porte que: «dans les ventes mobilières, le vendeur n'a pas besoin d'être présent en personne ni de signer le procès-verbal». Ici, on n'exige pas la présence personnelle du vendeur; mais ce dernier n'en doit pas moins être représenté, en application de l'article 18. Ainsi, en modification de cet article, la règle sera que dans les ventes mobilières aux enchères publiques le vendeur n'a pas besoin d'être présent en personne; il sera à l'ordinaire représenté par une autre personne. Mais cette personne ne pourra pas être le notaire instrumentaire, ce serait contraire aux principes de la loi sur le notariat concernant les récusations. Je ne suis pas tout-à-fait d'accord avec M. Hadorn sur la notion juridique qu'il a des ventes aux enchères; dans ces ventes le vendeur ne fait pas d'offres de vente aux amateurs, mais une invitation de faire des offres d'achat, c'est-à-dire des enchères; la vente devient alors parfaite par l'acceptation de la mise. C'est pourquoi j'estime que le vendeur doit coopérer aussi aux ventes de meubles, mais pour ce faire il n'y a pas besoin d'être présent en personne; le plus souvent il agira par un mandataire.

M. **Péquignot.** Dans certaines parties du canton, notamment aux Franches-Montagnes, il existe encore la coutume ou plutôt l'abus de fixer les ventes immobilières la nuit. On les annonce comme devant commencer tard dans la soirée et, habituellement, elles se continuent jusqu'à l'aurore.Le vendeur, pour amadouer les amateurs, comme aussi les badands, offre à boire gratuitement. Vous voyez d'ici, M. le président et messieurs, les abus qui se commettent à cette occasion. On s'y livre à des beuveries carabinées. Les querelles, les discussions surgissent et sont trop souvent suivies de batteries, de batailles. En outre, on contracte des marchés que l'on ne conclurait pas, si ces ventes avaient lieu pendant la journée. Tels sont les motifs pour lesquels je vous recommande chaleureusement la proposition que vient de formuler notre honorable collègue M. Chalverat.

Je n'ai pas très bien compris, hier, ce qu'a demandé M. Hadorn, président de la commission, lequel a prétendu qu'une pareille disposition ne devait pas être introduite dans le décret que nous discutons en ce moment. Elle donne purement et simplement au gouvernement le droit de prendre des mesures afin que les ventes immobilières n'aient plus lieu pendant la nuit. D'ailleurs, la chose n'est pas nouvelle. En parcourant le bulletin des lois et décrets, j'ai retrouvé une circulaire datant du 11 mai 1825, circulaire du Conseil-exécutif aux grands baillifs concernant les enchères nocturnes, et conçue comme suit: «La Direction de justice et police ayant remarqué que dans plusieurs parties du canton, contrairement à tous les règlements de police, des enchères ont eu lieu dans les auberges fort avant dans la nuit, rappelle que toutes les auberges doivent être fermées à 10 heures du soir, sous peine de l'amende prévue par le règlement. *Cette disposition est aussi applicable aux enchères.*»

Je ne vois donc pas pourquoi le gouvernement ne pourrait pas, si on adopte la proposition de M. Chalverat, renouveler cette circulaire et intimer l'ordre aux préfets de veiller à ce que les abus que nous venons de signaler, mon honorable collègue et moi, disparaissent une bonne fois.

Tous les notaires des Franches-Montagnes, sauf un, désirent, je le sais pertinemment, que, dans le décret que nous discutons, figure une disposition telle que celle qui nous est proposée par M.le député Chalverat.

M. **Boinay.** Du moment que la proposition de M. Frepp a été acceptée par M. Hadorn, président de la commission, la proposition que j'ai faite hier me paraît sans objet. Ce que nous voulions, c'était une entente en ce qui concerne ce procès-verbal des opérations. Puisqu'on est d'accord aujourd'hui pour employer un mode de faire qui convient à Messieurs les notaires du Jura ainsi qu'à ceux de l'ancien canton, je retire ma proposition en ce qui concerne cette modification.

Quant au dernier paragraphe de l'article 36, je ne partage pas la manière de voir de M. Hadorn. Je ne crois pas qu'on puisse dire que le notaire soit le mandataire du vendeur; il est le mandataire des parties. Comme M. le directeur de la justice nous a déclaré qu'il entendait que dans les ventes de mobilier où il y aura lieu de donner un terme de paiement, il faudra faire signer les parties et qu'on pourra faire représenter le vendeur par un mandataire, c'est tout ce qu'il me faut.

Après ces explications je puis donc également retirer ma proposition en ce qui concerne le dernier paragraphe.

Peter. Der Herr Kommissionspräsident hat gestern erklärt, dass im alten Kantonsteil bei einer Steigerung sämtliche Angebote protokolliert werden. Herr Hadorn ist etwas zu weit gegangen, wenn er das als Praxis im ganzen alten Kanton bezeichnet. Ich praktiziere seit mehr als 30 Jahren, allerdings nicht sehr stark, als Notar und habe alle Jahre zwei, drei Steigerungen verschrieben. Dabei habe ich aber nie alle Angebote protokolliert, sondern jeweilen nur das Endresultat aufgeschrieben; wenn der Versteigerer sich vorbehalten hatte, mehrere Bieter belangen zu können, so hat man gegen den Schluss, als man sah, dass nicht mehr viele höhere Angebote fallen würden, die verschiedenen Bieter notiert. So haben es auch alle meine Kollegen in meinem Amtsbezirk gehalten und so wird auch bei

gerichtlichen Steigerungen vorgegangen, einzig mit der Ausnahme, dass hier jedes Angebot der Summe nach aufgeschrieben wird, nicht aber der Bieter. Diese Praxis hat vollständig genügt und ich sehe nicht ein, warum wir ein Steigerungsprotokoll unnötig überlasten sollen. Auch wenn im Dekret eine bezügliche Bestimmung Aufnahme fände, so würden doch ganze Landesteile an der bisherigen Praxis festhalten, bis sie von irgend einer Oberbehörde gezwungen würden, nach den Vorschriften des Dekretes zu protokollieren. Wenn wir den Antrag des Regierungsrates annehmen, geschieht niemand Unrecht. Das Steigerungsprotokoll ist doch in erster Linie ein Titel für den Versteigerer und wenn dieser den Notar davon dispensiert, jedes Angebot aufzunehmen, so ist dem Hauptinteressenten sein Recht wiederfahren und ich vermag nicht einzusehen, warum man dem Versteigerer mehr Sicherheitsmassregeln geben will, als er selbst verlangt. Ich möchte deshalb die Annahme des Antrages des Regierungsrates bestens empfehlen.

Herr Péquignot wünscht, es möchten Massnahmen getroffen werden, damit die Steigerungen nicht bis in alle Nacht abgehalten werden. Ich kann Sie versichern, dass sämtliche Kollegen aus dem Amte Aarberg es begrüssen würden, wenn eine solche Vorschrift in das Dekret aufgenommen würde.

Abstimmung.

§ 35. Stillschweigend angenommen.
§ 36. 1. Eventuell: Für den Antrag Frepp (gegenüber dem Antrag des Regierungsrates) . . . Minderheit.
Definitiv: Für Festhalten am Antrag des Regierungsrates . Mehrheit.
2. Für den Zusatzantrag Kunz . Minderheit.
§ 37. Für den Zusatzantrag Chalverat 81 Stimmen.
Dagegen . . . . . 71 Stimmen.

Beschluss:

§ 35. Zum Zwecke der Vornahme einer öffentlichen Steigerung hat der Notar mit dem Verkäufer den Inhalt der Steigerungsbedingungen nach den hiefür geltenden Vorschriften der Zivilgesetzgebung festzusetzen und die gesetzlich geforderten oder üblichen Publikationen zu besorgen.

§ 36. Zu Beginn der Steigerung selbst verliest der Notar die aufgestellten Steigerungsbedingungen, welche während des ganzen Verfahrens zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt bleiben. Hierauf lässt er Ausruf und Zuschlag der Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften und der aufgestellten Bedingungen vornehmen. Ueber den Verlauf der Verhandlung und ihre Resultate führt er ein genaues Protokoll. § 34, Abs. 3, findet analoge Anwendung.

Die Versteigerung von Liegenschaften hat unter Mitwirkung eines Notars desjenigen Amtsbezirkes stattzufinden, in welchem sich die an die Steigerung gebrachten Liegenschaften oder deren wertvollerer Teil der Grundsteuerschatzung nach befinden. Das Protokoll hat der Notar zusammen mit dem Versteigerer und dem Ersteigerer oder deren Bevollmächtigten, sowie mit allfälligen Bürgen zu unterzeichnen.

Wenn der Versteigerer in den Steigerungsbedingungen darauf verzichtet, dass alle Angebote in das Steigerungsprotokoll eingetragen werden, so sind in diesem Falle nur diejenigen Angebote aufzunehmen, auf welche die Verzichtserklärung nicht Bezug hat.

Bei Mobiliarsteigerungen braucht der Versteigerer weder persönlich anwesend zu sein noch das Protokoll zu unterzeichnen. Dieses Protokoll braucht nur dasjenige Angebot anzugeben, auf welches die Hingabe erfolgt ist. Die Unterzeichnung durch den Ersteigerer ist nur dann erforderlich, wenn der Versteigerer es in den Steigerungsbedingungen verlangt.

§ 37. Die gesetzlichen Bestimmungen über die einzelnen Arten von Versteigerungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Eine Steigerung im Konkursverfahren kann der Notar innerhalb der Grenzen seiner örtlichen Zuständigkeit insofern vornehmen, als er von der Gläubigerversammlung zum Konkursverwalter ernannt worden ist. In allen andern Fällen des Vollziehungsverfahrens ist der Betreibungsbeamte das ordentliche Steigerungsorgan.

Der Regierungsrat hat auf dem Verordnungswege die missbräuchliche Verabreichung alkoholischer Getränke anlässlich öffentlicher Versteigerungen, sowie die Abhaltung solcher Versteigerungen zur Nachtzeit zu verbieten.

IV. Form und Inhalt der Urkunde.

§§ 38—41.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 38 indique les énonciations que doit renfermer l'acte notarié.

Ces éléments constitutifs peuvent se diviser en quatre groupes. Le premier comprend les personnes qui concourent à la réception de l'acte, soit comme officier instrumentaire (le notaire), soit comme intéressés (parties contractantes ou disposantes ou leurs représentants), soit comme personnes auxiliaires (témoins instrumentaires, interprètes, experts). L'acte notarié doit indiquer leurs noms, prénoms et autres désignations ou attestations relatives à leurs qualités ou identité. Ces indications sont confirmées par la signature de ces différentes personnes au bas de l'acte notarié.

Un deuxième groupe d'éléments constitutifs de l'acte notarié se compose des énonciations ayant trait au temps et au lieu où est reçu l'acte.

Le troisième élément constitutif est l'objet même de l'acte (convention, disposition, déclaration). Les énonciations relatives à ce point doivent être conformes notamment aux prescriptions de la loi civile. C'est elle en effet qui spécifie les éléments d'une convention, d'un testament, en un mot, des actes juridiques qui créent, modifient, ou annulent des rapports de droit.

Enfin, l'acte notarié doit mentionner l'accomplissement de toutes les formalités ordinaires ou spéciales qu'il faut observer pour recevoir l'acte dont il s'agit.

Ce qui vient d'être dit est relatif à la forme et à la teneur des actes notariés normaux, réguliers. Pour les actes spéciaux visés à la section III du chapitre

II du projet, il sera tenu compte des modifications qui les concernent et qui sont spécifiées aux articles 29 et suivants.

L'article 39 est relatif aux actes d'autorisation, aux procurations et autres pièces de légitimation qui doivent, en original ou en copie vidimée, être annexés à la minute d'un acte; le notaire attestera sur chaque pièce qu'elle est jointe à cette minute.

Ces mesures sont des précautions prises en vue de corroborer la force probante des minutes.

Les formalités prescrites par l'article 40 concernent la manière d'écrire les actes, ainsi que les modifications que l'on est parfois obligé de faire subir à leur contexte. Les dispositions y relatives sont empruntées à la loi française du 25 ventôse an XI contenant l'organisation du notariat. Elles s'inspirent de l'idée que la forme extérieure de l'acte doit donner la garantie que sa teneur ne pourrait être altérée plus tard sans qu'on le remarquât.

Il faut de l'uniformité dans la désignation des sommes, mesures et poids à mentionner dans les actes. Il est dès lors rationnel d'obliger, comme le fait l'article 41, le notaire à employer les dénominations prescrites par les lois en vigueur. Il importe aussi que les sommes totales et la date de l'acte soient énoncées non seulement en chiffres, mais aussi en lettres, afin d'empêcher autant que possible les erreurs.

La forme extérieure de l'acte quant au papier, au genre d'écriture à employer a aussi son importance.

Plusieurs lois sur le notariat renferment des prescriptions à ce sujet. Il suffit de s'en remettre à cet égard à une ordonnance du Conseil-exécutif, des dispositions de ce genre devenant facilement surannées par suite des progrès de la technique moderne.

Hadorn, Präsident der Kommission. Zu diesem Abschnitt stellt die Kommission einen einzigen Abänderungsantrag, indem sie am Schluss des § 38 das Alinea beifügt: «Die Form der Wechselproteste richtet sich nach der eidgenössischen Gesetzgebung». Wir halten es für notwendig, festzustellen, dass der Wechselprotest nicht wie bis dahin als Urkunde nach dem allgemeinen Verurkundungsverfahren mit Urschrift und Ausfertigung, sondern nach den allgemeinen eidgenössischen Gesetzesbestimmungen errichtet wird.

M. **Jacot.** Je veux vous proposer, au second alinéa de l'article 38, où il est indiqué que l'acte notarié doit contenir les noms, prénoms, profession, lieu d'origine et demeure des parties, de dire encore que lorsqu'il s'agit d'actes concernant des droits réels, il y a lieu d'inscrire les noms des père et mère des parties, ceci étant en concordance avec le décret d'avril 1890 où l'on prévoit que les noms des parties contractantes et les noms de leurs père et mère doivent être indiqués. Je crois que surtout dans les petites localités, où les mêmes noms de famille sont en grande quantité il est absolument nécessaire lorsqu'il s'agit de ventes immobilières et d'actes hypothécaires de s'appesantir sur la parenté des parties. Le seul moyen d'arriver à ce but, afin d'éviter des confusions, c'est d'exiger du notaire qu'il indique les noms et prénoms des père et mère des parties, non pas lorsqu'il s'agit d'actes simples, mais en tout cas lorsqu'il s'agit d'actes concernant des droits réels.

Je vous propose donc de dire après parties: «ainsi que les noms et prénoms de leurs père et mère».

Abstimmung.

Für den Antrag Jacot . . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 38. Die Urkunde hat anzugeben:

1. Namen, Vornamen und den Ort des Bureaus des verurkundenden Notars;
2. Namen, Vornamen, Beruf, Heimat und Wohnort der Parteien, sowie allfälliger Vertreter, Beistände und Bevollmächtigter mit Angabe der zur Legitimation der letzteren dienenden Tatsachen und Urkunden;
3. die Feststellung der Identität der sub Ziffer 2 genannten Personen, gegebenenfalls unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort der zugezogenen Identitätszeugen;
4. Name, Vorname, Beruf und Wohnort allfällig mitwirkender Zeugen, sowie die Bescheinigung des Vorhandenseins der gesetzlich geforderten Eigenschaften derselben;
5. den Gegenstand der Verurkundung unter Wahrung der durch besondere Gesetzesbestimmungen hierfür vorgeschriebenen Formen;
6. die Feststellung der geschehenen Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten;
7. Namen, Vornamen und Wohnort allfällig beigezogener Uebersetzer und Sachverständiger, sowie Angabe der Art und Weise ihrer Mitwirkung;
8. genaue Angabe des Ortes und Datums der Verurkundung;
9. die Unterschriften sämtlicher Mitwirkenden und des Notars.

Die für einzelne Urkundsarten und Fälle vorgeschriebenen besondern Erfordernisse bleiben vorbehalten.

Die Form der Wechselproteste richtet sich nach der eidgenössischen Gesetzgebung.

§ 39. Vorgelegte Ermächtigungen, Vollmachten und sonstige Legitimationsakten sind der Urkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift beizuheften, und es ist hierüber auf jeder Beilage ein Zeugnis des Notars einzutragen.

§ 40. Die Urkunde soll in einem einzigen Kontexte, leserlich, ohne Abkürzungen, Zwischenräume, Lücken oder leere Stellen abgefasst werden. Streichungen sind in der Weise vorzunehmen, dass die gestrichenen Worte leserlich bleiben und sie sollen am Rande der Urkunde vom Notar unter Angabe der Zahl der gestrichenen Worte anerkannt werden.

Im Kontexte der Urkunde dürfen keine Raduren vorgenommen werden.

Nötigwerdende Veränderungen und Beifügungen sind am Rande, im Kontexte oder am Schluss der Urkunde vorzunehmen und sowohl durch den Notar, als auch durch die mitwirkenden Personen unterschriftlich anzuerkennen. Nicht anerkannte Beisätze und Einschaltungen gelten als nicht geschrieben.

§ 41. Für die Angabe von Summen, Massen und Gewichten sind die durch die bestehende Ge-

setzgebung vorgeschriebenen Bezeichnungen zu wählen.

Zahlenangaben, welche sich auf die Endsummen (Vertragssummen), oder auf das Datum der Verurkundung selbst beziehen, sind sowohl in Worten, als auch in Ziffern zu schreiben.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf dem Wege der Verordnung die erforderlichen Vorschriften über die äussere Beschaffenheit der Urkunden in Beziehung auf Papier, Schriftform etc. zu erlassen.

V. Die Verwahrung der Urschrift und die Ausfertigung.

§§ 42—55.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. L'article 42 reproduit la définition de la minute, telle qu'elle est donnée à l'article 43 de la loi sur le notariat, ainsi que la règle consacrée par cette dernière disposition, à savoir que la minute reste en la garde du notaire avec ses annexes.

De même sont reproduites les exceptions à cette règle prévues audit article 43 pour les actes accessoires délivrés en brevet, c'est-à-dire remis en original aux intéressés, tels que les légalisations de signatures, les vidimations de copies, etc., apposées sur des actes déjà existants et qu'il serait irrationnel de séparer de ceux-ci.

Sur la numérotation des minutes dont il s'agit en l'article 43 du projet, il n'y a rien à dire sinon que c'est une mesure d'ordre.

Dans la règle, porte l'article 44, le dessaisissement d'une minute déposée en l'étude d'un notaire ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une décision de l'autorité, soit judiciaire soit administrative. En pareil cas, le notaire dresse copie de la minute, dont elle tient lieu jusqu'à la réintégration de celle-ci.

Il faut réserver aussi les cas où la loi prescrit de séquestrer les minutes d'un notaire, par exemple dans les cas de fermeture d'une étude (art. 14 de la loi sur le notariat).

A teneur de l'avant-dernier alinéa de l'article 44, le testateur peut toujours réclamer au notaire la minute de son testament; cette disposition répond notamment à celle du droit civil qui permet de révoquer un testament en le supprimant.

L'article 45 pose le principe que le notaire ne doit permettre de prendre connaissance de ses minutes qu'aux intéressés; à l'égard de ces derniers le secret professionnel n'a en effet pas sa raison d'être. Sont réservés les ordres de l'autorité.

Les articles 46 à 55 s'occupent des expéditions des minutes. L'expédition, dit l'article 47, est une reproduction littérale de la minute de l'acte; elle est le titre qui tient lieu de l'original laissé à la garde du notaire.

Le premier alinéa de l'article 46 du projet reproduit le premier alinéa de l'article 44 de la loi sur le notariat, disposition à teneur de laquelle le droit de délivrer expédition n'appartient qu'au notaire possesseur de la minute. Lui seul aussi doit pouvoir faire les copies destinées à servir de pièces justificatives des inscriptions au registre foncier; c'est ce que dispose la fin du premier alinéa de l'article 46 du projet.

Mais lorsqu'une étude de notaire est fermée pour une des causes énoncées en l'article 14 de la loi sur le notariat, par exemple, en suite de décès ou du retrait de la patente, et que, dès lors, les minutes du notaire doivent être déposées au secrétariat de préfecture, en pareil cas, les expéditions seront faites par un notaire que désigne la Direction de la justice parmi les notaires pratiquants du district, éventuellement parmi ceux d'un district voisin.

Dans le cas où le notaire n'est que suspendu il n'est pas obligé, à teneur de l'article 14, deuxième alinéa de ladite loi, de déposer ses minutes au secrétariat de préfecture. Toutefois, comme il ne peut exercer de fonctions notariales tant que dure la suspension, la disposition du deuxième alinéa de l'article 46 du projet doit alors être applicable par analogie, c'est-à-dire que les expéditions et copies pourront être faites par un notaire que désignera la Direction de la justice. En conséquence, je propose de compléter le deuxième alinéa de l'article 46 par une adjonction ainsi conçue: «Il en sera de même en cas de suspension dans l'exercice des fonctions notariales».

Les mentions prescrites par le troisième alinéa de l'article 46 ont pour but de permettre le contrôle des expéditions délivrées, dont le nombre doit être restreint, ainsi qu'on le verra tout à l'heure. C'est la minute qui servira de contrôle à cet égard.

L'expédition devant remplacer la minute dans les relations de droit, il faut, à teneur de l'article 47, qu'elle en soit une reproduction intégrale. Elle reproduira donc aussi le texte des pièces annexées à la minute, soit entièrement soit par extraits suivant les besoins. Mais il n'est pas nécessaire que l'expédition soit extérieurement tout-à-fait semblable à la minute; il suffira que les modifications apportées à la minute, en marge ou à la fin, soient inscrites à leur place dans le contexte de l'expédition.

La règle de la reproduction intégrale de la minute doit pouvoir souffrir une exception quand un acte renferme plusieurs clauses distinctes concernant des personnes différentes. Dans ce cas, dit l'article 48, l'expédition peut n'être que partielle, c'est-à-dire qu'il suffira qu'elle contienne les dispositions intéressant la partie à qui elle est destinée.

La forme de l'expédition doit répondre à son but. C'est pourquoi l'article 49 exige que l'expédition porte les mentions qu'il prescrit. La principale (n° 4), soit l'attestation de la conformité de l'expédition avec la minute, est ce qu'on appelle la clause d'identité.

Si l'expédition n'a pas besoin d'être écrite par le notaire, il est par contre indispensable et en conséquence l'article 50 exige que ce soit lui qui la collationne avec la minute; sans cela il ne pourrait pas en conscience attester la conformité de ces pièces entre elles, comme le lui prescrit l'article 49.

Il va de soi que toute partie qui a figuré dans l'acte doit, comme le dispose l'article 51, pouvoir en requérir une expédition. C'est plutôt en application qu'en déviation de ce principe que le deuxième alinéa dudit article porte que «si l'acte prévoit la division d'une créance en plusieurs parts, il peut être convenu qu'une expédition sera délivrée pour chaque part».

En effet, dans cette hypothèse, la division de la créance en plusieurs parts peut avoir pour effet de

faire naître autant d'intéressés qu'il y a de parts, et, en prévision de cette éventualité, il est rationnel de permettre qu'une expédition soit délivrée pour chaque part; en pareil cas, il sera naturellement fait application de l'article 48 sur les expéditions partielles.

Dans l'intérêt de la sécurité des relations, il ne doit être permis de délivrer d'autres expéditions que les premières que dans les circonstances exceptionnelles prévues par les articles 52 à 54 du projet.

Ainsi, aux termes de l'article 52, une nouvelle expédition peut être exigée par une partie, lorsque celle qui lui avait été remise est devenue illisible. L'article 52 indique les formalités à observer en pareil cas pour empêcher des abus.

Sont réservées, ajoute cet article, les dispositions des lois civiles concernant le renouvellement des titres hypothécaires pour cause d'illisibilité (cf. art. 957 et 958 du Code civil bernois).

Lorsque la créance formant l'objet de l'acte se divise postérieurement en plusieurs parts dévolues à des intéressés différents, par exemple, en cas de partage, la Direction de la justice, dispose l'article 53 du projet, pourra autoriser le notaire sous certaines conditions à confectionner autant de duplicata qu'il y a de nouveaux créanciers. Cela pour faciliter les transactions. Mais des formalités sont aussi prescrites pour qu'on ne fasse pas un usage abusif de ces duplicata.

Enfin il peut arriver qu'une partie ait besoin d'une seconde expédition, par exemple, pour en faire usage indépendamment de la première, ou bien parce que celle-ci s'est perdue. En pareille occurence la Direction de la justice pourra autoriser la délivrance d'une seconde expédition, s'il est hors de doute qu'on n'en fera point abus et si tous les contractants y consentent; c'est ce que porte l'article 54.

Il est clair que cette disposition ne saurait modifier les prescriptions de droit civil sur l'annulation des titres hypothécaires ou au porteur. Et la Direction de la justice tiendra compte de ces prescriptions pour savoir si elle peut autoriser la délivrance d'une seconde expédition.

Il convient de fixer un délai uniforme pour la délivrance par le notaire de la première expédition aux parties. Aux termes de l'article 55 ce délai sera de trente jours. Toutefois les parties pourront le prolonger.

Nous vous proposons, messieurs, d'accepter ces diverses dispositions.

Hadorn, Präsident der Kommission. In diesem Abschnitt hat die Frage zu einer längern Diskussion Anlass gegeben, wie es sich mit dem neuen Verurkundungsverfahren bei der Errichtung einer letztwilligen Verordnung, eines Testamentes, verhält. Im ursprünglichen Dekretsentwurf war diese Frage nicht speziell geordnet. Es musste also angenommen werden, dass in Zukunft das Testament wie jede andere Urkunde in Urschrift und Ausfertigung zu errichten sei. Ich habe nun in der letzten Kommissionssitzung auf die Unmöglichkeit hingewiesen, ein Testament in der neuen Form der Urschrift und Ausfertigung zu errichten, solange wir uns unter der Herrschaft des gegenwärtig geltenden bernischen Zivilgesetzbuches befinden. Art. 37 des Notariatsgesetzes lautet: «Die besonderen Formvorschriften der Zivilgesetze und ihre Bedeutung für die Gültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.» Nun schreibt unser gegenwärtiges noch bis 1912 geltendes Zivilgesetzbuch vor, dass, sofern der Erblasser lesen kann, er das Testament selbst lesen und durch eigenes handschriftliches Zeugnis bestätigen soll, dass er den Akt selbst gelesen und richtig befunden hat; in diesem Falle braucht er die Zeugen mit dem Inhalt des Testamentes nicht bekannt zu machen. Wenn der Testator nicht lesen oder schreiben kann, so soll ihm der Inhalt des Testamentes von einem Zeugen in Gegenwart des andern vorgelesen und es soll dies in einer entsprechenden Zeugenbescheinigung festgestellt werden. Dieses Verfahren stimmt in beiden Fällen mit dem allgemeinen Verurkundungsverfahren, wie es im vorliegenden Dekret geordnet wird, nicht überein. Wir sahen uns deshalb veranlasst, nach zwei Richtungen Abänderungen vorzunehmen. Zunächst haben wir in § 44 ein neues, letztes Alinea aufgenommen: «Bis zum Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches ist im alten Kantonsteil dem Testator die Urschrift in jedem Falle und sofort herauszugeben.» Die Kommission ist also der Ansicht, dass ein Testament auch in Zukunft unter der Herrschaft des alten Rechtes gleich wie bis dahin in der Urschrift errichtet und diese Original-Urschrift dem Testator herausgegeben werden soll. Bezüglich der später unter dem neuen Recht nach dem allgemeinen, im Dekret geordneten Verurkundungsverfahren errichteten letzten Willensverordnungen bestimmen wir in § 43, dass die Urschriften besonders zu numerieren und aufzubewahren sind. In die Urschrift von Käufen, Teilungen und so weiter wird der Notar seinen Angestellten Einblick gestatten müssen. Von dem Inhalt eines Testamentes sollen aber nur der Notar und der Testator Kenntnis haben und darum schreiben wir vor, dass die letzten Willensverordnungen besonders zu numerieren und aufzubewahren sind.

Was den Antrag des Herrn Justizdirektors zum zweiten Alinea des § 46 betrifft, so nehme ich an — ich habe zwar mit den Mitgliedern der Kommission darüber nicht sprechen können — dass die Kommission demselben zustimmt.

Peter. Bei der Eintretensfrage wurde erklärt, das Dekret sei nach langen Vorarbeiten der Herren Professor Blumenstein und Adjunkt Wyss zustande gekommen und die Kommission habe sich mit demselben in sechs Sitzungen befasst. Uns wurde der Entwurf letzten Montag zugestellt und am Dienstag begann die Beratung. Es war daher nicht jedem Mitglied des Rates möglich, das Dekret in dieser kurzen Zeit so zu studieren und sich mit der Materie so vertraut zu machen, dass nicht hie und da eine Frage auftauchen könnte, die bei genauerem Zusehen sich im Dekret als gelöst herausstellt. So habe ich zum vorliegenden Abschnitt, speziell zu § 44, einige Fragen zu stellen, die vielleicht dem einen oder andern als selbstverständlich erscheinen.

Es scheint mir, dass, wenn man das Verfahren bei der Abfassung von letzten Willensverordnungen anders als bisher gestalten will, das im Dekret besonders gesagt werden sollte. Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Kommission sollen die letzten Willensverordnungen vom 1. Januar 1912 ab nach dem neuen Verurkundungsverfahren abgefasst werden. Ich sehe den Grund dieser Aenderung nicht recht ein. Denn ich habe mich anhand der Bestimmungen des eidgenössischen Zivilgesetzbuches überzeugt, dass die

bisherige Art und Weise der Verurkundung von letzten Willensverordnungen ganz gut hätte beibehalten werden können. Die Frage, ob für alle notarialischen Akten ein einheitliches Verurkundungsverfahren, Minute und Ausfertigung, eingeführt werden soll, wäre der prinzipiellen Erörterung wert. Ich bin allerdings momentan nicht im Falle, sie zu lösen, dafür sollte man Zeit haben und man sollte sich darüber besprechen können. Ich nehme an, die Kommission habe es getan und sei einig, und ich will daher nicht opponieren.

Es sind aber noch andere Punkte in § 44 der Erörterung wert. Alinea 2 lautet: «Vor der Herausgabe einer Urschrift hat der Notar eine Abschrift derselben herzustellen und zu beglaubigen, welche für so lange an die Stelle der Urschrift tritt, als dieselbe nicht der Urschriftensammlung wieder einverleibt ist». Das gilt allgemein sowohl für Kaufverträge, Teilungen als — ich nehme an — auch für letzte Willensverordnungen. Ich glaube, eine Bestimmung dahingehend, dass die Abschrift ohne weiteres die Urschrift vertreten soll, gehört nicht in ein Dekret, sondern in das materielle Recht. Wenn zum Beispiel der Testator absichtlich die Urschrift vernichtet, weil sie keine Geltung mehr haben soll, so würde die beglaubigte Abschrift an ihre Stelle treten und müsste Geltung haben. Eine solche Bestimmung dürfen wir nicht in das Dekret aufnehmen und ich möchte daher beantragen, den Schlusssatz: «welche für so lange an die Stelle der Urschrift tritt, als dieselbe nicht der Urschriftensammlung wieder einverleibt ist» zu streichen. Es ist Sache des materiellen Rechtes, den Wert der beglaubigten Abschrift zu würdigen.

Zum dritten Alinea habe ich eine redaktionelle Bemerkung anzubringen. Es heisst dort, die Urschrift könne jederzeit vom Notar zurückverlangt werden. Man kann nur zurückverlangen, was man gegeben hat. Die Urschrift hat man aber dem Notar nicht gegeben, infolgedessen kann man sie nicht zurückverlangen, sondern man sollte sagen «herausverlangen». Ich möchte diese kleine redaktionelle Aenderung beantragen.

Der letzte Satz des dritten Alineas lautet: «Ueber die erfolgte Auslieferung derselben (Urschrift einer letzten Willensverordnung) muss jedoch ein Verbal aufgenommen werden, welches der Minutensammlung des Notars einzuverleiben ist.» Bis jetzt hat der Notar von jedem Testament eine Abschrift gemacht und sie in ein besonderes Buch eingetragen, das sorgfältig eingeschlossen wurde, damit es dem Bureaupersonal nicht zu Gesicht kam. Aus den heutigen Ausführungen des Berichterstatters der Kommission scheint mir hervorzugehen, dass die Urschriften von letzten Willensverordnungen ebenfalls getrennt von den übrigen Urschriften verwahrt und besonders numeriert werden sollen. Ich kann mich damit einverstanden erklären. Nur sollte es auch deutlich gesagt werden. Im weitern redet man von einem besondern Verbal. Da man die Urschrift, die herausgegeben wird, sowieso durch eine Kopie ersetzen muss, genügt es meines Erachtens, wenn der Notar auf der Kopie bemerkt: Urschrift herausgegeben und sich die Herausgabe quittieren lässt. Nun das ist dann Sache der Ausführung.

Das letzte Alinea begreife ich in der vorliegenden Form und Fassung nicht. Es ist klar, dass derjenige, der unter dem alten Recht testiert hat, das Testament jeden Augenblick haben kann, weil es in sein Belieben gestellt ist, es selbst aufzubewahren oder es dem Notar zur Aufbewahrung zu übergeben. Nun wird hier kategorisch erklärt: «Bis zum Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches ist im alten Kantonsteil dem Testator die Urschrift in jedem Falle und sofort herauszugeben.» Der Notar, der 10, 20 oder mehr Testamente in Verwahrung hat, muss sie also in jedem Falle und sofort herausgeben. Die Kommission hat es wohl nicht so gemeint, aber so steht es geschrieben. Dann heisst es auch «sofort herauszugeben». Vom Neujahr weg wird man allerdings eine Urschrift machen müssen und sie dann ausfertigen; aber diese Urschrift soll in jedem Falle sofort herausgegeben werden. Ja, wollen wir von Neujahr an bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches ein Testament nach der bisherigen Form machen oder nach der Form, wie sie im Dekret vorgeschrieben ist? Das muss gesagt werden. Wenn wir von Neujahr an die neue Form wählen, so ist die Bestimmung überflüssig. Können wir aber bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches noch nach der alten Form stipulieren, dann ist es nicht möglich, das Original sofort herauszugeben, wenn wenigstens daran festgehalten werden will, dass das Original in die Sammlung der letzten Willensverordnungen eingetragen werden soll. Ich glaube, bessere Belehrung vorbehalten, das letzte Alinea könne überhaupt wegfallen. Dann hält man es mit den bisherigen Testamenten so, wie man es mit den neuen, die nach dem Neujahr errichtet werden, halten muss. Jedenfalls scheint mir die Sache etwas unklar und noch besserer Redaktion bedürftig zu sein.

Hadorn, Präsident der Kommission. Herr Peter hat recht, wenn er sagt, dass es schwierig sei, die Grenzen genau zu ziehen, wo materielles Recht und notarielles Verfahren ineinandergreifen. Ich glaubte aber, Herr Peter habe mich richtig verstanden, als ich vorhin erklärte, die Ansicht der Kommission gehe dahin, dass bis zum Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches ein Testament in ganz gleicher Weise und in gleichen Formen wie bis dahin errichtet werden soll, also nicht in einer Urschrift und in einer Ausfertigung, sondern nach dem bisherigen Usus, wo die Niederschrift des Testamentes dem Testator sofort herausgegeben wurde. Wenn wir hier sagen, diese Niederschrift, diese Urschrift des letzten Willens sei dem Testator sofort herauszugeben, so verstehen wir diese sofortige Herausgabe im Gegensatz zum Aufbewahren, das in frühern Artikeln für die Urschrift vorgesehen ist. Die Originalurkunde des Testamentes soll dem Testator zur Verfügung gestellt werden, sie ist nicht aufzubewahren, wie es sonst bei allen übrigen notariellen Urkunden Regel ist.

Auch den Antrag des Herrn Peter auf Streichung des zweiten Alineas halte ich nicht für gerechtfertigt. Dieses Alinea handelt nicht von den letzten Willensverordnungen, sondern von allen übrigen notariellen Urkunden. Wenn zum Beispiel von einem Assisenpräsidenten die Edition irgend einer Urschrift aus der Urkundensammlung des Notars verlangt wird, so soll an die Stelle dieser Urschrift eine Abschrift treten, bis der Notar wieder in den Besitz der Urschrift gelangt. Sobald ihm dieselbe wieder eingehändigt wird, so wird die Abschrift natürlich herausgenommen und die Sache ist damit erledigt. Ich betone aber ganz besonders, dass dieses Alinea nicht auf die letzten Willensverordnungen Bezug hat, sondern diese Angelegenheit ist in den zwei folgenden Alineas geordnet.

Kindlimann. Wir sehen, dass die Urschrift von letzten Willensverordnungen und die übrigen Urschriften verschieden behandelt werden. Ich habe die Aussetzungen des Herrn Peter ganz gut verstanden, aber ich glaube, dass seinem Wunsche ohne Streichung des zweiten Alineas Rechnung getragen werden kann. Wir brauchen lediglich den Eingang desselben dahin abzuändern: «Vor der Herausgabe einer Urschrift, letzte Willensverordnungen ausgenommen, hat der Notar...».

Peter. Ich schliesse mich in bezug auf dieses Alinea dem Antrag des Herrn Kindlimann an.

Hadorn, Präsident der Kommission. Ich opponiere diesem Antrag ebenfalls nicht.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il me semble que l'amendement de M. Kindlimann concerne plutôt la fin que le commencement du deuxième alinéa de l'article 44.

Mais cette disposition doit être aussi applicable aux testaments; s'il est nécessaire, par exemple, dans un procès, de produire la minute d'un pareil acte, il est utile d'en avoir une copie dans l'étude du notaire instrumentaire.

Quant à la substitution de la copie à la minute, je comprends les doutes de M. Peter. Toutefois, en disant que la copie tiendra lieu de la minute jusqu'à la réintégration de celle-ci, l'article 44, alinéa 2, n'entend pas déterminer les effets de la substitution dont il s'agit au point de vue du droit civil et de la preuve. C'est là une question qui se règlera d'après les principes généraux.

Hadorn, Präsident der Kommission. Der Herr Justizdirektor befindet sich im Irrtum, wenn er meint, dass dieses Alinea auch auf die letzte Willensverordnung Bezug habe. Die Angelegenheit ist in der Kommission des langen und breiten erörtert worden. Man hat die Frage gestellt, wie es gehalten sein soll, wenn nach der Vorschrift dieses Alineas die Abschrift der Urschrift bis auf weiteres Gültigkeit hat. Ein Testator verlangt von mir die letzte Willensverordnung heraus, ich gebe sie ihm, mache eine Abschrift und lege sie in die Urkundensammlung. Nachher vernichtet der Testator sein Testament, aber in meiner Minutensammlung befindet sich noch eine Abschrift desselben. Soll nun ein in diesem Testament Bedachter nach dem Ableben des Testators beim Notar eine Abschrift erheben und sie homologieren lassen können und soll sie Rechtskraft bekommen, trotzdem der Testator die Urschrift vernichtet hat? Wir haben nun gesagt, dass beim Testament nie so soll vorgegangen werden können. Es soll da keine Abschrift in die Minutensammlung gelegt werden, die den Charakter einer rechtsgültigen Herstellung der Originalurkunde hat, sondern es soll bloss die Bemerkung in die Minutensammlung aufgenommen werden, dass unter dem und dem Datum dem Testator die letzte Willensverordnung herausgegeben worden ist. Alinea 2 soll nach unserem Dafürhalten auf die letzte Willensverordnung keinen Bezug haben, sondern diese Angelegenheit ist ausdrücklich in den Alineas 3 und 4 geordnet.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le préopinant a cité un cas. Il y en a d'autres. Il peut arriver que la minute du testament se perde, disparaisse du greffe du tribunal où elle avait été déposée pour les besoins d'un procès. Si rien n'établissait l'existence du testament, on serait bien embarrassé. Une copie sera donc utile. Sans doute, en droit civil, on ne pourra lui attribuer la valeur de l'original, mais au moins elle constituera un indice très important de l'existence de cete acte. Il faut distinguer de l'hypothèse que j'ai en vue celle visée par le troisième alinéa de l'article 44, hypothèse qui est réglée pour elle-même. Dans ce cas-là, effectivement, il ne doit pas être dressé de copie du testament.

Stettler (Bern). Die entstandenen Differenzen mit bezug auf die Errichtung von letzten Willensverordnungen und die Anfertigung von Abschriften und so weiter rühren daher, dass die Meinung vorhanden ist, man mache unter dem gegenwärtig geltenden Recht auch vom Testament eine Minute und nachher eine Ausfertigung, ähnlich wie bei Kaufverträgen und so weiter. Das ist aber nicht der Fall, sondern nach den gegenwärtigen Vorschriften über die Errichtung von Testamenten kennen wir nur eine einzige Originalurkunde, die nach bestimmten Vorschriften des bernischen Zivilgesetzbuches ausgefertigt wird. Von dieser Urkunde macht freilich der Notar eine Abschrift in sein Testamentenbuch, aber diese Abschrift hat rechtlich absolut keine Bedeutung, indem wir für die Aufhebung von letzten Willensverordnungen gar keine Formvorschriften besitzen. Wenn im Moment des Absterbens des Testators ein Testament nicht vorhanden ist und man mit Hülfe einer Abschrift aus dem Testamentenbuch des Notars das Vorhandensein eines Testamentes beweisen wollte, so ist das rechtlich durchaus irrelevant, weil eine letzte Willensverordnung durch die einfache, formlose Vernichtung der Urkunde aufgehoben werden kann. Ist die Urkunde nicht mehr vorhanden, so wird vorausgesetzt, sie sei eben aufgehoben, und eine Abschrift des Notars hat absolut keine Bedeutung mehr. Ich halte deshalb dafür, dass wir, solange das bernische Zivilgesetzbuch in Kraft ist, das heisst bis 1. Januar 1912, im vorliegenden Dekret keine Vorschriften über die Ausfertigung und Aufbewahrung von letzten Willensverordnungen statuieren können; wir setzen uns sonst in Widerspruch zum gegenwärtig bestehenden materiellen Recht. Ich möchte deshalb beantragen, das letzte Alinea des § 44 folgendermassen zu fassen: «Bis zum Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben die gegenwärtigen Bestimmungen über Errichtung und Aufbewahrung von letzten Willensverordnungen unverändert in Kraft.» Dann ist allen Zweifeln über die Ausfertigung von Abschriften, über die Aufbewahrung und über Auslieferung von letzten Willensverordnungen an den Testator aus dem Wege gegangen, weil wir genau wissen, welche Bestimmungen des bernischen Zivilgesetzbuches darüber in Kraft sind und bis 1. Januar 1912 noch in Kraft bleiben.

Hadorn, Präsident der Kommission. Die Regierung und die Kommission schliessen sich der neuen Fassung des letzten Alineas an.

Abstimmung.

§ 44, Alinea 2. Für den Antrag Kindlimann . . . . . Minderheit.

Alinea 3. Der redaktionelle Antrag Peter (herausverlangen statt zurückverlangen) wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Alinea 4. Der Antrag Stettler wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

§ 46, Alinea 2. Der Antrag Regierungsrat Simonin wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Beschluss:

§ 42. Die Urkunde, welche dem Verurkundungsverfahren zur Grundlage gedient hat und deshalb die Originalunterschriften der mitwirkenden Personen trägt, bildet die Urschrift (Minute). Dieselbe bleibt samt den zur Einleitung des Verurkundungsverfahrens übergebenen Aktenstücken, wie Vollmachten und Ermächtigungen etc., in der Verwahrung des verurkundenden Notars.

Eine Ausnahme von der aufgestellten Regel findet statt bei notarialischen Verurkundungen, welche einer bereits bestehenden Urkunde beigefügt werden (Legalisationen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Bescheinigungen betreffend Forderungsübergang und dergleichen), sowie in besonderen Fällen, die durch Dekret des Grossen Rates später zu ordnen sind.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Urkunden sind den Parteien in der Urschrift herauszugeben.

Im übrigen werden die abweichenden Vorschriften der Zivilgesetze vorbehalten (Art. 43 des Gesetzes).

§ 43. Der Notar hat alle in seiner Verwahrung verbleibenden Urschriften fortlaufend zu numerieren. Die Nummer der Urschrift haben auch alle mit derselben verwahrten oder auf Grund derselben ausgefertigten Aktenstücke zu tragen.

Die letzten Willensverordnungen sind besonders zu numerieren, zu registrieren und aufzubewahren.

§ 44. Mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle darf der Notar eine von ihm verwahrte Urschrift nur gestützt auf ein Urteil oder auf einen Befehl der zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde herausgeben.

Vor der Herausgabe einer Urschrift hat der Notar eine Abschrift derselben herzustellen und zu beglaubigen, welche für so lange an die Stelle der Urschrift tritt, als dieselbe nicht der Urschriftensammlung wieder einverleibt ist.

Die Urschrift einer letzten Willensverordnung kann der Testator zum Zweck der Vernichtung oder zu andern Zwecken jederzeit vom Notar herausverlangen. Ueber die erfolgte Auslieferung derselben muss jedoch ein Verbal aufgenommen werden, welches der Minutensammlung des Notars einzuverleiben ist.

Bis zum Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben die gegenwärtigen Bestimmungen über Errichtung und Aufbewahrung von letzten Willensverordnungen unverändert in Kraft.

§ 45. Ohne ausdrücklichen Befehl der zuständigen Behörde darf der Notar die Einsicht in die von ihm verwahrten Urschriften nur den an der Verurkundung direkt beteiligten Personen, ihren Erben und Rechtsnachfolgern gewähren.

§ 46. Solange der Notar die Urschriften zu verwahren hat, ist er allein befugt, die notwendigen Ausfertigungen derselben an die Parteien zu erteilen (Art. 44 des Gesetzes.) Ebenso hat er die als Grundbuchbeleg notwendigen Abschriften anzufertigen.

Ausfertigungen aus Urschriften, welche gemäss Art. 14 des Gesetzes auf der Amtsschreiberei deponiert sind, werden durch einen von der Justizdirektion zu bezeichnenden praktizierenden Notar des Amtsbezirkes vorgenommen. Das nämliche hat stattzufinden, wenn der Stipulator der Urschrift in der Berufsausübung eingestellt ist.

In jedem Falle ist auf der Urschrift durch den ausfertigenden Notar zu bescheinigen, wann, zu wessen Handen und in wie vielen Exemplaren die Ausfertigung erfolgte.

§ 47. Die Ausfertigung besteht in einer mit den gesetzlich vorgeschriebenen Vermerken versehenen wortgetreuen Wiedergabe der Urschrift.

Die in der Urschrift mit den gehörigen Förmlichkeiten vorkommenden Abänderungen, Berichtigungen und Zusätze dürfen in der Ausfertigung unmittelbar an der Stelle geschrieben werden, wohin sie nach dem Sinne des Kontextes gehören. Der Ausfertigung sind Kopien oder Auszüge derjenigen Aktenstücke nachzutragen, welche gemäss § 39 dieses Dekretes mit der Urschrift aufzubewahren sind.

§ 48. Die Ausfertigung kann auch bloss einen Teil der Urschrift umfassen. Dies ist dann der Fall, wenn eine Urkunde mehrere von einander unabhängige Bestimmungen enthält, welche sich auf verschiedene Personen beziehen. Die Ausfertigung für jede einzelne Partei enthält hier bloss diejenigen Bestimmungen, welche für diese Partei von Bedeutung sind.

Dieses Umstandes ist sowohl in der Ausfertigung, als auch in der Urschrift selbst Erwähnung zu tun.

§ 49. Als besondere Merkmale hat die Ausfertigung zu tragen:

1. die Ordnungsnummer der Urschrift;
2. die Bezeichnung als erste, zweite oder folgende Ausfertigung;
3. die Bezeichnung der Partei, für welche sie bestimmt ist und der Qualität, in welcher sie derselben zukommt;
4. die Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Urschrift, beglaubigt durch Unterschrift und Berufssiegel des Notars.

§ 50. Die Ausfertigung kann durch einen Dritten geschrieben sein. Der Notar hat jedoch ihre Uebereinstimmung mit der Urschrift persönlich festzustellen.

§ 51. Jede Person, welche an der Verurkundung als Partei beteiligt war, hat das Recht, eine Ausfertigung zu verlangen.

Wird in der Urkunde die Zerlegung einer Forderung in Teilforderungen verfügt, so kann zu-

gleich die Erteilung einer bezüglichen Ausfertigung für jede Teilforderung verabredet werden.

Weitere Ausfertigungen darf der Notar nur nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen erteilen.

§ 52. Ist die einer Partei erteilte Ausfertigung unleserlich geworden, so kann der Notar auf Verlangen der Partei eine Neuausfertigung vornehmen. Die Tatsache dieser Erneuerung ist sowohl auf den in Frage stehenden Ausfertigungen, als auch in der Urschrift genau zu vermerken, und die erste Ausfertigung wird der Urschrift beigefügt. Mit bezug auf Hypothekartitel bleiben die einschlägigen Bestimmungen der Zivilgesetze vorbehalten.

§ 53. Dient eine Urkunde als Titel für eine Forderung, welche nach Erteilung der Ausfertigung durch Teilung oder auf andere Weise auf mehrere Gläubiger übergeht, so kann die Justizdirektion nach vorausgegangener Prüfung und unter Festsetzung der zu erfüllenden Bedingungen den Notar ermächtigen, von der ursprünglichen Ausfertigung so viele Duplikate zu erstellen, als Gläubiger vorhanden sind. Jedes dieser Duplikate enthält den Namen des Gläubigers, dem es gehört, sowie den Betrag seiner Forderung. Auf der ursprünglichen Ausfertigung und in der Urschrift sind die vorgenommenen Neuausfertigungen und die Ausserkraftsetzung der erstern durch den Notar zu erwähnen. Die ursprüngliche Ausfertigung ist vom Notar der Urschrift beizufügen.

§ 54. Ergibt sich die Notwendigkeit einer zweiten Ausfertigung, so kann die Justizdirektion auf Ansuchen der in Betracht fallenden Partei die Erteilung einer solchen Ausfertigung bewilligen, sofern feststeht, dass damit kein Missbrauch getrieben werden kann, und sofern sich alle in Betracht fallenden Parteien damit einverstanden erklären.

Sowohl auf einer noch vorhandenen ursprünglichen Ausfertigung, als auch auf der Urschrift ist über die erfolgte Neuausfertigung ein Verbal einzutragen.

§ 55. Der Notar ist verpflichtet, die erste Ausfertigung binnen dreissig Tagen seit Stattfinden des Verurkundungsverfahrens den berechtigten Parteien abzuliefern, sofern er nicht ausdrücklich von der Innehaltung der Frist entbunden wurde.

Bezüglich der Einreichung der Ausfertigungen zur grundbücherlichen Behandlung bleiben die speziellen Gesetzesvorschriften vorbehalten.

VI. Die Aufbewahrung und Registrierung der Akten.

§§ 56 und 57.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il importe que les minutes des actes soient conservées avec soin et en lieu sûr par le notaire, afin que les intéressés ou les autorités compétentes puissent en prendre connaissance et qu'il soit possible d'en délivrer des expéditions dans les cas prévus par le décret.

Le mode de conserver les minutes sera réglé par une ordonnance du Conseil-exécutif. Par exemple, il pourra exiger que les minutes soient mises dans des cartons et que ceux-ci soient placés dans un endroit bien fermé.

Dans le but de contrôler la réception des actes notariés, il est prescrit, à l'article 57 du projet, que les notaires doivent répertorier les actes qu'ils dressent, c'est-à-dire en faire mention dans des registres spéciaux, appelés en français « répertoires ».

Il y aura plusieurs répertoires; il y en aura un notamment pour les actes reçus en minute, excepté les testaments, qui seront répertoriés à part (art. 43, 2e alinéa); il y aura aussi un répertoire spécial pour les actes délivrés en brevet, c'est-à-dire sans qu'il en soit gardé minute.

Les inscriptions dans les divers répertoires se feront chronologiquement suivant une seule série de numéros, de telle sorte que lorsqu'un répertoire sera fini, la série continuera dans le suivant.

Il importe que les répertoires soient établis d'après un modèle uniforme; d'où les dispositions des 2e et 3e alinéas de l'article 57.

Hadorn, Präsident der Kommission. Ich soll zu § 56, wonach die Art und Weise der Aufbewahrung durch Verordnung des Regierungsrates geregelt wird, einem Bedenken der Praktikanten Rechnung tragend, der Erwartung Ausdruck geben, dass man von dem Notar nicht verlangen werde, dass er ein feuerfestes Archiv bauen oder mit schwerem Geld einen feuersichern Schrank anschaffen soll, sondern dass er nach Art eines sorgsamen Hausvaters mit seinen Akten umgehe und sie aufbewahren werde.

M. **Jacot.** Au sujet de la tenue des répertoires, il serait peut-être bon que nous ayons quelques explications. Si j'ai bien compris M. le rapporteur du gouvernement, nous aurions deux espèces de répertoires: un pour les actes de dernière volonté et un pour les autres actes. Mais le décret prévoit encore une autre catégorie d'actes, ce sont les légalisations et les attestations de comptes. Devons-nous les assimiler à des actes et devons-nous également les répertorier?

J'aimerais avoir quelques explications de M. le directeur de la justice, à cet égard.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le gouvernement s'est déjà occupé de cette question des répertoires, mais il n'a pas encore pris de décision définitive à cet égard.

M. Jacot ne m'a pas très bien compris. Il y aura un répertoire pour les actes reçus en minute et un répertoire spécial pour les testaments. Il y aura encore un répertoire pour les actes délivrés en brevet, tels que les légalisations de signatures, vidimations de copies, etc. Du moins, c'est mon opinion personnelle, celle du Conseil-exécutif étant réservée. Je pense aussi que les actes de protêt seront répertoriés à part, aux termes de la législation fédérale.

Angenommen.

Beschluss:

§ 56. Der Notar hat sowohl seine Urschriften, als auch die ihm von den Parteien übergebenen Aktenstücke sorgfältig und sicher aufzubewahren.

Die Art und Weise der Aufbewahrung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 57. Alle vorgenommenen Verurkundungen sind fortlaufend in den dazu bestimmten Registern anzumerken.

Die hierzu notwendigen Register werden dem Notar von der Justizdirektion nach einheitlichem Muster zum Selbstkostenpreis geliefert.

Der Regierungsrat hat auf dem Verordnungswege über die Einrichtung der Register und die Art und Weise ihrer Führung die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

C. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§§ 58 und 59.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Le décret doit naturellement entrer en vigueur le même jour que la loi sur le notariat, dont il précise un certain nombre de dispositions. Cette date est le premier janvier 1910, comme le rappelle l'article 58.

Nous avons inséré à l'article 59, premier alinéa, une disposition qui, logiquement, ne rentre pas dans le décret, mais qu'il est opportun d'édicter immédiatement.

Elle porte que la marche à suivre fixée aux articles 11 et 12 du présent décret pour la taxe des frais et émoluments est aussi applicable aux droits et débours que les notaires de préfecture ont à réclamer pour leurs écritures et démarches relatives aux homologations faites conformément à l'article 2, deuxième paragraphe, de la loi du 27 juin 1909 sur la revision des registres fonciers.

A teneur de la disposition précitée, les propriétaires fonciers qui, au moment où a commencé à courir le délai prévu à l'article premier de ladite loi (1er août 1909), n'avaient pas encore fait homologuer leurs titres d'acquisition sont tenus de le faire dans un délai de cinq mois qui prendra fin le 31 décembre prochain. A l'expiration de ce délai l'homologation aura lieu d'office par les soins de l'autorité compétente aux frais du propriétaire.

Or, les démarches et les écritures que doivent faire les notaires pour obtenir l'homologation ne sont pas tarifées, de telle sorte qu'après le 31 décembre 1909, lorsqu'il s'agira de procéder à l'homologation d'office, les intéressés pourront peut-être objecter que les notaires réclament des émoluments trop élevés. Pour obvier à cette objection, nous vous proposons, messieurs, de statuer que la marche à suivre pour faire taxer de pareils émoluments sera celle prévue par le décret en matière de taxation d'émoluments de notaire, c'est-à-dire que les intéressés pourront, à cet effet, s'adresser à la Direction de la justice.

Cette disposition s'inspire de très bonnes intentions. Toutefois, il y a une remarque à faire, c'est que les émoluments dus aux notaires pour leurs démarches et écritures en cas d'homologation ne sont pas fixés par la législation actuelle. La Direction de la justice sera dès lors bien embarrassée lorsqu'elle devra faire application de l'article 59 du décret, d'autant plus que ce sont seulement les émoluments tarifés que cette Direction a le droit de taxer à teneur de la loi sur le notariat.

Dès lors, si l'on veut maintenir le premier alinéa de l'article 59, il faudrait le compléter aujourd'hui ou bientôt par une disposition fixant le montant des émoluments dont il s'agit.

Je reconnais que la commission n'a pas été saisie de cette idée et que le Grand Conseil ne pourrait guère séance tenante fixer lesdits émoluments. Toutefois, comme le Grand Conseil aura une session en janvier prochain, il pourrait le faire alors par un décret spécial.

D'autre part, l'article 59 renferme une disposition relative à la revision des registres fonciers. Vous savez que, d'après la loi sur cet objet, les inscriptions au registre foncier ne se font plus comme précédemment: il n'y a plus de transcription d'actes. On se contente de faire une mention, au journal, du contenu de l'acte, mais les intéressés, soit les notaires qui les représentent, doivent fournir une copie notariée de l'acte à titre de pièce justificative de l'inscription au registre foncier. Le tarif actuel ne prévoit pas d'émoluments pour ces copies et pourtant il y a intérêt à ce que l'émolument y relatif soit légalement fixé. C'est dans ce but qu'on a inséré dans le projet la disposition figurant au troisième alinéa de l'article 59. — Je vous propose, sous les réserves que j'ai faites, d'accepter l'article 59 du projet.

Hadorn, Präsident der Kommission. Es mag Ihnen auffallen, dass im letzten Alinea des § 59 eine Tarifposition Aufnahme gefunden hat, trotzdem vorher erklärt worden ist, dass die Revision des Notariatstarifes erst später erfolgen soll. Es hat damit folgende Bewandtnis. Sie wissen, dass seit dem 1. Oktober dieses Jahres in der Amtsschreiberei nicht mehr alle Akten eingeschrieben werden, sondern dass der verurkundende Notar gleichzeitig mit der Originalurkunde dem Grundbuchführer eine beglaubigte Abschrift abliefern muss und dass diese sogenannten Grundbuchbelege nachher zusammengebunden werden und an die Stelle des frühern Grundbuches treten. Sie erinnern sich, dass nach dem vorliegenden Dekret und bereits nach dem Gesetz die Justizdirektion bloss befugt ist, die tarifierten Ansätze in einer Rechnung eines Notars endgültig festzusetzen, während alle übrigen Ansätze, die nicht speziell von notariellen Funktionen herrühren, wie bis dahin der Beurteilung durch den Zivilrichter überlassen bleiben. Damit nun nicht im Falle der Beanstandung eines Rechnungsansatzes betreffend ein Grundbuchbeleg der Zivilrichter behelligt werden muss, wird hiefür im vorliegenden Dekret ein Gebührenansatz aufgenommen. Die Kommission schlägt im Einverständnis mit der Regierung eine Gebühr von 50 Cts. für die Tarifseite von 600 Buchstaben vor. Ich will nicht unterlassen, beizufügen, dass diese Grundbuchbelege für die Praktikanten ein sehr unwillkommenes Geschenk waren. Nach der Verordnung der Justizdirektion dürfen sie nicht mit der Maschine, sondern müssen von Hand geschrieben werden. Das verursacht den Bureaux eine so grosse Mehrarbeit, dass sie mit dem vorgesehenen Tarifansatz nicht auskommen und dabei nichts gewinnen.

Ueber die Anregung des Herrn Justizdirektors, auch noch einen Tarifansatz aufzunehmen für die Zufertigungsansuchen, die nach dem 1. Januar zwangsweise vorgenommen werden sollen, hat sich die Kommission

nicht ausgesprochen. Aber ich nehme an, sie ist ohne weiteres damit einverstanden, wenn in der nächsten Session ein bezügliches Dekret vorgelegt wird und in demselben die Ansätze für diese Zufertigungsansuchen ihre Regelung finden. Hier wäre vorläufig nichts aufzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 58. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

§ 59. Das in §§ 11 und 12 dieses Dekretes vorgesehene Verfahren zur amtlichen Festsetzung der Kosten und Gebühren findet auch auf diejenigen Gebühren und Auslageerstattungen Anwendung, welche die Amtsnotare für die Vorbereitung einer Zufertigung gemäss Art. 2, Abs. 2, des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher zu fordern haben.

In diesen Fällen ist ausser dem Notar und dem beteiligten Grundeigentümer auch der Einwohnergemeinderat derjenigen Gemeinde, in welcher die Fertigung stattfand, befugt, die amtliche Festsetzung zu verlangen.

Für die vom Notar gemäss Art. 16, Absatz 3, des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher anzufertigenden Grundbuchbelege wird eine Gebühr von 50 Cts. für die Tarifseite von 600 Buchstaben festgesetzt.

Präsident. In Abschnitt C wäre nun nach dem gestern auf Antrag des Herrn Schüpbach von Ihnen gefassten Beschluss die Bestimmung aufzunehmen: «Bis 31. Dezember 1911 bleibt das Amt eines Kreiskommandanten für bisherige Inhaber dieser Stelle mit dem Beruf eines praktizierenden Notars vereinbar.» Ich nehme an, der Rat überlasse es der Justizdirektion und der Staatskanzlei, diese Einschaltung vorzunehmen. (Zustimmung.)

Damit wären wir am Schlusse der Beratung des Dekretes über das Notariat angelangt und ich frage an, ob jemand auf irgend einen Artikel zurückzukommen wünscht.

Schär. Sie müssen es mir zugute halten, wenn ich mir gestatte, Ihnen zu beantragen, auf § 36, der von dem Verfahren bei Steigerungen handelt, zurückzukommen. Die heute morgen vom Rat gefassten Beschlüsse sind nach meiner Ueberzeugung inkonstitutionell. Sie sind auf der ganzen Linie materiell-rechtlicher Natur und dürfen daher nicht in einem Dekret niedergelegt werden. Ich möchte Sie bitten, auf § 36 zurückzukommen und so einen staatsrechtlichen Rekurs zu vermeiden. Leider gestattet mir das Reglement nicht, jetzt schon den Weg auseinanderzusetzen, den wir einschlagen müssen, sondern die eigentliche Begründung kann ich Ihnen erst dann geben, wenn die Diskussion über § 36 neu eröffnet ist.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 36 . . Grosse Mehrheit.

Präsident. Das Zurückkommen auf § 36 ist beschlossen und die Diskussion über diesen Artikel ist wiederum eröffnet.

Schär. Ich muss mich zunächst entschuldigen, dass ich heute morgen bei der materiellen Diskussion und der Abstimmung über § 36 nicht anwesend sein konnte. Ich musste gestern nach Hause fahren und es war mir nicht möglich, heute vor 10 Uhr im Rate zu erscheinen.

Sie haben auf Antrag des Herrn Chalverat die Aufnahme des Zusatzes beschlossen: «Der Regierungsrat hat auf dem Verordnungswege die missbräuchliche Verabreichung alkoholischer Getränke anlässlich öffentlicher Steigerungen, sowie die Abhaltung solcher Steigerungen zur Nachtzeit zu verbieten.» Der zweite Teil dieses Beschlusses, wonach alle Steigerungen am Tage abgehalten werden müssen, ist praktisch gar nicht durchführbar. Legen Sie die Frage dem Volke vor und es wird Ihnen eine deutliche Antwort darauf geben. Auf dem Lande beginnen die Liegenschaftssteigerungen in der Regel abends 4 bis 5 Uhr und dauern bis 9 oder 10 Uhr nachts. Die Landbevölkerung will zuerst die Arbeit in Haus und Stall fertig machen und erst nachher kommt sie an die Steigerung. Das ist Gewohnheitsrecht seit Jahrzehnten und man braucht von diesem Usus nicht abzukommen, weil sich aus demselben absolut keine Uebelstände ergeben haben.

Was die Verabreichung von alkoholischen Getränken anbelangt, so bin ich mit den Tendenzen der Herren Chalverat und Regierungsrat Simonin durchaus einverstanden, dass man den Völlereien — Sie mögen den Ausdruck gestatten — die eigentlich künstlich erzeugt werden, bei den Steigerungen entgegenarbeitet. Uebrigens stellt schon das Bundesrecht die nötigen Vorschriften gegen den Missbrauch von alkoholischen Getränken bei Steigerungen auf. Einer bezüglichen Eingabe des schweizerischen Bauernverbandes entsprechend, wurde im neuen Obligationenrecht (Art. 1274bis) die Bestimmung aufgenommen: «Wenn in rechtswidriger oder gegen die guten Sitten verstossender Weise auf den Erfolg der Steigerung eingewirkt worden ist, so kann diese innert einer Frist von 10 Tagen von jedermann, der ein Interesse daran hat, angefochten werden.» Wir werden alle damit einverstanden sein, dass es gegen die guten Sitten verstösst, wenn die Leute durch Alkohol berauscht und so zum Bieten veranlasst werden. Das eidgenössische Recht geht noch weiter als der Antrag des Herrn Chalverat, indem es bestimmt, dass jedermann, der ein Interesse daran hat, eine solche Steigerung anfechten, kassieren lassen kann. Wenn zum Beispiel ein Steigerer in berauschtem Zustande auf ein Stück Vieh ein Angebot gemacht hat, so dass der vorhergehende Bieter, der sein Angebot in nüchternem Zustand gemacht, das Stück Vieh nicht bekommt und dadurch geschädigt wird, so kann dieser die Steigerung kassieren lassen, weil er ein Interesse daran hat, dass das Stück Vieh ihm zugeschlagen werde. Das Bundesrecht hat also die ganze Sache richtig und genügend geordnet und wir brauchen nicht auf dem Dekretswege ohne eigentliche materielle Unterlage ein derartiges Verbot aufzustellen, dessen Wirkung in gar keiner Weise festgelegt wird. Der Beschluss, den Sie gefasst haben, spricht sich über die Wirkungen des Verbotes gar nicht aus; man weiss nicht, ob dessen Nichtbeachtung eine strafrechtliche Busse oder die Ungültigkeit der Steigerung zur Folge haben soll. Soviel in materieller Hinsicht.

In formeller Beziehung mache ich darauf aufmerksam, dass wir ein Ausführungsdekret zum Notariatsgesetz beraten, das sich nur über die beim notariellen Verfahren zu beobachtenden Formen und über die Aufsicht über das Notariat aussprechen soll und darf. Ueber diese im Gesetz genau umschriebenen Grenzen dürfen wir nicht hinausgehen. Das Gesetz beauftragt den Grossen Rat nicht, auf dem Dekretswege die missbräuchliche Verabreichung von alkoholischen Getränken bei Steigerungen zu untersagen. Das Gesetz sagt auch nicht, dass der Grosse Rat verpflichtet sei, im Ausführungsdekret die Abhaltung von Steigerungen zur Nachtzeit zu verbieten. Wir überschreiten mit einer solchen Bestimmung unsere Kompetenz und ein staatsrechtlicher Rekurs gegen dieselbe müsste ohne weiteres zugesprochen werden.

Wir werden in zwei bis drei Monaten das bernische Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilrecht durchzuberaten haben und bei diesem Anlass lassen sich alle heute gemachten Anregungen näher zergliedern. Dort haben wir dann die gesetzliche Unterlage und dort wird der Moment gekommen sein, über alle diese Dinge zu reden, nicht aber heute anlässlich der Beratung des Dekretes, in das diese Bestimmungen nicht hineingehören. Das Dekret ist kein Sammelsurium, in das man alles Mögliche und Unmögliche ablegen kann.

Ich mache im weitern darauf aufmerksam, dass auch der Antrag der Regierung betreffend die Angebote bei den Steigerungen nicht in diesem Dekret Aufnahme finden darf. Ich habe Ihnen gestern die Gründe auseinandergesetzt, warum wir dem Antrag der Kommission zustimmen sollen. Ich habe dann gestern abend die ganze streitige Frage betreffend die Steigerungen nochmals eingehend geprüft und bin zur Ueberzeugung gekommen, dass die von der Regierung vorgeschlagene Einschränkung, wonach bei den Steigerungen nicht alle Angebote protokolliert zu werden brauchen, nicht formelles, sondern materielles Recht ist. Denn wir legen damit die Wirkung der Angebote fest; wir erklären, dass die protokollierten Angebote nicht verbindlich sind, dass nur solche verbindlich sind, die in das Protokoll eingetragen werden. Wir schaffen also auch hier zweifellos materielles Recht. Auch diese Frage muss dem Einführungsgesetz vorbehalten werden. Ich weiss nicht, ob es heute morgen in der Diskussion erwähnt worden ist, aber ich habe mir gestern nachmittag noch Mühe gegeben, eine Form zu finden, mit der beide Kantonsteile sich zufrieden geben könnten. Ich habe einen Antrag redigiert; derselbe wurde von den jurassischen Notaren besprochen und sie haben mir erklärt, dass sie sich mit ihm einverstanden erklären könnten. Der Antrag ging dahin, dass in den Steigerungsgedingen die Vorschrift aufgestellt werden könnte, dass Angebote, die eine gewisse Höhe nicht erreichen, nicht protokolliert werden müssen, dass aber, sobald diese Höhe erreicht wird, jedes Angebot zu Protokoll genommen werden muss. Wenn zum Beispiel eine Parzelle zur Versteigerung gelangt, die der Versteigerer nicht unter 1000 Franken weggeben will, so würde er in den Steigerungsgedingen festlegen, dass Angebote, die nicht mindestens 800 oder 900 Fr. betragen, überhaupt nicht protokolliert werden. Diese Bestimmung würde verlesen, jeder Bieter wüsste es und damit hätten wir erreicht, was eigentlich der Jura will, dass nämlich sogenannte Schundangebote, Angebote, die nicht ernsthaft gemeint sind, nicht protokolliert zu werden brauchen. Auf diesem Wege könnten wir den Jurassiern entgegenkommen; wir Altberner würden dabei nichts riskieren. Nun gehört aber auch dieser Antrag eigentlich nicht in das Dekret, sondern in das Einführungsgesetz. Er ist materiell-rechtlicher Natur und alles, was materielles Recht schafft, dürfen wir nicht im Dekret ordnen, sondern müssen es zurücklegen und im Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilrecht ordnen. Ich erwähne, dass die Verfasser des Vorentwurfes zum Einführungsgesetz, die Herren Nationalrat Bühlmann, Professor Huber und Professor Rossel — der letztere bekanntlich einer der besten Kenner des jurassischen Rechtes — in demselben über die Steigerungen genaue Bestimmungen aufgestellt haben und dass das Obergericht, das diesen Vorentwurf geprüft hat, diese Vorschriften noch ergänzt hat. Ich könnte Ihnen den betreffenden Abschnitt des Vorentwurfes vorlesen und Sie könnten demselben entnehmen, dass alles, was wir gestern und heute in weitläufiger Diskussion besprochen haben, dort bereits niedergelegt ist. Bei der Beratung des Einführungsgesetzes wird der Anlass gekommen sein, den Anträgen des Regierungsrates und des Herrn Chalverat Rechnung zu tragen, wenn man es für opportun und recht hält. In diesem Sinne möchte ich Ihnen beantragen, den § 36 nach Vorschlag der Kommission zum Beschluss zu erheben und die Anträge der Regierung und des Herrn Chalverat abzulehnen. Damit möchte ich für die Beratung des Einführungsgesetzes kein Präjudiz schaffen, aber es soll bei dieser Gelegenheit dann neuerdings darüber gesprochen werden, ob man diese Anträge dort unterbringen will oder nicht.

M. **Chalverat.** Je ne sais pas si M. Schær a bien compris le motif qui m'a dicté cette proposition. Il est vrai qu'au sein de la commission, je n'avais pas fait d'objection et que j'avais été d'accord pour supprimer cette disposition, estimant comme je l'ai dit dans mon exposé de tout à l'heure que le pouvoir de surveillance et disciplinaire qui était accordé au gouvernement par l'article 29 de la loi était suffisant pour réprimer les inconvénients qui pouvaient se produire, mais j'ai dit que c'était à la demande de notaires que je faisais cette proposition, parce que nous voyons, dans la présence d'un décret, d'une ordonnance qui serait rendue ultérieurement, la faculté pour eux, de pouvoir dire à leurs clients: Voyez, client, une disposition écrite expresse défend de distribuer gratuitement des boissons et de prolonger cette vente trop avant dans la nuit. Le notaire aurait été armé de cette manière beaucoup plus efficacement qu'en l'absence de dispositions expresses. Il n'y avait donc aucun inconvénient d'admettre cette proposition dans la loi.

En outre, je ferai observer que ce n'est pas à l'article 36, mais à l'article 37 in fine que j'ai fait cette observation, ceci pour la forme.

Le cas cité par M. Schær d'endroits éloignés de localités ou d'auberges n'est pas exclu de la proposition, car il faut noter que ma proposition vise seulement les abus et ne concerne évidemment pas le cas cité par M. Schær, car le gouvernement verrait bien que là il n'y a pas d'abus, mais au contraire une nécessité.

Mais on nous dit que nous ne sommes pas compétents pour édicter des dispositions semblables, que le

droit fédéral et le C. O. nous donneront une solution qui satisfera à nos vœux. Mais ceci confirme encore la justesse de ma proposition, ceci confirme que même au fédéral on sent la nécessité d'édicter des dispositions sur ce point. Il n'est pas sûr que le C. O. admettra ces dispositions et en attendant, nous n'aurions rien dans le canton de Berne, — ni au fédéral ni au cantonal. Il faut pourtant quelque chose. Si la législation fédérale est adoptée, ce sera cette législation qui sera en vigueur, mais dans le cas où elle ne serait pas acceptée, il y aurait inconvénient à n'avoir rien à la place, de sorte que tout milite en faveur de ma proposition.

La loi, à son article 15, a déjà prévu quelque chose de semblable en disant que le notaire doit s'abstenir de dresser des contrats dans des conditions contraires au bonne mœurs.

Je ne vois donc pas pourquoi le Grand Conseil refuserait d'accepter ma proposition.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous prie de ne pas accepter la proposition de M. Schær, tendant à la suppression de l'amendement que vous avez adopté ce matin, à une très grande majorité, concernant l'article 36. J'estime, contrairement à M. Schær, que cet amendement ne concerne pas le fond des ventes aux enchères, qu'il n'est pas une disposition de droit matériel. Il n'est pas dit dans cet amendement que telles offres seront valables et telles autres pas. On ne tranche pas cette question, qui est réglée par la législation civile.

Actuellement, la situation, au point de vue du droit civil, est la suivante. D'après le Code civil français, une offre verbale est valable; d'après le Code civil bernois la validité d'une offre dépend de son inscription au procès-verbal de la vente; or la disposition votée ce matin n'y changera absolument rien. Elle dispose simplement qu'il est permis au vendeur de ne pas faire inscrire toutes les offres, mais seulement celles à l'inscription desquelles il n'a pas renoncé d'avance dans le cahier des charges. Le droit de ne pas accepter des offres lui est conféré par les principes généraux de la législation civile. D'ailleurs, aussi bien d'après le Code civil bernois que suivant la législation française, une offre valable devient nulle par le fait qu'elle est couverte par une autre, à moins que le vendeur ne se soit réservé la faculté de s'en tenir à tel enchérisseur qu'il lui plaira de choisir.

La disposition votée ce matin tient compte de la pratique suivie dans l'ancienne et de celle qui fait règle dans la nouvelle partie du canton.

Il est bon de terminer la discussion sur ce point. Si vous supprimiez l'amendement en question, il serait probablement proposé de nouveau lors de la prochaine délibération de la loi introduisant le Code civil suisse, et je doute fort que vous vouliez changer d'idée à ce sujet d'ici à la session qui aura lieu en février ou en mars.

Il ne faut donc pas engager une nouvelle discussion qui serait inutile, mais il faut maintenir l'amendement adopté et en finir avec le formalisme outré défendu avec tant d'acharnement par M. Schær.

Grieb. Ich erlaube mir, den Antrag Schär zu unterstützen und mich namentlich zum Vorschlag des Herrn Chalverat auszusprechen. Man muss die Frage der Versteigerungen zerlegen. Man muss sich fragen: Kann der Grosse Rat in einem Dekret, zu dem das Volk nichts zu sagen hat, vorschreiben, dass eine Steigerung nicht zur Nachtzeit stattfinden darf? Die andere Frage, die damit in Zusammenhang steht, ist die: Kann der Grosse Rat bestimmen, dass, wenn eine Steigerung doch zur Nachtzeit stattfinden würde, der Notar zur Nachtzeit nicht praktizieren, nicht verschreiben darf? Sie werden alle einig sein, dass der Grosse Rat zur Aufstellung derartiger Vorschriften nicht kompetent ist. Er kann im Dekret nur die in dem vom Volk angenommenen Gesetz aufgestellten Grundsätze ausführen. In diesem Gesetz steht kein Wort darüber, zu welcher Zeit der Notar praktizieren darf. Sowenig man dem Kaufmann vorschreibt, er dürfe seine Waren nur in den und den Stunden verkaufen, oder dem Landwirt, er dürfe seine Arbeiten nur zu der und der Zeit verrichten, sowenig dürfen wir dies gegenüber dem Notar tun. Mit dem gleichen Recht könnte man weitergehen und dem Notar nicht nur die Mitwirkung bei Steigerungen zur Nachtzeit verbieten, sondern ihm auch vorschreiben, er dürfe nach 6 Uhr abends keine Legalisation mehr vornehmen oder nach 9 Uhr nachts kein Testament mehr errichten. Das geht nicht an. Es ist nicht zulässig, eine derartige Vorschrift in das Dekret aufzunehmen, weil im Gesetz darüber nichts steht.

Ich mache Sie noch auf die ganz formelle Seite der Frage aufmerksam. Der Eingang des Dekretes lautet: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung des Art. 48 des Gesetzes über das Notariat vom 31. Januar 1909, beschliesst». Was wir heute beraten, ist also nichts anderes als die Ausführung des Art. 48 des Notariatsgesetzes. Nun schlagen Sie diesen Art. 48 nach. Dort heisst es: «Ein Ausführungsdekret des Grossen Rates hat die in Art. 4, 13, 25, 30, 33, 37, 39, 40, 41 und 42 dieses Gesetzes vorgesehenen Vorschriften aufzustellen.» Von den aufgezählten Artikeln sagt kein einziger etwas von der Frage, die jetzt hier aufgerollt ist. Ich glaube, auch aus diesem Grunde dürfen wir dem gefallenen Antrag, so gut er gemeint ist, nicht zustimmen.

Dürrenmatt. Man war beim Erlass von Ausführungsdekreten nicht immer so subtil, wie man es heute ist, sondern hat in dieselben, trotz allen Einwendungen, schon wiederholt Bestimmungen aufgenommen, die sich sehr schwer unter den Gesetzestext subsumieren liessen. Wenn man nun aber gegenüber dem Antrag des Herrn Chalverat einwendet, er könne nur in einem Gesetz, nicht aber in einem Dekret berücksichtigt werden, so geht man doch zu weit. Der Antrag des Herrn Chalverat will nichts anderes als durch eine Verordnung des Regierungsrates den sich hin und wieder bei den bis tief in die Nacht dauernden Versteigerungen einstellenden Missbräuchen abhelfen. Dass solche Missbräuche existieren, kann nicht bestritten werden. Es ist Ihnen allen bekannt, dass sehr oft solche Steigerungen zu schweren Missbräuchen führen und ich selbst kenne aus meiner Anwaltspraxis verschiedene Fälle, in denen sich Leute nachher beklagten, dass sie spät in der Nacht bei einer Steigerung ein Gebot gemacht hätten, weil sie nicht mehr wussten, was sie taten. Nun will Herr Chalverat im Dekret nicht vorschreiben, dass nachts absolut keine Steigerung abgehalten werden dürfe oder dass nicht gestattet sei, dabei in einem gewissen Umfang zu konsumieren, sondern er wünscht nur, dass die Regierung durch

eine Verordnung den Missbräuchen steuere. Ich begreife nicht recht, warum eine solche Bestimmung nicht in das Dekret soll aufgenommen werden dürfen. Das Dekret ordnet das Verfahren bei Steigerungen und ich glaube, die Aufnahme einer solchen Vorschrift in das Dekret gehöre gerade zu diesem Verfahren. Nachdem der Grosse Rat heute mit 81 gegen 71 Stimmen dem humanitären Gedanken des Herrn Chalverat zugestimmt hat, würde es sich nicht gut machen, wenn wir nachträglich aus Gründen, die doch nicht sehr durchschlagend sind, auf die Abstimmung zurückkommen wollten. Ich möchte deshalb nochmals empfehlen, an dem Antrag des Herrn Chalverat festzuhalten. Die Bestimmung wird dem Dekret gut anstehen und wir brauchen uns vor einem staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht nicht zu fürchten. Das Bundesgericht würde sicher die Bestimmung schützen.

Präsident. Infolge eines Irrtums, den Herr Schär auf dem Gewissen hat, hat sich eine Unebenheit eingeschlichen. Der Antrag der Regierung, den Herr Schär streichen will, ist zu § 36 gestellt, währenddem Herr Chalverat richtig bemerkt hat, dass sein Zusatzantrag sich auf § 37 bezieht. Wir hätten daher formell noch zu beschliessen, dass das Zurückkommen sich auch auf § 37 erstreckt, damit nicht irgend ein Konflikt entstehen kann. — Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden, dass die Diskussion sich über beide Punkte erstrecke. (Zustimmung.)

Bühler (Frutigen). Es ist eine eigentümliche Erscheinung in unserem öffentlichen Leben, dass man einerseits unablässig bemüht ist, die Bildung und das geistige Niveau des Volkes zu heben, und dass man anderseits fast bei jedem Gesetz und Dekret darauf ausgeht, das Volk wieder zu knebeln und Polizeivorschriften aller Art aufzustellen, an denen es keine Freude hat. Man soll doch dem Volke einiges Vertrauen entgegenbringen und nicht meinen, dass überall Uebelstände bestehen und unsere Bürger den rechten Weg nicht finden, wenn er ihnen nicht vom Grossen Rat gewiesen werde. Unser Volk ist doch imstande, Steigerungen richtig abzuhalten, finden sie nun am Nachmittag oder am Abend statt. Es wäre sonderbar, wenn wir es mit unserer Volksbildung soweit gebracht hätten, dass unsere Leute nicht imstande wären, Steigerungen auch am Abend in Ordnung abzuhalten. Ich bin seit 32 Jahren Notar und habe sehr viele Steigerungen abgehalten, aber ich konnte dabei noch nie Uebelstände und Missbräuche konstatieren. Unsere Leute haben den Tag über ihre Beschäftigung und können nicht einen ganzen oder halben Tag wegen einer Steigerung verlieren. Ich habe immer die Abhaltung der Steigerungen am Nachmittag empfohlen, aber man entgegnete mir, dass die Leute keine Zeit haben und sich keine Liebhaber einstellen werden. Die Steigerungen können nur am Abend mit Erfolg abgehalten werden. Wenn man weiss, wie unzufrieden das Volk wegen der Vorschriften ist, die in bezug auf die Einrichtung der neuen Grundbücher aufgestellt werden mussten, ist es nicht nötig, neuerdings eine Vorschrift aufzustellen, die es abermals vor den Kopf stossen wird. Wir dürfen unsern Leuten das Vertrauen entgegenbringen, dass sie auch am Abend Steigerungen abhalten, ohne sich beständig zu betrinken. Es liegt in erster Linie in der Stellung des Notars, allfälligen Missbräuchen entgegenzutreten. Ein Notar, der seine Pflicht erfüllt und seine Tätigkeit ernst und richtig auffasst, wird es nicht dulden, dass bei einer Steigerung übermässig Alkohol genossen wird. Wenn wir daran sind, den Notariatsstand zu heben und in bezug auf die Ausbildung des Notars sehr strenge Bestimmungen aufzustellen, so dürfen wir ihm auf der andern Seite auch das Vertrauen entgegenbringen, dass er Missbräuchen, die eintreten können, steuere. Ich schliesse mich den Ausführungen des Herrn Schär in allen Punkten an und empfehle Ihnen sehr die Ablehnung des Antrages des Herrn Chalverat.

Frepp. Ueber den Antrag des Herrn Chalverat will ich keine Worte verlieren. Bei uns ist es üblich, die Immobiliarsteigerungen immer nachts abzuhalten und diese Praxis hat im allgemeinen zu keinen Klagen Anlass gegeben. Es werden bei den Steigerungen auch Getränke verabfolgt, aber ich habe noch nie gesehen, dass Unzukömmlichkeiten entstanden wären. Ich schliesse mich also dem Antrag des Herrn Schär auf Ablehnung des Vorschlages Chalverat an.

Im weitern beantragt Herr Schär die Streichung des von der Regierung vorgeschlagenen Alineas: «Wenn der Versteigerer in den Steigerungsbedingungen darauf verzichtet, dass alle Angebote in das Steigerungsprotokoll eingetragen werden, so sind in diesem Falle nur diejenigen Angebote aufzunehmen, auf welche die Verzichterklärung nicht Bezug hat.» Im Jura wurde bis dahin bei Immobiliarsteigerungen nur das letzte Angebot als definitiv angesehen und eingetragen; die übrigen wurden, wenn es nicht ausdrücklich vorbehalten war, nicht in das Protokoll aufgenommen, indem man von der Rechtsauffassung ausging, dass das vorhergehende Angebot, das durch das nachfolgende überboten wird, einfach dahinfällt. Der Herr Justizdirektor hat Ihnen diesen Standpunkt eingehend entwickelt, so dass ich nicht mehr darauf zurückzukommen brauche. Im alten Kantonsteil werden bei Liegenschaftssteigerungen alle Angebote protokolliert. Dieses System kann im Jura mit seinen Kataster- und Parzellenverhältnissen nicht zur Anwendung kommen. Wenn 20, 30 und mehr Grundstücke zur Versteigerung gelangen und die Steigerung erst abends 8 oder 9 Uhr beginnen kann, so können nicht alle Angebote protokolliert werden, sonst würde die Steigerung bis morgens 4 oder 5 Uhr dauern. Unsere Bevölkerung hat den Tag über ihrer gewöhnlichen Arbeit obzuliegen und kann einer Steigerung nur beiwohnen, wenn sie nachts abgehalten wird.

Herr Schär hat gestern einen modifizierten Antrag gestellt. Er war heute morgen nicht gerade anwesend, als dieser Antrag hätte eingebracht werden können und darum hatte ich mir erlaubt, ihn hier im Rate aufzunehmen. Der Antrag lautete: «Die Steigerungsgedinge können die Vorschrift enthalten, dass nur diejenigen Angebote protokolliert werden müssen, die eine bestimmte, vom Versteigerer aufgestellte Schatzungssumme übersteigen.» Dieser Antrag war das Resultat der Besprechungen, die wir gestern nachmittag miteinander hatten. Wenn Sie ihn genau prüfen, sagt er eigentlich nichts anderes als der Antrag der Regierung. Der letztere geht, wenn man will, sogar etwas weiter, indem er nur vom Willen des Versteigerers abhängig macht, welche Angebote protokolliert werden sollen, währenddem Herr Schär beantragt, dass die Angebote eingetragen werden müssen, sobald sie eine bestimmte Summe erreichen. Wenn die Notarien des

Jura das Prinzip des Herrn Schär umgehen wollen, so brauchen sie einfach die Schatzungssumme so hoch zu bestimmen, dass sie zum voraus wissen, dass sie nicht erreicht wird; auf diese Weise können sie erreichen, dass nur das letzte Angebot protokolliert zu werden braucht. Es besteht also zwischen dem Antrag der Regierung und demjenigen des Herrn Schär, wie ich ihn heute morgen eingebracht habe, kein Unterschied. Ich glaube daher, dass man sich ganz gut dem Antrag der Regierung anschliessen kann. Als mein Antrag heute morgen abgelehnt worden ist, habe ich mich denn auch sofort mit demjenigen der Regierung einverstanden erklären können. Ich möchte Ihnen empfehlen, an dem Antrag des Regierungsrates festzuhalten und die von Herrn Schär vorgeschlagene Streichung abzulehnen.

M. **Boinay.** Je crois qu'il règne un malentendu au sujet des deux points en discussion. Tout d'abord en ce qui concerne la proposition de notre collègue M. Chalverat, les observations qui ont été faites tant par M. Grieb que par M. Bühler semblent indiquer que l'on redoute dans l'ancien canton que le gouvernement ne vienne imposer aux populations des usages ou des règlements qui les gêneraient. Il n'y a rien à craindre de semblable. La proposition de M. Chalverat tend à faire intervenir le gouvernement pour remédier à des abus. Or, s'il n'y a pas d'abus, la réglementation qu'élaborera le gouvernement ne sera pas appliquée. Je ne crois pas pour ma part que le gouvernement interviendra de la façon qu'on paraît redouter. Si, par exemple, il est d'usage dans l'ancienne partie du canton, de fixer les ventes à partir de 6 à 7 heures du soir, personne ne verra un inconvénient à ce qu'on maintienne cette habitude et à ce que les enchères se prolongent jusqu'à 10 heures, 11 heures, et même jusqu'à minuit. Mais où l'abus commence à se déclarer, c'est lorsque les ventes peuvent se prolonger jusqu'à 1 heure, 3 heures et 4 heures du matin. Si l'on admet que dans la fréquentation des établissements publics jusqu'à 11 heures ou minuit, il n'y a pas beaucoup d'excès à redouter, il faut aussi admettre qu'on peut sans danger procéder aux ventes publiques jusqu'à l'heure de fermeture des auberges. C'est après cette heure que se produisent les abus que chacun déplore.

Dans ces conditions il semble que nos collègues de l'ancien canton n'ont pas lieu de redouter une proposition qui, comme celle de M. Chalverat, tend simplement à réprimer les abus qui peuvent se produire.

Quant à la proposition faite par M. Schær de repousser l'amendement proposé par le gouvernement, je crois qu'elle repose aussi sur un malentendu. M. Schær semble redouter que par suite de l'acceptation de l'amendement du gouvernement, les notaires de l'ancien canton ne pourront plus inscrire toutes les mises faites dans le procès-verbal d'adjudication. Ce n'est pas là le sens de l'amendement présenté par le gouvernement. Vous pourrez procéder à l'avenir comme vous l'avez fait jusqu'à présent, tandis que si vous repoussiez l'amendement du gouvernement, nous ne pourrons plus, dans le Jura, continuer à pratiquer comme par le passé. Il en résultera que, sans avantage pour vous, ce refus nous créera à nous des ennuis dont vous ne profiterez pas. Le résultat de l'amendement présenté par le gouvernement sera pratiquement celui-ci: dans l'ancien canton, les choses resteront dans l'état actuel, il n'y aura pas de changement; par contre pour nous, dans le Jura, pour ne pas subir l'obligation de l'inscription au protocole de toutes les offres qui seront faites, nous serons obligés, ce qui ne se faisait pas jusqu'à présent, de mentionner dans les conditions de la vente qu'il n'y aura lieu d'inscrire que les offres auxquelles le vendeur n'aura pas renoncé. Dans ces conditions-là, je ne vois pas pourquoi vous ne vous contenteriez pas de cet unique ennui que vous nous imposez pour sauvegarder vos usages et vos traditions, et pourquoi vous voudriez absolument nous imposer des formalités que nous considérons comme absolument vexatoires en elles-mêmes et sans aucun profit pour les citoyens, qu'il s'agisse du vendeur ou de l'acheteur.

C'est pourquoi je vous recommande chaleureusement l'acceptation de l'amendement du gouvernement, pour le motif péremptoire que vous n'en subirez aucun préjudice, et qu'il nous permettra de conserver nos habitudes.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird hier die Beratung abgebrochen und deren Fortsetzung auf eine Nachmittagssitzung verschoben.

Wahl zweier Mitglieder des Ständerates.

Bei 192 ausgeteilten und 190 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 92 Stimmen, werden im ersten Wahlgang als Abgeordnete in den Ständerat, mit Amtsdauer vom 1. Dezember 1909 bis 30. November 1910, bestätigt:

Herr Regierungsrat Gottfried Kunz, mit 157 Stimmen.
Herr Grossrat A. Steiger, mit 173 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten die Herren Burren 5, Scheidegger 2, Albrecht, v. Fischer, Gobat, Grieb, König, Könitzer, Rossel, Roth je 1.

Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Rindviehzucht.

Bei 162 ausgeteilten und 159 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Hans Müller, Gemeinderatspräsident in Aeschi, mit 140 Stimmen.
Herr David Müller, Amtsrichter in Weissenbach, mit 140 Stimmen.
Herr Johann Leuenberger, Amtsrichter in Walterswil, mit 137 Stimmen.

Wahl von 9 Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes.

Bei 160 ausgeteilten und 157 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon keiner leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Schorer, Oberrichter, Bern, mit 153 Stimmen.
Herr Dr. Bühlmann, Nationalrat, Grosshöchstetten, mit 148 Stimmen.
Herr E. Gobat, Gerichtspräsident, Courtelary, mit 150 Stimmen.
Herr J. Hadorn, Grossrat, Latterbach, mit 141 Stimmen.
Herr Max Mauerhofer, Kaufmann, Burgdorf, mit 144 Stimmen.
Herr Dr. F. Volmar, Fürsprecher, Ostermundigen, mit 141 Stimmen.
Herr Dr. Boinay, Grossrat, Pruntrut, mit 136 Stimmen.
Herr Ernst v. Büren, Fürsprecher, Bern, mit 128 Stimmen.
Herr K. Z'graggen, Fürsprecher, Bern, mit 111 Stimmen.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtes.

Bei 156 ausgeteilten und 154 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 1 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Präsident Herr Oberrichter Schorer, mit 152 Stimmen,
als Vizepräsident Herr Nationalrat Bühlmann, mit 126 Stimmen.

Weitere Stimmen haben erhalten als Präsident: Herr Boinay 1; als Vizepräsident die Herren Z'graggen 10, Boinay, v. Büren, Gobat, Hadorn je 3 und Volmar 1.

Wahl von 5 Ersatzmännern des Verwaltungsgerichtes

Bei 174 ausgeteilten und 171 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 84 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr A. Gürtler, Grossrat, Delsberg, mit 158 Stimmen.
Herr A. Hochuli, Notar, Lyss, mit 159 Stimmen.
Herr J. Mühlemann, Grossrat, Meiringen, mit 161 Stimmen.
Herr R. Stettler, Grossrat, Bern, mit 152 Stimmen.
Herr E. Ryser, Grossrat, Biel, mit 124 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten: Herr Meier, Langenthal 3 und vereinzelte je 1.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 24. November 1909,

nachmittags $2^1/_2$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi, Egli, Fähndrich, Hamberger, Hari, Hostettler, Iseli (Jegenstorf), Lanz (Roggwil), Lenz, Meyer, Müller (Bargen), Nyffenegger, Schönmann, Schüpbach, Stettler (Bern), Tännler, Trachsel (Bern), Wächli, Witschi, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bähni, Blanchard, Bösch, Cueni, Eckert, Frutiger, Girardin, Henzelin, Ingold (Lotzwil), König, Mouche, Mühlemann, Obrist, Probst (Langnau), Roth, Schneider (Rubigen), Segesser, Stämpfli (Schwarzenburg), Thöni, Trachsel (Wattenwil), Tschumi, Will, Wyder, Wyss (Bern).

Eingelangt ist folgende

Motion:

Die Regierung wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob im Dekret vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates Art. 13, der ein Geschäftsreglement für die Verhandlungen des Regierungsrates vorschreibt, nicht durch folgenden Zusatz zu ergänzen sei:

Durch dieses Reglement ist dafür zu sorgen, dass bei Kollegien, deren Mitglieder ausschliesslich vom Regierungsrat bestellt werden, oder bei denen dem Regierungsrat die Bezeichnung mehrerer staatlicher Vertreter zusteht, auf die Vertretung der politischen Minderheiten angemessene Rücksicht genommen wird.

Gustav Müller,
Albrecht, Ryser, Kunz, Näher, Tièche, Scherz, Schneeberger, Wolf, Wysshaar, Salchli, Amrein, Stauffer (Thun).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Ausführung des Gesetzes über das Notariat.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 716 hievor.)

Präsident. Wir fahren fort in der Diskussion über die §§ 36 und 37.

Kunz. Ich möchte feststellen, dass Sie mit der Nichtannahme des heute morgen von mir gestellten Antrages bewirkt haben, dass in Zukunft eine fruchtlos abgelaufene Steigerung nicht mehr verurkundet werden muss, während ich beantragt hatte, dass eine fruchtlos verlaufene Steigerung oder eine Steigerung, bei der mangels genügenden Angebotes die Hingabe nicht erklärt werden kann, vom Notar doch zu verurkunden sei. Der letzte Satz des zweiten Alineas lautet: «Das Protokoll hat der Notar zusammen mit dem Versteigerer und dem Ersteigerer oder deren Bevollmächtigten, sowie mit allfälligen Bürgen zu unterzeichnen.» Man hat also nur die mit Erfolg durchgeführte Steigerung im Auge, aber es gibt doch da und dort auch Steigerungen, die fruchtlos verlaufen oder bei denen infolge ungenügenden Angebotes keine Hingabe erklärt werden kann, und diese Tatsache sollte gewiss auch verurkundet werden. Ich halte das eigentlich für selbstverständlich, sehe aber davon ab, meinen heute morgen verworfenen Antrag wieder aufzunehmen. Dagegen wollte ich doch darauf aufmerksam machen, dass beim Fehlen einer solchen Bestimmung der eine Notar, auch wenn die Steigerung fruchtlos verläuft, eine Urkunde aufnehmen wird, der andere nicht und dass so eine Ungleichheit geschaffen wird.

Seiler. Die Herren, welche heute morgen den Zusatzantrag des Herrn Chalverat gutgeheissen haben, haben sich die Sache wohl etwas zu wenig überlegt und ich bin Herrn Schär dankbar, dass er die Angelegenheit wieder zur Sprache gebracht hat. Bei uns im Oberland wohnt der Notar oft zwei bis drei Stunden weit vom Steigerungsort weg. Um nun den Leuten Kosten zu ersparen, spart der Notar die Steigerungen in einem Dorfe ein oder zwei Monate zusammen und es finden dann am gleichen Tage drei bis vier Steigerungen statt, die erste von 1—3 Uhr, die zweite von 3—5, die dritte von 5—7 und die vierte von 8—10 oder 11 Uhr. Die Steigerungen werden sozusagen immer im Wirtshaus abgehalten. Wenn der Antrag Chalverat angenommen wird, so wird der Wirt sein Lokal für die Steigerung nicht mehr hergeben und niemand wird ihn zwingen können, es gleichwohl zu tun. Dieses Lokal wird nur zur Verfügung stehen, wenn bei den Steigerungen die Konsumation gestattet ist. Herr Chalverat hat erklärt, die Leute sitzen bis morgens 2, 3 Uhr zusammen. Dem kann dadurch abgeholfen werden, dass man die Vorschrift des Wirtschaftsgesetzes zur Anwendung bringt, dass die Wirtschaften nach 12 Uhr geschlossen sein müssen und dass von dieser Zeit an nicht mehr gewirtet werden darf. Sollte die Steigerung anderswo abgehalten werden, in einem Privathause oder in einem andern Lokal, und sollte dabei gewirtet werden, so kann dem durch den Artikel des Wirtschaftsgesetzes gesteuert werden, der das Platzgeben für Wirtgelage mit Strafe bedroht. Um solche Missbräuche zu verbieten, brauchen wir kein besonderes Dekret. Unsere Burgergemeinden im Oberland veranstalten noch grosse Steigerungen über das sogenannte Windfallholz. Dieselben finden in der Wirtschaft statt und es finden sich dabei oft 50, 80 oder 100 Mann ein. Sie wollen nicht alle steigern, aber sie kommen, um zu vernehmen, was das Holz gilt. Dabei wird auch getrunken, aber jeder bezahlt seine Konsumation selbst. Wir kennen im Oberland überhaupt das System nicht, wonach der Versteigerer die Anwesenden durch Verabfolgung von Getränken zum Bieten animiert. Wer will nun diesen Leuten, die bloss zum Hören gekommen sind, verbieten, etwas zu trinken? Sie werden einfach erklären, sie seien Gäste und es gehe niemand etwas an, ob sie ein Glas Wein oder Bier geniessen wollen. Ein Verbot, wie es Herr Chalverat beantragt, ist also nicht nötig und praktisch auch nicht durchführbar. Man gibt dem Volk alle möglichen Rechte und traut ihm zu, bei Wahlen und Abstimmungen sein Urteil abzugeben, und hier will man ihm vorschreiben, es müsse am Abend zuhause bleiben und dürfe kein Glas Wein oder Bier trinken. Das geht nicht an und deshalb empfehle ich Ihnen die Ablehnung des Antrages Chalverat. Uebrigens hat der Notar gerade bei solchen Steigerungen Gelegenheit, die Leute am Wirtshaustisch über volkswirtschaftliche und politische Fragen aufzuklären, die dem Volk zur Entscheidung unterbreitet werden und es brauchen dann nicht noch besondere Versammlungen zu diesem Zwecke veranstaltet zu werden.

Schär. Ueber den Antrag des Herrn Chalverat möchte ich mich nicht mehr aussprechen. Ich möchte nur eine kurze Bemerkung zu dem heute morgen von Herrn Frepp eingebrachten Zusatzantrag machen. Wir waren bereit, unsern Kollegen des neuen Kantonsteils die Freundeshand zu reichen und suchten deshalb nach einer Fassung, die sowohl von den Vertretern des Jura wie von uns hätte akzeptiert werden können. Leider wurde diesen Vormittag diese Freundeshand nach der bekannten Losung: «alles oder nichts» zurückgewiesen. Ich habe das Wort nur noch deshalb verlangt, um Ihnen zu zeigen, wie sehr der Antrag des Regierungsrates und die gestern von mir aufgestellte Fassung sich von einander unterscheiden. Nach dem Antrag der Regierung können die Steigerungsgedinge vorschreiben, dass nicht alle Angebote protokolliert werden müssen. Diese Vorschrift lässt eine zweifache Auslegung zu. Die eine geht dahin, dass die Vorschrift sich nur auf Angebote bezieht, die eine gewisse Höhe überschreiten, und diese Auslegung würde sich mit meinem Antrag decken. Die andere aber geht dahin, dass, wenn für ein Objekt verschiedene Liebhaber sich melden, das Angebot dieses oder jenes Bieters nicht in das Protokoll eingetragen zu werden braucht. Das halte ich für sehr gefährlich und deshalb muss ich mich als Notar gegen den Antrag der Regierung wenden. Ich habe die Ueberzeugung, dass, auch wenn man diese Vorschrift nur fakultativ macht, es auch im alten Kantonsteil Notarien geben wird, die gern zu diesem Auskunftsmittel greifen und ihren Klienten raten, diesen oder jenen Mann, der ihnen schaden kann, von Anfang an von der Steigerung dadurch fernzuhalten, dass in den Steigerungsbedingungen die Bestimmung aufgenommen wird, dass seine Angebote nicht protokolliert werden. Diese Auslegung kann man der Redaktion des regierungsrätlichen Antrages ohne weiteres geben. Liegt das im Interesse einer öffentlichen Steigerung? Darf man sie in dieser Weise einschränken? Das ist schlechterdings unmöglich.

Ich muss neuerdings auf die konstitutionelle Frage zu sprechen kommen. Wir haben im alten Kantonsteil zur Stunde ganz bestimmte Vorschriften über die Form einer öffentlichen Liegenschaftssteigerung. Diese haben bis zum Jahre 1912 Gesetzeskraft, wo sie dann durch das eidgenössische Recht aufgehoben werden und durch das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Recht ersetzt werden müssen, weil die Form der öffentlichen Verurkundung, worunter auch die Liegenschaftssteigerung fällt, den Kantonen anheimgestellt ist. S. 804 des bernischen Zivilgesetzbuches bestimmt in bezug auf die Liegenschaftssteigerungen wörtlich folgendes: «Der Notar soll über die Verhandlung ein vollständiges Protokoll führen, in welches er sowohl die Förmlichkeiten, die bei der Steigerung beobachtet worden, als die Angebote, die auf die Rufe erfolgen, mit dem Namen derjenigen, die sie getan, und das endliche Ergebnis der Steigerung eintragen muss.» Nach dieser strikten Gesetzesvorschrift müssen also alle Angebote, die gemacht werden, protokolliert werden. Ueber diese Gesetzesvorschrift können wir uns im Dekret unmöglich hinwegsetzen. Eine Aenderung kann nur anlässlich der Beratung des Einführungsgesetzes vorgenommen werden.

Damit ist auch die Anregung des Herrn Kunz gelöst. Diese Vorschrift gilt auch für Biel bis zum Jahre 1912 und die Materie wird im Einführungsgesetz neu geordnet werden müssen. Dort kann den Bedenken des Herrn Kunz in vollem Umfange Rechnung getragen werden. Etwas anderes können wir nicht tun, wenn wir wenigstens ein geordneter Rechtsstaat bleiben wollen.

Das sind die Bemerkungen, die ich noch anbringen wollte und die Gründe, aus denen ich Sie neuerdings ersuchen muss, den Antrag des Regierungsrates abzulehnen, weil er den klaren Gesetzesvorschriften diametral entgegensteht.

Hadorn, Präsident der Kommission. Aus dem versöhnlichen Votum des Herrn Schär geht hervor, dass wie so oft im Leben gut essen und trinken über Mittag ihre erfreuliche Wirkung getan haben. Die feindlichen Brüder sind sich näher gekommen, sie haben sich über Mittag ausgesprochen und das veranlasst mich, gegenüber dem Antrag des Regierungsrates neuerdings den Antrag des Herrn Frepp aufzunehmen, der Ihnen schon heute morgen vorgelegen, aber allerdings nicht Ihre Billigung erfahren hat. Dieser Antrag scheint mir am besten geeignet, den widersprechenden Ansichten in einer beide Teile befriedigenden Weise Rechnung zu tragen, und wir haben ein grosses Interesse, das zu tun. Nach dem vorliegenden Dekret kommt das Einführungsgesetz und dort werden wir genau die gleiche Materie wieder gesetzlich zu ordnen haben; die gleiche Diskussion wird wieder vorkommen und die gleichen Streitfragen werden dort wieder aufgeworfen werden. Im Interesse der Verständigung möchte ich Ihnen die Annahme des Antrages Frepp, den ich wieder aufnehme, sehr warm empfehlen. Ich denke, auch der Herr Justizdirektor wird sich jetzt damit einverstanden erklären können.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui trait à la proposition de M. Kunz, tendant à ce qu'il soit expressément permis au notaire de mentionner au procès-verbal de vente que le résultat des offres a été négatif, il avait déjà demandé qu'une disposition fût insérée sur ce point dans le projet. Il lui a été répondu que cela allait de soi, étant donné le premier paragraphe de l'article 36, à teneur duquel le notaire dresse un procès-verbal du résultat des opérations. Si ce résultat est négatif, le notaire en fera mention au procès-verbal; inutile donc de le dire spécialement dans le décret.

En ce qui concerne la proposition de M. Chalverat, j'ai soumis une proposition semblable au gouvernement, qui n'est pas entré en matière, pour des motifs d'ordre constitutionnel. Le Conseil-exécutif s'est demandé si l'article 30 de la loi sur le notariat suffisait pour que l'on puisse rendre l'ordonnance en question. Lors même que le Grand Conseil en aurait le devoir, j'estime qu'il serait préférable d'en faire mention dans la loi concernant l'introduction du Code civil suisse. En tous cas la proposition de M. Chalverat est justifiée. Il faut tenir compte du fait qu'un malheureux agriculteur, ayant fait des libations le soir, n'a plus, le lendemain matin, conscience d'avoir acheté la veille un immeuble beaucoup plus cher qu'il ne vaut. Ce citoyen ne doit certainement pas se trouver dans une situation agréable. Il faut réagir contre ces abus.

Tout à l'heure M. le président de la commission a dit qu'un accord pourrait intervenir entre les représentants des notaires jurassiens et de l'ancienne partie du canton, que les jurassiens se contenteraient de la formule proposée par M. Schær. Je ne veux pas être

plus notaire que les notaires. Personnellement, j'abandonne l'ameindement du gouvernement, qui en ferait probablement de même s'il était consulté.

Abstimmung.

§ 36. Eventuell:
Für den Antrag Frepp-Hadorn (gegenüber dem Antrag des Regierungsrates) . . . . . Mehrheit.

Definitiv:
Für den Streichungsantrag Schär 82 Stimmen.
Für Festhalten am Antrag Frepp-Hadorn . . . . . 88 Stimmen.

§ 37. Für Festhalten an dem Antrag Chalverat . . . . . Minderheit.

Beschluss:

§ 36. Zu Beginn der Steigerung selbst verliest der Notar die aufgestellten Steigerungsbedingungen, welche während des ganzen Verfahrens zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt bleiben. Hierauf lässt er Ausruf und Zuschlag der Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften und der aufgestellten Bedingungen vornehmen. Ueber den Verlauf der Verhandlung und ihre Resultate führt er ein genaues Protokoll. § 34, Abs. 3, findet analoge Anwendung.

Die Versteigerung von Liegenschaften hat unter Mitwirkung eines Notars desjenigen Amtsbezirkes stattzufinden, in welchem sich die an die Steigerung gebrachten Liegenschaften oder deren wertvollerer Teil der Grundsteuerschatzung nach befinden. Das Protokoll hat der Notar zusammen mit dem Versteigerer und dem Ersteigerer oder deren Bevollmächtigten, sowie mit allfälligen Bürgen zu unterzeichnen.

Die Steigerungsgedinge können die Vorschrift enthalten, dass nur diejenigen Angebote protokolliert werden müssen, die eine bestimmte, vom Versteigerer aufgestellte Schatzungssumme übersteigen.

Bei Mobiliarsteigerungen braucht der Versteigerer weder persönlich anwesend zu sein noch das Protokoll zu unterzeichnen. Dieses Protokoll braucht nur dasjenige Angebot anzugeben, auf welches die Hingabe erfolgt ist. Die Unterzeichnung durch den Ersteigerer ist nur dann erforderlich, wenn der Versteigerer es in den Steigerungsbedingungen verlangt.

§ 37. Die gesetzlichen Bestimmungen über die einzelnen Arten von Versteigerungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Eine Steigerung im Konkursverfahren kann der Notar innerhalb der Grenzen seiner örtlichen Zuständigkeit insofern vornehmen, als er von der Gläubigerversammlung zum Konkursverwalter ernannt worden ist. In allen andern Fällen des Vollziehungsverfahrens ist der Betreibungsbeamte das ordentliche Steigerungsorgan.

M. **Stauffer** (Corgémont). Je voudrais vous prier de revenir sur l'article 29 du décret pour que nous puissions nous orienter sur la portée des légalisations. Il est nécessaire de savoir exactement à quoi s'en tenir et si, par l'acceptation de ce décret, les autorités communales pourront encore par la suite légaliser des signatures.

Cette question étant assez importante, je vous prie donc de bien vouloir décider de revenir sur cet article.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 29 . . . . 79 Stimmen.
Dagegen . . . . . 59 Stimmen.

M. **Stauffer** (Corgémont). L'article 29 de ce décret sur lequel je me suis permis d'attirer votre attention a trait à la légalisation des signatures. Jusqu'à présent les autorités communales pouvaient dans certains occasions légaliser des signatures sur des pièces administratives et certificats. Ainsi il arrive fréquemment qu'un domestique de campagne ou un ouvrier exerçant une profession quelconque ou travaillant dans une fabrique, reçoive en quittant son patron un certificat par lequel il est attesté que celui auquel il a été délivré a eu bonne conduite et a bien rempli ses devoirs. Cette pièce devant servir à l'ouvrier ou au domestique comme recommandation pour se trouver une nouvelle place, il tient à ce que la signature en soit légalisée et qu'on y appose le sceau communal, il se rend dans ce but au bureau de la mairie où il est procédé à cette légalisation et permettez-moi d'ajouter de suite que, presque toujours, cela se fait gratuitement. Un autre cas. Un citoyen se trouve un peu dans la gêne, il doit contracter un petit emprunt, dans une banque ou un autre établissement financier, sous forme d'une cédule ou d'un billet à ordre; mais si le débiteur et les cautions ne sont pas connus par la direction de l'établissement, celle-ci demande que les signatures soient légalisées par les autorités des communes qu'habitent les signataires. Il se trouve aussi que dans une commune le notaire, à côté de son étude, gère en même temps une caisse d'épargne; or, on ne pourra guère exiger d'un citoyen, qui pour des raisons spéciales voudra aller emprunter de l'argent auprès d'une caisse d'un village voisin ou de la ville la plus proche, qu'il soit tenu de faire légaliser sa signature et celles de ses cautions, par le notaire gérant de caisse d'épargne de la commune qu'il habite. Nous estimons donc qu'il ne peut être question dans cet article que des cas où le notaire est appelé à légaliser des signatures sur des actes qui sont exclusivement du ressort de son ministère. Mais en ce qui concerne les questions administratives, les certificats, etc., nous croyons que comme par le passé il doit être permis au maire ou à son adjoint, éventuellement au secrétaire municipal, de légaliser les signatures de ces pièces. Messieurs il n'entre pas du tout dans nos intentions de vous proposer une révision de cet article, il suffira simplement de mentionner au protocole que les choses en resteront au même point qu'actuellement, c'est-à-dire que pour toutes les pièces administratives ou autres qui ne sont pas en rapport avec le contentieux on pourra comme par le passé faire légaliser les signatures par les autorités communales déjà citées. S'il devait en être autrement, dans le Jura par exemple, ou à part quelques rares exceptions tous les notaires habitent les chefs-lieux

de district, cela comporterait des formalités vexatoires qui mécontenteraient le public et ne seraient certainement pas à l'avantage de la loi sur le notariat et du présent décret, d'autant plus que cela ne faciliteraient surtout pas leur application.

Voulez-vous obliger, pour ne citer qu'un exemple, un citoyen de Romont, un village de montagne dans le district de Courtelary, pour faire légaliser sa signature de courir à Courtelary, si cette formalité doit se remplir par un notaire de préfecture de son district, ou bien de Bienne ou de Büren s'il lui est permis d'aller ailleurs et de perdre pour cela toute une journée, de dépenser de l'argent, car il n'y a pas de chemin de fer à proximité, alors que le maire de l'endroit ou un membre de l'autorité communale aurait très bien pu et sans qu'il en coûte quelque chose procéder à cette légalisation. On pourrait citer quantité d'autres exemples ou les prérogatives d'un maire en cette matière rendent des services à tous ceux et ils sont nombreux dans les communes qui viennent le lui demander.

Et j'insiste encore tout particulièrement sur ce fait que dans presque tous les cas, cette légalisation se fait gratuitement, ce qui n'est certainement pas le moindre avantage.

Je demande donc que MM. les rapporteurs du gouvernement et de la commission nous disent exactement comment ils interprètent cet article 29 et s'il est applicable pour toutes les légalisations de signatures ou seulement comme nous osons le croire, pour celles des actes de la juridiction non contentieuse. J'espère que leurs réponses seront satisfaisantes et que nous pourrons nous en contenter.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Il faut distinguer entre la légalisation des signatures de simples particuliers et la légalisation des signatures des autorités de l'Etat. Le droit de légaliser les signatures des simples particuliers est réglée par la loi sur le notariat, dont l'article premier porte que les notaires ont seuls le droit de procéder aux actes de la juridiction non contentieuse qui ne sont pas de la compétence d'autres organes de l'Etat.

Or, la légalisation des signatures en question est un acte de la juridiction non contentieuse, et il n'existe pas de disposition légale qui en charge d'autres organes de l'Etat que les notaires. C'est pourquoi j'estime que les notaires seuls ont le droit de légaliser les signatures des particuliers. Telle est bien l'opinion du gouvernement, et cette opinion, il la professait déjà avant la promulgation de la loi sur le notariat. Le Conseil-exécutif s'est exprimé dans ce sens à plusieurs reprises, notamment dans deux lettres adressées au Département fédéral de justice et police. Nous relevons dans son office du 18 octobre 1902 le passage suivant: «So ist die Legalisation von Unterschriften auf Privataktenstücken — zu welcher Kategorie im Kanton Bern Empfangsbescheinigungen, Vollmachten, Abtretungen, Löschungsanträge gehören — sowie die Errichtung von Vererbungszeugnissen nach allgemeiner Auffassung ausschliesslich den Notaren vorbehalten...» Dans une autre lettre adressée au même département le 22 avril 1904 le gouvernement s'est exprimé à peu près de la même façon. Actuellement il n'y a plus aucun doute sur le point en question, au vu de la disposition précitée de la loi sur le notariat. Il est vrai que dans certaines localités du canton et, paraît-il, notamment dans le Jura, les maires se permettent de légaliser les signatures des particuliers. C'est un abus, ils n'en ont pas le droit. La Direction de la justice a le 9 janvier 1905 rendu attentif le préfet du district de Delémont à cet égard, en l'avisant qu'il a été reconnu à plusieurs reprises que ni les secrétaires communaux ni les maires n'ont la compétence de légaliser les signatures des particuliers, que c'est un pouvoir exclusive ment réservé aux notaires, en leur qualité d'officiers instrumentaires institués par l'Etat.

J'ai eu l'occasion de constater comme juge, soit dans des affaires civiles soit dans des affaires pénales, que des maires et des secrétaires communaux avaient légalisé des signatures. Ces légalisations n'avaient au point de vue juridique aucune authenticité. Et un pareil mode de procéder peut même entraîner des dommages-intérêts pour le fonctionnaire communal, s'il légalise des signatures fausses et qu'il détermine par là des personnes à les tenir pour vraies.

Ainsi donc, en principe et d'après la loi sur le notariat, les maires n'ont pas le droit de légaliser les signatures de particuliers, et ils n'ont pas le droit non plus de légaliser les signatures des autorités et des fonctionnaires, qui doivent l'être par les préfets, comme celles des préfets le sont par la Chancellerie d'Etat.

En résumé les notaires sont seuls autorisés à légaliser les signatures des particuliers.

Präsident. Ich frage Herrn Stauffer an, ob er von dieser Antwort befriedigt ist.

M. **Stauffer** (Corgémont). Je regrette, mais je ne puis pas du tout me déclarer satisfait de la réponse de M. le rapporteur du gouvernement. A entendre Monsieur le conseiller d'Etat Simonin, il semblerait que les maires et secrétaires communaux auxquels il conteste tous droits et compétences en matière de légalisation, éprouveraient un réel plaisir à légaliser des signatures, alors que c'est plutôt une servitude, un devoir qui leur incombent. M. Burrus, notre collègue, me permet de dire qu'il est appelé comme maire d'un village frontière à légaliser tous les jours une quantité de signatures; vous pouvez être persuadé qu'il ne le fait pas par plaisir mais qu'il estime comme beaucoup d'autres de ses collègues que cela rentre dans son mandat, que c'est surtout aussi le devoir du maire comme premier fonctionnaire d'une commune de chercher à rendre service à ses concitoyens et administrés. On ne saurait pourtant admettre qu'un citoyen devant faire légaliser sa signature sur une cédule, un billet à ordre ou un certificat quelconque soit obligé chaque fois de recourir à un notaire. Cette formalité pourrait au besoin encore se remplir dans la campagne bernoise où dans chaque localité un peu importante on trouve un notaire, mais chez nous dans les montagnes où l'on est obligé de faire jusqu'à 20 km. avant de trouver une étude, cela serait impossible. Ainsi un paysan d'Epauvillers dans le Clos du Doubs qui serait obligé de faire légaliser sa signature par un notaire de préfecture du district des Franches-Montagnes devrait, pour aller à Saignelégier, faire, suivant la saison, un trajet de 25 à 30 km. Si d'autre part il lui était permis de faire procéder à cette formalité par un notaire de Porrentruy ou de Delémont, la distance de son village à la première de ces villes ne sera pas inférieure à 15 km. alors que pour aller à la seconde le trajet sera au moins de 30 km. Cet exemple nous montre à l'évidence les tracasseries auxquelles les citoyens seraient exposés

si l'article 29 dans sa teneur actuelle devait être appliqué pour toutes les légalisations.

Quelques mots encore sur les pièces dont les maires et autorités communales sont appelés à légaliser des signatures. Il y a d'abord les certificats que les patrons délivrent aux domestiques et ouvriers lorsque ceux-ci les quittent après avoir bien rempli leurs devoirs et les conditions de leur engagement; quel danger dès lors peut-il y avoir pour un maire de légaliser la signature du patron qui a délivré un de ces certificats, absolument aucun. Presque toutes les semaines les maires de nos communes sont appelés à légaliser des signatures sur des cédules ou billets à ordre, formalités exigées par les établissements financiers et spécialement aussi par les différentes succursales de la Banque cantonale qui est pourtant un établissement de l'Etat. Un maire aura bien soin de ne légaliser que les signatures qui lui sont très connues ou celles qui ont été apposées en sa présence. Au reste il n'est jamais parvenu à mon connaissance qu'un conseil de banque ait contesté la valeur de ces légalisations et pour cause, bien au contraire ils sont très reconnaissants aux autorités qui leur rendent ces services. On pourrait encore citer quantité de cas, avis d'option et autres où des autorités communales sont appelés à légaliser des signatures et ne croyez pas qu'elles tiennent beaucoup à remplir ces formalités, c'est pour elles une charge, mieux que cela elles sont presque toujours gratuites. Pour toutes ces raisons il nous semble que comme par le passé les autorités locales doivent être autorisées à légaliser certaines signatures. Je suppose même que s'il était décrété aujourd'hui qu'aucun fonctionnaire communal ne pourra à l'avenir légaliser une signature, cela se pratiquerait néanmoins comme précédemment, on ne comprendrait pas dans le peuple qu'on lui enlève ce privilège, d'autant plus qu'il n'en a jamais été question lors de la discussion de la loi sur le notariat.

On se plaint depuis quelque temps déjà de la faible participation au scrutin, lors des votations populaires. La tendance à légiférer, décréter et réglementer dans tous les domaines n'en est certainement pas une des moindres causes. Nous n'avons donc qu'à continuer avec ces réglementations vexatoires; mais qu'on ne compte plus à l'avenir, alors qu'il s'agira de voter sur des projets d'intérêt général ou d'utilité publique, sur les citoyens habitant les montagnes, les combes ou les contrées éloignées des moyens de communication, car ayant peur d'être réglementés encore d'avantage, ils se désintéresseront complètement de toutes les questions économiques, politiques et sociales.

Le peu de temps dont je disposais ne m'ayant pas permis d'établir une nouvelle rédaction de cet article 29, je vous propose le renvoi à la commission avec le mandat de nous présenter une rédaction par laquelle seraient désignées quelles sont les pièces qui doivent être légalisées par le notaire et quelles sont celles qui peuvent être encore légalisées par le maire ou une autorité quelconque de commune. Au cas où il faudrait absolument présenter une rédaction je vous proposerais tout simplement de dire:

«La légalisation des signatures ayant trait aux ventes immobilières ou aux actes de la juridiction non contentieuse est du ressort d'un notaire, etc....» meilleure rédaction réservée. Loin de moi l'idée d'employer le terme de chinoiserie administrative pour motiver d'avantage encore ma proposition de renvoi, je terminerai en disant qu'il est complètement inutile de chicaner les citoyens par une réglementation telle que le voudrait Monsieur le rapporteur du gouvernement; c'est pourquoi je vous prie de bien vouloir voter le renvoi à la commission.

M. **Boinay.** Ce matin, M. Bühler nous a dit qu'il fallait venir au devant du peuple et ne pas le chicaner pour des vétilles, qu'il fallait avoir confiance en lui, ne pas lui susciter des embarras, des ennuis. M. Stauffer, qui vit dans le peuple, a très bien compris cette idée et il se demande ce qu'il adviendrait si nous devions admettre l'article 29 dans sa teneur actuelle et surtout dans le sens que lui attribue la Direction de la justice. C'est beaucoup plus important que vous le pensez et M. Stauffer peut dire qu'ils sont nombreux les maires qui légalisent des signatures de citoyens dans nos campagnes qui ne peuvent se rendre en ville, pour cause d'âge ou toute autre raison. Personne n'y a jamais vu aucun inconvénient.

En France, où l'amour de la forme est poussée à l'extrême, les commissaires de police légalisent des signatures, ainsi que les maires. On n'exige pas, comme chez nous, celle des notaires. De même en Allemagne. Pourquoi obliger un citoyen qui a une signature à faire légaliser pour l'emprunt qu'il se propose de faire, à faire jusqu'à 15 kilomètres de chemin pour trouver un notaire, alors que le maire de l'endroit peut parfaitement lui rendre ce service? C'est l'obliger, lui, pauvre campagnard peut-être, à faire des dépenses extraordinaires grevant lourdement son budget. Laissons plutôt les choses en l'état. Tant pis pour les maires qui ne prennent pas toutes leurs précautions avant de signer. S'ils sont sérieux, ils ne manqueront pas de faire venir au préalable devant eux les intéressés afin de bien se rendre compte s'ils peuvent légaliser.

Autre inconvénient à signaler: Très souvent, les notaires ne connaissent pas les personnes qui requièrent une légalisation. Il leur faudra donc s'informer de leur identité. Or, le maire connaît tous ses administrés.

Nous pensons que M. le directeur de la justice pourra trouver une formule acceptable. La signature du notaire n'est indispensable que pour les contrats; pour des certificats, celle du maire doit suffire.

Präsident. Die Herren Stauffer und Boinay kritisieren den § 29, wie er von Ihnen angenommen worden ist, weil er die Möglichkeit ausschliesst, dass neben dem Notar zum Beispiel auch Gemeindebehörden Unterschriften legalisieren können. Nun liegt aber keine Redaktion vor, in welcher Weise die Sache geordnet werden soll und ich frage den Herrn Justizdirektor an, ob er in der Lage ist, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, oder ob er nicht vorzieht, die Angelegenheit bis morgen an die Kommission zu überweisen.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. J'estime que l'affaire ne doit pas être renvoyée à la commission. Nous n'avons pas à nous occuper présentement de cette question. Actuellement il n'existe aucune disposition légale autorisant les maires à légaliser les signatures. Cette pratique a pu s'introduire dans certaines localités, mais le gouvernement s'y est toujours opposé. Maintenant, s'il est démontré qu'il y a un véritable intérêt public à ce que les maires léga-

lisent les signatures des particuliers, on pourra édicter une loi qui leur en confère le droit. Pour le moment, la légalisation de ces signatures par les notaires découle d'une disposition de la loi sur le notariat; mais pour attribuer cette compétence aux maires, nous manquons absolument d'une base légale. Il faudrait donc faire d'abord une loi spéciale qui crée cette base, s'il existe des motifs justifiant pareille mesure. Mais vous n'avez pas à entrer aujourd'hui en matière sur la proposition de M. Stauffer.

M. **Stauffer** (Corgémont). Nous n'entendons pas du tout qu'on dise dans le décret sous quelle forme et dans quelles circonstances le maire peut être appelé à légaliser les signatures, nous demandons simplement que l'on dise ce que les notaires doivent légaliser. Il sera entendu que tout ce qui n'est pas prévu par le décret comme devant être légalisé par les notaires pourra l'être par les autorités communales.

M. **Etienne.** Il est pour le moins drôle qu'un maire ne puisse légaliser certaines pièces. Vous voyez très souvent l'autorité militaire, même l'autorité fédérale se servir de formules imprimées adressées aux maires pour que ceux-ci légalisent des signatures. Veut-on jouer sur les mots? Alors beaucoup de maires ne pourraient pas dire: Moi soussigné je certifie l'authenticité de la signature de tel ou tel, ce qui serait certainement excessif. Il serait très facile de trouver une formule donnant satisfaction aux populations intéressées, car comme M. Stauffer l'a parfaitement bien fait ressortir, il serait injuste de forcer des citoyens habitant des localités éloignées de faire quelques lieues de chemin pour faire légaliser des signatures, alors que jusqu'à présent l'autorité communale y pourvoyait parfaitement.

Marti (Lyss). So ganz unrecht hat Herr Stauffer mit seinen Aussetzungen nicht, weil im Jura und im Oberland die Notarien meistens in den Amtssitzen domiziliert sind und diejenigen, die eine Unterschrift zu beglaubigen haben, daher unter Umständen einen weiten Weg zurückzulegen hätten. Bis jetzt sind sehr häufig Unterschriften zum Beispiel auf Wechseln oder Arbeiterzeugnissen von den Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreibern legalisiert worden. Wenn alle diese Leute in Zukunft zu einem Notar gehen müssen, so ist das vielfach mit grossen Umständen verbunden. Wir haben leider übersehen, die Angelegenheit im Notariatsgesetz zu ordnen, wo wir es eigentlich hätten tun sollen, aber man sollte nachträglich noch eine Form finden, um der Anregung der Herren Stauffer und Boinay gerecht zu werden.

Hadorn, Präsident der Kommission. Ich möchte zunächst dem Irrtum entgegentreten, als ob die Notare für die Legalisation der Unterschriften ein Privileg verlangen. Jede Unterschriftenlegalisation ist für den Notar mit grosser Verantwortlichkeit, viel Umständen und Unannehmlichkeiten verbunden. Die Mehrzahl der Notare wird Ihnen bestätigen, dass sie über jede Unterschrift froh sind, die sie nicht zu legalisieren brauchen. Die Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreiber sollen nur darauflos legalisieren, so viel sie mögen; es freut uns, wenn wir der Verantwortlichkeit enthoben sind.

Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, dass die Frage, wer zur Legalisation von Unterschriften kompetent ist, nicht im Dekret geordnet werden kann. Es handelt sich da um eine Frage materiell-rechtlicher Natur und sie hätte ihre Lösung im Notariatsgesetz oder in einem andern Gesetz finden sollen. § 29 spricht lediglich davon, wie der Notar vorgehen soll, wenn er eine Unterschrift zu beglaubigen hat. Wir können im Dekret die Kompetenzen des Notars nicht vermehren oder vermindern. Ein solcher Beschluss hätte ohne weiteres einen staatsrechtlichen Rekurs zur Folge, dem entsprochen werden müsste.

Schneider (Pieterlen). Ich kann mich mit der Ansicht der Herren Hadorn und Regierungsrat Simonin nicht einverstanden erklären. Man kann allerdings in einem Dekret nicht einen im Gesetz niedergelegten prinzipiellen Beschluss abändern. Aber es handelt sich nach meiner Ansicht gar nicht um eine Abänderung des aufgestellten Prinzipes, sondern nur um die Ausgestaltung des im Gesetz niedergelegten Beschlusses, nur darum, ob man die Beglaubigung aller Unterschriften darin inbegriffen erklären oder ob man eine Ausnahme machen will. Nachdem im Gesetz nicht gesagt ist, welche Unterschriften vom Notar zu legalisieren sind, kann doch im Dekret gesagt werden, dass ausnahmsweise auch eine andere Stelle zur Beglaubigung einer Unterschrift kompetent ist. Die Vorschrift, dass alle Unterschriften durch den Notar legalisiert werden müssen, würde im Volke auf grossen Widerstand stossen und grossen Widerwillen hervorrufen. Ich bin mit Herrn Hadorn einverstanden, dass die Unterschriftenbeglaubigung für den Notar nichts Begehrenswertes ist. Aber auch wir hangen nicht daran, die Unterschrift auf einem Wechsel oder dergleichen zu beglaubigen. Der Gemeindepräsident wird von der Kantonalbank sehr oft um die Beglaubigung einer Unterschrift angegangen; wenn sie der Ansicht wäre, dass diese Behörde zur Legalisation nicht geeignet sei, würde sie ein solches Verlangen nicht stellen. Bei wichtigen Aktenstücken soll allerdings einzig der Notar zur Beglaubigung berechtigt sein, aber in kleinern Angelegenheiten soll der Gemeindepräsident die Kompetenz dazu auch haben, sonst entsteht, wie gesagt, grosser Unwille. Wir können einem armen Teufel, der 60, 80 oder 100 Fr. aufnehmen muss, nicht zumuten, nach Büren oder Biel zu gehen, um dort seine Unterschrift von einem Notar legalisieren zu lassen. Darum möchte ich beantragen, es sei § 29 des Dekretes an die Kommission zurückzuweisen zum Zwecke, dass er dahin abgeändert wird, dass in gewissen Fällen auch die Gemeindepräsidenten zur Beglaubigung von Unterschriften berechtigt erklärt werden.

Abstimmung.

Für Rückweisung des § 29 an die Kommission	92 Stimmen.
Dagegen	60 Stimmen.

Präsident. Es wird sich nun fragen, ob die Kommission in der Lage ist, uns bis morgen einen bestimmten Antrag vorzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, so müssten wir nächste Woche wieder zusammentreten, um das vorliegende Dekret endgültig zu bereinigen.

Ich frage Sie an, ob jemand noch auf einen andern Artikel zurückkommen will. — Es ist dies nicht der Fall.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Ausführung des Gesetzes über das Notariat.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 48 des Gesetzes über das Notariat vom 31. Januar 1909,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Damit ist das Dekret bis auf den streitigen § 29 bereinigt.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 38 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der gedruckte Bericht des Regierungsrates enthält 18 Strafnachlassgesuche. Inzwischen ist das Gesuch Nr. 16, Thierstein, Friedrich, zurückgezogen worden, so dass es sich noch um 17 Fälle handelt. Die Justizkommission stellt in einem einzigen Fall einen abweichenden Antrag, indem sie bei Nr. 5 die Reduktion der Einzelhaftstrafe auf 80 statt auf 90 Tage empfiehlt. Die Regierung ist mit diesem Abänderungsantrag einverstanden.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Wie Sie soeben gehört haben, gehen die vorberatenden Behörden in ihren Anträgen einig. Von den ursprünglichen 18 Strafnachlassgesuchen ist dasjenige des Friedrich Thierstein zurückgezogen worden und der Abänderungsantrag der Justizkommission in Fall 5, Arn, Louis, hat die Zustimmung des Regierungsrates gefunden. Von den 17 Strafnachlassgesuchen sollen nach den übereinstimmenden Vorschlägen der Regierung und der Justizkommission 5 ihre Erledigung finden im Sinne der gänzlichen Begnadigung, 6 im Sinne der teilweisen Begnadigung und 6 im Sinne der gänzlichen Abweisung. Ich empfehle Ihnen die Anträge der vorberatenden Behörden zur Annahme.

M. **Comment.** Je vous propose le rejet du recours n° 18. Reinmann, condamné par la Cour d'assises à la peine de la réclusion pour assassinat, vol et tentative d'évasion.

Reinmann est né en 1869. A vingt ans il fit la connaissance d'une jeune fille de Berne en service dans un établissement public. Les relations se suivent, deviennent difficiles ensuite de l'état de grossesse de l'amante, qui menace. Reinmann, le séducteur, pour se soustraire à sa responsabilité commet son horrible forfait du 10 octobre. Il attire la jeune fille dans un guet-apens, au bord de l'Aar, veut encore mettre à exécution sa terrible passion. Pour détruire toute trace de son action abominable, il jette le cadavre dans la rivière. Si ce crime avait été commis en France, en Allemagne, dans les pays environnants, l'inculpé eût été condamné à la peine de mort que, selon moi, il aurait méritée. Aujourd'hui, il sollicite sa grâce. Et quels sont les arguments qu'il invoque? Tout simplement celui-ci: le Grand Conseil a grâcié des condamnés dans des conditions analogues et il demande d'être mis au bénéfice de ces précédents. Le Conseil-exécutif éprouve quelque hésitation à proposer sa libération maintenant; toutefois, le Grand Conseil ayant fait grâce à des condamnés après vingt ans de réclusion, même dans les cas les plus graves, on ne peut guère agir autrement en ce qui concerne son cas à lui, Reinmann!

Je prétends qu'on ne saurait généraliser les cas. Le n° 17 concerne un condamné à la réclusion perpétuelle. Je suis parfaitement d'avis qu'il faut grâcier ce vieillard de 65 ans, qui a fait 21 ans de réclusion et lui permettre de passer au sein de sa famille les quelques années qui lui restent encore à vivre. Il n'est plus à craindre. Je serais même d'accord de faire grâce pour cause de maladie. Mais si l'on veut rendre à la liberté des criminels de l'espèce de Reinmann, de Doyon et d'autres encore qui purgent leur condamnation à Thorberg, que l'on modifie la législation pénale, que l'on fasse un décret analogue à celui qui a été rendu dans le canton de Neuchâtel, que l'on suspende sur eux cette épée de Damoclès, — la libération conditionnelle. Je crois que M. le directeur de la police prépare un projet dans ce sens, mais en attendant restons en à la législation bernoise actuelle.

Dernièrement, les députés du Jura ici présents se sont rendus à Thorberg accompagnés de M. le directeur de la justice. Or, on nous a dit qu'il y aurait danger véritable à remettre en liberté, sans garanties spéciales, de pareils criminels.

Je conclus au rejet du recours de Reinmann et vous recommande chaleureusement ma proposition, principalement dans un but moral et humanitaire.

M. **Boinay.** Je me permets d'appuyer la manière de voir de M. Comment. Il s'agit d'une question de principe, — car enfin on la pose dans le rapport du gouvernement — celle de savoir si, à partir de 20 ans, nous devrons grâcier tous les condamnés à perpétuité. Si vous admettez la manière de voir de la Direction de la justice et de la commission, on pourra dire à tout criminel qui a fait 20 ans de réclusion: tu peux t'en aller! C'est là une modification au Code pénal prévoyant le prison à perpétuité. Je suis également l'adversaire de la peine de mort, au point de vue sentimental et si j'étais à la tête d'un état, je ferais comme feu le président Grévy qu'on appelait père Gratias, mais au point de vue légal, pratique, la peine de mort est justifiée. Nous sommes allés peut-être trop loin en abolissant la peine de mort. On a dit au peuple qu'elle n'était pas nécessaire; c'est un argument qu'on a fait valoir, et avec raison, parce que la société considère la réclusion à perpétuité comme une garantie suffisante contre tout attentat du criminel condamné, mais on a exagéré. Il me répugne de grâcier un Rein-

mann, de le voir sortir du pénitencier, la tête haute! Pourquoi avez-vous exclu de la grâce Doyon? Ne soyez pas inconséquents. Un homme de 40 ans qui a mis à mort une femme et son enfant, — son fruit, qui a donc commis deux assassinats, ne mérite pas la grâce.

Je vous prie, comme M. Comment, de rejeter son recours.

M. **Ryser.** Contrairement à MM. Comment et Boinay je voudrais vous proposer d'accepter la proposition du gouvernement et de la commission. Ces messieurs paraissent oublier que Reinmann a commis son acte à l'âge de 20 ans, c'est-à-dire à un âge où il n'a pas eu conscience de toute la portée de l'acte qu'il a commis. Vous savez aussi bien que moi qu'à l'âge de 20 ans on ne réfléchit pas suffisamment à la portée de ses actes. Je ne connais pas du tout Reinmann, mais il eût été intéressant d'apprendre par ceux qui demandent le maintien de sa peine, quelle éducation il avait reçue et dans quelles conditions ce crime s'était accompli. Les antécédents du criminel pourraient provoquer une autre conviction chez ces messieurs.

Je vous propose d'accepter la proposition du gouvernement.

M. **Pellaton.** Je me permets d'appuyer la proposition de MM. Comment et Boinay. Il suffit de lire les atrocités commises par Reinmann pour se rendre compte qu'il est impossible de lui faire grâce. Il y a un instant, M. le directeur de la police a annoncé le prochain dépôt d'un projet de loi sur la libération conditionnelle. Eh bien, attendons-le. Reinmann a fait 20 ans de réclusion, il peut en faire 2 encore. S'il se conduit convenablement, nous verrons à le faire bénéficier de la nouvelle loi.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Reinmann, Friedrich, ist am 10. März 1890 von den Assisen in Burgdorf wegen Mordes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden. Von verschiedenen Rednern wird beantragt, er möchte mit seinem Begnadigungsgesuch abgewiesen werden. Reinmann hat ein scheussliches Verbrechen begangen. Er hatte in Wangen die Bekanntschaft der Dienstmagd Marianna Leuenberger gemacht; er besuchte sie öfters kiltgangsweise und aus diesen Besuchen entstanden Folgen. Er versprach ihr die Ehe. Nach einiger Zeit machte die Leuenberger den Reinmann auf ihren Zustand aufmerksam und forderte die Erfüllung des Eheversprechens. Reinmann wich aus und als sie ihm mit der Vaterschaftsklage drohte, begab er sich von Solothurn, wohin er inzwischen gezogen war, zu ihr nach Wangen, mit dem Entschluss, sie umzubringen. Er lud sie zu einem Spaziergang ein, spielte unterwegs mit ihr noch den Liebhaber, erwürgte sie darauf und übergab sie der Aare. Der Verdacht fiel sofort auf Reinmann, da man ihn am Abend mit der Leuenberger gesehen hatte, und er gab die Tat auch ohne weiteres zu. Nach den Akten hat man das Gefühl, dass Reinmann anfänglich nicht gerade grosse Reue empfand, aber er hat sich im Laufe der Jahre, die er hinter Schloss und Riegel zubrachte, bedeutend zu seinem Vorteil verändert und während der ganzen Strafzeit nie Anlass zu Klagen gegeben. Es wird ihm das Zeugnis ausgestellt, dass er ein musterhafter Sträfling gewesen sei, sich immer gut aufgeführt und fleissig gearbeitet habe. Der Anstaltsgeistliche bemerkt, es habe sich in dem Menschen eine innere Wandlung vollzogen, er sei gebessert und dürfe ganz gut entlassen werden, da er für die menschliche Gesellschaft nicht mehr gefährlich sei.

Es mag auffallen, dass gerade von jurassischer Seite beantragt wird, den dem alten Kantonsteil angehörenden Reinmann nicht zu begnadigen. Wir kennen die Gründe; Herr Boinay hat sie auch angedeutet. Es befindet sich nämlich in Thorberg ein Sträfling Doyon, der im Jahre 1891 wegen Mordes ebenfalls zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden ist. Dieser Doyon hat bereits früher auch ein Begnadigungsgesuch eingereicht, ist aber abgewiesen worden, und nun befürchtet man im Jura in gewissen Kreisen, dass, wenn Reinmann vom Grossen Rat begnadigt werde, dann auch Doyon begnadigt werden müsse. Man sieht aber diesen Doyon nicht gerne wieder im Jura auftauchen. Nun bin ich der Ansicht, dass wir es heute mit dem Reinmann zu tun haben und ich glaube nicht, dass der Grosse Rat deshalb dem Reinmann nicht soll gerecht werden dürfen, weil zufälligerweise noch ein anderer Sträfling sich in der Anstalt befindet, der an einem andern Ort ein gleiches Verbrechen begangen hat. Wenn der Grosse Rat heute den Reinmann nicht begnadigt, kommt er mit seiner fast konstanten Praxis in Widerspruch. Er hat seit einigen Jahren, man darf wohl sagen grundsätzlich die zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilten begnadigt, wenn sie 20 Jahre verbüsst und sich während dieser Zeit immer gut aufgeführt hatten. So hat der Grosse Rat, und zwar anfänglich gegen den Antrag des Regierungsrates, im September 1900 einen gewissen Lienhard, der wegen Raubmordes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt war, nach Verbüssung von $19^1/_2$ Jahren begnadigt; ferner im März 1903 einen Jakob Felber, der im Jura einen Mann erschlagen hatte und auch zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden war, nach Verbüssung von 20 Jahren. Im November 1903 begnadigte der Grosse Rat einen gewissen Schlüchter aus dem Emmenthal; die Regierung war mit der Begnadigung nicht einverstanden, weil es sich wirklich um einen sehr gravierenden Fall handelte, demgegenüber der heute vorliegende eigentlich noch in einem günstigern Lichte erscheint; aber es traten verschiedene Redner aus dem Emmenthal zugunsten des Schlüchter auf und der Grosse Rat begnadigte ihn nach Verbüssung von $19^3/_4$ Jahren. Erst vor zwei Jahren, im Februar 1907, wurde ein Robert Balsiger, der auch wegen Mordes verurteilt war, nach Verbüssung von 20 Jahren begnadigt. Es wäre nun eigentlich ungerecht, wenn Reinmann, der sich während 20 Jahren musterhaft aufgeführt hat, plötzlich der Gnade des Grossen Rates nicht würdig sein sollte. Man darf die Begnadigungskompetenz des Grossen Rates unbedenklich als das edelste verfassungsmässige Recht des Grossen Rates bezeichnen. Aber der Glanz dieses Adels verblasst, wenn bei der Ausübung des Begnadigungsrechtes nicht die Grundsätze der Gleichheit und Gerechtigkeit massgebend sind. Wenn Reinmann nicht begnadigt wird, so kommen Sie in einen Widerspruch mit der bisherigen Praxis. Es ist nicht gesagt, dass Doyon, der übrigens nach meiner Auffassung zur Begnadigung noch nicht reif ist — es sind seit seiner Verurteilung noch nicht 19 Jahre verflossen — begnadigt werden muss; aber jedenfalls soll Reinmann, der sich gut aufgeführt hat, nicht darunter leiden, dass noch ein Doyon im Zuchthause ist.

Scheurer. Das Begnadigungswesen ist jedenfalls nicht derjenige Teil der Tätigkeit des Grossen Rates, der ihm am meisten Ehre einbringt, indem sehr oft mit ungleicher Elle gemessen und der Strafvollzug durch die Art und Weise der Ausübung des Begnadigungsrechtes in vielen Fällen direkt erschwert wird.

Ich möchte zum Fall 18 eine grundsätzliche Bemerkung machen und zwar werde ich dazu durch die Begründung veranlasst, die uns von der Regierung vorgelegt wird. Es heisst da: «Die Tat weist Momente ganz aussergewöhnlicher Brutalität auf; nachdem aber der Grosse Rat auch in den schwersten Fällen bei zurückgelegten 20 Jahren begnadigt hat, wird es kaum angehen, Reinmann anders zu behandeln». Man drückt also diesen Fall, ohne dass man ihn ansieht und mit Widerwillen, in die gleiche Schablone, weil man in zwei, drei Fällen so gehandelt hat. Die Folge davon ist, dass die im Strafgesetzbuch vorgesehene lebenslängliche Zuchthausstrafe einfach illusorisch gemacht wird. Man kann das edelste Recht unedel machen, wenn man es bloss schablonenhaft ausübt. Wenn wir den Satz aufstellen, dass jeder, der sich gut aufführt, nach 20 Jahren entlassen wird, so ändern wir das Gesetz ab und begehen eine Gesetzesverletzung.

Ich mache übrigens darauf aufmerksam, dass Reinmann ein ganz junger Mann ist, 40 Jahre alt, in der Kraft des Alters und dass er bei seiner Tat gezeigt hat, dass Triebe in ihm wohnen, die ihn zu einer Gefahr für seine Umgebung machen. Man sagt uns: «Zudem ist auch für die vorläufige Unterbringung nach der Freilassung in geeigneter Weise gesorgt». Ich bin überzeugt, dass man zwei, drei Jahre wissen wird, wo der Mann sich aufhält, aber wir können nicht kontrollieren, wie er sich auf die Länge halten wird. Und wie stehen wir da, wenn die wilden Triebe, die in ihm sind, vielleicht ohne Schuld, von Natur aus, sich wieder geltend machen und er ein neues Verbrechen begeht? Sind wir dann nicht mitschuldig an dem, was herauskommen wird? Ich möchte auf diesen problematischen Tatsachen, die sich ereignen können, nicht insistieren, aber was mir Bedenken macht, ist die heute gestützt auf einige Fälle mit aller Schärfe verfochtene Theorie: Wer sich gut aufführt, wird nach 20 Jahren begnadigt. Mit andern Worten: Für denjenigen, der sich gut aufführt, ist die lebenslängliche Zuchthausstrafe durch die Begnadigung des Grossen Rates aufgehoben.

v. Wurstemberger. Ich unterstütze den Antrag auf Nichtbegnadigung, weil ich mich überzeugt habe, dass zurzeit eine Begnadigung noch nicht am Platze ist. In nächster Zeit soll ein Dekret über die bedingte Entlassung erlassen werden und der Regierungsrat bemerkt in seinen Ausführungen zum Fall Thierstein, dass jenem Gesuch dann entsprochen werden könne, wenn einmal die bedingte Entlassung möglich sei. Ich glaube, das gilt in noch erhöhtem Masse auch für den Fall 18. Ich halte dafür, dass Reinmann heute nicht zu begnadigen, sondern eventuell später bedingt zu entlassen sei.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Ich bin einigermassen über die Stellungnahme des Herrn Scheurer verwundert. Es ist nicht richtig, dass von der Regierung und der Justizkommission das Prinzip aufgestellt wird, dass lebenslänglich Verurteilte nach 20 Jahren unbesehen begnadigt werden sollen und dass da eine schablonenhafte Behandlung einzutreten habe. Man kann höchstens insofern von einer Schablone reden, als, wenn im einzelnen Fall konstatiert ist, dass die Aufgaben des Strafvollzuges erfüllt sind, dann von einem weitern Strafvollzug nach 20 Jahren abgesehen wird, weil das dem humanen modernen Empfinden entspricht. Ich vermag in einer solchen Schablonisierung keine Unehre des Grossen Rates als Inhaber des Begnadigungsrechtes zu erblicken, sondern der Grosse Rat stellt sich damit auf den richtigen Boden des modernen Empfindens, dass der Strafvollzug von dem Moment an keine Berechtigung mehr hat, wo sein Zweck erfüllt ist und dass es eine Brutalität bedeutet, wenn man die Strafe länger dauern lässt, als unbedingt nötig ist. Diese Auffassung darf gehört werden und der Grosse Rat hat sich ihrer nicht zu schämen.

Im vorliegenden Fall ist die Besserung des Gesuchstellers konstatiert. Es wurde von einem Vorredner mit Recht hervorgehoben, dass Reinmann das scheussliche Verbrechen im jugendlichen Alter von 20 Jahren begangen und nun seine 20 besten Jahre im Zuchthause zugebracht habe. Durch Aeusserungen seiner Psyche hat er sich ausgewiesen, dass er ein normaler Mensch und in keiner Weise mehr verbrecherischen Instinkten zugänglich ist, die den Nebenmenschen verhängnisvoll werden könnten. In diesem Falle hat der Strafvollzug seinen Zweck erfüllt, der Sünder ist gebessert und es hat keinen Sinn, ihn länger im Zuchthause zu lassen, sondern wir wollen ihn der Gesellschaft zurückgeben. Dadurch vermeiden Sie die kolossale Ungerechtigkeit, die Sie sonst begehen, wenn Sie Reinmann anders behandeln als andere, die vom moralischen und kriminalistischen Gesichtspunkt aus mindestens ebenso schwer gesündigt haben wie er. Das darf der Grosse Rat nicht verantworten. Es handelt sich heute nicht um die Einführung des Prinzipes, dass bei guter Aufführung nach 20 Jahren Begnadigung eintreten soll. Dieses Prinzip ist tatsächlich durch die Begnadigungspraxis des Grossen Rates bereits eingeführt worden. Es handelt sich auch nicht darum, die lebenslängliche Zuchthausstrafe abzuschaffen, sondern der Grosse Rat macht nur von seinem guten Recht Gebrauch, von Fall zu Fall zu untersuchen und darüber zu entscheiden, ob von der ganzen Strenge des Gesetzes Gebrauch gemacht und die Ausführung des ganzen Strafvollzuges verlangt werden muss, oder ob nicht eben eine frühere Entlassung stattfinden kann. Meiner Ansicht nach ist vom Standpunkt der Sicherheit der menschlichen Gesellschaft aus kein Anlass vorhanden, von der bisherigen Begnadigungspraxis abzuweichen, sondern wir dürfen ruhig die Konsequenzen dieser Begnadigung auf uns nehmen. Wenn ein anderer ähnlicher Fall kommt, wird man wieder untersuchen, ob die gleichen Voraussetzungen gegeben sind. Bei Doyon sind noch ganz andere Momente zu berücksichtigen als im Falle Reinmann. Die Begnadigung Reinmanns wird nicht ohne weiteres das Präjudiz für die Erledigung des Falles Doyon bilden. Deshalb möchte ich Sie einladen, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen und Reinmann zu begnadigen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Begnadigung)	73 Stimmen.
Für Abweisung	57 Stimmen.

Sämtliche übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Dekret

betreffend

die Ausführung des Gesetzes über das Notariat.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 734 hievor.)

Präsident. Ich kann Ihnen mitteilen, dass sich inzwischen bezüglich des streitigen § 29 eine Lösung gefunden hat, mit der sich der Präsident der Kommission und der Antragsteller einverstanden erklären. Ich frage Sie an, ob Sie einverstanden sind, dass dieses Dekret neuerdings in Diskussion gesetzt werde. (Zustimmung.)

Bühler (Frutigen). Ich mache vorerst meine Entschuldigung, dass ich meinen Antrag nicht schon vorhin gestellt und begründet habe, allein es wurde etwas rasch Schluss erkannt und ich konnte nicht mehr das Wort ergreifen. Ich habe mich dann sofort beim Präsidenten gemeldet und ihn ersucht, mir noch Gelegenheit zu geben, den Antrag zu stellen und zu begründen. Er hat diesem Gesuch entsprochen und ich danke ihm für das Entgegenkommen.

Es ist nicht die Absicht des Rates oder der Notare, das von Herrn Schneider geschilderte Resultat herbeizuführen, sondern es besteht die Absicht, den bisherigen Zustand unverändert fortbestehen zu lassen. Gemeindepräsidenten, Gemeindeschreiber und Statthalter sollen auch in Zukunft Unterschriften legalisieren können. Durch das Dekret kann überhaupt kein neues Recht geschaffen werden, sondern es hat einzig und allein den Zweck, bestimmt zu normieren, wie der Notar sich verhalten soll, wenn er Unterschriften zu beglaubigen hat. Es enthält Vorschriften für den Notar und nichts anderes. Nun gebe ich zu, dass man aus dem Wortlaut des § 29 den Schluss ziehen könnte, dass überhaupt niemand anders als der Notar Unterschriften legalisieren dürfe, dass da für den Notar gewissermassen ein Monopol geschaffen werden soll. Diese irrtümliche Auffassung kann jedoch durch die Einschaltung des einzigen Wortes «notarialische» beseitigt werden, so dass der Eingang des Artikels lauten würde: «Die notarialische Legalisation einer Unterschrift...». Auf diese Weise wird absolut nicht gesagt, dass andere Leute nicht auch legalisieren können, sondern es wird nur das Verfahren für die Legalisation einer Unterschrift durch den Notar bestimmt. Gemeindepräsidenten, Gemeindeschreiber und Regierungsstatthalter sollen wie bisher weiter das Recht haben, Unterschriften zu beglaubigen.

Präsident. Die allgemeine Umfrage über den Antrag des Herrn Bühler ist eröffnet. Da sie nicht benützt wird, ist sie geschlossen und ich erkläre die von Herrn Bühler vorgeschlagene Einschaltung, weil von keiner Seite bestritten, als angenommen.

Damit sind wir am Schlusse der Beratung des Dekretes betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat angelangt und wir schreiten zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . Grosse Mehrheit.

Expropriationsrechtserteilung an die Gemeinde Beatenberg.

M. **Simonin,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune municipale de Saint-Beatenberg demande au Grand Conseil le droit d'exproprier le terrain nécessaire pour établir un chemin alpestre depuis cette localité jusqu'à la vallée dite «Justisthal».

Le caractère d'utilité publique que revêt l'établissement de ce chemin résulte déjà du fait que le canton et la Confédération ont voté chacun un subside de 15 % des frais qu'exigera l'exécution de cette entreprise.

Effectivement, les possesseurs de droits d'usage sur l'alpe de Grünberg dans le Justisthal, par laquelle passera ledit chemin, reconnaissent que celui-ci sera beaucoup plus commode que le sentier actuel pour les piétons et les porteurs de fardeaux, sentier qui de plus est impraticable pour le transport du bétail.

Aussi les intéressés ne sont pas opposés à l'établissement du chemin projeté. Si néanmoins ils font opposition à la demande d'expropriation, c'est qu'ils estiment que la commune de St-Beatenberg aurait dû avant tout faire les démarches nécessaires pour arriver à une entente amiable au sujet de la cession du terrain.

Il est à remarquer à cet égard que notre loi sur l'expropriation publique n'exige pas de pareilles démarches comme condition de l'octroi du droit d'expropriation. D'ailleurs les citoyens de Grünberg et les autres possesseurs d'alpage de Justisthal ont déjà eu des pourparlers et les premiers ont montré peu d'empressement à s'entendre.

En résumé il est constaté que le chemin projeté constituera un moyen de communication beaucoup plus praticable que le sentier actuel. Il pourra aussi être utilisé par les touristes et favorisera ainsi l'industrie hôtelière, branche importante de notre activité nationale.

Nous vous proposons en conséquence, au nom du gouvernement, de faire droit à la requête de la commune de St-Beatenberg, sous la réserve toutefois que cette dernière se soumette à la décision de la Direction des travaux publics pour le tracé du chemin et les ponts à établir.

Morgenthaler (Burgdorf), Präsident der Justizkommission. Es handelt sich um die Expropriation zur Erstellung eines Alpweges von Beatenberg nach dem Justistal. Ursprüngliche Gesuchsteller waren die Berganteilhaber vom Justistal, die den schlechten, für Vieh gar nicht begehbaren Saumpfad verbessern wollten. Sie konnten sich aber mit den Bergeigentümern,

speziell denjenigen von Grünberg nicht einigen. Später trat an die Stelle der ursprünglichen Expropriantеn die Gemeinde Beatenberg. Es besteht kein Zweifel darüber, dass die Erstellung eines richtigen Alpweges von Beatenberg nach dem Justistal für die beteiligte Gegend ein gemeinnütziges Unternehmen bedeutet. Der gemeinnützige Charakter und das öffentliche Interesse dieser Weganlage finden schon darin ihren Ausdruck, dass sowohl der Bund als der Kanton sie mit 15 % subventioniert haben. Die Expropriaten gaben auch die Notwendigkeit der Verbesserung des jetzigen Weges ohne weiteres zu und haben grundsätzlich nichts einzuwenden, aber sie haben aus Grundsatz beschlossen, es auf den Entscheid des Grossen Rates ankommen zu lassen. Sie begründen dieses Vorgehen damit, dass die Herren von Beatenberg sie zuerst hätten begrüssen können, was nicht geschehen sei. Das ist jedoch nicht richtig, denn zwischen den ursprünglichen Expropriantеn, den Bergrechtsbesitzern im Justistal und den Bergeigentümern von Grünberg haben solche Unterhandlungen stattgefunden, aber zu keinem Resultate geführt. Zweitens ist zu sagen, dass unser Expropriationsgesetz nicht zuerst die Abwicklung von gütlichen resultatlosen Unterhandlungen vorsieht, bevor der Expropriationsweg beschritten werden kann. Aus diesen Gründen kommen die vorberatenden Behörden dazu, Ihnen die Genehmigung des Expropriationsgesuches zu empfehlen.

Den übrigen Bedenken der Expropriaten wird im vorliegenden Dekret Rechnung getragen. Sie haben nämlich verlangt, dass das Tracé so gewählt werde, dass das Vieh nicht gefährdet und ihre Berge möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Ferner haben sie Bedenken geäussert hinsichtlich der ursprünglich projektierten Brücke, die ihnen für den Viehtrieb gefährlich vorgekommen ist. Der Dekretsentwurf sieht nun vor, dass sowohl hinsichtlich der Wahl des Tracé als der Erstellung der Brücke die Weisungen der Baudirektion eingeholt und beobachtet werden müssen. Das wird zur Folge haben, dass den Bedenken der Expropriaten Rechnung getragen wird.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Gemeinde Beatenberg wird für die projektierte Anlage eines Weges von Beatenberg nach dem Justistal nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Dieselbe hat sich hinsichtlich der Wahl des Tracés und der Erstellung der erforderlichen Brücke den Weisungen der Baudirektion zu unterziehen.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Neunte Sitzung.

Donnerstag den 25. November 1909,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Rufener.*

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 56 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bratschi, Bühler (Frutigen), Bürki, Egli, Etienne, Hamberger, Hari, Hostettler, Jacot, Lanz (Roggwil), Merguin, Meyer, Michel (Bern), Müller (Bargen), Probst (Langnau), Roth, Salchli, Schönmann, Stämpfli (Zäziwil), Tännler, Trachsel (Bern), Wächli, Weber, Witschi, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Amrein, Bähni, Berger (Linden), Beutler, Blanchard, Bösch, Choulat, Crettez, David, Eckert, Frutiger, Gasser, Girardin, Grosjean, Gürtler, Gygax, Henzelin, Kisling, Luterbacher, Meusy, Mouche, Mühlemann, Rohrbach, Rossé, Rufer, Stämpfli (Schwarzenburg), Trachsel (Wattenwil), Will, Wolf, Wyss (Bern).

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 24. November 1904 ein erstes Dekret über die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen angenommen. Dasselbe wurde erlassen in Ausführung des § 28 des Primarschulgesetzes von 1894. Es mag auffallen, dass dieses Ausführungsdekret erst 10 Jahre nach der Einführung des grundlegenden Gesetzes erlassen worden ist. Das findet seine Erklärung einmal darin, dass § 28 des Primarschulgesetzes den Erlass eines solchen Dekretes nur fakultativ erklärt und dass der Regierungsrat den Kredit von 100,000 Fr. für

ausserordentliche Staatsbeiträge an schwerbelastete Gemeinden während einer Reihe von Jahren von sich aus verteilt hat. Diejenigen von Ihnen, die dem Rat bereits 1904 angehört haben, werden sich erinnern, dass es ziemlich viel zu reden gab, bis die Grundlagen und der Ausführungsmodus gefunden waren, die man im Dekret niederlegen wollte. Heute müssen wir das Dekret durch ein neues ersetzen, weil die Wirkungsdauer des frühern Dekretes auf 31. Dezember dieses Jahres abläuft. Das Dekret war ursprünglich nur auf zwei Jahre in Kraft gesetzt worden und wurde später durch Beschluss des Grossen Rates um zwei, beziehungsweise um ein Jahr verlängert. Sodann hat das Gesetz vom 31. Oktober 1909 über die Besoldungen der Primarlehrer für die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages eine neue Grundlage geschaffen, indem in Art. 3 der bisherige Kredit von 100,000 Fr. auf 150,000 Fr. erhöht worden ist und indem dort die Aufgaben, an die aus diesem Kredit Beiträge zu leisten sind, etwas genauer und weitergehend umschrieben werden, als es in § 28 des Primarschulgesetzes der Fall war. Die Revision hat naturgemäss auch die seit 1904 in den einzelnen Gemeinden eingetretenen Veränderungen bezüglich der Grundlagen für den Verteilungsmodus zu berücksichtigen. Zu diesem Zwecke sind von dem kantonalen statistischen Bureau im Auftrage der Unterrichtsdirektion die nötigen statistischen Vorarbeiten und Erhebungen gemacht worden, die auf den heutigen Tag abgeschlossen vorliegen.

Was den Inhalt des neuen Dekretes anbelangt, so hat sich die Regierung entschlossen, an den Grundlagen des bisherigen Dekretes, die sich im allgemeinen bewährt haben, nichts zu ändern, so dass der vorliegende Entwurf im wesentlichen dem alten Dekret entspricht und nur diejenigen Aenderungen enthält, die durch die heute bestehende neue Situation unmittelbar veranlasst worden sind. Ich erlaube mir, kurz auf die wesentlichsten Punkte zu sprechen zu kommen, in der Meinung, dass dann die Detailberatung um so kürzer ausfallen kann.

Zunächst ist festzustellen, dass der zu verteilende Beitrag in Zukunft 150,000 statt 100,000 Fr. beträgt. Diese Erhöhung ist eine der wohltätigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes. Das wird jeder würdigen, der einigermassen die wohltuenden Wirkungen der ausserordentlichen Staatsbeiträge für schwerbelastete Gemeinden hat verfolgen können.

Die mathematischen Grundlagen der Verteilung sind, wie gesagt, die gleichen geblieben. Nach wie vor sollen massgebend sein: 1. das reine Steuerkapital der Gemeinde (Vermögens- und Einkommenssteuer), 2. der Steuerfuss der Gemeinde und 3. die Zahl der Primarschulklassen der Gemeinde. Was den letztern Faktor anbelangt, so hat man sich bei der Beratung des Dekretes von 1904 gefragt, ob es richtiger sei, die Zahl der Primarschulklassen oder die Zahl der Primarschulkinder zu Grunde zu legen. Man hat sich aber, meiner Ansicht nach mit Recht, entschlossen, auf die Klassenzahl abzustellen, weil sie ein viel besseres Bild der wirklichen Lasten der betreffenden Gemeinde gibt, indem die Ausgaben für Lehrstellen, Lokalitäten, Lehrmittel und so weiter naturgemäss mehr im Verhältnis zur Zahl der Klassen zunehmen als im Verhältnis zur Zahl der Kinder, da die Kinderzahl der Klassen eine verschiedene sein kann.

Diese drei Faktoren bilden nach wie vor die rechnerische Grundlage für die Verteilung, soweit sie auf Grund des Dekretes erfolgt. Im Laufe der letzten fünf Jahre haben allerdings gerade in bezug auf diese Faktoren viele Aenderungen im Kanton herum Platz gegriffen. Das Steuerkapital der Gemeinden hat sich verändert, insbesondere auch infolge der Revision der Grundsteuerschatzungen; der Steuerfuss der Gemeinden ist da und dort ein anderer geworden, die Klassenzahl hat sich da und dort nicht unwesentlich vermehrt, so dass man sich genötigt sah, die tatsächlichen Grundlagen einer Revision zu unterziehen, was, wie gesagt, durch die neuen Feststellungen unseres statistischen Bureaus geschehen ist.

Diese drei rechnerischen Grundlagen finden nun im neuen Dekret die nämliche Anwendung wie im alten. Anspruch auf einen ausserordentlichen Staatsbeitrag haben nur die Gemeinden, die per Primarschulklasse weniger als 500,000 Fr. reines Steuerkapital besitzen. Diese 500,000 Fr. sind aber nicht einfach nach dem effektiven Steuerkapital zu rechnen, sondern es muss notwendigerweise auch der Steuerfuss einer Gemeinde in Betracht gezogen werden, da derselbe naturgemäss auf den objektiven Wert des Steuerkapitals einen gewissen Einfluss hat. Es ist nicht gleichgültig, ob eine Gemeinde mit 500,000 Fr. Steuerkapital per Primarschulklasse eine Vermögenssteuer von 1 oder 5 $^0/_{00}$ erhebt. Die Berücksichtigung dieses Faktors geschieht durch die Zuschläge und Abzüge, die gleich wie nach dem bisherigen Dekret gemacht werden und die sich bis auf 75 $^0/_0$ erheben. Gemeinden, die nach dieser Skala bemessen per Primarschulklasse mehr als 500,000 Fr. Steuerkapital aufweisen, dürfen nicht als schwerbelastet angesehen werden. Die Gemeinden, welche 500,000 Fr. und weniger anrechenbares Steuerkapital per Primarschulklasse haben, werden in 18 verschiedene Beitragsklassen eingeteilt. Gemeinden, die ein Steuerkapital von 100,000 Fr. und weniger haben, kommen in die 18. und Gemeinden mit einem Steuerkapital von 450,000 bis 500,000 Fr. in die erste Beitragsklasse. Das entspricht ebenfalls dem bisherigen Zustand.

Die Beiträge an die Gemeinden werden nun in folgender Weise festgesetzt. Für jede Primarschulklasse sind soviel Beitragseinheiten auszurichten, als die betreffenden Beitragsklassennummer angibt. Eine Gemeinde mit einem anrechenbaren Steuerkapital von 300,000 Fr. per Primarschulklasse kommt in die 5. Beitragsklasse. Hat sie 4 Schulklassen, so erhält sie einen ausserordentlichen Beitrag von $5 \times 4 \times$ Beitragseinheit. Die Beitragseinheit wird vom Regierungsrat festgesetzt und wird bestimmt, indem die gesamten zur Verfügung stehenden Mittel durch die Gesamtzahl der Klassennummern der Gemeinden dividiert werden. Bisher hat die Beitragseinheit 11 Fr. 15 betragen, neu wird sie, nachdem die Mittel ungefähr um 50 $^0/_0$ gestiegen sind, 16 Fr. 85 ausmachen, so dass die Gemeinde, von der ich gesprochen habe, $5 \times 4 \times 16{,}85 =$ 337 Fr. oder, da der Beitrag nach oben oder unten in eine durch 10 dividierbare Zahl abgerundet wird, 340 Franken erhalten würde.

Das Dekret bestimmt weiter, dass die Beitragseinheit so bemessen wird, dass nur zirka $^3/_5$ des ganzen Kredites auf dieser mathematischen Grundlage verteilt werden soll, während der Rest wie bis dahin der Regierung zur freien Verfügung stehen soll. Es hat sich als sehr richtig erwiesen, dass nicht der ganze Kredit nach den rein rechnerischen, ich möchte sagen schablonenhaften Grundlagen verteilt wird, da sonst den speziellen Verhältnissen einer Gemeinde nicht in zutref-

fender Weise Rücksicht getragen werden könnte. Der grösste Teil der zur Verfügung stehenden Summe soll allerdings auf mathematischem Wege verteilt werden, damit man sich nicht dem Vorwurf der Willkür aussetzt, aber der Rest soll der Regierung zur freien Verfügung verbleiben. Bisher betrug der freie Kredit des Regierungsrates 40,000 Fr. von 100,000 Fr.; in Zukunft wird er 60,000 von 150,000 Fr. betragen.

Der freie Kredit soll, wie gesagt, dazu dienen, um den speziellen Bedürfnissen, wie sie § 28 des Primarschulgesetzes oder nun neu Art. 3 des Primarlehrerbesoldungsgesetzes umschreibt, in freier, unbureaukratischer Weise entsprechen zu können. Ich denke da an Gemeinden, die nach den mathematischen Faktoren zu den ziemlich gut situierten gehören, die aber schwierige territoriale Verhältnisse aufweisen und in abgelegenen Weilern Schulen einrichten müssen, weil viele Kinder während eines grossen Teiles des Jahres die Hauptschule nicht besuchen könnten, oder an Gemeinden, die infolge veränderter Verhältnisse weniger erhalten als bisher und denen eventuell der Ausfall aus dem freien Kredit des Regierungsrates ersetzt werden kann.

Weil der erhöhte Kredit von 150,000 Fr. schon dieses Jahr zur Verteilung gelangt, musste eine entsprechende Uebergangsbestimmung in das Dekret aufgenommen werden. Es hätte zu ganz merkwürdigen Verhältnissen führen müssen, wenn man die neuen Verteilungsfaktoren rückwirkend auf das laufende Jahr hätte anwenden wollen, da die 100,000 Fr., die zur Verfügung standen, bereits nach dem alten Modus verteilt sind. Es geht daher nicht an, die restierenden 50,000 Fr. nach dem neuen Modus zu verteilen und es wird deshalb im zweiten Alinea des § 10 bestimmt, dass für das Jahr 1910 die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages in der Weise erfolgt, dass zu den ausgerichteten Beträgen einfach ein Zuschlag von 50 % gemacht wird.

Das sind die Bemerkungen, die ich anbringen wollte. Namens der einstimmigen Regierung empfehle ich Ihnen Eintreten auf das Dekret.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. § 28 des Primarschulgesetzes von 1894 bestimmt: «Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens 100,000 Fr. wird durch den Regierungsrat, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt. Dabei sollen einerseits die sämtlichen Leistungen der Gemeinden zu öffentlichen Zwecken, insbesondere diejenigen für die Primarschule, anderseits das reine Steuerkapital und der Steuerfuss, sowie die Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse der Gemeinden berücksichtigt werden. Die Verteilung erfolgt jeweilen auf zwei Jahre und ist im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion bekannt zu geben.» Die Verteilung dieses Beitrages hat im Laufe der Zeit innerhalb und ausserhalb des Ratssaales zu verschiedenen kritischen Bemerkungen Anlass gegeben und die Regierung, beziehungsweise die Unterrichtsdirektion wurden hier im Rat namentlich zur Zeit des Herrn Grossrat Burkhardt von Köniz wiederholt der Willkür bezichtigt. Darum gelangte man zu der Auffassung, dass es zweckmässig sei, für die Verteilung des ausserordentlichen Beitrages bestimmte mathematische Grundlagen aufzustellen, wonach das reine Steuerkapital, der Steuerfuss und die Zahl der Primarschulklassen einer Gemeinde in Betracht zu fallen haben. Von der Regierung wurde ein bezügliches Dekret vorbereitet und dasselbe wurde einer Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission zur Vorberatung überwiesen. Beide traten zu gemeinsamer Beratung zusammen und anfänglich gingen die Ansichten darüber, wie gross der Betrag der zur Verfügung stehenden Summe sein solle, dessen Verteilung im Dekret festzulegen wäre und wie gross derjenige, der der Regierung zur freien Verfügung gestellt würde, sehr weit auseinander. Es fehlte nicht an Stimmen, die verlangten, dass, nachdem bisher die Regierung über die 100,000 Fr. verfügen konnte, nun die Verwendung durch das Dekret möglichst gebunden (75 %), das heisst der Regierung ein verhältnismässig bescheidener Beitrag (25 %) zur freien Verfügung überlassen werde. Andere wollten bloss 60 % im Dekret binden und 40 % der Regierung überlassen. Der letztere Antrag fand schliesslich die Mehrheit und wurde auch vom Grossen Rat gutgeheissen.

Auch in bezug auf das anzurechnende Steuerkapital per Primarschulklasse gingen die Ansichten auseinander. Die einen wollten nicht über 400,000 Fr. hinausgehen, andere stellten auf 500,000 Fr. ab, was dann auch beschlossen wurde. Von der Unterrichtsdirektion war eine Zusammenstellung gemacht worden, aus der hervorging, wie viel eine Gemeinde bisher erhalten und wie viel ihr nach der neuen Berechnung zukommen würde. Dabei traten ganz interessante Verschiedenheiten zutage. So hatte zum Beispiel der Amtsbezirk Freibergen früher 2300 Fr. erhalten und in Zukunft hätte er 228 Fr. bezogen, Interlaken 6650 und 3553 Fr., Konolfingen 4550 und 6194 Fr., Laufen 1000 und 57 Fr. Das letzte Beispiel zeigt, wie speziell der Jura unter der frühern Ordnung viel besser weggekommen ist, als wenn der ganze Betrag von 100,000 Fr. nach den mathematischen Grundlagen verteilt worden wäre. Herr Grossrat Burkhardt hatte wiederholt darauf hingewiesen, dass der Jura gegenüber den andern Landesteilen bevorzugt würde und er wollte diese Tatsache mit der Person des damaligen Erziehungsdirektors in Verbindung bringen. Es wäre aber nicht richtig, wenn man die Verteilung des ganzen Beitrages im Dekret festlegen würde, weil es besondere Verhältnisse gibt, die auch eine besondere Berücksichtigung verdienen. Darum werden nur 60 % der zur Verfügung stehenden Summe auf der mathematischen Grundlage verteilt, während die verbleibenden 40 % der Regierung zur freien Verfügung gelassen werden, damit sie den besondern Verkehrs-, Erwerbs- und Finanzverhältnissen bei der Verteilung Rechnung trage. So würde zum Beispiel der Jura verhältnismässig wenig bekommen, wenn man lediglich auf den Steuerfuss abstellen wollte, weil dort auch die Burgergemeinden an die öffentlichen Lasten beitragen und der Steuerfuss infolgedessen ein relativ kleiner ist. Der Jura hat aber viele kleine Schulen, sogenannte Bergschulen, die verhältnismässig viel kosten und es wäre nicht richtig, wenn den Gemeinden zugemutet würde, für diese Kosten voll und ganz aufzukommen. Es ist daher durchaus am Platze, wenn der Regierung die nötigen Mittel zur Verfügung stehen, um hier einen ausserordentlichen Beitrag bewilligen zu können. Ebenso weist auch das Oberland besondere Verhältnisse auf, die auch wieder eine besondere Berücksichtigung erheischen. Ich will einen einzigen Amtsbezirk, Ober-Simmental, herausnehmen. Derselbe hatte früher 3600 Fr. bekommen, auf der neuen Grund-

lage dagegen wären ihm nur 1045 Fr. zugefallen. Man hätte also auch sagen können, das Oberland sei gegenüber dem Unterland bevorzugt, allein es ist durchaus angezeigt, dass man auch hier wieder die besonderen Verhältnisse in Betracht zieht. So weist zum Beispiel die Gemeinde Guttannen einen verhältnismässig niedrigen Steuerfuss auf, gehört aber doch zu den schwerbelasteten Gemeinden und kann mit Recht auf einen ausserordentlichen Staatsbeitrag Anspruch erheben. Um allen diesen Faktoren gebührend Rechnung tragen zu können, ist es nach der einstimmigen Ansicht der Staatswirtschaftskommission durchaus angezeigt, an den im bisherigen Dekret niedergelegten Grundsätzen festzuhalten. Man hätte sich fragen können, ob mit Rücksicht auf die Erhöhung des ausserordentlichen Staatsbeitrages von 100,000 Fr. auf 150,000 Fr. der Regierung nicht bloss 30 statt der bisherigen 40 % zur freien Verfügung überlassen werden sollten; allein die Staatswirtschaftskommission hält es für geboten, an dem bisherigen Prozentsatz festzuhalten, damit allen besonderen Verhältnissen gebührend Rechnung getragen werden kann.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission Eintreten auf die Vorlage der Regierung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Ich frage an, ob Sie das Dekret artikelweise durchberaten oder ob Sie es in globo behandeln wollen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Da die Grundsätze die nämlichen sind, die bereits im frühern Dekret aufgestellt waren, könnte man die Beratung in globo vornehmen, nachdem in der Eintretensdebatte über die einzelnen Artikel bereits das Nötige gesagt worden ist. (Zustimmung.)

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits erklärt, dass das Dekret im Grunde nur eine Wiederholung des frühern Dekretes ist. Im Ingress wird statt auf § 28 des Primarschulgesetzes von 1894 auf Art. 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 31. Oktober 1909 Bezug genommen, was eine Anzahl redaktioneller Aenderungen in den §§ 1—6 bedingt. Dazu kommt noch in § 10, Absatz 2, die Uebergangsbestimmung, von der ich vorhin gesprochen habe.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich damit einverstanden, dass das Dekret auf 1. Januar 1910 und nicht etwa rückwirkend auf 1. Januar 1909 in Kraft treten soll. Es ist gegeben, dass die 50,000 Fr., die der Beitrag schon im laufenden Jahr mehr ausmacht, auf der bisherigen Grundlage verteilt werde.

Mühlethaler. § 28 des Primarschulgesetzes bestimmt in Alinea 3: «Die ausserordentlichen Beiträge an die Gemeinden können auch als Zulage zum Minimum der Gemeindebesoldung ausgerichtet werden, zum Zwecke der Gewinnung oder Erhaltung guter Lehrkräfte.» In § 7 des vorliegenden Dekretes lesen wir: «Der Regierungsrat ist befugt zu bestimmen, dass der Beitrag ganz oder teilweise als Zulage zur Gemeindebesoldung des Lehrers ausgerichtet werden soll.» Anlässlich der Diskussion über das Lehrerbesoldungsgesetz ist fast von allen Referenten das Fehlen eines sesshaften Lehrerstandes in den kleinen abgelegenen Gemeinden als Grundübel bezeichnet worden, an dem diese Schulen kranken. Der häufige Lehrerwechsel an diesen Schulen ist in Zusammenhang gebracht worden mit den geringen Besoldungen, die ausgerichtet werden können. Der Staat hat nun in sehr verdankenswerter Weise die Staatszulagen auf der ganzen Linie erhöht und ich möchte den Moment benützen, um im Namen der Lehrerschaft in erster Linie dem Bernervolk, aber auch den politischen Parteien und den Herren Kollegen im Grossen Rat den herzlichsten Dank dafür auszusprechen, dass sie so wacker für das Lehrerbesoldungsgesetz eingestanden sind, so dass es mit so schönem Mehr angenommen worden ist. Ich weiss wohl, dass ich mit meinem Dank etwas post festum komme, aber es hat sich bisher keine Gelegenheit dazu geboten. Die durch das Lehrerbesoldungsgesetz gewährte Erhöhung wird aber nicht genügen, um den abgelegenen Schulen tüchtige Lehrer zu sichern. In diesen steuerschwachen Gemeinden werden nach wie vor keine grossen Zulagen ausgerichtet werden können und die Lehrstellen sogenannte Minimumstellen bleiben, die wenig begehrt sind. Die aus dem ausserordentlichen Staatsbeitrag ihnen zufliessenden Mittel werden diese Gemeinden in den seltensten Fällen als Zuschüsse an die Lehrerbesoldungen verwenden können. Wenn wir wahr machen wollen, was wir in der ganzen Kampagne gesagt und geschrieben haben, dass diese kleineren Gemeinden von dem Besoldungsgesetz am meisten profitieren und dass ihnen dasselbe tüchtige Lehrkräfte zuführe und erhalte, so müssen wir entschieden ein Mehreres tun. Ein Teil des dem Regierungsrat zu freier Verfügung überwiesenen Kredites sollte zu Zuschüssen an die Minimalbesoldungen verwendet werden können. Der Kanton Zürich richtet abgelegenen Gemeinden sogenannte Bergzulagen bis 200 Fr. pro Lehrstelle aus. Wenn ich recht berichtet bin, richten wir auch an die Pfarrerbesoldungen in abgelegenen und schwierige Verhältnisse aufweisenden Kirchgemeinden solche Bergzulagen aus. Diese Zulagen sind ein kleines Aequivalent für das Viele, das die betreffenden Funktionäre in ihrer Abgeschiedenheit entbehren müssen. Im Oberland gibt es über 40 steuerschwache Gemeinden mit schwierigen Verhältnissen, denen es bei den Besoldungen, die sie jetzt noch ausrichten, nicht gelingt, tüchtige Lehrkräfte für längere Zeit zu behalten. Wenn wir von dem freien Kredit des Regierungsrates 20,000 Fr. ausscheiden würden, so würde das genügen, um diese Lehrstellen mit einem Zuschuss von 200 Fr. zu bedenken. Ich stelle jedoch keinen Antrag, sondern möchte nur zuhanden der Regierung den Wunsch aussprechen, der ihr zur Verfügung gestellte Kredit von 60,000 Fr. möchte in erster Linie zu Zuschüssen an die Minimum-Besoldungen der Lehrstellen in steuerschwachen, abgelegenen Gemeinden verwendet werden, damit es diesen Gemeinden möglich wird, tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen und nachher auch zu behalten.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich beantrage die Streichung des § 8, der den Regierungsrat ermächtigt, Gemeinden, die sich nicht über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen ausweisen können, den ausserordentlichen Beitrag wieder zu entziehen. Die Gründe, die mich zu diesem

Streichungsantrag veranlassen, sind folgende. In erster Linie stellt bereits das Primarschulgesetz über den Schulbesuch so strenge Vorschriften auf, dass es nicht nötig ist, hier noch einmal eine besondere Strafbestimmung aufzunehmen für Gemeinden, in denen der Schulbesuch zu wünschen übrig lassen könnte. Und was die Leistungen der Schule anbelangt, so frage ich mich, wer denn feststellen soll, ob dieselben genügend sind. Soll der Schulinspektor auf dem Rapportwege der Regierung zur Kenntnis bringen, dass die Leistungen einer bestimmten Schule zu wünschen übrig lassen, oder wie soll es geschehen? Ich glaube, die Vorschrift geht viel zu weit. In den meisten Fällen ist der Lehrer schuld, wenn die Leistungen einer Schule nicht befriedigend sind und wir wissen, dass zurzeit noch viele Schulen mit Lehrkräften besetzt sind, die den Anforderungen an eine gute Lehrerbildung nicht entsprechen. Wenn nun zufällig infolge eines schlechten Lehrers die Leistungen der Schule ungenügend sind, so soll man nicht die Schule, respektive die betreffende Gemeinde, die wahrscheinlich sowieso schwer zu kämpfen hat, dafür büssen lassen; das Damoklesschwert, das über diesen Gemeinden schwebt, soll aus dem Dekret entfernt werden. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Annahme meines Streichungsantrages.

Scherz. Schon bei der Beratung des ersten Dekretes über die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen habe ich darauf aufmerksam gemacht, es möchte dahin gewirkt werden, dass die noch an vielen Orten existierenden kleinen Schulgemeinden von der gesamten politischen Gemeinde übernommen würden. Ich brauche wohl nicht zu wiederholen, dass der eigentliche Zweck des Primarschulwesens unter dem Bestehen kleiner Schulgemeinden leidet, die erstens kein Steuervermögen haben, während die politische Gemeinde solches besitzt, und in denen auch in bezug auf die Wahl der Lehrerschaft vielfach ganz kleinliche Verhältnisse bestehen, die sofort verschwinden, wenn die ganze Einwohnergemeinde in Frage steht. Eine richtige Lehrerbesoldung kann erst da vorhanden sein, wo die Pflichten der Schulgemeinde sich auf einen breitern Rücken verteilen, als es in diesen Zwerggemeinden der Fall ist. Ich möchte die Regierung noch einmal ersuchen, darauf hinzuwirken, dass diese Gemeinden verschwinden und dass man sie nicht mit allen möglichen Zuschüssen zu erhalten suche, die ihren Zweck dann vielleicht nicht erfüllen, den wir mit der Verteilung des ausserordentlichen Beitrages erreichen möchten.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Streichungsantrag des Herrn Neuenschwander abzulehnen, der meines Erachtens zu weit geht. Wir dürfen nicht ausser acht lassen, dass § 8 von «normalem» und nicht etwa «fleissigem Schulbesuch» und von «befriedigenden» und nicht etwa «guten Leistungen» redet. Diese Anforderungen dürfen wohl an jede Schule gestellt werden und es muss im Dekret eine gewisse Drohung ausgesprochen werden, welche die Gemeinden veranlasst, dafür zu sorgen, dass der Schulbesuch ein normaler sei und in der Schule etwas geleistet werde. Wenn in einer abgelegenen Gemeinde vielleicht nach der Ansicht des Schulinspektors in bezug auf den Schulbesuch oder die Leistungen etwas auszusetzen ist, wird die Regierung ihr nicht so leicht gestützt auf diesen Bericht den ihr sonst zukommenden ausserordentlichen Beitrag vorenthalten, sondern sie wird die Sache von Fall zu Fall genau prüfen und dann einen Entscheid fassen. In dieser Beziehung dürfen wir der Regierung volles Zutrauen entgegenbringen und der gegenwärtige Unterrichtsdirektor bietet alle Gewähr, dass in jedem Fall die Verhältnisse einer wohlwollenden Prüfung unterzogen und ein ausserordentlicher Beitrag nicht ohne zwingende Not einer schwerbelasteten Gemeinde verweigert wird.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin Herrn Mühlethaler dankbar, dass er nicht den Antrag gestellt hat, dass aus dem freien Kredit der Regierung ein bestimmter Betrag für den von ihm erwähnten Zweck auszuscheiden sei, indem sonst ein guter Teil des schönen Gedankens, der in dem freien Kredit Ausdruck finden soll, wieder hinfällig geworden wäre. Ich kann nur erklären, dass die Unterrichtsdirektion den Verhältnissen in den abgelegenen Bergschulen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und das Mögliche tun wird, um mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die an verschiedenen Orten noch bestehenden unhaltbaren Zustände zu remedieren. Man findet in diesen abgelegenen Schulen hin und wieder noch Lehrkräfte, die von andern Kantonen schon längst ausrangiert wurden und die man nur deshalb anstellt, weil kein einheimischer patentierter Lehrer sich für die Stelle fände. Mag die Gegend noch so schön und mögen die Berge noch so hoch sein, die Lehrer ziehen aus einer solchen Schule fort, sobald sie eine bessere Stelle finden. Im übrigen besteht doch ein Unterschied zwischen dem Wortlaut des gegenwärtigen Gesetzes und demjenigen des Gesetzes von 1894. In letzterm heisst es: «Die ausserordentlichen Staatsbeiträge an die Gemeinde können auch als Zulage zum Minimum der Gemeindebesoldung ausgerichtet werden, zum Zwecke der Gewinnung oder Erhaltung guter Lehrkräfte.» Im Gesetz vom 31. Januar 1909 dagegen lesen wir: «Ausserordentliche Staatsbeiträge aus diesem Kredit können auch an abgelegene oder sonst in schwierigen Verhältnissen sich befindende Gemeinden behufs Erhaltung oder Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte ausgerichtet werden», also nicht «die», sondern «ausserordentliche Staatsbeiträge», das heisst solche neben andern allfälligen ausserordentlichen Beiträgen, welche bereits an die Gemeinden ausgerichtet werden. Das neue Gesetz lässt also der Regierung eine grössere Freiheit und schafft ihr eine weitergehende Möglichkeit als die bisherige Vorschrift.

Was den Antrag des Herrn Neuenschwander anbelangt, so teile ich die Auffassung des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube nicht, dass die Streichung des § 8 eine wesentliche Veränderung des gegenwärtigen Zustandes herbeiführen würde; es kommt genau aufs gleiche heraus, ob die Bestimmung hier beibehalten oder gestrichen wird. Ich weise darauf hin, dass es bereits in Art. 3, Absatz 6, des neuen Besoldungsgesetzes heisst: «Nur solche Gemeinden, die den Gesetzesvorschriften über den Primarunterricht und den infolge von solchen erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden Folge leisten, sollen ausserordentliche Beiträge erhalten.» Wenn also auch § 8 des Dekretes gestrichen wird, so hat es die Behörde doch vollständig in der Hand, Gemeinden, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht nachkommen, den Beitrag ganz oder für gewisse Zeit zu entziehen.

Es muss eine gewisse Kontrolle vorhanden sein und es müssen gewisse Mittel zur Verfügung stehen, um der Kontrolle wirksamere Nachachtung zu verschaffen. Im übrigen sollte man zu der Regierung das Zutrauen haben, dass sie diese Kontrolle nicht bureaukratisch ausübt. Es kommt tatsächlich sehr selten vor, dass ein Beitrag entzogen wird. Man braucht also nichts zu befürchten, aber wir müssen doch über Mittel und Wege verfügen, um dem Absenzenunwesen, das da und dort noch besteht und da und dort wieder einreissen könnte, wirksam entgegenzutreten. Diesen Zweck soll die Bestimmung in § 8 erfüllen. Ob eine Gemeinde ihren Pflichten nachkommt und ob ihre Schule befriedigende Leistungen aufweist oder nicht, wird man nicht nach einem einzelnen Fall beurteilen, sondern man wird dabei auf längere Beobachtungen namentlich des Inspektorates abstellen.

Die in der Anregung des Herrn Scherz, kleine, wenig leistungsfähige Schulgemeinden möchten zu grossen vereinigt werden, zutage tretende Tendenz hat auch unsere vollständige Billigung und dort, wo es geschehen kann, ohne dass andere Nachteile mit in den Kauf genommen werden müssen, werden wir das Unsrige beitragen, um das herbeizuführen. Aber es ist auch Herrn Scherz bekannt, dass in Berggemeinden, wie im Jura, einzig und allein abgelegene kleine Schulen es den Kindern der betreffenden Gegend möglich machen, überhaupt die Schule zu besuchen. Wenn man diese Schulen abschaffen wollte, so würde den betreffenden Kindern der Schulbesuch während eines guten Teiles des Jahres einfach verunmöglicht. Da würde der Zweck, den man im Auge hat, durch eine zwangsweise Vereinigung nicht erreicht. Ich hoffe, Herr Scherz werde sich mit der vom Regierungsratstisch aus gegebenen Zusicherung bis auf weiteres zufrieden geben.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Nach den Voten des Herrn Präsidenten der Staatswirtschaftskommission und des Herrn Vertreters des Regierungsrates halte ich an meinem Streichungsantrag zu § 8 nicht fest. Ich zweifelte von Anfang an nicht daran, dass der gegenwärtige Vorsteher der Unterrichtsdirektion und die Regierung sich bei der Anwendung dieses Artikels von jeder Willkür freihalten würden. Mich hat einzig und allein das Unbestimmte der Vorschrift gestossen. Ich bin jedoch überzeugt, dass keine Willkür irgendwelcher Art platzgreifen und den besondern Verhältnissen Rechnung getragen werden wird, und darum ziehe ich meinen Streichungsantrag zurück.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes*) . . . . . Mehrheit.

Dekret
betreffend
die Organisation der Direktion der Landwirtschaft.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im November 1907 haben die Herren Grossräte Tschumi und Mithafte die Motion eingereicht, die Regierung sei einzuladen, zu untersuchen, in welcher Weise die Schlachtvieheinfuhr auf einen andern Boden gebracht werden könne. Anlässlich der Begründung der Motion in der Märzsession 1908 hat sich über diese Frage eine längere Diskussion entsponnen und schliesslich wurde die Motion in der abgeänderten Fassung des Herrn Reimann mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: « Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht zu erstatten, ob nicht unter ausdrücklicher Wahrung aller seuchenpolizeilichen Vorschriften im Interesse der allgemeinen Volksernährung eine Aenderung der Bestimmungen über den Viehimport erzielt werden könnte. »

Es ist nötig, auf diese Materie ganz kurz einzutreten, weil die vorliegende Revision des Dekretes über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion damit im Zusammenhang steht. Die jetzt bestehenden Verordnungen über den Schlachtviehimport verdanken ihre Entstehung dem grossen Seuchenausbruch in der Mitte der 90er Jahre, der den Bundesrat veranlasste, die Grenze zu sperren und es den Kantonen zu überlassen, für den Schlachtviehimport Spezialbewilligungen auszustellen. Die bernische Regierung kam nach dieser Grenzsperre bald in den Fall, für die grössern Konsumationszentren Bern, Biel und andere solche Spezialbewilligungen auszustellen. Besonders wichtig war in der Verordnung die Bestimmung, dass für einen Platz nur ein Importeur die Bewilligung zur Einfuhr erhalten dürfe. Gegen diese Bestimmung wurde bald ein Rekurs eingereicht, der vom Bundesgericht endgültig zugunsten des gesetzlichen Bestandes der Verordnung entschieden worden ist. Eine zweite Eingabe erfolgte im Jahre 1903 seitens des Vereins bernischer Schweinemetzger; dieser Rekurs hatte das nämliche Schicksal. Im Jahre 1905 machte auch der kantonale Metzgerverein eine Eingabe, die aber ebenfalls abgewiesen wurde. Von da an ruhte die Angelegenheit bis zum Einbringen der Motion Tschumi-Reimann. Bei der Begründung der Motion wies Herr Tschumi namentlich darauf hin, dass der Umstand, dass für jede Stadt nur ein Importeur zugelassen werde, die Fleischpreise verteuere und die Metzgerschaft in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zum betreffenden Importeur bringe. Der Nachweis für die Behauptung der Fleischpreisverteuerung konnte allerdings nicht erbracht werden. Die Statistik zeigte vielmehr, dass die Preise, welche die Konsumenten zahlen müssen und die Preise, welche die Metzger den Importeuren zu entrichten haben, in den bernischen Städten und Ortschaften nicht ungünstiger sind als zum Beispiel in Zürich, Genf, St. Gallen und so weiter. Ich füge noch bei, dass die Verordnungen, die sich auf den Schlachtviehimport beziehen, vom Mai 1898 und April 1897 datieren.

Nach der Erheblicherklärung der Motion Tschumi durch den Grossen Rat hat die Landwirtschaftsdirektion, entsprechend den in der Diskussion zum Ausdruck gebrachten Intentionen, eine Kommission einberufen, um die Frage einer gründlichen Besprechung zu unterziehen. Dieser Kommission gehörten Vertreter der Metzgerschaft, der Landwirtschaft und des Sanitätskollegiums an; ebenso wurden die beiden Viehimporteure von Bern und Biel beigezogen. Ich betone ausdrücklich, dass wir nicht etwa einen Importeur für den ganzen Kanton haben, sondern dass die einzelnen Ortschaften ihren besonderen Importeur besitzen. Gegenwärtig bestehen solche Bewilligungen für die Ort-

*) Den Wortlaut des Beschlusses siehe in Nr. 36 der Beilagen.

schaften Pruntrut, Goumois, St. Immer, Biel, Bern, Langnau, Burgdorf, Langenthal, Interlaken und Thun. An allen diesen Orten gibt es einen Importeur, der von der Regierung die Bewilligung erhalten hat, auf Vorschlag der betreffenden Gemeindebehörde, der gewöhnlich auch wieder von der Metzgerschaft eine bezügliche Nomination zugegangen ist.

Die erwähnte Kommission hat die Angelegenheit eingehend beraten und man war sozusagen einstimmig der Ansicht, dass eine Aenderung der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften unter keinen Umständen stattfinden darf, dass mit Rücksicht auf die guten Erfahrungen, die wir im Kanton Bern mit dieser Ordnung der Dinge während mehreren Jahren gemacht haben, unter keinen Umständen eine laxere Anwendung der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften Platz greifen dürfe. Wir müssen unbedingt daran festhalten, dass nach dieser Hinsicht die heutigen Anforderungen voll und ganz erfüllt werden.

Zweitens sagte man sich, dass es sehr am Platz wäre, wenn eine Kommission eingesetzt würde, die speziell die Aufgabe hätte, zu untersuchen, wie sich das Verhältnis der Fleischpreise auf den verschiedenen Plätzen gestaltet; durch eine Statistik sollen die Schlachtviehpreise festgestellt werden, welche in den verschiedenen Städten des Kantons und der Schweiz den Importeuren bezahlt werden müssen. Gestützt auf diese Statistik lässt sich leicht feststellen, ob die auf einen einzigen Importeur angewiesenen Metzger ungünstiger behandelt sind als diejenigen auf Plätzen mit mehreren Importeuren.

Die Kommission hat sich dieser Auffassung angeschlossen und das vorliegende Dekret sieht nun die bezüglichen Aenderungen vor. Im grossen und ganzen stimmt der vorliegende Entwurf mit dem bisherigen Dekret überein. Neu ist, wie erwähnt, nur vorgesehen die Statistik über die Preise, welche die Metzger den Importeuren und das Publikum dem Metzger zahlen müssen, und die Einsetzung einer Kommission, die diese Preisverhältnisse und allfällige Beschwerden der Metzgerschaft zu prüfen hat. Die Kommission würde sich zusammensetzen aus Vertretern der Landwirtschaft, der Metzgerschaft, des Sanitätskollegiums und so weiter. Wenn ein Importeur sein Monopol, wie man es heisst, in unrichtiger Weise ausnützt, kann die Metzgerschaft Beschwerde einreichen und wenn dieselbe sich als begründet erweist, so würde dem Importeur die Bewilligung entzogen und einem andern übertragen. Die bisherigen Untersuchungen haben allerdings, wie bemerkt, gezeigt, dass durchaus keine Veranlassung vorliegt, gegen den einen oder andern unserer Importeure vorzugehen.

Die Landwirtschaftsdirektion hat im weitern die wichtige Frage eingehend geprüft, ob auch in Zukunft an der Forderung festgehalten werden soll, dass für einen Platz nur ein einziger Importeur vorhanden sein dürfe. Wir glauben, dass diese Forderung unter gewissen Voraussetzungen fallen gelassen werden kann. Die Bewilligung soll auch einem zweiten, eventuell dritten Importeur erteilt werden dürfen, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass den heutigen viehseuchenpolizeilichen Anforderungen Genüge geleistet werde. Diese Forderungen sind namentlich folgende. Erstens könnten wir die Hand zur Erteilung der Bewilligung an mehrere Importeure nur da bieten, wo ein mit der Bahn durch Geleiseanschluss verbundenes Schlachthaus besteht. Ueberall da, wo das Vieh in gewöhnlicher Weise ausgeladen und per Wagen in das Schlachthaus transportiert werden muss, kann gestützt auf die in viehseuchenpolizeilicher Hinsicht gemachten Erfahrungen keine Rede davon sein, die Bewilligung mehr als einem Importeur zu erteilen. Zweitens müssen in dem Schlachthaus Separatstallungen vorhanden sein, in denen das ausländische Vieh untergebracht werden kann. Drittens müssen die übrigen Einrichtungen des Schlachthauses den modernen Anforderungen entsprechen. Unter diesen Voraussetzungen wird die Landwirtschaftsdirektion der Regierung beantragen, in der neu zu erlassenden Vollziehungsverordnung von der Forderung abzusehen, dass unter allen Umständen nur ein Importeur die Bewilligung erhalten dürfe. Das hat natürlich nicht den Sinn, dass an allen Orten mehr als ein Importeur zugelassen würde. In Ortschaften, in die per Woche nur einige Stück, vielleicht höchstens eine Wagenladung eingeführt werden oder wo der Import nur während der Saison stattfindet und während der übrigen Zeit ganz aussetzt, hätte es keinen Sinn, mehr als eine Bewilligung zu erteilen; das würde sich nur auf die grössern Städte mit den entsprechenden Einrichtungen beziehen.

Die Bedeutung des Viehimportes wird übrigens überschätzt, wie ich Ihnen anhand einiger Zahlen nachweisen will. Letztes Jahr wurden in den öffentlichen Schlachthäusern des Kantons Bern zirka 94,000 Schweine geschlachtet. Rechnet man die Hausschlachtung dazu, so kommt man auf eine Gesamtzahl von ungefähr 130,000 geschlachteten Schweinen. Eingeführt wurden letztes Jahr im ganzen 5000 Stück; dieses Jahr sind es bis heute erst etwa 1500 Stück. Niemand wird behaupten, dass ein Import von nicht mehr als 1—2 % einen wesentlichen Einfluss auf die Preise ausübe. Der Kanton Bern ist heute im Falle, seinen Bedarf an Schweinefleisch selbst zu decken, eine sehr erfreuliche Erscheinung. Während noch vor 6 und 8 Jahren jährlich 10, 12 und 15,000 Stück importiert wurden, ist die Zahl nunmehr gesunken, obschon die Zahl der Schlachtungen von Jahr zu Jahr bedeutend steigt. Grossvieh wurden letztes Jahr im Kanton Bern 35,000 Stück geschlachtet, Kälber 45,000. Der Import an Ochsen hat sich seit Jahren zwischen 1600 und 2000 Stück bewegt, von denen ungefähr die Hälfte auf den Platz Bern fiel. Also auch der Import von Grossvieh ist ein verhältnismässig sehr geringer und kann daher auf die Preise keinen grossen Einfluss ausüben. Die von dem statistischen Bureau gemachten Erhebungen ergeben, dass die Preise, welche die Metzger den Importeuren in den verschiedenen Städten der Schweiz bezahlen müssen, heute wie früher in der Ostschweiz etwas höher und in der Westschweiz etwas niedriger sind als in Bern; Bern steht in der Mitte, eher etwas unter als über dem Mittel.

Ich komme auf einen andern Punkt zu sprechen, der ebenfalls die Revision des Dekretes über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion herbeigeführt hat. Der Regierungsrat hat beschlossen, die bis dahin der Direktion des Innern unterstellte Fleischschau in analoger Weise, wie es beim Bund und in andern Kantonen der Fall ist, gestützt auf das neue Lebensmittelgesetz der Landwirtschaftsdirektion zu übertragen. Ich erlaube mir, da eine kurze Bemerkung einzuflechten, die geeignet sein dürfte, verschiedene Vorurteile und Missverständnisse bezüglich der Organisation der Fleischschau zu heben. Sie wissen, dass nach dem neuen Lebensmittelgesetz die Fleischschau ganz an-

ders geordnet werden muss und die Anforderungen an die Fleischschauer viel grösser werden. Das Bundesgesetz schreibt vor, dass jeder, der das Amt eines Fleischschauers ausüben will, einen Kurs von mindestens einer Woche durchgemacht haben müsse. Gestützt auf diese Bestimmung wurden besondere Fleischschauerkurse organisiert und jeweilen 20—30 Mann in das Schlachthaus von Bern oder Biel zusammenberufen, wo sie praktischen und theoretischen Unterricht erhielten. Die Teilnehmer an diesen Kursen erhielten für ihren Unterhalt per Tag eine Entschädigung von 5 Fr. Nach 6 Tagen muss eine Prüfung abgelegt werden. Das Fähigkeitszeugnis kann naturgemäss nur denjenigen gegeben werden, die die im Minimum geforderten Kenntnisse besitzen. Von den ungefähr 160 Fleischschauern, die bis heute zur Prüfung zugelassen wurden, konnte an 4 dieser Ausweis nicht verabfolgt werden, weil sie den Anforderungen nicht entsprachen. Es empfiehlt sich, in diese Kurse tüchtige, intelligente Leute zu schicken und das Amt des Fleischschauers nicht gleichsam als einen Versorgungsposten anzusehen. Es wurden Leute im Alter von 60, 65 und 70 Jahren in diese Kurse geschickt, aber es ist klar, dass solchen Personen nicht mehr viel Theorie beigebracht werden kann. Auch legt ein solcher Fleischschauer nach kurzer Zeit seine Stelle nieder und es müssen wieder neue Personen ausgebildet werden, was für uns mit erheblichen Kosten verbunden ist. Wir müssen dieses Jahr ungefähr 1000 Mann, 600 eigentliche Fleischschauer und 400 Stellvertreter, ausbilden und es ist daher wichtig, dass unnütze Kosten vermieden werden. Auch sollten sich kleinere Gemeinden zur Anstellung eines Fleischschauers vereinigen oder die Ordnung sollte wenigstens so getroffen werden, dass der Fleischschauer einer Gemeinde der Stellvertreter des Fleischschauers der andern Gemeinde ist. Ich habe es für angezeigt erachtet, diese Bemerkungen hier anzubringen, weil wir mit vielen Gemeinden in bezug auf die Organisation der Fleischschau eine ziemlich eingehende Korrespondenz zu führen hatten.

Zum Schluss bemerke ich noch, dass die Weinbaukommission, die bis dahin im Organisationsdekret der Landwirtschaftsdirektion nicht figuriert hat, im vorliegenden Dekret nun auch aufgeführt ist.

Ich beantrage Ihnen, auf den Entwurf einzutreten.

Wyssmann, Präsident der Kommission. Nach den eingehenden Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors kann ich mich ganz kurz fassen.

Die Kommission hat den Entwurf durchberaten und ist mit demselben materiell durchaus einverstanden. Wir schlagen bloss einige formelle Aenderungen vor, die nicht wesentlicher Natur sind, weshalb wir denn auch von einer besonderen Drucklegung unserer Anträge glaubten Umgang nehmen zu dürfen.

Durch die neu vorgesehene Kommission zur Ueberwachung der Schlachtvieheinfuhr wird eine Instanz geschaffen, bei der die Metzger sich beklagen können, wenn sie glauben, dass sie den Importeuren zu hohe Preise bezahlen müssen, und an die sich auch das konsumierende Publikum wenden kann, wenn es glaubt, die Fleischpreise seien zu teuer. Die Kommission wird alle derartigen Fragen in Verbindung mit der Landwirtschaftsdirektion untersuchen und wir glauben, auf diesem Wege eine schon seit Jahren bestehende Streitfrage richtig gelöst zu haben.

Zu der von der Landwirtschaftsdirektion einberufenen Konferenz waren auch die Herren Motionäre Tschumi und Reimann eingeladen und beide erklärten, sie dringen nicht auf eine Aenderung der viehseuchenpolizeilichen Verhältnisse, wenn man von daher eine Vermehrung der Gefahr befürchte. Dagegen hielt man allgemein die Einsetzung einer Ueberwachungskommission für angezeigt, wie sie nun im Dekret vorgesehen wird. Mit Ausnahme von einem oder zwei Metzgern war man in der erwähnten Konferenz übereinstimmend der Ansicht, dass die gegenwärtige viehseuchenpolizeiliche Ordnung beibehalten werden solle, die sich bei uns bewährt hat. Wir sind nun während 10 Jahren von Seuchen verschont geblieben, während in jüngster Zeit in den Kantonen St. Gallen, Glarus und Zürich die Klauenseuche grosse Verheerungen angerichtet hat. Der Schaden ist nicht nur für die Viehbesitzer gross, sondern dehnt sich auf weitere Kreise aus, indem die Märkte aufgehoben werden müssen und Handel und Wandel stockt. Dazu kommen die vexatorischen Vorschriften, welche die Leute in den heimgesuchten Gegenden nach allen möglichen Richtungen einschränken. So durfte zum Beispiel ein Lehrer aus dem Kanton Glarus, der seine Heimat aufsuchen wollte, die Grenze der verseuchten Gegend nicht überschreiten und musste wieder zurückkehren. Als ich kürzlich über die Klausenstrasse zog, wurden wir an der Kantonsgrenze von einem mit einem Ordonnanzgewehr bewaffneten Mann angehalten, der die Vorübergehenden zu kontrollieren katte, und erst nach einem halbstündigen Verhör konnten wir weiterziehen. Derartige Massnahmen, welche das Publikum belästigen, kommen gewöhnlich erst dann, wenn es zu spät ist und es ist jedenfalls vorzuziehen, wenn, wie bei uns, durch geeignete Vorschriften dem Ausbruch der Seuche vorzubeugen gesucht wird.

An der Konferenz wurde von Herrn Hadorn geltend gemacht, das Oberland habe den grössten Schaden zu tragen, wenn eine Seuche ausbreche und von Deutschland die Grenzsperre verfügt werde. Nicht nur könne momentan kein Vieh verkauft werden, sondern die Liebhaber verlaufen sich, decken ihren Bedarf im badischen oder bayrischen Oberland und kehren dann nicht so schnell zurück, wenn sie sich einmal an die neuen Bezugsgebiete gewöhnt haben. Wenn im Kanton Bern, vielleicht nur in den Schlachthäusern, einige Seuchenfälle auftreten würden, so würde Deutschland sofort wieder die Grenze sperren und wir hätten neuerdings den Schaden. So sind wir dazu gekommen, die bisherigen Bestimmungen beizubehalten. Ein ostschweizerischer Tierarzt, der sich ein paar Jahre im Kanton Bern aufhielt, hat sich dahin ausgesprochen, er sei überzeugt, wenn sie in der Ostschweiz ähnliche Vorschriften hätten wie wir, so wäre die letzte Kalamität bei ihnen nicht eingetreten.

Was die vom kantonalen statistischen Bureau aufzunehmende Statistik der Fleisch- und Schlachtviehpreise anbelangt, so ist zu bemerken, dass die Landwirtschaftsdirektion schon vor einem Jahr eine solche Zusammenstellung gemacht hat, aus der sich ergab, dass bei uns das Fleisch nicht wesentlich teurer war als anderswo. An der Konferenz wurde uns auch Kenntnis gegeben von einer von der städtischen Polizeidirektion schon vor drei Jahren aufgenommenen Statistik, aus der hervorging, dass 8 Ortschaften der Schweiz teurere, 8 billigere und 8 gleich teure Fleischpreise hatten wie Bern. Die Metzger selbst haben er-

klärt, dass sie eine Enquête über die Preise vorgenommen hatten. Die in die verschiedenen Städte abgeordneten Delegationen kamen mit dem Bescheid zurück, dass die Verhältnisse an den andern Orten die nämlichen seien wie in Bern. Wohl gebe es Städte, wo das Fleisch billiger sei, aber dabei werde das Schluss- und Nierenfett mit dem Fleisch gewogen, so dass es auf das gleiche herauskomme. Eine andere Delegation erklärte, dass sie an dem Ort, wohin sie geschickt worden war, die gleichen Preise gefunden habe wie in Bern, doch seien die Stiere nicht von der gleichen Qualität wie diejenigen, die im Kanton Bern geschlachtet werden. Die Statistik wird wohl auch in Zukunft kein anderes Resultat ergeben, aber trotzdem ist es gut, in der angedeuteten Weise vorzugehen, damit der Streit einmal ein Ende hat.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen Eintreten auf das vorliegende Dekret und ich bemerke zum Schlusse noch ausdrücklich, dass Herr Dr.Tschumi sich mit dem Entwurf voll und ganz einverstanden erklärt hat.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich erlaube mir das Wort zu ergreifen, um den Wünschen einer Berufsklasse, die neben der Landwirtschaft in hohem Grade an dieser Neuordnung der Dinge interessiert ist, hier Ausdruck zu geben. Meine Bemerkungen beziehen sich nicht auf den ersten Teil der Vorlage, der sowohl von dem Vertreter der Regierung als dem Präsidenten der Kommission sehr eingehend erläutert worden ist. Ich mische mich nicht in diesen Streit, indem ich genau weiss, dass man in der Landwirtschaft darüber gar nicht einig ist, sondern die Ansichten sehr weit auseinandergehen. Ich glaube erklären zu dürfen, dass auch die Metzgerschaft im allgemeinen mit der Lösung der Frage einverstanden ist und mit der loyalen Ordnung zufrieden sein kann, wie sie hier vorgeschlagen wird.

Meine Bemerkungen beziehen sich auf den Uebergang der Fleischschau an die Landwirtschaftsdirektion. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, dass von seiten der Metzger viele Klagen geäussert worden sind, dass die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes etwas streng angewendet worden seien. Man hörte in erster Linie über die Fleischzeugnisse reklamieren, die nun in vermehrtem Masse bei der Spedition von Fleischwaren zur Verwendung gelangen müssen. Früher hatte man noch die sogenannten Blankozeugnisse, es stand dem Metzger frei, die Zeugnisse selbst auszufüllen, nach den Vorschriften des eidgenössischen Gesetzes müssen aber die Zeugnisse vom Fleischinspektor ausgefüllt werden. Darüber entstand im Anfang begreiflicherweise einiger Unwille, wenn zum Beispiel ein Metzger viele solche Zeugnisse braucht oder wenn bei einer sofort zu effektuierenden Sendung der Fleischschauer nicht am Platze war. Ich möchte dem Herrn Direktor der Landwirtschaft keinen Vorwurf machen, sondern ich habe mich überzeugen können, dass die Vorschriften des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes loyal angewendet werden. Aber ich möchte bei diesem Anlass doch den Wunsch aussprechen, man möchte wenn irgend möglich den teilweise berechtigten Begehren zu entsprechen suchen und bezüglich der Fleischzeugnisse den Metzgern etwas entgegenkommen.

Ferner wurde geltend gemacht, die neuen Zeugnisse verursachen der Metzgerschaft bedeutende Mehrauslagen, indem für jedes eine Stempelgebühr von 15 Cts. zu entrichten ist, während die alten Zeugnisse nichts gekostet haben. Ich will damit nicht sagen, dass früher im allgemeinen die Zeugnisse billiger waren; es musste für ein Zeugnis 20 und an einzelnen Orten sogar 50 Rp. bezahlt werden, während die Sache nun in der Weise einheitlich geregelt ist, dass eine Stempelgebühr von 15 Cts. und eine Ausfertigungsgebühr von 10 Cts. berechnet wird. Es handelt sich also um keinen grossen Aufschlag, aber doch hat es nicht an Leuten gefehlt, welche darin eine neue Besteuerung der Metzgerschaft erblickten, die sowieso schon ganz gehörig besteuert werde. Die Stempelgebühr kann vorläufig nicht abgeschafft werden. Die Durchführung des Lebensmittelgesetzes verursacht dem Staate grosse Ausgaben und es ist begreiflich, dass er auf der andern Seite auch wieder neue Einnahmen erhältlich zu machen sucht.

Wenn es aber einmal die Finanzen des Staates erlauben, sollte man doch der Metzgerschaft in dieser Richtung entgegenkommen. Ich füge bei, dass die Metzger, die Fleischwaren verschicken, eine doppelte Steuergebühr zu zahlen haben, einmal für den Frachtbrief und sodann für das Zeugnis; auch wissen Sie, dass die Metzger, die Fleisch nach Bern bringen, auf dem Fleischmarkt ganz gehörige Abgaben entrichten müssen, so dass die Metzgerschaft im allgemeinen bei der Zahlung von Steuern und Gebühren nicht zu kurz kommt.

Das sind die Bemerkungen, die ich anbringen wollte. Ich erkläre, dass meiner Ansicht nach die Metzgerschaft zu der Neuordnung der Dinge das vollste Zutrauen haben darf und dass ich in keiner Beziehung dem Direktor der Landwirtschaft nahetreten möchte. Ich wünsche bloss, dass die Vorschriften möglichst loyal durchgeführt werden. Die Metzgerschaft hat seinerzeit bei der Einführung des Lebensmittelgesetzes in hervorragender Weise mitgewirkt und ist energisch für die Vorlage eingestanden, indem sie sich sagte, dass sie das reelle Metzgergewerbe schützen werde. Das ist auch der Fall, aber man soll die Vorschriften nicht allzu streng, auf keinen Fall in bureaukratischer Weise durchführen, sondern den berechtigten Begehren so viel als möglich entgegenkommen. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf den Dekretsentwurf.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Da es sich beim vorliegenden Geschäft wieder um eine Vorlage handelt, die sich im allgemeinen mit dem gegenwärtigen noch in Kraft stehenden Dekret über die Organisation der Landwirtschaftsdirektion deckt, frage ich Sie an, ob Sie damit einverstanden sind, dass auch dieser Entwurf in globo behandelt werde. (Zustimmung.)

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat folgende redaktionellen Abänderungen vorgenommen.

In § 3 werden die beiden letzten Kommissionen umgestellt, so dass unter 4. die Kommission zur Ueberwachung der Schlachtvieheinfuhr und unter 5. die Veterinärsektion des Sanitätskollegiums figuriert.

In § 4 wird der Wortlaut des dritten Alineas dahin abgeändert: «Im fernern hat er auch das Rechnungswesen und das Archiv zu besorgen», und das vierte Alinea erhält folgende Fassung: «Wahl, Amtsdauer

und Besoldung des Sekretärs...» statt: «Die Wahl, Amtsdauer und Besoldung des Sekretärs...».

Entsprechend der in § 3, Ziff. 4 und 5, vorgenommenen Aenderung werden auch die §§ 11 und 12 umgestellt.

In § 13 wird das Inkrafttreten des Dekretes auf den 1. Januar 1910 festgesetzt.

Das sind die wenigen Abänderungen, welche die Kommission vorgenommen hat und mit denen der Regierungsrat einverstanden ist. Ich beantrage Ihnen deren Genehmigung.

Wyssmann, Präsident der Kommission. Ich habe den zutreffenden Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors nichts beizufügen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes*) . . . . . Mehrheit.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 128 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 86) noch die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

7. Michel Paul Ernst Maurice Virot, geboren 1889, von Loulans-les-Forges, Frankreich, stud. jur. in Pruntrut, ledig, handelnd, als minderjährig, mit Einwilligung seines Vaters Charles Virot, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der gemischten Gemeinde Roche d'Or — mit 116 Stimmen.

8. Karl Marz, geboren 1878, von Kempten, Bayern, Buchhändler in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Roche d'Or das Ortsburgerrecht zugesichert hat — mit 115 Stimmen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Le gouvernement est invité à examiner dans quelles mesures il pense encore venir en aide aux communes qui ont été mises à contribution par la crise qui sévit toujours dans l'industrie horlogère et faire rapport et propositions sur la question de la création d'une caisse de chômage.

Berne le 25 novembre 1909.

A. Stauffer,
Comment, Ramseyer, Brand, Haas, Frepp, Elsässer, Pellaton, Girod, Rossel, Jacot, Béguelin, Burrus, Beuret, Favre, Möri.

*) Den Wortlaut des Beschlusses siehe in Nr. 35 der Beilagen.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, auf welche Weise er den durch die Krisis in der Uhrenindustrie betroffenen Gemeinden weiterhin zu Hülfe kommen könne, sowie Bericht und Antrag vorzulegen über die Gründung einer Arbeitslosenkasse.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Beeidigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes.

Die gestern neugewählten Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, Herren Schorer, Bühlmann, Gobat, Hadorn, Mauerhofer, Volmar, Boinay und v. Büren, leisten den verfassungsmässigen Eid; Herr Z'graggen legt das Amtsgelübde ab.

Dekret

über

die Organisation und Verwaltung des kantonalen Rebfonds.

(Siehe Nr. 37 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor zwei Jahren hat das Bernervolk das Gesetz betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus angenommen. Bekanntlich hat die Reblaus in den letzten Jahren in der Westschweiz von Jahr zu Jahr bedeutend zugenommen und speziell den Kanton Neuenburg infiziert, so dass vorauszusehen war, dass nach und nach auch das bernische Rebgebiet von der Reblaus angegriffen würde. Gestützt auf den Bundesbeschluss vom September 1907 und die entsprechende Vollziehungsverordnung wurde dann das erwähnte Gesetz erlassen und vom Volk am 3. November 1907 angenommen.

Das Gesetz bezweckt erstens eine intensive Bekämpfung der Reblaus in der Weise, dass alle Jahre das von der Reblaus bedrohte Gebiet genau untersucht, die Reblausherde festgestellt werden und nach deren Feststellung eine energische Bekämpfung mit entsprechenden Desinfektionsmitteln stattfindet. Zweitens sucht man in den bedrohten Zonen die Reben zu rekonstituieren, das heisst das von der Reblaus infizierte oder bedrohte Areal mit widerstandsfähigen Setzlingen anzupflanzen und so weitere Schädigungen durch die Reblaus zu verhindern. An die Bekämpfung und Rekonstitution leistet der Staat erhebliche Beiträge. Er übernimmt zunächst die Entschädigung für die hangende Ernte in der Parzelle, in der Reblausherde festgestellt und wo die Reben sofort ausgerissen werden müssen. Zweitens trägt er die Kosten der Desinfektion und drittens leistet er einen Beitrag an die zerstörten

Parzellen im Betrage von 30 Cts. per Quadratmeter Bodenfläche, da nach dem Ausreissen der Reben und der Desinfektion ein Umgraben des Bodens bis auf 50, 60 cm. Tiefe stattfinden muss. Was die Unterstützung der Rekonstitution anbelangt, so sieht das Gesetz einen Beitrag von 15 bis 20 Cts. per Quadratmeter vor. Die Rebenbesitzer in der bedrohten Zone können, wenn ihre Reben alt sind und sowieso erneuert werden müssen, vom Staat einen Beitrag von 15 bis 20 Cts. per Quadratmeter verlangen, unter der Voraussetzung, dass die Ersetzung vorschriftsgemäss mit den entsprechenden Pflänzlingen und so weiter durchgeführt wird. An diesen Leistungen vergütet der Bund die Hälfte zurück.

Die Verhältnisse liegen heute folgendermassen. Die Reblausinvasion hat bereits in der Gemeinde Neuenstadt stattgefunden. Sie hat von Jahr zu Jahr zugenommen und ist ostwärts dem See entlang fortgeschritten, so dass heute schon ungefähr das halbe Rebareal der Gemeinde Neuenstadt infiziert ist. Dementsprechend hat die Landwirtschaftsdirektion vor einem Jahr und diesen Herbst beim Bund das Begehren auf Freigabe dieser Zone gestellt, damit die dortigen Rebbesitzer ihre Reben mit Staats- und Bundeshülfe rekonstituieren können. Diesem Begehren wurde entsprochen und es sind bis heute einige wenige Gesuche für Rekonstitution der Reben eingereicht worden. Im weitern ist darauf aufmerksam zu machen, dass die bernischen Winzer mit Hülfe des Staates in richtiger Weise Vorsorge getroffen haben, um eine Pflanzschule zu erhalten, die imstande ist, geeignete, widerstandsfähige Setzlinge zu liefern. Ich meine die Versuchsstation in Twann, die vor allem aus die Aufgabe hatte, festzustellen, welche amerikanischen Unterlagen sich für die dortigen Bodenverhältnisse am besten eignen und in welcher Art und Weise das Pfropfen mit europäischen Reben am besten durchgeführt werden könne. Die Versuchsanstalt Twann ist ihrer Aufgabe sehr gut nachgekommen und ist heute imstande, die für die vorbeigehende und definitive Rekonstitution nötigen Pflänzlinge zu liefern. Die an dieser Station mitwirkenden Persönlichkeiten verdienen dafür alle Anerkennung. Ich bemerke, dass die Versuchsstation Twann nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland einen sehr guten Ruf geniesst.

In den Art. 14, 15 und 16 des Gesetzes ist vorgesehen, dass der Staat den Ausfall der hängenden Ernte für Reben, die im August entfernt werden müssen, entschädigen und die Desinfektionskosten übernehmen muss. Ferner bestimmt das Gesetz, dass die Beiträge, die der Staat an die Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weinberge oder an die Rekonstitution leistet, aus dem sogenannten Rebfonds bestritten werden sollen, und es setzt dies natürlich die Gründung eines entsprechenden Fonds voraus. Dieser Rebfonds ist in Art. 17 vorgesehen, der folgendermassen lautet: «Der kantonale Rebfonds wird gegründet und geäufnet: 1. aus den Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer, 2. aus dem Bundesbeitrag und 3. aus einem Beitrag des Staates, der alle Jahre vom Grossen Rat festgesetzt werden soll.»

Was den Beitrag der Rebbesitzer anbelangt, so bestimmt das Gesetz, dass er im Maximum 1 $^0/_{00}$ der Grundsteuerschatzung betragen darf. In Anlehnung an die Verhältnisse anderer weinbautreibender Kantone hat man gefunden, dass die Auferlegung eines Beitrages von $^1/_2$ $^0/_{00}$ ungefähr das Richtige sein dürfte. Es ist nicht zu vergessen, dass die Lage des bernischen Weinbaues eine sehr prekäre ist. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass dieses Jahr die Weinernte geradezu null war. Die Kosten haben die Rebbauern für die Arbeit und den Dünger aber gleichwohl zu tragen. Wenn das Rebareal zu andern Kulturen benützt werden könnte, stünden dort schon lange andere Kulturen, aber wir haben es mit absolutem Rebland zu tun, das für andere Kulturen nicht benützt werden kann, das nun einmal da ist und infolgedessen für diejenige Kultur verwendet werden muss, für die es sich eignet. Die vielen Feinde des Weinbaues, wie die Reblaus und andere Krankheiten und die Unbill der Witterung, welche die Ernte in Frage stellen, haben in den letzten Jahren eine grosse Entwertung des Reblandes herbeigeführt und die ökonomische Situation der Rebbesitzer sehr ungünstig beeinflusst. Aus diesem Grunde scheint uns eine Belastung mit $^1/_2$ $^0/_{00}$ genügend zu sein. Der Beitrag von daher macht etwa 2200 Fr. aus, indem das Steuerkapital des bernischen Reblandes ungefähr $4^1/_2$ Millionen Franken beträgt.

Zweitens wird der Rebfonds durch den Beitrag des Bundes gespiesen, der die Hälfte ausmacht von dem, was der Kanton ausgibt, und drittens durch den vom Grossen Rat beschlossenen Beitrag. Für die Ausmittlung des letztern hat man sich auf folgende Rechnung gestützt. Das bernische Rebareal umfasst heute ungefähr 500 Hektaren. Nun kann man annehmen, dass eine Weinrebe zirka 40 Jahre dauert und dann ersetzt werden muss. Es müssen daher jährlich durchschnittlich zirka 12 Hektaren neu angepflanzt werden. Zunächst ist das linke Bielerseeufer gefährdet, indem die Reblaus, wie gesagt, in die Gemeinde Neuenstadt eingezogen ist und langsam seeabwärts vorwärts schreitet. Auf dem linken Bielerseeufer sind zirka 300 Hektaren Rebland, so dass jährlich zirka $7^1/_2$ bis 8 Hektaren rekonstituiert werden müssen. Bei einem Beitrag von 15 Cts. per Quadratmeter hat der Staat per Hektare 1500 Fr. oder für 8 Hektaren jährlich 12,000 Fr. zu leisten, wovon der Bund die Hälfte übernimmt. Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass die bernischen Rekonstitutionsentschädigungen niedrig sind. Im Kanton Neuenburg hat der Grosse Rat vor kurzer Zeit die Verabfolgung eines Beitrages von 30 Cts. per Quadratmeter beschlossen, während wir nur die Hälfte, beziehungsweise im Falle besonderer Dürftigkeit 20 Cts. geben. Man ist also nicht zu weit gegangen und der Beitrag, den unsere Weinbauern erhalten, ist durchaus bescheiden und gerechtfertigt.

Zu den genannten 12,000 Fr. kommen die Kosten für die Wiederherstellung der direkt von der Reblaus zerstörten Parzellen, so dass ein jährlicher Aufwand von zirka 15,000 Fr. nötig sein wird. Gegenwärtig haben wir allerdings nicht soviel Rekonstitutionsgesuche, aber je mehr die Reblaus fortschreitet, desto mehr Reben müssen rekonstituiert werden. Aus diesem Grunde glauben wir, dass eine jährliche Einlage des Staates von 10,000 Fr. ungefähr das Richtige sein dürfte. Wir erhalten so einen Fonds, der später, wenn die Rekonstitution stärker einsetzt, den vorhandenen Bedürfnissen wird gerecht werden können. Der Rebfonds soll bei der Hypothekarkasse angelegt und von der Finanzdirektion und der Landwirtschaftsdirektion verwaltet werden.

Ich beantrage Ihnen, auf das Dekret einzutreten und bemerke noch, dass seitens der Kommission keine Abänderungsanträge vorliegen.

Gyger, Präsident der Kommission. Nach dem einlässlichen Referat des Herrn Landwirtschaftsdirektors kann ich mich ganz kurz fassen. Im Jahr 1907 ist hier im Grossen Rat, nachdem konstatiert worden ist, dass die Reblaus im Kanton Bern aufgetreten, ein Gesetz beraten worden zum Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus. Am 3. November gleichen Jahres ist dieses Gesetz vom Bernervolk angenommen worden und in Kraft erwachsen. In Art. 17 dieses Gesetzes ist die Gründung eines kantonalen Rebfonds vorgesehen. Aus diesem Fonds sollen Subventionen an die Rebbesitzer ausgerichtet werden für die Wiederanpflanzung der durch die Reblaus zerstörten Rebberge. Im fernern sollen auch Beiträge ausgerichtet werden an die normale Erneuerung der Weinreben mit gepfropften amerikanischen, das heisst widerstandsfähigen Stöcken in von der Reblaus bedrohten Lagen.

Diesen Rebfonds zu organisieren und zu verwalten ist einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten. Die Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern hat nun schon im Laufe des letzten Frühjahrs einen diesbezüglichen Dekretsentwurf ausgearbeitet und hat auch die vorberatende Kommission diesen Entwurf behandelt und seinerzeit in einer Extrasitzung so ziemlich unverändert gutgeheissen.

Dieser Rebfonds soll gespiesen werden: 1. aus jährlichen Beiträgen der sämtlichen Rebbesitzer, 2. aus einem Bundesbeitrag und 3. aus einem kantonalen Staatsbeitrag.

Es ist Ihnen, werte Herren, allen bekannt, dass die Reblaus in den Weinbergen von Neuenstadt aufgetreten ist und sich seit dem Jahr 1905 gewaltig vermehrt hat. Laut dem vorerwähnten Gesetz vom 3. November 1907 zum Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus ist nach Art. 11 der Staat verpflichtet, die Kosten der Bekämpfung zu übernehmen. Es ist daher im grossen Interesse des Staates, wenn aus dem Rebfonds die normale Erneuerung der Reben mit widerstandsfähigen Stöcken, durch Beiträge unterstützt wird und die Rebbesitzer ermutigt werden, in bedrohten Lagen zu erneuern, statt die Infektion des Schädlings abzuwarten, denn nach dem Gesetz hat der Staat die zerstörte hängende Ernte zu vergüten, sowie 50—60 % der Wiederherstellungskosten zu tragen. Meine Herren, dieser Beitrag scheint sehr hoch, er ist es jedoch nicht, weil die Reblaus stets nur in kleineren Kolonien auftritt. So werden zum Beispiel in einer Rebparzelle oft nur 10—20 Stöcke als verseucht entdeckt und zerstört, während der Rest der Parzelle nur bedroht ist und bei Bepflanzung mit gepfropften Amerikanerstöcken nur mit einem Beitrag von 15—20 Cts. per Quadratmeter vergütet wird.

Vor 25—30 Jahren hat man in Frankreich schwer gegen die Phylloxera gekämpft und von dort hat man uns zugerufen, sie werde nicht ruhen, bis der letzte einheimische Rebstock zerstört sei. Meine Herren, es hat ganz den Anschein, dass es so kommen werde, denn bis zur Stunde ist es allen menschlichen Anstrengungen nicht gelungen, dem Vorschreiten der Reblaus vollständig Einhalt zu gebieten. Trotzdem dieses am Rebstock schmarotzende Insekt ausserordentlich klein ist, seine Länge ja bloss $^1/_2$—1 Millimeter beträgt, vermehrt es sich unglücklicherweise in kurzer Zeit ins Unendliche. Das weibliche Insekt oder die Legerin legt im Sommer täglich 2—3 Eier, aus welchen in 8 Tagen junge Rebläuse hervorgehen, welche sich sofort an die feinen Wurzeln des Rebstockes machen, sich einsaugen und in 12—13 Tagen auch schon mit der Eierlage beginnen. Es wird merkwürdigerweise von Naturforschern behauptet, die Wurzelrebläuse seien alle weiblichen Geschlechts und nach 12 Tagen zur Eierlage fähig. Nach dieser von Dr. Fatio und andern aufgestellten Theorie vermehrt sich dieses Insekt so gewaltig, dass von einer einzigen Legerin im Laufe eines Sommers nicht nur Millionen, sondern Milliarden abstammen. Bei diesen Wurzelrebläusen gibt es einzelne Exemplare, welche im Spätsommer mit Flügeln versehen werden. Im August sind sie flugfähig, kriechen aus der Erde hervor und fliegen weiter, um auch anderwärts das prophetische Wort: «mehret euch wie der Sand am Meer», in Erfüllung zu bringen, und den einheimischen Rebstock zu vernichten. Diese fliegende Reblaus gibt zwar nicht auf direktem Wege den Wurzelläusen das Leben, sondern legt, nachdem sie irgendwo gelandet, unter den Blättern des Rebstockes einige Eier von verschiedener Grösse. Nach einigen Tagen schlüpfen Junge aus, welche als Regeneratoren der Rasse gelten, indem hier männliches und weibliches Material vorhanden ist. Dieses Geschlecht geht jedoch schon vor Winter zugrunde, vorher jedoch legt das weibliche Insekt, aussen auf dem Rebstock, an einem geschützten Ort, ein einziges Ei, das sogenannte Winterei. Dieses überwintert hier. Im Frühjahr wenns knospet und keimt erwacht auch hier neues Leben und die junge Phylloxera kriecht gesund und munter dem Stock entlang in die Erde, an die Wurzeln und wird Gründerin einer neuen Reblauskolonie. Hier können die Läuse sich unversehens vermehren, indem während den ersten zwei Jahren weder an den Blättern noch am Holz und Traubenansatz die Infektion bemerkbar wird. Wenn daher nicht die Wurzeln untersucht werden, so kann der Schmarotzer nicht mit Sicherheit konstatiert werden. In Neuenstadt, wo sich die Phylloxerakolonien oder -Herde schon gewaltig vermehrt haben, wurde im Laufe letzten Sommers von einer Anzahl Arbeiter sozusagen Rebstock für Rebstock im ganzen grossen Rebberg untersucht, das heisst überall einige Wurzeln blossgelegt und genau unter die Luppe genommen. Diese grosse Arbeit hat denn auch manchen ungeahnten neuen Ansteckungsherd zutage gefördert. Diese Stellen werden genau bezeichnet und sofort mit einer chemischen giftigen Substanz, Schwefelkohlenstoff, desinfiziert, welche Operation jedoch den Rebstock samt der Laus unverzüglich vernichtet.

Meine Herren, es ist mir leid, dass ich etwas vom Dekret abgewichen bin und dass ich den Rat gelangweilt habe. Meine Absicht, werte Herren, war nur die, Ihnen zu zeigen, mit welchen «Tücken» der Winzer zu kämpfen hat, und wenn es mir gelungen ist, den Rat zu überzeugen, dass hier die hülfreiche Hand des Staates notwendig ist, so bin ich befriedigt und empfehle namens der vorberatenden Kommission Eintreten auf die Beratung des vorliegenden Dekretes.

Rossel. Ich möchte nur eine Bemerkung anbringen wegen der Reklamationen, die von Rebbauern in Neuenstadt gemacht worden sind. Da dieselben eine ziemlich energische Form angenommen haben, hielt es der Herr Kommissionspräsident für notwendig, mich zu ersuchen, sie hier zur Sprache zu bringen.

Trotz den gegen die Phylloxera getroffenen Massnahmen hat die Krankheit nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz eine gewaltige Ausdehnung genommen und die Frage der Rekonstitution muss mit aller Energie an die Hand genommen werden.

Mit der sogenannten Erlöschungsmethode, dem Système extinctif, kann man die Krankheit einigermassen eindämmen, aber mit Erfolg kann ihr nur durch die Rekonstitution Einhalt geboten werden. Es wurde nun eingewendet, dass man die Rekonstitution nicht genügend unterstütze und es ist in der Tat richtig, dass wir einen niedrigern Beitrag verabfolgen als der Kanton Neuenburg und namentlich als das Waadtland. Man durfte bei der Beratung des Gesetzes wohl nicht höher gehen, als wir gegangen sind, da das Rebareal im Verhältnis zu der übrigen Landwirtschaft im Kanton Bern nicht gross ist und man nicht wusste, ob das Volk das Gesetz überhaupt annehmen werde oder nicht. Man konnte ihm nicht zumuten, für das Rebland eine allzugrosse Summe auszurichten und darum stehen wir in der Höhe des Beitrages hinter andern Kantonen zurück. Es ist gut, wenn dies hier im Grossen Rat gesagt wird, damit die Leute den Grund des bescheidenen Ansatzes kennen lernen.

Dagegen ist anzunehmen, dass in dem Subventionsverfahren des Bundes eine Aenderung eintreten und weniger Geld für die sogenannte Desinfektion ausgegeben und dafür eine grössere Entschädigung für die Rekonstitution verabfolgt werde. Der Herr Landwirtschaftsdirektor wird jedenfalls dafür besorgt sein, dass, wenn einem andern Kanton, namentlich dem Kanton Waadt, Vorteile gewährt werden, nicht nur der Kanton Neuenburg, sondern auch der Kanton Bern derselben ebenfalls teilhaftig werde. Man kann unseren Rebbauern in dieser Beziehung die Zusicherung geben, dass sie jedenfalls nicht schlechter gestellt werden als ihre Kollegen in andern Kantonen.

Es sind auch einige Reklamationen gefallen gegenüber der Rebbauschule in Twann. Dieselben sind vollständig unbegründet. Ich war seit der Entstehung dieser Schule wenn auch nicht direkt beteiligt, so doch immer dabei und weiss genau, was da gegangen ist und welche gewaltigen Opfer die an der Spitze stehenden Persönlichkeiten gebracht haben. Namentlich den Herren Schwab, Lebensmittelinspektor in Twann, und Eduard Louis, gegenwärtig Verwalter der Berner Reben in Neuenstadt, ist es zu verdanken, dass die Versuchsstation in Twann so gut eingerichtet und organisiert ist. Diese Herren haben auf einer Bank in Biel mehrere tausend Franken Schulden machen müssen, um die Sache über Wasser zu halten, bis dann endlich der Staat unterstützend eingriff. Es wurde gesagt, diesen Herren fliessen von der Anstalt besondere Einnahmen zu. Das ist nicht richtig. In der Rebbauschule Twann bezieht nur derjenige, welcher die eigentlichen Arbeiten leiten muss, eine Besoldung, die andern Herren haben auf eine solche verzichtet. Die Rebbauschule hat zurzeit noch eine Schuld von 11,000 Franken, die amortisiert werden muss und für die die Herren verantwortlich sind. Ich halte es für meine Pflicht, den Herren, die seinerzeit die Initiative für die Gründung der Rebbauschule ergriffen haben, hier die volle Anerkennung auszusprechen. Es fehlt nicht an Stimmen, welche meinen, man sollte in Neuenstadt eine zweite Rebbauschule ins Leben rufen oder den Gemeinden gestatten, aus Frankreich Reben zu beziehen, wobei sie vielleicht billiger fahren würden. Allein das wäre ungesetzlich und dann dürfen wir nicht vergessen, dass die Rebbauschule in Twann uns alle Garantie bietet, dass wir für die Rekonstruktion der Reben die richtige Spezies bekommen, was von der allergrössten Wichtigkeit ist. Nach dem Gutachten des Auslandes steht unsere Rebbauschule vollständig auf der Höhe.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Bevor wir zur Detailberatung übergehen, mache ich darauf aufmerksam, dass die einzelnen Bestimmungen des Dekretes irrtümlicherweise als Art. 1, 2 und so weiter angeführt werden, während es sonst üblich ist, in Dekreten die Bezeichnung § anzuwenden. Das wäre also abzuändern.

---

§ 1.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 1 redet von den Beiträgen, welche die Rebbesitzer zu leisten haben, dem Beitrag des Staates und den Bundesbeiträgen. Der Beitrag der Rebbesitzer wird für die nächsten vier Jahre auf $^1/_2\,^0/_{00}$ der Grundsteuerschatzung festgesetzt. Die Beschränkung der Gültigkeitsdauer des Dekretes auf vier Jahre hat den Sinn, dass man zunächst einmal sehen will, wie sich die Sache gestaltet. Nach den in dieser Zeit gemachten Erfahrungen kann dann das Dekret eventuell abgeändert und den Verhältnissen angepasst werden. Neben den genannten Beiträgen sollen auch die Zinserträgnisse des Rebfonds in denselben fliessen.

Gyger, Präsident der Kommission. § 1 führt die Quellen an, aus denen die Mittel fliessen zur Speisung des Rebfonds. Das Gesetz setzt die Beiträge der Rebbesitzer im Maximum auf $1\,^0/_{00}$ fest. Da aber der Rebbau sehr mühsam und in den letzten Jahren auch unrentabel ist, indem man mit allerlei Krankheiten zu kämpfen hat, haben wir gefunden, es dürfe den Rebbesitzern kein höherer Beitrag als $^1/_2\,^0/_{00}$ der Grundsteuerschatzung zugemutet werden. Der Bezug dieses Beitrages erfolgt gleichzeitig mit der Staatssteuer. Der Beitrag des Staates wird für die nächsten vier Jahre probeweise auf jährlich 10,000 Fr. festgesetzt. Wir werden im Laufe dieser Zeit uns darüber Rechenschaft geben können, ob dieser Betrag das Richtige trifft oder ob er zu hoch oder zu niedrig ist und derselbe kann dann je nach Umständen abgeändert werden. Neben den Beiträgen der Rebbesitzer und des Kantons sollen auch die Bundesbeiträge in den Fonds fallen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der kantonale Rebfonds wird gegründet und geäufnet:

a. aus den Beiträgen der Gesamtheit der Rebbesitzer. — Dieser Beitrag wird für die nächsten 4 Jahre, das heisst bis und mit dem Jahre 1913, festgesetzt auf $^1/_2\,^0/_{00}$ der Grundsteuerschatzung des pflichtigen Rebareals. Der Bezug dieses Beitrages erfolgt gleichzeitig mit der Staatssteuer;

b. aus einem Staatsbeitrag. — Derselbe wird für die nächsten 4 Jahre auf 10,000 Fr. per Jahr festgesetzt und ist jeweilen in den Voranschlag aufzunehmen;

c. aus den Bundesbeiträgen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund und Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1907 betreffend Beitragsleistung des Bundes an die Kosten der Erneuerung der durch die Reblaus zerstörten und gefährdeten Weinberge;
d. aus den Zinserträgnissen des Rebfonds.

---

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der Rebfonds wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Direktionen der Landwirtschaft und der Finanzen als ein besonderer Fonds durch die Hypothekarkasse verwaltet. Letztere hat dem Rebfonds das Maximum des jeweiligen Depotzinses zu entrichten.

---

§ 3.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 3 ist gleichsam die Wiederholung des Wortlautes der Art. 14, 15 und 16 des Gesetzes, wo die Entschädigungen für die Bekämpfung der Reblaus und die Rekonstitution der Reben normiert sind. Aus dem Rebfonds sind den Berechtigten zunächst zuzuweisen: einmalige Beiträge bis zu 50 % der Kosten der Wiederanpflanzung von Areal, dessen Reben infolge Auftretens der Reblaus, sowie in Anwendung von eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesvorschriften zerstört worden sind. Die Feststellung der Reblausherde und die Desinfektion des Bodens erfolgen auf Kosten des Staates und die Kosten der Wiederanpflanzung werden zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von den Rebbesitzern getragen. Bei ganz ungünstigen Verhältnissen kann der Beitrag des Staates bis auf 60 % bemessen werden. Dazu kommen zweitens einmalige Beiträge von 15 bis 20 Fr. per Are in der von der Reblaus bedrohten Zone, wo die alten Reben sowieso erneuert werden müssen und wo nun an Stelle der einheimischen Reben widerstandsfähige Setzlinge gepflanzt werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Aus dem Rebfonds sind den Berechtigten zu verabfolgen:

a. einmalige Beiträge bis zu 50 % der Kosten der Wiederanpflanzung von Areal, dessen Reben infolge Auftretens der Reblaus, sowie in Anwendung von eidgenössischen oder kantonalen Gesetzesvorschriften zerstört worden sind.

Sofern der Stand des Rebfonds es gestattet, kann in Fällen besonderer Hülfsbedürftigkeit der Beitrag bis auf 60 % bemessen werden;

b. einmalige Beiträge bis auf 15 Fr., in Fällen besonderer Hülfsbedürftigkeit bis auf 20 Fr., per Are an die Mehrkosten, resultierend aus der Anpflanzung von widerstandsfähigen Setzlingen anlässlich der normalen Erneuerung alter Reben in einer durch die Reblaus bedrohten Lage.

Ueber die Frage, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung des Beitrages vorhanden sind, sowie über die Höhe desselben entscheidet der Regierungsrat. Die Auszahlungen sollen, soweit möglich, Ende Jahres erfolgen.

---

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses auf 1. Januar 1910 in Kraft tretenden Dekretes beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über
die Organisation und Verwaltung des kantonalen Rebfonds.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 17 des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Da von keiner Seite auf einen Artikel des Dekretes zurückzukommen gewünscht wird, schreitet der Rat zur

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, welche Massnahmen zu treffen seien, um dem § 11 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 Nachachtung zu verschaffen.

Salchli,
G. Müller, Albrecht, Schneeberger, Kunz, Ryser, Tièche, Scherz, Fähndrich, Stauffer (Thun), Näher.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Präsident. Auf der heutigen Tagesordnung figuriert noch das Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose. Ich glaube, es würde sich empfehlen, diese Materie noch einmal zurückzulegen, um sie dann bestimmt in der nächsten Session zu erledigen. Immerhin frage ich den Herrn Kommissionspräsidenten an, ob er damit einverstanden ist.

Guggisberg, Präsident der Kommission. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit ist es jedenfalls nicht angezeigt, das Dekret heute noch in Beratung zu ziehen, da es ohne Zuhülfenahme einer Nachmittagssitzung doch nicht erledigt werden könnte. Auch will ich nicht den Antrag stellen, wegen dieses Dekretes nächste Woche wieder zusammenzukommen, sondern ich erkläre mich mit der Verschiebung auf die nächste Session einverstanden, immerhin unter der ausdrücklichen Bedingung, dass es dann am Anfang der Session auf die Tagesordnung gesetzt wird, damit das Geschäft einmal liquidiert werden kann. (Zustimmung.)

Präsident. Auf der Traktandenliste steht weiter noch die Ueberweisung des Dekretes betreffend die Rekurskommission an eine Kommission. Sie erinnern sich, dass der von der Regierung vorgelegte Dekretsentwurf betreffend das Verwaltungsgericht in seinem ersten Teil von dem Verwaltungsgericht und im zweiten Teil von der Rekurskommission handelte. Die zur Vorberatung des Dekretes eingesetzte Kommission hat dann den zweiten Teil betreffend die Rekurskommission abgetrennt und es wäre nun diese Vorlage noch einer Kommission zu überweisen. Der Herr Finanzdirektor hat es für angezeigt erklärt, mit der Vorberatung desselben die Kommission für das Steuergesetz zu betrauen. Nun ist diese Kommission aber sehr gross (21 Mitglieder) und der Kommissionspräsident, Herr Scheurer, hat mir gegenüber den Wunsch ausgesprochen, es möchte von der Ueberweisung an die Steuergesetzkommission abgesehen und für diesen Zweck eine kleinere Kommission ernannt werden. Ich schliesse mich dieser Auffassung an und es würde also eine besondere Kommission gewählt werden, sofern der Rat damit einverstanden ist.

Grieb. Es ist wohl am einfachsten, wenn das Dekret der Kommission überwiesen wird, die das Gesetz über das Verwaltungsgericht vorzuberaten hatte. (Zustimmung.)

Präsident. Wir haben uns nun darüber schlüssig zu machen, ob wir heute die Session schliessen wollen und auf welchen Zeitpunkt die ausserordentliche Session angesetzt werden soll.

v. Fischer. Ich halte die Einberufung einer ausserordentlichen Session zu Anfang des nächsten Jahres für notwendig, nur wird es schwer sein, heute schon den Zeitpunkt dafür zu bestimmen. In dieser ausserordentlichen Session sollte nämlich vor allem aus das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch zur Behandlung kommen. Das eidgenössische Zivilgesetzbuch tritt bekanntlich auf 1. Januar 1912 in Kraft und bis dahin muss das Einführungsgesetz erlassen sein. Nun haben wir bereits gestern einen Vorgeschmack bekommen, dass in diesem Einführungsgesetz die allerverschiedensten Materien zur Behandlung kommen müssen und es ist vorauszusehen, dass die Beratung desselben viel Zeit in Anspruch nehmen wird. Wenn wir es nicht zu Anfang des nächsten Jahres behandeln, so wird die Beratung nicht vor der Wintersession 1910 beginnen können, da in der Maisession hiefür keine Zeit vorhanden ist und auch die Septembersession in der Regel mit andern Traktanden reichlich besetzt ist. Das Gesetz muss aber doch bis Mitte 1911 vom Volk angenommen sein, damit die Leute sich rechtzeitig orientieren können. Im weitern mache ich darauf aufmerksam, dass noch nirgends geschrieben steht, dass der Entwurf, nachdem er die zweimalige Beratung des Grossen Rates passiert hat, beim Volk glatt durchgehen werde. Wenn sich die Wirkungen des Grundbuchgesetzes überall geltend gemacht haben werden, ist vielleicht die Stimmung für Annahme des Einführungsgesetzes nicht so gut. Man muss also mit der Möglichkeit rechnen, dass der erste Anlauf erfolglos sein kann und dass man das Gesetz ein zweites Mal vorbringen muss. Die Festsetzung des Zeitpunktes der ausserordentlichen Session zu Anfang des nächsten Jahres ist also davon abhängig, bis wann das Einführungsgesetz von der Regierung und der Kommission spruchreif gestaltet werden kann. Wir sollten deshalb davon absehen, die Session auf den Januar 1910 festzusetzen, damit die vorberatenden Behörden genügend Zeit haben, aber im Laufe des Februars sollte es dann möglich sein, den Entwurf im Grossen Rat zu behandeln. Ich möchte deshalb beantragen, eine ausserordentliche Session für den Februar in Aussicht zu nehmen und die Festsetzung des nähern Zeitpunktes dem Präsidium und der Regierung zu überlassen, in dem Sinne, dass wir dann an die Beratung des Einführungsgesetzes herantreten können.

Müller (Gustav). Ich halte die Behandlung des Einführungsgesetzes in der nächsten ausserordentlichen Session für ganz ausgeschlossen. Es handelt sich da um eine sehr weitschichtige Materie, für deren Beratung die Anberaumung einer eigenen ausserordent-

lichen Session nötig sein wird. Auf der andern Seite haben wir eine Reihe von Geschäften zurückgelegt mit dem bestimmten Willen, dass sie in einer Session anfangs des nächsten Jahres behandelt werden sollen. Ich erinnere nur an das Steuergesetz, das Gesetz über die Besteuerung der Reklame und das Tuberkulosedekret. Es ist also genügend Stoff für eine ausserordentliche Session zu Beginn des nächsten Jahres vorhanden und für die Beratung des Einführungsgesetzes kann dann eine ausserordentliche Märzsession in Aussicht genommen werden. Ich möchte Ihnen beantragen, die nächste ausserordentliche Session in der zweiten Hälfte Januar abzuhalten.

Iseli (Jegenstorf). Sie werden begreifen,dass ich als Vertreter des Amtes Fraubrunnen dem Antrag, die nächste Session auf den Februar zu verschieben, entgegentreten muss. Es soll nämlich in der nächsten Session ein wichtiges Eisenbahngeschäft zur Sprache kommen, das einmal so oder anders seine Erledigung finden muss. Ich will darauf jetzt nicht näher eintreten, aber wir müssen nun bald einmal im Amt Fraubrunnen in der Sache Klarheit haben und darum möchte ich Sie ersuchen, die nächste ausserordentliche Session im Januar abzuhalten.

v. Fischer. Es lag mir durchaus fern, den Zorn des Herrn Iseli heraufzubeschwören. Ich habe, offen gestanden, an diese Bahn gar nicht gedacht und halte dafür, dass die Frage des Einführungsgesetzes doch noch wichtiger ist als die Erledigung dieses Eisenbahngeschäftes. Es lag mir vollständig fern, diesem Geschäft irgendwelche Schwierigkeiten in den Weg zu legen, aber ich glaube, sein Gelingen wird auch nicht davon abhängen, ob wir im Januar oder Februar wieder zusammentreten.

Abstimmung.

Für den Antrag v. Fischer . . . . . Minderheit.

Präsident. Wir haben somit den Antrag gutgeheissen, in der zweiten Hälfte Januar eine ausserordentliche Session zur Behandlung der bis dahin vorbereiteten Geschäfte abzuhalten.

Damit haben wir unser Pensum erfüllt und es bleibt nur noch übrig, dem Rat für den fleissigen Besuch der Sitzungen zu danken. Ich erkläre die Sitzung und die Session als geschlossen und wünsche Ihnen allen glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.